
3 2044 103 217 394

Das

Deutsche Patentrecht.

Ein Handbuch
für Praxis und Studium.

Der Erfinder ist der
Lehrer der Nation.

Von

Dr. F. Damme,

Geheimem Regierungsrat, Direktor im Kaiserlichen Patentamt zu Berlin.



Berlin 1906.

Verlag von Otto Liebmann,
Verlagsbuchhandlung für Rechts- und Staatswissenschaften.

For Tx
J

Deutsche Buch- und Kunstdruckerei, G. m. b. H., Zossen—Berlin SW. 11.

Seinem Vater

bei Vollendung des achten Jahrzehnts.



Vorwort.

Das vorliegende Buch bietet den Niederschlag in mehr als zehnjähriger Übung gewonnener Erfahrung und Erkenntnis, geordnet in systematischer Darstellung, welche dem Praktiker eine leichte Orientierung, dem Lernenden eine gründliche Einführung und auch dem Fernerstehenden einen, vielleicht anregenden, Einblick in ein vielgestaltiges, von Jahr zu Jahr bedeutungsvoller werdendes Rechtsgebiet ermöglichen soll.

Die Systematik ist auf die geschichtliche Entwickelung des Patentwesens bei den großen Kulturvölkern gebaut und führt immer wieder auf den leitenden Gesichtspunkt zurück, daß der Erfinder sein Recht erhält, weil und insofern er Lehrer der Nation ist.

Die Ergebnisse der Wissenschaft und die Judikatur, soweit sie bis zum 1. April 1906 bekannt geworden, sind verwertet. Der literarische Apparat konnte zur Entlastung des Buches mit Rücksicht auf die ausführlichen Angaben in den das deutsche Patentgesetz behandelnden Kommentaren (s. unten Seite 56—57) beschränkt werden auf diejenigen Werke, welche in diesen Kommentaren nicht in Bezug genommen sind oder für diese oder jene Frage besonders bemerkenswert erschienen. Bezüglich der Rechtsprechung empfahl sich aber diese Beschränkung nicht, da der Praktiker und auch der Lernende in der Lage sein müssen, sofort

an der Quelle des wirklichen Lebens unsere Darstellung zu kontrollieren. Es sind daher alle wesentlichen Entscheidungen aus der deutschen Praxis seit dem Inslebentreten eines Reichspatentrechts nach ihrem Datum und dem Ort ihres Abdrucks angegeben, die Entscheidungen des Reichsgerichts, sofern sie mehrfach abgedruckt sind, sowohl nach den amtlichen Sammlungen wie auch nach der Stelle, wo sie in dem vom Patentamt herausgegebenen „Blatt für Patent-, Muster-, und Zeichenwesen" zu finden sind. Von mehreren, die nämliche Frage im gleichen Sinne behandelnden Entscheidungen sind aber regelmäßig nur die letztergangenen angemerkt, da ein Mehr nicht gefördert, wohl aber belastend gewirkt haben würde.

Dem allgemeinen Bedürfnisse, sich schnell über Inhalt und Tragweite einer einzelnen Bestimmung des Gesetzes zu vergewissern, ist dabei noch in der Weise Rechnung getragen, daß bei jedem Paragraphen der im Anhange abgedruckten Texte der einschlagenden Gesetze und Verordnungen in Anmerkungen auf die Zahl der Seiten hingewiesen ist, auf denen im Buche die Bestimmung behandelt ist.

Berlin, im August 1906.

Der Verfasser.

Verzeichnis der Abkürzungen.

AA. = Anmeldeabteilung des Patentamts.
BA. = Beschwerdeabteilung des Patentamts.
BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch v. 18. August 1896.
Bl. = Blatt für Patent-, Muster- u. Zeichenwesen, herausgegeben vom Kaiserl. Patentamt seit 1. Oktober 1894 in Jahresbänden I (1894/95) — XII (1906).
DJZ. = Deutsche Juristen-Zeitung. Begründet von Laband, Stenglein, Staub.
EStr. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, amtliche Sammlung, Bd. 1—37.
EZ. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, amtliche Sammlung, Bd. 1—60.
FGG. = Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit v. 17. Mai 1898.
G. oder Ges. = Gesetz.
GesS. = Preußische Gesetzsammlung.
GewO. = Gewerbeordnung.
GVG. = Gerichtsverfassungsgesetz.
IU. = Internationale Union auf Grund des Pariser Übereinkommens v. 20. März 1883 u. der Brüsseler Zusatzakte v. 14. Dez. 1900.
Kohler H. = Kohlers Handbuch des deutschen Patentrechts 1900.
KV. = Kaiserl. Verordnung v. 11. Juli 1891 zur Ausführung des Patentges. v. 7. April 1891 u. des Ges., betr. den Schutz von Gebrauchsmustern v. 1. Juni 1891.
KVB. = Kaiserl. Verordnung betr. das Berufungsverfahren beim Reichsgericht in Patentsachen v. 6. Dez. 1891.
NA. = Nichtigkeitsabteilung des Patentamts.
P. = Patent. Die darauf folgende Zahl bedeutet die Nummer in der deutschen Patentrolle.
PA. = Kaiserliches Patentamt zu Berlin.
PAnwG. = Gesetz, betr. die Patentanwälte v. 21. Dez. 1900
PBl. = Patentblatt, herausgegeben vom Patentamt.
PGes. = Patentgesetz v. 7. April 1891.
Präs. = Präsident des Patentamts.
RGBl. = Reichsgesetzblatt.

RG. = Reichsgerichtsentscheidung.
Rechtspr. = Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen, herausgegeben von den Mitgliedern der Reichsanwaltschaft.
StrGB. = Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.
StrPO. = Strafprozeßordnung.
UV. = Unionsvertrag, s. oben IU.
Z. = Zeitschrift des deutschen Vereins für den Schutz des gewerblichen Eigentums: Gewerblicher Rechtsschutz u. Urheberrecht.
ZPO. = Zivilprozeßordnung.

§ ohne weiteren Zusatz bedeutet stets nur den betreffenden § des Patentgesetzes.

Inhaltsverzeichnis.

Erstes Buch.

Geschichtlicher Rückblick auf die Entwicklung des Patentwesens.

Zweites Buch.

Das geltende deutsche Patentrecht.

Anhang.

Texte der Gesetze, Verordnungen, Verträge und Bestimmungen.

Erstes Buch.

Geschichtlicher Rückblick auf die Entwicklung des Patentwesens.

„Magis ex errore nascitur veritas quam ex confusione."

Francis Bacon.

Kapitel I.

Die Anfänge in England.

„Where any man, by his own charge and industry, or by his own wit or invention, doth bring any new trade into the realm, or any engine tending to the furtherance of a trade that never was used before, and that for the good of the realm, that in such cases the king may grant to him a monopoly patent, for some reasonable time, until the subjects may learn the same, in consideration of the good that he doth bring by his intention to the commonwealth, otherwise not."

Urteil i. S. Darcy versus Allin 1602.

Wenn wir den Leser auffordern, zunächst einen Rückblick geschichtlicher Art auf den Ursprung des Patentwesens zu werfen, so begegnen wir vielleicht der Befürchtung, daß dieses Unternehmen von dem Zwecke dieses Buches, vom praktischen Standpunkte aus in das deutsche Patentwesen einzuführen, eher ableite. Diese Befürchtung würde auch zutreffen, wenn beabsichtigt wäre, lediglich um der Geschichte willen den langen Weg der Entwicklung unseres Rechtsgebietes zu verfolgen. Das soll indessen nicht geschehen, vielmehr wollen wir in den Schacht der Geschichte nur insoweit

hinabsteigen, als es geboten ist, um die Wurzeln zu erkennen, denen dieses mächtige Gewächs deutschen Rechtslebens entsprossen ist. Erst wenn wir die Grundlagen gesehen haben werden, werden wir den Bau selbst in seiner Bestimmung richtig zu würdigen verstehen.

Um zu diesem Ziele zu gelangen, müssen wir freilich nicht nur die zeitlichen Grenzen um mehrere Jahrhunderte, sondern auch die räumlichen Grenzen unseres Vaterlandes weit überspringen und erst Halt machen jenseits des Kanals in dem weltumspannenden Reiche der britischen Inseln. Dort, in England, hat das Patentwesen im modernen Sinne seinen Ursprung, von hier aus ist es einerseits in das vormals koloniale Nordamerika und anderseits auf den europäischen Kontinent auf dem Wege über Frankreich hinübergeführt, um seit ungefähr 120 Jahren, anfänglich nur in bescheidenem Umfange, seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts aber in großartigstem Maßstabe befruchtend auf die technische Entwicklung aller Länder einzuwirken und der Welt wirtschaftliche Schätze ungeahnter Art zu erschließen.*) Seit jenen Tagen gibt es keine Erfindungen industrieller Art, die nicht durch das Patentwesen ihre förderlichste Ausgestaltung erhalten, keine naturwissenschaftliche Entdeckung, die nicht sofort den Erfindungsgeist erregt und belebt hätte. Man darf ohne Vorbehalt behaupten, daß der gesamte Weltverkehr von heute im letzten Grunde auf patentierten Erfindungen beruht. Diese Erfindungen haben unser Denken und Leben in wenigen Jahrzehnten so gründlich umgestaltet,**) daß wir in ihnen einen Kulturfaktor erster Ordnung zu er-

*) Sehr lehrreich ist in dieser Hinsicht die Abhandlung von Kulischer, „Der Kapitalgewinn im XIX. Jahrhundert“ in Conrads Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Band 25, 1903. Seite 145—192 und 289—322.

**) Vgl. u. a. Sombart, „Die Deutsche Volkswirtschaft im XIX. Jahrhundert“, 1903, Seite 153—191 und Schmoller, „Grundriß der Allgemeinen Volkswirtschaftslehre“, 1900, Band I, Seite 211—228.

kennen genötigt sind, der im Zusammenhange mit dem allgemeinen Wachstum unserer Kenntnisse und unserer Erkenntnis zur nämlichen Zeit, insonderheit im letzten Drittel des vorigen Jahrhunderts in fast eruptiver Weise sich bemerkbar gemacht hat. Wenn wir nun erfahren, daß gerade seit 1871 das Patentwesen aller Länder einen sofort in die Augen springenden Aufschwung genommen hat, so wird die sich gegenseitig bedingende Wechselwirkung dieser Verhältnisse sofort klar. Ende des Jahres 1905 waren nach der Zählung des Patentamts der Vereinigten Staaten von Amerika*) in der gesamten Kulturwelt rund 2½ Millionen (genau 2 503 588) Patente erteilt und von dieser Riesensumme entfallen nur 359 764, also etwa ein Siebentel, auf die Zeit vor 1871. In den Vereinigten Staaten von Amerika waren bis 1845 noch nicht 4000 Patente ausgegeben, Ende 1899 zählte man dort bereits über 600 000. Während bis zum 1. Juli 1877, dem Termin des Inkrafttretens des ersten Reichspatentgesetzes, in den voraufgegangenen 35 Jahren in Sachsen 4996, in Bayern 3449, in Preußen gar nur 3319 Patente**) erteilt waren, belief sich die Zahl der in den folgenden 25 Jahren bis Ende 1902 erteilten deutschen Reichspatente auf nahezu 140 000.***)

Dieses in seinen Wirkungen offensichtlich so mächtige System des Schutzes der Erfindungen durch Patente wird seinen dreihundertjährigen Geburtstag im Jahre 1923 feiern.

Im Jahre 1623 wurde dem Könige Jacob I. von England das berühmte Statute of monopolies abgenötigt, welches die erste gesetzliche Festlegung des Patentwesens brachte, und auf welchem sich noch heute das britische Patentsystem für das Mutterland wie für dessen

*) Vgl. Report in der Official Gazette of the Patent Office, Washington 1906 vol. 120 p. 1482 a.

**) Statistische Tabelle in Müller, „Die Entwicklung des Erfindungsschutzes und seiner Gesetzgebung in Deutschland, 1898."

***) Bl. IX, 45.

sämtliche Kolonien aufbaut. Diese Parlamentsakte,*) welche nur noch solche Monopole anerkennt, die dem wahren und ersten Erfinder einer bis dahin im Königreiche nicht bekannten „Manufaktur“ erteilt sind und erteilt werden werden, hat ihre Vorgeschichte, ohne welche die Akte selbst nicht voll verständlich wird.

Die Gewährung von Monopolen galt in England von alters her nach gemeinem Recht (common law) als ein Recht der Krone. Die äußere Form bestand in der Erteilung von offenen, mit dem großen Siegel versehenen Urkunden literae patentes (offene Briefe), daher der Ausdruck: „Patent“. Das älteste bekannte Patent stammt aus König Eduards III. (1327—1377) Zeit und galt der Auffindung des Steines der Weisen,**) leistete also dem ahnenden Drange der mittelalterlichen Adepten, ein vermeintliches Element in ein anderes zu überführen und so aus anderen Stoffen Gold zu machen, Vorschub. Es lag sehr nahe, daß dieses Kronrecht, Monopole ohne Schranken an jedermann gewähren zu können, eine willkommene Geldquelle der Regenten wurde, indem die Bewilligung an bestimmte Leistungen geknüpft werden konnte. Dieser Versuchung erlagen in der Folge die Herrscher auf dem Throne Englands in erschreckendem Maße, und keiner von ihnen mehr als die Königin Elisabeth, (1558—1603), welche aus dem unerschöpflichen Schatze der Königlichen Gnade bevorzugten Untertanen Privilegien verlieh, und auf diese Art einerseits die Kassen des Hofes füllte und andererseits der lästigen Kontrolle des Parlaments bezüglich

*) Vielfach abgedruckt z. B. in Loosey, Sammlung der Gesetze für Erfindungsprivilegien, Seite 114 ff. Robinson, The law of patents for usevul inventions, Boston 1890. I, pag. 13. Kleinschrod, Großbritanniens Gesetzgebung über Gewerbe 1836. Seite 58. Kohler, Deutsches Patentrecht 1878, Anhang; und in der Sammlung: „Die Patentgesetze aller Völker“ von Kohler und Mintz, Berlin 1905. Seite 8.

**) Hulme in Law Quarterly Review 1896, p. 141.

der Geldbewilligungen entging.*) Diese Monopole oder Privilegien betrafen in bunter Folge neue Fabrikationszweige, wie sie z. B. auf dem Gebiete der Wollwarenindustrie von den Hugenotten in Colchester und anderen Städten eingeführt wurden. Sie wirkten auch insofern nützlich und belebend, als sie den Fleißigen belohnten und anspornten und die heimischen Bewohner mit neuen Kenntnissen bereicherten. Andere Patente betrafen aber auch den Alleinverkauf der notwendigsten Gebrauchsartikel wie Salz, Öl, Eisen, und steigerten die Preise für diese Waren zu einer Höhe, die den allgemeinen Unwillen der Nation hervorrief. Dem drohenden Sturme entging die Königin in gereifter weiblicher Klugheit dadurch, daß sie die lästigsten Monopole widerrief. Ihr Nachfolger Jakob I. (1603—1625) nahm aber die alte Mißwirtschaft wieder auf und gewährte, trotz seiner gegenteiligen feierlichen Erklärung vom Jahre 1610 Privilegien, welche den Verkehr auf das empfindlichste bedrückten. Diesem Unwesen suchte das Parlament zu steuern und die Privilegienerteilung wieder in Übereinstimmung mit dem, dem common law zugrunde liegenden, gesunden Gedanken zu bringen. Denn bereits damals unterschied die englische Gerichtspraxis zwischen einem für eine neue Erfindung erteilten Monopole, welches sie als im Sinne des common law erteilt anerkannte, und einem auf den ausschließlichen Vertrieb eines bekannten Handelsartikels gewährten Privilegium, welches sie als nicht im Sinne des common law erteilt ansah, da es der in England allgemein herrschenden Gewerbefreiheit zuwiderlief.**) Das Privilegium im Sinne des common law sollte den Ersatz für die Mühe und Kosten darstellen, welche der Privilegierte aufgewendet hatte, um die Bewohner des Königreichs

*) Auch Macaulay berührt diesen Punkt in seiner History of England. VII chap. XVIII.

**) So in dem berühmten Falle Darcy v. Allin, 1602, in F. Moores Reports 672, dem auch das, an der Spitze dieses Kapitels stehende, überaus wichtige Zitat entnommen ist.

mit einem hier bisher nicht bekannten Handel (trade) bekannt zu machen*) und dabei gleichzeitig andere reizen, es dem Privilegierten gleichzutun.**)

Schon dieser kurzen historischen Darlegung lassen sich wichtige Aufschlüsse über das Patentwesen, wie wir es bis auf unsere Tage haben, entnehmen. In erster Linie wird man erkennen, wie die englischen Richter lediglich an die Bewohner des Königreichs denken. Hierin kennzeichnet sich der streng territoriale, auf das Land, in welchem das Privileg erteilt ist, beschränkte Charakter des Patentrechts. Dieses Recht ist ferner nicht als Selbstzweck gedacht, sondern als Mittel, den Handel, die Volkswirtschaft des Landes im ganzen durch eine neue Kenntnis zu bereichern. Lediglich um dieses Zieles willen erhält derjenige, der eine solche Kenntnis ins Land gebracht hat, Ersatz für seine dafür aufgewendeten Mühen und Kosten in Gestalt eines Privilegs, und damit wird zugleich erreicht, daß andere nach einem gleichen Privileg streben, d. h. abermals neue Kenntnis ins Land bringen, um den Handel aufs neue zu bereichern. Diese Erwägungen spekulieren allerdings auf den Eigennutz, aber nicht als letztes Ziel, stellen vielmehr die Selbstsucht ohne und auch wider Willen in den Dienst des allgemeinen Wohls. Wir finden in ihnen auch den Schlüssel dafür, daß es dem englischen Rechte der damaligen Zeit nicht nur galt, denjenigen zu schützen, der im Inlande eine neue Erfindung selbst gemacht hatte, sondern auch denjenigen, der eine im Auslande gemachte Erfindung im Inlande bekannt machte. Denn in jenen Tagen, wo das Reisen ins Ausland mit der Gefährdung von Leben und Vermögen verknüpft war, galt es nicht weniger als Verdienst, durch Aufenthalt im Auslande Kenntnisse zu sammeln und sie dann im Inland zu verwerten. „Travel" und „study" gelten gleich. Die auf diese Art im Inlande bekannt

*) Ebenda.
**) Coke 3 institute 184.

gewordenen Erfindungen (communicated from alroad) bewirken nicht weniger eine Bereicherung des inländischen Könnens. Wer solche Erfindungen einführt, gilt als Quasi-Erfinder.*)

Diese Erwägungen, der englischen Gerichtspraxis um die Wende des XVI. und XVII. Jahrhunderts entnommen, führten nun das Parlament im Jahre 1623 dazu, jenes von den hervorragenden Juristen William Noy, Edward Coke und Serjeant Crewe ausgearbeitete Gesetz anzunehmen, welches, wohl gemerkt, nicht neues Recht schuf, sondern altes festlegte, indem es alle erteilten und alle noch etwa zu erteilenden Privilegien für null und nichtig erklärte, wenn auf sie nicht die folgenden Bedingungen zuträfen. Erstens dürfen sie nicht auf längere Zeit als auf 14, ausnahmsweise auf 21 Jahre, vom Tage der Erteilung an gewährt sein. Zweitens dürfen sie sich nur auf irgendwelche Art von innerhalb des Königreichs neuer, gewerblicher Fertigkeit (any manner of new manufacture) beziehen. Diese Fertigkeit darf zur Zeit der Privilegerteilung nicht schon von irgendeinem anderen im Königreiche geübt werden. Das Privileg darf auch nicht den Gesetzen zuwiderlaufen oder dem gemeinen Wesen schädlich sein, indem es die Warenpreise im Inlande steigert oder den Handel stört oder sonstwie unzuträglich (generally inconvenient) ist. Drittens dürfen die Privilegien nur dem wahren und ersten Erfinder (the true and first inventor) erteilt sein.

Aus diesen wenigen Sätzen hat sich mit Hilfe einer sehr einsichtsvollen Rechtsprechung das ganze englische und in Abwandlung bestimmter Gesichtspunkte das Patentwesen der ganzen Welt entwickelt. Dies ist noch aus dem Grunde besonders hervorzuheben, damit wir in den grundlegenden Fragen des Patentwesens nicht bei dem Studium des nationalen Rechts Halt machen

*) So Lord Brougham noch 1850. S. Higgins Digest, of the reported cases relating to the law and practice of Letterspatent for inventions 1875, Nr. 159.

sondern weiter gehen und zusehen, welches die Wurzeln des einzelnen Rechtsgedankens im englischen Rechte sind, und wie weit es andere Völker in der Ausbildung dieses Gedankens schon vor uns gebracht haben. Hier können sowohl die Rechtsprechung der Franzosen wie auch die der Vereinigten Staaten von Amerika für uns sehr lehrreich und nützlich sein. In beiden Ländern ist die Erkenntnis der Bedeutung des Patentrechts älter und mehr verbreitet als bei uns.

Um darauf hinzuleiten, wie das englische Statut von 1623 bis auf unsere Jahre weiterwirkt, sei an folgende aus dem Vorstehenden sich ergebende Punkte erinnert.

Patente sollen nicht für immer oder für die Lebenszeit einer bestimmten Person erteilt werden. Als äußerste Frist ist ein Zeitraum von zweimal und nur ausnahmsweise ein solcher von dreimal sieben Jahren gesetzt. In der Wahl dieser Fristen drückt sich der Gedanke aus, daß der Erfinder der Lehrherr der Nation ist, der dieser wie einem Lehrlinge innerhalb des Doppelten oder höchstens Dreifachen der üblichen Lehrzeit von 7 Jahren, also in 14, höchstens 21 Jahren, seine eigene Fertigkeit beibringen muß. Länger als diese Zeit dauert, verdient er keinen Schutz und kann er daher auch auf keinen Schutz Anspruch erheben. Denn hat er einmal die Lehrlinge in seinem Können ausgebildet, so kann er selbst nicht mehr als die andern Fachgenossen, und das gemeine Können darf nicht durch Ausschlußrechte beengt werden, weil diese den weiteren Fortschritt hemmen würden. Wenn diese regelmäßige Frist von zweimal sieben Jahren auch in den späteren Gesetzgebungen anderer Länder auf das dreifache Lustrum, wie in Frankreich und in Deutschland, oder auf das vierfache, wie in Belgien oder auf 17 Jahre in den Vereinigten Staaten von Amerika bemessen worden ist, so ist mit diesen geringen Unterschieden doch nicht der Grundgedanke verwischt, daß der Schutz immer nur ein zeitlich so beschränkter ist und sein kann, daß wenigstens für die Regel angenommen werden darf, in

dem während des Bestandes des Patents verflossenen Zeitraum habe das allgemeine Können einer Nation den neuen Erfindungsgedanken in sich voll aufgenommen, um, auf ihm fußend, neue Fortschritte zu zeitigen.

Es ist ferner darauf hinzuweisen, daß der Lohn des Patents nach dem Statut dem ersten Lehrer der Nation in einer neuen Fertigkeit gebührt und nur ihm. Wer später auf den nämlichen Gedanken verfällt, hat keinen Anspruch auf Privilegierung. Hat sich einmal ein Erfinder bereit gefunden, sein Volk in einer neuen Fertigkeit zu unterweisen, so bedarf es eines weiteren Lehrers nicht. Daraus folgt, daß das Patent nur einmal erteilt werden darf, und daß, wenn der erste Lehrer auf den Schutz verzichtet, nicht etwa an seine Stelle ein Nacherfinder rücken kann.*)

Der Schutzbegehrende muß in der Tat auch der Lehrer der Nation als erster Erfinder sein, er darf nicht dem letzteren erst seine Erfindung abgesehen haben und nun ohne dessen Willen heimlich oder hinterlistig ein Schutzrecht erschleichen wollen (§ 3 Abs. 2). Die Erfindung muß auch sachlich neu sein, kein anderer im Königreich darf sie schon benutzt haben. In einer Zeit, wo der Buchdruck noch wenig leistete, Bücher, Zeitschriften und Zeitungen noch selten waren, darf es nicht wunder nehmen, daß man nicht neben der tatsächlichen Benutzung auch der Beschreibung einer Erfindung in einer Druckschrift als neuheitshindernd gedachte. Wohl aber war es nur die analoge Anwendung des Grundgedankens des neuheitszerstörenden Momentes, wenn spätere Gesetze der im Statut vorgesehenen Benutzung der Erfindung durch andere vor der Zeit der Patenterteilung die Beschreibung der Erfindung in einer öffentlichen Druckschrift gleichgestellt haben. Es muß ferner in Wahrheit eine neue „Fertigkeit“ „a new manufacture“ sein. Den Begriff der „manufacture“ hat die englische Gerichtspraxis in der Folge da-

*) Bl. VI. 148, RG. 13. 1. 00.

hin festgelegt, daß damit nicht nur die manuelle Tätigkeit, das Arbeitsverfahren, Handwerk im engsten Sinne, sondern auch die zu dessen Förderung oder als Ersatz dienende Maschine, sowie die Erzeugnisse des Handwerks oder der Maschinen gemeint sind.*) Es handelt sich danach um das gesamte Gebiet, welches man mit dem französischen Worte „industrie", im Deutschen am besten mit dem Worte „Kunst- und Gewerbefleiß" ausdrückt. Gemeint ist die Gewinnung, Bearbeitung und Verarbeitung, Veredelung und Umgestaltung der Erzeugnisse der Natur auf dem Wege menschlicher Arbeit. Die Herrschaft menschlicher Kunst (Fertigkeit) über die stoffliche Natur, der Sieg des Geistes über die Materie, eine Fortsetzung und Neubelebung des Vorganges, den wir uns als Schöpfung vorzustellen pflegen, das ist das Ziel. Die menschlichen Urheber neuer Erzeugnisse, die Mehrer (auctores) des Könnens sind die Subjekte des Schutzes. Wir umfassen die Gebiete, auf welchen diese Art menschlichen Schaffens sich betätigt, mit dem Begriffe des Gewerbes im engeren Sinne. Dem englischen Statut liegt daher der Schutz anderweiten menschlichen Schaffens auf geistigem Gebiete fern. So betrifft es nicht die Förderung unseres Geschmacks durch bloße Formgebung ohne tatsächlichen Zwang auf die Mittel der Natur. Das weite Gebiet der Kunst scheidet damit aus, mag diese die Herrschaft über die Worte durch den Schriftsteller, die Beherrschung der Töne durch den Tonsetzer, die der Linien und der Farben durch den Zeichner und Maler, die der plastischen Masse durch den Bildhauer, die Herrschaft über die Anordnung der Räume durch den Baumeister und Architekten betreffen. Es scheidet anderseits aus das Gebiet der abstrakten Wissenschaft, da diese allein noch nicht die besonderen Bedingungen der menschlichen Herrschaft über die Natur, sondern nur die allgemeinen Wege weist, zu diesen Bedingungen zu ge-

*) Higgins a. a. O. p. 1—61, namentlich Nr. 4, 47.

langen. Im ganzen richtet sich der Erfindungsschutz aber auf die Erzeugung von Waren, die der Erweiterung des Handels (trade) dienen. Da der lebende menschliche Körper niemals Gegenstand des Handels sein kann, so scheidet damit alles aus, was lediglich der Verbesserung der Erkenntnis, der gegenseitigen Verständigung, der Gesundheit dient. Lehrmethoden, Schrift-, Noten- oder Lautzeichen, Heilverfahren sind daher des Patentschutzes nicht fähig. Ebenso ist der spezifische Handel an sich dem Patentschutze verschlossen. Denn nicht der Umsatz der Waren, sondern wie bemerkt, die Erzeugung, die Mehrung der Waren ist das Ziel der Gesetzgebung. Daraus folgt nicht, daß die Erfindungen auf diesem, nicht gewerblichen Gebiete in unserem Sinn grundsätzlich irgendeines Schutzes entraten sollen, nur entraten sie dessen auf dem Wege der Patentierung. So sind in der Folge, allerdings aus hier nicht interessierenden Gründen viel später, Gesetze geschaffen, welche dem Schriftsteller, dem Tonkünstler, dem Maler und Bildhauer Schutzrechte gewährleisten, und der Kreis der Schutzbegehrenden und Schutzberechtigten ist wohl noch lange nicht geschlossen. Das Statut beschäftigt sich aber nur mit den gewerblichen Erfindungen in dem festgestellten Sinne. Dies mit Sicherheit zu erkennen, ist für die richtige Beurteilung auch unseres deutschen Patentrechts von größtem Belange, denn damit ist von vornherein starken Irrtümern begegnet.*)

Aber nicht alles darf man als „new manufacture“ ansprechen, was auf dem Gebiete der gewerblichen Technik als Zuwachs erscheint. Es darf sich namentlich nicht um eine bloße Hinzufügung (addition) handeln. Denn, wie Coke bemerkt, wer auf einen alten Rock nur einen neuen Knopf setzt, ist noch kein Erfinder, nur wer dem

*) Vgl. § 1 unseres Patentgesetzes: „Patente werden erteilt für neue Erfindungen, welche eine gewerbliche Verwertung gestatten“.

Gewerbe neue, wenn auch kleine Bahnen weist, ist Erfinder. Die Erfindung darf ferner nicht die Ordnung des Staates erschüttern, ihre Verwertung muß im Einklange mit den Gesetzen und dem Anstande sein. Sie darf die Lebensmittelpreise nicht erhöhen. Dieser Satz erinnert an die Vorschrift in unserem deutschen Patentgesetze (§ 1 Abs. 2), wonach auf Nahrungsmittel selbst ein Patent nicht erteilt werden darf, sondern nur auf ein bestimmtes Verfahren zur Herstellung dieser. Coke erklärt, daß jede neue Erfindung einem Bedürfnisse entgegenkommen und offenbar nützlich sein muß; verlangt wird urgens necessitas und evidens utilitas. Auch heute ist die Nützlichkeit der Erfindung eine allgemein anerkannte Vorbedingung der Patentfähigkeit. Man sieht, überall sind die Grundlagen für anscheinend hochmoderne Forderungen im altenglischen Gesetze bereits gelegt.

Zu großen Irrtümern konnte nur die Bestimmung des Statuts führen, daß ein Privilegium im allgemeinen „nicht unbequem" sein dürfe. Coke hat in der Tat daraus den Schluß gezogen,*) daß durch Einführung einer neuen Maschine Arbeitskräfte nicht lahmgelegt werden dürften. Daß aber die strikte Durchführung einer solchen Anschauung geradezu die Lahmlegung der Industrie, den Ruin gerade der fruchtbarsten Erfinder bedeuten müßte, leuchtet ein, wenn man sich erinnert, daß die Schiffer das Dampfschiff, auf welchem der berühmte Professor der Mathematik zu Marburg, Denis Papin, im Jahre 1707 die Fulda befuhr, in der Befürchtung, überflüssig zu werden, in Stücke schlugen, daß die Weber von Lyon dem Erfinder des nach ihm benannten Jacquardwebstuhls (1805), die Maschine zerstörten und daß viele andere Meister der Technik an dem blöden Widerstande der Fachgenossen gescheitert sind. Immerhin hinderte dieser eine seltsame Gesichtspunkt nicht, daß zu einer Zeit, wo Patente auf neue Erfindun-

*) 3. institute c. 85.

gen in andern europäischen Staaten zu den größten Seltenheiten gehörten, von 1623 bis zum Ende des XVIII. Jahrhunderts in England doch deren 2344 erteilt wurden.*) Allerdings war dieser Zeitraum nicht die klassische Zeit des englischen Patentwesens. Streitigkeiten um Patente gab es bis zum Beginn der Regierung Georgs III. (1760) nur äußerst selten, aber dies war kein Zeichen des Glanzes und der Zufriedenheit. Vielmehr wirkte die Erinnerung an die Mißwirtschaft mit den Privilegien in der englischen Gerichtspraxis noch in dem Maße nach, daß diese grundsätzlich gegen den Patentinhaber Stellung nahm und Patente für nichtig erklärte, wenn es sich auch nur um kleine Versehen des Patentinhabers bei der Beschreibung seiner Erfindung handelte. Der Inhalt der Patenturkunde wurde vexatorisch ausgelegt, nur im Zweifel entschied man allenfalls noch zu Gunsten des Privilegierten, um die „Ehre des Königs" zu retten, von dem dem Rechte nach immer die Patenterteilung ausging. Diese allgemeine Befangenheit in der Beurteilung von Patentrechten konnte erst weichen, nachdem die Erinnerung an die alte Monopolherrschaft abgestorben war. Dieser Entwicklung kam in der letzten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts die zwar in England von Locke (1632—1704) begründete, aber doch erst im Wege des Reflexes von Frankreich ausstrahlende Lehre vom Gesellschaftsvertrage**) entgegen, deren bedeutsamem Einflusse auf die rechtliche Begründung des Patentwesens das folgende Kapitel gewidmet sein soll.

*) Man vergleiche über die ersten englischen Patente die sehr interessanten Ausführungen von Geitel in Glasers Annalen für Gewerbe und Bauwesen, Bd. 41, 1897, Seite 147, 188 und 225.

**) J. J. Rousseau, Le Contrat sozial 1762.

Kapitel II.

Die französischen Einflüsse.

„Les découvertes de l'industrie et des arts étaient une propriété avant que l'Assemblée Nationale l'eût déclarée; mais le despotisme avait tout enchainé jusqu'à la pensée."
Mirabeau am 8. Februar 1791.

Um die Mitte des XVIII. Jahrhunderts suchte man sich unter dem mächtigen Einflusse der Ideen Jean Jacques Rousseaus, von dem Taine nicht mit Unrecht behauptet, daß ihm die zweite Hälfte des Jahrhunderts gehört habe, das Gebilde der im Staate vereinigten menschlichen Gesellschaft als den Abschluß einer auf freiem Vertrage der einzelnen Individuen beruhenden Entwicklung zu erklären. Man übersah dabei freilich, daß in Wirklichkeit die Entwicklung gerade den umgekehrten Gang genommen haben mußte und auch genommen hatte. Denn die aus dem bürgerlichen Rechte entnommene Vorstellung vom Vertrage setzt bereits ein staatliches Gebilde, das dem Vertrage Achtung verschafft, voraus. Das richtige Verständnis für das Aufkommen jener Lehre gewinnt man aber sofort, wenn man sich gegenwärtig hält, daß sie die ins Extreme gehende Reaktion gegen das absolutistische Regiment darstellt, das damals zwar überall in Europa vorhanden, nirgends aber so ausgebildet war wie in Frankreich, wo Ludwig XIV., übrigens damit nur der Staatslehre des englischen Philosophen Hobbes (1588—1679) folgend, das berüchtigte Wort gesprochen hatte: „l'Etat c'est moi". Hier bildete sich nun die Auffassung, daß auch das einzelne für eine Erfindung gewährte Privilegium auf die Weise entstehe, daß die Gesellschaft mit dem Erfinder den Vertrag schließe, wonach sie diesem ein zeitliches Ausschlußrecht auf Benützung seiner Erfindung gewähre, wogegen der Erfinder dann nach Ablauf dieser Frist der Gesellschaft die Erfindung zum dauernden Weitergebrauche überlasse. Diese Art, dem Patentwesen den rechtlichen Boden zu gewähren, hat den

Schein der Gerechtigkeit für sich, indem sie das in der Privilegienwirtschaft liegende Element der Willkür völlig ausschaltet. Sie findet aber weder in der Geschichte ihre Bestätigung, noch in der Wissenschaft ihre Rechtfertigung. Denn der Patentschutz erfolgt in allen Fällen nur auf Grund eines einseitigen Staatsaktes, bei welchem der Erfinder nicht die Rolle des Vertragschließenden, sondern die des Schutzsuchenden spielt. Der Beweggrund des Staates für die Auslieferung dieses Schutzrechts ist überall die Erwägung, daß dem öffentlichen Wohle besser gedient werde, wenn einzelnen für die Mitteilung von neuen Erfindungen ein zeitliches Ausschlußrecht für deren Benutzung gewährt werde, als wenn man unter Versagung eines solchen Rechtes dem Erfinder den Reiz nehme, die Erfindung zu offenbaren und ihn mittelbar veranlasse, seine neue Kenntnis als Geheimnis mit ins Grab zu nehmen. Betrachtet man die Frage des Patentschutzes von diesem Gesichtspunkte aus, so wird es schwer begreiflich, wenn man in ihrer Bejahung zeitweise, wie namentlich in Preußen vor 1877, im Patentwesen eine Hemmung des technischen Fortschritts erblicken konnte. Denn es ist klar, daß es eine unermeßliche Kraftersparnis an geistiger wie an körperlicher Arbeit, jedenfalls innerhalb des einzelnen Volkes, wenn nicht der gesamten Kulturwelt bedeutet, wenn man die Mittel an der Hand hat, um eine neue Kenntnis, die Kräfte der Natur zu meistern, so schnell wie möglich dem allgemeinen Wissensschatze einzuverleiben. Heute ist der Irrtum überwunden und die Berechtigung des Patentsystems bedroht kein Zweifel. Man erleichtert sich aber auch selbst gegenwärtig das Verständnis für diesen wichtigen Vorgang, wenn man stets betont: Die Offenbarung der Erfindung ist Grund des Schutzes und das allein Wichtige.*) Daß das Aus-

*) Dircks stellt in seinem Buche Inventors and inventions London 1867 p. 183—256 die anscheinend geheim gebliebenen Erfindungen vom XIII. bis zum XVI. Jahrhundert zusammen.

schlußrecht als Lohn für die geistige Arbeit des Erfinders sich darstellt, ist lediglich eine Nebenerscheinung. Mit der Offenbarung der Erfindung bereichert der Erfinder die allgemeine Kenntnis, durch sie wird er Lehrer der Nation in einer neuen, allgemeinstem Zugriff fähigen Fertigkeit mit dem Erfolge, die Gütererzeugung zu vermehren, zu verbessern, zu erleichtern.

War sonach jene französische Doktrin in ihrem Ausgangspunkte irrig, so wirkte sie dennoch wie eine Erlösung aus dem Banne der Willkür und hat ihre nachhaltige geschichtliche Bedeutung, indem sie nicht nur die Grundlage für das französische Patentrecht abgab, welches im Jahre 1791 die große Revolution schuf, sondern auch lange Zeit, und, hier und da noch bis zum heutigen Tage, die Rechtsprechung aller Länder beherrscht. So auch in England, wo schon im Jahre 1800 Lord Eldon im Falle Cartright v. Arnott die Lehre dahin formulierte, daß es sich beim Patent um ein nach Treu und Glauben zwischen Publikum und Erfinder abgeschlossenes Geschäft handle, bei dem der letztere seine Erfindung unzweideutig und klar zu offenbaren habe.*)

In dem Heimatlande der Lehre vom contrat social war die Privilegienwirtschaft der Krone nicht minder mißbräuchlich gewesen wie in England, aber in anderer Richtung. In Frankreich hatte das starre Zunftwesen mit der Verleihung von Meisterbriefen und der Zulässigkeit beliebiger Vermehrung der Zünfte, indem man den Arbeitskreis teilte, der Krone ein willkommenes Mittel in die Hand gespielt, immer neue Einnahmen für den kostbaren Hofstaat zu gewinnen, so daß sich schließlich die Auffassung bildete, das Recht auf Arbeit sei von königlicher Verleihung abhängig. Die französi-

*) „That they were considered as bargains between the inventors and the public, to be judged of on the principle of keeping good faith, by making a fair disclosure of the invention and to be construed as other bargains."

schen Könige des XVI. Jahrhunderts bildeten das System in streng fiskalischem Sinne aus. Jedes Handwerk unterlag dem Zunftzwange, den zahllose Reglements immer drückender machten. Dies zeitigte innerhalb der einzelnen Zünfte die kleinlichste Eifersucht und den Geist lächerlichster Beschränktheit, was wiederum zu ruinösen Prozessen über die Grenzen der gegenseitigen Arbeitsgebiete führte.*) Im Gestrüpp polizeilicher Vorschriften war für die freie Entfaltung der Gewerbe kein Raum. Allerdings wurden hier und da einzelne Privilegien für die Ausnutzung von Erfindungen außerhalb der Zünfte auf einen bestimmten Zeitraum gewährt,**) so z. B. 1640 dem deutschen Waffenschmied Wilhelm Kalthof ein solches für die Herstellung von Magazinschußwaffen und diese Privilegien sind in der Tat als die Vorläufer echter Patente im modernen Sinne anzusehen. Aber weder sie, noch die protektionistischen Bestrebungen Colberts, der 1662 Generalkontrolleur der Finanzen unter Ludwig XIV. (1643—1715) wurde, vermochten den erfinderischen Geist zu beleben. Es kam hinzu, daß der Eifer Colberts, den Neigungen seines prachtliebenden Königs entsprechend, sich auch weniger den allgemein nutzbringenden Erfindungen als den Artikeln des Luxus zuwandte, z. B. der Möbeltischlerei, der Gobelinweberei und feinen Glasarbeiten. Von Colbert stammt das Wort, daß Frankreich die Welt durch seinen Geschmack beherrschen müsse. Auf den anderen Gebieten gewerblicher Arbeit stockte alles Leben. Die Erfinder der Papiermühle und anderer nützlicher Gewerbe wanderten nach England und Holland aus, um dort ihre Gedanken zur Ausführung zu bringen.

Der künstlichen Aufzucht einiger Industrien durch

---

*) So haben die Schneider von Paris von 1530 bis 1776 einen Prozeß gegen die Händler mit alten Kleidern geführt, um festzustellen, wie weit die Rechte ihrer Zunft wirken.

**) Vgl. Renouard, Traité des brevets, ed. III, 1865, p. 66 flgde. und auch die Urkunde Ludwigs XIII. im Bl. II, 301.

die fürsorgenden Maßnahmen des Ministers stand der allgemeine Niedergang des Gewerbes als Folge eben desselben protektionistischen Geistes gegenüber. Die letzten 30 Jahre der langen Herrschaft des Sonnenkönigs bieten nichts als eine hoffnungslose wirtschaftliche Öde dar. Die Aufhebung der Toleranzakte von 1598, des sogenannten Ediktes von Nantes, durch welche den Reformierten gleiche Rechte mit den Katholiken gewährt worden waren, leitete diese Zeit im Jahre 1685 ein. Hunderttausende von reformierten Gewerbetreibenden verließen die Grenzen Frankreichs, um in England, den Niederlanden, in Brandenburg gastliche Aufnahme zu suchen und hier ihre, von ihrem Vaterlande um des Glaubens ihrer Erzeuger willen verschmähte, Arbeit in den Dienst einer fremden Volkswirtschaft zu stellen. In Frankreich dagegen nahm die staatliche Reglementiererei kein Ende. Nicht vorschriftsmäßig hergestellte Waren wurden an den Pranger gestellt und vernichtet. Der Schlosser durfte die Nägel, die er brauchte, nicht selbst anfertigen, sondern mußte sie beim Nagler erstehen. Drakonische Strafen verschafften dieser unsinnigen Arbeitsteilung Geltung. Es waren die Zeiten bittersten Druckes, selbstmörderischer Willkür der französischen Staatsgewalt. Hier sammelten sich die Spannungen, die zum Ausbruche der Revolution führten. Die Erkenntnis der Verderblichkeit der obwaltenden Zustände entging der Regierung nicht, und wenigstens auf dem, besonders dem französischen Geiste vorbehaltenen Gebiete der Geschmacksmuster erkannte sie bereits 1735 das gewerbliche Eigentum zugunsten der Lyoneser Webereien an. 27 Jahre später, 1762, gefiel es dem König, für die bis dahin regellos erteilten Privilegien den Grundsatz aufzustellen, daß sie nicht länger als 15 Jahre vom Tage der Erteilung an dauern, und daß sie widerrufen werden sollten, wenn der Inhaber sein Recht nicht innerhalb eines Jahres ausgeübt haben sollte.

Wir kommen auf die letztere, den sog. Ausführungs-

zwang regelnde Bestimmung, welche älteren Datums ist, eine Zeitlang nach 1623 auch in England und auch in dessen amerikanischen Kolonien in Geltung gewesen, dort aber bald außer Gebrauch gekommen ist und in der Entwicklung des Patentrechts eine große Rolle spielt, alsbald bei der Besprechung der französischen Patentgesetzgebung der Revolutionszeit von 1791 zurück.

Die königliche Deklaration von 1762 redet übrigens nur davon, daß die Erfinder auf dem Gebiete der Industrie mit einem Privileg belohnt sein sollen. Das entspricht der Beschränkung des englischen Rechts, wonach Patente nur für „new manufactures" gewährt werden sollten.

Inzwischen merkte man auch an anderen Tatsachen in Frankreich, daß eine neue Zeit aufging. Bereits hatte Vincenz Gournay dem Könige gegenüber das geflügelte Wort gesprochen: Laissez-faire, Laissez-aller, und im Jahre 1776 erschien das für die kommende Herrschaft des Freihandelssystems in England so hoch bedeutsame Werk von Adam Smith „Inquiry into the nature and the causes of the wealth of nations". Der von den Günstlingen des Hofes noch im nämlichen Jahre veranlaßte Sturz des aufgeklärten Ministers Ludwigs XVI., Turgot, der dem Zunftwesen den Gnadenstoß versetzt hatte, konnte die Einwirkung der neuen Ideen auf die Geschicke der Nation nicht mehr aufhalten. Im Jahre 1787 dehnte ein Kabinettsbeschluß das den Lyonesern bewilligte Geschmacksmusterrecht auf alle Verfertiger von Stoffen aus und setzte die Privilegienfrist ebenfalls auf 15 Jahre fest. Gleichzeitig empfahl die Handelskammer der Normandie im Hinblick auf den soeben mit England abgeschlossenen Handelsvertrag die Einführung des Patentwesens dieses Landes in Frankreich. In demselben Jahre nahm die Verfassung der Vereinigten Staaten Amerikas, deren Geist damals mächtig nach Frankreich hinüberwehte, die Einleitung einer Patentgesetzgebung in Aussicht, und nachdem im Jahre 1790 der gesetzgebenden Versammlung Frankreichs der

gleiche Wunsch in einer Adresse vorgetragen war, wurde der Abgeordnete Boufflers mit der Ausarbeitung des Entwurfs eines Patentgesetzes betraut. Dieser Entwurf ging mit nur wenigen Änderungen in der Kammer durch und wurde am 7. Januar 1791 Gesetz. Am 25. Mai desselben Jahres erging hierzu ein Ausführungsgesetz. Beide Gesetze*) bilden ein untrennbares Ganze. Sie verdienen unsere Aufmerksamkeit im höchsten Maße, nicht nur, weil sie in Frankreich bis in die Mitte des XIX. Jahrhunderts (1844) in Geltung geblieben, sondern auch, weil sie, übrigens in anderen europäischen Gebieten, z. B. in der Lombardei und Venetien wie auch in der Pfalz und in Rheinbayern im ganzen eingeführt, jedenfalls bis in die jüngste Zeit hinein in wichtigen Punkten das Vorbild der Gesetzgebung nahezu sämtlicher kontinentalen Staaten geblieben sind.

Das französische Gesetz stellt an die Spitze den Satz, daß jede Entdeckung oder neue Erfindung in irgendeinem Zweige der Industrie Eigentum ihres Urhebers sei. („Toute découverte ou nouvelle invention dans tous les genres d'industrie est la propriété de son auteur".) Die ehemalige Gesetzgebungstechnik verlangte derartige allgemeine Lehrsätze, welche das Ergebnis einer bestimmten Lehre waren, ohne zu ahnen, zu welchen Irrpfaden solche gesetzliche Festlegung führen mußte, da das Schicksal der Sätze an sich stets von dem Gange der wissenschaftlichen Entwicklung abhängig bleibt. Man begründete nun den Patentschutz mit der Vorstellung, daß der Urheber einer Erfindung gegenüber dieser im Verhältnisse des Eigentümers einer körperlichen Sache stehe. Es ist dabei gleich zu bemerken, daß, wenn das Gesetz an erster Stelle von Entdeckungen und erst an zweiter von Erfindungen spricht, doch überall mit jenem Ausdrucke nichts anderes gesagt sein sollte, als das, was wir heute „Erfindung" nennen. Man unterschied eben damals noch nicht so fein zwischen der Be-

*) Abgedruckt z. B. bei Renouard a. a. O. p. 93—97 u. 104—108.

reicherung unseres Wissens (Entdeckung) und der unseres Könnens (Erfindung), wie wir es heute gewohnt sind.*) Man war naiv genug, die beiden Tatsachen zu übersehen, einmal, daß das Eigentumsrecht an sich der besonderen Schöpfung durch einen Staatsakt, wie das Patentrecht, nicht bedurfte und zum andern, daß es an sich an keine zeitliche Grenze, wie wiederum das Patentrecht, gebunden war. Man suchte eben nur nach einer theoretischen Begründung für das Patentrecht und lief somit sorglos in den Hafen der Eigentumsanalogie ein. Man wollte das englische Patentwesen einführen, entfernte sich aber von dessen Grundgedanken, den Erfinder zur Offenbarung seiner Erfindung zu reizen, vollständig und rückte an dessen Stelle eine gefährliche Deduktion. Bei der Mächtigkeit des Einflusses französischer Ideen der Revolutionszeit begann nun der Eigentumsgedanke auch im gewerblichen Urheberrechte zu wuchern und die gesamte Lehre in den kontinentalen Ländern in die Irre zu führen, indem man die das Eigentum betreffenden Sätze des Privatrechts wahllos auf die Vorstellung vom Patentrechte übertrug. Der Irrtum dieser Konsequenzmacherei ist noch heute nicht völlig überwunden, während man umgekehrt den gesunden Kern in jenem französischen Leitsatze wesentlich unter dem Einflusse Josef Kohlers,**) des ersten Kenners und Kämpfers auf dem Gebiete des Urheberrechts auf deutschem Boden, erst in jüngster Zeit erkannte. Der französische Gesetzgeber führte aber seinen Leitsatz nicht einmal folgerichtig durch, sondern begann, noch in dem nämlichen Paragraphen, in welchem dieser selbst aufgestellt war, mit dem englischen Vorbilde in anderer Richtung zu kompromittieren, indem er bestimmte: daß, wer als erster in Frankreich eine fremde Erfindung ein-

*) Schanze, Erfindung und Entdeckung in Hirths Annalen des Deutschen Reichs 1897, S. 653—721.

**) Vgl. u. a. den Aufsatz „Die Idee des geistigen Eigentums" im Archiv für zivilistische Praxis , Bd. 82, Seite 141—242.

führen würde, dem Erfinder gleichgestellt werden sollte. Hier geriet also die ideale Theorie von dem Eigentumsrechte des Erfinders sofort in die Brüche und der nackte Nützlichkeitsgedanke leitete die gesetzgebende Versammlung. Boufflers war es, der auch die richtige praktische Motivierung für diese kühne Gedankenentgleisung fand, indem er bemerkte, daß es von Vorteil für die Nation sei, ein gutes Neues so schnell wie möglich aus dem Auslande auch von dem Nichterfinder zu übernehmen und nicht zu warten, bis es etwa dem Erfinder einfiele, auch in Frankreich ein Patent zu nehmen: „la patience est le plus mauvais calcul". Es ist merkwürdig, daß man in der späteren Entwicklung der Urheberrechtslehre nicht diesem Faden folgte, sondern lediglich den ersten irreführenden Leitsatz zu beachten schien, man hätte dann manchen müßigen Streit vermeiden können.

Gleichviel nun, ob es sich um den Schutz einer Erfindung oder um den der Einführung einer solchen aus dem Auslande handelte, daß es sich immer nur um solche Erfindungen handelte, welche den Gewerbefleiß betrafen, besagt das französische Gesetz in völliger Klarheit, indem es den Schutz beschränkt auf Erfindungen „dans tous les genres d'industrie." Hier nimmt es also den Gedanken des englischen Statuts, welches den Schutz durch Patent auf „any manner of new manufacture" beschränkt, durchaus auf. Dennoch war man sich in Frankreich im ersten Jahre nach der Einführung des neuen Gesetzes über die Tragweite der Worte „dans tous les genres d'industrie" nicht klar. So wurde das erste Patent unter diesem Gesetze auf eine Form der Lebensrentenversicherung (Tontine) erteilt und ihm folgten noch 1791 14 ähnliche Patente. Dies hing mit der allgemeinen Finanzverwirrung in den letzten Jahren der alten Monarchie zusammen, wo alles Sinnen und Trachten auf eine Verbesserung nach dieser Richtung gewendet war. Daß derartige Patenterteilungen aber auf einen Mißbrauch des Gesetzes hinausliefen, erkannte

man bald und so gab die Nationalversammlung bereits 1792 in einem Gesetze eine authentische Interpretation der Worte „toute découverte ou nouvelle invention dans tous les genres d'industrie" dahin, daß damit nur diejenigen Erfindungen getroffen sein sollten, welche sich auf die Gewerbe im engeren Sinne bezogen (relatifs aux arts et métiers).*) Damit stellte man sich gänzlich auf den englischen Standpunkt, welchen wir im vorigen Kapitel dargelegt haben. Der Erfindungsschutz bezieht sich somit auch in Frankreich nur auf die Verwirklichung menschlicher Tätigkeit an den Erzeugnissen der Natur. Die Natur liefert den Stoff, der Mensch die Arbeit. Damit war der Kreis der dem Patentschutz zugänglichen Erfindungen grundsätzlich umschrieben. Es ist sehr wesentlich, diese geschichtliche Entwicklung des modernen Erfindungsschutzes sich klar zu vergegenwärtigen, weil sie den Schlüssel dazu gibt, in welcher Weise spätere Gesetzgebungen und, wie schon erwähnt, namentlich die deutsche es versucht haben, den Kreis der patentfähigen Erfindungen zu umgrenzen.**)

Aus den damaligen Verhandlungen der französischen Kammer ist nun noch eine interessante Erörterung zu vermerken, welche sich auf das bei der Patenterteilung zu übende Verfahren bezieht. Ein Abgeordneter meinte, daß, wenn man auf jede Anmeldung einer angeblichen Erfindung ein Patent erteilte, schließlich jeder Charlatan und Betrüger sich ein solches verschaffen und dadurch zahllose Streitigkeiten sich ergeben würden. Was tut also not? Jemand, der der Patenterteilung widerspreche (un contradicteur). Ehemals habe der Polizeileutnant die Mitglieder der Zunft berufen, um die Neuerung zu prüfen. Aber gerade diese Bezugnahme

*) Renouard a. a. O. p. 109. Pouillet, Traité des brevets d'invention Nr. 6 u. 61: Lyon-Caën im Recueil général I, p. 276, Anm. 1.

**) Wiederholt sei hingewiesen auf § 1 des deutschen Gesetzes: „Erfindungen, welche eine gewerbliche Verwertung gestatten."

auf das soeben erst (1791) gänzlich abgeschaffte Zunftwesen nahm der Weiterverfolgung des an sich durchaus gesunden Gedankens damals die Aussicht auf irgendwelche Folge in den erregten Gemütern der Nationalversammlung. Es war dem Vater des Patentgesetzes, Boufflers, ein leichtes, die Versammlung von dem Gedanken abzuwenden, indem er darauf hinwies, daß eben der enge Zusammenhang zwischen der Prüfung der neuen Erfindung und dem zunftmäßig organisierten Handwerk der Krebsschaden gewesen sei. Denn die allgemeine Mittelmäßigkeit sei stets der Feind des einzelnen Genies. Das Prinzip des Gesetzes breche mit diesem alten Regime und setze an Stelle des alten „contradicteur" zwei neue: das Interesse und die Erfahrung. So lehnte die Nationalversammlung im Grundsatz die Prüfung einer zum Patent angemeldeten Erfindung ab, und dieser Rechtszustand hat sich in Frankreich und in den romanischen Staaten, deren Gesetzgebungen im geistigen Abhängigkeitsverhältnisse zu der französischen stehen, bis auf den heutigen Tag erhalten. Man pflegt das damit in Frankreich, Belgien, Italien, Spanien und Portugal eingeführte System als Anmeldesystem zu bezeichnen. Wie es geworden wäre, wenn man zur Zeit der ersten französischen Gesetzgebung auf diesem Gebiete nicht noch in den Erinnerungen an die jammervollen Ausläufer des Zunftwesens zu sehr befangen gewesen wäre, vielmehr sich die Prüfung einer Erfindung anders hätte vorstellen können als im Sinne der eigensüchtigen Beschränktheit minderwertiger Zunftgenossen d. h. durch unabhängige Beamte, wie heute im Deutschen Reiche, läßt sich gar nicht absehen. Denn schon sieben Jahre später (1798) kommt der Abgeordnete François Eude in seinem dem Rate der 500 erstatteten Berichte*) wieder auf die Notwendigkeit der Vorprüfung der angemeldeten Erfindungen zurück und schlägt zu diesem

*) Dujeux, Recueil des lois et des règlements en vigueur sur les brevets d'invention 1846 p. 125, 132, 157.

Zwecke vor, für jeden Fall der Anmeldung eine besondere Kommission von drei Mitgliedern zu bilden, die dem Minister des Innern Bericht zu erstatten habe. Der Minister habe an die ausführende Gewalt zu berichten. Wolle diese das Patent nicht erteilen, so solle eine zweite Kommission aus fünf Mitgliedern bestellt werden, von deren Entscheidung die Bewilligung oder die Versagung des Patents abhängig sein solle. Hier hat man das Urbild des deutschen Patenterteilungsverfahrens in zwei Instanzen. Der Plan ging aber in Frankreich nicht durch. Der Urheber selbst gab ihn auf. Einerseits fürchtete man, stets unter dem Eindruck der alten Erinnerungen, unabhängige und unbefangene Fachgenossen für die Prüfungskommissionen nicht gewinnen zu können, anderseits verwies man auf das Beispiel Englands, wo die Gewerbe blühten, trotzdem die Patente ohne Prüfung erteilt wurden. In Wahrheit verträgt sich auch der Plan einer Prüfung nicht mit einer Gesetzgebung, welche davon ausgeht, daß die Erfindung an sich bereits ein Eigentumsrecht vorstellt. Denn wenn dies der Fall ist, so läuft jede Prüfung Gefahr, das Eigentum zu vernichten, noch bevor es sein Wesen entfalten konnte.

So kam man in Frankreich dazu, die Erteilung des Patents vorzuschreiben, sobald eine genaue Beschreibung der Erfindung nebst den etwa erforderlichen Zeichnungen und Modellen bei der Departementsregierung eingereicht war. Mit der Erteilung wurde das dem Ministerium des Innern unterstellte Directoire des brevets betraut. Der Antrag auf Erteilung mußte auf fünf, zehn oder fünfzehn Jahre gerichtet sein. Gleichzeitig sollte der Anmelder die eine Hälfte der je nach der Dauer auf 300, 800 und 1500 Franken festgesetzten Gebühr*) und nach Ablauf von sechs Monaten bei Vermeidung des Verfalls des Patents die andere Hälfte entrichten. Da-

*) In England kostete damals, 1791, ein Patent 80 Pfund, in den Vereinigten Staaten 30 Dollars.

bei war aber der Behörde zur Pflicht gemacht, keine Anmeldung anzunehmen, welche mehr als einen Hauptgegenstand*) mit dem darauf bezüglichen Zubehör enthielte. Diese Bestimmung ist in alle späteren Gesetzgebungen übergegangen und hat zu zahlreichen Kontroversen namentlich bei uns in Deutschland Anlaß gegeben, die man in Summa als den Streit um die Einheitlichkeit der angemeldeten Erfindung bezeichnet. Dieser Streit ist nicht etwa nur theoretischer Natur, sondern tritt in zahlreichen Fällen in der Praxis des deutschen Patentamts, übrigens auch namentlich in der des Patentamts zu Washington auf und wird hier wie dort nach abweichenden Gesichtspunkten entschieden, die meistens nicht die Billigung des Anmelders finden, da dessen Interesse regelmäßig dahin geht, die Ansprüche in einer Anmeldung so reich wie möglich auszustatten.

Ein ferneres Vorbild für viele Gesetzgebungen gab die Bestimmung, daß das Patent, welches jemand für eine bereits im Auslande patentierte Erfindung entnahm, nicht fünf, zehn oder fünfzehn Jahre laufen, sondern erlöschen sollte mit dem Ablaufe der Schutzdauer des ausländischen Patentes. Patente dieser Art nannte man Einführungspatente. Die Beschränkung ihrer Dauer galt bis zum Jahre 1898 in den Vereinigten Staaten von Amerika und ist noch gegenwärtig in verschiedenen Gesetzgebungen, z. B. Belgiens und Italiens, festgelegt.

Der beschränkt nationalistische Sinn der älteren französischen Gesetzgebung findet sein Widerspiel noch in der Bestimmung, daß der Erfinder, der zuerst ein französisches Patent entnommen hatte, dieses verlor, sobald er auf die nämliche Erfindung auch im Auslande ein Patent nehmen sollte. Der Verlust des Patentes trat ferner ein, wenn sich ergab, daß der Anmelder

*) „Qui contienne plus d'un objet principal avec les objets de détail qui pourront y être relatifs." Art. 4, Ges. v. 25. Mai 1791.



wesentliche Angaben über seine Erfindung in der eingereichten Beschreibung verschwiegen hatte. Das ist auch nur gerecht, denn der Patentinhaber wird nicht zum Lehrer und Förderer der Nation, wenn er dieser gerade seine wesentliche Kenntnis vorenthält. Tut er dies, so verdient er kein Patent. Diese Auffassung beherrscht auch unsere gegenwärtige deutsche Gesetzgebung, wenngleich sie hier auch nicht unmittelbaren Ausdruck gefunden hat. Aber es gilt auch für uns als sicher, daß kein Patent im Nichtigkeitsverfahren aufrechterhalten wird, wenn sich ergibt, daß der Inhaber für die behauptete Lösung der von ihm gestellten Aufgabe die erforderlichen Angaben nicht gemacht, sein Können nicht geoffenbart hat.*)

Nach dem französischen Gesetz von 1791 ist ein Patent ferner dann nichtig, wenn die darin geschützte Erfindung bereits in veröffentlichten Druckwerken beschrieben war. Den nämlichen Satz hatte inzwischen, 1785, auch die englische Rechtsprechung**) aufgestellt und zwar, wie schon im ersten Kapitel betont ist, im vollen Einklange mit dem Grundgedanken des englischen Patentwesens. Denn, wenn die Nation bereits aus einem Buche Belehrung schöpfen konnte, so bedurfte sie ihrer nicht erst durch jemanden, welcher zwar behauptet, die Erkenntnis, neu gefunden zu haben, von dem man aber nicht weiß, ob er nicht auch erst selbst durch das Buch belehrt worden ist. Der Satz ist seitdem Gemeingut aller Gesetzgebungen geworden und findet sich auch in unserer deutschen (§ 2, Abs. 1).

Ein letzter Grund, das Patent nichtig zu machen, ist nach dem französischen Gesetze, in Anknüpfung an Grundsätze, welche, wie wir gesehen haben, bereits zur Zeit des alten Regimes galten, der, daß der Erfinder innerhalb zwei Jahren nach der Patenterteilung seine Erfindung nicht ausgeübt haben sollte, es sei denn, daß

---

*) Bl. VI, 55, RG. 9. 7. 98.

**) Im Falle R. v. Arkwright bei Higgins a. a. O. Nr. 147.

er für diese Untätigkeit triftige Gründe geltend machen könnte. Das ist das System des Ausführungszwanges, welches hier seine gesetzliche Formulierung fand und von sämtlichen kontinentalen Staaten Europas adoptiert worden ist. Es wäre irrig, diese Bestimmung auch mit dem Hinweis darauf motivieren zu wollen, daß der Erfinder, wenn er der Lehrer seiner Nation sein wolle und solle, seine Erfindung auch zur tatsächlichen Ausführung bringen müsse. Denn wäre dem so, so müßte sich die Spur der Bestimmung auch in England länger (s. oben S. 19) erhalten haben. Offenbar hat man sie dort aber für nicht nötig erachtet, indem man das eigene Interesse des Erfinders für zwingend genug hielt, die zweimal siebenjährige Lehrzeit auszunutzen und einen weiteren Zwang im Lande der Gewerbefreiheit verschmähte. Die Bestimmung trägt vielmehr einen echt französischen Zug merkantilistischen Charakters. Sie geht offenbar weit über die Zeit der Deklaration von 1762, wo wir sie zuerst kodifiziert gefunden, zurück und wird in den Zeiten des Colbertismus ihre Wurzeln in Frankreich geschlagen haben, als eines der zahlreichen Mittel, den Import von Waren (nach dem Patent) zu verhindern und das Aufkommen der französischen Industrie zu fördern. Gegenwärtig ist man über den volkswirtschaftlichen Nutzen dieses Systems sehr geteilter Meinung.*) Nur andeutungsweise sei hier bemerkt, daß die Frage nicht zu prinzipieller, sondern lediglich zu praktischer Lösung führen darf, je nach der Zeit und dem Lande, um das es sich handelt. In Zeiten unentwickelter Transportverhältnisse und in Staaten mit erst aufkommender Industrie kann der Ausführungszwang, wie vormals in Frankreich, für die Entwicklung der Volkswirtschaft und die Heranbildung gewerblich geschulter Arbeiter wohl geeignet sein. Auch

*) Vgl. namentlich von Schütz in Z. 1896, 377—388, abgedruckt auch im Jahrbuch der internat. Vereinigung für gewerbl. Rechtsschutz 1897, 237—259.

bei entwickelten Transportverhältnissen werden kleine Staaten und Staaten, in denen der überwiegende Teil der Patente auf das Ausland entfällt, ungern auf die Ausführung der geschützten Erfindungen auf ihrem Territorium verzichten. Anders aber stellt sich die Frage für Staaten mit hochentwickelter Industrie und in Zeiten geregelten und hinsichtlich der Transportverhältnisse gesteigerten Weltverkehrs mittels Eisenbahn und Dampfschiff, Verhältnisse, welche jedenfalls für Großbritannien, Frankreich, die Vereinigten Staaten von Amerika und das Deutsche Reich zutreffen. Hier kann der Nutzen des Ausführungszwangs für die Nation völlig aufgewogen, ja übertroffen werden, durch die den inländischen Erfindern auferlegte Notwendigkeit in den anderen Staaten, in denen sie auf die gleiche Erfindung Patente erworben haben, kostspielige Filialen anzulegen, einerseits und anderseits durch die Tatsache, daß die Filialen der ausländischen Erfinder, die wieder im Inlande für ihre Erfindungen die entsprechenden Patente erworben haben, auch kapitalistisch nach dem Auslande hin gravitieren, das Aufkommen heimischer Unternehmungen mit inländischem Kapital verhindern und für die leitenden Stellen ausländisches Personal vorziehen. So hat z. B. in der modernen Zeit der Ausführungszwang in Frankreich zwar die großen deutschen chemischen Fabriken genötigt, dort Filialen zu gründen, gleichzeitig aber die Entwicklung einer heimischen Industrie auf diesem Gebiete für Frankreich fast völlig hintangehalten. Freilich ist bei der Prüfung der Frage auch nicht außer acht zu lassen, daß das letzte Ziel des Ausführungszwangs, d. i. die Ausländer zu nötigen, die heimische Volkswirtschaft in gewissem Umfange zu alimentieren, auch erreicht werden kann durch hohe Zölle (Importerschwerung wie unter Colbert). Die Frage des Ausführungszwangs stellt sich somit als ein staatsmännisches Problem dar, dessen Lösung kaum anders als im Wege der internationalen Vereinbarung zwischen Staaten unter annähernd gleichen wirtschaftlichen Vor-

aussetzungen zu ermöglichen ist. (S. unten, Zweites Buch, Kap. VIII.)

Von tieferer und grundsätzlicher Bedeutung ist in der ersten französischen Gesetzgebung von 1791 der fernere Gesichtspunkt, daß sie lediglich „dem wahren Erfinder" (véritable inventeur) zugute kommen sollte,*) also vollkommen mit dem leitenden Gedanken des englischen Statuts übereinstimmt. Es ist nötig, dies besonders hervorzuheben, weil aus der Tatsache, daß das Patent dem „Anmelder" gewährt werden solle, namentlich bei uns in Deutschland, welches ebenfalls dem Anmelder das Patent gewährt, und wegen der Schwierigkeit des Beweises nicht prüft, ob der Anmelder auch der Erfinder ist, der irrige Schluß gezogen ist, der Patentschutz gelte nicht dem Erfinder. Das bedeutet eine völlige Verkennung der wahren Grundlagen des Patentrechts. Denn dieses fußt überall auf dem Gedanken, daß derjenige, der die Erfindung offenbart und dafür den Schutz beansprucht, auch der Urheber oder dessen Rechtsnachfolger ist. Zwar verdient ein Urheber, der seine Erfindung nicht offenbart, keinen Sonderschutz, aber noch weniger verdient diesen ein Offenbarer, der nicht Urheber ist, vorausgesetzt natürlich, daß er den Erfindungsbesitz nicht von diesem ableiten kann. Wäre es anders, so wäre ein Lohn auf die Verletzung von Geheimnissen, auf das Eindringen in fremde Arbeitsverhältnisse, auf die Spionage und Unlauterkeit gesetzt, was selbstverständlich nicht der Zweck des Rechts sein kann. Eine Gesetzgebung also, welche, wie die deutsche, das Patent dem Anmelder gewährt, kann hierzu nur gelangen, indem sie unterstellt, daß der Anmelder auch der wahre Erfinder ist.

Was für Haupterfindungen gilt, gilt auch für die Verbesserungserfindung, welcher die revolutionäre Gesetzgebung Frankreichs besonders gedachte. Wer eine Verbesserung an einer patentierten Erfindung er-

*) Vgl. u. a. noch Dujeux, p. 110, Abs. 4 am Schlusse.

fand, konnte auf diese wiederum ein selbständiges Patent nehmen, durfte dies aber nur unter Zustimmung des ersten Patentinhabers ausnutzen, während dieser wieder die Verbesserung nicht ohne Zustimmung des späteren Patentnehmers ausführen durfte. Dabei wurde aber die Regel aufgestellt,*) daß zu den industriellen Vervollkommnungen nicht bloße Änderungen in der Form oder in den Verhältnissen oder in der äußeren Wirkung zu rechnen sind. Das ist jetzt allgemein Rechtens, es drückt sich darin der Gedanke aus, daß die Erfindung industrieller Art nicht auf den äußeren Schein, sondern auf ihre innere Wirkung hin angesehen wird.

Jeder Patentinhaber konnte sein Recht ganz oder teilweise an andere abtreten. Doch mußte diese Abtretung durch Notariatsakt erfolgen und, um rechtliche Geltung zu erlangen, bei der Departementsbehörde registriert werden. Damit war das Patent zu einer Ware, einem Kreditobjekt gemacht und nicht mehr an die Person des Patentinhabers gebunden. Es leuchtet ein, daß damit ein wirtschaftlicher Gesichtspunkt von größter Tragweite gewonnen war, der in alle Zukunft gewirkt hat. Wir sind heute so daran gewöhnt, Patentrechte aus der einen in die andere Hand wandern zu sehen, daß wir es kaum verstehen, wenn unser deutsches Gesetz (§ 6) noch besonders aussagt, daß das Recht durch Vertrag beschränkt oder unbeschränkt auf andere übertragen werden kann. Auf diese Art ist es im modernen Verkehr erst möglich gewesen, die Erfindungen voll auszunutzen, indem zu dem Erfinder, der das Genie hat, sich der Geschäftsmann gesellte, der das Geld und die Routine hat, um die Erfindung auszubeuten. Diese Mobilisierung des Patentrechts durch ein durchgebildetes Übertragungs- und Lizenzwesen ist dem Begriffe

*) Art. 8, Abs. 2, Tit. II des Ges. vom 25. Mai 1791: „Ne seront point mis au rang des perfections industrielles les changements de formes ou de proportions, non plus que les ornements de quelque genre que ce puisse être.“

des Patents nicht von vornherein eigen gewesen, sondern erst eine spätere Bildung und hat gesetzlich zuerst in Frankreich 1791 ihren Ausdruck gefunden.

Der Patentinhaber genoß den Schutz der Gerichte gegen unbefugte Nachahmung. Er hatte das Recht auf Einziehung der nachgemachten Gegenstände und durfte auf Schadensersatz klagen. Der Schuldige hatte ein Viertel der Ersatzsumme (jedoch nie mehr als 3000 livres) an die Armenkasse zu geben, im Rückfalle das Doppelte. Wir erkennen hier den Ansatz zur öffentlichen Bestrafung des Nachahmers. Umgekehrt war der Patentinhaber der nämlichen Behandlung verfallen, wenn er nach erfolgter Beschlagnahme der angeblich nachgemachten Gegenstände seinen Gegner der Nachahmung nicht überführen konnte. Ergab sich bei dem Streite, daß beide Parteien ein Patent auf die nämliche Erfindung besaßen, so hatte nur das Patent Geltung, welches das ältere Datum aufwies, d. h. daß die Offenbarung auch in dieser Hinsicht entscheidet. Diese Regelung widerstreitender Interessen nach dem Rechte der Priorität ist inzwischen in alle Gesetzgebungen der Welt übergegangen (§ 3, Abs. 1). Das wichtigste von allen aber waren die Bestimmungen über die Mitteilung der patentierten Erfindung an das Publikum. Denn damit wurde man dem Wesen des Patentschutzes, vom Erfinder Belehrung und Förderung zu erhalten, erst gerecht. Demgemäß sollte jede patentierte Erfindung nach Ablauf der Zeit, für welche das Patent entnommen oder nach der Erklärung seiner Nichtigkeit, bekannt gemacht werden. Schon vorher durfte jeder angesessene Bürger die Beschreibungen der in Kraft befindlichen Patente bei der Patentdirektion in Paris einsehen. Auch diese Bestimmungen sind für die meisten späteren Patentgesetze aller Länder vorbildlich geworden, wenngleich es mit ihrer Ausführung wegen der mit der Drucklegung der Patentschriften verbundenen Kosten nicht immer richtig bestellt gewesen ist. Endlich ist zu bemerken, daß der Erfinder aus politischen oder kom-

merziellen Gründen von dem gesetzgebenden Körper ausnahmsweise einen Beschluß auf Geheimhaltung seines Patents erwirken konnte, und hier sehen wir den Ahnen des militärischen Geheimpatents unserers heutigen deutschen Rechts.*)

Damit ist der wesentliche Inhalt der französischen Revolutionsgesetzgebung, insoweit diese für die spätere Gesetzgebung des Deutschen Reiches und übrigens der meisten anderen Länder von Bedeutung geworden ist, umschrieben.

Ihren nächsten Einfluß scheint diese Gesetzgebung auf die Vereinigten Staaten von Amerika ausgeübt zu haben, wo die junge Verfassung von 1787 dem Kongresse die Vollmacht erteilt hatte: „to promote the progress of Science and useful Arts, by securing, for limited times, to Authors and Inventors the exclusive Right to their respective Writings and Discoveries“.

Damit war das in Frankreich bereits im Jahre 1777 anerkannte Urheberrecht an Schriftwerken und ferner das Urheberrecht an Erfindungen im Grundsatz anerkannt. Auch hier sehen wir, wie allgemein damals der Begriff der Entdeckung (discovery) als identisch mit dem der Erfindung verwechselt wurde. Man hatte in den Zeiten, als Nordamerika noch englische Kolonie war, das Recht des Mutterlandes mit hinübergenommen und erteilte dort ebenfalls Patente mit 14jähriger Dauer. So erhielt 1646 in Massachusetts ein gewisser Joseph Jenkes ein Patent auf „manufactures of engines of mills to go by water for speedy dispatch of much work with few hands“. Auch hier wurde, so wenig wie in England, eine spezifizierte Beschreibung der Erfindung vom Erfinder gegeben. Man muß sich aber gegenwärtig halten, daß die Kunst nicht weniger des Schreibens selbst, wie namentlich auch der schriftlichen Wiedergabe des Gedankens in jenen Zeiten noch wenig ver-

*) § 23, Abs. 5. Vgl. unten Kap. VI J.

breitet war und die Lehrmethode auf gewerblichem Gebiete weniger in der Benutzung von Büchern als darin bestand, daß einer dem andern seine Hand- und Kunstgriffe absah, und so in des Wortes wahrster Bedeutung der Erfinder der Lehrmeister der Fachgenossen und des jungen Nachwuchses war. Das erste Patent, welches eine Beschreibung (specification) enthielt, wurde 1712 erteilt.

Das erste Gesetz, welches auf Grund der Verfassung vom Kongreß erlassen wurde, datiert von 1790 und verlangt, daß die Erfindung, auf welche ein Patent erteilt wird, zuvor vom Sekretär des Staates, vom Sekretär des Krieges oder vom Generalanwalt oder von zweien dieser Beamten als nützlich und von Bedeutung (useful and important) bezeichnet worden ist, eine Prüfung, welche der Generalanwalt (Attorney-General) zu beurkunden hatte. Hier war also eine Vorprüfung vorgeschrieben. Es war die Zeit, als George Washington als Präsident die Patente zeichnete.*) Das folgende Jahr brachte die soeben geschilderte Gesetzgebung in Frankreich, welche die Prüfung der Erfindungen ablehnte, und schon zwei Jahre später, 1793, sehen wir ebenfalls in den Vereinigten Staaten die Prüfung durch eine Akte abgeschafft und haben von da an bis zum Jahre 1836 auch hier die Patenterteilung auf die bloße Anmeldung hin. Dem durch diese Art der Patenterteilung nahegelegten Mißbrauch der Patente zum Erwerb von Schutzrechten für längst bekannte Erfindungen, mit denen das Publikum dann belästigt und verwirrt wurde, begegnet in Frankreich ein Dekret der Konsuln der Republik von 1800, nach welchem jeder Patenturkunde die Erklärung beizufügen war, daß die Regierung, indem sie das Patent ohne Vorprüfung erteile, keinerlei Bürgschaft für die Neuheit, den Nutzen oder den Erfolg der Erfindung

*) Vgl. den Abdruck einer solchen Urkunde im Scientific American 1899, I, p. 300.

übernehme.*) In den Vereinigten Staaten erging eine ähnliche Schutzvorschrift, welche geradezu auf die Unentbehrlichkeit einer Vorprüfung hinwies, nicht. Dagegen entwickelte sich hier seit etwa 1812 die Übung, am Schlusse der Beschreibung in einem kurzen Satze den wesentlichen Inhalt der Erfindung zusammenzufassen und hierin erkennen wir die Anfänge des Systems der Patentansprüche, wie wir es jetzt in den meisten Gesetzgebungen und so auch in der deutschen (§ 20 Abs. 1 S. 5) allgemein festgelegt finden.**)

Damit haben wir einen Überblick über den Stand der Gesetzgebung um das Jahr 1800 in den drei damals bedeutendsten Industriestaaten gewonnen. Eine Änderung in diesen Gesetzgebungen trat erst gegen die Mitte des vorigen Jahrhunderts, zusammengedrängt im Zeitraum weniger Jahre, also fast gleichzeitig in allen drei Ländern, in England 1835 und 1852, in den Vereinigten Staaten 1836, in Frankreich 1844, ein, überall nach ganz abweichenden Richtungen, Änderungen, die aber allesamt wiederum unsere heutige reichsdeutsche Gesetzgebung wesentlich beeinflußt haben. Bevor wir aber an die Darlegung der Grundzüge dieser, die moderne Zeit einleitenden Gesetzgebungen jener drei führenden Staaten gehen, ist nunmehr die Zeit gekommen, um uns danach umzuschauen, wie der Erfindungsschutz bis dahin sich in unserem eigenen Vaterlande entwickelt hatte.

---

*) „Le gouvernement, en accordant un brevet d'invention sans examen préalable, n'entend garantir en aucune manière ni la priorité ni le mérite, ni le succès d'une invention." Dujeux a. a. O. p. 169.

**) S. darüber auch unten Kap. IV.

Kapitel III.

Die Zeit des deutschen Partikularismus.

„Das vorzüglichste Hindernis für die Anwendung des Patentwesens in den deutschen Ländern ist der geringe Umfang der meisten deutschen Staaten, infolgedessen ein in diesen erlangtes Patent nicht den Schutz gewähren kann, wie z. B. ein in England erteiltes Patent."

J. Fr. E. Lotz 1838.

Wenn wir an eine Schilderung des ehemaligen deutschen Patentwesens gehen, so müssen wir uns gegenwärtig halten, daß es sich hier zunächst um das Deutschland handelt, wie es bis zum Jahre 1806 im Heiligen Römischen Reiche deutscher Nation und alsdann seit dem Wiener Kongresse von 1815 bis zum Jahre 1866 im Deutschen Bunde sich darstellte, d. h. an das Deutschland mit dem österreichischen Kaiserstaate als führender Macht. Und in der Tat hat von allen deutschen Staaten vor 1877 Österreich die am sichersten entwickelte Patent- oder Privilegiengesetzgebung gehabt und auch die größte Anzahl von Privilegienerteilungen aufzuweisen. Von 1820 bis 1852 sind in Österreich nahezu 7000 Patente, im jährlichen Durchschnitt nahezu 230*) erteilt, während auf das, damals allerdings viel kleinere Preußen jährlich kaum 60 kamen.

In Österreich wie im übrigen Deutschland verstand man unter Privilegien sowohl Konzessionen zum Betriebe bestimmter Unternehmungen, namentlich Fabriken, wie auch Ausschlußrechte für die Ausnutzung von bestimmten Erfindungen. Das erste Fabrikprivilegium erteilte Kaiser Leopold I. im Jahre 1672, das erste Erfindungsprivilegium Joseph I. einem gewissen Höger für 16 Jahre auf die Herstellung von Speise- und Brennöl aus Weintraubenkernen**) im Jahre 1709. In allen Fällen wurde

*) Vgl. von Beck-Mannagetta, „Das österr. Patentrecht", 1893. S. 538.

**) Ebenda S. 86/87.

die Berechtigung zur Privilegienerteilung wie in England und Frankreich als ein Recht der Krone angesehen, die damit nach Belieben schalten und walten durfte. Als von der Mitte des XVIII. Jahrhunderts an die physiokratische Schule in Frankreich auf die Verderblichkeit einer willkürlichen Privilegienwirtschaft hinwies, eine Anschauung, welche, wie wir gesehen haben, in England längst allgemein geteilt wurde, und hier zu einer beschränkenden Auslegung der Patentrechte geführt hatte, und als gleichzeitig in England die Lehren Adam Smiths die Herrschaft der Handelsfreiheit verbreiteten, wandte sich auch in Österreich unter der Kaiserin Maria Theresia (1740—80) die Richtung gegen die Privilegien im allgemeinen. Indessen führte diese Tendenz nicht etwa zur völligen Beseitigung der Privilegien auf Erfindungen, sondern nur dazu, daß diese fortan unter erschwerenden Umständen verliehen wurden, indem die Behörden bei Vorbereitung des Gnadenaktes der Privilegiumserteilung die zu privilegierende Erfindung auf ihre Neuheit und ihren Nutzen hin prüften. Man sieht, wie hier der Gedanke der Vorprüfung der Erfindungen auf ihre Patentfähigkeit geradezu zur Rettung des Patentschutzes für Erfindungen überhaupt wurde. Immerhin wirkte die privilegienfeindliche Strömung auch auf die Patenterteilung auf Erfindungen im stark einschränkenden Sinne ein und erst unter Franz II. (1792—1835) begann die Bewegung zurückzustauen. Schon in den ersten Regierungsjahren dieses Kaisers ging man darauf aus, durch Privilegierung von Erfindern neuer nützlicher Maschinen und Fabrikate den inländischen Gewerbefleiß zu fördern und verlangte dabei nur, daß die Erfindung innerhalb der Monarchie als eine neue angesehen wurde. Man erkennt unschwer hier den Einfluß der französischen Gesetzgebung von 1791, die wieder nach englischem Muster mit der Zulassung der Patentierung von nur eingeführten Erfindungen anderer aus dem Auslande den Begriff der Neuheit ebenfalls auf den Gesichtskreis der inländischen

Industrie beschränkt hatte. Auch die Bestimmung entnahm man dem französischen Gesetze, daß das Privileg erlöschen sollte, wenn die Erfindung während eines Jahres nicht zur Ausübung gelangt war. Am tiefsten zeigte sich aber der Einfluß Frankreichs darin, daß man seit 1810 die Vorprüfung der Erfindungen, wenn auch noch nicht völlig, wieder aufgab, weil sie einmal unsicher und zum anderen zeitraubend sei. Man findet noch neun Jahre später in einem Bericht des Regierungsrates von Kraus*) gegen die Vorprüfung genau die nämlichen Argumente wörtlich angeführt, mit denen Boufflers 1791 seinen, den „contradicteur" verlangenden, Gegner schlug: „das eigene Interesse und die Erfahrung seien die besten Richter über die Neuheit und unbestechlicher (!) als alle Fachgenossen". Die Privilegienfrist setzte man äußersten Falles auf 10 Jahre fest, erkannte aber, wie in Frankreich, den Privilegien die Eigenschaft vererblicher und veräußerlicher Kreditobjekte zu.

Der Inhaber des Privilegs war gehalten, mit der Ausübung der Erfindung binnen einer von Fall zu Fall bestimmten Frist zu beginnen und die Ausübung niemals ein volles Jahr zu unterbrechen. Die Verpflichtung der Veröffentlichung der Beschreibung der Erfindung traf den Besitzer des Privilegs erst nach dem Erlöschen des letzteren. Dieses System blieb in Geltung bis 1820. In diesem Jahre wurde mit einem neuen Gesetze der Sieg des französischen Anmeldesystems auch für die gesamte österreichische Monarchie und Ungarn vollkommen. Dieses Ereignis war bedingt durch die Tatsache, daß nach der Wiener Kongreßakte 1815 die Lombardei und Venetien an Österreich gefallen waren, in diesen beiden Ländern aber seit 1806 die französische Revolutionsgesetzgebung eingeführt war, und seitdem der gleichzeitige Bestand verschiedener Patentsysteme innerhalb Österreichs die Vereinheitlichung nahegelegt hatte. Diese vollzog sich dann im Sinne des entwickel-

*) Ebenda S. 107.

teren französischen Systems. Nur nahm man die in diesem vorgeschriebene Offenhaltung der Patentbeschreibungen schon während der Patentdauer in das allgemeine Gesetz nicht auf. Die Dauer wurde aber auf 15 Jahre und ferner eine Patentgebühr festgesetzt, welche für das erste Jahr 10 Gulden betrug, bis zum fünften um je 10 weitere Gulden und vom 6. bis 15. Jahre um je fünf weitere Gulden stieg, im ganzen also sich auf 425 Gulden belief. Dieses Progressivsystem der Patentgebühren, welches heute die meisten europäischen Gesetzgebungen und mit ihnen auch die reichsdeutsche (§ 8) beherrscht, findet seine Erklärung in der Erwägung, daß, wenn es das Ziel aller Patentgesetzgebung ist, die in jeder Erfindung liegende Vermehrung unserer technischen Fähigkeiten zum Gemeingut der Nation zu machen, dies Ziel auch so schnell erreichbar gemacht werden muß, als es sich mit dem Interesse des einzelnen Patentinhabers irgendwie verträgt. Dieses Interesse läßt sich regelmäßig an dem wirtschaftlichen Erfolge des Patentinhabers, den er mit seinem Patentschutz hat, abmessen. Hat er überhaupt Erfolg, so wird dieser mit den Jahren wachsen, wächst er nicht, so wird das Interesse des Patentinhabers an seinem Schutzrecht auch erlöschen. Er würde aber kein Interesse daran haben, dieses für ihn selbst gleichgültig werdende Schutzrecht aufzugeben und es damit zum Gemeingut der Nation werden zu lassen, wenn nicht ein Mittel gefunden wäre, das ihm diesen Verzicht nahe legte. Dieses Mittel ist die Auferlegung der jährlichen Entrichtung stets wachsender Patentgebühren. Ohne uns in eine Kritik dieses sog. Systems progressiver Gebühren einzulassen, kommt es uns, allerdings nur zur Zeit darauf an, festzustellen, daß die österreichische Gesetzgebung von 1820 dieses System in Deutschland eingeleitet und auch in den zwei späteren Revisionen seiner Patentgesetzgebung von 1832 und 1852 beibehalten hat, so daß die erste Gesetzgebung des Deutschen Reiches von 1877 es in seinem Nachbarstaate vorfand. Im

übrigen sind die genannten zwei späteren österreichischen Patentgesetze für das deutsche Recht kaum noch vorbildlich gewesen. Sie brachten nichts Wesentliches, was nicht schon aus den Gesetzgebungen der drei größeren Industriestaaten bekannt gewesen wäre. Erwähnt sei nur, daß bereits das Gesetz von 1832 die Offenhaltung der Patentbeschreibungen zu jedermanns Einsicht unmittelbar nach der Erteilung dann vorschrieb, wenn nicht die Geheimhaltung bis zum Erlöschen des Schutzrechts ausdrücklich begehrt war. Diese Vorschrift lag durchaus in der Richtung der natürlichen Entwicklung des Patentrechts aus seinem ursprünglichen Zwecke heraus, den inländischen Gewerbefleiß zu fördern. Denn bei vorgeschrittener Kultur und allmählicher Lösung der Gewerbe aus den Banden des konventionellen Zunftwesens ist es für sämtliche Gewerbetreibende von Bedeutung, so schnell wie möglich von allen Erfindungen Kenntnis zu nehmen, um einerseits prüfen zu können, ob es für den eigenen Betrieb unter den, infolge der Erfindung veränderten, Produktionsbedingungen noch vorteilhaft ist, den Betrieb wie bisher fortzusetzen, oder ob es anderseits sich verlohnt, die Erfindung selbst zu verwerten und sich dem Patentinhaber lizenzpflichtig zu machen. Je schneller und je umfangreicher durch den Druck eine patentierte Erfindung bekannt wird, um so schneller wird die geistige Bekanntschaft mit ihr Gemeingut der Fachgenossen und spornt diese an, entweder auf Parallelerfindungen zu sinnen, um die Unabhängigkeit vom Patentinhaber zu gewinnen, oder um, fußend auf der erweiterten Erkenntnis, welche die Erfindung gebracht hat, diese selbst zu überholen.

Während so in Österreich das Patentwesen unter den sichtbaren Spuren französischen Einflusses eine bestimmte Entwicklung erfuhr, welche, wie wir alsbald ersehen werden, in den süddeutschen Staaten, namentlich in Bayern, eine gewisse Resonanz ausübte, ging der damals zweitgrößte deutsche Staat, Preußen, einen

anderen Weg. Es ist allerdings bezeichnend genug, daß das Publikandum des Ministers der Finanzen und des Handels von Bülow vom 14. Oktober 1815, welches die Grundlage des preußischen Patentwesens bildete, von Paris aus datiert ist. Es umschreibt in der Einleitung das Patent „als eine auf einen bestimmten Zeitraum beschränkte Berechtigung zur ausschließlichen Benützung einer neuen selbst erfundenen (!) beträchtlich verbesserten oder vom Auslande zuerst eingeführten und zur Anwendung gebrachten Sache*) zur Ermunterung und Belohnung des Kunstfleißes". Es will somit den Erfinder schützen, nimmt aber die Einführungspatente mit auf und beschränkt alle Patenterteilung auf das Gebiet des „Kunstfleißes", d. i. die „manufacture" des englischen, und die „industrie" des französischen Rechts. Soweit scheint der fremde Einfluß zu reichen. Dagegen wendet man sich der von Österreich her bekannten Vorprüfung jeder zum Patent bei der Provinzialregierung anzumeldenden Erfindung zu, und diese Prüfung wird der technischen Deputation für Gewerbe übertragen. Ausländern, zu denen damals auch die Angehörigen aller andern deutschen Bundesstaaten gehörten, sollen Patente nicht erteilt werden. Die Dauer des Patents kann von sechs Monaten bis zu 15 Jahren erstreckt werden. Innerhalb sechs Monaten muß die Erfindung zur Ausführung gebracht sein. Kosten werden für die Patenterteilung, abgesehen vom Stempel, nicht berechnet. Von Bedeutung für die Erkenntnis unseres heute geltenden sogenannten Vorbenutzungsrechts (§ 5 Abs. 1) ist die Bestimmung, daß jemand, der zu erweisen imstande ist, daß er die nämliche Erfindung, für die ein Patent erteilt ist, früher oder gleichzeitig gemacht hat, in dem Recht, seine gleichzeitige oder frühere Erfindung zu benutzen, durch das erteilte Patent nicht beschränkt, d. h. also, daß das Patent nur in dem

*) Unter einer Sache verstand das damalige Recht nicht schon, wie jetzt BGB. § 90 nur einen körperlichen Gegenstand.

Umfange erteilt wird, als ihm nicht sog. Vorbenutzungsrechte entgegenstehen. Die bloße Anwendung einer bereits bekannten Vorrichtung oder Verfahrensweise zu anderen Zwecken als denjenigen, wozu sie bisher angewendet worden, wird als neue Erfindung nicht angesehen. Als bekannt gilt alles das, was in öffentlich erschienenen Werken des In- oder Auslands in irgend einer Sprache durch Beschreibung oder Zeichnung angegeben oder im Inlande in Modellen schon vorhanden ist. Man sieht, daß sich hier die erste Formulierung unseres deutschen Neuheitsbegriffs (§ 2 Abs. 1) bereits vorfindet. Das preußische Publikandum von 1815*) fand übrigens gesetzliche Anerkennung erst dreißig Jahre später in der Preußischen Gewerbeordnung von 1845.

In Süddeutschland, wo der österreichische Einfluß damals weit überwiegend war und die linksrheinischen Gebietsteile noch das französische Patentsystem von 1791 bewahrten, ging die gesetzliche Festlegung der patentrechtlichen Grundsätze schneller von statten. So wurde bereits im bayerischen Gewerbegesetz von 1825 bestimmt, daß die „Gewerbsprivilegien" auf höchstens 15 Jahre zu erteilen seien. Für Württemberg bestimmten die Gewerbeordnungen von 1828 und 1836 die Patentdauer auf 10 Jahre. Als Verweigerungsgründe werden angeführt die Tatsachen, daß für den gleichen Gegenstand bereits früher ein Patent erteilt, und daß die Erfindung „bekanntermaßen" bereits im Inlande in Anwendung gebracht ist. Unter die Nichtigkeitsgründe wird gerechnet, daß der Gegenstand des Patents in einer öffentlichen im Druck erschienenen Schrift so deutlich beschrieben war, daß jeder Sachverständige ihn hiernach verwenden konnte, und ferner daß ein anderer Inländer nachweist, daß er die Erfin-

*) Es galt nur für das Ressort des Finanz- und Handelsministers, daher nicht für das des Ministers des Innern, so daß Kunst, Landwirtschaft und Medizinalwesen grundsätzlich vom Patentschutz ausgeschlossen waren. Reskr. des Min. d. Inn. v. 20. 1. 1816 an die Reg. in Breslau.

dung gemacht und der Patentinhaber sie durch eine an ihm begangene Untreue sich zugeeignet habe. Das ist die widerrechtliche Entnahme unseres heutigen Rechts. (§ 3 Abs. 2.) Die bedeutendste Entwicklung innerhalb des Gebiets des heutigen Deutschen Reichs erfuhr das Patentwesen aber erst durch das Gesetz vom 10. Februar 1842 in Bayern. Danach mußte der zu patentierende Gegenstand neu, eigentümlich und gemeinnützig sein. Eine Prüfung auf Neuheit fand nicht statt. Das Patentgesuch genoß ein zeitliches Vorrecht (Priorität) von Tag und Stunde seiner Einreichung. Ergab sich die Beschreibung der Erfindung als mangelhaft, so wurde sie unter Bestimmung eines angemessenen peremtorischen Termins dem Bittsteller zur Erwägung, unbeschadet seines Prioritätsrechts, zurückgegeben. Hier haben wir die Wurzel des Vorbescheids unserer heutigen Rechte (§ 21 Abs. 1). Die Gebühren für das auf 15 Jahre erteilte Patent steigen von Jahr zu Jahr um 5 Gulden bis zum fünften, um 10 bis zum zehnten, um 20, 30, 40, 50, 60 Gulden für die fünf letzten Jahre. Das Patent verlor unter anderem seine Wirkung, wenn es nicht binnen 3 Jahren ausgeführt wurde (§ 11 Ziffer 1). Bei dem Ministerium des Innern wurde ein Register über alle erteilten Gewerbsprivilegien geführt, welches enthielt Stand, Name und Wohnort des Inhabers, Tag und Stunde der Anmeldung, Gegenstand des Privilegs, die erfolgten Besitzveränderungen und die Erlöschung des Privilegs. Das ist das Vorbild der deutschen Patentrolle (§ 19).

Aus dem Rechtsleben der übrigen deutschen Staaten hat sich für die spätere reichsdeutsche Patentgesetzgebung nichts ergeben. Zwar entwickelt sich noch im ehemaligen Königreiche Hannover seit 1847, im Großherzogtum Hessen seit 1858, eine Art Patentrecht, welches den preußischen Spuren folgt. Im Königreich Sachsen bildet sich ein Patentrecht seit 1843.*) In allen

*) Bekanntmachung des Minist. des Innern v. 31. 7. 1843, Loosey, a. a. O. S. 383.

übrigen Staaten aber kommt es über einige Verwaltungsmaximen nicht hinaus, und in den beiden noch ausschließlich in agrarischen Anschauungen befangenen Mecklenburgischen Ländchen sowie in den — les extrêmes se touchent — von einseitig kommerziellen Interessen beherrschten Handelsstaaten Hamburg, Lübeck, Bremen sind die Patenterteilungen bis zur Gesetzgebung des Deutschen Reiches von 1877 sogar gänzlich verpönt gewesen.

Wichtiger als die Tatsache, daß in allen deutschen Staaten, mit Ausnahme der zuletzt genannten fünf die rechtliche Möglichkeit für die Erteilung von Patenten bestand, und in, Österreich eingeschlossen, sieben dieser Staaten die Patenterteilung auf gesetzlichen Vorschriften beruhte, ist aber die Tatsache, daß sich sehr früh schon die Erkenntnis Bahn brach, daß der Krebsschaden des deutschen Patentwesens in dem Umstande zu suchen sei, daß die einzelnen Patente immer nur Gnadenakte des sie gewährenden Landesherrn waren und somit über das Territorium dieses nicht hinausrücken konnten. Wer für das gesamte Wirtschaftsgebiet des deutschen Bundes den Patentschutz für eine Erfindung genießen wollte, hätte in 20 und mehr Staaten Patente erwirken müssen. Daß dies bei der Buntscheckigkeit der für die Patentnachsuchung geltenden Vorschriften und der Kleinheit der meisten dieser Staaten regelmäßig höchst verdrießlich, oft auch wegen des notwendigen Kostenaufwandes geradezu unmöglich war, leuchtet ohne weiteres ein. Was not tat, war also die Ausdehnung des Patentrechtschutzes über die Grenzen des einzelnen Vaterländchens. Die ersten Forderungen dieser Art wurden in Bayern und Baden bereits in den Jahren 1819 und 1820 von einsichtigen Beamten wie dem bayerischen Regierungsrat Dr. Wirschinger und dem badischen Geheimen Rat von Drais aufgestellt.*)

*) S. Müller. Die Entwicklung des Erfindungsschutzes und seiner Gesetzgebung in Deutschland S. 11 und 35.

Die Erkenntnis der Bedeutungslosigkeit des partikularistischen Patentwesens teilte sich in den folgenden Jahren den Männern der Wissenschaft, wie Lotz (1838), mit, und Friedrich Georg Wieck forderte 1839 wiederum ein allgemeines deutsches Patentgesetz. Es ist sicher, daß alle diese Männer damals an ein den gesamten Deutschen Bund umfassendes Patentsystem gedacht haben. Dies Ziel wurde aber nicht erreicht. Es blieb dem Deutschen Zollverein*), der mit dem 1. Januar 1834 unter Preußens Führung zwischen 18 deutschen Staaten ins Leben trat, und dem in der Folge alle heute reichsdeutschen Staaten beitraten, vorbehalten, die Einheitsbestrebungen auch auf dem Gebiete des Patentwesens zu fördern, freilich in nicht durchgreifender Weise. Immerhin stellt die Übereinkunft der zum Zoll- und Handelsverein verbundenen Regierungen wegen Erteilung von Erfindungspatenten und Privilegien vom 21. September 1842**) einige allgemeine Leitsätze auf, welche zwischen dem Partikularismus und dem Unifikationsbedürfnis vermittelten. Danach bleibt allerdings die Patenterteilung nach wie vor Sache des Einzelstaats. Ist aber einmal die Erfindung eines vereinsländischen Untertanen in irgendeinem Vereinsstaate patentiert worden, so soll in allen anderen Vereinsstaaten keinem anderen als nur diesem Erfinder und dessen Rechtsnachfolgern ein Patent auf die nämliche Erfindung erteilt werden. Ferner werden bei der Patenterteilung die Untertanen aller anderen Vereinsländer den eigenen völlig gleichgestellt, insofern also ein gemeinsamer Indigenat geschaffen und anerkannt. Sodann dürfen Patente nur für solche Gegenstände erteilt werden, welche „wirklich neu und eigentümlich" sind. Das Recht, die Neuheit und Eigentümlichkeit zu beurteilen, bleibt freilich wieder jedem Einzelstaat vorbehalten. Anderseits sind aber

---

*) Vgl. u. a. Treitschke, Deutsche Geschichte Band IV. S. 350—406.

**) S. preußische Ges.-Sammlung 1843 S. 265.

bei der Feststellung der Neuheit nicht nur die Vorgänge in dem einzelnen Vereinsstaate, sondern auch die Frage maßgebend, ob der betreffende Gegenstand vor dem Tage der Erteilung des Patents in irgendeinem Vereinsstaate bereits ausgeführt, gangbar oder auf irgendeine Weise bekannt gewesen ist. Die Patenterteilung in einem Vereinsstaate ist sogleich mit allgemeiner Bezeichnung des Gegenstandes, des Namens und des Wohnorts des Patentinhabers sowie der Dauer des Patents amtlich zu verkünden. Der Patentschutz gewährt dem Inhaber nicht das Recht, die Einfuhr, den Absatz und den Gebrauch von Gegenständen, welche mit den patentierten übereinstimmen, zu verbieten, es sei denn, daß es sich um Maschinen und Werkzeuge für die Fabrikation und den Gewerbebetrieb handelt.

Die Erkenntnis, daß diese Übereinkunft einen Abschluß der Einheitsbestrebungen auf unserem Gebiete nicht darstellen könne, war so allgemein, daß sieben Jahre später (1849) die Nationalversammlung in Frankfurt a. M. in die Verfassung die programmatische Bestimmung aufnahm: „Erfindungspatente werden ausschließlich von Reichswegen auf Grundlage eines Reichsgesetzes erteilt". Dieses Programm blieb aber unausgeführt, und, daß die Einheitsbestrebungen noch nahezu 30 Jahre bis zu dem ersten Patentgesetze des Deutschen Reiches vom 25. Mai 1877 keinen Erfolg hatten, findet darin seinen Grund, daß inzwischen die von England mit erneuter Kraft ausgehende Freihandelslehre Zweifel gegen den Nutzen der Patentgesetzgebung überhaupt rege machte. Robert von Mohl*) bezeichnet noch 1852 die Frage als eine offene. Die Preußische Deputation für Handel und Gewerbe erblickte aber damals bereits in jedem Patente ein Hindernis für die freie Entwicklung der Industrien**) und wurde in der Folge

*) Kritische Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes, Bd. 25. S. 109, 151, namentlich S. 134 ff.

**) Stolle, „Die einheimische und ausländische Patentgesetzgebung" S. 187.

wegen ihrer Strenge bei der Prüfung von Erfindungen auf ihre Patentfähigkeit berüchtigt, so daß die Erfinder sich nach anderen deutschen Staaten oder, wie der Schöpfer der modernen Stahlerzeugung, Bessemer, nach England wandten, wo man trotz aller Freihandelsdoktrin das Patentwesen nicht aufhob. In Deutschland begeisterte aber Prince-Smith 1863 auf dem Kongresse deutscher Volkswirte die Majorität zur Verurteilung des Patentschutzes*) und Victor Böhmert gelangte noch 1869**) zu der Überzeugung: „Der Patentschutz ist unnötig, weil praktische Erfindungen in der Regel im freien Verkehr genügend belohnt werden". Die deutsche Industrie aber dachte ganz anders als diese Volkswirte. Die gegensätzliche Stimmung fand zunächst Ausdruck in den zwei im Jahre 1860 gleichzeitig von den Regierungen Württembergs und Sachsens dem Bundestag vorgelegten Gesetzentwürfen, wonach einem zu bildenden Bundespatentamte die Aufgabe zufallen sollte, Patente für das gesamte Bundesgebiet zu erteilen. Sodann aber nahm der damals erst fünf Jahre bestehende Verein Deutscher Ingenieure seit 1861 mit äußerster Energie den Kampf gegen die Freihandelsschule im gleichen Sinne auf. Ihm gebührt das Verdienst, bereits 1863 die Grundsätze für ein einheitliches deutsches Patentgesetz festgelegt zu haben. In dem nämlichen Jahre erklären sich sowohl die Ältesten der Berliner Kaufmannschaft wie auch der Technische Verein für Eisenhüttenwesen für die Beibehaltung des Patentschutzes. Ihnen schließt sich 1869 die zwei Jahre zuvor gegründete Deutsche Chemische Gesellschaft an.

Hatte inzwischen der Krieg von 1866 die Frage der Vereinheitlichung des deutschen Patentwesens insofern vereinfacht, als die Zustimmung Österreichs nicht mehr

*) Vierteljahrsschrift für Volkswirtschaft und Kulturgeschichte von Faucher 1863 S. 150—161.

**) Die Erfinderpatente nach volkswirtschaftl. Grundsätzen und indust. Erfahrungen ebenda 1869, Bd. I.

in Frage kam, so wirkte der Erfolg des deutsch-französischen Krieges in der nämlichen Richtung, indem das Deutsche Reich in der Verfassung von 1871 eine mächtige Zentralgewalt erhielt und die Erfindungspatente der Reichsgesetzgebung vorbehalten blieben. (Verf.-Urkunde Art. 4 Ziffer 5.) 1874 ward der Patentschutzverein mit Werner Siemens an der Spitze begründet. Im folgenden Jahre erklärte Reuleaux in der Vorrede zu seiner theoretischen Kinematik den mangelhaften Fortschritt des deutschen Maschinenbaues mit dem mangelhaften Patentschutz im Reiche, da das Kapital die Erfindung fliehe, die keinen Schutz genieße, wogegen schlechte Nachahmungen im Auslande geschützter Erfindungen die deutsche Industrie diskreditieren. Das Ergebnis dieses allgemeinen Sturmlaufes der berufenen Fachleute gegen die doktrinäre Strömung der absoluten Manchesterleute, welche, ohne in das Verständnis des Wesens des Patentschutzes eingedrungen zu sein, irrigerweise dessen Bestehen als eine Folge schutzzöllnerischer Neigungen ansahen, war das Deutsche Patentgesetz vom 25. Mai 1877, welches nur in einigen Punkten durch die Novelle vom 7. April 1891 geändert, noch heute in Geltung ist und der Gegenstand unserer späteren Darlegungen sein wird. An der Hand der mit ihm gemachten Erfahrungen darf man heute behaupten, daß es zum Segen der vaterländischen Industrie gereicht hat.*) In ihm war zum ersten Male eine reichsdeutsche Behörde, das Kaiserliche Patentamt, vorgesehen, welchem die Aufgabe zufiel, für das gesamte Reichsgebiet gültige Patente zu erteilen.

Bevor wir uns aber der besonderen Aufgabe zuwenden, den wesentlichen Inhalt dieses Gesetzes darzulegen, ist im folgenden Kapitel noch in Kürze auf diejenigen inzwischen erfolgten Veränderungen in den Ge-

*) Vgl. v. Bojanowski, Ueber die Entwicklung des deutschen Patentwesens von 1877—1889, Leipzig 1890 und Bericht des Präs. d. Kaiserl. Patentamts über die Geschäftstätigkeit von 1891—1900. Berlin 1902.

setzgebungen Großbritanniens, Frankreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika einzugehen, welche für die Gestaltung der deutschen Gesetzgebung von wesentlichem Einflusse gewesen sind.

Kapitel IV.

Die Einflüsse der Gesetzgebungen Großbritanniens, der Vereinigten Staaten von Amerika und Frankreichs seit 1836 auf die reichsdeutsche Gesetzgebung von 1877.

„. . . . nirgends haben Arbeitsamkeit und Sparsamkeit, Erfindungs- und Unternehmungsgeist der Individuen Bedeutendes zustande gebracht, wo sie nicht durch die bürgerliche Freiheit, die öffentlichen Institutionen und Gesetze, durch die Staatsadministrationen und durch die äußere Politik, vor allem aber durch die Einheit und Macht der Nation unterstützt gewesen sind."

Friedrich List 1840.

In Großbritannien hatte das Statut von 1623 während länger als zwei Jahrhunderte, genau 212 Jahre, für die Entwicklung des Patentwesens genügt. Erst das Jahr 1835 brachte ein dieses Rechtsgebiet betreffendes Gesetz, welches aber nur einige, den Zweck unserer Darstellung nicht berührende Änderungen und Erweiterungen in dem bestehenden System enthielt. Von erheblicher Bedeutung war erst der Eingriff der englischen Gesetzgebung von 1852, unmittelbar veranlaßt durch die erste Weltausstellung in London von 1851. Danach wurden für England, für Schottland und für Irland insgesamt acht hohe Beamte ernannt, die als Patentkommissare zu fungieren hatten und in deren Bureaus Anträge auf Patenterteilungen mit einer verständlichen Beschreibung der zu patentierenden Erfindungen niederzulegen waren. Der Tag der Niederlegung wurde ver-

merkt. Er bezeichnete den Beginn des demnächst zu erteilenden Patents, von ihm datierte ein einstweiliger Schutz für die Erfindung mit der Wirkung, daß nachträglich eintretende Tatsachen die Priorität der Anmeldung regelmäßig nicht mehr erschüttern konnten. Jede solche Anmeldung wurde nach einer gewissen, aber auf die Frage der Neuheit der Erfindung sich nicht erstreckenden, Prüfung durch die Londoner Gazette mit dem Namen und der Adresse des Antragstellers, dem Titel und dem Tage der Anmeldung der Erfindung veröffentlicht. Innerhalb einer bestimmten, von der Verwaltung auf 21 Tage festgesetzten Frist nach der Veröffentlichung stand es jedermann frei, gegen die Erteilung des Patents bei den Kommissaren Einspruch zu erheben. Hier haben wir den Ursprung des Einspruchsverfahrens unseres deutschen Rechts (§ 24). Alle erteilten Patente galten für Großbritannien, Irland und die Kolonien. Ihr Schutz versagte aber, sobald die Erfindung auf fremden Schiffen benutzt wurde, welche sich in den Häfen befanden, ausgenommen freilich, wenn die Erfindung sich auf die Herstellung zur Ein- oder Ausfuhr bestimmter Waren bezog. Diese, den Schiffsverkehr vor den Belästigungen seitens des Patentinhabers bewahrende, Vorschrift ist auch in unsere deutsche Gesetzgebung übergegangen (§ 5 Abs. 3). Die Beamten hatten wie nach unserem Gesetze (§ 19 Abs. 4) für die Veröffentlichung der Beschreibung sämtlicher Patente zu sorgen. Die Patentgebühren sollten in drei Raten und zwar 25 £ bei der Anmeldung, 50 £ vor dem Beginn des vierten und 100 £ vor dem Beginn des achten Patentjahres bezahlt werden, andernfalls erlosch das Patent. Ein Patentregister wurde bei den Patentkommissaren geführt.

Diese englische Gesetzgebung von 1852 wurde als so grundlegend angesehen, daß alle vor dem 1. Oktober 1852 erteilten Patente — insgesamt 12977 — fortan als alte Patente bezeichnet wurden. Seitdem begann die neue Zeit mit einem enormen Aufschwung des Patent-

wesens.*) Erst das Gesetz vom 25. August 1883 trug weiteren Anforderungen Rechnung. Für die Betrachtung der Entstehungsgeschichte unserer deutschen Gesetzgebung von 1877 und 1891 kommt es aber nicht mehr in Betracht.

Tiefer noch als der Einfluß der Gesetzgebung Großbritanniens von 1852 war der, welcher die Gesetzgebung der Vereinigten Staaten von Amerika auf die reichsdeutsche Legislation auszuüben berufen war. In den Vereinigten Staaten war man, wie wir gesehen haben, nach dem kurzen Bestande des Gesetzes von 1790 mit dem Prüfungssystem, im Jahre 1793 zum Anmeldesystem nach französischem Muster übergegangen. Unter der Herrschaft dieses Systems sind in den Vereinigten Staaten insgesamt 9957 Patente erteilt worden.**) Dabei aber hatte man die Erfahrung gemacht, daß ein erheblicher Teil dieser Patente Gegenstände betraf, welche dem Patentschutz überhaupt nicht zugänglich oder längst bekannt oder noch durch andere Patente geschützt waren. Viele Erfindungen waren betrüglicherweise anderen abgesehen und so angemeldet und auch geschützt worden. Ein System von lästigen Prozessen schreckte die Erfinder ab oder ruinierte die Patentinhaber, kurz die Plage des alten Zunftwesens, wie wir es namentlich in Frankreich kennen gelernt haben, lebte in neuer Form auf. Es half auch nichts, daß amtlicherseits seit 1828 die Beibehaltung der seit etwa 1812 aufgekommenen Übung (s. oben Kap. II) empfohlen wurde, am Schlusse der Beschreibung der Erfindung in bestimmter Form dasjenige zu umschreiben, was als neue Erfindung beansprucht wurde (claim). Das ist der Ursprung des Patentanspruchs unserer Gesetzgebung (§ 20 Abs. 1). Man entschloß sich daher, das oft empfohlene Radikalmittel, das schon

*) 1855 wurde die noch heute in Großbritannien übliche Zählung der Patente nach Jahrgängen eingeführt.

**) Campbell, The Patent System of the U. St. Washington 1891 p. 32.

die amerikanische Gesetzgebung von 1790 geboten und das man in Frankreich nachdrücklich verschmäht hatte, anzuwenden und zur Vorprüfung zurückzukehren. Diesen großen, geradezu welthistorischen Schritt tat man im Jahre 1836. Seitdem datiert das bis auf den heutigen Tag blühende amerikanische Patentwesen.*) Das Gesetz von 1836 schuf ein besonderes Amt, das Patent Office, an dessen Spitze ein mit reichen richterlichen und verwaltungsrechtlichen Funktionen ausgestatteter Commissioner trat. In seinem Auftrag prüft ein Stab von Sachverständigen (examiners) jede angemeldete Erfindung auf ihre Neuheit. Patentfähig ist jedes Verfahren, jede Maschine, jedes Erzeugnis, sobald sie neu und nützlich sind. Das Patent sollte 14 Jahre laufen. Die Gebühren wurden auf 30 $ für den Bürger der Vereinigten Staaten, auf 500 $ für den britischen Untertanen und auf 300 $ für jeden andern festgesetzt. Ein Gesetz von 1861 setzte die Patentdauer auf 17 Jahre fest und schuf eine Oberprüfungskommission (board of examiners-in-chief), an welche der Anmelder sich wenden kann, wenn er von dem ersten Prüfer abgewiesen ist. Der Commissioner stellt für die Prüfung jederzeit veränderbare Regeln (Rules of practice) auf, die seit 1870 Gesetzeskraft haben, solange ein Gerichtshof nicht erkannt hat, daß sie dem gesetzten Rechte widersprechen. Endlich schrieb das Gesetz vor, daß Gegenstände, welche unter Patentschutz stehen, einen entsprechenden Vermerk selbst oder auf der Packung tragen müssen. Im Jahre 1870 wurden die bestehenden Bestimmungen über das Patentrecht revidiert und gingen so in die kodifizierte Gesetzgebung von 1874, die sogenannten Revised Statutes, über. Die später ergangenen, das Prüfungssystem nicht ändernden Gesetzesnovellen interessieren uns hier nicht mehr. Seit 1872

*) Seitdem beginnt auch die neue, durch alle Jahre fortdauernde Zählung der Patente bis zum heutigen Tage, die wir auch angenommen haben.

erscheint die Liste der wöchentlich erteilten Patente in der Official Gazette.

In Frankreich endlich blieben die Gesetze von 1791 53 Jahre lang in Kraft. Während dieser Zeit sind dort insgesamt 17290 Patente erteilt.*) Die Reformbestrebungen datieren seit 1828, ihr Ergebnis war das noch heute geltende Gesetz vom 5. Juli 1844. Nach ihm werden als neue Erfindungen, auf welche der Urheber ein Ausschlußrecht bestimmten Inhalts auf höchststens 15 Jahre hat, angesehen:

1. Die Erfindung neuer gewerblicher Erzeugnisse,
2. die Erfindung neuer Mittel oder die neue Anwendung bekannter Mittel, zum Zwecke, ein gewerbliches Ergebnis oder ein gewerbliches Erzeugnis zu erzielen.

Man bemerke bei dieser Definition der Erfindung, daß diese als neu bezeichnet wird, wenn ihr Gegenstand neu ist. Es folgt daraus, daß dem Erfindungsbegriffe an sich eine von seinem Gegenstande unabhängige Neuheit nicht innewohnt. Es ist dies äußerst wichtig zu betonen, wenn man auch für das deutsche Patentwesen den richtigen Gesichtspunkt gewinnen will. Als nicht patentfähig bezeichnet das französische Gesetz Apothekerwaren und Heilmittel. Den Vorschlag, auch Nahrungsmittel und Getränke dem Patentschutze nicht zugänglich zu machen, hat das Gesetz nicht aufgenommen. Die Patente werden wie bisher ohne Prüfung und ohne Bürgschaft für das wirkliche Vorliegen einer Erfindung, für deren Neuheit oder Nützlichkeit, für die Wahrhaftigkeit oder Genauigkeit der Beschreibung auf Gefahr des Anmelders erteilt. So hat sich das reine Anmeldesystem in Frankreich erhalten, obwohl auch hier wie in den Vereinigten Staaten von Amerika die Frucht des Systems ruinöse Prozesse der Patentinhaber gewesen sind. Eine wichtige Bestimmung übernahm dieses französische Gesetz in dem Abschnitt von

*) Renouard, Traité des brevets d'invention III ième ed. p. 134.

den Zusatzpatenten aus dem älteren Gesetz v. 25. Mai 1791 (Titel II Art. 6 u. 7), welches insofern bis dahin nicht vorbildlich geworden war. Seit dem Gesetz von 1844 sind aber diese certificats d'addition nicht nur in die deutsche (§ 7), sondern auch in viele andere Gesetzgebungen des Kontinents übergegangen. Danach hat der Patentinhaber die Wahl, für eine Verbesserung im Bereich der ihm patentierten Erfindung ein neues selbstständiges Patent, oder ein Patent zu entnehmen, welches zwar an die Dauer des Hauptpatents geknüpft ist, dafür aber nur eine einmalige Gebühr von 20 Francs erfordert. Jede Anmeldung muß auf einen Hauptgegenstand beschränkt sein. Das Patent wird von den ordentlichen Gerichten für nichtig erklärt, wenn die Erfindung sich als nicht neu oder als nicht dem Patentschutze zugänglich erweist, wenn sie der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit oder den guten Sitten zuwiderläuft, wenn betrüglicherweise ein Gegenstand angemeldet ist, der sich mit dem wirklichen Gegenstande nicht deckt, wenn die Patentbeschreibung nicht genügt, um die Erfindung nachzumachen oder wenn sie unwahre Angaben enthält, ferner wenn das Patent ein Zusatzpatent ist, aber auf den Gegenstand des Hauptpatents sich gar nicht bezieht, und endlich, wenn das Patent sich lediglich auf Grundsätze, Verfahrensangaben, Systeme oder theoretische und wissenschaftliche Entdeckungen und Lehrsätze bezieht, ohne deren gewerbliche Anwendbarkeit anzugeben. Die Nichtigkeitsklage kann von jedem angestrengt werden, der ein Interesse daran hat. Die Fremden sind den geborenen Franzosen in jeder Hinsicht gleichgestellt. Dies sind die wesentlichen Bestimmungen des französischen Rechts, deren Einfluß auf die deutsche Gesetzgebung unverkennbar ist.

Damit haben wir die einheimischen und die fremden Rechtsquellen, welche den Strom der reichsdeutschen Patentgesetzgebung von 1877 und 1891 gespeist haben, untersucht und können uns, nachdem wir einen Blick auf die durch die deutsche Gesetzgebung hervorgerufene

Literatur und Rechtsprechung sowie auf die internationale Weiterbildung des Patentrechts geworfen haben, in dem nächsten Buche der systematischen Darstellung des inländischen Rechts zuwenden.

Kapitel V.

Die Literatur zur reichsdeutschen Patentgesetzgebung und die internationale Weiterbildung der letzteren.

Gleich das erste Patentgesetz vom 25. Juni 1877 hat eine große Reihe mehr oder minder bedeutsamer wissenschaftlicher systematischer Bearbeitungen erfahren. Das hervorragendste unter ihnen war und bleibt das, „Deutsches Patentrecht" betitelte, systematische Werk des damals noch nicht 30 Jahre alten Mannheimer Landrichters, jetzigen Professors an der Berliner Universität Josef Kohler vom Jahre 1878, welches auf tiefgründiger, rechtsphilosophischer, historischer und juridischer Kenntnis aufgebaut, dem deutschen Patentrecht seine dauernde wissenschaftliche Grundlage gegeben hat. Das in den Jahren 1900 bis 1902 erschienene Handbuch des deutschen Patentrechts in rechtsvergleichender Darstellung, „dem deutschen Patentamte, der Hauptkulturstätte dieses großartigen Rechtsgebiets" gewidmet, bildet eine entsprechende Erweiterung jenes ersten Werkes auf der Grundlage der Errungenschaften der Wissenschaft und der Judikatur in den verflossenen zwei Jahrzehnten. Das erste Werk ist darum doch nicht veraltet, wird vielmehr nach wie vor eine Fundgrube wertvollster Gedanken für die Aufstellung zahlreicher Erscheinungen auf unserem Spezialgebiet bleiben. Die Kommentare von Dambach, Gareis, Kloster-

mann, Landgraf und Rosenthal zum ersten Gesetze geben den Beweis für die schnelle Erfassung der Bedeutung des neuen Rechtsgebietes durch den Geist deutscher Wissenschaft. Von großem Einflusse auf die Handhabung des Gesetzes durch das deutsche Patentamt wurden des inzwischen verstorbenen Dresdner Professors Hartig „Studien in der Praxis des Kaiserlichen Patentamtes“ 1890 und des damaligen Assessors und Hilfsarbeiters im Patentamt, jetzigen vortragenden Rates im Reichsamt des Jnnern, Robolskis Arbeit „Theorie und Praxis des deutschen Patentrechts“ vom gleichen Jahre. Hartigs Werk war seinerzeit für die Schulung der Beamten und Patentanwälte auf dem schwierigen Pfade der logischen Durchdringung des zu behandelnden technischen Stoffes von unschätzbarem Wert. Der Stil ist leider zu massiv, als daß das Werk hätte populär werden können. Das Beste aus ihm ist in die Praxis des Patentamts übergegangen. Robolskis Buch griff dagegen selbst mitten in die volle Praxis des Amtes hinein und zog aus der Fülle der gebotenen Fälle die Abstraktionen. Wenngleich unter letzteren einige im Laufe der fortschreitenden Erkenntnis sich als irrig erwiesen haben und vom Verfasser wohl nicht mehr aufrecht erhalten werden, überdies zahlreiche neue Sätze dem alten Material abgewonnen sind, so ist Robolskis Arbeit gleichwohl noch heute ein lehrreiches Hilfsmittel für die Erkenntnis patentrechtlicher Probleme.

Die Novelle zum Patentgesetz vom 7. April 1891 rief aufs neue eine größere Anzahl Kommentare, so von Wandel, Berger, Landgraf, Lieber, Stenglein-Appelius, Paul Schmid und Robolski hervor. Am häufigsten begegnet man in der Praxis dem bereits in drei Auflagen (1892, 1901 und 1906) vorliegenden Kommentar des Berliner Rechtsanwalts Justizrats Dr. Arnold Seligsohns. Seligsohns Kommentar gilt als anerkannter Ratgeber der Juristen und Patentinteressenten in rechtlichen Fragen dieser Art. Er ver-

dient dieses Ansehen durch seine Vollständigkeit, übersichtliche Stoffanordnung, leicht verständliche Darstellung und überall wohl begründete Auffassung.

Dem Kommentar Seligsohns ist im Jahre 1903 eine nicht minder wertvolle Arbeit in der in Kommentarform erschienenen Erläuterung des Patentgesetzes durch den Berliner Rechtsanwalt Dr. Isay an die Seite getreten. Das Werk ist auf breite wissenschaftliche Grundlage gestellt und widmet seine Aufmerksamkeit gleichmäßig der juristischen wie der technologischen Seite des Patentwesens in selbständiger und wohldurchdachter Systematik. Die Probleme sind mit Scharfsinn klargelegt, die Erläuterungen in durchsichtiger Sprache geschrieben. Mit großem Fleiße hat der Verfasser die Literatur gesammelt. Freilich ist er in der Verarbeitung des Materials wohl etwas zu gewissenhaft vorgegangen, indem er auch Druckschriften berücksichtigt hat, deren Inhalt als wissenschaftliche Förderung nicht immer angesehen werden kann, und deren Berücksichtigung das Werk stark belastet.

Noch jüngere Erscheinungen auf dem Gebiete der patentrechtlichen Kommentare sind die Gesamtausgabe der deutschen Gesetze betreffend den gewerblichen Rechtsschutz von Professor Dr. Allfeld in Erlangen 1904 und die Arbeit des Rechtsanwalts am Reichsgericht Kaiser (1905 erste Hälfte). Der Umfang beider Werke ist wesentlich kleiner als der der Kommentare Seligsohns und Isays. Auch haben die Verfasser in der Angabe von Literatur und Rechtsprechung sich erhebliche Beschränkung auferlegt. Allfelds Arbeit ist aber ein bequemes und, namentlich für die nicht alltäglich mit der Materie des gewerblichen Rechtsschutzes umgehenden Juristen und Techniker, sowie für die Studierenden, belehrendes und empfehlenswertes Nachschlagebuch. Kaiser hat seine Aufgabe dahin spezialisiert, die internationalen Gedanken des Patentrechts in ihrer nationalen Prägung zu erfassen, widmet aber dabei seine Aufmerksamkeit lediglich den materiellen Rechtssätzen. Darin liegt eine zu

starke Unterschätzung der Bedeutung der formalen Bestimmungen über den Gang des Verfahrens bei der Patenterteilung bei den verschiedenen Nationen, eine Tatsache, die sich nur damit erklären läßt, daß der Verfasser der Praxis wohl nicht nahe genug steht.

Der inzwischen verstorbene Abteilungsvorsitzende im Patentamt, Geheimer Regierungsrat Professor Dr. Stephan hat in seinem mit dem Berliner Rechtsanwalt Dr. Paul Schmid gemeinsam herausgegebenen Werke betreffend die gewerblichen Urheberrechte (1899) eine systematische Darstellung, der Franzose Bonnet in dem 1902 zu Paris erschienenen Werke: „Etude de la législation Allemande sur les brevets d'invention" ein Lehrbuch des deutschen Patentrechts geboten. Letzteres ist eine geschickte Kompilation nach Art der zahlreichen „Traités" über das französische Patentrecht. Zur inneren Förderung unseres Systems konnte es aber nicht beitragen.

Das wöchentlich vom Patentamt herausgegebene „Patentblatt" hat die gesamte deutsche Rechtsprechung und die fremdländische Gesetzgebung von 1877 bis 1894 fortlaufend gebracht. Seit dem 1. Oktober 1894 ist diesem Zwecke besonders das ebenfalls vom Patentamte herausgegebene „Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen" gewidmet, welches monatlich erscheint und für die ersten neun Jahrgänge mit einem alphabetischen Generalregister ausgestattet ist. Inzwischen ist die Literatur*) auf dem Gebiete des Patentrechts ungemein aufgeschossen, teils ist sie zerstreut in zahlreichen juristischen Zeitschriften und in Monographien, teils findet sie sich zusammengedrängt in der von 1891 bis 1896 bei Oldenbourg in München und Leipzig erschienenen „Zeitschrift für gewerblichen Rechtsschutz" und in

*) Übersicht gegeben im Anfang des Werkes von Stephan, in Isays Kommentar bei den einzelnen Paragraphen und für 1903 und 1904 in einer bei Vahlen, Berlin 1904, besonders erschienenen „Übersicht", sowie in Seligsohns Komm. III. Aufl. 1906.

deren Nachfolgerin, der seit 1896 in Carl Heymanns Verlag zu Berlin erscheinenden Zeitschrift: „Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht" unter der Redaktion des Generalsekretärs des deutschen Vereins zum Schutz des gewerblichen Eigentums, Professors Dr. Albert Osterrieth. Dieser setzt auch die von Gareis begonnene Sammlung der patentrechtlichen Gesetzgebungen des Auslandes und der inländischen Rechtsprechung auf dem Gebiete des gesamten gewerblichen Rechtsschutzes fort, welche sich inhaltlich mit den Publikationen des Patentamts im „Patentblatt" und im „Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen" deckt. Seit 1906 geben die Patentanwälte Tolksdorf und Dr. Ephraim unter Mitwirkung des Rechtsanwalts Dr. Paul Alexander-Katz im Verlage von Issleib zu Berlin eine zweimal im Monat erscheinende „Zeitschrift für Industrierecht" heraus, welche ebenfalls patentrechtliche Aufsätze bringt.

Von den zahlreichen Schriftstellern, die sich seit 1891 mit der Theorie des deutschen Patentrechts beschäftigt haben, verdient insbesondere der vormalige Abteilungsvorsitzende im Patentamt, jetzige Professor Dr. Oscar Schanze an der Gehestiftung in Dresden hervorgehoben zu werden, dessen wertvollste Untersuchungen in zwei Werken: „Das Recht der Erfindungen und der Muster" (1899) und „Patentrechtliche Untersuchungen" (1901) gesammelt sind. Die Spezialwissenschaft verdankt den Arbeiten Schanzes ungemein wichtige Aufschlüsse. Leider steht Schanzes Arbeitsweise der Ausbreitung der Lektüre seiner Abhandlungen insofern im Wege, als er in dem Streben nach Vollständigkeit in der Beachtung des literarischen Materials für den Geschmack mancher seiner Verehrer wohl zu weit geht.

Unter den Entscheidungen der Gerichte nehmen naturgemäß die des ersten Zivilsenats des Reichsgerichts, welcher die Berufungen gegen die Erkenntnisse der Nichtigkeitsabteilung des Patentamts in zweiter und letzter Instanz erledigt, den ersten Platz ein. Sie ent-

halten eine Fülle tiefer Einsicht in das gesamte Patentwesen, zumal sie zur Auslegung des deutschen Gesetzes mit Recht die Judikatur des Auslandes heranziehen, in welcher Fragen längst erledigt sind, die bei uns zum ersten Male auftauchen.

Die internationale Triebkraft, welche dem Patentwesen innewohnt und auf welche oben bereits wiederholt hingewiesen worden ist, beweist eben ihre Geltung. Erfindungen haben das Streben, sich nicht nur einem Volke, sondern der gesamten Kultursphäre mitzuteilen. Der Erfinder entwickelt sich von einem Lehrer der Nation zu einem Lehrer der Welt. Daher zielt auch das Streben der Regierungen, bei der Neuschaffung einer Patentgesetzgebung einerseits sich an ausländische Muster anzulehnen, anderseits durch völkerrechtliche Bindung den Patenten oder den Patentanmeldungen eine die politischen Grenzen des einzelnen Staates überschreitende Rechtsbedeutung zu sichern.

So wie wir nun gesehen haben, daß das Deutsche Reich die Rechtsgedanken auf diesem Gebiet zum großen Teil den drei älteren Industrievölkern entlehnt hat, so finden wir seit den Tagen der deutschen Reichsgesetzgebung, daß sie wieder Maßstab und Muster für die moderne Gesetzgebung einer Reihe anderer Staaten gewesen ist. Schweden (1884), Norwegen (1885), die Schweiz (1888), Dänemark (1894), Ungarn (1895), Rußland (1896), Österreich (1897) haben zum Teil im ganzen Grundriß wesentliche Elemente unserer heimischen Legislatur zum Ausgangspunkte der ihrigen gemacht. Jn jüngster Zeit nähert sich sogar Großbritannien*) mit der Annahme der tatsächlich seit dem 1. Januar 1905 durchgeführten Prüfung auf Neuheit in gewissem Umfang deutschen Anschauungen. Das Deutsche Reich seinerseits hat durch Staatsverträge mit Österreich-Ungarn, Italien und der Schweiz bereits anfangs der neunziger Jahre des

*) Gesetz vom 18. Dezember 1902, übersetzt im Bl. IX, 102.

verflossenen Jahrhunderts auf dem hier in Frage stehenden internationalen Rechtsgebiet nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit erhebliche Zugeständnisse gemacht*), und dieses Vertragssystem durch den zum 1. Mai 1903 erfolgten Beitritt zur Internationalen Union zum Schutz des gewerblichen Eigentums gemäß der durch die Brüsseler Zusatzakte vom 14. Dezember 1900 ergänzten Pariser Konvention vom 20. März 1883 ergänzt.**) Dieser Union, die uns ebenso wie die anderen völkerrechtlichen Verträge des Deutschen Reiches im folgenden Buche wiederholt beschäftigen wird, gehören mit Ausnahme Rußlands, Österreich-Ungarns, Luxemburgs und der Balkanstaaten jetzt sämtliche Staaten Europas, ferner die Vereinigten Staaten von Amerika, Brasilien, Mexiko und Cuba, sowie Japan und Tunis an. Im Anschluß an die Union hat das Deutsche Reich seine vorgenannten Übereinkommen mit Italien und der Schweiz einer Revision unterzogen.***)

Die rechtlichen Einwirkungen auf unser territoriales Patentrecht, welche durch das Inkrafttreten dieser völkerrechtlichen Verträge im Deutschen Reiche bedingt wurden, haben bereits vielfach die Rechtsprechung des Patentamtes beschäftigt und auch eine eigene Literatur gezeitigt. Eine grundlegende Arbeit hat auf diesem Gebiete Schanze in seiner Abhandlung: „Die patentrechtlichen Bestimmungen des deutsch-österreichischen Übereinkommens“ in Hirth's Annalen des deutschen Reiches, Bd. 27 (1894, S. 245), geliefert. Die Bestimmungen des internationalen Unionsvertrages haben

*) Übereinkommen mit Österreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891, RGBl. 1892, S. 289. Übereinkommen mit Italien vom 18. Januar 1892, RGBl. S. 293. Übereinkommen mit der Schweiz vom 13. April 1892, RGBl. 1894, S. 511. Alle im Bl. IX, 107 ff. und hier abgedruckt im Anhang Nr. 7—9.

**) RGBl. 1903, S. 148 vgl. Bl. IX, 115 und hier Anhang Nr. 12.

***) RGBl. 1903, S. 178 u. 181 und Bl. IX, 130 u. 132 u. hier Anhang Nr. 10 und 11.

Professor Dr. Osterrieth und Rechtsanwalt Axter 1903 zum Gegenstand eines eingehenden Kommentars gemacht. Neben diesen deutschen Werken sind noch die zwei Kommentare der Pariser Rechtsanwälte Pouillet und Plé (1896) und Pelletier und Vidal-Naquet (1902) und endlich die zahlreichen Aufsätze und Mitteilungen in der vom Bureau international de l'Union pour la protection de la Propriété industrielle zu Bern allmonatlich herausgegebenen Zeitschrift La Propriété Industrielle für das Verständnis des Unionsvertrages zu Rate zu ziehen. Pouillet und Plé haben naturgemäß noch nicht die Zusätze, welche die Brüsseler Akte von 1900 geschaffen hat, behandeln können, im übrigen aber ihre Aufgabe erschöpft. Der zweite, viel umfangreichere Kommentar von Pelletier-Vidal bringt zwar umfassendes Material für die Bildung von Ansichten, gestattet aber keineswegs immer, auch die Stellungnahme der Verfasser zu wichtigen Problemen festzustellen.

Die weitere Vereinheitlichung des Rechts der sämtlichen Kulturvölker auf dem Wege der fortgesetzten Revisionen des Unionsvertrages ist nur noch eine Frage der Zeit, nicht mehr eine solche des Prinzips. So leistet das Erfinderrecht schließlich der friedlichen Entwickelung der Zivilisation Vorschub. Der geniale Gedanke des Technikers ist zu einem völkerverbindenden Ferment geworden. Das Patentrecht ist das Bett für dessen weltwirtschaftliche Ausnutzung geworden.*)

---

*) Eine Sammlung sämtlicher das gewerbliche Eigentum betreffenden Gesetze aller Nationen in französischer Sprache hat das Bureau international de l'Union pour la protection de la Propriété industrielle zu Bern im Recueil général seit 1896 in vier Bänden nebst Supplement herausgegeben.

Zweites Buch.

Das geltende deutsche Patentrecht.

(Patentges. v. 7. April 1891.)

„Das ist ganz richtig, wie es jetzt in Deutschland mit dem Patentwesen aussieht, kann es nicht bleiben . . .“

Reichensperger, (Krefeld) im Reichstag am 1. Mai 1877.

„Mit dieser neuen Patentgesetzgebung wollten wir erreichen, daß die Erfindungen aufhören, Geheimnis zu sein, und Gemeingut der Nation werden.“

Lasker, ebenda.

Kapitel I.

Die Rechtsquellen und das räumliche Geltungsgebiet des deutschen Patentrechts.

Das erste reichsdeutsche Patentgesetz vom 25. Mai 1877 (RGBl. S. 501) trat mit dem 1. Juli 1877 in Kraft. Da die gesetzgeberische Absicht nicht dahin gegangen war, die damals im deutschen Reiche bestehenden, von den einzelnen Bundesstaaten für ihr Territorium erteilten Erfindungspatente zu zerstören, sondern vielmehr nur dahin, die Rechte der Patentinhaber auf das gesamte Reichsgebiet auszudehnen, so waren in das Gesetz Übergangsbestimmungen aufgenommen, deren Anwendung die Umwandlung der bestehenden Staatspatente in Reichspatente ermöglichte. Diese Bestimmungen enthielt das Gesetz im fünften Abschnitt §§ 41—43. Auf Grund dieser sind insgesamt 882 Staatspatente in Reichspatente umgewandelt worden. Diese Umwandlungsperiode war bald vorüber, und als man 14 Jahre nach dem ersten Gesetz

an dessen Revision ging, war eine Rücksichtnahme auf die ehemaligen Landespatente nicht mehr nötig. Anderseits lag aber auch kein Anlaß vor, die Übergangsbestimmungen des ersten Gesetzes aufzuheben. So ist es gekommen, daß das zweite Patentgesetz vom 7. April 1891 nicht das ganze Gesetz vom 25. Mai 1877 aufhob, sondern daß es in der Form einer Novelle nur an die Stelle der §§ 1—40 dieses Gesetzes die gleiche Zahl Paragraphen, zum Teil, nämlich soweit die Revision sich erstreckte, in veränderter Fassung setzte. Dabei sind einige Redaktionsfehler untergelaufen, indem man den veränderten Bestimmungen nicht in allen Sätzen Rechnung trug.*) Abgesehen von diesen kleinen Fehlern, die man nur durch Einsichtnahme in das alte Gesetz verstehen und beseitigen kann, ist das Gesetz vom 7. April 1891 ein abgeschlossenes Werk an sich, inhaltlich in den meisten Punkten mit dem alten Gesetz übereinstimmend, für uns aber die wesentliche Rechtsquelle für das bestehende Patentrecht. Allerdings ist es insofern keine abschließende Rechtsquelle, als es in einer Reihe von Paragraphen dem Kaiser, dem Bundesrat oder dem Reichskanzler sowie auch dem Patentamt Vollmacht gibt, das Gesetz zu ergänzen oder abzuändern.

Dem Kaiser ist vorbehalten, unter Zustimmung des Bundesrats im Verordnungswege Bestimmungen zu treffen

1. über die Bildung der Abteilungen, den Geschäftskreis, die Formen des Verfahrens, einschließlich des Zustellungswesens und den Geschäftsgang des Patentamtes, insoweit das Gesetz nicht Bestimmungen hierüber getroffen hat (§17);
2. über das Verfahren vor dem Reichsgericht als

*) So ist im § 8, Abs. 4 der „Patentinhaber“ stehen geblieben, dem die erste Jahresgebühr gestundet werden darf, obwohl diese nach dem § 8 Abs. 1 des neuen Gesetzes stets vor der Patenterteilung entrichtet werden muß. — So wird ferner im § 14, Abs. 3 und 4 von der „Anwesenheit“ der beschlußfassenden Mitglieder gesprochen, während nur „Mitwirkung“ gemeint ist.

Berufungsinstanz im Verfahren auf Nichtigkeitserklärung oder Zurücknahme von Patenten (§ 33 Abs. 3);

3. über die Auslegung der Patentanmeldungen außerhalb Berlins (§ 23 Abs. 3 Satz 2).

Bisher sind entsprechende Verordnungen nur hinsichtlich der Punkte 1 und 2 unterm 11. Juli 1891 (RGBl. S. 349) und unterm 6. Dezember 1891 (RGBl. S. 389) ergangen.

Dem Bundesrat ist (§ 8 Abs. 6) ausschließlich vorbehalten, über die Herabsetzung der im § 8 geordneten Gebühren Beschluß zu fassen. Ein solcher Beschluß ist bislang nicht gefaßt worden

Dem Reichskanzler steht das Recht der Bestimmung zu:

1. ob im Auslande amtlich herausgegebenen Patentbeschreibungen unter gewissen, im § 2 Abs. 2 festgelegten Voraussetzungen innerhalb der Frist von 3 Monaten eine neuheitzerstörende Wirkung nicht zukommen soll;
2. unter Zustimmung des Bundesrats, ob gegen Angehörige eines ausländischen Staats ein Vergeltungsrecht zur Anwendung gebracht werden soll. (§ 12 Abs. 2).

Der Reichskanzler hat von diesen Vollmachten noch niemals Gebrauch gemacht und da insbesondere nach dem Beitritte des Deutschen Reiches zur Internationalen Union (s. oben S. 61) auch gar keine Aussicht besteht, daß davon Gebrauch gemacht werden wird, so darf hier die Betrachtung der bezüglichen Bestimmungen, weil unpraktisch, gänzlich ausscheiden.

Dem Patent-Amt endlich ist im § 20 Abs. 2 überlassen, Bestimmungen über die Erfordernisse bei der Anmeldung von Erfindungen zu treffen, insofern diese dem Gesetze nicht widersprechen. Da nach § 26 KV. die Verfügung in allen Verwaltungsangelegenheiten des Amts dem Präsidenten zusteht, so ist dieser die für

den Erlaß solcher Bestimmungen zuständige Stelle. Er hat sie zuletzt unterm 22. November 1898*) erlassen.

Alle auf Grund dieser legislatorischen Bevollmächtigung ergangenen Bestimmungen haben für uns die Bedeutung auf Gesetz beruhender Rechtsquellen. Das Patentgesetz hat diese aber ferner erweitert durch unmittelbare Bezugnahme auf andere Gesetze. So sollen (§ 34) in betreff der Geschäftssprache vor dem Patentamt die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung**) finden. Demnach ist die Geschäftssprache die deutsche. Ferner ist bestimmt, daß die ZPO.***) maßgeblich ist,

1. wenn es sich um die Ausschließung und Ablehnung der im Verfahren vor dem Patentamt mitwirkenden Amtspersonen handelt (§14 Abs. 5);
2. wenn im Verfahren vor der Nichtigkeitsabteilung Zeugen oder Sachverständige zu vernehmen sind (§ 30 Abs. 1*†).

Wenngleich das Patentgesetz eine weitere ausdrückliche Bezugnahme auf die ZPO. nicht enthält, so ist es doch unvermeidlich gewesen, die Bestimmungen dieser auf das Verfahren vor dem Patentamt vielfach sinngemäß anzuwenden, da das Patentgesetz selbst hinsichtlich dieses Verfahrens nur sehr dürftige Bestimmungen enthält. Die Frage, wieweit man in der sinngemäßen Anwendung der ZPO. auf das Patenterteilungsverfahren gehen kann, ist eine sehr umstrittene, weil dieses Verfahren mannigfache Besonderheiten bietet und in den Grundzügen ein solches der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist, während die ZPO. für die streitige Gerichtsbarkeit geschaffen ist. Da seit dem 1. Januar 1900 im Deutschen Reiche ein Gesetz über die Angelegenheiten

---

*) Bl. IV, 225.

**) Vgl. RGBl. 1898, S. 371, §§ 186—193.

***) Vgl. RGBl. 1898, S. 410, §§ 41—49. 373—414.

*†) § 12, Abs. 1, wo auf den jetzigen § 23 (ehemals § 24) ZPO. verwiesen wird, gehört nicht hierher, wo es sich nur um die für das PA. maßgebliche Bestimmung handelt.

der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (RGBl. S. 771) in Kraft ist, so wird man für das Patenterteilungsverfahren in Zukunft die Analogien vorwiegend aus den allgemeinen Vorschriften dieses Gesetzes herzuleiten geneigt sein.

Für das Gebiet des materiellen Patentrechts kommt zunächst neben dem Patentgesetz in bezug auf die Frage der Kollision eines jüngeren Patents mit einem älteren Gebrauchsmusterschutz und eines jüngeren Gebrauchsmusters mit einem älteren Patent die Bestimmung des § 5 des Gesetzes betr. den Schutz von Gebrauchsmustern vom 1. Juni 1891 (RGBl. S. 290)*) und für die Frage der Priorität einer Patentanmeldung das Gesetz betr. den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen vom 18. März 1904*) (RGBl. S. 141) in Betracht.

In großem Umfange wirken sodann die Bestimmungen des BGB. hierüber. Es sei hier nur an die Vorschriften über den Wohnsitz (§ 7), die Geschäftsfähigkeit (§ 104), die Willenserklärung (§ 116), die Vertretung und Vollmacht (§§ 164 ff.) erinnert. Das Vormundschafts- und Erbrecht kommen häufig bei dem Patentamt zur Anwendung bei der Frage der Legitimation der Anmelder und deren Rechtsnachfolger. Ebenso ist die Kenntnis des Gesellschaftsrechts, sei es nach dem BGB. (§ 705 ff.), sei es nach dem Deutschen Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 (RGBl. S. 219), sei es nach dem Gesetz, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung v. 20. April 1892 (RGBl. 1898 S. 846) u. a. m. erforderlich, da viele Anmeldungen und Einsprüche von Gesellschaften ausgehen.

Insofern es sich um Rechtsverfolgungen auf Grund des Patentgesetzes (§§ 35—40) handelt, kommen alle für die ordentlichen Gerichte maßgebenden Gesetze ohne weiteres zur Anwendung. Uns interessiert an dieser Stelle nur das Verfahren vor dem Patentamt, sei es im Er-

*) Abgedruckt im Anhang dieses Buches Nr. 5 u. 6.

teilungs-, sei es im Nichtigkeits- oder Zurücknahmeverfahren als Sondergerichtshof. Dabei ist noch für die Auslegung des für dieses Amt in erster Linie maßgeblichen Patentgesetzes zu bemerken, daß die gesamte Technik der deutschen Gesetzgebung sowie der Inhalt der anderen auf das gewerbliche Urheberrecht sich beziehenden Gesetze in Betracht kommt.*) Nur mit Vorsicht sind die Analogien aus den Gesetzen betr. das literarisch-künstlerische Urheberrecht zu entnehmen. Denn trotz des gleichen Wortes bedeutet der Begriff des Urhebers hier etwas anderes als im gewerblichen Urheberrecht. In diesem kommt es auf den Inhalt des Gedankens, in jenem auf dessen Formgebung an, dort also herrscht der Gehalt, hier die Gestalt. Das gewerbliche Urheberrecht bezieht sich auf das Reale, jenes auf das Ideale. In jenem waltet das Prinzip der Nützlichkeit, in diesen das der Schönheit. Wirtschaft und Geschmack, Kraft und Form sind die Antithesen.

Aber nicht nur die deutschen Gesetze allein, sondern, wie bereits im ersten Buche mehrfach hervorgehoben, auch die älteren Gesetze der großen Industriestaaten der Welt sind zum richtigen Verständnisse des Patentgesetzes heranzuziehen, da auf ihnen das deutsche Patentrecht zum großen Teile fußt und die in ihnen entwickelten Institute meist universelle Bedeutung haben, daher auch für unsere Erkenntnis des deutschen Rechts von höchstem Belang werden.

Schließlich bilden die internationalen Verträge, welche das Deutsche Reich mit anderen Staaten in bezug

---

*) Als solche sind noch zu bemerken:
a) Ges. betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen vom 11. Januar 1876 (RGBl. S. 11);
b) Ges. betr. den Schutz von Gebrauchsmustern v. 1. Juni 1891 (RGBl. S. 290);
c) Ges. zum Schutz der Warenbezeichnungen (RGBl. S. 441);
d) Ges. zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896 (RGBl. S. 145).

auf den gewerblichen Rechtsschutz abgeschlossen hat, und welche gemäß Art. 11 der Reichsverfassung in der Form der Reichsgesetze publiziert sind, eine wesentliche Rechtsquelle, weil mittels ihrer eine Reihe von Bestimmungen des Patentgesetzes in bezug auf die von den Verträgen betroffenen Personen außer Hebung gesetzt werden. Man darf nicht, wie das irrtümlich allerdings vielfach geschieht, sagen, daß die Verträge die Bestimmungen des Patentgesetzes aufgehoben haben. Denn die letzteren bestehen nach wie vor im vollen Umfange bezüglich der durch die Verträge nicht betroffenen Personen und treten auch bezüglich der betroffenen Personen in dem Augenblick wieder in volle Wirksamkeit, wo die Verträge gekündigt werden, was nicht einen Akt der Gesetzgebung, sondern nur eine Erklärung der Reichsregierung voraussetzt. Die Verträge sind bereits oben im Buch 1, Kap. IV, S. 61 aufgeführt und es kann deshalb hier darauf verwiesen werden. (S. auch im Anhang Nr. 7—12.)

Die erwähnten Rechtsquellen speisen nicht nur das Rechtsleben im Gebiete des Deutschen Reiches,*) sondern sind auch maßgebend für die deutschen Schutzgebiete.**) Dies war vor dem 1. Januar 1901 streitig, seitdem ist es aber sicher.***) Dieser Rechtszustand beruht darauf, daß das Schutzgebietsgesetz vom 25. Juli 1900 (RGBl. S. 809) im § 3 bestimmt, daß § 22 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 (RGBl. S. 213) entsprechende Anwendung finde. In diesem § 22 heißt es, daß durch Verordnung bestimmt werden kann, inwieweit die Vorschriften der Gesetze über den Schutz von Erfindungen und Gebrauchsmustern in den Konsulargerichtsbezirken Anwendung finden oder außer Anwendung bleiben. Eine solche Kaiserliche Ver-

*) Sie gelten nicht in dem unter gemeinschaftlicher Verwaltung von Preußen und Belgien stehenden Grenzbezirk „Neutral-Moresnet“ (Preuß. GesS. 1818, Anhang S. 77).

**) S. Aufzählung dieser im Anhang Nr. 13, II.

***) Vgl. Z. 1901, S. 249.

ordnung ist bezüglich der Schutzgebiete unterm 9. November 1900 (RGBl. S. 1005) ergangen, nach der die Vorschriften jener Gesetze vom 1. Januar 1901 in den Schutzgebieten „Anwendung finden". Bezüglich der Konsulargerichtsbezirke ist eine entsprechende Verordnung bisher nicht ergangen, so daß in diesen das deutsche Patentrecht auch nicht in Bezug auf die Rechtsverhältnisse der dort wohnhaften deutschen Staatsangehörigen oder der deutschen Schutzbefohlenen Geltung hat.

Kapitel II.

Das Kaiserliche Patentamt.

(Patentges. §§ 13—19, 32 und 34.)

A. Name, Zuständigkeit und behördlicher Charakter.

(Patentges. §§ 13, 14, 17, 18.)

Im Mittelpunkt des deutschen Patentwesens steht das Patentamt, dessen Sitz in Berlin ist (§ 13 Abs. 1 u. 2). Im dienstlichen Verkehr heißt es „Kaiserliches Patentamt", nicht, wie man meist hört, „Reichspatentamt". (KV. § 30). Als Siegel führt es den Reichsadler in der Mitte mit der Umschrift, „Kaiserliches Patentamt". Unter dieser Bezeichnung haben alle Ausfertigungen von Beschlüssen und Entscheidungen des Amtes zu ergehen, wobei die Stelle, von welcher diese ausgehen, hinzuzusetzen ist z. B. „Kaiserliches Patentamt, Anmeldeabteilung I", „Nichtigkeitsabteilung" u. s. w. (KV. § 11).

Das Patentamt ist ausschließlich zuständig für die Erteilung von Patenten sowie für die Erklärung der Nichtigkeit und für die Zurücknahme von erteilten Patenten (§ 13 Abs. 1). Es ist ferner verpflichtet, auf Ersuchen der deutschen ordentlichen Gerichte Gutachten

über technische Fragen, welche erteilte Patente betreffen, abzugeben, falls in einem straf- oder zivilgerichtlichen Verfahren von einander abweichende Gutachten verschiedener Sachverständiger vorliegen (§ 18, Abs. 1). Außerhalb dieses dem Patentamte gesetzlich zugewiesenen Geschäftskreises darf es Beschlüsse nur fassen und Gutachten nur abgeben, falls der Reichskanzler dies genehmigt (§ 18, Abs. 2). Auf Grund dieser Bestimmungen hat der Reichskanzler*) allgemein angeordnet, daß das Patentamt auch den Staatsanwaltschaften Gutachten unter der nämlichen Voraussetzung abzugeben hat, unter welcher es den ordentlichen Gerichten solche zu erstatten hat. Es ist selbstverständlich, daß der Reichskanzler, wenn er die Erstattung von Gutachten durch das Amt genehmigen kann, auch selbst solche anfordern darf.

Das Patentamt ist eine Behörde des Deutschen Reiches. Seine Kompetenz erstreckt sich auf das gesamte Gebiet des Reiches und dessen Schutzgebiete. Es ist eine Zentralbehörde insofern, als sich das gesamte Patentwesen in dem oben bezeichneten Umfange in ihm vereinigt, es hat keinerlei Unterbehörden im Reiche oder in den Bundesstaaten. Dagegen ist es nicht oberste Reichsbehörde, es untersteht aber unmittelbar der Reichsverwaltung, also dem Reichskanzler, vertreten durch den Staatssekretär des Reichsamts des Innern.**)

Das Patentamt hat eine Organisation, wie sie weder im Reiche noch in einem Bundesstaate sich wiederholt, insofern es eine Mehrheit von Behörden umfaßt, die sachlich durch die Tätigkeit auf dem nämlichen Rechtsgebiete, persönlich durch die gleichzeitige Beschäftigung der nämlichen Personen in den verschiedenen Behörden, vor allem aber durch die Person des Präsidenten zusammengehalten wird. Das Amt ist einerseits, insoweit

*) Vgl. PBl. 1893, S. 673.

**) Ges. betr. die Stellvertretung des Reichskanzlers vom 17. März 1878 (RGBl. S. 7).

es sich um die Erteilung von Patenten handelt, eine Behörde der freiwilligen Gerichtsbarkeit,*) bestimmt, eine gewisse Rechtsordnung zu begründen und zu entwickeln,**) dagegen eine solche der streitigen Gerichtsbarkeit, insoweit es sich darum handelt, Patente zu vernichten oder zurückzunehmen. Da es sich aber hier sowohl wie dort nicht nur um Privatrechtsverhältnisse, sondern gleichzeitig um solche öffentlichen Charakters handelt, so gehören hier beide Gattungen der Gerichtsbarkeit nicht nur dem privaten, sondern auch dem Verwaltungsrechte an, woraus sich mannigfache eigenartige Erscheinungen erklären lassen. Ueber die Erteilung von Patenten entscheiden die Anmeldeabteilungen, über die Nichtigkeit und die Zurücknahme von Patenten die Nichtigkeitsabteilung des Amtes. In beiden Richtungen ist aber damit die Kompetenz des Amts nicht abgeschlossen. Denn über die Beschwerden gegen die Beschlüsse der Anmeldeabteilungen sowohl wie der Nichtigkeitsabteilung entscheiden wiederum die Beschwerdeabteilungen, welche innerhalb des Amtes gebildet sind. Damit besteht innerhalb der nämlichen Behörde ein Instanzenzug, was nirgends sonst vorkommt. Das Patentamt ist sonach Doppelbehörde mit einer unteren Instanz, gebildet aus einerseits den Anmeldeabteilungen und andererseits der Nichtigkeitsabteilung, und einer oberen Instanz, gebildet aus den Beschwerdeabteilungen. Das Amt besteht sonach aus einem „Patentamt“ und einem „Oberpatentamt“.***) Daß dem so ist, erklärt sich nur historisch aus der Tatsache, daß das erste Patentgesetz vom 25. Mai 1877 keine besonderen Beschwerdeabteilungen kannte, sondern nach ihm immer die eine Anmelde-

*) Haenel, Deutsches Staatsrecht, I, S. 760, Kohler, Handbuch, S. 683.

**) Wach, Handbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts, I, S. 47. 77.

***) Analogie im Ges. betr. die Untersuchung von Seeunfällen v. 27. Juli 1877 (RGBl. S. 549): welches kennt: Seeämter und ein Oberseeamt.

abteilung die Beschwerden gegen die Beschlüsse der anderen erledigte, wobei dann allerdings ein Raum für eine besondere zweite Instanz nicht übrig blieb. Die Besonderheit der Amtsorganisation setzt sich nun aber noch darin fort, daß die Beschwerdeabteilungen im Erteilungsverfahren überhaupt die letzte Instanz sind, dagegen im Nichtigkeitsverfahren nicht auch über die Berufung gegen Entscheidungen der Nichtigkeitsabteilung entscheiden. Gegen diese geht vielmehr der Rechtszug der Berufung an das Reichsgericht (§ 33, Abs. 1).

B. Die Beamten des Patentamts

(Patentges. § 13. Reichsbeamtenges. vom 31. März 1873).

Die Beamten des Patentamts sind Reichsbeamte, deren Rechtsverhältnisse sich nach dem Gesetze vom 31. März 1873 (RGBl. S. 61) bestimmen. An ihrer Spitze steht der auf Vorschlag des Bundesrats vom Kaiser ernannte Präsident (§ 13, Abs. 2). Ihm steht die Leitung und Beaufsichtigung des gesamten Geschäftsbetriebes zu. In seine Hand ist die Einrichtung der Bureaus, der Kasse, der Bibliothek und der Sammlungen gelegt. Er erläßt die erforderlichen Geschäftsanweisungen und verfügt in allen Verwaltungsangelegenheiten. In allen diesen Beziehungen wird er seit einigen Jahren vertreten und unterstüzt durch eine Anzahl im Gesetze nicht besonders vorgesehener Direktoren, zurzeit sechs, und zwar vier rechtskundigen und zwei technischen. Die Direktoren zählen zu den Mitgliedern des Amts, welche durchweg vom Kaiser ernannt werden. Diese sind teils rechtskundige, teils technische. Die rechtskundigen Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen. Wer zum Richteramt befähigt ist, bestimmt sich nach Reichsrecht,*) wer zum höheren Verwaltungsdienst befähigt ist, dagegen nach den darüber in den einzelnen

*) GVG. § 2 (RGBl. 1898, S. 371).

Bundesstaaten geltenden Vorschriften.*) Die technischen Mitglieder müssen in einem Zweig der Technik sachverständig sein, eine bestimmte Vorbildung wird von ihnen im Gesetz nicht erfordert, was allerdings nicht ausschließt, daß sich im Laufe der Jahre gewisse Verwaltungsgrundsätze für die Forderung hinsichtlich der Vorbildung der technischen Mitglieder allmählich herausbilden.

Nach dem Gesetz (§ 13 Abs. 2) können die rechtskundigen wie auch die technischen Mitglieder auf die unbestimmte Lebenszeit oder auf eine bestimmte Zeit ernannt werden. Seit einer Reihe von Jahren werden aber die rechtskundigen Mitglieder nur noch auf Lebenszeit ernannt. Dagegen wird noch ein erheblicher Stamm von je auf fünf Jahre berufenen technischen Mitgliedern — nach dem Etat 28 — erhalten, um die Fühlung des Amts mit in der Praxis und in der Wissenschaft stehenden Männern zu bewahren. Auf diese sog. nichtständigen Mitglieder findet § 16 des Reichsbeamtengesetzes keine Anwendung, d. h. sie bedürfen nicht der für die Reichsbeamten sonst vorgesehenen Genehmigung des Reichsamts des Innern behufs Übernahme eines Nebenamtes oder einer mit fortlaufendem Entgelt verbundenen Nebenbeschäftigung oder behufs Betriebs eines Gewerbes oder endlich behufs Eintritts in den Vorstand, den Verwaltungs- oder Aufsichtsrat einer auf Erwerb gerichteten Gesellschaft (§ 13 Abs. 2).

Hiernach zählte das Patentamt am 1. April 1906 nach dem Etat, abgesehen von dem Präsidenten,

6 Direktoren (4 rechtskundige, 2 technische),

16 ständige Mitglieder (4 rechtskundige, 12 technische) und 28 nichtständige Mitglieder (sämtlich technische).

Diese drei Gruppen nur für die Nichtigkeitsabteilung und die Beschwerdeabteilungen,

14 Vorsitzende (9 rechtskundige, 5 technische) und

*) In Preußen Ges. vom 11. März 1879 (Ges. Samml. S. 160).

103 Mitglieder (11 rechtskundige, 92 technische) für die Anmeldeabteilungen.

somit insgesamt 167 höhere Beamte, von denen 28 rechtskundig sind. Zur Vermeidung eines Mißverständnisses sei bemerkt, daß dabei auch die in den drei Abteilungen für Warenzeichen und in der Anmeldestelle für Gebrauchsmuster beschäftigten Beamten (s. unten unter I) mitgezählt sind. Dazu treten noch 8—10 rechtskundige Hilfsreferenten (Assessoren), die zum Teil in Präsidialgeschäften arbeiten.

Die Mitglieder allein (nicht auch die Hilfsreferenten) sind zur Entscheidung in allen zur Zuständigkeit des Amts gehörenden Angelegenheiten berufen. Sie haben die Funktion von Richtern und zwar von Richtern für die streitige Gerichtsbarkeit, daneben die von Verwaltungsbeamten. Daß ihre Tätigkeit als eine richterliche gedacht ist, darauf weist unzweideutig die Bestimmung in § 14 Abs. 4 hin, wonach sie von ihrem Amt ausgeschlossen sind und abgelehnt werden dürfen wie der Richter im Zizilprozeß, nicht nur wie der Richter in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,*) gegenüber dem es wegen Besorgnis der Befangenheit ein Ablehnungsrecht nicht gibt. In ihren Entscheidungen werden die Mitglieder des Patentamts nicht von Zweckmäßigkeitsrücksichten, sondern lediglich vom Geist des Gesetzes geleitet. Sie sind hierbei unabhängig und nur ihrem Gewissen verantwortlich, daher aus ihren Stellungen nicht nach Willkür, sondern nur im Disziplinarwege entfernbar. Dies ist von den maßgebenden Instanzen anerkannt, obwohl das im Jahre 1873 erlassene Reichsbeamtengesetz die Beamten des erst im Jahre 1877 geschaffenen Patentamts in die in dieser Hinsicht (§ 158) sichergestellten Beamtenkategorien selbstredend noch nicht hat aufnehmen können. Die Mitglieder des Patentamtes sind als richterliche Beamte vom Schöffen- und Geschworenendienste

*) RGes. v. 17. 5. 1898 (RGBl. 771), § 6, Abs. 2.

befreit (Gerichtsverfassungsgesetz §§ 345, 85 Abs. 2). Ebensowenig sind sie fähig, als Stadtverordnete oder als Gemeindeverordnete zu wirken (Städteordnung vom 30. Mai 1853, § 17 und Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891, § 53).

Ihrer richterlichen Stellung entspricht andererseits die Verpflichtung, sich selbst an der Nachsuchung von Patenten nicht zu beteiligen. Denn es wäre unerträglich, wenn die vor dem Patentamte rechtsuchenden Personen mit der Möglichkeit rechnen müßten, daß ihre Richter ihre Konkurrenten seien.

Hilfsmitglieder kennt das Gesetz nicht. Zur Vorbereitung gewisser Verfügungen und zur Unterstützung der Mitglieder bedient sich das Amt allerdings einer großen Anzahl technischer Hilfsarbeiter, der Zahl nach am 1. April 1906: 153, einschließlich eines Vorstehers des technischen Bureaus für Warenzeichen. Diesen schließen sich an ein Vorsteher des Verwaltungsbureaus, ein Rendant und 5 Bureaudienstälteste mit 267 Bureaubeamten, ein Kanzleivorsteher mit 194 Kanzleibeamten, ein Botenmeister mit 121 Kanzleidienern. Die Gesamtzahl der Beamten des Patentamts stellt sich demnach auf

177 höhere Beamte (einschließlich 10 Assessoren)
153 technische Hilfsarbeiter
469 mittlere Beamte
122 Unterbeamte

zusammen 921. Auch hier sind die in den Abteilungen für Warenzeichen und in der Anmeldestelle für Gebrauchsmuster (s. unten unter I) beschäftigten Beamten mitgezählt. Unter Hinzurechnung der Hausarbeiter und des zur Reinhaltung gemieteten Personals beschäftigt sonach das Patentamt mehr als 1000 Personen.

Die gesamte Beamtenschaft ist seit Mitte September 1905*) in dem mit einem Aufwande von 7—8 Millionen Mark im Laufe weniger Jahre zu diesem Zweck besonders

*) Bl. XI, 218, Bek. des Präs. v. 21. 9. 05.

errichteten Gebäude in der Gitschinerstraße 97—103, Berlin SW. 61 untergebracht. Der Bau ist als Säkularwerk gedacht, umfaßt 23600 qm, wovon 13180 qm bebaut sind und enthält einschließlich eines Plenarsitzungssaales und 10 Sälen für die Sitzungen der Abteilungen 650 Diensträume.

Sämtliche Beamte haben die Verpflichtung, das ihnen übertragene Amt der Reichsverfassung und den Gesetzen gemäß gewissenhaft wahrzunehmen und durch ihr Verhalten in und außer dem Amte der Achtung, die der Beruf erfordert, sich würdig zu zeigen. Der Beamte hat über die ihm vermöge seines Amts bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder von seinem Vorgesetzten vorgeschrieben ist, Verschwiegenheit zu beobachten, auch nachdem das Dienstverhältnis aufgelöst ist. Kein Beamter darf ein außergerichtliches*) Gutachten ohne Genehmigung des Präsidenten abgeben, und hat, selbst nach seiner Dienstentlassung, ohne diese Genehmigung auch sein Zeugnis über Tatsachen zu verweigern, auf welche seine Pflicht zur Amtsverschwiegenheit sich bezieht. Sämtliche Beamten sind für die Gesetzmäßigkeit ihrer amtlichen Handlungen verantwortlich.**) Ein Beamter, welcher ihm obliegende Pflichten verletzt, hat eine Disziplinarbestrafung verwirkt. Dem Präsidenten des Amtes ist die Befugnis gegeben, Warnungen und Verweise zu erteilen, sowie eine Geldstrafe bis zu 30 Mark zu verhängen. Der Staatssekretär des Innern darf außer Warnungen und Verweisen Geldstrafen bis zum Betrage des einmonatigen Diensteinkommens aussprechen. Im

---

*) In betreff der Abgabe gerichtlicher Gutachten bestimmen ZPO. § 408. Abs. 2, StPO. § 76, Abs. 2, Ges. über die freiw. Gerichtsbarkeit § 15, Abs. 1, daß kein öffentlicher Beamter (also auch kein Reichsbeamter) als Sachverständiger vernommen werden darf, wenn die vorgesetzte Behörde (hier der Präsident des PA.) erklärt, daß die Vernehmung den dienstlichen Interessen Nachteil bereiten würde.

**) Reichsbeamtenges. §§ 10—13.

übrigen setzt das förmliche Disziplinarverfahren ein, in welchem auf Strafversetzung und Dienstentlassung erkannt werden kann. Die Beamten des Patentamts unterstehen der Disziplinarkammer zu Potsdam und in zweiter Instanz wie alle Reichsbeamten dem am Sitze des Reichsgerichtes gebildeten Disziplinarhofe.*)

Abgesehen von den Disziplinarstrafen droht dem Beamten in den gesetzlich vorgesehenen Fällen die öffentliche Strafe nach dem Reichsstrafgesetzbuch**) und im Falle der vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung seiner Amtspflicht die Verpflichtung, den Verletzten nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts schadlos zu halten.***)

C. Die innere Organisation.

(Patentges. § 14 Abs. 1—4.)

Innerhalb des Patentamts herrscht das Kollegialsystem. Das ist durch § 14 in unzweideutiger Weise zum Ausdruck gebracht und wird dadurch, daß für das Patenterteilungsverfahren in der Person des Vorprüfers ein Einzelorgan erscheint, nicht erschüttert. Denn auch der Vorprüfer handelt nur als „Mitglied der Abteilung" und steht nicht etwa außerhalb dieser als selbständige Instanz (§ 21 Abs. 1). Die Glieder des Amts sind die Abteilungen. Für die Zwecke der Patenterteilung sind Anmeldeabteilungen — zurzeit 10 — als erste Instanz, und Beschwerdeabteilungen — zurzeit 2 — als zweite Instanz gebildet. Für die Zwecke der Erklärung der Nichtigkeit und der Zurücknahme von Patenten besteht eine Nichtigkeitsabteilung. Die Beschwerdeabteilungen sind, wie bemerkt, auch zuständig für die Beschwerden gegen die Beschlüsse der Nichtigkeitsabteilung (§ 14 Abs. 1). Der Reichskanzler bestimmt,

*) Ebenda §§ 72 ff.
**) Vgl. ebenda RGBl. 1876, S. 40, §§ 331 ff.
***) BGB. § 839.

für welche Gebiete der Technik eine jede der Abteilungen zuständig ist und überweist jeder Abteilung die erforderliche Anzahl von Mitgliedern. (KV. § 1 Abs. 2 und § 5 Abs. 1.) Da dem Präsidenten die Leitung des gesamten Geschäftsbetriebes zusteht (KV. § 26), so hat er auch die Befugnis, im Falle einer plötzlichen Behinderung eines Mitgliedes für dessen sofortigen Ersatz Sorge zu tragen. Es ist ihm aber ferner die weitere Befugnis gegeben (§ 5 Abs. 2), im Falle des Todes, der Erkrankung oder der längeren Abwesenheit Mitglieder aus anderen Abteilungen heranzuziehen. Dabei ist aber grundsätzlich zu beachten, daß in den Anmeldeabteilungen nur solche technischen Mitglieder mitwirken dürfen, welche auf Lebenszeit berufen sind, und daß die technischen Mitglieder der Anmeldeabteilungen nicht in den Beschwerdeabteilungen oder in der Nichtigkeitsabteilung und die der letzteren Kategorie nicht in den Anmeldeabteilungen mitwirken dürfen (§ 14 Abs. 2). Praktisch genommen heißt das, daß die technischen Mitglieder jeder der beiden Instanzen für das Patenterteilungsverfahren nur unter sich die Vertretung wahrnehmen dürfen. Die rechtskundigen Mitglieder können allerdings für sämtliche Abteilungen berufen und durchweg zur Vertretung und zwar gleichzeitig in erster und zweiter Instanz herangezogen werden. Tatsächlich findet allerdings in den letzten Jahren mehr und mehr auch bezüglich dieser Mitglieder eine Scheidung nach Instanzen statt, aber es ist wenigstens die Heranziehung von Mitgliedern erster Instanz zur Vertretung von Mitgliedern zweiter Instanz nicht ausgeschlossen und sie erfolgt auch tatsächlich noch im Bedarfsfalle

An der Spitze jeder Anmeldeabteilung steht ein hierzu ernannter Vorsitzender, dem die gesamte Geschäftsleitung innerhalb der Abteilung zusteht. Es ist der Dienstvorgesetzte der Mitglieder der Abteilung. Bis zum Jahre 1899 war der Vorsitz in diesen Abteilungen nur einem rechtskundigen Mitgliede vorbehalten, das

gleichzeitig das einzige rechtskundige Mitglied innerhalb der Abteilung war (KV. § 4 Abs. 1). Seitdem*) ist bestimmt, daß auch ein technisches Mitglied zum Vorsitz berufen werden kann. Tatsächlich ist nunmehr die Hälfte aller Anmeldeabteilungen mit technischen Vorsitzenden besetzt und es wirkt in den also besetzten Abteilungen nun überhaupt kein rechtskundiges Mitglied mehr mit.

Dem Vorsitzenden der Anmeldeabteilung liegt es ob, für jede Klasse von Patentanmeldungen im voraus ein Mitglied als Vorprüfer (§ 21) und ein zweites als Berichterstatter für die Beratungen in der Abteilung zu bestellen. Er trifft die für den Fortgang des Verfahrens erforderlichen Verfügungen, leitet die Beratungen und die Abstimmungen und gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag (KV. § 6 Abs. 1, 2 und § 8 Abs. 1). Er hat die Befugnis, wenn der einzelne Fall es aus persönlichen oder aus technischen Gründen erfordern sollte, andere Mitglieder als Vorprüfer und als Berichterstatter zu bestellen (KV. § 6 Abs. 4). Damit wird zwar das Prinzip durchbrochen, daß jeder Anmelder im voraus weiß, von welcher Person seine Erfindung geprüft wird, allein im Hinblick auf die Tatsache, daß das im voraus bestellte Mitglied für eine einzelne Anmeldung gerade nicht das hierzu erforderliche Sachverständnis besitzt, ist die Zulässigkeit einer möglichst elastischen Handhabung jener Bestimmung in dieser Hinsicht geboten. Es liegt überhaupt im sachlichen Interesse, im patentamtlichen Verfahren dem Formalismus so wenig Konzessionen wie möglich zu machen. Tatsächlich hat die Beobachtung dieses Gesichtspunktes bisher auch zu Bedenken keinen Anlaß gegeben.

Die Zahl der Mitglieder, welche in den Anmeldeabteilungen an Beschlüssen teilzunehmen haben, ist nur nach unten hin insofern abgegrenzt, als mindestens

*) KV. v. 25. Oktober 1899, RGBl. S. 661 u. Bl. V, 281.

3 Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden, darunter wenigstens 2 technische mitwirken müssen (§ 14 Abs. 3). Im übrigen bestimmt der Vorsitzende die Zahl der Mitwirkenden, wobei einzige Richtschnur die Sachkunde der einzelnen Mitglieder ist. Die Zahl der im einzelnen Falle mitwirkenden Mitglieder hat sich gegen früher mit zunehmender Spezialisierung der Industrie vermindert, regelmäßig wirken jetzt in den Anmeldeabteilungen gruppenweise für bestimmte Patentklassen kaum jemals mehr als 5—7 Mitglieder mit.

In den Beschwerdeabteilungen und in der Nichtigkeitsabteilung steht die Geschäftsleitung dem Präsidenten zu. (KV. § 4). Er bestimmt für jede Patentklasse im voraus zwei Berichterstatter (KV. § 6 Abs. 3). Im übrigen hat er als Vorsitzender die nämlichen Befugnisse, wie die Vorsitzenden der Anmeldeabteilungen. Bei dem großen Umfang der Geschäfte bedarf der Präsident im Vorsitze weitgehender dauernder Vertretung. Diese zu bestimmen, liegt dem Reichskanzler ob (KV. § 4), sie ruht jetzt in den Händen der Direktoren.

Die Entscheidungen der Nichtigkeits- und der Beschwerdeabteilungen erfolgen in der Besetzung von fünf Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden und der beiden technischen Berichterstatter. Ist der Vorsitzende rechtskundig, so wirken außerdem noch ein rechtskundiges und ein technisches Mitglied mit. Ist er in einem Zweige der Technik erfahren (technischer Direktor), so wirken noch zwei rechtskundige Mitglieder mit (§ 14 Abs. 4 und KV. in der Fassung v. 29. April 1904 § 7 Abs. 2*). Für diejenigen Beschlüsse der Nichtigkeits- und der Beschwerdeabteilungen, welche selbst keine Entscheidungen in dem Sinne sind, daß sie ein anhängig gewordenes Verfahren abschließen oder diesen Abschluß unmittelbar vorbereiten, genügt die Mitwirkung von drei Mitgliedern (einschließlich des Vorsitzenden),

*) RGBl. S. 157 u. Bl. X, 237.

welche sämtlich zu den rechtskundigen gehören können. Der Vorsitzende muß in diesem Falle immer ein rechtskundiges*) Mitglied sein (§ 14 Abs. 4).

D. Gemeinschaftliche Grundsätze für alle Abteilungen des Amts.

(Patentges. § 14 Abs. 5, 6, §§ 15, 18, 32, 34. Kaiserl. Verordnung vom 11. Juli 1891.)

Für sämtliche Abteilungen, gleichviel ob Anmelde- oder Beschwerde- oder Nichtigkeitsabteilung, gelten gemeinsam eine Reihe von Sätzen, welche unter folgenden 12 Punkten zusammengefaßt sind. Im Anschluß hieran werden die Vorkehrungen behandelt werden, welche eine weitere einheitliche Entwickelung des Patentrechts innerhalb des Amts zu verbürgen geeignet sind.

1. Zu den Beratungen dürfen Sachverständige zugezogen werden, welche an den Abstimmungen nicht teilnehmen. Hierdurch ist es ermöglicht, Spezialisten in neu aufkommenden Industrien auf die Gestaltung der technologischen Auffassung Einfluß üben zu lassen. In den letzten Jahren, in denen fortgesetzt eine starke Vermehrung der Mitglieder des Amts stattgefunden hat, ist die Bestimmung immer mehr außer Anwendung gekommen.

2. Wenn im Laufe des Verfahrens eine Anhörung der Beteiligten (mündliche Verhandlung) stattgefunden hat, ist jedes Mitglied, welches dabei nicht zugegen gewesen ist, von der Abstimmung ausgeschlossen (KV. § 8 Abs. 2). Diese Bestimmung soll Sicherheit dafür gewähren, daß der Eindruck der persönlichen Verhandlung keinem der zur Entscheidung berufenen Mitglieder verloren gehe. Sie schießt aber über das Ziel

*) Auch in der Fassung der KV. v. 29. April 1904 (RGBl. S. 157 u. Bl. X, 237) ist der Vorsitz in Beschwerden, die nicht den § 26 betreffen, den technischen Mitgliedern (Direktoren) nicht eingeräumt.

hinaus und wird nicht selten zu einer großen Beschwer der Rechtsuchenden, da oft die Wiederholung von mündlichen Verhandlungen mit weit vom Sitze des Patentamts wohnenden Beteiligten nötig wird, wenn infolge von Abgang oder Versetzung von Mitgliedern die Beschlußfassung mit den Mitgliedern, welche der ersten mündlichen Verhandlung beigewohnt haben, unmöglich ist, während schon die erste Verhandlung aktenmäßig die nötige Aufklärung gegeben hat. Es ist dies eine Folge der Überspannung des Prinzips der Mündlichkeit.

3. Es steht den Beteiligten frei, nach Maßgabe der ZPO.*) ein Mitglied wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen, wenn ein Grund vorliegt, welcher geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit des Mitgliedes zu rechtfertigen (§ 14 Abs. 5). Nach dem Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit ist ein Ablehnungsrecht der Beteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit nicht anerkannt.**) Der Umstand, daß ein Mitglied bereits in einer früheren Patentanmeldung des nämlichen Anmelders, welche die nämliche Erfindung betraf, mitgewirkt hat, ist kein Ablehnungsgrund.***)

4. Die Bestimmungen der ZPO.*†) über die Ausschließung von Mitgliedern kraft Gesetzes finden Anwendung.

5. Bei Abstimmungen entscheidet absolute Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Diese letztere Bestimmung hat wesentliche Bedeutung nur für die Anmeldeabteilungen, in welchen für die Mitwirkung einer bestimmten (ungeraden) Zahl von Mitgliedern nur die untere Grenze von drei vorgesehen ist, während sonst hinsichtlich der Begrenzung der Mitwirkung von Mitgliedern eine Zahl nicht angegeben ist. In den Beschwerdeabteilungen und

*) §§ 42—49.
**) Vgl. dort § 6, Abs. 2, S. 2.
***) Bl. VIII, 42, BA. 10. 3. 02.
*†) § 41.

in der Nichtigkeitsabteilung, welche nur in der Besetzung von drei oder fünf Mitgliedern entscheiden dürfen, hat die Bestimmung nur ausnahmsweise Bedeutung.*)

6. Die Berichterstatter haben in den Sitzungen mündlich Vortrag zu halten und die Beschlüsse und Entscheidungen zu entwerfen (KV. § 6 Abs. 5).

7. Der Vorsitzende allein hat die Entwürfe zu prüfen und festzustellen, ist also zu redaktionellen Änderungen der Entwürfe aller Art berufen. Handelt es sich aber um eine sachliche Meinungsverschiedenheit mit dem Berichterstatter, so entscheidet die Abteilung (KV. § 6 Abs. 5).

8. Sämtliche Beschlüsse und Entscheidungen der Abteilungen müssen, mit Gründen versehen, schriftlich ausgefertigt, also urkundlich festgestellt und allen Beteiligten von Amtswegen zugestellt werden (§ 15). Dies ist eine der wichtigsten Bestimmungen für das gesamte Verfahren vor dem Amt. Es ergibt sich aus ihr zunächst, daß dieses Verfahren grundsätzlich als ein schriftliches, aber nur in dem Sinne, gedacht ist, daß die bloß mündliche Mitteilung von Beschlüssen und Entscheidungen weder notwendig noch auch für die Beteiligten rechtswirksam ist.**) Es steht daher ganz in der Hand des Vorsitzenden, ob er auf Grund einer mündlichen Verhandlung den darauf gefaßten Beschluß mündlich verkünden will oder nicht. Ferner ergibt sich, daß die Beschlüsse der Abteilungen eine Begründung erheischen, d. h. erkennen lassen müssen, auf welchen Erwägungen tatsächlicher und logischer Art die Entschließung der Behörde beruht. Eine Darlegung der Gründe in diesem Sinne ist nur dann als überflüssig zu erachten, wenn die Abteilung dem Antrage des Beteiligten mit der nämlichen Motivierung, welche dieser selbst gebracht hat, stattgibt. Auch in diesem Falle Gründe zu verlangen, hieße das Prinzip

*) ZPO. § 320, Abs. 4.

**) Bl. VIII, 176, BA. 12. 5. 02.

unnötig überspannen. Endlich läßt die Bestimmung erkennen, daß nur dann ein Beschluß rechtserheblich ist, wenn er allen Beteiligten von Amtswegen zugestellt ist.

Die Zustellung ist ein förmlicher Akt des Verfahrens,*) für den bestimmte Normen festgestellt sind, falls sich an ihn ein Fristenlauf knüpft (KV. § 12). Danach erfolgt sie dann, wenn der Beteiligte nicht im Inlande wohnt und hier einen Vertreter nicht bestellt hat, durch einfache Aufgabe zur Post nach Maßgabe der ZPO.**) In diesen Fällen gilt die Post als Zustellungsbevollmächtigter und die Zustellung als bewirkt, gleichviel, welches Schicksal die zugestellte Urkunde hat, ob sie vor Erreichung des Adressaten untergeht oder als unbestellbar zurückkommt. An Personen, welche im Inlande wohnen, erfolgen Zustellungen regelmäßig mittels eingeschriebenen Briefes, ohne daß es einer weiteren Beurkundung des Aktes der Zustellung an den Adressaten bedarf. Nur in dem Verfahren vor der Nichtigkeitsabteilung und im Patenterteilungsverfahren bei Zustellung des im § 26 Abs. 1 vorgesehenen Beschlusses erfolgt diese stets nach Maßgabe der ZPO.***) in vereinfachter Form durch die Post (KV. § 12 Abs. 1).

9. Zeugen und Sachverständige erhalten Gebühren nach Maßgabe der Reichsgebührenordnung vom 17. Mai 1898 (RGBl. S. 689), (KV. § 13).

10. Eingaben, welche nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind, werden nicht berücksichtigt (§ 34). Das Patentamt pflegt aber in liberalster Weise dieser Bestimmung die Strenge zu nehmen, indem dem Ausländer vor der Entscheidung in der Sache selbst Mitteilung davon gemacht wird, daß die Bestimmung besteht, so daß der Urheber der fremdsprachlichen Ein-

*) Über die Wirkung der Unterlassung s. Bl. IX, 163, BA. 27. 4. 03.

**) §§ 175 u. 192.

***) § 208.

gabe Zeit und Gelegenheit hat, deren Inhalt, soweit er rechtserheblich ist, in deutscher Sprache zu wiederholen.

11. Die Geschäftssprache in der mündlichen Verhandlung vor dem Amte ist die deutsche. Wird unter Beteiligung von Personen verhandelt, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, so wird ein Dolmetscher nur hinzugezogen, wenn eine der beteiligten Personen der fremden Sprache nicht mächtig ist (§ 34). Es gelten hierfür die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes.*)

12. Sämtliche Instanzen des Amts dürfen, wie das Gesetz sich ausdrückt, die Rechtshilfe der ordentlichen Gerichte, d. h. der zuständigen Amtsgerichte,**) in Anspruch nehmen (§ 32 Abs. 1).

Der Ausdruck „Rechtshilfe“ darf aber nicht mißverstanden werden. Es handelt sich nicht etwa darum, daß das Patentamt zur Vornahme einer in den sachlichen Bereich seiner Aufgaben fallenden Prozeßhandlung der Hilfe eines Amtsgerichts wegen dessen lokaler Zuständigkeit bedarf. Denn das Patentamt ist selbst Lokalbehörde für das gesamte Deutsche Reich und überall für derartige Prozeßhandlungen — sofern sie ihm nicht ausdrücklich (§ 32 S. 2) vorenthalten sind — zuständig. Wenn demnach die Verpflichtung der Rechtshilfe den Gerichten auferlegt ist, so kann das nur die Bedeutung haben, daß den Gerichten die Übernahme der Ausführung von Prozeßhandlungen übertragen werden darf, zu welchen an sich das Patentamt auch zuständig wäre, die aber nach Lage des Falles besser von anderen Lokalinstanzen ausgeführt werden, so z. B. Zeugenvernehmungen an verschiedenen Orten des Deutschen Reiches.***) Das Reichsgericht*†) erklärt das Rechtshilfe-

*) RGBl. 1898, §§ 186—193.
**) Ebenda §§ 158—168.
***) Analogie ZPO. § 375.
*†) Beschluß 28. 12. 05, Bl. XII, 4.

gebot für eine unumgänglich nötige Ergänzung der Einrichtung des Patentamts aus dem Grunde, weil die Organisation des Amts und dessen Besetzung mit vorwiegend technisch vorgebildeten Beamten die Inanspruchnahme der ordentlichen Gerichte geradezu oft geboten erscheinen lassen. Wann die Rechtshilfe in Anspruch genommen werden soll, entscheidet lediglich das Ermessen der zuständigen Abteilung. Aus diesem Grunde dürfen selbst die am Sitze des Patentamts befindlichen Amtsgerichte in Berlin selbst die Rechtshilfe nicht ablehnen.*)

Wenn das Gesetz hervorhebt, daß an der Beschlußfassung über die Beschwerde kein Mitglied teilnehmen darf, welches an dem angefochtenen Beschlusse mitgewirkt hat, so ist dies überflüssig gewesen, da ein solches Mitglied ohnehin bereits auf Grund der Bestimmung der ZPO. § 41 Ziffer 5, welche gemäß § 14 Abs. 5 auf das Verfahren vor dem Amte Anwendung findet, kraft Gesetzes von der Mitwirkung in der Beschwerdeinstanz ausgeschlossen ist.

Die Beschwerde ist gegen alle Beschlüsse der Anmeldeabteilungen und der Nichtigkeitsabteilung statthaft (§ 16). Unter Beschlüssen sind alle schriftlichen Äußerungen der Abteilungen zu verstehen, mit welchen auf eine die Sache selbst auch nur mittelbar betreffende Frage von mehreren möglichen Entscheidungen eine getroffen wird. Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen, aber an keine Frist gebunden (anders im Falle des § 26). Die Abteilung, deren Beschluß angefochten wird, ist nicht befugt, diesen auf die Beschwerde hin zu ändern, sondern hat die Akten der Beschwerdeabteilung vorzulegen, welcher allein die Entscheidung über die Beschwerde zusteht (KV. § 2 Abs. 1 u. 2).

Die Beschwerdeabteilungen sind ferner ausschließlich zuständig für die vom Patentamt zu erstattenden Gut-

*) Vgl. Beschl. des RG. in vor. Anm. u. außerdem Beschl. 19. 9. 94. Bl. I, 15, EZ. 33, 423.

achten (§ 18, KV. § 2 Abs. 3). In dieser Hinsicht ist zu beachten, daß die Gutachten sich lediglich auf technische, niemals auf Rechtsfragen beziehen dürfen. Wird ein Gutachten über Rechtsfragen verlangt, wie dies häufig, etwa in der Form, ob ein Patent verletzt sei, geschieht, so wird die Erstattung des Gutachtens abgelehnt. Ebenso wird die Erstattung eines Gutachtens abgelehnt, wenn die von einander abweichenden Gutachten verschiedener Sachverständiger außerhalb des gerichtlichen Verfahrens den Parteien selbst erstattet sind.

Der Präsident ist auch als Verwaltungsorgan nicht ohne Einfluß auf die Rechtspflege. So hat er, wenn zwischen mehreren Abteilungen der nämlichen Instanz — Anmelde- oder Beschwerdeabteilungen — Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit in Betreff der Klassenzugehörigkeit einer Anmeldung schweben, die Entscheidung zu treffen. (KV. § 3 Abs. 1). Ihm liegt ferner die noch wichtigere Verpflichtung ob, auf eine gleichmäßige Behandlung der Geschäfte und auf die Beobachtung gleicher Grundsätze hinzuwirken. Zu diesem Behufe ist er befugt, den Beratungen, nicht aber den Abstimmungen, aller Abteilungen beizuwohnen, auch sämtliche Mitglieder zu Plenarversammlungen zu vereinigen und die Beratung des Plenums über die von ihm vorgelegten Fragen herbeizuführen (KV. § 9). Das für die Tätigkeit der Präsidenten in dieser Richtung entscheidende Wort ist die „Hinwirkung". Der richterlichen Überzeugung der Mitglieder im Einzelfalle soll damit nicht nahe getreten, wohl aber verhütet werden, daß innerhalb des Amts von einer Abteilung heute so, von einer anderen in der nämlichen Instanz morgen anders entschieden wird, ohne daß zuvor der Versuch gemacht worden wäre, eine Läuterung der verschiedenen Ansichten zu einem gemeinsamen höheren Gesichtspunkte herbeizuführen. Regelmäßig lassen sich abweichende Ansichten auf einen solchen zurückführen. Die hierauf zielenden Erörterungen im Schoße des Patentamts werden seit Jahren in der Weise gepflogen,

daß unter dem Vorsitze des Präsidenten die Direktoren, die Abteilungsvorsitzenden und aus jeder Abteilung eine Anzahl Mitglieder allmonatlich Besprechungen pflegen, die in den meisten Fällen zur Aufstellung eines von der großen Mehrheit gebilligten Leitsatzes führen. Dieser Leitsatz wird den Abteilungen zur Nachachtung empfohlen. Glaubt eine Abteilung davon abweichen zu sollen, so findet entweder eine abermalige Erörterung in jenen, Präsidialkonferenzen genannten Versammlungen der Mitglieder statt, oder man sieht die Frage als noch ungeklärt an und sammelt weitere Erfahrungen.

Seitdem das Patentamt nicht mehr, wie bis zum September 1905, in zehn verschiedenen Häusern, sondern in dem neu erbauten Hause im Südwesten Berlins, Gitschinerstraße 97—103, untergebracht ist, ist auch der bis dahin mangelnde Raum für Vollversammlungen sämtlicher Mitglieder gegeben und somit zu erwarten, daß auch durch häufigere Plenarvereinigungen der rechtsprechenden Organe die Einheitlichkeit der Praxis weiter gefördert wird.

E. Die Patentrolle.
(Patentges. § 19.)

Bei dem Patentamt wird eine Rolle geführt, deren Inhalt vom Gesetz festgelegt ist (§ 19 Abs. 1). Danach hat die Rolle anzugeben:

a. den Namen und den Wohnort der Patentinhaber und deren Vertreter. Angabe von Stand und Wohnung ist nicht vorgeschrieben. Als Vertreter im Sinne dieser Bestimmung werden nur diejenigen Bevollmächtigten angesehen, welche ein Patentinhaber, der im Inlande keinen Wohnsitz hat, gemäß § 12 zu bestellen verpflichtet ist;

b. Gegenstand und Dauer, Anfang, Ablauf und Erlöschen sowie die Erklärung der Nichtigkeit und der Zurücknahme der erteilten Patente.

Die Eintragung ist eine Folge der Patenterteilung, sie gehört nicht zum Tatbestande der Patenterteilung selbst. Sie hat somit keinen rechtschaffenden Charakter, sondern nur den Sinn einer Ordnungsvorschrift.*) Das Patent hat rechtliche Wirkung bereits vor der Eintragung in die Rolle und der Übergang des Patents von einem Inhaber auf den anderen vollzieht sich, ohne daß es einer Eintragung bedarf. Es besteht daher einerseits kein Zwang, den Übergang eines Patents in andere Hände behufs Eintragung in die Rolle bei dem Patentamt anzumelden, und andererseits gilt der Grundsatz des öffentlichen Glaubens, etwa nach Analogie des Grundbuchs, bezüglich der Rolle nicht. Trotzdem hat die Eintragung in die Rolle eine erhebliche rechtliche Bedeutung nach der formalen Seite hin. Es ist damit ein Mittel gegeben, um die Legitimation des Patentinhabers und seines Vertreters liquide zu stellen. Wer in der Rolle als Patentinhaber oder Vertreter eingetragen steht, ist für alle Handlungen, die in Ansehung des Patents von dem Patentamt oder von den Gerichten vorzunehmen sind, berechtigt und verpflichtet und bleibt dies, bis an seiner Stelle ein anderer in der Rolle eingetragen ist (§ 19 Abs. 2, S. 2). Wer als Vertreter eines inzwischen verstorbenen im Auslande wohnhaft gewesenen Patentinhabers eingetragen steht, darf daher, ohne daß er irgendwelcher Genehmigung bedarf, sich in Prozesse einlassen, die wegen des Patents angestrengt werden.**) Der eingetragene Patentinhaber ist berechtigt, die Klage wegen Patentverletzung anzustrengen und Strafantrag gegen den Verletzer zu stellen. Gegen ihn richtet sich die Feststellungsklage desjenigen, der sich durch die Drohungen des Inhabers beeinträchtigt fühlt, gegen ihn wird der Antrag auf Zurücknahme oder auf Erklärung der Nichtigkeit des Patents gestellt. Damit wird den Befugnissen anderer an dem Patent interessierter Per-

*) Bl. VIII, 179, RG. 14. 12. 01.
**) PBl. 1886, 51, RG. 30. 11. 85.

sonen, die aber nicht in die Rolle eingetragen sind, nicht vorgegriffen.*)

Wegen der erheblichen formalen Tragweite der Rolleneinträge hat die Rolle publizistischen Charakter erhalten. Jedermann darf Einsicht in sie nehmen (§ 19 Abs. 3). Auch erteilt das Patentamt gegen Erstattung der Schreibkosten Abschriften daraus an jedermann (KV. § 29). Es besteht ein erhebliches Interesse sowohl auf Seiten der eingetragenen Personen wie auf Seiten des Publikums daran, daß die Rolle fortgeschrieben wird, sobald tatsächlich eine Änderung in den Rechtsverhältnissen an der Inhaberschaft bezüglich des Patents oder des Vertretungsverhältnisses eingetreten ist. In dieser Hinsicht bestimmt das Gesetz (§ 19 Abs. 2): „Tritt in der Person des Patentinhabers oder seines Vertreters eine Änderung ein, so wird diese, wenn sie in beweisender Form zur Kenntnis des Patentamts gebracht ist, ebenfalls in der Rolle vermerkt . . .“ Das Patentamt darf mithin Änderungen in der Person des Patentinhabers oder in der des Vertreters des letzteren in der Rolle vermerken, dies aber auch nur dann tun, wenn die Änderung in beweisender Form zu seiner Kenntnis gebracht wird. Die Regel wird hiernach die sein, daß das Patentamt lediglich auf Antrag handelt. Indessen hat die Praxis hier die Ausnahme gemacht, daß auch von Amtswegen der Vertreter in der Rolle gelöscht wird, wenn er entmündigt oder gestorben, oder wenn er auf Grund des § 17 des Gesetzes betr. die Patentanwälte v. 21. Mai 1900 von der Vertretung vor dem Patentamt ausgeschlossen ist.

Als eine Änderung in der Person des Vertreters sieht aber das Patentamt die Fälle nicht an:

a. wenn der Vertreter erklärt, von der ihm übertragenen Vollmacht keinen Gebrauch machen zu wollen;

---

*) Bl. III, 204, RG. 5. 7. 97 u. V. 239, RG. 19. 6. 99.

b. wenn der Patentinhaber die Vollmacht widerruft und nicht gleichzeitig in der nämlichen Urkunde einen anderen (Änderung!) Vertreter bestellt;
c. wenn der Patentinhaber neben dem bisherigen Vertreter einen oder mehrere fernere Vertreter bestellt;
d. wenn der Patentinhaber in den Fällen zu a und b nachträglich einen neuen Vertreter bestellt;
e. wenn der Patentinhaber einen neuen Vertreter bestellt, nachdem der bisherige infolge von Entmündigung, Tod oder Ausschließung gemäß § 17 des Gesetzes betr. die Patentanwälte fortgefallen ist.

In allen diesen Fällen bedarf es aber, weil eine Änderung in der Person des Vertreters nicht für vorliegend erachtet wird, auch nicht der beweisenden Form für die Anzeige.

Dagegen liegen Änderungen in der Person des Patentinhabers vor, wenn dieser das Patent entweder ganz an einen anderen abtritt oder andere Personen zu Teilhabern seines Rechts macht; Änderungen in der Person des Vertreters, wenn an Stelle des bisherigen ein anderer oder mehrere andere bestellt werden. Die beweisende Form, in welcher diese Änderungen dem Patentamt zur Kenntnis unterbreitet werden müssen, wenn sie zur Eintragung in die Rolle führen sollen, bedeutet eine urkundliche Erklärung, welche die eigenhändige Unterschrift oder das Handzeichen des Ausstellers (Patentinhabers), beides beglaubigt durch ein Amtsgericht oder einen Notar trägt.*) Handelt es sich um im Auslande hinsichtlich des Patents vorgenommene Rechtsgeschäfte, so genügt die Beobachtung der Gesetze des Orts, an dem das Rechtsgeschäft vorgenommen wird,**) zwar für den materiellen Übergang des Rechts,

*) Ges. über die freiw. Gerichtsbarkeit v. 17. Mai 1898 (RGBl. S. 771), §§ 167, 184. BGB. § 126. S. auch unten Kap. III.

**) Einführungsges. zum BGB. Art. 11, Abs. 1.

allein für die Eintragung in die Rolle kommt es auf die Form an, in welcher dem Amt die Rechtsveränderung mitgeteilt wird. Diese Mitteilung muß im Sinne des deutschen Rechts*) „beweisend" sein, so daß eine Urkunde, die zwar im Auslande genügen würde, deshalb für die Eintragung in die Rolle keineswegs immer rechtserheblich zu sein braucht.**)

Der Mitteilung von der Veränderung in dem Besitzstand eines Patents wird zwar regelmäßig ein diese Änderung bewirkendes Rechtsgeschäft voraufgegangen sein. Allein nötig ist dies nicht, das Rechtsgeschäft kann auch nachfolgen. So wenig wie die Rolleneintragung bestimmt ist, das materielle Besitzrecht an dem Patent zu sichern oder aufzuweisen, so wenig interessiert für die Rolleneintragung das ihr zugrunde liegende materielle Rechtsgeschäft. Ist für die Erteilung eines Patents nicht erst die Eintragung in die Rolle notwendig, so entscheidet diese auch nicht über den Übergang des Patents aus einer Hand in die andere. Zur Eintragung einer Änderung in der Person des Patentinhabers in der Rolle genügt es daher, wenn der Erwerber die beglaubigte, auf Übereignung des Patents oder auf Bewilligung der Umschreibung in der Rolle gerichtete Erklärung des bisherigen Patentinhabers überreicht. Eine Erklärung, aus der nur die vertragsmäßige Verpflichtung zur Übereignung des Patents hervorgeht, genügt dagegen nicht. Stellt nicht der Erwerber selbst den Umschreibungsantrag, so ist eine Erklärung desselben erforderlich, die sich entweder ausdrücklich auf Annahme der Übertragung richtet oder doch sonst das Einverständnis mit der Umschreibung erkennen läßt. Weder der Antrag, noch diese Erklärung des Erwerbers bedürfen der beweisenden Form.***)

Von der Regel, daß sämtliche Patente in der Rolle einzutragen sind, ist nur bezüglich der für die Zwecke des

*) ZPO. § 415.

**) Bl. X, 9, BA. 27. 10. 03.

***) Präs.-Verf. vom 21. 9. 1889, PBl. 1890, 215.

Heeres oder der Flotte im Namen der Reichsverwaltung nachgesuchten Patente eine Ausnahme zugelassen.*)

Sonstige Änderungen in den Rechtsverhältnissen an einem Patent dürfen nicht in der Rolle vermerkt werden. Anträge auf Eintragungen der Anteile mehrerer Inhaber an einem Patent oder der Tatsachen, wer der Urheber der geschützten Erfindung ist, wem ein Nießbrauch oder ein Pfandrecht an dem Patent zusteht, wem eine Lizenz gewährt ist, müssen daher abgelehnt werden. Eine richterliche Verfügung, welche eine im Gesetz nicht vorgesehene Eintragung in die Rolle vorschreibt, ist nicht ausführbar und sollte daher nicht erlassen werden.**)

Die Eintragungen und Löschungen in der Rolle gehören zum Geschäftskreise der Verwaltung und sind für die Regel einfache Registraturen. Sie werden nach der Praxis des Amts von den Vorsitzenden der Anmeldeabteilungen in bezug auf die Patente gemacht, welche in den technischen Bereich der einzelnen Abteilung fallen. Will aber der Vorsitzende einen in bezug auf Eintragung oder Löschung gestellten Antrag ablehnen oder eine Eintragung oder eine Löschung gegen den Willen eines Beteiligten bewirken, so bedarf es eines Beschlusses. Für diese Beschlüsse sind die Anmeldeabteilungen für zuständig erklärt (KV. § 1 Abs. 3). Diese müssen gemäß § 14 Abs. 3 in der Besetzung von drei Mitgliedern die Beschlüsse fassen. Wie alle Beschlüsse sind auch diese der Beschwerde gemäß § 16 zugänglich.

F. Die Veröffentlichungen des Patentamts.

(Patentges. § 19, Patentblatt, Patentschriften, Auszüge aus den Patentschriften, Repertorium der Techn. Journalliteratur, Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen).

Das Gesetz schreibt vor, daß sämtliche Eintragungen und Löschungen in der Patentrolle gleichzeitig im Reichsanzeiger und in einem besonderen amtlichen Blatte

*) §§ 23, Abs. 5.
**) Bl. V, 3, BA. 7. 12. 98.

bekannt gegeben werden müssen (§ 19 Abs. 1, 2 und 4). Diesem Zwecke dient das „Patentblatt", welches wöchentlich einmal erscheint. In diesem Blatt wurden bis zum 1. Oktober 1894 auch alle sonstigen, das beteiligte Publikum interessierenden Verfügungen, Entscheidungen, Verordnungen, Gesetze des In- und Auslandes sowie statistische Nachrichten veröffentlicht. Seitdem finden die letzteren Veröffentlichungen in dem besonders herausgegebenen Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen statt, während das „Patentblatt" auf die Wiedergabe der gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen beschränkt ist. In der ersten Hälfte jeden Jahres gibt das Patentamt ein systematisch und chronologisch geordnetes Verzeichnis der im Vorjahre erteilten Patente heraus. Diese sämtlichen Drucksachen erscheinen in Carl Heymanns Verlag, Berlin. Das Patentamt befaßt sich mit dem Vertriebe nicht.

Dem Patentamt ist aber ferner die Aufgabe zugefallen, die wesentlichen Teile der Beschreibung und der Zeichnungen eines jeden Patents zu veröffentlichen. Die Wichtigkeit dieser Aufgabe leuchtet sofort ein, wenn man sich wiederum erinnert, daß der Grund des Patentschutzes darin liegt, daß der Erfinder der Lehrer der Nation sein soll. Um diese Belehrung zu verbürgen, ist dem Erfinder selbst die Pflicht, für die öffentliche Mitteilung seines Patents Sorge zu tragen, abgenommen und als Verwaltungssache dem Amte, gemäß KV. § 26, also dem Präsidenten, übertragen. Das Amt ist verantwortlich dafür, daß der Nation nichts vorenthalten bleibt, was für die Benutzung der Erfindung und der darin liegenden Förderung der Gewerbe von Bedeutung ist. Es soll nichts Überflüssiges, aber alles „Wesentliche" mitgeteilt werden, was in der Patentbeschreibung und der dieser beigelegten Zeichnung steht. *) Auf der

*) Die umfangreichste Patentschrift betrifft das auf eine Ausschließvorrichtung für Typenzeilen in der Druckereiklasse einer amerikanischen Gesellschaft erteilte Patent 150042. Die Schrift enthält 51 Seiten und 15 Blatt Zeichnungen mit 96 Figuren.

anderen Seite soll aber auch die Veröffentlichung, „Patentschrift" genannt, dazu dienen, den Umfang des Patentschutzes dem Publikum mitzuteilen und dem Patentinhaber zu sichern. Es muß daher dafür gesorgt werden, daß nicht mehr und nicht weniger, als mit dem Patenterteilungsbeschluß hat geschützt werden sollen, in die Patentschrift aufgenommen wird. Auf der guten Redaktion der Patentschriften beruht daher in erheblichem Maße der ganze Nutzen des Patentwesens. Für die Redaktion jeder Patentschrift wird dasjenige Mitglied des Amts verantwortlich gemacht, welchem die Vorprüfung obliegt. Wird eine Berichtigung der Patentschrift angeregt, so faßt die AA. und auf Beschwerde gemäß § 16 die BA. Beschluß.*)

Die Patentschriften erscheinen etwa sechs Wochen nach der Erteilung des Patents. Sie werden von der Reichsdruckerei in Auflagen von 150—200 Stück hergestellt und vom Patentamt selbst vertrieben. Jedes Stück ist für eine Mark erhältlich. Werden 20 Exemplare der nämlichen Patentschrift oder von Patentschriften aus einer bestimmten Gruppe bestellt, so ermäßigt sich der Preis auf die Hälfte. Der im Patentamt zu verwaltende Bestand an Patentschriften belief sich am 1. April 1905 auf mehr als 6 Millionen. Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Verbreitung der Patentschriften werden diese unentgeltlich nicht nur in der Auslegehalle des Patentamts zu Berlin vorgelegt, sondern auch ständig, sei es insgesamt, sei es in bezug auf bestimmte Gebiete der Technik an eine Reihe von Korporationen oder öffentlichen Instituten in allen Teilen des Reichs versandt, um sie auf diese Art dem beteiligten Publikum leicht zugänglich zu machen. Solcher Auslegestellen gab es am 1. Januar 1906**) im Deutschen Reiche in 88 Städten insgesamt 99, darunter sämtliche Technischen

---

*) Über die Grenzen der Berichtigung s. Bl. V, 83, BA. 25. 1. 99.

**) Bl. XII, 2—5.

Hochschulen und zahlreiche Handelskammern. Bis zum 1. April 1905 hatte das Patentamt den Auslegestellen insgesamt fast 17 Millionen Patentschriften zur Verfügung gestellt.

Zur Erleichterung der Kenntnis des Inhalts der Patentschriften gibt das Patentamt seit 1880 überdies noch wöchentlich gleichzeitig mit dem „Patentblatt" „Auszüge aus den Patentschriften" heraus. Diese enthielten bis zum 1. Januar 1904 eine besonders knappe Darstellung der geschützten Erfindungen nebst Zeichnung. Seitdem sind sie auf Anregung aus den Kreisen der Industrie*) so eingerichtet, daß sie regelmäßig nur den ersten Patentanspruch mit der Zeichnung in verkleinertem Maßstabe bringen. Die Auszüge können und sollen niemals die Patentschrift selbst ersetzen, sie dienen aber beschäftigten Industriellen, Erfindern usw. als einfaches Orientierungsmittel über die Fortschritte im Erfindungsschutz auf den einzelnen Gebieten der Industrie. Auch die Auszüge erscheinen in Carl Heymann's Verlag und werden von diesem vertrieben, nicht vom Patentamt.

Endlich setzt das Patentamt ein 1820 von Beuth begründetes Unternehmen fort, indem es alljährlich ein „Repertorium der Technischen Journalliteratur" herausgibt. Hier werden aus mehr als 300 technischen Zeitschriften deutscher, englischer, französischer und italienischer Zunge die schriftstellerischen Leistungen auf den verschiedenen Gebieten der Technik alphabetisch und systematisch geordnet zusammengestellt.

G. Die Verfügung über die Eingänge.

(KV. vom 11. Juli 1891 §§ 17, 29.)

Über alle Aktenstücke, welche innerhalb des Patentamts in bezug auf Verwaltungsangelegenheiten erwachsen, hat der Präsident die ausschließliche Verfügungsgewalt (KV. § 26). Er darf sie jederzeit nach

*) Bl. X, 392. Mitteilung des Präs.

seinem Ermessen ordnen, vernichten, herausgeben, anderen Personen oder Behörden vorlegen oder von ihnen Abschriften oder aus ihnen Auszüge oder über sie Bescheinigungen*) erteilen.

Anders ist es mit denjenigen Eingängen, welche an das Patentamt zu Zwecken der Rechtsprechung oder der Erstattung von Gutachten gelangen. Das körperliche Substrat dieser Eingänge geht allerdings auch in die Disposition der Verwaltung, also des Präsidenten, über. Aber das körperliche Substrat, das Papier, auf dem die Mitteilung gemacht, die Leinwand, auf der gezeichnet, das Modell, in dem die Erfindung verkörpert ist, sind nur das Äußerliche, Sinnenfällige. Niemand macht diese Eingaben, um dem Patentamt Papier, Leinwand usw. zu übereignen oder in Verwahrung zu geben, sondern um Gedanken zu offenbaren, Anträge zu übermitteln. Das wesentliche ist daher der geistige Inhalt dieser Eingänge. Die Verfügung über diesen muß derjenigen Instanz zustehen, welche berufen ist, tätig zu werden, deren Entscheidung oder Ansicht eingeholt werden soll. Diese Instanzen sind die einzelnen Abteilungen. Bis diese die ihnen kraft Gesetzes bezüglich der Anmeldungen, der Nichtigkeits- und der Zurücknahmeanträge und der Gutachtenerstattungen zugewiesene Tätigkeit erledigt haben, darf ihnen jedenfalls die Disposition über den Inhalt nicht entzogen werden. Überwiegende Gründe praktischer Art sprechen aber dafür, den Abteilungen diese Disposition auch nach der Erledigung ihrer Aufgabe nicht zu entziehen, und diese im Patentamt tatsächlich beobachtete Praxis findet ihre Stütze auch in der KV. vom 11. Juli 1891. Denn in dieser ist nach § 17 dem Präsidenten nicht gestattet, selbständig über die eingegangenen Modelle und Proben zu verfügen. Vielmehr darf er auch nach der Entscheidung der zuständigen Abteilung, auch nur im Einvernehmen mit dieser eine Verfügung darüber treffen. Das will sagen,

*) Bl. X, 216, BA. 17. 3. 1904.

daß der Beschluß der Abteilung für das Schicksal der Modelle und Proben entscheidend ist. Daß es für die sonstigen Verhandlungen (Beschreibungen und Zeichnungen, Klagen, Einsprüche, Gutachten) anders sein soll, folgt namentlich nicht mit irgendwelcher Gewißheit aus § 29 KV. Denn hier heißt es, daß das „Patentamt" nach seinem Ermessen von den bei ihm beruhenden Eingaben und Verhandlungen, soweit die Einsicht in dieselben gesetzlich nicht beschränkt ist, an jedermann Abschriften und Auszüge gegen Einzahlung der Kosten erteilen darf. Daß an dieser Stelle „Patentamt" den Präsidenten bedeuten soll, ist um so weniger anzunehmen, als in der KV. einerseits überall, wo nur von den Befugnissen der Person des Präsidenten gesprochen ist, regelmäßig auch „der Präsident" genannt ist (§§ 4, 5 Abs. 2, 6 Abs. 3, § 7 Abs. 2, §§ 9, 25, 26), und andererseits im § 14, wo nur die Abteilungen gemeint sein können, ebenfalls nur vom „Patentamt" gesprochen wird. Unterstützt wird diese Argumentation durch die Erwägung, daß nach § 19 Abs. 3 des Patentgesetzes die freie Einsicht in die Beschreibungen, Zeichnungen, Modelle und Probestücke, auf Grund deren die Erteilung der Patente erfolgt ist, jedermann verbürgt ist, daß aber darüber, auf Grund welcher Aktenteile eine Patenterteilung erfolgt ist, keine andere Instanz als die patenterteilende Abteilung die verläßlichste Entscheidung abgeben kann. So geht denn auch in den letzten Jahren die Übung dahin, daß die AA. über die Akteneinsicht und die Erteilung von Abschriften und Auszügen aus den Akten entscheidet, und daß gegen deren Entscheidung die Beschwerde gemäß § 16 Patentgesetz statthaft ist.*) Selbstverständlich bedarf es eines Abteilungsbeschlusses in jedem Fall nur, wenn der Leiter der Abteilung Bedenken trägt, einem darauf bezüglichen Antrag zu willfahren, oder wenn ein Beteiligter gegen einen gestellten Antrag Widerspruch erhebt.

*) Man vergleiche die Entwickelung im Bl. XI, 139 ff.

Hinsichtlich der Gewährung von derartigen Anträgen haben nun folgende Grundsätze teils sich herausgebildet, teils ihren Anhalt unmittelbar im Gesetze.

1. Die Einsicht in die Beschreibungen, Zeichnungen, Modelle und Probestücke (Unterlagen), auf Grund deren die Erteilung der Patente erfolgt ist, ist jedermann zu gewähren.

2. Eine Ausnahme hiervon machen nur diejenigen Unterlagen, auf Grund deren ein im Namen der Reichsverwaltung für die Zwecke des Heeres oder der Flotte beantragtes Patent erteilt ist (§ 19 Abs. 3).

3. Von den zu 2 gedachten Unterlagen werden niemals Abschriften oder Auszüge gewährt (KV. § 29, Satz „soweit u. s. w.").

4. Von den zu 1 gedachten Unterlagen werden stets Abschriften und Auszüge gegen Kostenerstattung gewährt.

5. In die vom Patentamt erstatteten Gutachten wird weder Einsicht noch werden von ihnen Abschriften gewährt. Man geht dabei von der Erwägung aus, daß die Verfügung über den Inhalt der Gutachten derjenigen Behörde zusteht, auf deren Ansuchen das Gutachten gewährt ist (ZPO. § 299, StrPO. § 147 Abs. 3).

6. Von den Anmeldeakten, welche nicht zur Patenterteilung geführt haben, werden Abschriften und Auszüge an andere Personen nur mit Genehmigung des Anmelders gewährt.*)

7. Von Nichtigkeits- und Zurücknahmeakten, inhalts deren es nicht zur gänzlichen oder teilweisen Nichtigerklärung oder Zurücknahme des erteilten Patents gekommen ist, werden Abschriften und Auszüge nur mit Genehmigung einer der Parteien gewährt.

8. Im übrigen werden von den bei der Abteilung beruhenden Patenterteilungsakten Abschriften und Auszüge an jedermann gegen Kostenerstattung erteilt, und

*) Bl. X, 357, BA. 2. 7. 04. — Keine Ausnahme hiervon macht der Fall im Bl. XI, 140, BA. 14. 9. 04.

nur diejenigen Stücke hiervon ausgeschlossen, welche einen vom Anmelder aufgegebenen oder vom Patentamt endgültig abgewiesenen Teil einer Anmeldung betreffen.*) Es wird davon ausgegangen, daß der Anmelder einen begründeten Anspruch darauf hat, daß diejenigen Angaben geheim gehalten werden, welche er dem Patentamt nur zum Zwecke gemacht hat, um darauf ein Patent zu erlangen, in welchem aber das Patentamt eine patentfähige Erfindung nicht erblickt hat. Die gegenwärtige Praxis des Amts ist, wie man sieht, sehr liberal in der Preisgabe der Patenterteilungsakten. Anfänglich war das nicht so, weil man sich an die Analogie der ZPO. hielt, nach welcher (§ 299 Abs. 2) ohne Genehmigung der Parteien Einsicht in die Akten nur gestattet wird, wenn „ein rechtliches Interesse glaubhaft" gemacht ist. Man verlangte demgemäß auch die Glaubhaftmachung eines solchen rechtlichen Interesses bezüglich der begehrten Kenntnisnahme von Akten betr. die Erteilung eines Patents. Als dann später etwas weitherziger das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit v. 17. Mai 1898 (RGBl. S. 771) im § 34 nur die Glaubhaftmachung eines „berechtigten Interesses" verlangte, wurde diese Analogie auf die Frage der Abschriftenerteilung in Patentsachen übertragen. Es wurde dabei aber übersehen, daß die Tatsache des Bestands eines absoluten Ausschlußrechts — wie es ein Patent ist — allein hinreicht, um das Interesse jedermanns in der richtigen Auslegung und Umgrenzung zu rechtfertigen. Die Forderung des Nachweises eines berechtigten oder eines rechtlichen Interesses war daher ohnehin erfüllt.**)

9. Was die schwebenden Anmeldungen angeht, so ist zu unterscheiden zwischen solchen, welche bereits zur Bekanntmachung geführt haben und solchen, welche noch nicht in diesem Stadium (§ 23) sind. Von letzteren

*) Bl. XI, 139, BA. 14. 6. 04.
**) Bl. XI, 141, BA. 19. 1. 05.

werden ohne Genehmigung des Anmelders niemals Abschriften gewährt. Wohl aber von ersteren, so lange bis die Entscheidung auf Versagung des Patents erfolgt ist. Denn im Hinblick auf die gesetzliche Bestimmung (§ 23 Abs. 1 S. 2), daß mit der Bekanntmachung für den Gegenstand der Anmeldung einstweilen auch die Wirkungen des Patents eintreten, müssen alle Erwägungen, welche für die Erteilung von Abschriften aus Patenterteilungsakten sprechen (s. oben Ziffer 8), auch in diesem Falle zutreffen.*) Ist das Patent nachträglich versagt (§ 27 Abs. 2), so können freilich diese Erwägungen nicht weiter wirken, und es findet der oben unter 6 dargelegte Grundsatz Anwendung. Die älteren Entscheidungen des Patentamts,**) wonach von den bekanntgemachten Anmeldungen nur insoweit Abschriften zu gewähren seien, als erforderlich, um die Frage der Priorität einer Anmeldung zu prüfen, gingen daher nicht weit genug. Sie standen noch unter dem Banne der Notwendigkeit des Nachweises eines besonderen Interesses, während es sicher ist, daß jedermann ein ebenso großes Interesse daran hat, zu wissen, wie weit er einstweilen in seinem Gewerbebetriebe beschränkt ist, als wie weit er dauernd darin beschränkt ist.

10. Insoweit an jedermann Abschrift von Akten erteilt wird, dürfte ihm an sich auch die Einsicht in die Akten selbst gewährt werden. Praktisch stößt dies aber auf Schwierigkeiten wegen der Notwendigkeit der Aussonderung der unter Ziffer 8 bemerkten Aktenteile.***)

11. Insoweit nach vorstehenden Grundsätzen jedermann Abschriften zu gewähren sind, steht auch kein Bedenken entgegen, die Akten selbst auf Erfordern den Zivilgerichten zu übersenden. Einen weitergehenden Anspruch auf Aktenvorlage haben die Zivilgerichte nicht. Verweigert daher die zuständige Abteilung die Akten-

*) Bl. IX, 229, RG. 11. 7. 03; Bl. XI, 140, BA. 13. 12. 04.
**) Bl. V, 127; VI, 194; VII, 38; IX, 19.
***) Ein weiteres Bedenken s. Bl. V, 127 Präs.Verf. 15. 2. 99.

vorlage gemäß den soeben mitgeteilten Grundsätzen 2, 5—9, so tritt das in ZPO. § 432 Abs. 3 vorgesehene Verfahren ein.

12. Im öffentlichen Strafverfahren müssen dagegen gemäß StrPO. § 96 sämtliche, auch die sonst geheim zu haltenden Akten und Aktenteile der zuständigen Behörde (Staatsanwalt, Untersuchungsrichter, Strafgericht) vorgelegt werden, es sei denn, daß der Reichskanzler (Staatssekretär des Innern) erklärt, daß das Bekanntwerden des Inhalts der Akten dem Wohle des Reichs oder eines Bundesstaates Nachteil bereiten würde.

Da dem Patentamt durch KV. § 29 es völlig freigestellt ist, nach seinem Ermessen Abschriften aus seinen Akten zu gewähren, so ist es selbstverständlich, daß das Amt auch in Zukunft von seinen jetzt anerkannten Grundsätzen, abgesehen von den unter 2 und 3 formulierten, jederzeit abgehen kann. Der Schutz, der den Urhebern von Eingaben an das Patentamt auf Geheimhaltung gewährt wird, ist vom Standpunkt der zuständigen Abteilungen aus lediglich ein tatsächlicher. Rechtlich besteht er nur gegenüber Personen, welchen eine Verfügung über die Akten nicht zusteht. In dieser Richtung können die Tatbestände der §§ 823, 826 BGB. in Frage kommen. Das Reichsgericht hat zwar auch einen urheberrechtlichen Schutz zugunsten des Anmelders angenommen.*) Allein ein solcher Schutz gemäß § 1 Gesetz betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst v. 19. Juni 1901 läßt sich nicht konstruieren, da die zum Betriebe eines behördlichen Verfahrens eingereichten Schriftsätze keine schriftstellerischen Individualwerke, sondern rechtliche Handlungen sind.**)

Was die Vernichtung der bei dem Patentamt beruhenden Akten angeht, so sind darüber allgemeine Bestimmungen bisher noch nicht bekanntgegeben. Es

*) Bl. I, 198 und EStr. 27, 21, RG. 12. 2. 95.

**) Kohler, Autorrecht in Iherings Jahrbuch 1880, S. 189 und Damme in Gruchots Beiträgen, Bd. 46, S. 601.

wird hier indessen unterschieden zwischen solchen Anmeldeakten, welche zur Patenterteilung geführt haben, und solchen, bei welchen dies nicht der Fall gewesen ist. Bezüglich der letzteren besteht die Absicht,*) sie nach Ablauf eines Zeitraumes von 15 Jahren, gerechnet vom letzten Tage des Jahres, in welchem die Anmeldung erfolgt ist, zu vernichten, falls die Beteiligten nicht ein Interesse an der längeren Aufbewahrung geltend machen. Es läßt sich annehmen, daß die Anmeldeakten, welche zur Patenterteilung geführt haben, sowie die Akten der NA. in entsprechender Art nach Ablauf von dreißig Jahren**) vernichtet werden werden. Da das Patentamt seine Tätigkeit am 1. Juli 1877 begonnen hat, so dürfte diese Maßnahme nicht vor dem 1. Januar 1908 in Frage kommen.

Was die Vernichtung der eingereichten Modelle und Proben anbelangt, so bestimmt darüber, wie bereits oben bemerkt, KV. § 17, daß der Präsident im Einvernehmen mit der zuständigen Anmeldeabteilung über sie verfügen darf, falls nicht die Rückgabe binnen 6 Monaten nach endgiltiger Abweisung der Anmeldung oder nach der Bekanntmachung von der Erteilung des Patents beantragt ist. Der Antrag muß von demjenigen, welcher die Einreichung bewirkt hat, Anmelder, Einsprechendem, oder dessen Rechtsnachfolger gestellt werden. Bis zu dem Zeitpunkt, wo auf Grund des rechtzeitig gestellten Antrags die Rückgabe erfolgt, haftet das Patentamt für die ordnungsmäßige Aufbewahrung des Modells oder der Probe nach Maßgabe des BGB. § 690.

H. Die Liste der Patentanwälte.

(Ges. betr. die Patentanwälte vom 21. Mai 1900.)

Gemäß dem Gesetz betr. die Patentanwälte vom 21. Mai 1900 (RGBl. S. 233) § 1 wird bei dem Patentamt

---

*) Bl. XI, 118, Bek. des Präs. 8. 4. 05.

**) Vgl. Allgemeine Verfügung des Preuß. Justizministers v. 6. 9. 1900 (JMBl. 569), §§ 1 u. 10.

die Liste der Patentanwälte geführt, in welche die Personen, welche die Vertretung Anderer vor dem Patentamt berufsmäßig für eigene Rechnung betreiben wollen, nach Erfüllung bestimmter Bedingungen auf ihren Antrag eingetragen werden. Die Führung der Liste ist Verwaltungsangelegenheit und untersteht daher dem Präsidenten des Amts (KV. § 26). Bei dem Patentamt treten auch die für die Patentanwaltschaft in Gemäßheit jenes Gesetzes geschaffenen Ehrengerichte sowie die für die Rechtsprüfung der Patentanwälte gebildete Prüfungskommission zusammen. Das nähere über die Patentanwaltschaft ist im Zusammenhange im folgenden Kapitel III dargestellt, auf welches verwiesen wird.

J. Der sonstige Geschäftskreis des Patentamts.

(Ges. betr. den Schutz von Gebrauchsmustern vom 1. Juni 1891 und Ges. zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894.)

Der Geschäftskreis des Patentamts ist durch das Gesetz betr. den Schutz von Gebrauchsmustern vom 1. Juni 1891 (RGBl. S. 290) und das Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 (RGBl. S. 441) auch auf die Eintragung von Gebrauchsmustern sowie auf die Prüfung und Eintragung von Warenzeichen ausgedehnt. Für die Erledigung dieser Aufgabe sind im Amte gebildet:

1. Eine Anmeldestelle für Gebrauchsmuster, deren Leitung einem vom Reichskanzler bezeichneten rechtskundigen Mitgliede obliegt (KV. § 19). Dieses Mitglied ist allein für sämtliche von der Anmeldestelle erlassenen Verfügungen verantwortlich. Behufs Vorbereitung der Verfügungen sind dem Mitgliede zurzeit eine Anzahl rechtskundiger und technischer Hilfsarbeiter beigegeben. Gegen die Verfügungen der Anmeldestelle ist die Vorstellung an den Präsidenten zugelassen (KV. § 21). Die Entscheidung des letzteren ist endgültig, eine Beschwerde

im Verwaltungswege an den Reichskanzler (Reichsamt des Innern) ausgeschlossen.*)

In die Gebrauchsmusterrollen werden eingetragen die beim Patentamt angemeldeten Modelle von Arbeitsgerätschaften oder Gebrauchsgegenständen oder von Teilen derselben, insoweit sie dem Arbeits- oder Gebrauchszweck durch eine neue Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung dienen sollen. Da nur modellfähige Gegenstände eingetragen werden dürfen, so müssen nichtmodellfähige Neuerungen (Verfahren, formlose Massen) von der Eintragung ausgeschlossen werden. Im übrigen ist eine Prüfung der Anmeldungen vom Gesetze nicht vorgeschrieben. Das Verhältnis eingetragener älterer Gebrauchsmusterrechte zu jüngeren Patentrechten und umgekehrt ist im § 5 des Gesetzes geregelt (vgl. darüber unten Kap. VII).

2. Drei Abteilungen für Warenzeichen,**) welche entsprechend den Anmeldeabteilungen in Patentsachen kollegial organisiert sind und Beschlüsse fassen. Die Vorsitzenden müssen rechtskundig sein. In die Zeichenrolle dürfen nur solche Warenzeichen eingetragen werden, deren jemand in seinem Gewerbebetrieb zur Unterscheidung seiner Waren von den Waren anderer sich bedienen will. Die Prüfung der angemeldeten Zeichen erfolgt daher in erster Linie auf ihre Unterscheidungsfähigkeit. Freizeichen und Zeichen, die nur in Zahlen, Buchstaben oder solchen Wörtern bestehen, die Angaben über Art, Zeit und Ort der Herstellung, die Beschaffenheit, Bestimmung, Preis, Menge und Gewicht der Waren enthalten, sind daher ausgeschlossen. Ebenso Wappen irgend eines Staats sowie solche inländischer Orte, Gemeinden oder Kommunalverbände. Ferner Ärgernis erregende oder ersichtlich auf Täuschung berechnete Angaben und Darstellungen. Endlich werden

*) Bl. X, 173, Erlaß des Staatssekretärs des Innern v. 1. 2. 04.

**) KV. zur Ausführung der Ges. v. 21./30. 6. 1894 (RGBl. S. 495), v. 10. 5. 1903 (RGBl. S. 218) u. v. 17. 5. 06 (RGBl. S. 474).

Zeichen, welche mit bereits eingetragenen übereinstimmen, nur eingetragen, wenn die Inhaber der letzteren keinen Widerspruch erheben oder den erhobenen Widerspruch zurücknehmen.

Wiederholte Anregungen der beteiligten Industriekreise, auch für die Eintragung von Geschmacksmustern die Zuständigkeit des Patentamts gesetzlich festzulegen, haben bisher zu einem Ergebnisse nicht geführt. Diese, der Anregung des Schönheitssinns bestimmten Muster, werden daher nach wie vor auf Grund des Gesetzes betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen vom 11. Januar 1876 (RGBl. S. 11) lediglich in die Register der für die Führung der Handelsregister zuständigen Gerichtsbehörden der Bundesstaaten eingetragen.

K. Die Geschäftstätigkeit des Patentamts.

Alljährlich veröffentlicht das Patentamt eine vergleichende Übersicht über seine geschäftliche Tätigkeit im voraufgegangenen Jahre. Der für das Geschäftsjahr 1904*) gegebenen Übersicht seien folgende Angaben entnommen.

	Es waren Patente			
		erteilt und zwar		
im Jahre	angemeldet	Haupt-, Patente	Zusatz- Patente	am Jahresschlusse in Kraft
1884	8 607	4 056	403	10 994
1894	14 964	5 738	542	17 921
1904	28 360	8 519	670	31 486

Innerhalb der letzten 20 Jahre hat sich demgemäß die Zahl der Anmeldungen fast vervierfacht, die Zahl der Patenterteilungen mehr als verdoppelt. Insgesamt sind vom 1. Juli 1877 bis zum Schluß 1904 158245 Patente erteilt, davon waren 145260 Haupt- und 12985 Zusatzpatente. 126237 oder 80 % dieser Patente sind infolge unterbliebener Gebührenzahlung, Verzichts oder

*) Bl. XI. 43 ff.

Ablaufs der fünfzehnjährigen Dauer erloschen, 522 oder 0,3 % ganz oder teilweise vernichtet oder zurückgenommen.

In den Jahren

1902	sind	24 751	Anmeldungen
1903	„	26 721	„
1904	„	26 115	„

erledigt. Von diesen führten 37 % zur Patenterteilung. Diese Zahl stellt sich aber erheblich günstiger, wenn man von den erledigten Anmeldungen zunächst die Zahl derjenigen abzieht, in welcher nicht das Patentamt die Entscheidung getroffen, sondern der Anmelder aus eigenem Antrieb die Anmeldung zurückgenommen hat. Vergleicht man nach diesem Abzug lediglich die Entscheidungen des Amts, welche die Patenterteilung, mit denen, welche die Abweisung oder Versagung des Patents ausgesprochen haben, so entfallen auf jene 52,6 %, auf diese 47,4 %.

Dies Verhältnis der Patenterteilungen zu der Zahl der Anmeldungen ist ein günstigeres bezüglich derjenigen Anmeldungen, welche aus dem Auslande kommen, als bezüglich derjenigen, welche dem Inlande erwachsen. Von deutschen Anmeldungen haben im Durchschnitt der Jahre 1902—1904 nur 31 %, von ausländischen aber 46,9 % zur Patenterteilung geführt. Am günstigsten war das Verhältnis bezüglich der aus den Vereinigten Staaten von Amerika stammenden Anmeldungen mit 59,1 %. Auf Großbritannien entfielen 52,6 %, auf Frankreich 42,1 %. Es erweist sich somit, wie gänzlich unbegründet das namentlich in Amerika verbreitete Vorurteil ist, daß die ausländischen Anmeldungen im Deutschen Patentamt parteiisch ungünstig behandelt werden. Das angegebene günstige Verhältnis bezüglich der Anmeldungen aus dem Auslande liegt aber in der Natur der Sache. Denn es ist klar, daß im Durchschnitt diejenigen Erfindungen, für welche jemand die erheblichen Kosten der Anmeldung im Auslande auf-

wendet, reifer durchdacht und auf ihre Neuheit hin vom Erfinder selbst besser durchgeprüft sind, daher auch eher Aussicht haben, die Prüfung auf Neuheit bei dem deutschen Patentamte zu bestehen.

An Gebrauchsmustern wurden eingetragen

1894 13 673
1904 26 001

und insgesamt bis zum Schlusse des Jahres 1904 241 151. Auch hier hat sich mithin die Arbeit in den letzten zehn Jahren verdoppelt.

Warenzeichen wurden angemeldet:

1894 10 781
1904 15 297

Insgesamt waren Ende 1904 angemeldet 121 873 und eingetragen 75 565. Von letzteren bestanden 31 631 in Worten, 43 934 in Bildern.

Auf das Ausland entfielen von sämtlichen erteilten Patenten 34 %, also etwa ein Drittel, von sämtlichen eingetragenen Warenzeichen 8,7 % und von sämtlichen Gebrauchsmustern 6 %.

Von den erteilten Patenten entfielen

	auf die Vereinigten Staaten von Amerika	auf Großbritannien	auf Frankreich
1902	1097	742	594
1903	1069	665	581
1904	1012	574	474

Von allen auf Bewohner des Deutschen Reiches entfallenen Patenten (104 427) kommen 64 999 oder 62 % auf Preußen. Von diesen letzteren entfallen 30 % auf Berlin und 21 % auf die Rheinprovinz.

Bei dem Patentamt belief sich die Zahl der Geschäftseingänge

1884 auf 55 432
1894 „ 191 908
1904 „ 468 510

Der Geschäftsumfang hat also in 20 Jahren um das neunfache zugenommen und seit zehn Jahren sich mehr als verdoppelt.

Die Einnahmen des Amts beliefen sich

1894 auf rund	3 076 000	Mark
1904 „ „	6 927 000	„
insgesamt seit 1877 auf	76 947 000	„

Die Ausgaben betrugen

1894 rund	1 347 000	Mark
1904 „	3 745 000	„

Kapitel III.

Die Vertretung der Rechtsuchenden vor dem Patentamt. Patentanwälte, Rechtsanwälte.

(Patentges. § 12. Ges. betr. die Patentanwälte vom 21. Mai 1900.)

Für die Regel darf vor dem Patentamt jedermann selbst und, wer kraft Gesetzes Vertreter hat (Minderjährige, Entmündigte, juristische Personen), durch den gesetzlichen Vertreter seine Rechte wahrnehmen und braucht sich eines weiteren Vertreters nicht zu bedienen. Diese Regel erleidet aber insofern eine Ausnahme, als die Person, welche nicht im Inlande, d. h. im Gebiete des Deutschen Reiches, ihren Wohnsitz hat, den Anspruch auf Erteilung eines Patents und die Rechte aus dem Patent nur geltend machen kann, wenn sie einen im Inlande wohnhaften Vertreter bestellt hat (§ 12 Abs. 1). Auf den ersten Blick erscheint diese Bestimmung als eine zur Beschwer der Ausländer ersonnene. Dies ist aber keineswegs der Fall. Denn auch Deutsche sind davon betroffen, sobald sie eben nicht im Inlande wohnen (BGB. §§ 7—11). Die zwangsweise vorgeschriebene Vertretung soll allerdings den inländischen Interessen dienen, insofern dadurch den hier beteiligten

Kreisen wie auch dem Patentamt der Verkehr mit dem im Auslande Berechtigten erleichtert wird.*)

Das Gesetz (§ 12) ist dabei ungenau im Ausdruck. Denn seinem Zwecke nach will es auch die juristischen Personen treffen. Bei diesen kann aber nicht vom „Wohnen" im Inlande oder im Auslande, sondern nur von ihrem „Sitz" die Rede sein. Der „Sitz" einer juristischen Person kann kraft Statuts, Satzung, Vertrags usw. zwar frei bestimmt werden, er richtet sich aber sonst nach dem Ort, von dem aus die Verwaltung geführt wird (BGB. §§ 24, 80).

Die Bestimmung betrifft nicht diejenigen Personen, welche die bestehenden Rechte aus einer Anmeldung oder aus einem Patent anfechten wollen. Daher bedarf weder der Einsprechende noch auch der Nichtigkeits- oder Zurücknahmekläger eines Vertreters, sondern nur der Anmelder oder der Patentinhaber. Allerdings wird man, diesem Sinne der Bestimmung folgend, auch den im Auslande wohnhaften Nebenintervenienten, der zu Gunsten des Patentinhabers interveniert, die Verpflichtung zur Bestellung eines Vertreters auferlegen.

Der in diesem Umfange bestehende Vertreterzwang nötigt aber die betroffenen Personen nicht, den Vertreter aus einer bestimmten Personenkategorie zu wählen. Dem Rechtsuchenden ist vielmehr volle Freiheit hierin gelassen, nur muß er eine prozeßfähige natürliche Person wählen. Prozeßfähig ist, wer sich durch Verträge verpflichten kann (ZPO. § 52). Minderjährige, entmündigte oder juristische Personen sind daher ausgeschlossen (KV. § 28 Abs. 2), Frauen dagegen im Grundsatz nicht.

Wenngleich der Vertreterzwang gesetzlich auch nur für die im Auslande wohnenden Personen besteht, von denen etwa 34 % aller Patentanmeldungen ausgehen, so bedient sich doch auch von allen im Inlande wohnhaften Anmeldern, teils aus Bequemlichkeit, teils wegen der eigenen Unkenntnis mit den in Betracht kommenden

*) Bl. V, 31, RG. 17. 10. 98 u. Bl. V, 239, RG. 19. 6. 99.

technischen und Rechtsfragen etwa die Hälfte auch eines Vertreters, so daß etwa 2/3*) aller Rechtsuchenden tatsächlich vor dem Patentamt vertreten sind.

Schon dieses Zahlenverhältnis läßt die Wichtigkeit erkennen, welche die Person des Vertreters für das Patentamt und die Rechtspflege hat. Viel wesentlicher ist aber die Erwägung, daß nach alter Erfahrung ein Gedeihen der Rechtspflege auf die Dauer nur dann verbürgt ist, wenn die Rechtsuchenden vor der Behörde eine Vertretung finden, welche sich auch des Vertrauens der Behörde erfreut. Jede Vertreterschaft muß sich im Laufe der Zeit zu einem organischen Teil der Rechtspflege selbst herausarbeiten. Dies ist infolge eigenartiger Verhältnisse im Deutschen Reiche für die Vertreter vor dem Patentamt lange Zeit nicht möglich gewesen.

Allerdings haben seit der Schaffung des Patentamts im Jahre 1877 hier und da Rechtsanwälte die Vertretung vor dem Amt übernommen, namentlich in den schwierigen und oft auf rein rechtlichem Gebiete liegenden Klagen auf Nichtigkeit oder auf Zurücknahme von Patenten. Aber einmal war die Zahl der Rechtsanwälte, welche sich mit diesem, dem deutschen Juristen unbequemen und ungewohnten Teile unseres Rechtslebens abgaben, nur sehr gering, und sodann war das Bedürfnis, für diese Vertretungen auch technisch vorgebildete Männer zu gewinnen, so zwingend, daß sich ein besonderer Stand von Patentanwälten, der in einigen wenigen Personen auch schon vor 1877 zur Erzielung und Verwertung von Patenten in den einzelnen Bundesstaaten vorhanden war, herausbilden mußte. Die Gesetzgebung zollte aber dieser besonderen Entwicklung zunächst nicht Beachtung. Die Patentanwälte unterstanden daher lediglich der Bestimmung des § 35 der Reichsgewerbeordnung, die von der gewerbsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten und bei Be-

*) Bl. XII, 125.

hörden wahrzunehmender Geschäfte handelt. Für den Beginn eines solchen Gewerbes wurde nur die Anzeige von der Eröffnung des Betriebes bei der zuständigen Behörde, d. h. der lokalen Verwaltungsstelle in den einzelnen Bundesstaaten erfordert, ohne daß der Gewerbetreibende irgendwelchen Nachweis für seine Befähigung und sittliche Verläßlichkeit zu erbringen hatte. Ergab sich dann später, daß Tatsachen vorlagen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in bezug auf diesen Gewerbebetrieb dartaten, so konnte ihm später dieser Betrieb untersagt werden. Diese Untersagung setzte aber in den meisten Bundesstaaten ein umständliches und langwieriges Verwaltungsstreitverfahren voraus und mußte, weil sie die Tätigkeit des Betroffenen mit einem Schlage völlig brach legte, als eine Maßnahme angesehen werden, die nur in besonders schweren Fällen zur Anwendung gelangen durfte. Irgend welchen erziehlichen Einfluß konnte ein derartiger Zustand auf die in dem Berufe stehenden Personen nicht ausüben. Infolge dieser Umstände drängten sich in den Stand der Patentanwälte eine Anzahl Existenzen, deren Kenntnisse und moralischer Halt nicht unbedenklich erschienen.

Der Ruf nach einer Säuberung des Standes und einer Organisation der seiner für würdig befundenen Personen wurde daher nicht zum wenigsten aus dem Kreise der Patentanwälte selbst immer lauter. Er führte schließlich zu dem Gesetze betr. die Patentanwälte vom 21. Mai 1900 (RGBl. S. 233),*) welches mit dem 1. Oktober 1900 in Kraft getreten ist.

Durch dieses Gesetz ist die Bezeichnung „Patentanwalt“ zu einem Titel geworden, dessen sich, entsprechend der Bezeichnung „Arzt“ (Gewerbeordnung § 147 Ziffer 3), bei Strafe niemand bedienen darf, der nicht in der bei dem Patentamt zu führenden Liste der Patentanwälte eingetragen ist. In diese Liste werden nur Per-

*) Kommentar dazu von Paul Schmid, Systematische Darstellungen bei Kohler H. S. 690 u. Damme, Das Gesetz usw. 1900.

sonen eingetragen, welche andere in Angelegenheiten, die zum Geschäftskreise des Patentamts gehören, vor diesem für eigene Rechnung berufsmäßig vertreten wollen. Wer Patentanwalt werden will, hat einen bezüglichen Antrag mit einem eigenhändig geschriebenen Lebenslauf bei dem Kaiserlichen Patentamte einzureichen und gleichzeitig darzutun, daß er

1. im Inlande*) wohnt,
2. das 25. Lebensjahr vollendet hat,
3. die erforderliche technische Befähigung besitzt.

Ferner hat der Bewerber sich zur Ablegung einer Prüfung vor einer vom Reichskanzler aus Mitgliedern des Patentamts und aus Patentanwälten zu bildenden Kommission zu dem Nachweise zu erbieten, daß er im Besitze der erforderlichen Rechtskenntnisse ist.

Die Feststellung dieser Voraussetzungen liegt dem Präsidenten des Patentamts ob. Fehlt eine derselben, so wird der Bewerber ohne weiteres abgewiesen. Dabei ist aber folgendes zu beachten. Die technische Befähigung liegt zwar nur dann vor, wenn der Bewerber im Inlande

a) als ordentlicher Hörer einer Universität oder einer technischen Hochschule oder einer Bergakademie sich dem Studium naturwissenschaftlicher und technischer Fächer gewidmet,

b) eine staatliche oder akademische Fachprüfung bestanden,

c) ein Jahr in praktischer gewerblicher Tätigkeit gearbeitet, endlich

d) zwei Jahre eine praktische Tätigkeit auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes ausgeübt hat.

Aber, wenn der Bewerber die Voraussetzungen zu a, c und d auch nur im Auslande erfüllt hat, so hat der Präsident die Frage, ob der Bewerber — die Voraussetzung zu b bleibt bestehen — dennoch zuzulassen sei,

---

*) Unter Inland kann hier nur das Reichsgebiet, nicht also die Schutzgebiete verstanden werden.

von der für die Rechtsprüfung eingesetzten Kommission entscheiden zu lassen. Im übrigen hat der Präsident einen Bewerber auch dann zurückzuweisen, wenn dieser entweder in der Verfügung über sein Vermögen durch gerichtliche Anordnung beschränkt ist oder sich eines „unwürdigen Verhaltens" schuldig gemacht hat. Weist der Präsident einen Bewerber wegen unwürdigen Verhaltens zurück, so hat dieser innerhalb Monatsfrist das Recht der Beschwerde an das Ehrengericht und gegen dessen Entscheidung noch das Recht der Berufung an den Ehrengerichtshof.

Ist durch endgültigen Beschluß, sei es des Präsidenten, sei es in den Fällen, in welchen die Verwaltungsbeschwerde nicht ausgeschlossen ist, der diesem vorgesetzten Behörde, sei es der Ehrengerichte, festgestellt, daß ein Abweisungsgrund nicht vorliegt, so ist der Bewerber zur Rechtsprüfung zuzulassen, die sich in eine schriftliche und in eine mündliche gliedert und welche im Falle des Nichtbestehens nicht vor Ablauf von 6 Monaten wiederholt werden darf. Nach der vom Bundesrat unterm 25. Juli 1900 (Zentralbl. für das Deutsche Reich S. 475) erlassenen Prüfungsordnung hat die Prüfungskommission in der Besetzung von drei Mitgliedern zu entscheiden, von denen zwei dem Patentamt und eines dem Stande der Patentanwälte angehören muß. Von ersteren muß mindestens eines rechtskundig sein. Ein rechtskundiges Mitglied führt den Vorsitz. Die Mitglieder bestimmt im Einzelfalle der Präsident des Patentamts. Die schriftliche Prüfung hat die Bearbeitung einer wissenschaftlichen und einer praktischen Aufgabe zum Gegenstande, welche der Vorsitzende der Prüfungskommission stellt.*) Die vor Beginn der Prüfung einzuzahlende Prüfungsgebühr ist auf 100 Mark festgesetzt. Die schriftliche Prüfung findet unter Aufsicht, die mündliche nicht öffentlich statt. Über das Ergebnis der Prüfung ent-

*) Die bis zum 1. 4. 05 gestellten Aufgaben sind abgedruckt im Bl. VIII, 11, IX, 40, XII, 27.

8*

scheidet die Kommission nach Stimmenmehrheit. Dem Bewerber wird hierüber eine Bescheinigung ausgestellt. Ein Prädikat wird beim Bestehen der Prüfung nicht gegeben. Ist die Prüfung nicht bestanden, so kann, wenn die schriftlichen Arbeiten nach dem einstimmigen Urteile der Prüfungskommission den Anforderungen genügen, die Wiederholung der Prüfung auf die mündliche Prüfung beschränkt werden, sofern der Antrag auf Zulassung zu der wiederholten Prüfung innerhalb eines Jahres seit dem Tage der nicht bestandenen mündlichen Prüfung gestellt wird. Versäumt der Antragsteller ohne genügende Entschuldigung zweimal den Termin zur schriftlichen oder mündlichen Prüfung, so kann die Prüfung durch Beschluß der Prüfungskommission als nicht bestanden erklärt werden.

Hat der Bewerber die Prüfung bestanden, so wird er auf gewissenhafte Ausübung seines Berufes sowie auf würdiges Verhalten in- und außerhalb desselben mittels Handschlags durch den Präsidenten des Patentamts verpflichtet und auf des letzteren Anordnung in die Patentanwaltsliste eingetragen. Die Eintragung wird im Reichsanzeiger veröffentlicht.

Auf Grund dieser Bestimmungen waren bis zum 1. April 1906 insgesamt 51 Bewerber geprüft und zwar 5 zum zweiten Male. Bestanden haben die Prüfung und in die Liste der Patentanwälte sind demzufolge eingetragen 45 Bewerber.*)

Eine viel größere Anzahl von Patentanwälten ist aber auf Grund der Übergangsbestimmungen eingetragen, welche im Gesetz Platz gefunden, um einerseits keine Pause in dem Vertretungsgeschäft vor dem Patentamt zum Nachteil des Publikums und des Geschäftsganges eintreten zu lassen, anderseits die dieses Geschäft ausübenden Personen, soweit dies mit dem Zweck des Gesetzes verträglich, tunlichst in ihrem Besitzstande zu belassen. Danach waren Personen, welche das Ver-

*) Bl. XII, 126.

tretungsgeschäft bereits seit dem 1. Januar 1899 berufsmäßig für eigene Rechnung betrieben hatten, auch ohne den Nachweis der technischen und juristischen Befähigung auf ihren bis zum 1. April 1901 zu stellenden Antrag in die Patentanwaltsliste aufzunehmen, wenn die Prüfungskommission erklärte, daß ihre Geschäftsführung und ihr Verhalten in- und außerhalb des Berufs zu erheblichen Anständen keinen Anlaß gegeben hatte. Gegen den etwa ablehnenden Beschluß der Prüfungskommission stand dem Bewerber innerhalb Monatsfrist Beschwerde an den Ehrengerichtshof zu, über dessen Zusammensetzung weiter unten das Nötige mitgeteilt werden wird.

Auf Grund dieser Übergangsbestimmung liefen bei der Prüfungskommission insgesamt 325 Anträge*) von Personen ein, welche das Vertretungsgeschäft seit dem 1. Januar 1899 berufsmäßig auf eigene Rechnung betrieben haben wollten. Von diesen 325 Anträgen sind erledigt

durch Eintragung der Bewerber in die Liste der Patentanwälte	209
durch Versagung der Eintragung . .	94
durch Zurückziehung	20
durch Einstellung des Verfahrens .	2

Am Schlusse des Jahres 1905 waren in die Liste der Patentanwälte insgesamt eingetragen 273 Personen, 36 aber wieder gelöscht, so daß der tatsächliche Bestand an Patentanwälten damals sich auf 237 belief. Von diesen hatten ihren Wohnsitz in Berlin und Vororten 140, in Preußen insgesamt 185, in Sachsen 16, in Bayern 11, in Hamburg 9, auf das gesamte übrige Deutschland kamen nur 16. Östlich und nördlich einer von Hamburg über Berlin nach Dresden gezogenen idealen Linie hatten nur 6 Patentanwälte ihren Wohnsitz.**)

*) Bl. X, 352.
**) Bl. XII, 126, s. auch XI, 96.

Die Löschung eines Patentanwalts in der Liste erfolgt:

A. auf einfache Anordnung des Präsidenten des Patentamts,

a) wenn der Eingetragene es beantragt,
b) wenn er keinen Wohnsitz im Inlande hat,
c) wenn er infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt,
d) wenn er verstorben ist;

B. nach voraufgegangenem ehrengerichtlichen Verfahren,

a) wenn der Patentanwalt sich eines unwürdigen Verhaltens schuldig gemacht,
b) wenn er seine Berufstätigkeit nicht gewissenhaft ausgeübt hat.

Das Ehrengericht besteht aus einem rechtskundigen Mitglied des Patentamts als Vorsitzenden, einem technischen Mitglied des Amts und drei Patentanwälten als Beisitzern. Gegen die auf mündliche Verhandlung unter Beobachtung der Grundsätze der Strafprozeßordnung hinsichtlich der Verteidigung und der Beweisaufnahme ergehende, mit Gründen zu versehende und von Amts wegen zuzustellende Entscheidung des Ehrengerichts steht dem Beschuldigten innerhalb Monatsfrist das Rechtsmittel der Berufung an den Ehrengerichtshof zu. Dieser setzt sich aus zwei rechtskundigen und einem technischen Mitgliede des Patentamts sowie vier Patentanwälten zusammen. Die für die Ehrengerichte beider Instanzen erforderlichen Mitglieder des Amts bestellt der Reichskanzler für jedes folgende Kalenderjahr und bezeichnet ebenso 20 Patentanwälte, von welchen für die einzelne Spruchsitzung in öffentlicher Sitzung der BA. I des Patentamts die gebotene Zahl ausgelost wird. Das Verfahren, welches ohne Mitwirkung der Staatsanwaltschaft stattfindet, wird durch Verfügung des Reichskanzlers eingeleitet. Dieser ordnet im Bedarfsfalle auch die Führung einer Voruntersuchung an. Der Beschuldigte ist zu hören. Als Verteidiger können Patentanwälte nicht

zurückgewiesen werden. Die Verhandlungen sind nicht öffentlich, doch kann das Ehrengericht die Öffentlichkeit der mündlichen Verhandlung beschließen und muß dies auf Antrag des Beschuldigten tun, falls nicht § 173 GVG. zutrifft. Abgesehen von der Löschung kann in „leichteren Fällen der Pflichtverletzung" im ehrengerichtlichen Verfahren auf Verweis oder auf Geldstrafen bis zu 3000 Mark, allein oder in Verbindung miteinander, erkannt werden.*)

Jeder Patentanwalt darf für Personen, welche er mit seiner ständigen Vertretung im Verkehr mit dem Patentamt beauftragt hat, die Eintragung in einer besonderen Spalte der Patentanwaltsliste nachsuchen. Die Eintragung der ständigen Vertreter**) unterliegt den nämlichen Voraussetzungen wie die eines Patentanwalts, namentlich hinsichtlich der technischen Qualifikation. Auch er muß die Fachprüfung abgelegt und ebenso ein Jahr praktisch technisch gearbeitet haben.***) Dagegen braucht der ständige Vertreter nur das 21. Lebensjahr zurückgelegt, nur ein Jahr praktische Tätigkeit auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes hinter sich und nicht die Rechtsprüfung abgelegt zu haben. Auch bezüglich der ständigen Vertreter hatte das Gesetz Übergangsbestimmungen ähnlicher Art wie bezüglich der Patentanwälte vorgesehen. Danach waren die Prüfungskommission und in zweiter Instanz der Ehrengerichtshof für Patentanwälte befugt und verpflichtet, Personen, welche seit dem 1. Januar 1899 das Vertretungsgeschäft berufsmäßig, aber nicht auf eigene Rechnung betrieben hatten oder als technische Beamte im Patentamt mindestens zwei Jahre hindurch tätig gewesen waren, sofern sie durch ihre Tätigkeit und ihr Verhalten zu erheblichen Anständen keinen Anlaß

---

*) Bis zum 1. 4. 06 waren insgesamt 27 ehrengerichtliche Verfahren eingeleitet. In 17 Fällen wurde auf eine Ordnungsstrafe, in 4 Fällen auf Löschung erkannt. Bl. XII, 127.

**) Bl. X, 409, Präs.-Bescheid 1. 7. 04.

***) Ende März 1906 waren es insgesamt 43 Personen, Bl. XII, 127.

gegeben hatten, ohne weiteres ein Zeugnis über die Befähigung als ständiger Vertreter eines Patentanwalts auszustellen. Auf Grund dieser Bestimmung sind 98 Zeugnisse ausgestellt. Wer ein solches Zeugnis besitzt, ist jederzeit zur Rechtsprüfung zuzulassen und kann auf diese Weise auch in Zukunft noch Patentanwalt werden, ohne den strengeren Anforderungen genügt zu haben.

Das hiermit in seinen wesentlichen Zügen gekennzeichnete Gesetz ist von den maßgebenden Faktoren von vornherein als ein Provisorium angesehen, dessen Dauer freilich von der ferneren Entwicklung des somit erst geschaffenen abgeschlossenen Patentanwaltsstandes abhängig sein wird. Die Patentanwälte sind damit aus der Masse der bis dahin nur der Gewerbeordnung unterstehenden Personen herausgehoben und unterliegen seitdem den gemesseneren Anforderungen anwaltlicher Ehre. Das Patentamt als die beteiligte Behörde hat das größte Interesse daran, daß die deutsche Patentanwaltschaft alsbald im öffentlichen Ansehen gegenüber der deutschen Rechtsanwaltschaft nicht zurücksteht. Es liegt daher auch nicht im Sinne einer gesunden Entwicklung, wenn von rechtsanwaltlicher Seite die Verbindung von Rechtsanwälten mit Patentanwälten zu gemeinschaftlicher Ausübung des Vertreterberufs als unpassend bezeichnet worden ist. Es steht zu hoffen, daß diese Ansicht überwunden werden wird.

Der Patentanwalt ist ebenso wie die Angehörigen anderer wissenschaftlicher Berufe, sofern sie nicht amtliche Stellung haben, also der Privatlehrer, der praktische Arzt und vor allem der Rechtsanwalt Gewerbetreibender.*) Denn alle diese Personen bieten ihre Dienste dem Publikum gegen Entgelt an. Ihre Dienste sind höherer geistiger Art. Weder das bürgerliche noch auch das öffentliche Recht unterscheidet aber zwischen geistigen und körperlichen Dienstleistungen kategorisch,

*) Vgl. auch Leander in Z. 1900, 296; Adler Z. für öffentl. Recht 1901, 473.

sondern sie machen nur Ausnahmen zu Gunsten jener. Die Grenzen fließen in der Tat ineinander über. Es läßt sich kaum eine Dienstleistung geistiger Art ohne Verbindung mit einer solchen körperlicher Art, und auch das Umgekehrte nicht, denken. Das ist nicht nur der Standpunkt der Gesetzgebung, sondern auch der unserer höchsten Gerichtshöfe. Nur darf man nicht von vornherein in den Begriff des Gewerbetreibenden die Meinung eines dem Geldgewinn alle anderen Rücksichten unterordnenden, Menschen hineinlegen. Vielmehr bildet in dieser Hinsicht jeder einzelne Berufsstand seine besonderen Sitten und Grundsätze aus, deren Gesamtheit als Standesehre bezeichnet wird. Das Kammergericht hat die Preußischen Ärztekammern als „Verbände zur Förderung gewerblicher Interessen" im Sinne des § 1 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes anerkannt*) und das Reichsgericht**) hat bezüglich der Rechtsanwälte erklärt: „Wenn schon in gewerbepolizeilichen Gesetzen die Anwaltspraxis als begrifflich unter den Ausdruck „Gewerbe" fallend aufgefaßt ist, so muß dies umsomehr für ein Gesetz steuerlichen Charakters gelten." „Denn", so heißt es an anderer Stelle ebenda, „trotz der mit der Anwaltstätigkeit verbundenen öffentlichen Rechte und Pflichten bleibt sie in ihrem Kerne eine auf den Gewinn des Lebensunterhaltes gerichtete, dem Publikum dargebotene, beratende und helfende praktische Tätigkeit."***) Völlig verkehrt ist es, in dieser rechtlichen Qualifikation jener hochgeachteten Berufsstände eine Herabsetzung ihrer sozialen Wertschätzung, noch dazu in einer Zeit zu sehen, wo die leitenden Männer gewerblicher Unternehmungen das höchste Ansehen genießen und zu den vornehmsten Stellen im amtlichen Staatsleben berufen werden. In

*) DJZ. 1902, 534.
**) Bl. IX, 242, RG. 3. 7. 03, EZ. 55, 167.
***) So auch Sächs. Oberverwaltungsger. v. 20. 6. 04. DJZ. 05, Beiblatt S. 1070.

diesem Sinne hat mit Recht auch die „Juristische Wochenschrift“,*) das Organ der Rechtsanwaltschaft, jene Entscheidung des Reichsgerichts unter Berufung auf eine Äußerung Gneists aufgenommen.

Vom praktischen Standpunkte aus angesehen, wird die Qualifikation der Patentanwälte als Gewerbetreibende allerdings eine geringere Bedeutung haben, namentlich, nachdem in Preußen und in einigen anderen Bundesstaaten anerkannt ist, daß die Patentanwälte der Gewerbesteuer**) und der Anzeigepflicht (Gew.O. § 14) nicht unterliegen. Ein Fehlschluß wäre es aber, wenn das Erkenntnis des Preußischen Oberverwaltungsgerichts, wodurch die Gewerbesteuerfreiheit der Patentanwälte anerkannt ist (s. vor. Anm.), so gedeutet werden sollte, als stände es im Widerspruch mit dem oben zitierten Erkenntnis des Reichsgerichts vom 3. Juli 1903 und der ebenfalls soeben in bezug genommenen Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts zu Dresden vom 20. Juni 1904. Denn das Preußische Oberverwaltungsgericht hatte lediglich die Frage zu entscheiden, ob die Patentanwälte nach den besonderen Bestimmungen des Preußischen Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 gewerbesteuerpflichtig seien, während die Frage nach der allgemeinen Qualifikation der Patentanwälte weder zur Entscheidung stand noch der Zuständigkeit des Preußischen Oberverwaltungsgerichts in diesem Falle unterlag. Darum durfte sich auch das Gewerbegericht unter Zustimmung des Landgerichts Berlin in Streitigkeiten zwischen Patentanwälten und deren Angestellten für zuständig erklären und vielleicht werden die Patentanwälte, in Verbänden organisiert, als solche gemäß § 1 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896 aufzutreten geneigt sein. Eine einheitliche Organisation der Patentanwälte besteht zurzeit

*) 1. Oktober 1903.

**) Bl. IX, 214, Entsch. des Preuß. Oberverwaltungsger. 7. 5. 03.

nicht, vielmehr bestehen drei Verbindungen nebeneinander: der „Verband deutscher Patentanwälte", der ein Organ in den zwanglos erscheinenden „Mitteilungen" besitzt, sodann der „Bund deutscher Patentanwälte" und seit 1905 die „Vereinigung deutscher Patentanwälte". Ein nicht unerheblicher Bruchteil der Patentanwälte gehört aber keiner dieser Verbindungen an.

Neben den Patentanwälten übernehmen nach wie vor Rechtsanwälte die Vertretung vor dem Patentamt. Ihre Eintragung in die Liste der Patentanwälte ist dazu weder erforderlich, noch auch nur statthaft.*)

Außer den Rechtsanwälten ist es aber auch nach wie vor jedermann gestattet, vor dem Patentamt als Vertreter für andere aufzutreten. Indessen hat der Rechtszustand auch in diesem Punkte gegen früher durch das Gesetz betr. die Patentanwälte eine tiefgehende Wandlung erfahren. Denn nach § 17 dieses Gesetzes ist jetzt der Präsident des Patentamts befugt, Personen, welche ohne in die Liste der Patentanwälte eingetragen zu sein, die Vertretung vor dem Patentamt berufsmäßig betreiben, von dem Vertretungsgeschäfte auszuschließen.**) Die Entschließung des Präsidenten bedarf keiner Begründung und unterliegt keiner Anfechtung irgendwelcher Art. Der Präsident hat bisher von dieser Befugnis in etwa 60 Fällen Gebrauch gemacht.

Im übrigen gelten für die Personen, welche, ohne Patentanwälte zu sein, die Vertretung vor dem Patentamt berufsmäßig betreiben, die Gewerbeordnung und die auf Grund derselben in den Bundesstaaten erlassenen Bestimmungen.***) Zum Unterschied von den Patentanwälten hat sich als Bezeichnung für diese Personen der Ausdruck „Patentagent" eingebürgert. Sie haben bei

*) Bl. VIII, 170—172.

**) Rechtsanwälte sind von dieser Vorschrift ausdrücklich ausgenommen.

***) Zusammenstellung dieser in Bl. VIII, 18 (für Preußen), X, 55. 319.

Strafe jede Wendung zu vermeiden, welche zu dem Irrtum Anlaß geben könnte, daß sie Patentanwälte seien.*) Jedoch dürfen sie ihr Bureau als „Patentbureau" bezeichnen.**) Seit 1905 besteht ein Verband der „Inhaber deutscher Patentbureaus" mit dem Sitze in Dresden.

Wer vor dem Patentamt als Vertreter eines anderen auftreten will, hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Urkunde nachzuweisen (KV. § 28). Die Urkunde muß von dem Vollmachtgeber eigenhändig durch Namenszug oder mittels gerichtlich oder notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet sein (BGB. § 126). Der Namenszug des Vollmachtgebers braucht der Regel nach nicht beglaubigt zu sein, indem unterstellt wird, daß der Namenszug tatsächlich von dem Vollmachtgeber herrührt. Auch ist es statthaft, daß der Bevollmächtigte den Namenszug des Vollmachtgebers ohne weiteren Zusatz für diesen selbst schreibt.***) Dagegen ist die Forderung der Eigenhändigkeit der Unterschrift nicht erfüllt, wenn der Vollmachtgeber sich einer anderen Person zur mechanischen Dienstleistung des Schreibens bedient, etwa indem er dieser die Vollmacht in die Feder diktiert.*†) Hat die zuständige Stelle im Patentamt Bedenken, ob diesen Formvorschriften genügt ist, so hat sie die Befugnis und die Pflicht, die Beglaubigung des Namenszuges zu fordern.*††)

Tritt vor dem Patentamt eine Person als Vertreter einer anderen auf, ohne eine schriftliche Vollmacht vorweisen zu können, so wird sie trotzdem unter dem Vorbehalt vorläufig zur Vertretung zugelassen, daß sie die Urkunde binnen gesetzter Frist nachbringt. Wird dem nicht nachgekommen, so werden die von dem angeb-

*) Bl. IX, 266, X, 390.
**) Bl. XI, 115 u. EZ. 60, 81. RG. 31. 1. 05.
***) EZ. 50, 51.
*†) Bl. XI, 42 u. EZ. 58, 387. RG. 9. 7. 04.
*††) Fr. G. G. § 13.

lichen Vertreter für den Vertretenen gestellten Anträge abgewiesen (ZPO. §§ 56, 89). Die Zustellungen erfolgen an ersteren.

Was den Umfang der Vollmacht angeht, so wird dieser nach Maßgabe der Urkunde im Wege der Auslegung festgestellt. Gesetzlich ist in dieser Hinsicht nur eine Bestimmung aufgestellt, die den Fall im Auge hat, daß der Vollmachtgeber mehrere Bevollmächtigte ernannt hat. In diesem Falle gelten sämtliche Bevollmächtigte für befugt, sowohl gemeinschaftlich wie auch einzeln die Vertretung wahrzunehmen. Eine abweichende Bestimmung darf die Urkunde nicht enthalten (KV. § 28 Abs. 3). Eine Urkunde, die trotzdem eine dahingehende Beschränkung enthalten sollte, ist daher zurückzuweisen. Weigert sich der Vollmachtgeber, die Vollmacht anders zu fassen, so wird er als unvertreten zu gelten haben. Bis zu seiner Erklärung wird aber in Fällen, in denen schleunig eine Vertreterhandlung erfolgen muß, anzunehmen sein, daß der Vollmachtgeber sich der Forderung fügen werde (vgl. Analogie ZPO. § 84).

In der Praxis des Patentamts hat die Frage des Umfanges der Vollmacht oft zu Schwierigkeiten Anlaß geboten.*) Es ist daher üblich geworden, in die Vollmachtsurkunde eine bestimmte Reihe von Punkten aufzunehmen, um jenen Zweifeln aus dem Wege zu gehen.**) Rührt die Vollmacht von einer nicht im Inlande wohnhaften Person her, so wird wegen des in diesem Falle aufgestellten Vertreterzwanges angenommen, daß die Vollmacht sich auf sämtliche in dem Verfahren vor dem Patentamt überhaupt möglichen Prozeßakte erstrecken soll, auch wenn die Punkte nicht einzeln aufgeführt sind (§ 12). Das Reichsgericht***) geht noch weiter und schließt aus der Fassung des § 28 der KV., daß auch für die im Inlande wohnhaften Personen in bezug auf einzelne

*) Bl. I, 265. Bek. des Präs. v. 19. 9. 95.

**) Bl. I, 302, Formular der üblich gewordenen Urkunde.

***) Bl. III, 148, RG. 24./31. 3. 97.

Akte in Patentsachen der Vertreter einer Spezialvollmacht nicht bedarf.

Der Vertreter ist als der Ersatzmann des Vertretenen im Willen anzusehen. Alle Erklärungen, welche er für den Vertretenen innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht abgibt, gelten daher als von diesem selbst abgegeben (BGB. § 164, ZPO. § 85). Dies gilt selbst dann, wenn der Vertreter in der Geschäftsfähigkeit einmal beschränkt sein sollte (BGB. § 165). Die Vollmacht als Vertreter umfaßt allerdings auch die Befugnis des Vertreters, dem Vertretenen mit seiner Sachkenntnis beizustehen, die für diesen bestimmten Zustellungen entgegenzunehmen und sonstige mechanische (z. B. Boten-) Dienste für ihn zu leisten. Umgekehrt sind aber der Bote, der Zustellungsbevollmächtigte, der Beistand keine Vertreter in diesem Sinne. Nicht ihr Wille, sondern ihre Leistung gilt für einen anderen.

Die Vollmacht des Vertreters wird regelmäßig auf einem Dienstverhältnis (BGB. § 611) zwischen dem Vertreter und dem Vertretenen beruhen. Keineswegs aber ist das notwendig oder immer der Fall. So kann z. B. ein Gesellschaftsvertrag den Vertreter verpflichten oder aber der Vertreter aus Freundschaft für den Vertretenen handeln.

Die Vollmacht gilt so lange, bis der Vollmachtgeber dem Patentamt das Erlöschen der Vollmacht anzeigt (BGB. § 170). Die Vollmachtsurkunde bleibt bei den Akten des Patentamts. Wird sie ausnahmsweise zurückverlangt, so ist auf Kosten des Vollmachtgebers eine beglaubigte Abschrift der Vollmacht zu den Akten zu bringen. Hat der Vollmachtgeber in der Urkunde dem Bevollmächtigten gestattet, an seiner Stelle andere Bevollmächtigte zu bestellen, so hat das Patentamt die auf Grund dieser Ermächtigung wiederum schriftlich bestellten Unterbevollmächtigten ebenfalls als Bevollmächtigte zu behandeln. Im übrigen ist die Vollmacht weder übertragbar noch vererblich. Die Vollmacht erlischt daher mit dem Tode des Bevollmächtigten. Sie

erlischt regelmäßig nicht mit dem Tode des Vollmachtgebers oder einer Verschlechterung in der Rechtsstellung des letzteren (Entmündigung, Konkurseröffnung). Indessen hat in diesen Fällen das Patentamt sich die Sicherheit zu verschaffen, daß der Vollmachtgeber oder dessen Rechtsnachfolger oder gesetzliche Vertreter bei ihren bisherigen Anträgen verharren.

Die Vergütung, welche die Vertreter vor dem Patentamt von ihren Vollmachtgebern für die Übernahme des Auftrags zu fordern berechtigt sind, bestimmt sich regelmäßig lediglich nach dem BGB. § 611. Eine Gebührenordnung besteht in dieser Hinsicht weder für Patentanwälte noch für Rechtsanwälte. Für letztere enthält die Gebührenordnung vom 7. Juli 1879 (RGBl. 1898 S. 692) nur im § 91 Ziffer 2 die Bestimmung, daß die Vorschriften der Gebührenordnung im Verfahren wegen Nichtigkeitserklärung oder Zurücknahme eines Patents entsprechende Anwendung finden. Was dagegen die Vertretertätigkeit eines Rechtsanwalts im Patenterteilungs-, Einspruchs- und Beschwerdeverfahren betrifft, so darf auch der Rechtsanwalt keine Gebühren, sondern nur eine pauschale Vergütung fordern, die sich nach den Verträgen über Leistungen bestimmt.*)

Kapitel IV.

Der Gegenstand des Patentschutzes.

(Patentges. §§ 1 u. 2.)

An der Spitze des deutschen Patentgesetzes steht der Satz (§ 1): „Patente werden erteilt für neue Erfindungen, welche eine gewerbliche Verwertung gestatten.“ Obwohl

*) Bl. VIII, 275, Kammerger. 11. 10. 02.

in dieser Bestimmung die Grundlage des materiellen Patentrechts gegeben ist, so herrscht über ihren Inhalt weder Einigkeit noch Klarheit. In der bisherigen Praxis des Patentamts und des Reichsgerichts hat man den Begriff „Erfindungen“ in der Art betont, daß man in ihm eine besondere Potenz gegenüber dem Begriff der „Neuheit“ erblickt. Man drückt den Gedanken regelmäßig so aus: ein Gegenstand muß nicht nur neu, sondern er muß auch eine Erfindung sein. Man betont dabei die zweite Silbe so, als ob auf ihr ein accent grave liegt. Aber auch die schärfste Akzentuation hilft über die Schwierigkeit nicht hinweg, einen Wegweiser, eine Richtschnur dafür zu finden, wann denn nun von einer Erfindung in diesem Sinne gesprochen werden darf. Das Reichsgericht operiert vielfach mit dem Wort „patentwürdig“, obwohl dieses sich im Gesetz nicht findet, und umschreibt damit das, was es in den Begriff „Erfindung“ hineinlegt. Sehen wir uns einige prägnante Entscheidungen unseres höchsten Gerichtshofes daraufhin an, so bekommen wir eine unbestimmte Vorstellung von diesem Begriffsinhalt. Gelegentlich der Nichtigkeitserklärung des Patents 133499 auf „Sammelmappe mit Falzen“ erklärte das Reichsgericht*): „Der gewerbliche Fortschritt stellt sich als so unerheblich dar, daß der Patentschutz, für dessen Gewährung höhere Anforderungen zu stellen sind, nicht gerechtfertigt erscheint.“ In einer anderen Entscheidung heißt es**): „Der Senat hat sich nicht davon zu überzeugen vermocht, daß die äußerst einfache Einrichtung auf einem Erfindungsgedanken beruht, mit welchem Schwierigkeiten überwunden worden wären oder ein erheblicher technischer Fortschritt erzielt wäre. Danach war das Patent zu vernichten.“

Man ersieht sofort, daß hier dem subjektiven Ermessen ein so riesenhafter Spielraum gelassen ist, daß

*) Bl. XI, 11, RG. 3. 12. 04.
**) Bl. XII, 37, RG. 15. 11. 05.

notgedrungen die größten Verschiedenheiten in der Auffassung über das herrschen müssen, was unter einer „Erfindung" verstanden werden soll. Immer wieder kommt es vor, daß das Patentamt einem Gegenstande den Patentschutz gewährt hat, das Reichsgericht aber in der Berufungsinstanz im Nichtigkeitsverfahren dem Gegenstande den sogen. „Erfindungscharakter" aberkannte. Hieraus entsteht eine gefährliche Rechtsunsicherheit. Denn die einzelnen Instanzen des Patentamts, welche der Auffassung des Reichsgerichts Rechnung zu tragen gewillt sind, sind ohne sicheren Anhalt dafür, unter welchen Voraussetzungen die Frage nach dem Erfindungscharakter zu bejahen ist. Es ist nichts natürlicher, als daß sich ein Schwanken in der Auffassung geltend macht, welches das am deutschen Patentwesen beteiligte Publikum des In- und Auslandes nicht zu verstehen vermag.

Es erscheint daher vor allem geboten, die Frage einer Revision zu unterziehen, ob die bisherige Auslegung des Wortes „Erfindungen" im § 1 die richtige ist, ob damit eine besondere Qualifikation des zum Patentschutz angemeldeten Gegenstandes vorgeschrieben werden sollte, eine Qualifikation, die immer ohne feste Normen geblieben ist und bei welcher das unbestimmte Gefühl den Ausschlag geben mußte. Wir werden zu zeigen versuchen, daß der Rückweg zu den Quellen, aus welchen das Gesetz geflossen, die richtige Bahn weist und daß, wenn wir diese erreicht haben, der Begriff der Erfindung einen ganz anderen Inhalt annimmt, als den, welchen man ihm zurzeit gibt. Wir werden sehen, daß bei der Beurteilung des Gegenstandes einer Anmeldung das Gefühl auszuschalten ist und daß an dessen Stelle lediglich das Bewußtsein von dem derzeitigen Stande der Technik zu rücken hat, womit die Grundlage eine andere und festere werden muß. Wir wollen dartun, daß der Begriff der Erfindung an sich betrachtet, keineswegs ein das Patentwesen bestimmender ist, daß er für dieses erst einen bestimmten Inhalt gewinnt durch die Be-

ziehung zu der Verwertbarkeit im Gewerbe, und daß man regelmäßig bei dem Begriff Erfindung schon an den Begriff der Neuheit denkt, was für die Sprache des Lebens auch richtig, für die Sprache des Patentrechts aber falsch ist. Denn der Gesetzgeber spricht nicht von Erfindungen schlechthin, sondern von „neuen Erfindungen", für welche Patente erteilt werden. Er hat also aus dem Erfindungsbegriff den Begriff der Neuheit herausdestilliert und jenem selbst die Beziehung auf die Neuheit genommen. Wir gelangen auf diesem Wege zur Dreiteilung unserer Aufgabe, d. i. zur Untersuchung der Begriffe der Erfindung, der gewerblichen Verwertbarkeit und der Neuheit.

A. Der Begriff der Erfindung.

(Patentges. § 1 Abs. 1.)

Wir haben gesehen, daß das älteste Patentgesetz der Welt, die englische Akte von 1623, den Begriff der Erfindung überhaupt nicht verwendet, sondern anschaulich von „any manner of new manufactures" spricht, auf deren Alleinbetrieb dem ersten und wahren Erfinder ein Patent zu erteilen sei. Das englische Gesetz rückt somit die Person des Urhebers in den Vordergrund. Das Wort Erfindung im analogen Sinne würde somit auf Urheberschaft hinweisen. Ebenso tritt in der Gesetzgebung der Vereinigten Staaten von Amerika die Person des Erfinders in den Vordergrund und auch hier wird nicht von „inventions" gesprochen, sondern davon, daß dem Erfinder (inventor of new and useful art, machine, manufacture or composition of matter) ein Patent zu gewähren sei. Hier tritt neben den Begriff der manufacture der des Verfahrens (art), der Maschine (machine) und der Stoffverbindung (composition of matter). Fassen wir manufacture hier als Gebrauchsartikel, als Erzeugnis im weitesten Sinne auf, so haben wir bereits, wenn auch nicht logisch auf die Elemente zurückgeführt, doch sämtliche dem Patentschutze zugänglichen Gegenstände

ihrer Gattung nach. Auf dem europäischen Kontinent ist nach dem Vorgange Frankreichs in den Gesetzgebungen nicht mehr die Person des Erfinders, sondern das Ergebnis seiner Tätigkeit, die Erfindung, in die Erscheinung getreten, das subjektive Element verschwindet hinter dem objektiven. So heißt es in dem französischen Gesetz von 1844: „Toute nouvelle (découverte ou) invention confère à son auteur le droit exclusiv etc.“ und nun folgt in einer besonderen Bestimmung die Auflösung des Begriffs der Erfindung. Danach sollen als neue Erfindungen angesehen werden: die Erfindung neuer gewerblicher Erzeugnisse, die Erfindung neuer Mittel oder die neue Anwendung bekannter Mittel zur Erzielung eines gewerblichen Ergebnisses oder Erzeugnisses. Man sieht auch hier das Bestreben, den Gattungsbegriff der Erfindung aufzulösen. Das Preußische Publikandum von 1815, welches bis zum Inkrafttreten des Reichsgesetzes in Preußen die Grundlage des Erfindungsschutzes bildete, spricht von einem Patent als „einer auf einen bestimmten Zeitraum beschränkten Berechtigung zur ausschließlichen Benutzung einer neuen selbst erfundenen — Sache zur Ermunterung und Belohnung des Kunstfleißes“. Hier wird also gar nicht von dem abstrakten Erfindungsbegriff, sondern von einer erfundenen Sache gesprochen. Das Bayerische Gesetz vom 10. Februar 1842 sagt in § 1: „Für Entdeckungen, Erfindungen oder Verbesserungen im Gebiete der Gewerbe, dieselben mögen nun ein neues Fabrikat, ein neues Fabrikationsmittel, oder eine neue Fabrikationsmethode betreffen, können Erfindungs-Privilegien (Gewerbs-Patente) erteilt werden.“ Hier ist zwar ebenso wie in den älteren Österreichischen Patentgesetzen schlechtweg von Erfindungen gesprochen, aber es sind gleichzeitig die Gegenstände aufgeführt, auf welche sich die Erfindungen nur beziehen können, also es ist ebenfalls eine Auslegung des Erfindungsbegriffs gegeben. Aus keinem der anderen oder späteren Gesetze geht eine andere Sinnesmeinung hervor. Danach

läßt sich der Abschluß der Entwicklung dahin kennzeichnen, daß man unter den Begriff der Erfindung lediglich zusammenfaßte:

a) ein Fabrikat, Erzeugnis, produit, manufacture, composition of matter,
b) ein Fabrikationsmittel, moyen, machine,
c) eine Fabrikationsmethode, Verfahren, méthode, art.

Mit anderen Worten: der Begriff der Erfindung erscheint lediglich als ein Sammelname, bestimmt, die mehrfachen Erscheinungsformen zu decken und zu verbinden. Man wählte ihn, um nicht die einzelnen Formen stets und wiederholt in dem Gesetz nennen zu müssen. In ihm kennzeichnet sich das, was allen Formen der dem Patentschutz zugänglichen Gegenstände gemeinschaftlich ist, und was daher nur in der Idee liegen kann. Der Erfindungsbegriff ist ein ideeller. So sagt denn auch das Bayerische Gesetz richtig, nicht daß die Erfindung ein neues Fabrikat, ein neues Fabrikationsmittel oder eine neue Fabrikationsmethode ist, sondern daß sie einen dieser Gegenstände betrifft. Daß nicht irgendein Neuheitsbegriff gleichzeitig in dem Erfindungsbegriff enthalten sein soll, läßt am sichersten das französische Gesetz erkennen, welches ausdrücklich sagt: „Seront considérées comme inventions ou découvertes nouvelles: l'invention de nouveaux produits industriels etc." Hiernach blieb für die Entwicklung des Erfindungsbegriffs nach dem vor dem deutschen Reichsgesetz von 1877 bekannten Recht nur übrig, festzustellen, welches die gemeinschaftlichen ideellen Merkmale der Gegenstände sind, auf welche eine Erfindung sich beziehen kann. Diesen Rechtszustand fand das Reichsgesetz von 1877 vor. Nichts deutet darauf hin, daß der Gesetzgeber damals in diesem Punkte sich von der Vergangenheit habe trennen wollen, im Gegenteil, alles weist vielmehr darauf hin, daß man sich vertrauensvoll auf einem, bis dahin in Deutschland nur sehr mangelhaft

vorbereiteten und bearbeiteten Rechtsgebiete dem damaligen Stande der Dinge anschließen und es der Wissenschaft hat überlassen wollen, die nötigen Folgerungen zu ziehen.

Auch der deutsche Patentschutzverein hatte vorgeschlagen, im deutschen Patentgesetz statt von Erfindungen von „Erzeugnissen der Industrie, Methoden, solche herzustellen, und Maschinen, Geräten oder Werkzeugen“ zu reden. Dazu bemerkt der Bericht der Reichstagskommission von 1877*): „Mit Recht sieht der Gesetzentwurf von dieser Aufzählung ab, weil sie unnötig ist und zu Bedenken Veranlassung geben kann.“ Letzteres sagt nicht viel: zu Bedenken gibt jedes Wort Anlaß, unnötig allerdings, wenn, was nicht geschehen, die geschichtliche Entwicklung beachtet wird. Die deutsche Gesetzgebung hindert uns also nicht, die nämlichen Folgerungen, welche sich aus dem damaligen Stand der Dinge ergaben, auch auf sie selbst anzuwenden und sie lediglich als eine Festlegung der so gewonnenen Ergebnisse anzusehen, welch letztere sonach noch heute ihre volle Gültigkeit haben müssen.

Hiernach ist der Begriff der Erfindung zunächst lediglich als eine Abstraktion, niemals aber als etwas Körperliches aufzufassen. Die Erfindung besteht außerhalb des Gegenstandes, in welchem sie erscheint. Sie ist ein Gedanke, und da kein Gedanke ohne voraufgegangene Gedanken entstehen kann, sondern, dem Gesetze der Kausalität folgend, stets anderweite Schlüsse voraussetzt, so ist die Erfindung der Abschluß einer Gedankenreihe, in welcher der voraufgegangene Gedanke stets die Ursache des folgenden sein muß.**) Die Erfindung setzt sich somit aus einer Kette von Gedanken

*) Drucksache 144 S. 5.

**) Auf nicht historischem Wege gelangt Schütze in seinen Beiträgen zur allgemeinen Erfindungslehre in Z. 1903, 221—254, zu gleichen Ergebnissen.

zusammen, welche sich wie Ursache und Wirkung zu einander verhalten. Die Vorstellungen, in welchen unsere von dem Kausalitätsgesetze beherrschten Gedanken sich bewegen, beziehen sich entweder auf den Raum oder auf die Zeit. Der Nachweis der Idealität dieser beiden Begriffe ist bekanntlich eines der größten Verdienste Kants. Da nun auch die Erfindung nichts anderes als eine Vorstellung ist, die lediglich in unserem Kopfe statt hat, so kann auch sie nur auf Raum, Zeit oder auf beides zugleich sich beziehen. Die Sprache bildet aber nicht nutzlos Worte, sondern diese sind wiederum der Ausdruck bestimmt nuancierter Vorstellungen. Wenn daher das Wort Erfindung neben dem Wort „Gedanke" steht, so muß es eine bestimmte Nuance dieses allgemeinen Begriffes treffen. Es ist für die Zwecke unserer gegenwärtigen Untersuchung geboten, diese Nuance festzustellen. Dabei müssen wir davon ausgehen, daß unsere Gedanken zur Voraussetzung haben einerseits eine Summe von Erfahrungen, welche unser Gedächtnis bewahrt, und anderseits die Fähigkeit, aus diesen Erfahrungen Schlüsse zu ziehen, die Vernunft. Sonach sind unsere Gedanken regelmäßig und notgedrungen die Resultanten des Gedächtnisses und der Vernunft. Allein es ist uns noch eine dritte Kraft gegeben, die weder allein auf der Erfahrung, noch allein auf der Schlußfolgerung beruht, die wir mehr oder weniger deutlich, mehr oder weniger stark, mehr oder weniger häufig bei uns und anderen wahrzunehmen Gelegenheit haben, die wir als die schöpferische zu bezeichnen pflegen, auf die sich unser dumpfes Bewußtsein von einem inneren Zusammenhang mit dem Weltgeist, der Urkraft bezieht: die Phantasie. Sie ist das wahrhaft Individuelle, sie gehört dem einzelnen ganz allein an. Was sie erzeugt, kommt aus der Tiefe des einzelnen, er hat es von keinem anderen, denn sonst wäre es Erfahrung, er konnte darauf nicht schließen, sonst wäre es Vernunft. Der einzelne hat es in sich gefunden, ohne über den Ursprung Auskunft geben zu können, aus sich ursprünglich heraus-

gehoben an das Licht. Dieses Ergebnis drückt die Sprache mit dem Wort Erfindung aus. Das ist die von uns gesuchte Nuance des allgemeinen Begriffs „Gedanke“. Das Wort Erfindung will auf das Verhältnis zwischen dem Gedanken und seinem Schöpfer, d. h. auf eine persönliche Urheberschaft hinweisen, was das farblose Wort „Gedanke“ nicht tut. Eine Individualisierung soll gekennzeichnet sein. Man könnte danach versucht sein anzunehmen, daß die Wahl des Wortes „Erfindung“ im Gesetz notwendig gewesen sei. Allein dies ist nicht der Fall. Denn, wie wir unten unter C. sehen werden, bezieht sich der Begriff der Neuheit auch auf eine Leistung der Phantasie, und zwar auf eine solche Leistung, die nicht nur für den Schöpfer, sondern auch objektiv für alle eine Offenbarung gewesen ist, d. h. weder aus der Erfahrung, noch aus der Logik, noch aus der Phantasie anderer sich ergab. Der Neuheitsbegriff deckt somit den Erfindungsbegriff völlig und geht weiter als dieser. Von „neuen Erfindungen“ zu sprechen, ist daher im Grunde ein Pleonasmus.

Bei dieser Umschreibung des Begriffs der Erfindung, wie wir ihn in unserem Patentgesetz wiederfinden, sind drei Gesichtspunkte gewonnen, die für die richtige Handhabung des Gesetzes von ausschlaggebender Bedeutung sind.

1. Der Erfindungsbegriff an sich hat gar keine Beziehung zu den Naturkräften. Wenn man trotzdem in wohl sämtlichen ungezählten Definitionen*) des patentrechtlichen Erfindungsbegriffs immer auf die Naturkräfte stößt, so nimmt man in diesem Begriffe vorweg, was erst in dem der gewerblichen Verwertbarkeit liegt.

2. Im Erfindungsbegriff liegt zwar keine Beziehung zur objektiven Neuheit. Denn er hat nur eine persönliche, subjektive Richtung. Er kommt einem Ur-

*) Eine Zusammenstellung z. B. bei Engelmayer im Zivilingenieur 1895, S. 289. Seitdem aber wieder vielfach andere.

sprungsattest für einen Gedanken als der Phantasie entsprungen gleich. Wenn man trotzdem unter allen möglichen Wendungen (eigenartig, original usw.) immer wieder dem Begriff der objektiven Neuheit in den Definitionen des Erfindungsbegriffs begegnet, so übersieht man, worauf schon hingewiesen, daß das Patentgesetz das Wort „neu" ausdrücklich neben das Wort Erfindung setzt und daher in ihm alles zu suchen ist, was man in dem Wort Erfindung zu suchen beflissen ist.

3. Der Begriff der Erfindung unterscheidet sich kategorisch von dem der Entdeckung dadurch, daß er lediglich das Verhältnis einer Person zu ihrem eigenen, in ihrem Hirn allein entstandenen und vorhandenen Gedanken anzeigt, während jener auf das Verhältnis einer Person zu einem außer ihr bereits vorhandenen Gegenstande oder dessen Eigenschaften hinweist.*)

Nunmehr wissen wir auch, was allein damit gesagt werden kann, wenn wir hören, wie es oftmals in der patentrechtlichen Praxis vorkommt, daß dieser oder jener Gedanke einen „erfinderischen Kern" enthalte. Das will besagen, daß bei ihm die Phantasie, im Gegensatze zur bloßen Erfahrung und Vernunft, im Spiele ist. Wenn wir umgekehrt hören, daß es keines „erfinderischen Schrittes" bedurft habe, um zu diesem oder jenem Gedanken zu gelangen, so kann damit nur gemeint sein, daß Erfahrung und Vernunft, Wissenschaft und Gedächtnis allein dazu genügt haben.

Hierbei ergibt sich aber sofort eine große Schwierigkeit: nach welchen Gesichtspunkten ist zu entscheiden, ob im Einzelfalle ein Gedanke lediglich auf Erfahrung und Vernunft oder auch auf der Phantasie beruht, zumal wir in der Psychologie**) belehrt werden, daß eine strikte Trennung der hierbei in Betracht kommenden menschlichen Vermögen überhaupt nicht möglich ist. Jeder,

*) Bl. IV, 22, RG. 11. 12. 97.
**) z. B. Wundt, Grundriß der Psychologie. VI. Aufl. 04. S. 322.

der die Anekdote vom Ei des Kolumbus*) kennt, weiß, um welche Klippe es sich hier handelt. Francis Bacon von Verulam hat darüber schon vor dreihundert Jahren die noch heute und wahrscheinlich immer gültige Anmerkung gemacht: „So schwerfällig ist der menschliche Verstand. Zuerst mißtraut er der Erfindung und dann verachtet er sich selbst; zuerst scheint ihm unglaublich, daß eine solche Erfindung gemacht werden könne, und wenn sie gemacht ist, scheint es ihm alsbald unglaublich, daß diese Erfindung dem menschlichen Geiste so lange entgehen konnte."**) In der Tat ist es, angesichts der Fülle der Geheimnisse, die über unserem Seelenleben ruhen, nicht nur schwierig, sondern oft unmöglich, zu sagen, wo die Erfahrung und Logik aufhörten und die Phantasie begonnen hat, wenn wir einen geoffenbarten Gedanken nach rückwärts daraufhin prüfen sollen, in welcher Kraft des Geistes er seinen Ursprung hat. Es kommt hinzu, daß die Phantasie von der Wissenschaft, der unter logischen Gesichtspunkten geordneten Erfahrung, auf das wirksamste beeinflußt werden kann, und zwar in zwei Richtungen: qualitativ und quantitativ. Denn einerseits wird es unbestritten sein, daß die Phantasie bei barbarischen Völkern roh, die der gebildeten Nationen verfeinert ist, wie man an der Mythen- und Märchenbildung erkennen kann. Anderseits regt die Wissenschaft, je umfassender sie in einem Geiste oder in einem ganzen Volke verkörpert ist, um so reicher und vollkommener die Ideenverbindungen an, die zum Teil selbst schon der Phantasie angehören, zum Teil zu dieser leiten. Ja, je tiefer ein Gebiet wissenschaftlich durchforscht, d. h. der Grund der in ihm auftretenden Er-

*) Übrigens sollte es heißen: „Ei des Brunelleschi", da dieser als Baumeister, lange vor Kolumbus, seinen Kollegen das Problem des Eistehens aufgab, als sie ihm nicht glauben wollten, daß er den Kuppelbau des Doms zu Florenz ohne Gerüst fertig bringen könne. Vgl. Hermann Grimm, Leben Michel Angelos, Kap. I.

**) Vgl. Kuno Fischer, Geschichte der neueren Philosophie, Bd. X, 99.

scheinungen erklärt ist, um so mehr geordnet und wirksam wird die Phantasie selbst auf diesem Gebiete arbeiten. Deshalb spricht schon der nämliche Bacon von einer Methode des Erfindens. Dieser Gedanke der Heuristik ist danach vielfach, u. a. auch von dem verstorbenen Berliner Philosophen Reinhold in seinem ausgezeichneten Werke „Der Weg des Geistes in den Gewerben" (1901) verfolgt. Wer insbesondere den Gang der Entwicklung in der chemischen Wissenschaft und der Erfindungen auf dem Gebiete der Chemie im letzten Jahrhundert in Deutschland auch nur oberflächlich kennt, wird verstehen, in welcher Wechselwirkung Erfahrung, Logik und Phantasie beschäftigt sein können. Wenn sich daher nicht immer unterscheiden läßt, ob ein Gedanke jenem oder diesem zugehört, so wird es gut sein, daß die Praxis da, wo es auf die Beantwortung dieser Frage in dem einen oder anderen Sinne ankommt, um zu bestimmen, ob eine Erfindung im patentrechtlichen Sinne vorliegt, im Zweifel eine Mitwirkung der Phantasie nicht für ausgeschlossen erachtet. Denn nur auf diese Art kann verhütet werden, daß wahre Erfinder in der Befürchtung, sich um den erhofften Schutz betrogen zu sehen, die Schätze ihres Geistes für sich behalten und an deren Offenbarung kein Interesse haben. Wenn man von Phantasie spricht, darf man nur nicht immer an Glanzleistungen denken. Der Flug der Phantasie braucht keineswegs ein hoher zu sein, er bleibt dennoch ein solcher der Phantasie. Gerade deren kleine und kleinste Erhebungen kommen für das wirtschaftliche Leben oft mehr zur Geltung als ihre höchsten Leistungen, für deren Anerkennung die Zeit nicht vorbereitet ist, die Vorbedingungen fehlen. Es würde eine völlige Verkennung des Grundgedankens des Patentwesens bedeuten, gedankliche Leistungen, die auf der Grenze zwischen Phantasie und Erfahrung stehen, als vom Schutze ausgeschlossen anzusehen. Schon die Kleinheit des technischen Gegenstandes, man denke an Hufeisen, Zwicker, Stahlfeder. würde sonst in vielen Fällen

die Möglichkeit des Patentschutzes ausschließen. Auf dem positiven Standpunkt in diesen Fällen steht auch das Patentamt. Wenn man indessen diese Auffassung in die Formel zu kleiden versucht hat: im Zweifel das mildere, nach Analogie der für das Strafrecht gültigen altrömischen Vorschrift: in dubio benignius, so ist dies leicht geeignet, das wahre Ideenverhältnis zu verdunkeln, statt zu klären. Denn die Phantasie verhält sich zur Erfahrung und Vernunft nicht wie das Milde zum Strengen, sondern diese drei Kategorien sind untereinander inkommensurabel.

Es leuchtet ein, daß bei unserer Auslegung des Begriffs der Erfindung, wie er auch im Patentgesetz verwendet worden ist, der Begriff zunächst gar keine spezifisch patentrechtliche Seite hat oder zeigt. Eine Erfindung, abstrakt betrachtet, kann sich ebensowohl auf eine Fabel, ein Drama, einen Roman wie auf eine Mode, sich zu kleiden, eine Methode, Bücher zu führen, beim Singen zu atmen, medizinische Operationen auszuführen, Sprachen zu lernen usw. beziehen. Wollen wir daher den Erfindungsbegriff im patentrechtlichen Sinne gewinnen, so dürfen wir nicht beim Worte Erfindung verweilen, sondern müssen uns nach der grammatikalischen und logischen Wortumgebung umsehen, in welcher dieses Wort im § 1 gebraucht ist. Dies führt uns zur Untersuchung der Bedeutung des Relativsatzes, der von der gewerblichen Verwertbarkeit der Erfindungen handelt.

B. Der Begriff der gewerblichen Verwertbarkeit.

(Patentges. § 1 Abs. 1.)

Auch bei der Beantwortung der Frage, was der Gesetzgeber mit dem Relativsatze hat sagen wollen: „Patente werden erteilt für neue Erfindungen, welche eine gewerbliche Verwertung gestatten", führt

die historische Methode zu einem reinen Ergebnis.*) Wir haben bereits vorweg im Buch I wiederholt auf die Ausdrücke aufmerksam gemacht, welche in früheren Gesetzgebungen gewählt worden sind, um den Kreis der Erfindungen zu umschreiben, die dem Patentschutze gattungsgemäß zugänglich sein sollen. Auch hier ist uns wieder die englische Gesetzgebung von 1623 aufgefallen, welche, wie auch bereits oben im anderen Sinne bemerkt, von any manner of new manufactures spricht. Unter manufactures ist der gesamte Kreis der technischen Bearbeitung der von der Natur gebotenen Stoffe verstanden worden. Das Wort manufacture — Handfabrikat — ist dabei immer weiter im extensiven Sinne interpretiert, indem man auf die dem Worte zu Grunde liegende Idee zurückging. Auf diese Art mußten nicht nur das Maschinenfabrikat, sondern auch der Fabrikationsprozeß und dessen Mittel darunter verstanden werden. Wir haben gesehen, daß die Gesetzgebung der Vereinigten Staaten das Wort manufacture zwar auch aufnahm, aber daneben, zur Vermeidung von Zweifeln, noch des Verfahrens (art) und der Maschine besonders gedachte. Die französische Gesetzgebung von 1791 und 1844 sprach aber nicht mehr von manufacture, sondern wendete an Stelle dieses altväterischen, durch die moderne Entwicklung überholten Ausdrucks den allgemein gebräuchlichen „Industrie“ an, mit welchem wir gewohnt sind, das gesamte Getriebe der ins Große und Massenhafte gehenden Stoffbearbeitung durch menschliches Geschick zu bezeichnen. So heißt es denn im Leitsatze des französischen Gesetzes: „Toute nouvelle découverte ou invention, dans tous les genres d'industrie, confère à son auteur le droit exclusif etc.“ Das mehrerwähnte preußische Publikandum von 1815 spricht an Stelle von manufacture und industrie vom „Kunstfleiß“. Das öster-

*) Auf anderem Wege ist Schanze bereits früher in seinem „Recht der Erfindungen und der Muster“, Leipzig, 1899, Untersuchungen 3, S. 236—305, zum gleichen Ergebnis gelangt.

reichische Gesetz von 1832 erklärt im § 1: „Zur Erlangung eines ausschließenden Privilegiums sind alle neuen Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen im gesamten Gebiete der Industrie geeignet." Ebenso heißt es in der Übereinkunft der Zollvereinsregierungen von 1842: „Es bleibt zwar im allgemeinen einem jeden Vereinsstaate vorbehalten, über die Erteilung von Patenten oder Privilegien zur ausschließlichen Benutzung neuer Erfindungen im Gebiete der Industrie usw." Endlich wird in dem Bayerischen Gesetz von 1842 im § 1 gesagt (die Stelle ist bereits oben im anderen Sinne in Bezug genommen): „Für Entdeckungen, Erfindungen oder Verbesserungen im Gebiete der Gewerbe — können Erfindungs-Privilegien (Gewerbs-Patente) erteilt werden."

So erkennt man deutlich die Entwicklung des Ausdrucks: Manufaktur, ein Ausdruck, der sich noch im § 14 des deutschen Kunstschutzgesetzes vom 9. Januar 1876 sowie im § 4 des Photographiegesetzes vom 10. Januar 1876 fand, in den Worten: Industrie (ebenda), Kunstfleiß, Gewerbe. Das letztere deutsche Wort bildet den Abschluß. Alle verschiedenen Wendungen hatten aber stets die nämliche Bedeutung: den Kreis der gattungsmäßig dem Patentschutz zugänglichen Erfindungen*) zu umschreiben. Nicht alle schöpferischen Gedanken (d. h. Erfindungen) sollten Schutz genießen, wenigstens nicht in diesem Zusammenhange, sondern nur diejenigen, welche sich auf die industrielle, auf die gewerbliche Arbeit bezogen, diese unterstützen, fördern, erleichtern konnten.

Diese Rechtslage fand der deutsche Gesetzgeber vor, als auch an ihn die Aufgabe herantrat, aus der Fülle der möglichen Erfindungen diejenigen herauszuheben,

---

*) Wenn in den angeführten Gesetzen oft neben Erfindungen auch Entdeckungen und Verbesserungen genannt sind, so ist bereits im 1. Buch bemerkt, daß diese Nomenklatur nur im tautologischen Sinne zu verstehen ist.

welche dem Wesen nach für den Patentschutz geeignet waren. Er hätte als solche diejenigen bezeichnen können, welche „im Gebiete der Industrie“ oder welche „im Gebiete der Gewerbe“ liegen. Es lag nahe für ihn, den deutschen Ausdruck zu wählen, und wenn man erwägt, daß die in Frage stehenden Erfindungen ja durch ihre Anwendung, Benutzung, Verwertung den Betrieb der Gewerbe nutzbringender machen sollen, so ergab sich die gewählte Fassung von selbst, nämlich, daß es sich um Erfindungen handeln müsse, welche „eine gewerbliche Verwertung gestatten“.*)

Wir haben hier induktiv den Sinn des Relativsatzes im § 1 des deutschen Patentgesetzes erläutert. Noch sei darauf hingewiesen, daß der moderne österreichische Gesetzgeber im Gesetz vom 11. Januar 1897, im übrigen dem deutschen Vorbild sich anschließend, statt von „gewerblicher Verwertung“ von „gewerblicher Anwendung“ spricht. Auf diese Weise wird jedes Mißverständnis nach der Richtung ausgeschlossen, als ob es sich um eine lediglich geldmäßige, nicht gewerbliche, sondern gewerbsmäßige Verwertung handeln könne.

Die Gewerbe dienen der Befriedigung menschlicher Bedürfnisse. Gegenstand der Gewerbe ist lediglich der den Menschen von der Natur zum nützlichen Gebrauch gebotene Stoff. Daher gehört der Mensch selbst nicht zum Gegenstande der Gewerbe**) in diesem Sinne, und alle Erfindungen, welche sich auf die Person des Menschen beziehen, den Menschen selbst, sei es im körperlichen, sei es im geistigen Sinne zum Gegenstand haben, sind nicht patentfähig. Aus diesem Grunde sind Vorschriften für Heilverfahren und Operationen einer-

---

*) In dem Bericht der Reichstagskommission über das Patentgesetz von 1877 (Drucks. 144 S. 5) heißt es: „daß eine neue Erfindung die „gewerbliche Verwertung“ gestattet, muß als notwendiges Erfordernis der Patentfähigkeit hingestellt werden, um Erfindungen auszuschließen, die ihrer Natur nach nicht unter die Gegenstände des wesentlich gewerblichen Patentschutzes fallen.“

**) Bl. XI, 4, BA. 30. 12. 04.

seits und anderseits Vorschriften für eine Weltsprache, eine Art der Buchführung, eine Noten- oder Kurzschrift, für die Anordnung von Adreßbüchern oder Situationsplänen,*) für ein Verfahren, Reklamen zu veranstalten**) oder zu signalisieren*** oder Bauland auszunutzen,*†) indem sie keine Veränderung mit den Stoffen der Natur zum Gegenstande haben, sondern sich lediglich an die geistigen Fähigkeiten der lebendigen Menschen wenden, in einer bestimmten Richtung zu arbeiten, nicht dem Patentschutz zugänglich.

Da das Recht seinen Ausgangspunkt in der menschlichen Vernunft hat, kann es naturgemäß auch nur vernünftige industrielle Erfindungen, nicht aber die Ausgeburten der Frivolität oder Perversität schützen. Soll ferner die gewerbliche Erfindung ihren Zweck erfüllen, die Gewerbetätigkeit innerhalb der Nation zu fördern, so muß sie ausführbar sein, d. h. es muß die Möglichkeit bestehen, sie in die Praxis für den menschlichen Bedarf überzuführen. Diese Ausführbarkeit liegt auch nicht im Begriff der Erfindung, sie wird eine Bedingung der patentfähigen Erfindung erst deshalb, weil eine solche gewerblich verwertbar sein muß.

Alle Bedürfnisse des Menschen, deren Befriedigung die Gewerbe dienen sollen, lassen sich aber auf. zwei Grundtriebe zurückführen: den Erhaltungs- und den Vervollkommnungstrieb. Ersterer nötigt den Menschen zu sinnen auf: Nahrung, Abwehr und Angriff, Obdach, Kleidung und Fortbewegung. In diesen fünf Richtungen menschlichen Trachtens liegen die vieltausendjährigen Erfindungen, deren Urheber niemand kennt, noch nennt und die unsere gegenwärtige Kultur vorbereitet haben. So der Tierfang, die Jagd, die Fischerei, die Viehzucht und der Ackerbau, die Herstellung von Waffen, das

*) Bl. II, 60, BA. 8. 2. 96.
**) Bl. IV, 121, BA. 26. 2. 98.
***) Bl. V, 239, BA. 20. 6. 99.
*†) Bl. XII, 6, BA. 16. 6. 05.

Nähen, Stricken, Spinnen, Weben, Feuermachen, Kochen, Zimmern, Tischlern, Mauern, der Schiff- und Wagenbau. Bei allen diesen, zunächst dem Selbsterhaltungstrieb dienenden Erfindungen macht sich das Bestreben geltend, den menschlichen Gliedern, Armen, Händen, Beinen, Füßen Hilfsmittel zu größerem Können, Zeuge zum Wirken, d. h. Werkzeuge zu schaffen.*) Der Vervollkommnungstrieb setzt dabei früh ein, nur dem Grade nach verschieden vom Erhaltungstrieb und auch dem Grade nach verschieden auf Erden hier und dort bei den verschiedenen Völkern auftretend. Zeitlich läßt sich sein Auftreten nicht fixieren, und die ihm dienenden Leistungen sind von jenen, dem Selbsterhaltungstriebe dienenden praktisch meist nicht zu unterscheiden. Den Werkzeugen zum Bau einer primitiven Hütte gesellt sich der Pinsel zum Bemalen, der Meißel zur Behandlung der Steine, das musikalische Instrument zur Unterhaltung. Die Vervollkommnung gilt nicht mehr nur den Gliedern, sondern auch dem Denkzentrum des Menschen und hier entsteht eine der bedeutsamsten Erfindungen aller Zeiten, der Buchdruck. Hand in Hand mit dieser Entwicklung der Gewerbe geht das Prinzip der Arbeitsteilung. In den Zeiten der isolierten Privatwirtschaft schafft jeder selbst seinen Bedarf, ist jeder selbst Bäcker, Schneider, Stellmacher, Brauer. Nun erzeugt einer mehr von einer Ware als er nötig hat, der Austausch der überflüssigen Waren gegen eine mehr oder minder nötige beginnt. Der Handel bemächtigt sich der Regelung der Befriedigung der Bedürfnisse, und die Gliederung der Warenerzeugung wird immer feiner. Die Gewerbe lassen sich teilen, trennen, sondern. Dieser Entwicklung folgend, sind auch für die Zwecke des Patentwesens die Gewerbe, für welche Erfindungen gemacht werden, gesondert. Die Bestimmung in § 1 des Patentgesetzes,

---

*) Auch bei dieser Gelegenheit sei auf das geistvolle Werk des Philosophen K. Th. Reinhold: Arbeit und Werkzeug, Leipzig, 1901, hingewiesen.

wonach nur Erfindungen patentiert werden können, welche eine gewerbliche Verwertung gestatten, ist die einzige gesetzliche Grundlage für die Aufstellung der 89 Patentklassen, in welchen die angemeldeten Erfindungen im Patentamt behandelt werden. Jede Klasse stellt daher ein Gewerbe oder einen Teil eines solchen dar, oder soll es darstellen. Jede angemeldete Erfindung soll unter dem Gesichtspunkte eines Gewerbes betrachtet und beurteilt werden. Man erkennt sofort, daß die Einreihung einer Erfindung in eine bestimmte Klasse daher nicht nur die Bedeutung der Herstellung einer äußeren Ordnung hat, sondern wirtschaftlich von weitreichender Folge sein muß und rechtlich geradezu den Umfang der Erfindung mitbestimmt. Diese Seite der Frage wird regelmäßig viel zu wenig beachtet. Es hat auch den Anschein, als ob die Schöpfer der Klassenbezeichnungen keineswegs sich bewußt gewesen sind, daß es sich dabei stets um die Bezeichnung eines Gewerbes, eines Industriezweiges gehandelt hat. Denn unter den 89 Klassen hat eine große Anzahl seine Bezeichnung nach den Erzeugnissen der betreffenden Gewerbe erhalten. So heißt Klasse 6: Bier, Branntwein, Wein, Essig, Hefe; Klasse 9: Borstenwaren, einschließlich Pinsel; Klasse 13: Dampfkessel usw. Andererseits ist bei einer ganzen Reihe von Klassenbezeichnungen die Bezeichnung des Gewerbes mehr oder minder deutlich zum Ausdruck gelangt. So haben die Klassen 2, 8, 11, 15, 31, 50, 63, 66, 73, 76, 86 die Bezeichnungen: Bäckerei, Bleicherei, Buchbinderei, Druckerei, Gießerei, Müllerei, Sattlerei, Schlächterei, Seilerei, Spinnerei, Weberei. Der Gewerbebetrieb ist nicht mehr klar gekennzeichnet in den Klassen 1, 3, 4, 38, 48, 49, 54, 55 mit den Bezeichnungen Aufbereitung, Bekleidung, Beleuchtung, Holzbearbeitung, Metallbearbeitung, Papierbearbeitung, Papierherstellung. In den Klassen 37, 40, 61, 65, 74 ist vom Hochbauwesen, Hüttenwesen, Rettungswesen, Seewesen und vom Signalwesen die Rede. In Klasse 20 wird der Eisenbahnbetrieb, in 45 die Land-

und Forstwirtschaft behandelt. Nur in der einzigen Klasse 23 tritt der hier von uns betonte Gesichtspunkt klar zu Tage, indem diese Klasse bezeichnet ist als Fett- und Ölindustrie. Warum es dann wieder in den Klassen 79 und 83 nur heißt Tabak und Uhren und nicht Tabakindustrie, Uhrenindustrie, läßt sich eben nur dadurch erklären, daß die Verfasser der Klassenbenennungen sich nicht klar bewußt gewesen sind, daß ihre Aufgabe war, Gewerbezweige zu benennen. Weiß man erst, welche Bedeutung die Klassen haben, so kommt es selbstredend nicht mehr darauf an, welche Bezeichnung man ihnen gibt. Aber da diese Bedeutung aus den Bezeichnungen selbst kaum erhellt, so war es für unsere Zwecke wichtig, die gesetzliche Grundlage der Klasseneinteilung und die große Bedeutung dieser in das richtige Licht zu rücken.

Die Entwicklung der Gewerbe im Sinne der Arbeitsteilung ist nun im beständigen Fluß. Jahr für Jahr treten weitere Sonderungen im Sinne eines rationellen Betriebs ein. Auf der anderen Seite bringt die Entwicklung der Industrie es mit sich, daß auch wieder Verbindungen bisher getrennter Gewerbe erfolgen. Unter bestimmten Verhältnissen läßt sich auch wieder eine scharfe Sonderung der Gewerbe nicht durchführen, weil diese oder jene Erfindung in zwei oder noch mehr Gewerben Umwälzungen hervorruft. Es erhellt hieraus, daß die Klasseneinteilung fortgesetzt mit der tatsächlichen Entwicklung der nationalen Industrie gleichen Schritt halten muß und daher ebenso wie diese stetem Wechsel unterliegt, soll sie nicht erstarren und sich in Widerspruch mit den praktischen Bedürfnissen setzen, zu deren Förderung das Patentwesen doch dienen soll. Um dieser Forderung zu genügen, ist es nicht gerade nötig, den Hauptklassen fortgesetzt anderweite Bezeichnungen der Gewerbe zu geben, denen die Erfindungen zu dienen bestimmt sind, sondern man kann sich damit helfen, innerhalb der einmal festgestellten Klassen Unterklassen neu zu bilden, zu verschieben und auszutauschen. Auf

diesem Wege ist man dazu gelangt, den Hauptklassen mehrere hundert Unterklassen und diesen wieder insgesamt gegenwärtig nahezu 8000 Gruppen unterzuordnen, bei deren Beachtung Ordnung und Übersicht über die große Masse der Erfindungen geschaffen wird. Das Verzeichnis dieser Gruppen ist käuflich zu haben. Auch ist dieses Gruppensystem dem Publikum in der Weise dienstbar gemacht, daß sämtliche deutschen Patentschriften danach geordnet in je einem Exemplar in der öffentlichen Halle des Patentamts ausliegen und allgemein zugänglich sind. Es besteht die Absicht, diese Systematisierung auf sämtliche Patentschriften des Auslandes, ja auf alle druckschriftlichen Veröffentlichungen der Welt auszudehnen.*) Dem Publikum ist auf diese Weise Gelegenheit gegeben, sich über den jeweiligen Stand der Erfindungen auf jedwedem Spezialgebiet nach Bedürfnis Kenntnis zu verschaffen.

Da nun die Gewerbe dazu dienen, um den menschlichen Bedürfnissen Befriedigung zu verschaffen, so müssen die gewerblichen Erfindungen logischerweise einmal ein Bedürfnis voraussetzen und zum anderen dieses Bedürfnis befriedigen. Befriedigung ohne Bedürfnis ist nicht denkbar. Auch ist es keine Erfindung, wenn jemand nur auf ein Bedürfnis aufmerksam macht. Allerdings ist die Erkenntnis des Bedürfnisses oft der wichtigste Teil einer Erfindung, weil die Art der Befriedigung für den im Gewerbe stehenden Fachmann leicht ist. So ist auch oft die Diagnose einer Krankheit im ärztlichen Berufe schwieriger als die Anwendung der richtigen Heilmittel. In der Technik des Patentwesens entspricht der Erkenntnis des Bedürfnisses die Aufgabe, welche der Fachmann sich stellt, der Erkenntnis der Befriedigung jenes die Lösung dieser Aufgabe. Eine gewerblich verwertbare Erfindung muß daher notgedrungen aus Aufgabe und Lösung zusammengesetzt sein, wie ein Epigramm wirken, das die Erwartung erregt,

*) Bl. XII, 4 Bek. des Präs. 17. 1. 06.

den Aufschluß erteilt.*) Die gewerblich verwertbare Erfindung hat das Erstrebte und das Erlangte, das Ziel und den Weg anzugeben. Eine Aufgabe ohne Lösung**) erfüllt diesen Zweck nicht. Allerdings kann die Stellung der Aufgabe verdienstlicher sein, als die Angabe der Lösung. Niemals aber darf man von einer gewerblich verwertbaren Erfindung sprechen, wenn die Lösung nicht ersichtlich ist. Das ist der Grund, weshalb u. a. die als perpetuum mobile bezeichnete Maschine keine dem Patentschutz zugängliche Erfindung ist. Denn die vom Urheber sich selbst gestellte Aufgabe, eine ins unendliche wirkende Kraft zu erzeugen, hat eine Lösung nicht erfahren, da sie nach unserer Erkenntnis eine solche auch nicht erfahren konnte. Dabei kann ein sog. perpetuum mobile eine wichtige Kraftmaschine sein und ihr Schöpfer hat dann auch eine gewerblich verwertbare Erfindung gemacht, aber eine andere, als er gemacht zu haben behauptet: er muß nur die Aufgabe enger umgrenzen, damit die tatsächlich erreichte Lösung mit ihr harmoniert.

Aufgabe und Lösung müssen sonach in das klare Bewußtsein übergegangen sein, soll von einer gewerblich verwertbaren Erfindung gesprochen werden können.***) Aber auch nur insofern kommt es darauf an, daß die Erfindung formuliert, erkennbar gemacht und abgegrenzt werden kann. Eine wissenschaftliche Begründung der damit für das gewerbliche Handeln gegebenen Regel ist nicht erforderlich.*†) Es zeigt sich in diesem allgemein anerkannten Satze, daß die Erfindung eben nur ein Gebilde der Phantasie ist, bei dem die Wissenschaft mitgewirkt haben kann, aber nicht mitgewirkt zu haben braucht, wie wir das unter A dargelegt haben. Es kommt aber auch auf eine persönliche Mühe des Erfinders bei der Erfindung in rechtlicher Beziehung nicht an. Ob

*) Lessing, Zerstreute Anmerkungen über das Epigramm 1771.

**) Bl. II, 5 u. 98, RG. 30. 11. 95 u. 25. 1. 96; VI, 263 RG. 4. 4. 00.

***) Bl. VI, 368, RG. 4. 7. 00.

*†) Bl. VI, 366, RG. 3. 1. 00.

eine Erfindung erst nach rastlosem Sinnen und jahrelangen Mühen, nach planvollem Vorgehen und kostspieligem Erproben oder plötzlich und mühelos, zufällig und nebenher gemacht, sozusagen im Schlaf gekommen ist, ist für den Begriff der gewerblich verwertbaren Erfindung gleichgültig.*) Wesentlich ist aber, daß die Lösung nicht nur eine einmal geglückte, sondern eine beliebig wiederholbare ist.**) Ist sie das nicht, so hat sie für die Gewerbe keine Bedeutung, ist also auch nicht in diesen verwertbar.

Das Ziel der gewerblichen Tätigkeit ist die Veränderung der Materie, die Bearbeitung, Spezifikation der Stoffe der Natur für das menschliche Bedürfnis. Nur ein Stoff ist davon ausgenommen: der lebende menschliche Körper.***) Der menschliche Leichnam dagegen kann schon wieder, in den Grenzen der Pietät, dem Gewerbe zugänglich sein, wenn auch nur dem des Einbalsamierens.*†)

Da wir unter A gesehen haben, daß Erfindungen mit Hilfe der Phantasie gewonnene Vorstellungen sind, diese aber sich nur im Raum oder in der Zeit oder in Raum und Zeit bewegen können, so können auch gewerblich verwertbare Erfindungen sich nur auf die Veränderung von Stoff in Raum oder Zeit oder in Raum und Zeit beziehen. Diese Veränderung von Stoff kann betreffen die Erzeugung eines anderen Stoffes oder mehrerer anderer Stoffe aus mehreren Stoffen oder aus einem anderen Stoffe. Das so erhaltene Erzeugnis besteht nur im Raum. Die Veränderung kann aber auch gerichtet sein auf die Art der Behandlung eines oder mehrerer Stoffe. Das so vorgestellte Verfahren spielt sich in der Zeit ab. Die Veränderung kann endlich auch gerichtet sein auf ein Erzeugnis aus einem oder

*) Bl. IV, 23, RG. 11. 12. 97.

**) Bl. VI, 368, RG. 4. 7. 00; IX, 246, NA. 20. 3. 02 und RG. 4. 3. 03.

***) Bl. XI, 4, BA. 30. 12. 04.

*†) P. 7265 (Wickersheimer).

mehreren Stoffen, bestimmt, um mit seiner Hilfe andere Stoffe zu behandeln. Dies Erzeugnis besteht in der Ruhe nur im Raum, in der Bewegung auch in der Zeit. So ergeben sich für die Gewerbe die drei Formen der Vorstellung: das Erzeugnis (Produkt), das Verfahren (Prozeß), der Mechanismus (Maschine). Der Mechanismus ist auch ein räumliches Erzeugnis, aber gedacht in der zeitlichen Bewegung, im Funktionieren.

So unterscheidet auch die Praxis des Patentwesens das Erzeugnis-, das Verfahrens- und das Maschinenpatent. Will man sicher gehen, mit welcher dieser drei Kategorien man es im gegebenen Falle zu tun hat, so wird man den umgekehrten Weg gehen und sich fragen: steht die am oder mit dem Stoffe vorgenommene oder vorzunehmende Veränderung im Raum, in der Zeit oder in Raum und Zeit. Diese einfache analytische Methode pflegt über alle Unklarheit hinwegzuhelfen.

Veränderungen am Stoffe oder mit dem Stoffe lassen sich nur mit Hilfe der dem Stoffe selbst innewohnenden aktiven oder passiven Eigenschaften bewirken. Nutzen wir eine dieser Eigenschaften, so reden wir vom Eintritt einer Naturkraft. Um aber eine für die Gewerbe in Betracht kommende Stoffänderung zu machen, ist es erforderlich, daß wir die Bedingungen erkennen, unter welchen diese vor sich gehen kann und vor sich zu gehen pflegt. Wir müssen also der Natur die Bedingungen durch Beobachtung und Versuche ablauschen, um nach Ableitung eines allgemeinen Erfahrungssatzes aus der Fülle der Einzelheiten künstlich die Bedingungen stellen zu können, unter welchen die Natur nach den ihr innewohnenden Gesetzen tätig werden muß. Es handelt sich mithin darum, zu erkennen, warum die Natur sich unserer Sklaverei nicht entziehen kann, wodurch wir ihre Kraft regeln, diese einem bestimmten menschlichen Wunsche unterordnen können. Haben wir diese Erkenntnis gewonnen, so haben wir für unsere Person einen bestimmten Vorstellungsinhalt, der einerseits gewerblich verwertbar ist und andererseits zunächst nur uns selbst

gehört, d. h. wir haben eine gewerblich verwertbare Erfindung gemacht.

Es kann nun gar nicht scharf und oft genug betont werden, daß es sich bei dem Begriffe der Erfindung immer nur um die subjektive Seite der gewonnenen Erkenntnis handelt, d. h. um die Beziehung dieser Erkenntnis zu der Person des Erkennenden, nicht auch um die Beziehung dieser Erkenntnis zu der vorhandenen Erkenntnis anderer. Wird dies nicht festgehalten, so kann ein klarer Einblick in die Begriffe der Erfindung und der Neuheit im Sinne der gesetzlichen Bestimmung nicht gewonnen werden. Geht man aber davon aus, daß es sich zunächst nur um eine subjektive Erkenntnis handelt, so wird es klar, daß diese abhängt von dem Maße der Erfahrungen des Erkennenden. Diese Erfahrungen können groß oder klein sein, bei jeder Erkenntnis werden aber unter allen Umständen Erfahrungen, welche der Erkennende bereits in betreff der Stoffveränderung gemacht hat, verwertet. Als Alexander von Humboldt 1799 vorschlug, zum Feuermachen eine Kapsel mit geschmolzenem Phosphor und Kampher bei sich zu führen, benützte er seine Erfahrung, daß Schwefel, an Phosphor gerieben, sich schnell entzündet. Er bereitete so die Erfindung der Streichzündhölzchen durch Kammerer 1832 vor. Dabei kamen zur Benutzung die Erfahrungen 1. daß Reibung Wärme erzeugt; 2. daß Holz brennt; 3. daß Holz um so eher brennt, je kleiner die Masse ist, usw. Alle diese Erfahrungen sind Bedingungen oder Vorstufen der gewerblichen Erfindungen. Keine gewerbliche Erfindung kann ohne Erfahrung entstehen. Die einzelnen Erfahrungen müssen aber auch bereits in eine innere Verbindung miteinander gebracht sein. Dies geschieht mit Hilfe der Schlußfolgerung. Ist die Summe der Erfahrungen auf dem Gebiete der uns von der Natur gebotenen Stoffe die Naturbeschreibung, und ist die Summe der auf diesem Gebiete gemachten Schlußfolgerungen die Naturerklärung, so sind diese beiden

Summen: Geschichte und Wissenschaft, gegebene Größen. Was der Erfinder für die Gewerbe hinzutut, fließt aus seiner Phantasie. Erst diese gestaltende Kraft verbindet Erfahrung und Folgerung in selbständiger Weise. Deshalb ist es richtig, wenn Laplace von der Erfindung bemerkt, daß sie „in der Zusammenstellung zusammenstellbarer Gedanken besteht, die bisher isoliert waren". Wir ersehen daraus aber, daß der Erfinder nicht nur von seiner Phantasie, sondern vor allem von der Größe jener beiden Summen abhängt,*) die bei den verschiedenen Völkern und innerhalb des nämlichen Volkskreises auf den verschiedenen Industriegebieten ganz verschieden sein können und auch tatsächlich sehr verschieden sind und gewesen sind. Daher erklärt es sich denn auch zum großen Teil, daß in England der Erfindungsgeist viel früher erwachen konnte als in Deutschland und hier eher als z. B. in Rußland. Solange Erfahrung und Erkenntnis bei einem Volke sich unterhalb eines gewissen Niveaus bewegen, und solange ein einzelner Nahrungszweig — wie z. B. beim deutschen Volke bis etwa 1890 die Landwirtschaft — weitaus überwiegt, die Arbeitsteilung noch nicht hoch genug entwickelt ist, solange werden die persönlichen Erfahrungen und Erkenntnisse des einzelnen hier und dort an allen möglichen Stellen des Landes allgemein vorhanden, d. h. konventionell ein Überragen der Phantasie einzelner selten sein und somit das Bedürfnis eines Erfindungsschutzes nicht dringend erscheinen. Erst wenn eine entschiedene Trennung der Gewerbe im großen Stile innerhalb eines Volkskörpers mit nicht mehr lokal beschränkter Wirtschaft eingetreten ist, einerseits die Erfahrungen sich spezialisieren, andererseits die Erkenntnis sich vertieft, tritt jenes Bedürfnis auf und erzeugt aus sich heraus jenen Begriff, der eine zeitliche Rangstellung der Kombination der Erfahrungen und der Erkenntnisse

*) Vgl. auch Ribot, L'imagination créatrice, Paris 1900, II. chap. IV u. passim.

mit Hilfe der verknüpfenden Phantasie ermöglicht und das entscheidende Merkmal auf dem Gebiete des gewerblichen Erfindungsschutzes bildet: die objektive Neuheit. Bevor wir auf diesen wichtigsten Begriff eingehen, wollen wir nur kurz auf die Ergebnisse unserer Erörterung hinweisen und zum anderen die positiven Ausnahmen betrachten, welche der Gesetzgeber bezüglich bestimmter Gattungen von gewerblich verwertbaren Erfindungen aufstellt.

Nach unserer Auffassung von der Bedeutung der vom Gesetzgeber gewählten Fassung gehören die Worte „Erfindungen, welche eine gewerbliche Verwertung gestatten" zusammen. Sie bilden eine geschlossene Gedankeneinheit und sollen den Kreis der gattungsmäßig für den Patentschutz allein in Frage kommenden Erfindungen fest umschreiben. Man hätte gesetzestechnisch dafür nach der Logik sowohl wie nach dem geschichtlichen Werdegang auch kürzer sagen können: „gewerbliche" oder „industrielle" Erfindungen. Das mehrdeutige und irreleitende Wort „Verwertung" wäre dann vermieden. Das Wort „Erfindung" bedeutet in diesem Zusammenhange nichts als „Gedanke", „Vorstellung", „Erkenntnis" mit der Nuance des Hinweises auf eine der Phantasie zu dankende persönliche Urheberschaft, also so viel wie „originäre, schöpferische Erkenntnis", nicht aber „originale Erkenntnis". Der Unterschied ist klar: „originär" weist auf das Verhältnis der gewonnenen Erkenntnis zu einer bestimmten Person, „original" auf das Verhältnis dieser Erkenntnis zu der Gesamtheit der bereits vorher gewonnenen Erkenntnisse aller anderen hin. Der Vergleich der Erkenntnis des einzelnen mit dem Tatbestande der Erkenntnisse aller anderen kommt aber hier noch nicht in Frage, es steckt also im Worte „Erfindung" nicht ein Hinweis auf die Eigenart der gewonnenen Erkenntnis im Verhältnis zu der schon vorhandenen Erkenntnis, sondern nur ein Hinweis auf den individuellen Ursprung jener. Dies ist die wesentliche Ab-

weichung unserer Auffassung von der zurzeit herrschenden. Während wir der Meinung sind, daß das objektive Vergleichselement im Gesetze lediglich durch das Wort „neu" ausgedrückt wird, konstruiert man gegenwärtig in das Wort „Erfindung" ebenfalls ein objektives Element, das der Eigenartigkeit, Eigentümlichkeit, Originalität hinein und läßt dieses neben dem Begriffe der Neuheit bestehen. So spricht auch das Reichsgericht*) „von dem im Gebiete des Urheberrechts grundlegenden Erfordernis der Eigentümlichkeit" neben der Neuheit. Nun ist es zwar richtig, daß das Gesetz betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen vom 11. Januar 1876 (RGBl. S. 11) als schutzfähige Geschmacksmuster und Modelle nur „neue und eigentümliche Erzeugnisse" bezeichnet (§ 1 Abs. 2). Die Übereinkunft der Zollvereinsstaaten vom 21. September 1842 (I) verlangt noch, daß die dem Patentschutz zugänglichen Gegenstände „wirklich neu und eigentümlich" seien. Das bayerische Patentgesetz vom 10. Februar 1842 spricht im § 85 noch von der „Neuheit und Eigentümlichkeit der angeblichen Erfindung". Aber diese Terminologie ist nichts als ein Beweis überwundener Unklarheit, die sich in Tautologien zu erschöpfen pflegt, wie denn auch in den älteren Gesetzen, so auch in dem erwähnten bayerischen Gesetz § 1, neben der Erfindung immer noch von der Entdeckung und von der Verbesserung die Rede ist, obwohl immer nur die Erfindung gemeint ist. Unser Patentgesetz spricht indessen nicht von „neuen und eigentümlichen Erfindungen", und es ist um so weniger anzunehmen, daß der Gesetzgeber den Begriff der sachlichen Eigentümlichkeit in den Begriff der „Erfindung" hat legen wollen, als das Gesetz betr. den Schutz von Gebrauchsmustern vom 1. Juni 1891 (RGBl. S. 290) auch nicht mehr von „neuen und eigentümlichen" Modellen, sondern nur noch von der „Neuheit" der Modelle spricht. Daraus geht hervor, daß der Gesetz-

*) Bl. X, 225, RG. 12. 6. 03.

geber selbst der Meinung ist, daß, wenn man von einem besonderen Erfordernis der Eigentümlichkeit bei gewerblichen Schutzgegenständen zu reden nötig findet, diese Eigentümlichkeit im Begriffe der Neuheit mit enthalten sein muß und es nur darauf ankommt, dem letzteren den richtigen Inhalt abzugewinnen. Wir werden dazu im Abschnitt D alsbald gelangen. Der Vorteil, den unsere Konstruktion bietet, besteht somit darin, daß wir bei der Prüfung einer Erfindung nicht einen doppelten Vergleich der konkreten Erkenntnis vorzunehmen haben in der Richtung, daß sie einmal eigentümlich, zum anderen neu sei, sondern nur den einmaligen in der Richtung der Neuheit. Zutreffend sagt der bedeutendste Schriftsteller der Franzosen auf diesem Gebiete, Renouard*): „Une condition fondamentale et essentielle de la légitimité d'un brevet sera donc qu'il y ait invention, c'est-à-dire nouveauté." Auch das Reichsgericht identifiziert gelegentlich, ohne den Widerspruch mit seiner sonstigen Rechtsprechung zu betonen,**) den Begriff der Neuheit mit dem der „patentfähigen Erfindung" und Seligsohn, der früher stets und im übrigen auch noch jetzt den Begriff der Erfindung im hergebrachten Sinne erläutert, bemerkt dennoch in der neuesten Auflage seines Kommentars:***) „Der Mangel der Neuheit und der Mangel des Erfindungscharakters gehen so ineinander über, daß sich eine scharfe Trennung in der Praxis nicht durchführen läßt." Wir glauben, weiter gehen und daher sagen zu müssen, daß nicht nur in der Praxis, sondern auch in der Theorie eine Trennung der Begriffe sich nicht durchführen läßt, wenn man dem Erfindungsbegriff den Inhalt gibt, welchen ihm die herrschende Lehre bisher gegeben hat.

Für uns dagegen ist der Begriff der Erfindung, sachlich betrachtet, farblos. Farbe hat er nur nach

*) Traité des brevets d'invention III ième ed. p. 239.
**) Bl. X, 265, RG. 16. 4. 04.
***) III. Aufl. 1906 S. 322.

der persönlichen Seite. Auch dies ist aber für die richtige Auslegung des Gesetzes ohne irgendwelche Bedeutung. Wenn das Gesetz statt der Wendung „Erfindungen, welche eine gewerbliche Verwertung gestatten" gesagt hätte: „gewerbliche Erzeugnise oder Verfahren," so wäre damit vollinhaltlich alles gesagt, was mit dem Wort Erfindung an dieser Stelle gesagt ist und gesagt werden sollte und deshalb haben wir den Begriff der Erfindung hier lediglich als einen ideellen Sammelbegriff bezeichnet.

Nun besagt das Gesetz aber nicht, daß für gewerbliche Erfindungen schließlich ein Patent erteilt wird, sondern nur, daß für neue Erfindungen, welche eine gewerbliche Verwertung gestatten, Patente erteilt werden. Der Adjektiv bedeutet hier nach unserer Auffassung nicht eine Eigenschaft, sondern eine Bedingung. Der gesetzgeberische Gedanke wäre daher deutlicher zum Ausdruck gelangt, wenn es heißen würde: „Patente werden erteilt für gewerbliche Erfindungen, insofern diese neu sind." Schutzfähig der Gattung nach sind „gewerbliche Erfindungen", unter diesen sind aber patentfähig nur die neuen. Welche Bedeutung diese Terminologie hat, werden wir sofort sehen.

C. Nicht schutzfähige Erfindungen.

(Patentges. § 1 Abs. 2.)

§ 1 des Patentgesetzes bezeichnet im Abs. 2 als „Erfindungen", auf welche Patente nicht erteilt werden dürfen,

1. solche, deren Verwertung den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen würde,
2. solche von Nahrungs-, Genuß- und Arzneimitteln,
3. solche von Stoffen, welche auf chemischem Wege hergestellt werden.

Zu 2 und 3 tritt aber die Schutzfähigkeit wieder ein, soweit die Erfindungen ein bestimmtes Verfahren zur Herstellung der Nahrungs-, Genuß-

und Arzneimittel oder der auf chemischem Wege hergestellten Stoffe betreffen. Es folgt daraus, daß auch die nicht schutzfähigen Erfindungen immerhin gattungsmäßig „gewerblich verwertbar" sein müssen. Der Gesetzgeber meint daher, obwohl er im Abs. 2 § 1 Patentgesetz nur von „Erfindungen" spricht, stets „gewerblich verwertbare Erfindungen". Dieser Zusatz muß im stillen noch mehrfach im Patentgesetz an Stellen gemacht werden, wo nur das Wort „Erfindung" gebraucht ist, so namentlich, wie wir später sehen werden, im § 2.

Zu 1:

Wenn Erfindungen ausgenommen werden, deren Verwertung den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen würde, so fragt sich zunächst, ob hier das Wort „Verwertung" in dem gleichen Sinne, wie im ersten Absatze des § 1 in Verbindung mit dem Worte „gewerbliche" (Verwertung) zu verstehen ist. Ist dies der Fall, so ergibt sich mit Bestimmtheit, daß es nicht nur auf eine Verwertung der Erfindung in einem Gewerbe, d. h. bei nützlicher Veränderung der Stoffe der Natur, sondern auch bei jeder anderen Verwendung der Erfindung ankommen soll. Da nun aber überhaupt nur gewerblich verwertbare Erfindungen in Frage kämen, da nicht gewerblich verwertbare Erfindungen schon um dieses Mangels wegen vom Patentschutz grundsätzlich durch § 1 Abs. 1 ausgeschlossen sind, so ist der Sinn der Ausnahmebestimmung der: daß gewerblich verwertbare Erfindungen, deren Anwendung ungesetzlich oder unsittlich wäre, nicht schutzfähig sein sollen. Nun lassen sich aber sehr viele gewerblich verwertbare Erfindungen denken, deren Anwendung ungesetzlich oder unsittlich wäre, z. B. die Erfindung eines Sprengstoffes, um Menschenmassen zu vernichten, eine automatische Vorrichtung, um eine unzüchtige Vorstellung in Bewegung zu bringen usw. Ja, jedes Messer, jede Schußwaffe kann zu einer ungesetzlichen Verwendung Anlaß

geben. Da es aber nicht im Sinne des Gesetzgebers liegen kann, den Patentschutz von allen Erfindungen fernzuhalten, mit denen Mißbrauch getrieben werden kann, so läßt die Bestimmung sich nur so auslegen, daß der Patentschutz für Erfindungen verboten ist, welche entweder „nur" oder „bestimmungsmäßig"*) zu ungesetzlichen oder unsittlichen Handlungen Verwendung finden sollen.

Wenn das Gesetz hier von Zuwiderlaufen gegen „Gesetze" spricht, so ergibt eine einfache Erwägung, daß es sich dabei nur um „Reichsgesetze", nicht aber um die Gesetze eines Bundesstaats oder mehrerer Bundesstaaten handeln kann. Die Patente sind Reichspatente, d. h. sie haben Geltung für das gesamte, als wirtschaftliche Einheit gedachte Gebiet des Deutschen Reiches. Es ist daher wohl denkbar, daß die Gesetzgebung eines Bundesstaates so geartet sein kann, z. B. die bayerische hinsichtlich des Brauereigewerbes, daß eine Erfindung**) dort nicht verwendet werden könnte, ohne daß das Gesetz verletzt würde. Wie aber diese Gesetzgebung niemals über den Bereich des Bundesstaats hinaus Wirkung hat, so kann sie auch nicht verhindern, daß im gesamten übrigen Reichsgebiet die Erfindung verwendbar wird, ohne daß damit etwas Unerlaubtes geschähe. Es wäre ja auch eine Ironie, wenn etwa eine Erfindung um deswillen vom reichsdeutschen Patentschutz ausgeschlossen bleiben sollte, weil etwa ein bremisches oder ein reußisches Gesetz deren Verwendung im Gebiet Bremens oder in einem der Reußischen Fürstentümer nicht zuließe.

Zu beachten ist auch, daß nur von Gesetzen, nicht von Verordnungen, sei es des Kaisers oder des Bundesrats die Rede ist. Sollte allerdings, wie dies häufig vorkommt, das Gesetz dem Kaiser oder dem Bundesrat eine Blankovollmacht zum Erlaß einer Verordnung

*) Vgl. auch Bl. X, 36, RG. 25. 6. 02.

**) Dies ist z. B. von der unter Nr. 133960 patentierten behauptet worden.

gelassen haben,*) so würde letztere selbst ein, wenn auch auswechselbarer und veränderlicher Teil des Gesetzes werden und somit indirekt auch als Gesetz im vorliegenden Sinne anzusehen sein.

Der Begriff der guten Sitten ist kein feststehender, sondern bildet ein bewegliches Kulturelement, welches neben den Gesetzen in diesem Zusammenhange nicht entbehrt werden kann, weil es häufig der Vorläufer von Gesetzen und selbst zwingender als diese ist.**) „Den Maßstab für die guten Sitten hat der Richter aus dem herrschenden Volksbewußtsein zu entnehmen, dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden," so führt das Reichsgericht***) aus. Viel gewonnen ist damit freilich nicht, denn die Schwierigkeit beruht darin, zu ermitteln, wer denn billig und gerecht denkt und welches Volksbewußtsein das herrschende ist. Indessen darf die praktische Seite dieser Frage nicht überschätzt werden, das Patentamt kommt wohl nur dann in die Lage, dieser näher zu treten, wenn es sich um eine Vorrichtung zur Verhütung der weiblichen Empfängnis handelt. Übrigens ist zu bemerken, daß die Schutzunfähigkeit wider die Gesetze und die guten Sitten verstoßender Erfindungen sich von selbst versteht, es somit einer besonderen Bestimmung im Gesetze gar nicht bedurft hätte. In den verwandten Gesetzen, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen vom 11. Januar 1876 (RGBl. S. 11) und betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern vom 1. Juni 1891 (RGBl. S. 290) findet sich daher auch eine analoge Bestimmung nicht, obwohl es selbstverständlich ist, daß z. B. unzüchtige Muster, wenn sie als solche erkennbar sind, weder von den Amtsgerichten noch vom Patentamt angenommen, noch auch, wenn dies geschehen sein sollte, von den Gerichten im Streitfalle geschützt werden.

---

*) z. B. im § 5 Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896 (RGBl. S. 145).

**) Vgl. auch BGB. z. B. §§ 138, 817 u. a.

***) EZ. 48. 124, RG. 11. 4. 01.

Zu 2 und 3:

Das Gesetz schließt gattungsmäßig vom Patentschutz Erfindungen von Nahrungs-, Genuß- und Arzneimitteln sowie von chemisch hergestellten Stoffen aus. Wohl aber läßt es die einzelnen Verfahren, welche zur Herstellung dieser vier Klassen von Stoffen führen, wieder zu. Mit anderen Worten: auf den Gebieten der chemischen, der Nahrungs-, Genuß- und Arzneimittelindustrie sind Raumvorstellungen nicht, wohl aber Zeitvorstellungen schutzfähig. Der Grund für diese Unterscheidung liegt in volkswirtschaftlichen Erwägungen, soweit es sich um Nahrungs-, Genuß- und Arzneimittel handelt, dagegen in logischen Erwägungen, soweit es sich um nur chemische Stoffe handelt. Denn, was die chemischen Stoffe angeht, so wird sich niemals mit Sicherheit vorhersehen lassen, daß nicht jeder derselben auch bereits in der Natur vorkommt, so daß ein, einem einzelnen erteiltes Ausschlußrecht unter Umständen gleichzeitig einem Verbot gleichkommen dürfte, die unmittelbaren Gaben der Natur zu benutzen. Damit wäre aber dem, dem ganzen Patentwesen zugrunde liegenden Prinzip zuwidergehandelt, wonach nur ein durch Menschenwerk hervorgebrachtes, in diesem Sinne künstliches Erzeugnis begrifflich schutzfähig sein kann.

Bezüglich der Industrie der Nahrungs-, Genuß- und Arzneimittel aber hat man befürchtet, daß eine Monopolisierung der Stoffe Gefahren für die Volksernährung und Volkshygiene im Gefolge haben, übrigens auch der unlauteren Reklame Vorschub leisten würde. Eine Kritik dieser Argumente würde hier zu weit führen, Tatsache aber ist, daß das Verbot von Stoffpatenten in der chemischen Industrie zu nicht unbedenklichen logischen Konzessionen auf den Gebieten des Patentwesens, soweit es die Chemie betrifft, geführt hat und daß andrerseits die unlautere Reklame auch bei dem gegenwärtigen Zustande blüht, endlich daß die befürchtete Gefahr, wenn sie nicht überhaupt nur eingebildet

ist, zum mindesten überschätzt ist. Wenn geltend gemacht wird, daß für alle diese vom Patentschutz ausgenommenen Stoffe, diese Ausnahme auch um deswillen geboten sei, damit die wirtschaftliche Ausbeute von Verfahren nicht gehindert werde, mittels deren man die Stoffe billiger herstellen könne, so ließe sich dieser Eventualität mit einem System von Zwangslizenzen besser und folgerichtiger vorbeugen als mit dem absoluten Verbote von chemischen Stoffpatenten.

Unter Nahrungs-, Genuß- und Arzneimitteln sind nur solche für Menschen, nicht auch die für Tiere bestimmten zu verstehen. Die Praxis des Patentamts steht allerdings auf dem entgegengesetzten Standpunkt, aber wohl zu Unrecht. Denn es handelt sich um eine Ausnahmebestimmung von der Regel, das Gewerbegeheimnis dem Menschen durch das Inaussichtstellen des Patentschutzes zu entlocken. Weder die Motivierung dieser Ausnahme, noch auch deren gesetzgeberische Fassung nötigen, sie im weiteren Sinne zu interpretieren. Offenbar sollen die drei Kategorien der Nahrungs-, Genuß- und Arzneimittel unter einem einseitigen Gesichtspunkt verstanden werden. Hält nun schon unsere Gesetzestechnik daran fest — ob gelehrte Schriften das nicht tun, ist gleichgültig — die Nahrungsmittel für Tiere als Futter zu bezeichnen,*) so kann von Genußmitteln für Tiere im Ernste überhaupt nicht gesprochen werden.**) Unter diesen Umständen können aber auch unter den Arzneimitteln nicht die für Tiere gemeint sein. Es wäre auch ein merkwürdiger Widerspruch, wenn man die Mittel und Verfahren zur Vertilgung von schädlichen Tieren, z. B. der Maulwürfe und Mäuse auf dem Felde,***) der Ratten auf pestverdächtigen Schiffen*†) zum Patent-

---

*) Vgl. z. B. ZPO. § 811 Z. 2 u. 3, StrGB. § 370 Z. 6 und BGB. §§ 488, 547, 601.

**) So auch Gesetz betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 14. Mai 1879.

***) P. 124 234.

*†) P. 163 319.

schutz zulassen, Mittel zur Erhaltung von nützlichen Tieren, z. B. gegen Maul- und Klauenseuche, gegen Fisch- und Krebssterben, aber davon ausschließen wollte. Allein das menschliche Bedürfnis und körperliche Wohlbefinden ist auch hier entscheidend, das ethische Moment, welches für die Sonderstellung des Menschen spricht, fällt hier weg, denn noch schlachtet man, fängt und bändigt Tiere und sperrt sie ein. Der weiteste der drei Begriffe ist der der Genußmittel. Unter ihn fallen im weiteren Sinne regelmäßig auch Nahrungs- und Arzneimittel. Faßt man ihn hier nach der offenbaren Absicht des Gesetzgebers enger, so wird man als Nahrungsmittel solche Mittel zu verstehen haben, welche dem Stoffwechsel zur normalen Erhaltung des menschlichen Körpers dienen, als Genußmittel solche, welche merklich eines der menschlichen Sinnesorgane in angenehmer Weise erregen, als Arzneimittel*) endlich diejenigen Mittel, welche überwiegend bestimmt sind, einem krankhaften Zustande des Körpers abzuhelfen, wobei es gleichgültig ist, ob sie auf dem Wege der Ernährung oder mittels der Sinnesorgane dem Körper zugeführt werden. Es ergibt sich leicht, daß die Begriffe in der Praxis nicht streng geschieden werden können und daß Nahrungsmittel auch Genußmittel und umgekehrt und daß Arzneimittel auch Nahrungs- und Genußmittel gleichzeitig sein können.

Ebenso ist zu beachten, daß Nahrungs-, Genuß- und Arzneimittel sehr häufig auch zu den Stoffen gehören, welche auf chemischem Wege hergestellt werden.

Unter letzteren hat man begrifflich solche Raumvorstellungen zu verstehen, bei welchen es niemals auf die äußere Form der gedachten Masse, sondern auf das innere Verhältnis der kleinsten Teilchen dieser zu einander ankommt. Die Chemie erkennt und setzt die Bedingungen, unter welchen dieses Verhältnis sich ordnet. Sie arbeitet mit den Begriffen der Auflösung

*) Vgl. auch EStr. 5, 416.

(Analyse) und der Zusammensetzung (Synthese). Auf chemischem Wege ist daher ein Stoff dann hergestellt, wenn bei seiner Herstellung der Fachmann bewußt die Bedingungen für die Umsetzung der kleinsten Teilchen anderer Stoffe gesetzt hat. Während bei der mechanischen oder physikalischen Verarbeitung der Stoff immer der nämliche bleibt, zielt die chemische Industrie auf die Änderung des Stoffes an sich ab (Stoffwandlung).

Sind nun auch Nahrungs-, Genuß- und Arzneimittel sowie chemische Stoffe als Erfindungen nicht schutzfähig, so sind es doch, wie bemerkt, die zu ihrer Herstellung führenden Verfahren. Das Gesetz verlangt ein „bestimmtes“ Verfahren. Daß aber ein „nicht bestimmtes“ oder ein „unbestimmtes“ Verfahren nicht patentierbar ist, folgt bereits daraus, daß der Begriff des „Verfahrens“, sofern dieses gewerblich verwertbar sein soll, an sich Bestimmtheit verlangt. Es wäre kein gewerblich verwertbares Verfahren, wenn nicht gleichzeitig Ausgangspunkt (Stoff), Weg und Ziel (Endprodukt) für die industrielle Arbeit gegeben wäre. Entweder hat also der Gesetzgeber hier etwas Überflüssiges gesagt oder er hat dabei eine unklare Vorstellung gehabt. Er hat verhüten wollen, daß eine einfache allbekannte chemische Reaktion als chemisches Verfahren im patenttechnischen Sinne angesehen werde. Allein einmal darf man bei einem zur Herstellung von Nahrungs-, Genuß- und Arzneimitteln dienenden Verfahren nicht nur an chemische Verfahren, sondern muß auch an mechanische Verfahren denken, zum anderen aber ist der Gegensatz zu einer „allbekannten“ Reaktion nicht eine „bestimmte“, sondern eine „neue“ Reaktion und so drückt in Wahrheit das Wort „bestimmt“ auch an dieser Gesetzesstelle nichts anderes als das Wort „neu“ im Absatz 1 des § 1 aus. Es ist daher tatsächlich auch überflüssig, weil nur insoweit Erfindungen patentiert werden dürfen, als sie eben neu sind. Es kommt daher alles auf die richtige Würdigung des Begriffs der „Neuheit“ an, dem wir uns nunmehr zuwenden.

D. Der Begriff der Neuheit.

(Patentges. § 1 Abs. 1, § 2.)

Der Begriff der Neuheit ist ein negativer, gewissermaßen nur auf die Kehrseite einer Tatsache hinweisend. Darauf deutet schon der sprachliche Zusammenhang mit der leugnenden Partikel „nein". Es liegt darin ein bedeutsamer Hinweis auf den physischen Bequemlichkeitsdrang der menschlichen Natur, — den man euphemistisch Beharrungs*vermögen* genannt hat, anstatt hier von einem *Un*vermögen zu reden, — so daß man mit dem Begriff der Neuheit auch stets an den der Ablehnung erinnert wird. Daraus erklärt sich denn auch leicht, daß für die Regel diejenigen Geister, die ganz etwas *Neues* brachten, d. h. am tiefsten in das Bestehende hineinleuchteten, völlig unbeschrittene Wege wiesen, die Bequemlichkeit der Massen am empfindlichsten störten, also vor allem bahnbrechende Erfinder, am schwersten mit dem „Widerstand der stumpfen Welt" zu kämpfen hatten, am letzten Anerkennung fanden.

Das Gegenteil von *neu* ist *bekannt* und es ist daher wichtig, den letzteren Begriff festzulegen, um dann durch einfache Verneinung des Begriffs des Bekannten gleichzeitig die Erklärung für den Begriff der Neuheit zu gewinnen. Den nämlichen Weg hat auch unser Gesetz eingeschlagen. Es sagt zwar in dem hier entscheidenden § 2 nicht, was als *bekannt* anzusehen ist, sondern was *nicht* als *neu* zu gelten hat. Der Gesetzgeber macht also nur einen logischen Seitensprung, indem er die doppelte Verneinung der einfachen Bejahung vorzieht. Allerdings kann man sich auf den Wortlaut stützen, wenn man sagt, die Bestimmung sei keine Verneinung des Neuheitsbegriffs, sondern deute nur aufklärend darauf hin, was *nicht* als neu anzusehen ist, umschreibe aber nicht, was als „*nicht neu*" anzusehen sei. Indessen herrscht mit Recht darüber nahezu ausnahmsloses Einverständnis unter den Auslegern des Gesetzes, daß die *Meinung* des Gesetzes allerdings in der letzteren Richtung gegangen sei.

Danach finden wir im § 2 den Begriff des Bekannten umschrieben als das, was zur Zeit der auf Grund des Gesetzes erfolgten Anmeldung einer Erfindung entweder

in öffentlichen Druckschriften aus den letzten 100 Jahren bereits derart beschrieben,

oder

im Inlande bereits so offenkundig benutzt ist, daß danach die Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint.

Wir ersehen hieraus, daß das Bekanntsein einer Erfindung auf Grund von zwei alternativ eintretenden Tatbeständen anzunehmen ist, nämlich

1. der Beschreibung in öffentlichen Druckschriften aus den der Anmeldung voraufgegangenen 100 Jahren,
2. der offenkundigen Benutzung im Inlande.

Beschreibung und offenkundige Benutzung müssen zur Zeit der Anmeldung abgeschlossen und vollständig sein. Unter der Zeit der Anmeldung wird an dieser Stelle des Gesetzes allgemein der kalendermäßige Beginn des Anmeldetages verstanden, so daß also eine Beschreibung, welche druckschriftlich erst am Anmeldetage selbst abgeschlossen vorliegt oder eine Benutzung, welche erst am Anmeldetage selbst im Inlande erfolgt ist, nicht mehr von Bedeutung ist.

Allerdings ist das trotz der allgemeinen Billigung falsch. Denn unter der „Zeit" der Anmeldung braucht keineswegs der Beginn des Kalendertags, sondern kann auch irgendein Moment im Laufe des Kalendertags verstanden werden. Ja, wir werden im Kap. V A, d. sehen, daß dies sogar gemäß § 3 des Patentgesetzes notwendig ist, wo der Anspruch auf die Erteilung des Patents demjenigen zugesichert ist, welcher die Erfindung zuerst angemeldet hat. Dieses Wort „zuerst" entspricht vollkommen der Wendung „Zeit der Anmeldung" im § 2 und hieraus folgt, daß auch hinsichtlich der Neuheit

ein anderer Moment als der der Anmeldung, der also niemals mit dem kalendermäßigen Beginn des Anmeldetages identisch sein wird, nicht maßgebend sein kann. Wenn man dessenungeachtet zur Zeit bei einer irrigen Auffassung und Lehre stehen bleiben muß, so ist hierfür ausschließlich die Methode verantwortlich, mittels deren gemäß der KV. § 27 die zeitliche Folge des Eingangs der Anmeldungen bestimmt wird. Diese Bestimmung erfolgt nämlich nicht nach der Uhr, sondern nach Stempelung innerhalb einer in jedem Kalenderjahr mit 1 beginnenden Nummernreihe und dem Stempel des Eingangstages. Aus dieser Geschäftsnummer ohne Zeitangabe innerhalb des Tages läßt sich allerdings nicht die Zeit der Anmeldung genauer feststellen. Das Nähere ist unten in Kap. VI gesagt.

Sollen die frühere Beschreibung und offenkundige Benutzung die Neuheit einer angemeldeten Erfindung zerstören, so müssen sie aber nach § 2 Abs. 1 so geartet sein, daß ihre Kenntnis es anderen Sachverständigen ermöglicht hätte, die beschriebene oder offenkundig benutzte Erfindung selbst in die Tat umzusetzen, zu benutzen. Wenn das Gesetz hier von anderen Sachverständigen spricht, so können damit nur solche Sachverständige gemeint sein, welche nicht mit den die Erfindung beschreibenden oder sie offenkundig benutzenden Sachverständigen identisch oder von den letzteren bei der Beschreibung oder bei der offenkundigen Benutzung zur Hilfe hinzugezogen worden sind. Der Stenograph, welcher nach dem Diktat des Beschreibenden die Erfindung zu Papier gebracht, der Zeichner, welcher dazu die Zeichnungen angefertigt, der Werkmeister und die Arbeiter, welche dem die Maschine Benutzenden die nötigen Hilfsleistungen gemacht haben, sind also niemals andere Sachverständige im Sinne des Gesetzes, auch wenn sie noch so sachkundig gewesen sein mögen. Nach der Vorschrift des Gesetzes muß nun nicht nur die Beschreibung in öffentlichen Druckschriften oder die offenkundige Benutzung vor dem Anmeldetage ab-

geschlossen und vollständig sein, sondern die Möglichkeit der Nachbenutzung durch andere Sachverständige muß auch noch vor dem Anmeldetage gegeben gewesen sein. Das will nicht besagen, daß andere Sachverständige vor dem Anmeldetage die Erfindung tatsächlich benutzt, sondern nur, daß sie die wesentlichen Merkmale der Erfindung vor jenem Tage so durchdrungen und geistig erfaßt haben, daß sie in der Lage gewesen wären, wenn Zeit, Ort und Anlaß dazu sich geboten hätten, die Erfindung selbst auszuführen.*)

Man muß, wie hier geschehen, die offenkundige Benutzung mit der Beschreibung in öffentlichen Druckschriften in Parallele stellen, obwohl das Gesetz diese Parallele nicht indiziert, indem es zwar vor offenkundig das Wort „so", aber das entsprechende Wort „derart" nicht vor, sondern hinter die Worte „in öffentlichen Druckschriften aus den letzten hundert Jahren" gesetzt hat. Das Gesetz muß also aus seinem Zweck heraus hier richtig interpretiert werden. Danach stehen somit die offenkundige Benutzung und die Beschreibung in öffentlichen Druckschriften hinsichtlich der Wirkung auf der gleichen Stufe, hinsichtlich ihrer Voraussetzungen im Gegensatz. Dieser häufig verkannte Gegensatz muß nun aufgedeckt werden.

Wer von einer Erfindung eine Beschreibung macht, deutet diese lediglich durch Zeichen an, seien dies nun Buchstaben oder Linien, Worte oder Figuren. Wer aber eine Erfindung benutzt, bedient sich keiner Zeichen, sondern der Wirkung der Elemente der Erfindung selbst. Bei der Beschreibung soll auch nur wieder durch eine Vorstellung, bei der Benutzung aber durch unmittelbare Anschauung auf die Vorstellung anderer gewirkt werden. Die Voraussetzungen der Benutzung und der

*) Vgl. dazu den interessanten Fall, Bl. III, 225, NA. 18. 5. 97, wo eine patentierte Vorrichtung, einen Menschen verschwinden zu lassen, erst zwei Stunden vor dem Anmeldetage offenkundig benutzt war.

Beschreibung schließen sich daher gegenseitig aus. Wo die Erfindung nur durch Zeichen angedeutet ist, kann nicht von ihrer Benutzung*), wo sie tatsächlich vorgeführt ist, nicht von ihrer Beschreibung die Rede sein: Wenigstens kommt die Beschreibung, falls sie etwa gleichzeitig mit einer Vorführung, einer Schaustellung der Erfindung mündlich oder schriftlich gegeben wird, nicht als Beschreibung, sondern nur als Teil der Benutzung in Betracht.

Die Praxis nimmt dabei ständig an, daß eine Erfindung nicht nur in Worten, sondern daß sie auch durch Zeichnungen beschrieben werden kann. Ganz unbedenklich ist dies freilich nicht, da das Gesetz fast durchweg — vgl. §§ 3 Abs. 2, 10 Ziffer 3, 20 — neben der Beschreibung von Zeichnungen spricht und das Bayerische Patentgesetz vom 10. Februar 1842 im § 5 wie auch die Übereinkunft der Zollvereinsstaaten vom 21. September 1842 unter I es noch für nötig erachtet haben, eine Darstellung durch Beschreibung oder Zeichnung ausdrücklich zu fordern. Unter keinen Umständen aber genügt eine Beschreibung, die nur in der Rede, im Gespräche, durch mündlichen Vortrag erfolgt ist, vielmehr verlangt das Gesetz von der Beschreibung einer angemeldeten Erfindung, welche diese letztere als bekannt erscheinen lassen soll, daß sie in Form einer Druckschrift vorliegt.**) Dies ist eine im Interesse der Sicherheit der Erfinder höchst bedeutsame Vorschrift. Die Nachprüfung, ob dem Erfinder das Verdienst der ersten Offenbarung zu bestreiten ist, soll nicht auf Grund der Aussagen von Zeugen über mehr oder weniger weit zurückliegende Eindrücke bloß gesprochener, der Mehrdeutung in hohem Maße ausgesetzter Worte, sondern nur auf Grund urkundlichen

*) Bl. VI, 21, RG. 7. 10. 99. und Bl. VI, 230, BA. 29, 3. 00. Bloße Mitteilung eines Verfahrens Benutzung? s. Bl. IX, 229, RG. 22. 4. 03.

**) Bl. IX, 229, RG. 22. 4. 03.

Materials erfolgen, welches im Druck vorgelegt werden kann. Unter „Druck“ versteht die Praxis nicht nur den gewöhnlichen Typendruck, sondern jedwede, auf mechanischem oder chemischem Wege bereitete Vervielfältigung, welche die Absicht erkennen läßt, daß sie zum Zweck der Verbreitung, nicht etwa nur der größeren Deutlichkeit oder Bequemlichkeit wegen gewählt ist. Aus diesem Grunde ist z. B. der Satz der Schreibmaschine kein Druck im Sinne des Gesetzes. Also der Kreis der in Betracht kommenden Druckschriften ist noch in doppelter Richtung beschränkt, wenn er eine darin beschriebene Erfindung als bekannt erscheinen lassen soll. Einmal kommen nur öffentliche, d. h. solche Druckschriften in Frage, welche ihrer ursprünglichen Bestimmung nach oder infolge tatsächlicher Umstände nicht nur einem beschränkten Personenkreise zugänglich sind. Wird eine zunächst nur im geheimen verbreitete Druckschrift an einer öffentlichen Stelle angeschlagen oder in einer Zeitung veröffentlicht, so wird sie trotz des gegenteiligen Willens ihres Urhebers zu einer öffentlichen von dem Augenblicke der Veröffentlichung an. Läßt der Urheber sie im Buchhandel erscheinen, so ist sie von vornherein öffentlich. Ist sie einmal dem Publikum zugänglich gewesen, so verliert sie den Charakter einer öffentlichen Druckschrift auch dann nicht, wenn sie nachträglich verborgen gehalten wird. Ob die Druckschrift umfangreich oder kurz, ob sie lediglich ein Katalog, ein Prospekt oder aber ein wissenschaftliches Sammelwerk ist, macht keinen Unterschied. Ebenso bedeutungslos ist es, in welcher Sprache sie geschrieben, ob in einer lebenden oder in einer toten. Die zweite Voraussetzung für die Druckschrift im Sinne des Gesetzes liegt auf dem Gebiete der Zeit: sie darf nicht älter als 100 Jahre sein, zurückgerechnet vom Tage der Anmeldung der Erfindung. Der Gesetzgeber ist dabei von der Ansicht ausgegangen, daß Erfindungen, welche in alten Büchern vergraben sind, für unsere moderne Kulturwelt kaum noch in Betracht kommen. Sollte dies

dennoch ausnahmsweise einmal der Fall sein, so gebührt dem Aufdecker eines so verborgen gebliebenen Gedankenschatzes dennoch der Lohn der originären Offenbarung.

Was den Begriff der offenkundigen Benutzung der Erfindung anbetrifft, so kann diese in den im § 4 des Patentgesetzes aufgezählten vier Formen der Herstellung und des Gebrauchens, des Feilhaltens und des Inverkehrbringens des Gegenstandes der Erfindung*) erfolgt sein. Es muß in dem Gegenstande aber auch tatsächlich gerade die in Frage stehende Erfindung verkörpert sein. Nicht immer ist bei einem mit dem Gegenstande der Erfindung identischen Gegenstand die Erfindung verkörpert, vielmehr kann mit dem vorhandenen Gegenstande eine ganz andere Aufgabe gelöst sein, als diejenige, welche die Erfindung stellen und lösen will.**) Dann schadet die offenkundige Vorbenutzung der angemeldeten Erfindung nicht.

Die beiden erstgenannten Formen der Benutzung des Herstellens und des Gebrauches des Erfindungsgegenstandes kann man als die technische, die beiden anderen als die wirtschaftliche Nutzungsform bezeichnen. Allerdings läßt sich diese Scheidung nicht streng durchführen, da der Gebrauch auch meist zugleich dem wirtschaftlichen Nutzen dient. Insbesondere in der Herstellung des Erfindungsgegenstandes liegt die Benutzung einer Erfindung.***) Dies setzt aber voraus, daß die Erfindung selbst bereits abgeschlossen ist. Dies zu betonen ist wichtig, um einer irrigen Auffassung zu begegnen, die sich in der Praxis oft findet. Es handelt sich um das sog. „Probieren" einer Erfindung. Hierunter kann zweierlei verstanden werden: entweder ein Herumprobieren an den Elementen, um eine Erfindung zu machen, oder ein Ausprobieren der bereits vollendeten

*) S. über diese Formen Kap. VII, Db.
**) Bl. V, 263, RG. 17. 5. 99. Kleinesche Decke, P. 71 102.
***) Bl. IV, 207, RG. 8. 6. 98.

Erfindung. Im ersteren Falle kann natürlich von einer Benutzung der noch gar nicht fertigen Erfindung nicht gesprochen werden. Aber Herstellung und Gebrauch, Feilhalten und Inverkehrbringen haben als Benutzung der Erfindung nur dann eine Bedeutung, wenn sie offenkundig und wenn sie im Inlande erfolgt sind.

Offenkundig ist die Benutzung erfolgt, wenn der Hersteller oder der Gebraucher, der Feilhalter oder der Inverkehrbringer des Erfindungsgegenstandes nichts getan hat, um bei diesem Benutzungsakte die Möglichkeit der Verbreitung des Erfindungsgedankens auf einen unbestimmten Kreis*) von Personen zu verhüten. Haben Hersteller oder Verbraucher ihre Fabrikräume nicht abgeschlossen, gewähren sie vielmehr ihrer Kundschaft oder dem wißbegierigen Publikum jederzeit den Zutritt, arbeiten sie an öffentlichen Plätzen, an welchen jedermann ihr Werk beobachten kann, hält der Kaufmann die gelieferten Erzeugnisse im offenen Laden feil, oder verkauft er diese vom sonst unzugänglichen Magazin aus an jedermann ohne irgendwelchen Vorbehalt, so wird unbedenklich anzunehmen sein, daß die Benutzung offenkundig gewesen ist. Haben umgekehrt Hersteller oder Gebraucher strenge Eintrittsverbote erlassen, gestatten sie den Zutritt zu ihren Fabrikräumen nur nach voraufgegangener schriftlicher Verpflichtung der Kunden, von dem Gesehenen anderen nichts mitzuteilen, liefert der Kaufmann eine Maschine nur unter der Bedingung, daß der Käufer sie nicht weiterveräußere und niemandem zeigen dürfe, so wird ebenso unbedenklich zu sagen sein, daß die Erfindungsbenutzung nicht offenkundig erfolgt ist. Zwischen diesen einfachen Tatbeständen liegt aber eine Fülle von zweifelhaften Fällen, hinsichtlich deren sich allgemeine Grundsätze zur Zeit noch nicht aufstellen lassen und welche in der Praxis auch oft sehr verschiedene Beurteilung erfahren haben.**) Einigen Anhalt

*) Bl. II, 97, RG. 11. 12. 95.

**) Vgl. Schanze in den Patentrechtlichen Untersuchungen. Jena 1901, S. 3—148.

wird die Erwägung bieten, daß bei der technischen Nutzungsform, wie wir sie oben genannt haben, regelmäßig die Neigung zum Abschluß, bei der wirtschaftlichen aber umgekehrt die Neigung zur Öffentlichkeit vorherrschen wird. In dem einen und dem anderen Falle wird man daher von entgegengesetzten Vermutungen ausgehen dürfen. Soll die Vermutung des Abschlusses aufgehoben werden, so wird der Nachweis erbracht werden müssen, daß die zur Verhütung der Verbreitung getroffenen Maßnahmen unzulänglich gewesen seien; soll die Vermutung der Öffentlichkeit überwunden werden, so wird es des Nachweises besonderer Vorkehrungsmaßregeln bedürfen. Es kommt dabei auf die Verkehrssitte, auf die Gebräuche in den einzelnen Gewerben an. Der Unternehmer darf auch ohne besondere Vorschrift auf ein gewisses Maß von Vertrauen gegenüber seinen Angestellten rechnen.*) Die wirtschaftlichen Kämpfe der Gegenwart zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern dürfen nicht als Freibrief für die Auflösung aller Bande gegenseitiger Rücksicht angesehen werden.

Ist die Benutzung einmal offenkundig erfolgt, so ist es gleichgültig, ob nachträglich die Pflicht der Geheimhaltung ausgesprochen wird. Umgekehrt kann aber eine geheim erfolgte Benutzung nachträglich zu einer offenkundigen werden, wenn der Herr des Geheimnisses die Zuschauer von der Pflicht der Geheimhaltung entbindet.**) Diese Entbindung braucht nicht ausdrücklich erfolgt zu sein, sie kann auch aus den Tatsachen geschlossen werden, ebenso wie die Pflicht der Geheimhaltung nicht ausdrücklich ausgesprochen zu werden braucht, sondern aus den Verhältnissen gefolgert werden kann und muß.***)

Hinsichtlich der technischen Nutzform — im obigen Sinne — ist bei Raumerfindungen die körper-

*) Bl. I, 221, AA. 19. 3. 95.
**) Bl. III, 207, RG. 14. 7. 97.
***) Vgl. die beiden letztzitierten Entscheidungen.

liche Ausführung oder Handhabung, bei Zeiterfindungen (Verfahren) die tatsächliche Ausführung erforderlich, um eine offenkundige Benutzung der Erfindung erkennen zu lassen. Bei der wirtschaftlichen Nutzform gilt nur für Raumerfindungen das entsprechende, indem die die Erfindung verkörpernden Gegenstände feilgehalten oder in Verkehr gebracht sein müssen. Bei Verfahrenserfindungen dagegen genügt die bloße Mitteilung des Rezeptes, die öffentliche Ausbietung des Verfahrens, um den Tatbestand des Inverkehrbringens und des Feilhaltens des Verfahrens zu geben.*)

Die offenkundige Benutzung einer Erfindung, welche diese letztere selbst als bekannt erscheinen lassen soll, ist zwar rechtlich nicht an eine zeitliche Grenze gebunden, wie die druckschriftliche Beschreibung. Indessen besteht eine solche Grenze doch tatsächlich, da das Gedächtnis der Zeugen, welche über eine angeschaute Vorbenutzung aussagen können, selten über 20—30 und wohl niemals über 50 Jahre hinausreichen wird. Das Beweismittel selbst wird dann eben so unsicher, daß ihm jeder praktische Wert abzusprechen ist. Nach dem Gesetze hat die offenkundige Vorbenutzung in unserem Sinne aber eine räumliche Schranke, indem sie nur dann in Frage kommt, wenn sie im Inlande erfolgt ist. Unter Inland ist hier derjenige Raum der Erdoberfläche zu verstehen, für welchen das Patentgesetz rechtlich gilt.**) Dies ist, wie wir oben S. 69 gesehen haben, das Gebiet des Deutschen Reichs und das seiner Schutzgebiete. Da es sich um die offenkundige Benutzung zur Zeit der Anmeldung einer Erfindung handelt, so kann auch nur dasjenige räumliche Gebiet in Frage kommen, welches zur Zeit der Anmeldung das Inland ausmacht. Ist z. B. eine vor der Einverleibung Helgolands***) ange-

*) Bl. IV, 145, RG. 11. 5. 95, Bl. VI, 201, RG. 28. 2. 00, Bl. IX, 229, RG. 22. 4. 03

**) Allerdings muß in diesem Belang auch Neutral-Moresnet zum Inland gerechnet werden. S. oben S. 69.

***) RGBl. 1890, S. 207 u. Preuß. Gesetzsamml. 1891, S. 11.

meldete Erfindung auf Helgoland offenkundig vorbenutzt, so ist trotzdem die Erfindung nicht als bekannt im Sinne des § 2 des Patentgesetzes anzusehen. Das Umgekehrte trifft zu, wenn die Erfindung nach der Einverleibung der Insel in das deutsche Reichsgebiet angemeldet worden ist. Ob Helgoland zur Zeit der offenkundigen Benutzung bereits deutsch war oder nicht, ist eine für die Beurteilung der Neuheit in jedem Falle belanglose Frage.

Wenn das Gesetz nun sagt: „Eine Erfindung gilt nicht als neu, wenn sie zur Zeit der .... Anmeldung ... beschrieben oder ... offenkundig benutzt ist ...", so läßt sich aus dieser Fassung nichts weiter folgern, als daß hat zum Ausdruck gebracht werden sollen, daß im Rechtssinne auch dann die Erfindung als bekannt angesehen werden soll, wenn sie es tatsächlich trotz der Beschreibung und der Benutzung auch noch nicht sein sollte. Die Bestimmung ist daher in Wahrheit gleichzeitig eine Beweisregel und drückt folgende zwei Gedanken aus:

a) eine Erfindung ist (selbstverständlich) nicht neu, wenn sie zur Zeit der Anmeldung durch die Beschreibung in öffentlichen Druckschriften aus den letzten hundert Jahren oder durch eine im Inlande erfolgte offenkundige Benutzung bereits allgemein bekannt geworden ist;
b) sie soll aber auch als neu nicht angesehen werden, wenn sie zur Zeit der Anmeldung bereits beschrieben oder benutzt ist, gleichviel, ob sie dadurch allgemein bekannt geworden ist oder nicht.

Hier wirft sich von selbst die Frage auf, wie die Regel zu b zu erklären ist. Denn so selbstverständlich die Regel zu a ist, so auffällig erscheint jene zu b. Die Erklärung liegt lediglich in dem Satze, den wir als Leitmotiv in diesem Buche immer wiederfinden werden: Der Erfinder (Anmelder) verdient nur dann den Patentschutz, wenn er die Nation belehrt. Konnte diese die

Belehrung auch ohne den Anmelder aus der bereits vorhandenen Erfahrung (in Verbindung mit dem logischen Apparat) schöpfen, so war die Tätigkeit des Anmelders überflüssig, seine Offenbarung und darum auch sein Schutz unnötig. Es ist dabei selbstverständlich, daß der Gesetzgeber es in seiner Hand hat, festzustellen, unter welchen Umständen seine Nation als bereits belehrt anzusehen ist. Bei der modernen Organisation des internationalen Druckschriftenverkehrs durfte er daher ohne weiteres annehmen, daß ein in irgendeiner Druckschrift niedergelegter Erfindungsgedanke mit Sicherheit der Nation nicht entgehen, vielmehr auch ihr zugute kommen werde. Ebenso durfte er annehmen, daß eine im Inlande bereits verkörperte Erfindung, wenn deren Gegenstand nicht verborgen gehalten würde, schließlich der Belehrung aller dienen kann. Er hätte hier, wie andere Gesetzgebungen, z. B. die französische, noch weiter gehen können und auch die erfolgte Benutzung der Erfindung im Auslande ebenfalls als eine hinreichende Belehrungsquelle für die deutsche Nation ansehen können. Indessen hängt eine solche Annahme von der richtigen Würdigung des gesamten Kulturstandes eines Volkes ab, und man kann dabei ebensowohl zu der Auffassung gelangen, daß eine nur im Auslande benutzte Erfindung dem deutschen Volke die Belehrung durch allgemein zugängliche Druckschriften und durch Benutzung der Erfindung im Inlande nicht zu ersetzen vermag.

Die Formulierung des Neuheitsbegriffs im § 2 dient uns ferner zur Prüfung der Frage, ob wir oben dem Begriffe der Erfindung die richtige Deutung gegeben haben. Man beachte daher, daß das Gesetz auch an dieser Stelle sagt: „Eine Erfindung gilt nicht als neu“ entsprechend dem § 1, wo es heißt: „Patente werden erteilt für neue Erfindungen usw.“ Diejenigen, welche der Meinung sind, daß mit dem Begriff der Erfindung im § 1 noch etwas mehr habe gesagt sein sollen, als die Zusammenfassung der räumlichen

und zeitlichen Vorstellungen, werden annehmen müssen, daß auch im § 2 der Erfindungsbegriff dieses Mehr — Eigenartigkeit, Originalität — enthalte. Sie werden dann schließen müssen, daß der Gesetzgeber habe sagen wollen: auch eine eigenartige, originelle Gedankenschöpfung ist nicht neu, wenn sie beschrieben oder offenkundig benutzt ist. Tatsächlich wollen sie selbst aber das Gegenteil, indem sie argumentieren, auch eine neue Gedankenschöpfung ist keine Erfindung, wenn sie nicht eigenartig, originell ist. Aus dieser logischen Zwickmühle gibt es nur einen Ausweg, das ist die Annahme, daß unter „Erfindung" im § 1 wie im § 2 des Gesetzes lediglich die gewerblich verwertbaren Vorstellungen, Gedankenschöpfungen, mögen sie nun räumlichen oder zeitlichen Inhalts sein, d. h. ein Erzeugnis, ein Verfahren oder eine Maschine betreffen, in ihrer Gesamtheit haben verstanden werden sollen. Löst man den Begriff „Erfindung", wobei man unter allen Umständen „gewerblich verwertbare" hinzudenken muß, im § 2 auf, so würde dieser also so zu deuten sein: „Ein Erzeugnis, ein Verfahren, eine Maschine gelten nicht als neu, wenn sie usw."

Mit dieser Klarstellung ist, abgesehen davon, daß die unbekannte Größe x aus dem Begriffe „Erfindung" entfernt ist, gewonnen, daß ein Werturteil an dieser Stelle überhaupt nicht abgegeben zu werden braucht und die stellenweise geradezu scholastisch gewordenen Erörterungen darüber, was unter einer Erfindung zu verstehen, überflüssig und gegenstandslos werden. Das Problem reduziert sich somit auf die Frage: was ist begrifflich unter Beschreibung, was unter Benutzung eines Erzeugnisses, eines Verfahrens, einer Maschine zu verstehen? — Was nicht beschrieben, was nicht benutzt ist, ist neu im Sinne des Gesetzes.

Wir haben allerdings gesehen, daß die Praxis unter der Benutzung eines Erzeugnisses usw. dessen Herstellung oder Gebrauch, dessen Feilhalten oder Inver-

kehrbringen versteht. Allein dies ist nur die Erklärung des Begriffes der Benutzung nach seiner formalen Seite, nicht nach seinem materiellen Inhalt. Ebenso wissen wir, daß die Beschreibung eines Erzeugnisses usw. in der Darlegung seiner wesentlichen Eigenschaften durch Zeichen, Buchstaben und Figuren besteht. Aber auch dies ist nur die formale Deutung der Beschreibung. Handelte es sich darum, daß z. B. ein Erzeugnis als neu anzusehen ist, wenn es nicht in natura benutzt oder, wenn es nicht in ganzer Vollständigkeit beschrieben ist, so würde es nur sehr wenige nicht neue Erzeugnisse geben. Denn eine völlige Kongruenz, eine photographische Identität eines späteren gewerblichen Produktes mit einem früheren gibt es nur äußerst selten. Aber nehmen wir die Tatsache einer Beschreibung, einer Benutzung in uns auf, so heißt das, daß wir diese auf unsere Vorstellung einwirken lassen, daß wir sie in den Schatz unserer bisherigen Vorstellungsbilder einreihen und zwar nicht nur indem wir sie irgendwo sinnlos zwischenschieben, sondern indem wir sie mit Hilfe der Logik in eine bestimmte Stelle einreihen. Dieser Vorgang ist nicht anders zu denken, als daß eine Reihe älterer Vorstellungen in uns aufgeregt, gestört, ergänzt, erweitert wird. Stellen wir uns nach einem häufig, auch von Goethe wiederholt gebrauchten, Bilde die Gesamtheit unserer bisherigen Vorstellungen als ein feines Gewebe vor, so wird jeder Zuwachs einer Vorstellung sich als ein neuer Einschlag darstellen, welcher gar nicht losgelöst von dem Grundgewebe gedacht werden kann, sondern in diesem organisch verwirkt erscheint und selbst im Zusammenhange dieses Gewebes eine Bedeutung gewinnt, welche der zuwachsenden Vorstellung selbst an sich nicht innewohnt. Mit andern Worten ausgedrückt, jede hinzutretende Vorstellung löst ein Gedankenspiel aus, es tritt eine Ideenassoziation ein, wir verknüpfen das zu Lernende mit dem Gelernten, die zu machende oder soeben gemachte Erfahrung mit unseren alten Erfahrungen. Damit ist aber das ganze

uns hier beschäftigende Problem auch aufgerollt: Die Deutung einer Beschreibung, einer Benutzung hängt einerseits von dem Maße der subjektiven Erfahrungen und anderseits von dem Grade der Fähigkeit ab, die neue Erfahrung mit Hilfe der Logik in die alten Erfahrungen einzugliedern. Dieses Maß ist bei jedem Menschen verschieden, ein Normalmaß ist unauffindbar, denn Alter, äußerer und innerer Lebensgang, Reife der allgemeinen Bildung bewirken hier die bedeutendsten Unterschiede. Ein Kind, welches bisher nur runde Gefäße gekannt hat, wird schon in einem eckigen Becher einen neuen Gegenstand erblicken, der Erwachsene, dem die Verschiedenheiten der Formen geläufig sind, wird in dem Becher lediglich eine Unterart von Gefäßen erblicken und beide technisch für wesensgleich erachten. Ein Fachmann wird bei der Beschreibung eines in sein Gebiet einschlagenden Gegenstandes eine andere Einsicht in diese hineinlegen als ein Laie. Jeder aber wird an bekannte Vorstellungen in sich anknüpfen und durch Abstraktion des Zufälligen und des Äußerlichen dahin streben, das Wesen des Gegenstandes zu erkennen. In diesem Streben kommt der eine weiter als der andere, selbst wenn beide das gleiche Maß von Erfahrungen besitzen sollten, da auch die Gabe, das Einzelne unter das Allgemeine unterzubringen, das logische Verständnis, verschieden verteilt ist. Hieraus entspringt einmal die Verschiedenheit der Urteile und zum anderen der Irrtum. Verlangt ein Gesetz die Vergleichung von Gegenständen oder Vorstellungen, von welchen der sie Vorbringende behauptet, sie weichen vom Bekannten dem Wesen nach ab, mit beschriebenen und benutzten Gegenständen oder Vorstellungen, so muß er unterstellen, daß eine solche Vergleichung trotz der Verschiedenheit der Auffassung grundsätzlich möglich ist. Diese Möglichkeit besteht tatsächlich aber nur in sehr beschränktem Maße und zwar nur insoweit, als ein gewisses Mindestmaß von Erfahrungen und logischem Vermögen bei allen Personen

einer bestimmten Fachrichtung vorausgesetzt werden darf, welches als das Niveau der technischen Bildung bezeichnet werden kann. Ohne die Annahme eines solchen Niveaus ist die Möglichkeit einer verständigen Beurteilung dessen, was aus einer Beschreibung herauszulesen ist, was aus einer Benutzung folgt, nicht denkbar. Die lediglich in der Vorstellung des Urteilenden beruhende Erfahrung und dessen logisches Vermögen stehen daher hinter jeder Beschreibung, hinter jeder Benutzung eines Erzeugnisses, eines Verfahrens, einer Maschine und lassen sich so wenig von der Lektüre und der Wahrnehmung trennen wie die geistige Einsicht von dem körperlichen Auge. Hierin findet sich dann auch wieder die Erklärung dafür, weshalb trotz der Unterstellung des gleichen Niveaus der technischen Bildung bei den Sachverständigen die Beurteilung des „Neuen" so überaus verschieden ausfällt.

In der patentrechtlichen Praxis finden diese Vorgänge und Tatsachen einen oft krausen und mißverständlichen Ausdruck. Es heißt dort nicht selten bei der Prüfung einer angemeldeten Erfindung: sie sei nicht neu, z. B. eine bestimmte Stellung der Heizröhren bei Dampfkesseln, weil sie nur eine „praktische Maßnahme" sei, nur eine „bauliche Abänderung" darstelle, nur „konstruktive Bedeutung" habe oder nur eine „Frage der Abmessung" sei u. ähnl. mehr. Hinter dieser Ausdrucksweise birgt sich aber ein nicht zum Bewußtsein durchgedrungener Gedanke. Sie ist nur möglich, solange man die praktische Maßnahme, die bauliche Änderung, die Abmessung usw. im Gegensatz zu einem maßstäblich völlig imaginären Erfindungsbegriff denkt. In Wahrheit will man sagen, wenn man von einer nur praktischen Maßnahme, von einer bloßen Konstruktion, von einer einfachen Abmessungsfrage spricht, daß der als „Erfindung" angemeldete Gedanke sich aus den bisherigen Erfahrungen der Technik und kraft logischer Schlußfolgerung ergibt, nichts individuelles, also nichts in der Phantasie des Anmelders Beruhendes

enthält, mithin im Rahmen des bekannten Vorstellungskreises liegt, auf die bekannten Mittel der Technik in ihrer bekannten Wirkungsweise zurückgreift, im gewöhnlichen Niveau der technischen Bildung sich hält, d. h. daß sie dem Fachmann nichts Neues bietet. Wer behauptet, daß ein Gedanke nicht neu sei, hat nachzuweisen, weshalb er bekannt ist, aus welchen bestimmten Erfahrungen, aus welchen bestimmten Schlußfolgerungen er sich von selbst ergeben muß, ohne daß die schöpferische Phantasie dabei tätig zu sein braucht. Es wird daher für den Anmelder eines Erzeugnisses, eines Verfahrens, einer Maschine sehr viel leichter sein, wenn nicht überhaupt erst möglich werden, sich mit demjenigen auseinander zu setzen, der die Neuheit des Gegenstandes einer Anmeldung bestreitet, als mit demjenigen, der die sogenannte „Erfindungsqualität" des Gegenstandes verneint. Denn diese Erfindungsqualität hat keinen konkreten Maßstab, sondern beruht ausschließlich im persönlichen Ermessen, die Nichtneuheit eines Gegenstandes muß sich aber aus den Beschreibungen in öffentlichen Druckschriften und aus den offenkundigen Nutzanwendungen der technischen Elemente in Verbindung mit dem technischen Bildungsstande*) der Fachleute zur Zeit der Anmeldung ableiten lassen. Nur im letzteren Falle ist für eine Erörterung Raum, nur bei ihr kann eine Nachprüfung durch den Anmelder stattfinden, im ersteren Falle wird eine Verständigung unmöglich, weil sich über Wertschätzungen nicht recht streiten läßt. Bei unserer Konstruktion wird das Gefühlsmoment, die technische Empfindung oder wie man es sonst bezeichnen mag, ausgeschieden und an die Stelle des Gefühls das Bewußtsein von dem bisherigen Können gesetzt. Letzteres ist kontrollierbar, ersteres nicht.

Wenn wir meinen, daß nur in dem Falle eine Erörterung denkbar sei, wo der Streit allein auf die Frage

*) Auch das Reichsgericht operiert vielfach mit dem Begriff des Standes der Technik, z. B. Bl. XII, 41, RG. 11. 10. 05.

der Neuheit abgestellt wird, so geben wir damit zu, daß die Auffassung darüber, ob ein Gedanke neu oder alt ist, verschieden sein kann. Es kommt somit alles darauf an, festzustellen, worauf sich diese Verschiedenheit in der Auffassung gründen kann. Der Grund davon kann aber nur in dem Gesichtswinkel liegen, unter welchem man das Bekannte betrachtet. Je weiter dieser Gesichtspunkt gesteckt wird, ein um so größeres Feld technischer Möglichkeiten wird man überschauen, je näher er liegt, um so enger wird das Feld der Betrachtung sein. Im ersteren Fall gilt das Gebiet als für die Phantasie eingeschränkt, im letzteren als für sie erweitert. Handelt es sich z. B. um die Erfindung einer Bremse an Fahrrädern, so wird derjenige, welcher diese Erfindung von dem beschränkten Standpunkt der Fahrradindustrie aus betrachtet, viel eher geneigt sein, die Erfindung als neu anzusehen, als derjenige, welcher sie vom höheren Standpunkt der Transportmittelindustrie in ihrer Gesamtheit betrachtet. Denn in ersterem Falle geht der Betrachter nur von dem Niveau des Spezialtechnikers aus, er wird sich nur auf Schriftwerke, auf Gewerbebetriebe beziehen, welche das erst Jahrzehnte alte Fahrradwesen betreffen, in letzterem Falle stehen dem Betrachter die gesamte Literatur, die gesamten gewerblichen Errungenschaften der alten Transportmitteltechnik im allgemeinen zur Verfügung. Es kommt hier alles auf den Grad der Entwicklung der Spezialtechnik an. Es wird in dieser Entwicklung immer einen bestimmbaren Zeitpunkt geben, in welchem die Spezialtechnik ihre Wiege verläßt und sich in die allgemeine Technik einordnet, von dieser ihre Anregungen empfängt und aus sich selbst wieder diese Anregungen abgibt. Ist diese Entwicklung erreicht, so ergibt sich der erweiterte Gesichtspunkt der Betrachtung von selbst. Es leuchtet ein, daß die Entwicklung beschleunigt wird, je mehr das besondere Industriegebiet der wissenschaftlichen Spekulation zugänglich ist, je näher es liegt, aus der einzelnen Erscheinungsform einen allgemeinen Gedanken und aus diesem wieder besondere

Erscheinungsformen abzuleiten. Eine Folge dieser Erwägung ist, daß die Beurteilung der Neuheit einer Erfindung in den verschiedenen Ländern verschieden sein kann und auch von dem Stande der Wissenschaft innerhalb des einzelnen Landes mit abhängt.

Erkennt man den einleuchtenden Einfluß wissenschaftlicher Betrachtung auf die Entwicklung der Industrie im allgemeinen an, so erwächst für den Beurteiler der Neuheit einer Erfindung eine gefährliche Klippe dadurch, daß er nach Kenntnisnahme von der Erfindung nicht mehr in der Lage ist, unbefangen sich den Stand der Technik vor dieser Kenntnisnahme vorzustellen und, berührt durch diese Kenntnis, geneigt sein wird, diese Erfindung aus dem Bekannten abzuleiten. Denn es ist ja sicher, daß jede Erfindung stets bis zu einem gewissen Grade von den Errungenschaften der Vergangenheit zehrt und diese zur Voraussetzung hat. Es kann somit immer nur darauf ankommen, festzustellen, ob durch die Erfindung der derzeitige Stand der Technik bereichert wird. Die Art der Bereicherung kann in verschiedener Richtung liegen: es kann auf Beschleunigung oder Verbilligung der Erzeugung in den Gewerben abgesehen sein und auf anderes mehr. Im ganzen wird alles auf Ersparung von Kraft hinauslaufen. Man wird einerseits jede vorhandene Energie, die bisher ungenützt war, überhaupt ausnützen und anderseits jede schon genützte Energie in der denkbar günstigsten Weise ausnützen. Dabei ist der Anlaß zu solchem Handeln darin begründet, daß entweder ein vorhandenes Bedürfnis auf eine neue Art oder ein erst erwecktes Bedürfnis zum ersten Male befriedigt wird. Im letzteren Falle wird der Schwerpunkt in der Aufstellung der Aufgabe, im ersteren in der Angabe der Mittel bestehen. Geschieht das eine oder das andere, so wird man von einem technischen Fortschritt reden dürfen und in der Tat begründet die Erkenntnis eines solchen regelmäßig die Neuheit eines gewerblich verwertbaren Gedankens. Die Praxis steht auf dem nämlichen Standpunkt, wenn-

gleich sie mit Beharrlichkeit den technischen Fortschritt als das Erfordernis einer Erfindung aufstellt, während er lediglich zum Begriff der Neuheit gehört. Wenn noch hinzugefügt wird, der technische Fortschritt müsse ein erheblicher sein, damit das Vorliegen einer Erfindung anerkannt werden kann, so wird damit entweder etwas Überflüssiges, weil Selbstverständliches, gesagt oder es wird ein durchaus willkürliches Element in das Gesetz hineingetragen, welches lediglich die Neuheit des auf ein Erzeugnis, ein Verfahren, eine Maschine gerichteten Gedankens (= Erfindung) verlangt.

In der Tat lassen sich die meisten Differenzen im deutschen Patentanmeldeverfahren, welche zwischen den amtlichen Instanzen und dem Anmelder entstehen, darauf zurückführen, daß die spekulative Auffassung des Beschriebenen und des offenkundig Benutzten, namentlich aber des ersteren sich oft zu weit von dem tatsächlichen Stande der Technik in einem bestimmten Gewerbe entfernt, so daß an die Stelle anschaulicher Betrachtungsweise und Bildung des mitten im gewerblichen Getriebe stehenden Fachmanns sich die abstrakte Deduktion und eine sublimierte Wissenschaftlichkeit drängt. Dabei wird übersehen, daß gewisse Gewerbe oder innerhalb dieser wieder gewisse Gruppen zur wissenschaftlichen Beurteilung noch gar nicht reif sind oder daß die letztere über die wissenschaftliche Behandlung, welche das Gewerbe schon verträgt, doch hinausgeht. Auf solche, übertriebenem Rationalismus Vorschub leistende Art kann eine auf den Errungenschaften der Praxis weiterbauende Erfindung in ihrer Bedeutung verkannt und falsch oder doch unzureichend gewürdigt werden. So wird oftmals einer Erfindung entgegengehalten, daß sie „nahe gelegen", daß darin nur eine „einfache Übertragung" von einem Gewerbezweige auf den andern zu erblicken sei. Ist z. B. ein bestimmtes Verfahren bisher nur bei der Glasbearbeitung üblich gewesen, und wird dieses nämliche Verfahren nun in seiner Verwendung bei der Por-

zellanfabrikation zum Patentschutz angemeldet, so wird derjenige, welcher nun erwägt, daß die gleichen Gegenstände aus Glas und aus Porzellan hergestellt zu werden pflegen und daß schon aus diesem Grunde eine gewisse Verwandtschaft unter den beiden Industriezweigen besteht, geneigt sein, nur von einer bloßen „Übertragung", welche „nahe gelegen" habe, zu sprechen. Es ist aber sehr wohl denkbar, daß die Anwendung des für die Glaserzeugung wohl bekannten Verfahrens bei der Porzellanfabrikation für den Fachmann wegen der verschiedenen Eigenschaften des Porzellans und des Glases bis dahin völlig fern gelegen hat, und daß es gerade erst das Verdienst des Erfinders gewesen ist, das aus der Verschiedenheit dieser Eigenschaften sich ergebende Hindernis zu überwinden. Erst die Phantasie des Erfinders hat die geistige Brücke zwischen dem Neuen und dem Alten gebaut und nun die Brücke einmal da ist, glaubt man, sie hätte immer bestanden oder sei mit den bekannten Erfahrungen und logischen Schlüssen doch in jedem Augenblick ohne weiteres zu schlagen gewesen. Das ist eben eine Überschätzung des Verstandes und eine Unterschätzung der Phantasie, mithin eine psychische Täuschung. (S. oben S. 137.)

Ebenso handelt es sich auch bei der Beantwortung der Frage, ob gewisse Manipulationen, gewisse Maschinenelemente oder Erzeugnisse „Äquivalente", d. h. technologisch gleichwertig in ihrer funktionellen Bedeutung, sind, um nichts anderes als um die Stellungnahme zu der Frage der Neuheit jener in bestimmten Funktionen. Nach dem gegenwärtigen Stande der Technik ist es jedem Fachmann bekannt, daß z. B. eine Hebelvorrichtung in ihrer Wirkung regelmäßig einer Zahnstange gleichkommt. Hat daher jemand eine Maschine konstruiert, bei welcher er einen Hebel angewendet hat, so wird derjenige, der eine im übrigen identische Maschine konstruiert, bei der er nur den Hebel durch eine Zahnstange ersetzt hat, nichts Neues gemacht haben, weil die äquivalente Bedeutung beider Elemente

bekannt war. Es kommt aber sehr häufig vor, daß der Ersatz eines Elements durch ein technologisch gleichwertiges (äquivalentes) Element eine W i r k u n g ergibt, welche von der mit jenem ersten erzielten wesentlich verschieden ist. In solchem Falle führt die Betrachtung der W i r k u n g zu der Erkenntnis, daß das zweite (Ersatz) Element, wenngleich es bisher t e c h n o l o g i s c h schlechtweg als Äquivalent des ersten gedacht und angesehen ist, patentrechtlich nicht immer ein solches ist. Im bloßen Austausch der Elemente liegt also hier im Sinne des Patentrechts die Neuheit des Ganzen. Ein Beispiel soll dies noch weiter klarlegen. Nut und Feder einerseits sowie Loch und Zapfen andererseits sind technologische Äquivalente. Nun waren Bauspielzeuge längst bekannt, bei welchen z. B. die Teile eines kleinen Wagens mittels Nut und Feder aneinandergefügt werden. Man sollte meinen, daß es nun auch nicht mehr als neu hätte angesehen werden dürfen, wenn ein anderer vorschlägt, statt Nut und Feder Loch und Zapfen für den gleichen Zweck zu verwerten. Trotzdem hat das Patentamt das Patent 144 570, welches diesen Vorschlag durchführt, erteilt und dieses Patent ist in der Nichtigkeitsinstanz auch aufrecht erhalten, weil in diesem Sonderfalle Loch und Zapfen keineswegs nur als Äquivalente (das Gleiche wirkend) erscheinen, sondern eine Wirkung haben, die mit Nut und Feder nicht zu erzielen ist. Die Anbringung der Nut bedeutet nämlich eine durch die ganze Breite gehende Schwächung der ohnehin für diesen Zweck nicht starken Holzdicke und eine geringere Beweglichkeit der Wagenteile, erfordert auch größere Mühe bei dem Spielen selbst. Diese Mängel beseitigt die Verwendung von Loch und Zapfen und in der Erkenntnis dieser hiermit gewonnenen Vorteile liegt der Beweis, daß in diesem Falle patentrechtlich die technologische Äquivalenz ohne Belang, die Verwendung von Loch und Zapfen also n e u ist. Die Beobachtung der technischen W i r k u n g wird auch in anderen Fällen vielfach zu der Erkenntnis führen, daß mit einem bestimmten Vorschlage die Industrie be-

reichert wird. Dies trifft namentlich dann zu, wenn Verfahren oder Maschinen auf einem Gebiete der Technik bereits bekannt sind und nun lediglich, wie wir bereits oben angeführt haben, auf andere Gebiete übertragen werden. Wenn z. B. eine Maschine zum Schneiden von Tabak zur Verwendung für das Schneiden von Fleisch empfohlen wird, so würde die Maschinentechnik damit keine Bereicherung erfahren. Ergibt sich aber, daß die Benutzung gerade dieser bekannten Maschine für die Fleischbearbeitung bisher unbekannte Vorteile mit sich bringt, so ist aus dieser Wirkung zu folgern, daß die Maschine eben für diesen Gewerbebetrieb eine andere Bedeutung hat als die für die Tabakindustrie bekannte. Mit Recht hat das Reichsgericht*) dahin entschieden, daß der Begriff einer Maschine sich niemals von der Vorschrift zu ihrer Anwendung trennen lasse. Es ist daher nicht einmal nötig, wie sonst so oft verlangt zu werden pflegt, daß die einfache Übertragung einer Erfindung von einem Gebiete der Industrie auf ein anderes nur dann patentierbar sei, wenn bei dieser Übertragung technische Schwierigkeiten zu überwinden gewesen seien.**) Es kommt eben nur darauf an, ob es eines Fluges der Phantasie bedurfte, um eine auf einem Gebiete bereits benutzte Erfindung auch für ein anderes zu verwerten. Die Wirkung der Erfindung in letzterem wird über die Neuheit entscheiden.

Höchst bedenklich und irreführend ist indessen die Annahme, als gehöre der Nachweis einer neuen technischen Wirkung regelmäßig oder immer zur Erfüllung des Neuheitsbegriffs. Diese Überspannung der Lehre vom technischen Effekt hat mit Fug das deutsche Patentwesen heftigen Angriffen im In- und im Auslande ausgesetzt. Die Lehre ist ausgegangen vom Gebiete der Chemie und hat hier, wo es sich nur um die Patentierbarkeit von Verfahren handelt, ihren guten Sinn. Denn

*) Bl. XII, 42, RG. 18. 10. 05.

**) Bl. VI, 56, RG. 9. 7. 98, XII, 37, RG. 15. 11. 05 und sonst vielfach.

es wird damit der richtige Standpunkt dafür begründet, daß die Neuheit eines chemischen Verfahrens sehr häufig lediglich aus dem schließlich erzielten Erzeugnisse erkannt werden kann. In der Chemie spielen die Körper, welche bei gleicher prozentualer Zusammensetzung verschiedene Eigenschaften haben (Isomeren), sowie jene organischen Verbindungen, welche einer Reihe angehören, deren Glieder sich nur durch einen Mehrgehalt der Atomgruppe CH^2 (Kohlenwasserstoff), dem eine stufenweise Veränderung ihrer Eigenschaften entspricht, unterscheiden (Homologen), eine große Rolle. Ist ein Verfahren zur Herstellung eines Körpers bekannt, so ist die Anwendung dieses Verfahrens zur Herstellung isomerer oder homologer Körper regelmäßig lediglich als ein Analogieverfahren anzusprechen, auf welches die Grundsätze der Äquivalenz Anwendung zu finden haben. Ergibt sich aber, daß das gewonnene Erzeugnis Eigenschaften zeigt, welche nach den sonstigen Erfahrungen nicht zu erwarten waren, so ist diese Wirkung des Verfahrens entscheidend für die Frage nach der Neuheit. So ist das berühmte Patent 28753 erteilt, welches auf Herstellung eines Stoffes (des sogen. Kongorots) abzielt, Baumwolle ohne Beize echt rot zu färben, was bis dahin nicht möglich gewesen war.*) In solchem Falle ist die Industrie durch Erschließung neuer Bahnen bereichert. Aber diese Methode, an der Eigenschaft des Erzeugnisses auf die Neuheit des angewandten Verfahrens zu schließen, läßt sich keineswegs immer anwenden. Dies leuchtet sofort ein, wenn man erwägt, daß gewisse Verfahren, z. B. zur Desinfektion von Waren, Kleidern, Schiffsräumen, überhaupt keine bestimmten Produkte erzeugen, sondern nur vorhandene vertilgen.

Noch viel weniger aber darf man auf der anderen Seite von einem schon ohnehin als neu erkannten Verfahren zur Patentierung noch fordern, daß das Erzeugnis neu sei oder daß das Verfahren, wie es heißt, einen

*) Vgl. auch Bl. VI, 368, RG. 3. 1. 00.

neuen technischen Effekt aufweise. Auch in der Angabe eines neuen Weges zu einem bekannten Ziele liegt eine Vermehrung unseres Könnens, und hierauf allein kommt es im gewerblichen Leben an. Es leuchtet auch ein, daß, so wenig wie für jedes Verfahren ein neuer technischer Effekt verlangt werden kann, diese Forderung auch nicht für jede Maschine, die zum Patent angemeldet wird, aufgestellt werden darf. Denn schon in der Angabe neuer Mittel, eine bekannte Wirkung zu erreichen, liegt ebenfalls eine Bereicherung der Technik. Noch viel weniger kann die Forderung des neuen technischen Effektes für ein Produkt, das nicht Maschine ist, erhoben werden. Hier wird eine solche Forderung geradezu unsinnig, da das Dasein eines Produktes an sich unabhängig von seiner Anwendung überhaupt regelmäßig keinerlei Wirkung ausübt. Man erkennt, daß die Lehre vom „neuen technischen Effekt" ihren Wert nur darin hat, daß in dem Falle, wo ein solcher erkennbar ist, die Neuheit der Erfindung keinem Zweifel unterliegt. Die Tatsache aber, daß eine neue technische Wirkung nicht vorliegt oder nicht nachgewiesen werden kann, kann keineswegs ein sicheres Kriterium für die Nichtneuheit der Erfindung abgeben.

Die Lehre vom technischen Effekt hat daher namentlich dann eine Bedeutung, wenn jemand unter zahlreichen, der derzeitigen Technik an sich gebotenen Möglichkeiten, auf eine bestimmte hinweist, mit welcher eine besondere, bisher nicht bekannte Wirkung zu erzielen ist. So z. B. gehört es zum Gemeingut der Technik, Gegenständen die verschiedensten Temperaturen durch Erhitzen oder Abkühlen zu verleihen. Weist aber ein Anmelder nach, daß beim Erhitzen z. B. von Milch in einem ganz bestimmten Grade die Nährwirkung dieses Stoffs voll erhalten, die schädlichen Bestandteile darin aber abgetötet werden, so hat er einen neuen, für die Technik der Nahrungsmittel ungemein bedeutungsvollen Gedanken angegeben.*) Er hat, indem er allen

*) Vgl. P. 105 351.

anderen die Feststellung der Folgen eines bestimmten unter unendlich vielen möglichen Tatbeständen ersparte und die Besonderheit der Folgen mitteilte, die Technik gehoben, obwohl er nur einen ganz bekannten und ausgetretenen Pfad beschritten hat. Ebenso kann in der Wahl bestimmter Abmessungen unter den zahllos möglichen eine Bereicherung der Technik liegen, wenn gerade diese Abmessungen bisher nicht bekannte Vorteile mit sich bringen.*) Endlich kann in der Wahl eines bestimmten Stoffs unter den zahllosen bekannten, die dem Fachmann freistehen, für einen bestimmten Zweck eine Bereicherung der Technik liegen, wenn gerade mit dieser Wahl gewisse Vorteile sich erzielen lassen.**)

Auch erledigt sich die viel umstrittene Frage einer Kombinationserfindung lediglich unter dem Gesichtspunkt der Neuheit der Wirkung. Besteht eine Erfindung aus mehreren Elementen, so kommt es für die Schutzfähigkeit dieser Erfindung nicht darauf an, ob die einzelnen Elemente unbekannt waren, sondern lediglich darauf, ob der Gesamtgedanke, dem sie dienen, unbekannt war. Eine mit Öffnungen versehene Röhre, ein Ventil, ein Sieb sind längst bekannt gewesen. Gibt aber jemand an, daß man eine solche Röhre in ein zur Beförderung explosibler Flüssigkeiten dienendes Gefäß stellen, oben mit einem Ventil versehen und rings mit einem Siebe umgeben soll, um das Gefäß explosionssicher zu machen,***) so hat er einen Fall angegeben, in welchem die drei Elemente, sich gegenseitig bedingend, einem bisher unbekannten Zwecke dienen, und die Kombination ist schutzfähig, gleichviel, ob ihre Elemente bekannt waren, weil sie selbst in ihrer Gesamtwirkung neu ist. In der Praxis pflegt das Vorliegen einer Kombinationserfindung mit der Wendung anerkannt zu werden: „daß die Gesamtwirkung der Elemente deren

*) Bl. II, 237, RG. 30. 11. 95; V, 190, BA. 7. 7. 99.
**) Bl. IV, 105 u. EZ. 41, 37, RG. 19. 2. 98.
***) P. 108 477.

einfache Summenwirkung übertreffe". Umgekehrt pflegt die Schutzfähigkeit eines aus mehreren Elementen gedachten Gegenstandes mit der Wendung bestritten zu werden: „daß ein Überschuß über die Summenwirkung der Elemente nicht vorhanden sei". Beide Wendungen sind das Ergebnis unklarer Vorstellungen. Schon das Gleichnis mit der „Summe" sollte bedenklich machen, denn es handelt sich keineswegs immer oder auch nur regelmäßig um arithmetische Verhältnisse. Sicher ist aber soviel, daß es nach dem unsere naturwissenschaftlichen Vorstellungen beherrschenden Gesetze von der Erhaltung der Energie ein Unding ist, von den Elementen jemals zu behaupten oder zu verlangen, daß sie einen Überschuß über ihre Wirkung ergeben sollten oder ergeben hätten. Was man mit jenen schiefen Wendungen sagen will, ist, daß die Elemente in ihrem wechselseitigen Aufeinanderwirken eine bisher unbekannte, also neue Wirkung hervorbringen und nicht nur in ihren bisher bekannten Wirkungen gehäuft auftreten. Denn die bloße Häufung (Aggregation) von bekannten Elementen wiederholt allerdings nur Bekanntes, die organische Verbindung von bekannten Elementen dagegen bereichert die Technik, wenn sie selbst bisher unbekannt war. Stellt man sich die Kombination als einen Organismus vor, so wird das die Erkenntnis fördern. Denn aus dem Organismus kann man nicht ein einzelnes Element herauslösen, ohne ihn selbst zu stören. Kann man umgekehrt, ohne eine solche Störung der Gesamtwirkung herbeizuführen, ein einzelnes oder mehrere Elemente auslösen, so gewährt dieses logische Experiment die Sicherheit dafür, daß eben keine Kombination vorliegt, sondern lediglich eine Häufung. Es ist aber wiederum irrig, zu sagen, wie es oft geschieht: eine Häufung oder Aggregation sei keine Erfindung. Liegt eine in den Gewerben verwertbare Aggregation von Elementen vor, mag diese sich auf ein Erzeugnis, ein Verfahren oder auf eine Maschine beziehen, so liegt zwar eine Erfindung im technischen Sinne vor, nur ist

sie nicht neu, da sie nur von bekannten Elementen die bekannte Wirkung in Szene setzt.

Bei dieser gesamten Erörterung muß man nur stets daran festhalten, daß „neu“ im Sinne des Patentgesetzes nicht gleichbedeutend mit „anderssein“ ist. Der Neuheitsbegriff im Patentwesen ist ein prägnanter, durchgeistigter, nicht auf die äußere Anschauung, wie bei den Mustern, mag es sich um die Gebrauchs- oder um ein Geschmacksmuster handeln, sondern auf die technische Bedeutung berechneter. Diese Bedeutung ist ihm immanent, weil das Patentwesen sich auf die Gewerbe, d. h. eben auf die umgestaltende Kraft des Menschen gegenüber den Stoffen der Natur, auf das Setzen von Ursachen für bestimmte Wirkungen, von Bedingungen für den Eintritt gewisser Erfolge bezieht. Der Begriff der Neuheit ist verschieden je nach der gesetzgeberischen Umgebung, in welcher er erscheint. Wenn z. B. im BGB. § 950 von dem Erwerbe des Eigentums an einer „neuen Sache“ durch Verarbeitung oder Umbildung eines oder mehrerer Stoffe gesprochen wird, so weist hier „neu“ auf einen völlig anderen Gegensatz hin als im § 2 des Patentgesetzes. In letzterem schließt der Begriff das Auffallende, Überraschende, den Pfiff, den Witz, kurz alles, was man sonst mit dem Begriff der Erfindung zu verbinden pflegt, mit ein, indem er auf das jeweilige Niveau der technischen Bildung hinweist, ohne dessen Unterstellung eine auf das Wesen eingehende Vergleichung überhaupt nicht möglich ist. Der Neuheitsbegriff des Patentwesens setzt die Tatsache einer Vermehrung der Möglichkeiten technischer Betätigung, eine Bereicherung der Technik im Vergleich mit dem bisherigen Stande voraus. Diese Bereicherung muß objektiv, braucht aber auch nur objektiv vorhanden zu sein, d. h. es kommt, wie schon oben bemerkt und gar nicht oft genug wiederholt werden kann, darauf, ob der Erfinder persönliche Mühen bei seiner Erfindung gehabt hat oder nicht, gar nicht an. Es ist daher auch mißverständlich, wenn man sagt, es liege keine Er-

findung vor, weil der Anmelder keine erfinderische Tätigkeit entfaltet habe. Was man damit ausdrücken will, ist wiederum weiter nichts, als daß das, was der Anmelder objektiv geleistet hat, mit Hilfe der schon vorhandenen, also bekannten technischen Kenntnisse hätte geleistet werden können.

E. Ausnahmen von der neuheitzerstörenden Wirkung der Veröffentlichung und Vorbenutzung einer Erfindung.

Wenn im Abs. 1 des § 2 des Patentgesetzes auch der Grundsatz aufgestellt wird, daß die Beschreibung einer Erfindung in öffentlichen Druckschriften oder die offenkundige Benutzung einer Erfindung vor der Anmeldung die Neuheit dieser Erfindung zerstören, so hat der Gesetzgeber doch aus verschiedenen Beweggründen eine Reihe von Ausnahmen zugelassen.

1. Internationale Vergünstigung auf Grund § 2 Abs. 2 Patentgesetz.

In unmittelbarem Anschluß an die Aufstellung jenes Grundsatzes im Abs. 1 des § 2 des Patentgesetzes wird im Abs. 2 bezüglich der öffentlichen Druckschriften, welche die Beschreibung einer Erfindung enthalten, eine Ausnahme insofern aufgestellt, als die im Auslande amtlich herausgegebenen Patentschriften zugunsten desjenigen, welcher die Erfindung im Auslande angemeldet hatte, oder zugunsten seiner Rechtsnachfolger erst drei Monate nach ihrer Herausgabe als öffentliche Druckschriften angesehen werden sollen, falls der Anmelder oder seine Rechtsnachfolger die nämliche Erfindung im Deutschen Reiche angemeldet haben. Mit andern Worten ausgedrückt: derjenige, der im Ausland auf eine Erfindung ein Patent erhalten hat, kann sich noch drei Monate nach der Herausgabe der ausländischen Patentschrift überlegen, ob er die Erfindung auch in Deutschland anmelden will, ohne befürchten zu müssen, daß ihm die Tatsache, daß die Erfindung in der ausländischen Patentschrift, also daß in einer öffentlichen Druckschrift

beschrieben ist, neuheitshindernd in Deutschland entgegengehalten werden darf.

Diese Begünstigung ist aber völlig unpraktisch geblieben, da sie nach dem Gesetz an die Voraussetzung geknüpft ist, daß in dem betreffenden Auslandsstaate nach einer im Reichsgesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Eine solche Bekanntmachung ist indessen niemals ergangen.

2. Ausstellungsschutz.

Nach dem Gesetz betr. den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen v. 18. März 1904 (RGBl. S. 141) stehen einem Aussteller oder dessen Rechtsnachfolgern weder die Beschreibung einer ausgestellten Erfindung in öffentlichen Druckschriften noch die Schaustellung dieser Erfindung oder deren spätere offenkundige Benutzung neuheitshindernd bei der Anmeldung im Deutschen Reich entgegen, wenn die letztere nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Eröffnung der Ausstellung erfolgt ist. Auf welche Ausstellungen des In- oder des Auslandes diese Bestimmung Anwendung zu finden hat, bestimmt der Reichskanzler.

Diese Vergünstigung ist inzwischen für die Weltausstellung in St. Louis*) (RGBl. 1904 S. 142), sowie für die internationale Ausstellung in Lüttich 1905, in Mailand 1906 und eine Reihe lokaler Ausstellungen**) ausgesprochen. Die Bedeutung des Ausstellungsschutzes ist aber offenbar vielfach weit überschätzt, wie denn auch bis zum 1. April 1906 von der Vergünstigung in keinem einzigen Falle Gebrauch gemacht worden ist.***)

3. Vergünstigung auf Grund internationaler Verträge mit Österreich-Ungarn, Italien und der Schweiz.

Viel wichtiger sind die Ausnahmen, welche durch völkerrechtliche Verträge zwischen dem Deutschen

*) Bl. X, 183, 258.
**) Bl. XI, 41, 137. 138 u. XII, 67.
***) S. auch Bl. XI. 49, Anm.

Reiche und anderen Staaten geschaffen sind. Hier kommen zunächst die drei Sonderverträge mit Österreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891, mit Italien vom 18. Januar 1892 und mit der Schweiz vom 13. April 1892 in Betracht (s. oben S. 61).

Der Kreis der nach diesen Verträgen berechtigten Personen ist aber hier nicht nur auf die beiderseitigen Staatsangehörigen beschränkt, sondern, unter Durchbruch des Nationalitätsprinzips und unter Würdigung des territorialen Wirtschaftsprinzips ausgedehnt auf diejenigen Personen, welche in den beiderseitigen Vertragsstaaten ihren Wohnsitz oder ihre Hauptniederlassung haben, welchem Staate sie auch sonst angehören mögen.

Hat eine diesem weitgezogenen Kreise angehörige Person*) zuerst in Österreich oder in Ungarn oder in Italien oder in der Schweiz auf eine Erfindung ein Patent erworben und sucht sie spätestens innerhalb der Frist von drei Monaten nach dieser Patenterteilung im Deutschen Reiche ein Patent auf die nämliche**) Erfindung nach, so bleiben für die Feststellung der Neuheit der Erfindung im Deutschen Reiche die nach der Anmeldung im Auslande druckschriftlich — und zwar nicht nur in Patentschriften — veröffentlichte Beschreibung und die etwa im Inlande erfolgte offenkundige Benutzung der Erfindung außer Ansatz. Mit andern Worten, der Zeitpunkt der ersten Anmeldung in dem einen Vertragsstaate wirkt vor und hinüber über die Grenzen des Deutschen Reiches und in dieses hinein und ist hier auch für die Frage der Neuheit entscheidend, sofern im Auslandsstaate die Erteilung des Patents erfolgt und im Deutschen Reiche die Anmeldung innerhalb der dreimonatigen Frist erfolgt ist. Dabei ist es gleichgültig, ob die an sich berechtigte Person die erste Anmeldung

---

*) Sie muß dem Kreise aber auch bereits bei der ersten Anmeldung zugehören. Bl. III, 119. Entsch. des österreichischen Handelsministers 13. 9. 95.

**) Bl. VIII, 227. Entsch. des Kassationshofes in Turin 7. 12. 01.

in ihrem Heimatsstaate oder in dem Staate, in dem sie wohnt oder ihre Hauptniederlassung hat, bewirkt hat oder ob sie die erste Anmeldung in dem anderen Vertragsstaate bewirkt hat.*) Die jeweiligen Vertragsländer gelten in diesem Belange als ein einziges Territorium (Patentinland), während die beiderseitigen Patentämter als koordinierte Anmeldestellen anzusehen sind. Nur muß die persönliche Berechtigung des Anmelders unter allen Umständen zur Zeit der ersten wie auch zur Zeit der zweiten Anmeldung vorhanden sein, und wenn es mehrere Anmelder sind, so müssen sie sämtlich persönlich berechtigt sein.**)

Die Berechnung der dreimonatigen Respektfrist erfolgt vertragsgemäß verschieden. Ist die Patenterteilung in Österreich-Ungarn oder Italien erfolgt, so zählt sie vom Tage der Zustellung des Patenterteilungsbeschlusses, ist sie in der Schweiz erfolgt, vom Tage der Eintragung in das dortige Patentregister. Ist die Patenterteilung im Deutschen Reiche erfolgt, so rechnet die Frist stets, also auch gegenüber der Schweiz vom Tage der Zustellung des Patenterteilungsbeschlusses. Dabei ist aber grundsätzlich zu bemerken, daß die dreimonatige Frist auch immer nur die äußerste Grenze angibt, innerhalb deren der Prioritätsanspruch im anderen Staate geltend gemacht werden muß.***) Es steht dem Erstanmelder frei, die Zweitanmeldung im Vertragsstaate bereits früher zu bewirken, nur ist die Geltendmachung des Prioritätsrechts aus der Erstanmeldung stets an die Bedingung geknüpft, daß im Erstanmeldestaate auch tatsächlich das Patent darauf erteilt worden ist. Umgekehrt besteht keine Vorschrift, wonach das Prioritätsrecht bereits bei Gelegenheit der Zweitanmeldung *†) geltend gemacht werden

*) Bl. II, 219, BA. 17. 6. 96.

**) Bl. X, 259, BA. 18. 2. 04.

***) Bl. IX, 170, Entsch. des österr. PA. 9. 4. 02.

*†) Prioritätsanträge sind gestellt: auf Grund österreichischer und ungarischer Patente 1903: 92, 8; 1904: 106, 17; 1905: 105, 11. Bl. XII, 123.

müßte. Vielmehr braucht es erst dann — also u. U. erst im Nichtigkeitsverfahren — geltend gemacht zu werden, wenn es darauf ankommt, die Neuheit der Erfindung zu retten. — Endlich ist zu bemerken, daß die Anmeldung immer nur der Anlaß ist, das Prioritätsrecht geltend zu machen, daß aber der Gegenstand des Prioritätsrechts stets nur die offenbarte Erfindung selbst ist. Es ist daher keineswegs notwendig, daß die Anmeldungen im Erst- und im Zweitanmeldestaate in der gleichen Hand sind, wenn nur die Anmelder ihren Erfindungsbesitz auf den gleichen Urheber zurückführen können.*)

Die weitere Würdigung der sonstigen einschlagenden Bestimmungen dieser Verträge muß dem folgenden Kapitel (s. V A e 2) vorbehalten bleiben. Hier genügt es, wiederholt (s. oben S. 62) darauf hinzuweisen, daß dieses Vertragssystem den Gedanken verwirklicht, für den Flug der technischen Erfindung die politischen Grenzen zu ignorieren.

Dieser Gedanke hat eine noch größere Tragweite gewonnen in dem Unionsvertrage vom 20. März 1883, modifiziert durch die Brüsseler Zusatzakte vom 14. Dezember 1900 (s. oben S. 61),**) die wir in dem hier in Betracht kommenden Teile sogleich unter Ziffer 4 besprechen werden. Infolge dieses also modifizierten Unionsvertrages (UV.) sind inzwischen auch die Bestimmungen der Sonderverträge mit Italien und mit der Schweiz in den hier zur Frage stehenden Beziehungen durch die Abkommen vom 4. Juni 1902 und vom 26. Mai 1902 (RGBl. S. 178 und 181)***) vom 1. Mai 1903 ab aufgehoben und haben nur noch für die vor diesem Tage angemeldeten Erfindungen Geltung, insofern als der Anmelder sich wahlweise auf die in ihnen enthaltene Vergünstigung dann berufen darf, wenn sie vorteilhafter ist als die Vergünstigung, welche

*) Bl. XII, 127. BA. 16. 12. 05.
**) Abgedruckt Bl. IX, 115 u. hier im Anhang.
***) Abgedruckt Bl. IX, 130—134 u. im Anhang.

der UV. ihm gewährt. Unter welchen Bedingungen dieser Fall eintritt, ist unten angegeben.

Nur bezüglich Österreich-Ungarns besteht der Sondervertrag zur Zeit in vollem Umfange, da diese Staaten dem UV. noch nicht beigetreten sind. (Siehe übrigens weiteres im Kap. V A e 2.)

4. Unionsvertrag.

Die wichtigste aller Ausnahmen von der Bestimmung des § 2 Abs. 1 des Patentgesetzes bezüglich der Neuheit einer angemeldeten Erfindung beruht auf dem soeben bereits unter 3 erwähnten Unionsvertrage (UV.), durch welchen ein internationaler Staatenverband im größten Stile ins Leben gerufen ist. Das Deutsche Reich gehört ihm seit dem 1. Mai 1903*) an. An den Vergünstigungen dieses Vertrages nehmen die Angehörigen aller Unionsstaaten sowie diejenigen Personen teil, welche in dem Gebiete eines dieser Staaten ihren Wohnsitz oder „tatsächliche und wirkliche“ gewerbliche oder Handelsniederlassungen haben.**) Es kommt also nicht mehr wie in den zu 3 berührten Sonderverträgen auf den Besitz einer Hauptniederlassung an, sondern es genügen auch Filialen in den Verbandsstaaten. Es ist damit ein gewisser Unionsindigenat geschaffen, an dessen Bestand die persönliche Voraussetzung für die Berufung auf den UV. geknüpft ist. Die sachliche Voraussetzung***) beruht in dem hier zu behandelnden Betrachte darin, daß der Berechtigte die nämliche Erfindung in einem der Unionsstaaten vorschriftsmäßig, d. h. rechtswirksam nach dem Rechte dieses Staates, hinterlegt (angemeldet) und innerhalb der Frist von zwölf Monaten die nämliche Erfindung im Deutschen Reiche angemeldet hat. In diesem Falle wird hier die Erfindung auf Neuheit so geprüft, als sei sie bereits zur

*) Bl. IX. 115 ff. u. Mitteilung des Präs. des PA. v. 18. 4. 03 ebenda IX, 128 ff. u. Anhang.

**) Art. 2 u. 3.

***) Art. 4.

Zeit der ersten Anmeldung in einem Vereinsstaate auch im Deutschen Reiche angemeldet worden. Eine Beschreibung der Erfindung in einer öffentlichen Druckschrift oder die offenkundige Benutzung der Erfindung im Inlande nach dem Zeitpunkt der ersten Anmeldung sind nicht neuheitsschädlich. Also auch hier werden die politischen Staatengrenzen zugunsten des Anmelders einer Erfindung ignoriert und es wird der bei dem heutigen Weltverkehr unvermeidlichen internationalen Bedeutung einer Erfindung Rechnung getragen, wie bei den Sonderverträgen des Deutschen Reichs mit Österreich-Ungarn, Italien und der Schweiz. Alle Bemerkungen, welche hinsichtlich der Handhabung dieser Verträge unter Ziffer 3 oben gemacht sind, haben auch im Verhältnis zu den Unionsstaaten Anwendung zu finden.

Aber in zwei wichtigen Punkten weicht der in dem UV. zum Ausdruck gelangte Rechtsgedanke von dem jenen Sonderverträgen zugrunde liegenden ab. Einmal wird die Frist berechnet nicht von dem Datum der Patenterteilung im Auslandsstaate, sondern von dem der ersten Anmeldung in einem Unionsstaate und zweitens kommt es auf das Schicksal dieser ersten Anmeldung überhaupt nicht an. Ob sie zur Patenterteilung oder zur Abweisung geführt hat, ist für die prioritätische Beurteilung der späteren Anmeldung ohne jede Bedeutung. Daß die Frist auf zwölf Monate festgesetzt ist, ist zwar praktisch von sehr erheblicher, im Grundsatz aber von keiner Bedeutung. Die Normierung der Frist auf ein Jahr ist lediglich ein Zugeständnis der bisher der Union angehörigen Staaten an das Deutsche Reich, um diesem im Hinblick auf die hier bestehende, meist sich über mindestens drei Vierteljahre erstreckende Vorprüfung der Erfindungen, den Beitritt zu dem Unionsvertrage zu ermöglichen.

Zu beachten ist für die Praxis, daß die Bestimmung des § 2 Abs. 1 Patentgesetz, nach welchem für die Neuheitsprüfung der Zeitpunkt der Anmeldung auf Grund des deutschen Patentgesetzes maßgebend sein soll, nur

dann durch das bessere Recht auf Grund des UV. verdrängt wird, wenn der volle Tatbestand des Art. 4 des UV. erfüllt ist, d. h. sowohl die erste Anmeldung in einem anderen Unionsstaate wie auch die fristgerechte Anmeldung im Deutschen Reiche in den Bereich der zeitlichen Wirksamkeit des UV. für das Deutsche Reich fallen. Beide Anmeldungen müssen daher in der Zeit nach dem 30. April 1903 liegen. Fällt etwa nur die deutsche Anmeldung in diese Zeit und liegt die Zeit der Anmeldung im Auslande vor dem 1. Mai 1903, so bleibt für die Neuheitsfrage nur die deutsche Anmeldung maßgebend. Um so mehr ist dies der Fall, wenn beide Anmeldungen in die Zeit vor dem 1. Mai 1903 gefallen sind. Es kommt dies daher, weil der UV. so wenig wie sonst ein deutsches Gesetz oder ein völkerrechtlicher Vertrag, der auf Grund des Art. 11 der Verfassung des Deutschen Reichs in der Form eines Reichsgesetzes für das Inland bindend gemacht ist, rückwirkende Kraft hat, wenn dies nicht ausdrücklich in ihnen gesagt ist.*)

Im Verhältnisse zu Italien und der Schweiz ist in den bereits erwähnten Sonderverträgen vom 4. Juni und 26. Mai 1902 (s. oben S. 196) in dem Art. 5 bezw. IV dem UV. allerdings rückwirkende Kraft beigelegt, indem dort die Bestimmung aufgenommen ist, daß für die Anmeldung einer Erfindung, welche vor dem Tage des Beitritts des Deutschen Reichs zum UV. zuerst in Italien oder in der Schweiz angemeldet ist, diejenige Prioritätsberechtigung nach den alten Verträgen mit Italien und mit der Schweiz oder nach dem UV. eintreten solle, welche dem Anmelder günstiger ist. Diese Bestimmung gilt indessen nur für diejenigen Anmeldungen, welche zur Zeit des Inkrafttretens des UV., also am 1. Mai 1903 noch nicht endgültig erledigt waren. Da nun die Prioritätsfrist nach dem UV. auf 12 Monate festgesetzt ist, so leuchtet ein, daß diese Bestimmung

*) Bl. X, 167, BA. 29. 2. 04.

nur dann den Anmeldern günstiger ist, wenn einerseits die erste Anmeldung in Italien oder in der Schweiz nicht früher als am 1. Mai 1902 erfolgt und das Patenterteilungsverfahren dort vor dem 1. Februar 1903 beendet ist. Sollte es gerade am letzteren Tage beendet sein, so berechnet sich die Prioritätsfrist sowohl nach den alten Verträgen wie nach dem UV. völlig gleich, indem als Stichtag der 1. Mai 1903 in Betracht kommt, weil er sowohl 12 Monate nach dem 1. Mai 1902 wie auch 3 Monate nach dem 1. Februar 1903 liegt.

Der Tatbestand des Art. 4 ist ein einheitlicher, in sich geschlossener. Nur wenn er im ganzen vorliegt, hat er die vorgesehene Wirkung. Liegt er nur teilweise vor, so hat er gar keine, die Bestimmung in § 2 Abs. 1 Patentgesetz beeinflussende Wirkung.*) Liegt er aber ganz vor, so wirkt er aus sich selbst.**) Es bedarf also keines Antrags, um die Wirkung herbeizuführen, sondern nur der Bezugnahme auf den Tatbestand selbst.***) Das Nähere hierüber gehört teils in die Darstellung des Verfahrens bei der Patenterteilung (Kap. VI), teils nach Kap. VI A e 3.

---

*) Bl. XI, 118, BA. 25. 3. 05.

**) Bl. IX. 170, Entsch. des österr. PA. 9. 4. 02.

***) Prioritätsanträge sind gestellt auf Grund von Patentanmeldungen in

	Großbritannien	Frankreich	Vereinigte Staaten von Amerika
1902	141	15	40
1903	274	228	177
1904	446	382	286

	Schweiz	Belgien	Italien	Schweden	Überhaupt
1902	42	5	6	—	254
1903	63	23	7	25	930
1904	55	27	10	36	1375

Kapitel V.

Der Anspruch auf Patentschutz.

(Patentges. §§ 3, 6, 7 Abs. 1 Satz 2 u. Abs. 2).

A. Die Voraussetzungen.

a. Allgemeines.

Im vorigen Kapitel haben wir den Gegenstand des Patentschutzes umschrieben und sind dabei zu der Erkenntnis gelangt, daß Patente erteilt werden dürfen auf Gedanken (Regeln, Angaben), die gewerbliche Erzeugnisse, Verfahren oder Maschinen betreffen, insofern diese Gedanken nicht nur aus bekannten Erfahrungen mit Hilfe der Logik abzuleiten waren, sondern eine Mitwirkung der schöpferischen Phantasie beansprucht hatten. War damit der sachliche Kreis des Erfindungsschutzes umgrenzt, so liegt uns nunmehr ob, festzustellen, wer nach deutschem Recht einen Anspruch darauf hat, diesen Schutz zu begehren. Die maßgebliche Bestimmung enthält § 3 des Patentgesetzes, welche lehrt: „Auf die Erteilung des Patents hat derjenige Anspruch, welcher die Erfindung zuerst nach Maßgabe dieses Gesetzes angemeldet hat.“

Der hier gekennzeichnete Anspruch richtet sich gegen das Deutsche Reich, welchem kraft Verfassung (Art. 4 Ziffer 5) die Regelung des Erfindungsschutzes für das Gebiet sämtlicher Bundesstaaten vorbehalten ist und welches für diese Zwecke als Organ das Kaiserliche Patentamt geschaffen hat.*) Der Anspruch ist nicht etwa im Wege der Klage vor den ordentlichen Gerichten durchzusetzen, vielmehr entsteht er ohne weiteres durch die Tatsache der Anmeldung der Erfindung in den vom Patentgesetz selbst vorgeschriebenen Formen bei dem Patentamt. Wenn das Gesetz hier schlechthin von „Erfindung“ spricht, so meint es selbstredend nur eine „neue, gewerblich verwertbare“ Erfindung und ob eine solche vorliegt, unterliegt der Prüfung des Amts.

---

*) Vgl. Piloty in Hirths Annalen 1897, 409—458.

Wir erfahren sofort, daß der Anspruch auf das Patent nicht dem Erfinder, sondern dem Anmelder gewährt ist. Es folgt daraus für die theoretische Begründung des Patentschutzes, wie wir dies im ersten Buch dargelegt haben, daß der Schutz nicht ein Lohn für die Erfindung sein kann. Vom Standpunkte des Schutzes aus interessiert den Gesetzgeber die Person des Erfinders zunächst zwar nicht, sondern nur die Person des Anmelders, d. h. die Person dessen, welcher die Erfindung für die Zwecke der Verbreitung der in ihr enthaltenen Kenntnis offenbart. Daß das Offenbarwerden einen zeitweiligen ausschließlichen Rechtsschutz zur wirtschaftlichen und technischen Ausbeutung des offenbarten Gedankens erhält, ist eben nur ein Anreiz für die Offenbarung, nicht Selbstzweck. Der einmal in Aussicht gestellte Schutz unterliegt natürlich nur rechtlichen Gesichtspunkten. Wenn nun aber auch das deutsche Gesetz, den Spuren der französischen Auffassung folgend, anscheinend die Prämie nur auf die Offenbarung der Erfindung legt, so ist es weit entfernt davon, den Erfinder zu entrechten. Das Verhältnis ist vielmehr so zu denken: das anglo-amerikanische Recht schützt nur den Erfinder, wenn er seine Erfindung anmeldet, das französisch-deutsche Recht schützt nur den Anmelder, wenn er im rechtmäßigen Besitz der Erfindung ist. Im Grunde kommen also beide Systeme auf das nämliche hinaus. Das deutsche Gesetz hat nur die oft sehr schwierige Feststellung, wer die erfinderische Konzeption gehabt hat, umgangen und nimmt, ebenso wie das französische Recht, von vornherein an, daß der Anmelder im rechtmäßigen Besitz der Erfindung ist. Es beschwert das Patentamt nicht mit der Aufgabe, von Amts wegen die Rechtmäßigkeit dieses Besitzes zu prüfen, aber es hat Vorkehrung getroffen, einerseits (im § 3 Abs. 2), daß der rechtmäßige Erfindungsbesitzer dem Anspruche des Anmelders, der nicht im rechtmäßigen Erfindungsbesitze ist, mit Erfolg widersprechen kann, und anderseits im § 5 Abs. 1 anerkannt, daß ein rechtmäßiger Erfin-

dungsbesitzer, der nur die Anmeldung versäumt hat, in der Ausnutzung der Erfindung für seinen Wirtschaftsbetrieb durch den Anmelder nicht beeinträchtigt wird.

b. Erfindungsbesitz.
(Patentges. § 3 Abs. 1)

Die erste Voraussetzung für den Erwerb des Anspruchs auf Patenterteilung ist somit die, daß der Anmelder überhaupt eine Erfindung zu offenbaren hatte, im Besitze einer Erfindung war. Der Erfindungsbesitz kann, durch Anmeldung zum Anspruch auf Patenterteilung, durch Bekanntmachung der Anmeldung zum bedingten und einstweiligen und schließlich durch die Patenterteilung zum endgültigen Ausschlußrecht des Erfindungsbesitzers führen (§ 23 Abs. 2 u. § 27 Abs. 1).

Der Erfindungsbesitzer genießt aber auch ohnehin, d. h. ohne daß es einer Anmeldung bedarf, einen, wenn auch unvollkommenen Schutz. Dieser Schutz ist im wesentlichen bedingt durch die Tatsache, daß die Erfindung ein Geheimnis des Besitzers ist. Die Wahrung eines Geheimnisses, namentlich eines für die Industrie bedeutsamen Geheimnisses ist nicht immer durchführbar, über dem Besitz eines Geheimnisses schwebt stets die Gefahr des Verrats von unberufener Seite. Immerhin hat die Gesetzgebung den Versuch gemacht, das gewerbliche und geschäftliche Geheimnis unter den verschiedensten Gesichtspunkten gegen unbefugte Offenbarung zu sichern. So verbietet das Strafgesetzbuch im § 300 bei Strafe Rechtsanwälten und einer Reihe anderer Personen die Offenbarung ihnen anvertrauter Geheimnisse. So ist gemäß ZPO. § 384 Ziffer 3 im Verfahren vor den Zivilgerichten ein Zeuge von der Zeugnispflicht insofern entbunden, als er dadurch genötigt wäre, ein Kunst- oder Gewerbegeheimnis zu offenbaren. So sind nach der GewO. § 139b die Gewerbeaufsichtsbeamten zur Wahrung der zu ihrer Kenntnis gelangten Betriebsgeheimnisse verpflichtet. So bestraft das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom

27. Juni 1896 in den §§ 9 und 10 den Verrat von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen an Angestellten und das Unternehmen anderer, diese Personen zum Verrat zu bestimmen. Diese Aufzählung ist keineswegs erschöpfend, sondern soll nur die Richtung der Gesetzgebung kennzeichnen. Es läßt sich danach nicht leugnen, daß das gewerbliche Geheimnis schlechthin als schutzfähiges Rechtsgut angesehen wird. Es ist ein unkörperliches, immaterielles Gut, das der Veräußerung und der Verwertung im Wege der Lizenzgewährung zugänglich ist.*) Wird es vorsätzlich oder fahrlässig widerrechtlich verletzt, so steht dem Verletzten gemäß BGB. § 823 ein Schadensersatzanspruch zu. Wird dem Erfindungsbesitzer in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise vorsätzlich Schaden zugefügt, so ist der Verletzende gemäß BGB. § 826 ebenfalls zum Schadensersatz verpflichtet. Das Patentgesetz sichert außerdem dem Erfindungsbesitzer die Möglichkeit, seine Erfindung sowohl gegenüber dem lauteren wie auch gegenüber dem unlauteren Patentinhaber für die Bedürfnisse seines eigenen Betriebs in eigenen oder fremden Werkstätten, ohne daß er dem Patentinhaber lizenzpflichtig würde, frei auszunutzen (§ 5 Abs. 1).**) Gegenüber dem unlauteren Patentinhaber, der die Erfindung ihm widerrechtlich entnommen, gewährt das Patentgesetz im § 10 Ziffer 3 dem Erfindungsbesitzer die Nichtigkeitsklage***) und gegenüber dem unlauteren Patentanmelder gemäß § 3 Abs. 2 ein weitgehendes Einspruchsrecht.*†) In diesen beiden Fällen hat der durch die widerrechtliche Patentanmeldung geschädigte Erfindungsbesitzer neben den Befugnissen aus dem Patentgesetz noch die fernere, gemäß

---

*) Bl. VI, 174 u. EZ. 37, 41, RG. 11. 4. 96; Bl. II, 115, RG. 19. 2. 96.

**) Vgl. die weiteren Ausführungen hierüber im Kap. VII A 2 a.

***) Vgl. Kap. VIII C b.

*†) Vgl. Kap. VI F.

BGB. § 249 die Übertragung des Patents oder des Rechts aus der Anmeldung auf sich verlangen zu dürfen.*)

Verschieden von dem auf die geschilderte Art strafrechtlich, zivilistisch und dienstpragmatisch geschützten immateriellen Gut des Erfindungsbesitzers ist das sog. Erfinderrecht. Während jenes ein dem Rechtsverkehr zugängliches, in Geld umsetzbares Gut bedeutet, handelt es sich hier um die ewig unverrückbare Tatsache, wer Urheber einer Erfindung ist. Knüpft sich diese Tatsache unwidersprochen an eine bestimmte Person (oder Personengruppe), so bleibt es bei diesem persönlichen Ruhmestitel. Der Versuch, eine solche Tatsache mit einer anderen Person in Verbindung zu bringen als mit dem Urheber, wäre eine Fälschung der Geschichte und schon als solche kann sie vom Recht nicht beachtet werden. Selbstverständlich fällt der Umstand, daß an eine Person sich der Name einer Erfindung knüpft, auch für das wirtschaftliche Fortkommen dieser Person erheblich ins Gewicht und es ist daher erklärlich, daß neuerdings die Erfinder ihr Bestreben dahin gerichtet haben, daß ihr Name nicht völlig hinter dem der Anmelder der rechtmäßig erworbenen Erfindung verschwinde.**)

Auch das Reichsgericht bemerkt gelegentlich in einer Entscheidung: „Der Erfinder hat Anspruch darauf, als solcher zu gelten.“***) Es handelt sich dabei um die Ausläufer der Annahme eines absoluten Individual- oder Persönlichkeitsrechts des Urhebers an seiner Leistung (droit moral), unabhängig von deren vermögensrechtlichem, unmittelbar wirtschaftlichem Wert.

c. Offenbarung der Erfindung durch Anmeldung zum Patent. (Patentges. § 3 Abs. 1).

Die zweite Voraussetzung des Erwerbes des Anspruchs auf Patenterteilung bildet die Anmeldung des

*) Grundlegend Entsch. des Reichsgerichts v. 28. 5. 92, EZ. 29, 49.

**) Vgl. darüber Schanze in Z. 1902, S. 65.

***) Bl. XI, 162, RG. 29. 3. 05.

Erfindungsbesitzes nach Maßgabe des Patentgesetzes, d. h. die Anmeldung bei dem Patentamt in der im § 20 vorgeschriebenen Weise, wie dies unten im Kap. VI B des weiteren dargelegt ist. Aber die Anmeldung mit allen Requisiten, wie sie § 20 aufstellt, ist nur nötig für die Durchführung des Anspruchs auf Patenterteilung, nicht für dessen Begründung. Es kommt dies daher, weil der Begriff der Anmeldung im Sinne des § 20 aus zwei Elementen besteht, welche klar erkannt zu haben, Kohlers (H. 272) unbestrittenes Verdienst ist. Die Anmeldung ist einmal der Rechtsakt, der das Einleitungsverfahren in Gang setzt, wie die Klage den Zivilprozeß in Gang setzt. In dieser Hinsicht ist die Anmeldung an gewisse Formalitäten gebunden, Einreichung bestimmter Papiere, Erlegung einer Gebühr von 20 Mark. Die Anmeldung ist aber auch gleichzeitig der Rechtsakt der Offenbarung des Erfindungsbesitzes seinem materiellen Inhalte nach. Die Anmeldung in jener ersten Bedeutung interessiert uns an dieser Stelle nicht weiter, denn jene Formalitäten sind für den Erwerb des Patenterteilungsanspruchs nebensächlich, sie können nachgeholt werden. Dagegen kommt für diesen Erwerb alles auf die Anmeldung als Offenbarungsakt an. Denn nur derjenige erwirbt den Anspruch auf die Patenterteilung, der die Erfindung in ihrem technologischen Bestande angemeldet hat. Das Wesentliche ist somit, daß die Erfindung von ihrem Anmelder rückhaltlos in ihren kennzeichnenden Merkmalen klargelegt, in Worten beschrieben und, wenn nötig, in Zeichnungen dargestellt wird und zwar so, daß danach andere Sachverständige zu arbeiten im Stande sind. Die Anmeldung, als Grundlage für den Patentschutz, ist eben als an den gesamten Kreis der Fachleute gerichtet zu denken, da ihnen im Patent für die Zukunft eine Bereicherung ihres Könnens, eine Erleichterung in ihrer Arbeit, eine Vergrößerung ihrer Leistungsfähigkeit gesichert werden soll. Hält daher der Anmelder mit irgend einem für die praktische Benutzung der Erfindung

erheblichen Element zurück, wie das freilich nicht selten versucht wird, so hat er einen Anspruch auf Patenterteilung nicht erworben.*) Glaubt er daher, wirtschaftlich besser gestellt zu sein, wenn er die Erfindung ohne deren vollständige Offenbarung insgeheim ausbeutet, so steht dem nichts im Wege. Ein Zwang zur Anmeldung besteht nicht, nur läuft er Gefahr, daß ihm ein Konkurrent zuvorkommt, der die gleiche Erfindung besitzt und sie früher anmeldet als er, und diese Erwägung leitet hinüber zur dritten Voraussetzung für die Entstehung des Anspruchs auf Patenterteilung: Dieser Anspruch erwächst nur dem ersten Anmelder einer Erfindung.

d. Begriff der Priorität der Anmeldung.

Die Anmeldung einer Erfindung muß die erste sein, soll der Patenterteilungsanspruch entstehen. Dieser Satz bedarf indessen einer Beschränkung. Aber gerade aus ihr erkennen wir wiederum die stillschweigende Anerkennung unserer Erkenntnis, daß der Patentschutz nur demjenigen gebührt, der die Nation belehrt. Frühere Anmeldungen schaden dem späteren Anmelder nämlich dann nicht, wenn sie zur Patenterteilung nicht geführt haben, und zwar gleichviel aus welchem Grunde der Erfolg nicht eingetreten ist, z. B. weil die früheren Anmelder die Anmeldung freiwillig zurückgezogen haben. Dies erklärt sich daher, daß eine Anmeldung, welche nicht zur Patenterteilung geführt hat, auch keine solche gewesen ist, durch welche die Nation eine neue Erkenntnis, und zwar heutzutage durch Veröffentlichung, hat erwerben können. Denn nur die Patenterteilung hat die sofortige druckschriftliche Veröffentlichung der Erfindung notwendig (§ 19 Abs. 4) zur Folge. Eine Anmeldung, die nicht zum Patent geführt hat, bleibt von druckschriftlicher Veröffentlichung und somit von allgemeiner Bekanntschaft seitens der Nation ausgeschlossen.

*) Bl. VI, 55, RG. 9. 7. 98.

Auf der anderen Seite bleibt aus dem nämlichen Grund derjenige, der zuerst mit dem Erfolge der Patenterteilung dem Patentamt die Erfindung mitgeteilt hat, der einzige, der den Anspruch auf das Patent hat. Er schließt alle späteren Anmelder aus. § 3 sagt darüber: „Eine spätere Anmeldung kann den Anspruch auf ein Patent nicht begründen, wenn die Erfindung Gegenstand des Patents des früheren Anmelders ist." Der Grund dafür liegt also wiederum darin, daß, wenn das Patent einmal erteilt ist, diese Tatsache auch notgedrungen (§ 19 Abs. 4) zur druckschriftlichen Veröffentlichung und somit zur allseitigen Belehrung der Nation führt. Die Offenbarung einer Neuigkeit ist nur einmal nötig. Ist sie erfolgt, so ist das Neue alt geworden, es gehört dem allgemeinen Wissen an, der zweite kann nur wiederholen, was schon bekannt ist, es liegt kein Anlaß vor, ihn durch Gewährung eines Patentrechts zur Preisgabe seines Geheimnisses zu verlocken. Sein Geheimnis ist bereits Gemeingut der Nation durch die Offenbarung durch den ersten Anmelder geworden. Für eine zweite Patenterteilung ist überhaupt kein Raum mehr. Diese Auffassung für die Praxis des deutschen Patentrechts zur unbestrittenen Herrschaft gebracht zu haben, ist das Verdienst des Reichsgerichts in der grundlegenden Entscheidung vom 13. Januar 1900.*) Bis dahin gewährte das Patentamt auf die nämliche Erfindung auch dem späteren Anmelder ein zweites Patent, wenn nur zur Zeit der zweiten Patenterteilung das erste Patent nicht mehr bestand und, wie selbstverständlich, die Erfindung

*) Bl. VI, 148. Verfasser hat sich seinerzeit durch die Argumentation dieses Urteils nicht von dessen Richtigkeit zu überzeugen vermocht und für die alte, auch von Schanze, Patentrechtliche Untersuchungen 1901 S. 355—382, verteidigte, Praxis des Amts in Z. V, 106 eine Lanze gebrochen. Nachträglich hat er sich namentlich durch wiederholte Prüfung der altenglischen Praxis überzeugt, daß die reichsgerichtliche Auffassung die zutreffende ist, und kann somit seine damaligen Ausführungen nicht mehr aufrechterhalten.

noch zur Zeit der zweiten Anmeldung i. S. des § 2 Abs. 1 neu gewesen war. Nach der jetzigen Praxis dagegen ist jeder spätere Anmelder, ist einmal ein Patent auf die von ihm angemeldete Erfindung erteilt, gleichviel, wann es erloschen ist, von der Patenterteilung ausgeschlossen. Der Anspruch auf Patenterteilung ist daher durch die einmal erfolgte Patenterteilung für immer verbraucht. Ist dies die Wirkung der ersten Anmeldung einer Erfindung, welche sie für alle Zukunft hat, so müssen wir uns an dieser Stelle erinnern, daß wir im Kap. IV D, wo wir vom Begriff der Neuheit handelten, die Wirkung feststellten, welche die Anmeldung gegenüber der Vergangenheit hatte. Die Anmeldung als Offenbarungsakt dem Patentamt gegenüber macht es nötig, alle anderen Offenbarungen technischer Art bis zum Zeitpunkte eben der Anmeldung daraufhin zu prüfen, ob die angemeldete Erfindung bereits in diesen anderweiten Offenbarungen enthalten war. Nur, wenn diese Prüfung verneinend ausgefallen war, konnte man dem Gegenstande der Anmeldung, d. i. der Erfindung, die Eigenschaft der Neuheit beilegen. Der Moment der Anmeldung ist also für die Zukunft und für die Vergangenheit entscheidend. Die Tatsache der Anmeldung trägt einen Januskopf. Die Priorität stellt sich somit dar als das zeitliche Verhältnis der Offenbarung einer Erfindung in der Form der Anmeldung zum Patent zu allen anderen, gleichviel, ob früheren oder späteren Offenbarungsakten des gleichen Erfindungsinhalts, sei es, daß diese ebenfalls in der Form der Anmeldung (§ 3 Abs. 1), sei es, daß sie in der Form der Beschreibung in öffentlichen Druckschriften oder der offenkundigen Benutzung im Inlande (§ 2 Abs. 1) erfolgen oder erfolgt sind. Damit ist der Begriff der Priorität umschrieben und erschöpft. Er umfaßt namentlich nicht die Frage der Dauer eines Patents und der Fälligkeit der Jahresgebühren für ein Patent, wiewohl das deutsche Patentrecht allerdings den Tag der Anmeldung in diesen beiden Richtungen aus gesetzgeberischen, aber keineswegs in

der Sache liegenden Motiven, entscheidend sein läßt (§§ 7 und 8). Der Begriff der Priorität umfaßt ferner auch nicht das Verhältnis zwischen dem Patentinhaber und anderen Personen, welche vor seiner Anmeldung bereits ebenfalls in rechtmäßiger Kenntnis des Erfindungsgedankens gewesen sind (§ 5 Abs. 1). Alle diese Verhältnisse werden in dem folgenden Kapitel an gehöriger Stelle behandelt werden. Hier muß aber die richtige Beschränkung des Prioritätsbegriffs um deswillen betont werden, weil, wie wir unter 3 sofort sehen werden, der Begriff der Priorität in dem UV. (Art. 4) zum Ausgangspunkte rechtserheblicher Bestimmungen gemacht ist.

e. Feststellung der Priorität.

1. Allgemeiner Grundsatz.

Bei der großen Wichtigkeit, welche hiernach der Zeitpunkt der ersten Anmeldung einer Erfindung zum Patent hat, mußte vom Gesetzgeber Vorkehrung getroffen werden, daß die Tatsache der Anmeldung als Offenbarungsakt unter allen Umständen gleichmäßig festgestellt wird. Für das Patentamt gilt hier die Bestimmung in KV. § 27, wonach alle eingehenden Geschäftssachen nach der Zeit ihres Eingangs mit einer laufenden Nummer und mit dem Datum bezeichnet werden. Das Nähere darüber gehört in das Kap. VI, wo das Patenterteilungsverfahren dargestellt ist. Die Regel dieser Art der Feststellung der Priorität einer bei dem Patentamt eingereichten Anmeldung erleidet aber mehrfach Ausnahmen, teils mit Rücksicht auf die internationale Bedeutung von Anmeldungen auf Grund völkerrechtlicher Verträge (s. im folgenden unter 2 und 3), teils mit Rücksicht auf den inländischen Anmelder selbst (4), teils mit Rücksicht auf den Urheber einer Erfindung im Gegensatz zum Anmelder (5). Gleichzeitig ist im folgenden (6) einem nahe liegenden Mißverständnis vorzubeugen, um den Schein der Ausnahme von der Regel als solchen zu kennzeichnen.

2. Ausnahme nach den Verträgen mit Österreich-Ungarn, Italien und der Schweiz.

Nach den Verträgen des Deutschen Reiches mit Österreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891, mit Italien vom 18. Januar 1892 und mit der Schweiz vom 13. April 1892 (s. oben S. 60) sichert die in einem dieser Vertragsstaaten erfolgte Anmeldung einer Erfindung dieser auch die nämliche Priorität im Deutschen Reiche, wenn die oben S. 194 bereits dargelegten Voraussetzungen erfüllt sind. Also:

1. der Anmelder muß entweder einem der bezüglichen Vertragsstaaten angehören — z. B. im Verhältnis zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich Österreicher oder Deutscher sein — oder er muß auf dem Gebiete eines der vertragschließenden Staaten seinen Wohnsitz oder seine Hauptniederlassung haben;

2. das im Ausland angemeldete Patent muß dort auch erteilt sein;

3. die Anmeldung im Deutschen Reiche muß innerhalb der Frist von drei Monaten nach der Patenterteilung erfolgt sein. Dabei rechnet diese Frist bezüglich Österreichs, Ungarns und Italiens vom Tage der Zustellung des Erteilungsbeschlusses, bezüglich der Schweiz vom Tage der Eintragung in das dortige Patentregister. Es leuchtet ein, daß dadurch das durch § 3 des Patentgesetzes gesicherte Rangverhältnis unter den Anmeldungen erheblich verschoben werden kann. Diese Verschiebung erscheint auch dann noch erträglich, wenn sie wenigstens noch *vor* der Patenterteilung bekannt wird, so daß der Anspruch auf diese schon im Stadium des Patenterteilungsverfahrens von dem nach dem *Patentgesetz* Berechtigten auf den nach dem *Vertrage* Berechtigten übergeht. Man nehme z. B. an: A. habe auf die Erfindung x. im Deutschen Reiche am 2. Januar 1900, B. auf die nämliche Erfindung in Österreich am 1. Mai 1899 ein Patent angemeldet und dieses dort am 10. Mai 1900 erhalten. Nun meldet B. bis zum Ablauf der dreimonatigen Frist,

also bis zum 10. August 1900 die Erfindung auch in Deutschland an. Seine, wiewohl hier später erfolgte Anmeldung geht der des A. vor, weil ihm die österreichische Priorität vom 1. Mai 1899 auch in Deutschland zugute kommt. Hat zu dem Zeitpunkte der Anmeldung des B. die Anmeldung des A. in Deutschland noch nicht zum Patent geführt, so scheidet A. einfach mit seinem Anspruch auf Patenterteilung aus. Ist aber dem A. bereits das Patent erteilt, so muß auch nachträglich noch dem B. auf die gleiche Erfindung das Patent erteilt werden, und es tritt der Fall der Doppelpatentierung ein, der nicht nur, wie wir gesehen haben, dem Wesen des Patentrechts widerspricht, sondern auch wirtschaftlich zu bedenklichen Folgen leiten und Verwirrung anstiften kann.

Wenn man trotz dieser Folgen dennoch das Vertragssystem aufrechterhalten, ja sogar noch weiter ausgedehnt hat, so läßt sich darin der Sieg des Gedankens erkennen, daß der Erfinder i. S. der heutigen Kulturentwicklung nicht nur mehr als Lehrer der einzelnen Nation, sondern als Lehrer der vertraglich verbundenen Völker erscheint und somit den Anspruch auf Patentgewährung ausschließlich haben soll. An eine völlige Verdrängung des Territorialitätsprinzips ist freilich noch lange nicht zu denken. Auch ist eine solche für absehbare Zeit gar nicht zu wünschen, nur müssen die Bedingungen der Verwirklichung jenes modernen Gedankens immer mehr erleichtert werden.

Bei dem geschilderten Vertragssystem kann es nun dann zu einer Schwierigkeit führen, wenn, um bei dem gewählten Beispiele zu bleiben, A. und B. die Erfindung in Österreich und in Deutschland an dem n ä m l i c h e n Tage angemeldet haben, etwa am 2. Januar 1900. In einem solchen Falle ist das Rangverhältnis beider Anmeldungen nicht bestimmbar, weil zwar in Österreich der Zeitpunkt des Eingangs genau nach Stunde und Minute kontrolliert wird, in Deutschland aber nur eine die Tageszeit nicht andeutende Nummer gewährt wird, die selbstredend nur das zeitliche Verhältnis zwischen

allen Eingängen beim deutschen Patentamt festlegt. Wenngleich diese Eventualität bisher nicht praktisch geworden zu sein scheint, so weist deren Erwägung doch auf die Notwendigkeit hin, das deutsche Feststellungssystem i. S. des allgemein im Auslande maßgeblichen zu ändern, um so mehr, als das Vertragssystem inzwischen, wie bemerkt, erweitert ist, nachdem am 1. Mai 1903 das Deutsche Reich der Internationalen Union beigetreten ist (vgl. oben S. 61 und 197).

Zu dieser Union gehören, wie dargelegt, Italien und die Schweiz und im Hinblick auf diese Tatsache haben die mit diesen Staaten vom Deutschen Reich abgeschlossenen Verträge eine Änderung erfahren müssen (vgl. oben Kap. IV S. 61). Indessen haben auch die alten Verträge nach wie vor ihre Bedeutung, so lange noch Patente bestehen, welche unter der Herrschaft dieser nachgesucht sind. Denn das Rangverhältnis unter den Anmeldungen richtet sich ein für allemal nach demjenigen Rechtszustand, welcher zur Zeit der Anmeldungen geherrscht hat.

3. Ausnahme nach dem Unionsvertrage.

Eine zweite, noch wichtigere Durchbrechung der Regel des § 3 des Patentgesetzes, wonach die nach Maßgabe des Patentgesetzes erfolgte erste Anmeldung den Anspruch auf die Patenterteilung sichert, hat der zum 1. Mai 1903 erfolgte Beitritt des Deutschen Reiches zum UV. bewirkt. Demzufolge steht das Deutsche Reich im gegenseitigen Vertragsverhältnis mit den meisten Kulturstaaten (s. Aufzählung oben S. 61). Die im Art. 4 des Vertrages vorgesehene Prioritätswirkung besteht, entsprechend der unter 2 soeben geschilderten, darin, daß die erste Anmeldung in irgend einem der Unionsstaaten auch die Priorität der späteren Anmeldung der wesensgleichen Erfindung im Deutschen Reiche bestimmt, wenn die bereits oben Kap. IV S. 197 gedachten Voraussetzungen erfüllt sind:

1. der Anmelder muß Angehöriger eines der Unionsstaaten sein oder auf deren Gebieten wohnen oder seine

tatsächliche gewerbliche oder Handelsniederlassung haben;

2. die Anmeldung muß innerhalb der Frist von 12 Monaten, vom Tage der ersten vorschriftsmäßig in einem Unionsstaate erfolgten Anmeldung ab gerechnet, auch im Deutschen Reiche erfolgt sein. Ob die Anmeldung vorschriftsmäßig im Erstanmeldestaate erfolgt ist, unterliegt der Nachprüfung im Zweitanmeldestaate nach den Vorschriften jenes. Als erste Anmeldung in diesem Sinne gilt nur die in einem Unionsstaate erfolgte Anmeldung, so daß, wenn eine noch frühere Anmeldung in einem nicht zur Union gehörigen Staate erfolgt ist, diese überhaupt nicht gerechnet wird. Daraus folgt gleichzeitig, daß Anmeldungen, welche vor dem 1. Mai 1903 (dem Tage des Beitritts des Deutschen Reichs zum UV.) in einem Unionsstaate erfolgt sind, dem Deutschen Reiche gegenüber als Unionsanmeldungen nicht gelten. Auf eine Zweitanmeldung innerhalb eines Unionsstaates darf aber niemals eine Priorität beansprucht werden. Hat also A. die Erfindung x. am 2. Mai 1903 in Großbritannien, am 2. Juni 1903 in Frankreich angemeldet, so kann er für eine in der Zeit vom 3. Mai bis zum 2. Juni 1904 im Deutschen Reiche eingereichte Anmeldung die französische Priorität nicht beanspruchen, weil die Anmeldung in Frankreich die zweite gewesen und die britische Priorität darf er nicht beanspruchen, weil die Anmeldung nach Ablauf von 12 Monaten seit der britischen Anmeldung erfolgt ist. Der Grund dafür liegt darin, daß die Offenbarung der Erfindung immer die maßgebliche, wie für die eigene Nation, so für die Nationen der Union ist. Ist die Offenbarung einmal erfolgt, so besteht die Kenntnis der Erfindung für die Unionswelt. Freilich traf diese Begründung nur ganz zu, solange der Union nur Staaten mit dem Anmeldesystem angehörten, denn nach diesem war die Offenbarung der Erfindung mit der Anmeldung allein bereits verbürgt. Seitdem der Union auch die Staaten mit dem Prüfungssystem (die Vereinigten Staaten

von Amerika, das Deutsche Reich u. a.) angehören, paßt das hauptsächlich für die romanischen Staaten (s. oben S. 24) zugeschnittene Unionskleid nicht mehr, indessen müssen die Folgerungen, wenigstens fiktiv, noch aus dem ursprünglichen Stande der Dinge gezogen werden.

Wenn hiernach Art. 4 des UV. von einem Prioritätsrecht spricht, so will das besagen, daß die Person, welche befugt ist, sich auf den UV. zu berufen, gegen die Behörden in den Unionsstaaten, in welchen sie später die zuerst in einem anderen Unionsstaate angemeldete Erfindung weiter anmeldet, den Anspruch erheben darf, daß die Anmeldung hinsichtlich des zeitlichen Rangverhältnisses zu anderen Anmeldungen so angesehen wird, als sei sie bereits zur Zeit der ersten Anmeldung auch in den anderen Unionsstaaten eingegangen. Im übrigen muß hier auf die Ausführungen im Kap. IV E 4 S. 197 hingewiesen werden.

Nach deutschem Recht ist danach auch der Anmelder nicht gebunden, bereits bei der Anmeldung selbst im Deutschen Reiche Mitteilung davon zu machen, daß und in welchem Unionsstaate er die Erfindung zuerst angemeldet hat. Er braucht mit dieser Tatsache erst hervorzutreten, wenn es darauf ankommt, d. h. wenn ihm entgegengehalten wird, daß er auf das Patent in Deutschland keinen Anspruch erheben könne, weil vor ihm ein anderer bereits die Erfindung angemeldet habe, sei es nach Maßgabe des Patentgesetzes (§ 3) oder nach Maßgabe des Unionsvertrages oder etwaiger anderer Verträge des Deutschen Reichs. Liegt seine Anmeldung im Auslande dann vor der Anmeldung des andern, und ist sie innerhalb der Frist von 12 Monaten nach der Auslandsanmeldung in Deutschland eingegangen, so hat er das bessere Recht. Jede Anmeldung in einem Unionsstaate hat somit außer der Wirkung, daß sie in diesem bestimmten Unionsstaate das Patenterteilungsverfahren tatsächlich einleitet, noch die fernere Wirkung, daß sie über alle späteren Anmeldungen der nämlichen Erfindung in allen anderen Unionsstaaten eine Sperre aus-

übt, die 12 Monate hindurch währt. Diese Sperrwirkung fällt wieder fort, falls innerhalb dieser Frist der Erstanmelder die Erfindung nicht auch in den anderen Unionsstaaten angemeldet hat. Ist die Anmeldung aber innerhalb dieser Frist erfolgt, so ist die Unionspriorität, sobald sie bekannt wird, zu berücksichtigen, sie ist gleichwertig der durch das Patentgesetz selbst geschaffenen und wie diese nicht verrückbar, der Disposition der Beteiligten wie auch der Behörden entzogen.*)

Man hat sich in dieser Beziehung sämtliche Unionsstaaten als ein einiges Wirtschaftsgebiet vorzustellen, als einen einzigen großen Staat mit ebensoviel Anmeldestellen für Patente, wie Länder vertreten sind, welche überhaupt Patente gewähren. Der Gesichtspunkt der völkerrechtlichen Gegenseitigkeit verlangt daher kategorisch, daß jeder der Union angehörige Staat auch wirklich Patente erteilt. Mit der Erstanmeldung in einem Unionsstaat werden Fäden zwischen dem Anmelder und sämtlichen anderen Unionsstaaten gesponnen. Diese einmalige Offenbarung der Erfindung gilt als dem gesamten Unionsgebiet gegenüber erfolgt. Um diese Offenbarung in jedem Staate patentrechtlich umzusetzen, bedarf es nur noch des prozessualen Aktes der Sonderanmeldung in den anderen Unionsstaaten. Hier tritt wieder die Doppelnatur einer jeden Patentanmeldung hervor, indem diese auf der einen Seite Offenbarungsakt in betreff einer bestimmten Erfindung, auf der anderen aber auch Einleitungsakt für ein Patenterteilungsverfahren auf diese Erfindung ist. Jener erste Akt erzeugt die Aussicht auf das Prioritätsrecht in allen anderen Staaten. Wirksam wird dieser Anspruch aber erst, wenn der zweite Willensakt der Patentnachsuchung hinzutritt. Haben wir nun gesehen, daß die Erfindung an sich Gegenstand des Rechtsverkehrs sein und veräußert werden kann, so ist es nur eine Weiterbildung dieser Auffassung, daß auch die durch die Erstanmeldung in

*) Bl. I, 55, AA. 29. 8. 94.

einem Unionsstaate geoffenbarte und mit der Aussicht auf das Prioritätsrecht versehene Erfindung Gegenstand des Rechtsverkehrs sein kann. So erklärt es sich, daß der Erstanmelder diese geoffenbarte Erfindung zum Zwecke der patentrechtlichen Anmeldung in jedem anderen Unionsstaate veräußern kann, und zwar unabhängig von dem Anspruch auf Patenterteilung in dem Erstanmeldestaate. Denn dieser Anspruch ist erst und kann erst entstehen infolge der Anmeldung als Einleitungsakt für das Patenterteilungsverfahren. Diese Konstruktion ist wirtschaftlich von höchstem Belange. Denn auf diese Weise werden mit jeder ersten Patentanmeldung in einem Unionsstaate ebenso viele besondere Werte geschaffen als patenterteilende Staaten der Union angehören. Der Erstanmelder kann somit entweder die geoffenbarte Erfindung zum Zwecke der Erwirkung von Patenten in den anderen Unionsstaaten oder seinen aus der Erstanmeldung erwachsenen Patenterteilungsanspruch zur Weiterverfolgung des Patenterteilungsverfahrens im Erstanmeldestaate veräußern. Tut er letzteres ohne Vorbehalt, so wird die Vermutung dafür sprechen, daß er sich der geoffenbarten Erfindung als solcher mit allen Prioritätsaussichten habe entschlagen wollen, und daß sein Rechtsnachfolger auch berechtigt ist, die Erfindung in allen anderen Unionsstaaten anzumelden. Im übrigen steht es ihm aber auch frei, die geoffenbarte Erfindung allein zum Zwecke der Anmeldung in irgendeinem Unionsstaate zu veräußern. Nur darf man in solchem Falle nicht sagen, er habe das Prioritätsrecht veräußert, denn, was man in solchem Falle Prioritätsrecht nennt, ist lediglich der Anspruch auf ein bestimmtes zeitliches Rangverhältnis für die Offenbarung der Erfindung. Gegenstand des Rechtsverkehrs kann immer nur die Erfindung selbst sein. (S. auch Kap. IV E 3.)

Die Frist für die Innehaltung der 12 Monate ist im Deutschen Reiche nach Analogie der Bestimmungen im BGB. §§ 187, 188, 193 zu berechnen. Der Tag der ersten

Anmeldung zählt daher nicht mit, und der Anmelder braucht, wenn der letzte Tag der 12 Monate auf einen Sonntag oder auf einen im Staate Preußen anerkannten allgemeinen Feiertag fällt, die Anmeldung erst am darauffolgenden Werktag einzureichen. Die von dem UV. vorausgesetzten persönlichen Eigenschaften — Angehörigkeit zu einem Unionsstaate oder Wohnsitz bzw. Niederlassung in einem solchen — müssen jedenfalls zur Zeit der ersten Anmeldung, auf welche Anmelder sich beruft, und zur Zeit der Anmeldung im Deutschen Reiche vorhanden sein. Da es auf das Schicksal der ersten Anmeldung überhaupt nicht ankommt, so ist es gleichgültig, ob diese nachträglich in die Hände von Nichtunionsberechtigten übergegangen ist. Ebenso ist es gleichgültig, ob die Anmeldung im Deutschen Reiche oder das etwa darauf erteilte Patent nachträglich in die Hände nicht unionsberechtigter Personen übergeht. Das Prioritätsrecht wirkt absolut, sobald dessen Voraussetzungen in dem maßgeblichen Zeitpunkt der deutschen Anmeldung vorgelegen haben. Diese Auffassung wird allein der Freiheit des Verkehrs gerecht. Der Möglichkeit des Mißbrauchs, um zur Zeit der Anmeldungen die Erfindung in den Händen unionsberechtigter Personen erscheinen zu lassen, während sie in Wahrheit anderen Personen gehört, muß die strenge Forderung, über die Person des Anmelders nicht zu täuschen, gegenübergestellt werden. Ist die Erstanmeldung von mehreren Personen gemeinschaftlich bewirkt, so müssen diese sämtlich unionsberechtigt gewesen sein,*) ob die Anmeldung in Deutschland alsdann nur von einem dieser Berechtigten erfolgt, ist gleichgültig.

Nimmt der Anmelder in seine deutsche Anmeldung mehrere ausländische Anmeldungen oder neben einer im Auslande angemeldeten noch eine, nicht schon im Auslande angemeldete Erfindung auf, so genießt er für diese Teile der Anmeldung verschiedene Prioritäts-

*) Grundlegende Entsch.: Bl. X. 259, BA. II. 18. 2. 04.

rechte. Z. B. A hat in Frankreich am 1. Mai 1904 ein Erzeugnis und in England am 1. Juni 1904 ein Verfahren zur Herstellung dieses Erzeugnisses angemeldet, so kann er bis zum 1. Mai 1905 in einer einzigen deutschen Anmeldung das Erzeugnis mit der Priorität vom 1. Mai 1904, das Verfahren mit der Priorität vom 1. Juni 1904 und eine Maschine zur Ausführung dieses Verfahrens mit der Priorität der deutschen Originalanmeldung anmelden.

Kein Unionsberechtigter ist verpflichtet, die erste Anmeldung der Erfindung in dem Staate zu machen, welchem er angehört oder in welchem er Wohnsitz oder Niederlassung hat. Es steht ihm vielmehr frei, die Anmeldung zuerst in demjenigen Staate zu bewirken, in welchem er am besten die wirtschaftlichen Vorbedingungen für die Ausbeutung der Erfindung gesichert glaubt.*)

Soll der große Gedanke eines Weltpatentrechts, der der Kern und das letzte Ziel des Unionsvertrages ist, gefördert und verwirklicht werden, so muß die rechtliche Behandlung der Vertragsbestimmungen in allen Teilen von einem durchaus freien, allen kleinlichen Bedenken abholden Geiste getragen sein. Das Deutsche Reich, dessen Rechtspflege im übrigen auf der vollen Höhe dieser Aufgabe steht, hat allen Anlaß, auch auf dem Spezialgebiete des Patentwesens jenen Geist zu pflegen. Es wird ihm von keiner Seite ein Vorwurf daraus gemacht werden können, wenn es sogar allen anderen Staaten darin vorangeht. Denn unter dem Gesichtspunkt voller Reziprozität führt jener Staat, der hier am ehesten sich über theoretische Hindernisse oder bureaukratische Bedenken hinwegzusetzen weiß, auch die Sache aller anderen Staaten. In vollem Einklange mit dieser Auffassung befindet sich die Mitteilung des Präsidenten des Patentamts vom 18. April 1903**) (s. Anhang Nr. 13),

*) Bl. II, 291, BA. 17. 6. 96.
**) Bl. IX, 128.

welche unter Ziffer VII für den formellen Nachweis des Anspruchs auf das Prioritätsrecht nach Art. 4 des Unionsvertrags die allgemeinen Gesichtspunkte unter voller Wahrung der freien Beweiswürdigung seitens der richterlichen Instanzen des Amts angibt.

Das Weitere hierüber gehört in die Darstellung des Patenterteilungsverfahrens in Kap. VII.

4. Ausnahme nach dem Gesetz betr. den Schutz von Erfindungen auf Ausstellungen v. 18. März 1904.

Die dritte Ausnahme von der Regel des § 3, daß die Priorität sich nach Maßgabe der Anmeldung auf Grund des Patentgesetzes bestimmt, ist durch das Gesetz betr. den Schutz von Erfindungen usw. auf Ausstellungen vom 18. März 1904 (s. oben S. 193) geschaffen. Nach diesem Gesetze ist der Tag der ersten Schaustellung einer Erfindung auf einer Ausstellung für die Priorität entscheidend, wenn der Anmelder die Erfindung binnen der Frist von sechs Monaten beim deutschen Patentamt angemeldet hat. Das Nähere über die Voraussetzungen des Eintritts dieser Begünstigung ist bereits oben Kap. IV E 3 gesagt, worauf hier verwiesen werden darf.

5. Ausnahme zugunsten des rechtmäßigen Besitzers einer Erfindung. (Patentges. § 3 Abs. 2.)

Eine letzte Ausnahme findet sich im zweiten Absatz des § 3 selbst. Nach dieser erst weiter unten in diesem Kapitel unter E im einzelnen zu erörternden Bestimmung hängt die Priorität in einem Falle von dem Tage der Bekanntmachung einer Anmeldung ab. Dies dann, wenn die der bekanntgemachten Anmeldung zu Grunde liegende Erfindung einem anderen widerrechtlich entnommen war und der Verletzte gegen diese Anmeldung Einspruch eben wegen der Entwendung mit dem Erfolge erhoben hat, daß die Anmeldung abgewiesen oder zurückgenommen worden ist. Liegt dieser Tatbestand vor und meldet der Verletzte die ihm entwendete Erfindung binnen der Frist von einem Monat seit der Mitteilung

von der Abweisung oder der Zurücknahme selbst an, so hat er Anspruch darauf, daß das Patentamt als Anmeldung den Tag vor der Bekanntmachung der früheren Anmeldung ausdrücklich festsetzt. Mit anderen Worten ausgedrückt: die nach der Bekanntmachung der entwendeten Erfindung an sich patenthindernden Momente sollen dem Verletzten nicht schaden, wenn er seine Säumnis mit der eigenen Anmeldung binnen Monatsfrist gutmacht. Wie es aber zu halten ist, wenn etwa am Tage vor der Bekanntmachung auch von anderer gutgläubiger Seite die nämliche Erfindung, sei es nach Maßgabe des Patentgesetzes, sei es nach Maßgabe der Verträge, angemeldet ist, ist nicht klargestellt.

Die Festsetzung des anderweiten Anmeldetages setzt ein darauf gerichtetes Verlangen, also einen bestimmten Antrag des Verletzten voraus, erfolgt also nicht etwa von Amtswegen. Die zu dieser Festsetzung berufene Instanz wird aber regelmäßig den Verletzten befragen, ob er einen solchen Antrag stellen wolle.

6. Der Fall der aus einer Anmeldung ausgeschiedenen Erfindung.

In diesem Zusammenhange ist noch ein Fall zu erörtern, der bei richtiger Auffassung allerdings keine Ausnahme von der Regel des § 3 hinsichtlich der Priorität, sondern nur eine Folge dieser ist, der aber den Anschein einer solchen Ausnahme zu erwecken geeignet ist. Es kommt häufig vor, daß in einer Anmeldung mehrere verschiedene Erfindungen enthalten sind, die in Gemäßheit des § 20 (s. unten Kap. VII) nicht in einer Anmeldung behandelt werden dürfen. In solchen Fällen veranlaßt das Patentamt den Anmelder, die nicht zu behandelnden Erfindungen aus der Anmeldung auszuscheiden und zum Gegenstande einer oder mehrerer Sonderanmeldungen zu machen,*) für welche dann die Priorität der ersten Anmeldung beantragt werden kann. Die rechtliche Konstruktion für diese Auffassung fußt wiederum auf der Doppelnatur der Patentanmeldung als

*) Bl. III, 239, BA. 26. 10. 97.

des Aktes für die Offenbarung einer Erfindung und des Aktes für die Einleitung des Patenterteilungsverfahrens. Die Vorschrift, daß in jeder Anmeldung nur eine Erfindung (§ 20) behandelt werden solle, berührt eben nur die Anmeldung im zweiten, prozessualen Sinne, dagegen nicht die Anmeldung als materiellen Offenbarungsakt. Der letztere behält daher seine Wirkung, auch wenn der Formalakt sich als verfehlt erweist. Der Offenbarungsakt wirkt fort, bis der Formalakt nachgeholt ist. Das Betreiben der Nachholung dieses Aktes liegt seit 1905 dem zuständigen Vorprüfer ob, an den die ausgeschiedenen Teile der Anmeldung sofort abgegeben werden. Bis dahin ließ das Patentamt den Zustand der Schwebe der ausgeschiedenen Teile als prioritätisch angemeldet zu, bis über die Stammanmeldung endgültig entschieden war, aber auch nicht länger. Dieser Standpunkt ist aufgegeben, weil man ihn im Gesetze nicht genügend begründet fand.

B. Die Grenzen des Anspruchs.

(Patentges. § 3 Abs. 1 Satz 3.)

Steht der Anmeldung kein Patent entgegen, in welchem auf eine frühere Anmeldung die nämliche Erfindung bereits geschützt ist, so hat der Anmelder den Anspruch auf Patenterteilung in vollem Umfange der von ihm angemeldeten Erfindung. Der Anspruch ist somit unbeschränkt. Kehren wir jenen Tatbestand um, so hat der Anmelder überhaupt keinen Anspruch. Zwischen diesen beiden äußersten Fällen liegt der dritte und häufigste Fall, in welchem der später angemeldete Erfindungsinhalt nicht ganz, wohl aber zum großen Teil durch ein Patent auf Grund einer früheren Anmeldung geschützt ist. Für diesen Fall hat das Gesetz im § 3 im Anschluß an den Satz: „Eine spätere Anmeldung kann den Anspruch auf ein Patent nicht begründen, wenn die Erfindung Gegenstand des Patents des früheren Anmelders ist“ die Bestimmung getroffen: „Trifft diese Voraussetzung teilweise zu, so hat der spätere An-

melder nur Anspruch auf Erteilung eines Patents in entsprechender Beschränkung." Es handelt sich also darum, die „Schranken" des Anspruchs festzustellen. Dies kann nur geschehen, indem wir uns über den Begriff des „teilweisen" Zutreffens der Voraussetzung, daß eine angemeldete Erfindung bereits Gegenstand des Patents eines früheren Anmelders ist, klar werden.

Die Ausdrucksweise des Gesetzes ist nicht ganz unbedenklich, denn sie läßt dem Zweifel Raum, ob sich das Wort „teilweise" auf das Wort „Erfindung" oder auf die Worte „Gegenstand des Patents" beziehen soll. Im ersteren Falle würde der Gedanke der sein, daß es auf die Teilbarkeit des Erfindungsinhalts ankommt, im zweiten, daß der Schutz teilweise vorhanden ist. Im letzteren Falle spricht man von der Abhängigkeit der später angemeldeten, von der früher angemeldeten und geschützten Erfindung, in jenem Falle von Teilerfindungen. Die mißverständliche Ausdrucksweise des Gesetzes hat denn auch dazu geführt, daß die patentamtliche Praxis längere Zeit hindurch sich für verpflichtet hielt, sowohl zu der Frage der Abhängigkeit wie auch zu der der Teilerfindung Stellung zu nehmen. Erst durch die grundlegende Entscheidung des Reichsgerichts vom 7. Juli 1894*) ist Klarheit in die Frage gebracht und mit zutreffenden Gründen ausgeführt, daß der Gesetzgeber dem Patentamt nur die Befugnis hat geben wollen, zu entscheiden, ob, ob nicht und in welchem Umfange ein Patentrecht zu gewähren sei, daß aber die Frage, in welchem Verhältnisse erteilte Patentrechte zu einander stehen, nach wie vor zu den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und somit vor die ordentlichen Gerichte gehört. Damit ist und bleibt die Frage der Abhängigkeit eines oder mehrerer Patente von einem oder mehreren anderen der Zuständigkeit des Patentamts entrückt. Sie ist nach § 4 zu entscheiden und wird uns daher erst im Kap. VII B a beschäftigen.

---

*) EZ. 33, 149 u. PBl. 1894, 481.

Hat das Patentamt zu irgend einer Zeit sich gelegentlich der Patenterteilung oder im Nichtigkeitsverfahren über die Frage der Abhängigkeit ausgesprochen, so ist dieser Ausspruch für die ordentlichen Gerichte nicht bindend. Das Patentamt vermeidet daher jeden Anlaß, aus welchem gefolgert werden könnte, es habe zu der Abhängigkeitsfrage Stellung genommen. Es ist öfters vorgekommen, daß das Patentamt einem Patentanspruch die Einleitung gegeben hat: „Ausführungsform der durch Patent x geschützten Erfindung." Das Reichsgericht hat auch in dieser Wendung eine unzulässige Abhängigkeitserklärung des erteilten Patents von einem älteren gefunden*) und so ist auch sie zu vermeiden. Wenn aber die reichsgerichtliche Judikatur die Wirkung hat, daß in den Patentschriften jetzt überhaupt auch nicht einmal mehr die Nummer eines früheren Patents angegeben, sondern immer nur die durch dieses geschützte Erfindung umständlich umschrieben wird, so ist es doch fraglich, ob diese Vorsicht nicht übertrieben ist und für die beteiligte Industrie verwirrend wirkt.

Hiernach ist die angeführte Gesetzesstelle nur auf den Fall zu beziehen, in welchem Teile einer angemeldeten Erfindung bereits in einem, auf eine frühere Anmeldung erteilten Patent geschützt sind. Hier ist aber ein naheliegendes Mißverständnis von vornherein zu beseitigen. Es gibt wenige Erfindungen, die nicht aus mehreren Teilen im Sinne von Merkmalen, Kennzeichen bestehen. Insofern diese einzelnen Merkmale für den Bestand der Erfindung als Schöpfung der Phantasie notwendig sind, erscheinen sie aber nicht als der Selbständigkeit fähige Teile der Erfindung, sondern als von dieser nicht unabhängig zu denkende Glieder eines Organismus, die von diesem nicht abgelöst werden können, ohne ihn selbst zu zerstören oder in der Vorstellung aufzuheben, zu verändern. Man wird hier so-

*) Bl. VI, 195, RG. 26. 9. 98, ferner auch Bl. VI, 60, 64, RG. 20. 12. 99 (EZ. 45, 72) u. 3. 1. 00.

fort an die Kombinationserfindung denken, wie wir sie im Kap. IV D kennen gelernt haben, und sich klar werden, daß diese Gesetzesbestimmung auf diesen Fall nicht paßt. Besteht also eine auf Grund einer älteren Anmeldung geschützte Erfindung aus den kombinierten Elementen a, b und c und es wird sodann eine aus den kombinierten Elementen a, b und d bestehende Erfindung angemeldet, so hat der jüngere Anmelder nicht etwa Anspruch nur auf die Patentierung von d, sondern auch ihm muß — die Neuheit vorausgesetzt — die Kombination a, b und d geschützt werden, wie einem etwa noch späteren Anmelder auch die Kombination a, d und e geschützt werden muß. Inwiefern bei der gewerblichen Ausnutzung aller dieser Patente gemäß § 4 der eine Patentinhaber die Erlaubnis des anderen erbitten muß, um das ältere Patent nicht zu verletzen, ist eine Frage, die lediglich unter dem Gesichtspunkt der Abhängigkeit beantwortet werden kann, hier aber ausscheidet. Soll daher jene Bestimmung des § 3 Anwendung finden, so muß der Erfindungsinhalt an sich teilbar sein. Dies Verhältnis ist in mehrfachen Formen denkbar.

Ist dem A auf Grund einer älteren Anmeldung ein Erzeugnis geschützt, so kann kein späterer Anmelder mehr auf Patentierung dieses Erzeugnisses, etwa eines Glühstrumpfes, Anspruch erheben. Meldet später B den Glühstrumpf und ein Verfahren zur Herstellung desselben an, so hat er nur Anspruch auf ein Patent für das Verfahren. Hat B das Patent hierauf erhalten und meldet später C das Verfahren und eine Maschine zur Ausübung des Verfahrens an, so hat er nur Anspruch auf ein Patent auf die Maschine. Dies sind die einfachsten Fälle zur Illustrierung der Patentierung später angemeldeter Erfindungen „in entsprechender Beschränkung". Es leuchtet ein, daß die Fälle nicht immer so klar liegen, wenn sich nicht Maschine, Verfahren und Erzeugnis, sondern wenn sich gleichartige Raum- oder Zeitvorstellungen in den späteren und den früheren Anmeldungen gegenüberstehen, also ein Erzeugnis gegen-

über dem anderen, ein Verfahren gegenüber einem anderen Verfahren abzugrenzen ist. Es kommt hier oft auf tiefe technische Einsicht und logische Feinarbeit an, um das Prinzip des Gesetzes, die doppelte Patentierung teilweise identischer Erfindungen zu verhüten, richtig zur Anwendung zu bringen. Dabei ist noch auf ein Moment hinzuweisen. Nur die Erteilung eines Patentes auf eine frühere Anmeldung schließt den späteren Patentanmelder aus. Besteht etwa auf die nämliche Erfindung eine ältere Gebrauchsmusteranmeldung auf Grund des Gesetzes betr. den Schutz von Gebrauchsmustern vom 1. Juni 1891, so hat dieses ältere Ausschlußrecht keinen Einfluß auf die Frage der Patentierung.*) Wohl aber ist im § 5 dieses Gesetzes die Frage der Abhängigkeit zwischen den Rechten aus einem Patent und aus einem Gebrauchsmuster geregelt, wie wir in Kap. VII B a sehen werden.

C. Die Formen des Anspruchs.

Haupt- und Zusatzpatent.

(Patentges. §§ 7 u. 8.)

Der dem ersten Anmelder einer Erfindung gewährleistete Anspruch auf Patenterteilung ist regelmäßig gerichtet auf die Erteilung eines Patents schlechthin, dessen Dauer gemäß § 7 sich auf fünfzehn Jahre erstrecken kann, gerechnet vom Tage, der auf den Anmeldetag folgt. Will der Patentinhaber das Patent während der vollen Zeit ausnutzen, so muß er alljährlich eine im voraus zahlbare Gebühr entrichten, die sich mit den Jahren gemäß § 8 steigert. (S. darüber unter Kap. VIII B a.) Die Gesamtsumme der also zu zahlenden Gebühren beläuft sich auf 5280 Mark. Die Höhe dieser Gebühr würde manchen Patentinhaber abhalten, Verbesserungen anzumelden, auf welche er bei dem praktischen Gebrauche der ihm geschützten Erfindung verfällt und die oft die letztere erst in ihrem wahren Werte erkennen

*) EZ. 61, 399 RG. 21. 10. 05.

und schätzen lassen. Es war daher, um der Nation auch zur Kenntnis dieser Verbesserungen zu verhelfen, ein gesunder Gedanke, wenn der Gesetzgeber durch Ermäßigung der Gebühren für Verbesserungserfindungen auch diese dem Erfinder und Patentinhaber behufs Anmeldung entlockte. Auf der anderen Seite mußte das aus anderen, hier nicht zu erörternden Gründen, als nützlich erkannte Prinzip, kein Patent ohne Gebühren zu belassen, auch gegenüber der Verbesserungserfindung aufrecht erhalten werden. Aus der Vereinigung dieser beiden Gesichtspunkte ergab sich das System der sog. Zusatzpatente, hinsichtlich dessen unser Gesetz im § 7 und im § 8 die folgende Regelung getroffen hat.

„Bezweckt eine Erfindung die Verbesserung oder sonstige weitere Ausbildung einer anderen, zugunsten des Patentsuchers durch ein Patent geschützten Erfindung, so kann dieser die Erteilung eines Zusatzpatentes nachsuchen.“ (§ 7.) In diesem Satze sind die sachlichen und die persönlichen Voraussetzungen für das Zusatzpatent festgelegt: Identität des Anmelders mit dem Inhaber des älteren Patents und Anmeldung einer Erfindung, welche die Verbesserung oder die sonstige weitere Ausbildung der geschützten Erfindung bezweckt. Hiernach geht der Begriff der Verbesserung in dem weiteren der „weiteren Ausbildung“ auf. Diese Erweiterung ist wichtig, denn sie überhebt im einzelnen Falle der schwierigen Prüfung, ob die Erfindung gerade eine V e r b e s s e r u n g der schon geschützten Erfindung ist, wenn sie sich nur als eine Ausbildung des geschützten Gedankens erweist. Im übrigen werden an die Zusatzerfindungen genau die nämlichen Ansprüche gestellt, wie sie an eine Haupterfindung gestellt werden: d. h. die Erfindung muß auch in jenem Falle gewerblich verwertbar und neu und darf nicht vom Patentschutz gattungsmäßig ausgeschlossen (Kap. IV C), z. B. nicht unsittlich sein. Es trifft hier eben alles zu, was wir oben im Kap. IV über den Begriff der Erfindung gesagt haben. In der Praxis wird oft das Verlangen gehört, daß man

als Zusatz noch einen Gedanken schützen möge, auf den ein Hauptpatent nicht gewährt werden könne. Legt man den Begriff der neuen Erfindung so aus, wie wir es an der gedachten Stelle im Kap. IV getan haben, so ist für eine solche Unterscheidung überhaupt kein Raum. Denn der Begriff der Neuheit ist ein absoluter, es kann eine Erfindung nicht weniger oder mehr neu sein, und der Begriff der Erfindung enthält nicht das Element der Neuheit, sondern nur das der phantasiemäßigen Tätigkeit des Urhebers. Ob eine solche Tätigkeit vorgelegen hat, ist ebenfalls nur objektiv zu beurteilen, nicht verschieden, je nachdem man eine bestimmte Schutzform dafür in Anspruch nimmt. Aber auch wenn man der von uns gegebenen Darlegung des Begriffs der neuen Erfindung auf gewerblichem Gebiete nicht folgen will, so ist trotzdem unter allen Umständen die Forderung, an eine Zusatzerfindung geringere Ansprüche zu stellen als an eine Haupterfindung, abzulehnen.*) Denn die Frage, ob auf eine Erfindung ein Zusatz- oder ein Hauptpatent zu nehmen sei, hängt lediglich von dem freien Ermessen des Anmelders ab. Er hat die Wahl für die eine oder die andere Schutzform bis zum Augenblick der Patenterteilung, braucht sich also dafür nicht schon bei der Anmeldung zu entscheiden, kann sich im Laufe des Erteilungsverfahrens entscheiden und muß sich vor der Patenterteilung entschieden haben. Nach der Patenterteilung ist eine Umwandlung des erteilten Zusatzpatentes in ein Hauptpatent oder umgekehrt nicht mehr Sache der Willkür des Patentinhabers. In einem Falle nur, den wir sofort kennen lernen werden, wird das Zusatzpatent allerdings, aber kraft Gesetzes, in ein Hauptpatent verwandelt.

Die Entscheidung des Anmelders, für seine Erfindung unter der gegebenen Voraussetzung, daß diese eine Ausbildung einer ihm bereits geschützten Erfindung darstellt, die Form der Zusatzpatente zu wählen, erzeugt

*) Bl. II, 146, NA. 7. 2. 95 und RG. 18. 11. 95 und III, 145, RG. 26. 1. 97.

die Wirkungen, welche das Gesetz einem Zusatzpatent zuweist. Diese sind auf der einen Seite, daß der Anmelder nach der Patenterteilung überhaupt von der Zahlung von Patentgebühren befreit bleibt (§ 8 Abs. 2), und auf der anderen Seite, daß das Zusatzpatent mit dem Hauptpatent sein Ende erreicht (§ 7 Abs. 1). Der letztere Rechtssatz ist nichts weiter als die Folge des ersteren. Denn der allgemeinere Gesichtspunkt ist der der Gebührenpflichtigkeit aller Patente. Der Anmelder eines Zusatzpatents hat aber überhaupt nur die Anmeldegebühr mit 20 Mark (§ 20 Abs. 3) und die Erteilungsgebühr mit 30 Mark (§ 8 Abs. 1) zu zahlen, er nimmt dafür in den Kauf, daß sein Schutzrecht abhängig bleibt von dem des Hauptpatents. Das Schicksal des letzteren bestimmt auch das Schicksal des Zusatzpatents. Verzichtet der Patentinhaber auf das Hauptpatent, so hat dieser Verzicht auch das Erlöschen des Zusatzpatents zur Folge (§ 7 Abs. 1 und § 9). Erlischt das Hauptpatent infolge nicht rechtzeitiger Zahlung der Jahresgebühren, so erlischt gleichzeitig das Zusatzpatent. Wird das Hauptpatent zurückgenommen, so erlischt gleichzeitig das Zusatzpatent. Nur in dem einen Falle gewinnt das Zusatzpatent selbständiges Leben trotz des Fortfalls des Hauptpatents, wenn das Hauptpatent für nichtig erklärt wird (§ 7 Abs. 2). Dieser Fall sieht wie eine Durchbrechung der Regel aus, daß das Zusatzpatent von dem Schicksal des Hauptpatents abhängig ist, stellt sich aber bei weiterer Betrachtung nur als deren Bestätigung dar. Denn in diesem Falle stellt sich die Wahl der Form des Zusatzpatents durch den Anmelder als ein Irrtum dar, und unter diesem soll der Anmelder nicht leiden. Es war nur ein Schein, daß ein Hauptpatent bestand, an das sich das Zusatzpatent anlehnen konnte. Fällt der Schein, so kommt die Wahrheit ans Licht, daß der Anmelder auf die Erfindung nicht ein Zusatzpatent, sondern nur ein Hauptpatent hätte wählen dürfen. Jetzt tritt auch wieder das Prinzip in Geltung, daß kein Patent ohne Jahresgebühr bestehen soll, und

so muß dann das in Wahrheit als Hauptpatent erkannte Zusatzpatent gebührenpflichtig werden. Freilich kann das Zusatzpatent nicht ganz seine prozessuale Abhängigkeit verleugnen. Die Industrie hat sich einmal darauf eingerichtet, daß das Zusatzpatent mit dem Hauptpatent sein natürliches Ende findet, also nicht länger als höchstens 15 Jahre nach der Anmeldung des letzteren bestehen würde. Man denke, daß die Konkurrenz mit Rücksicht hierauf ihre Fabrikanlagen eingerichtet, sich in Verträgen gebunden hat. Hierin darf keine Täuschung stattfinden. Auf der anderen Seite hinwiederum kann dem Inhaber des bisherigen Zusatzpatentes nicht zugemutet werden, die Gebühren nach Maßgabe der Dauer des Hauptpatents zu zahlen. Aus allen diesen Billigkeitserwägungen ist die gesetzliche Bestimmung (§ 7 Abs. 2) erwachsen: „Wird durch die Erklärung der Nichtigkeit des Hauptpatents ein Zusatzpatent zu einem selbständigen, so bestimmt sich dessen Dauer und der Fälligkeitstag der Gebühren nach dem Anfangstag des Hauptpatents. Für den Jahresbetrag der Gebühren ist der Anfangstag des Zusatzpatents maßgebend. Dabei gilt als erstes Patentjahr der Zeitabschnitt zwischen dem Tage der Anmeldung des Zusatzpatents und dem nächstfolgenden Jahrestage des Anfangs des Hauptpatents." Nehmen wir somit als Beispiel den Fall, daß ein vom 1. Mai 1900 ab laufendes Hauptpatent am 5. Januar 1905 für nichtig erklärt ist, so wird das vom 10. Juni 1903 an laufende Zusatzpatent immer nur bis zum 30. April 1915 in Kraft bleiben können, falls die Jahresgebühren rechtzeitig gezahlt werden. Diese werden immer noch wieder am 1. Mai fällig. Als erstes Patentjahr hätte die Zeit vom 10. Juni 1903 bis zum 1. Mai 1904 zu gelten. Am 1. Mai 1905 würde also die Gebührenzahlung zu beginnen haben und zwar die dritte Jahresgebühr fällig werden. Die letzte und zwar die zwölfte Jahresgebühr würde mit dem 1. Mai 1914 fällig werden.

Zu einem Hauptpatent können mehrere Zusatzpatente genommen werden, sobald deren Gegenstände

sämtlich die in jenem geschützte Erfindung auszubilden bestimmt sind. Wird das Hauptpatent für nichtig erklärt, so werden sämtliche Zusatzpatente dann Hauptpatente. Auch zu einem Zusatzpatent kann wiederum ein Zusatzpatent unter der gegebenen Voraussetzung der Ausbildung der im Zusatzpatent geschützten Erfindung genommen werden. In solchem Falle erscheint das erste Zusatzpatent im Verhältnis zu dem letztgedachten als Hauptpatent. Wird das erste Zusatzpatent für nichtig erklärt, so wird sein Zusatzpatent Hauptpatent. Ein solcher Fall ist denkbar und vielfach praktisch geworden z. B., wenn das Hauptpatent die Kombination a + b + c, das erste Zusatzpatent die Kombination b + d + e und das zu letzterem genommene Zusatzpatent die Kombination d + f schützt. In diesem Falle hängt das letzte Zusatzpatent mit dem Hauptpatent nicht mehr zusammen.

Bis zum Schlusse des Jahres 1905 waren im Deutschen Reiche auf insgesamt 167845 Patente 13715 Zusatzpatente erteilt, so daß von je 12 erteilten Patenten immer eines ein zusätzliches gewesen ist. Es leuchtet ein, daß ein Bestand von 8 % Zusatzpatenten eine ungemein wertvolle Gebührenentlastung für die Inhaber von Patenten bedeutet.

D. Der Anspruchsberechtigte.

(Patentges. § 3.)

Wenn § 3 bestimmt, daß nur der erste Anmelder einer Erfindung Anspruch auf die Erteilung des Patents hat, so erfordert der Begriff des Anmelders noch eine Erläuterung. Wir haben oben unter A a gesehen, daß dem ersten Anmelder der Anspruch auf Patenterteilung gewährt ist, weil unterstellt werden kann, daß er entweder selbst der Erfinder sei oder den Besitz der Erfindung von diesem ableiten könne. Keineswegs aber sollte mit jener Anspruchsgewährung an den Anmelder die Verbindung mit dem ursprünglichen, das Patentrecht beherrschenden Rechtsgedanken, daß nur dem die Erfindung offenbarenden Erfinder der Schutz gebühre, ab-

geschnitten werden. Nun ist in den Gesetzgebungen Großbritanniens und der Vereinigten Staaten von Amerika, auf denen alle späteren Patentgesetze und auch das unsrige fußt, der Anmelder gewiß eine Person des öffentlichen Rechts. Denn in Amerika wird vom Anmelder die eidliche Bekräftigung verlangt, daß er der Erfinder sei, in England ist die schriftliche Erklärung des Anmelders, daß er sich für den (ersten und wahren) Erfinder halte, genügend. In England ist daher nur das Beweismittel abgeschwächt. Auf diesem Wege der Abschwächung der Beweismittel ist das französische Recht weitergegangen und hat im Hinblick auf die allgemeine Erfahrung, daß regelmäßig der Anmelder auch der Erfinder sein wird, von irgendwelchem Nachweise der Identität jenes mit diesem abgesehen. Auf den gleichen Standpunkt hat sich das deutsche Gesetz gestellt. Man erkennt, daß die Änderung des französisch-deutschen Rechts gegenüber dem angloamerikanischen vom prozessualen, d. h. formalen, nicht aber vom sachlichen Gesichtspunkt ausgegangen ist. Die Wahrheit dieser Erkenntnis tritt um so mehr zu Tage, wenn man bemerkt, daß spätere Gesetzgebungen, die im übrigen der deutschen folgen, wie z. B. die österreichische vom 11. Januar 1897 (Bl. III, 36ff.), den Anspruch auf Patenterteilung wieder nur dem „Urheber der Erfindung oder dessen Rechtsnachfolgern" gewährleisten. § 4 des österreichischen Gesetzes fügt aber der Bestimmung sofort den Satz an: „Bis zum Beweise des Gegenteils wird der erste Anmelder als Urheber der Erfindung angesehen." Hierin sehen wir lediglich eine weitere Abschwächung der prozessualen Beweisforderung. Diese ist gewissermaßen unter den Nullpunkt gesunken: nicht der Anmelder hat die Urheberschaft nachzuweisen, sondern ein anderer muß den Nachweis der Nichturheberschaft des Anmelders führen. Das deutsche Recht geht auf diesem Wege nur noch einen Schritt weiter, indem es die Vermutung, daß der erste Anmelder als Urheber anzusehen,

nicht in besonderen Worten ausdrückt, sondern aus der Bestimmung in § 3 Abs. 2 schließen läßt. Danach bleibt dem ersten Anmelder der Anspruch auf Patenterteilung nur erhalten, wenn nicht der Urheber oder dessen Rechtsnachfolger den Nachweis führen, daß ihnen die Erfindung entwendet ist. Genau so hat aber auch das österreichische Patentgesetz die Reaktion des Urhebers gegen den Anmelder (in den §§ 5, 29, 58) geregelt, wiewohl es als den Anspruchsberechtigten nur den Urheber bezeichnet und somit offenbar ebenso wie in England und Amerika den Anmelder zu einer Person des öffentlichen Rechtes gestempelt hat. Der Nachweis scheint uns daher schlüssig geführt zu sein, daß auch nach unserem deutschen Gesetz der Anmelder als eine Person des öffentlichen Rechts gedacht ist, wenngleich dieser Gedanke auch erst aus dem Gesetze mit Hilfe der Methode der Rechtsvergleichung gewonnen werden mußte. Aber erst wenn man zu diesem Ergebnisse gekommen ist, vermag man die Bedeutung der Bestimmung unseres Gesetzes, daß bei der Bekanntmachung der Anmeldung in erster Linie der Name des Anmelders zu veröffentlichen ist (§ 23 Abs. 2), in voller Bedeutung zu würdigen. Jedermann aus dem Publikum soll die Möglichkeit haben, festzustellen, wer den Anspruch auf die Patenterteilung erhebt, damit eine öffentliche Kontrolle dafür besteht, daß alles mit rechten Dingen zugegangen und nicht etwa, entgegen dem Grundgedanken des Patentrechts, gerade der Urheber um den Rechtsschutz gebracht werde. Daher ist als der Anmelder, dem das Gesetz den Anspruch auf Patenterteilung gewährt, d. h. als die öffentlichrechtlich besagte Person, nicht derjenige anzusehen, welcher sich als solcher bezeichnet, der sich so nennt oder sich den Anschein gibt, Anmelder zu sein, sondern nur derjenige, der in Wahrheit Anmelder ist, d. h. derjenige, der die tatsächliche Gewalt über den Erfindungsinhalt hat und diesen behufs Erlangung eines Patents dem Patentamt mitteilt. Der Begriff des Anmelders ist ein

Korrelat zu dem des Erfinders. Auch Erfinder ist nicht derjenige, der sich dafür ausgibt, sondern derjenige, welcher tatsächlich Urheber der Erfindung ist. Es handelt sich um Rechtsbegriffe, deren Inhalt der privatrechtlichen Willkür entrückt ist. Mit dem Begriff des Urhebers hat der Gesetzgeber nicht etwa, entgegen allen Rechtsprinzipien, die Wahrheit aus dem Gesetz verbannen, sondern lediglich die Beweisfrage vereinfachen wollen. Das Reichsgericht*) hat Gelegenheit gehabt, sich darüber auszusprechen, ob als „verantwortlicher Redakteur" im Sinne des Preßgesetzes derjenige anzusehen sei, der sich so nennt, als solchen bezeichnet, für solchen ausgibt oder der, der es tatsächlich ist. Die Entscheidung konnte nur im letzteren Sinne ausfallen. Die Analogie mit unserem Falle ist handgreiflich. Wie der Begriff des Anmelders dem öffentlichen Rechte angehört und dies nicht durch Machenschaften in seiner Geltung beeinträchtigt werden darf, so auch der Begriff des verantwortlichen Redakteurs. Den Sitzredakteur als Strohmann darf sich das Recht nicht gefallen lassen.

Trotzdem hat man es in Deutschland in zahlreichen Fällen versucht, die wahre Person des Anmelders zu verschleiern, statt seiner einen anderen auftreten zu lassen, der dann dem Patentamt und dem Publikum gegenüber die Rolle des Anmelders zu spielen hatte. Fragt man nach dem Grunde für dieses Verfahren, so ist es gewöhnlich der, daß der wahre Anmelder nicht die Aufmerksamkeit auf seine Person lenken will, teils um die Einsprüche der Konkurrenten nicht herauszufordern, teils um seinem Brotherrn, sei es nun der Staat oder ein Privatunternehmer, nicht seine Tätigkeit zu verraten. Aber auch zweifellose Gedankendiebstähle und unlautere Machenschaften sollen gelegentlich damit verhehlt werden. In jedem Falle ist die Anmeldung durch eine Mittelsperson verdächtig.

Man hat versucht, die Statthaftigkeit der Anmeldung

*) EStr. 36, 216, v. 28. 4. 03.

durch eine vorgeschobene Person dadurch zu rechtfertigen, daß man erklärte, in der „Pseudonymität" der Patentanmeldungen liege für eine Reihe von Personen, die nicht öffentlich auftreten wollen, eine Erleichterung der technischen Betätigung.*) Demgegenüber kann man die sich von selbst beantwortenden Fragen aufwerfen, wohin es führen müßte, wenn öffentlichrechtliche Normen durch private Nützlichkeitserwägungen beseitigt werden dürften und ferner auf welche Weise dann die Pseudonymität des Anmelders, z. B. in den Vereinigten Staaten durchgeführt wird, wo der Erfindereid verlangt wird? Derselbe Schriftsteller meint, die Pseudonymität sei doch auf literarischem Gebiete allgemein anerkannt. Dem liegt aber eine Verwechslung der Tatbestände zu Grunde: das Pseudonym ist eben immer nur ein Name, das Rechtssubjekt des Schriftstellers bleibt dasselbe. Bei der Anmeldung „auf falschen Namen" wird nicht dem Anmelder ein falscher Name gegeben, sondern an Stelle des richtigen Anmelders ein falsches Rechtssubjekt mit richtigem Namen gesetzt. In jenem Falle ist die Täuschung eine, regelmäßig durch die Wahl des Pseudonyms erkennbar gemachte Spielerei, in diesem ist sie bestimmt, die Forderung des Gesetzes nach der formalen Seite hin zu erfüllen, nach der materiellen zu umgehen.

Isay**) hat die Zulässigkeit der Anmeldung auf falschem Namen damit zu retten geglaubt, daß er das Verhältnis zwischen dem wahren Anmelder und dem Scheinanmelder als ein „fiduziarisches" bezeichnet. Ein solches Verhältnis kann vorkommen. Zum Beispiel A teilt dem B einen technischen Gedanken mit, den er aber nicht für patentfähig hält und deshalb nicht anmelden will. B erbittet sich aber trotzdem von A die Erlaubnis, die Erfindung zum Patent anzumelden und verspricht gleichzeitig dem A, ihm das Patent, wenn er es erhalten

*) So Ephraim in Z. 1903, S. 282.

**) Kommentar S. 113.

sollte, abzutreten. Ist dieses ganze Geschäft ernst gemeint, so ist es fiduziarisch. Derartige Fälle sind aber hier nicht gemeint. Hier handelt es sich um den Fall, daß X zum Y geht und ihm sagt: „ich will die Erfindung z anmelden, habe aber Grund, nicht als Anmelder hervorzutreten, melden Sie die Erfindung auf Ihren Namen an." Hier ist Y im Verhältnis zu X allerdings Fiduziar, ebensowie der Sitzredakteur Fiduziar des verantwortlichen Redakteurs ist. Aber mit dieser Kennzeichnung des privatrechtlichen Verhältnisses wird nicht die Forderung des öffentlichen Rechts gedeckt, wonach der Anmelder der „echte" sein muß und nicht eine Strohpuppe sein darf. Nicht diesem, sondern nur jenem ist der Anspruch auf Patenterteilung verbürgt, indem in ihm der Erfinder vermutet wird.

E. Die Verwirkung des Anspruchs.

(Patentges. § 3 Abs. 2.)

a. Die Voraussetzungen.

Der Anspruch auf Patenterteilung steht dem ersten Anmelder selbst dann zu, wenn er die angemeldete Erfindung einem anderen abgesehen und sie wider dessen Willen dem Patentamt offenbart hat. Das Patentamt mag selbst wissen, daß der Anmeldung eine Entwendung zu Grunde liegt, diese Kenntnis der erteilenden Behörde schwächt den Anspruch nicht ab. Das deutsche Recht verlangt die persönliche Reaktion des Verletzten und zwar im geordneten Einspruchsverfahren, wenn es ihm helfen soll. Das Gesetz kleidet diesen Tatbestand in die Worte: „Ein Anspruch des Patentsuchers auf Erteilung des Patents findet nicht statt, wenn der wesentliche Inhalt seiner Anmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Gerätschaften oder Einrichtungen eines andern oder einem von diesem angewendeten Verfahren ohne Einwilligung desselben entnommen und von dem letzteren aus diesem Grunde Einspruch erhoben ist." (§ 3 Abs. 2).

Der Anspruch des Anmelders soll nur durch den unmittelbaren Gegenbeweis, daß der Anmelder nicht

auch der Urheber ist, überwunden werden. Man erkennt hier die starke Abschwächung des Grundgedankens des Patentrechts, daß nur der Urheber einer Erfindung den Anspruch auf Patenterteilung haben solle, aber gleichzeitig auch, daß die Abschwächung lediglich auf prozessualem Gebiete liegt: der Grundgedanke selbst ist nicht verleugnet. Regt sich der Urheber nicht, so wird er einen Grund haben, dem Anmelder den Anspruch nicht zu rauben; vielleicht liegt der Grund sogar darin, daß er das Patenterteilungsverfahren von dem Anmelder durchgeführt wissen will, um das diesem erworbene Recht auf Grund anderweiter Rechtsnormen demnächst auf sich selbst übergehen zu lassen.*) Das Gesetz gestattet auch keinem andern, für den Verletzten den Einspruch zu erheben und den Nachweis der Nichturheberschaft gegen den Anmelder zu führen. Es handelt sich um ein dispositives Recht des Urhebers auf seine Erfindung. Daher bestimmt § 24 Abs. 2: „Im Falle des § 3 Abs. 2 ist nur der Verletzte zum Einspruch berechtigt." Während in den anderen Fällen der Statthaftigkeit des Einspruchs, um die Patenterteilung zu verhindern, jedermann die Befugnis des Einspruchs zusteht, ist in diesem Falle das Popularrecht konzentriert in der einzigen Person des Verletzten. Man ersieht sogleich, daß der Verlust des Anspruchs auf Patenterteilung im letzteren Falle unter einem anderen Gesichtswinkel betrachtet werden muß, als in den übrigen Fällen. Beweist der Verletzte im Einspruchsverfahren, daß ihm die Erfindung entwendet war, so bewirkt diese Tatsache, daß der vom Anmelder erworbene Anspruch nachträglich verwirkt ist, in allen anderen Fällen des erfolgreichen Einspruchs bewirkt dies nach rückwärts die Einsicht, daß der Anmelder niemals einen Anspruch auf Patenterteilung besessen hat.

Die Verwirkung des Anspruchs auf Patenterteilung tritt somit zu Ungunsten des Anmelders nur bei dem

*) EZ. 29, 49, RG. 28. 5. 92. S. oben Kap. V unter A b.

Zusammenwirken von materiellen und prozessualen Voraussetzungen ein. Die letzteren beruhen auf dem Recht des Einspruchs und ordnen sich dem Patenterteilungsverfahren ein, welches im folgenden Kapitel VI F seine Darstellung findet. Hier sind lediglich die materiellen Voraussetzungen zu erörtern. Sie bestehen darin, daß der Anmelder seinen Erfindungsbesitz von einem andern ableiten muß, und daß er diese Anmeldung ohne Einwilligung dieses andern bewirkt hat.

Das Gesetz spricht allerdings nicht vom Besitz der Erfindung, sondern hat den Tatbestand dahin formuliert, daß der Anmelder den „wesentlichen Inhalt seiner Anmeldung" entnommen haben müsse. Indessen ist der wesentliche Inhalt einer Anmeldung eben immer die Summe derjenigen Merkmale, welche eine Erfindung ausmachen, also die Erfindung selbst. Dies festzuhalten, ist besonders wichtig deshalb, weil sich daraus ergibt, daß es bei Kombinationserfindungen, bei denen der die Teile verbindende Gedanke das wesentliche ist, nichts ausmacht, ob ein Teil entlehnt ist. Denn kein einzelner Teil macht das Wesen der Erfindung aus, vielmehr nur die Gesamtheit aller Teile. In einem solchen Falle, wo der Anmelder einen Teil einem anderen entlehnt hat, bleibt diesem nur der Weg der Schadensersatzklage im gewöhnlichen Zivilprozesse. Patentrechtlich steht ihm ein Rechtsbehelf nicht offen.

Das Gesetz sagt ferner nicht, daß die Erfindung einem anderen, sondern daß sie „den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Gerätschaften oder Einrichtungen des anderen oder einem von diesem angewendeten Verfahren entnommen" sein muß. Diese Aufzählung der möglichen Ausdrucksformen einer Erfindung hat den Zweck, dem Anmelder die Möglichkeit einer Ausflucht zu nehmen. Tatsächlich sind in der Aufzählung die Mittel intuitiver und bloß vorstellender Darstellung einer Erfindung erschöpft, einerseits die tatsächliche Benutzung der räumlichen Erfindung in Geräten und Einrichtungen, der zeitlichen Erfindung

in ihrer Anwendung, anderseits die Beschreibung einer Erfindung in Worten, Buchstaben, Bildern. Hier erhebt sich die bekannte Streitfrage, ob eine bloß mündliche Beschreibung für die Erfüllung des Tatbestandes genügt, oder ob auch in diesem Falle wie in den „Beschreibungen" nach § 2 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 nur die dokumentarische Beschreibung (entweder druckschriftlich oder handschriftlich in einer Anlage) gemeint sein soll. Die Zusammenstellung mit „Zeichnungen, Modellen, Gerätschaften oder Einrichtungen" weist mit Entschiedenheit auf die letztere Alternative hin, die gleichzeitige Zusammenstellung der Beschreibung mit der bloßen tatsächlichen Anwendung eines Verfahrens läßt aber gegen diese Lösung der Frage wieder Bedenken aufkommen. Denn wie bei der bloß „mündlichen" Beschreibung läßt sich auch bei der Anwendung des Verfahrens der Nachweis der Tatsache an sich lediglich durch Zeugen, also nur vermittelt durch die Auffassung anderer, nicht unmittelbar durch eine Urkunde, welche vom Erfinder selbst oder dessen Gehilfen herrührt, führen. Man wird daher, zumal es sich doch immer darum handelt, dem materiellen Rechte zum Siege zu verhelfen, auch die nur mündliche Beschreibung als genügend für die Stützung des Einspruchs anzusehen haben. Anderseits aber sei noch bemerkt, daß gegen eine Beschränkung auf nur „schriftliche" Beschreibungen der Erfindung sich nicht die Erwägung als Argument verwenden ließe, daß damit das im § 3 Abs. 2 ausgedrückte Prinzip des Schutzes des Erfinders teilweise illusorisch gemacht werde. Denn man hat anderseits zu bedenken, daß der Rechtsschutz des § 3 Abs. 2 kein vollkommener ist und dabei stets die Tatsache Beachtung finden muß, daß es sich nur um einen Rechtsbehelf handelt, um vor dem Patentamt bereits das Recht wahrzunehmen. Jedem Erfinder bleibt dabei stets der weitergehende Rechtsschutz, welcher ihm das bürgerliche Recht vor den ordentlichen Gerichten gewährt.*) Mit Hilfe der letzteren kann

*) EZ. 29. 49. RG. 28. 5. 92.

daher stets derjenige Erfinder, dessen nur mündlicher Beschreibung die Erfindung entlehnt ist, sein Recht in vollkommener Weise gegen den Entwender geltend machen.

Selbstverständlich kommt es bei dem Tatbestande des § 3 Abs. 2 nicht etwa auf das sachliche Eigentum an dem Material an, auf dem die Beschreibungen und Zeichnungen sich finden, aus dem die Modelle, Gerätschaften oder Einrichtungen gemacht sind. Nur über den geistigen Inhalt dieser Beschreibungen und Zeichnungen dieser Verkörperungen muß der andere die Verfügung haben.

Lediglich die Tatsache der Anmeldung des Patents ohne Einwilligung des anderen ist entscheidend bei der Frage der Verwirkung des Anspruchs, auf den Glauben des Anmelders selbst kommt es nicht an. Der Verletzte braucht daher nicht etwa ein Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) des Anmelders zu behaupten, und umgekehrt kann der Nachweis des guten Glaubens auf Seiten des Anmelders die Verwirkung des Anspruchs nicht abwenden. Jeder Irrtum schon schadet dem Anmelder.

Die Fälle, in denen die Verwirkung des Anspruchs geltend gemacht wird, haben ihren Ursprung in den verschiedensten Verhältnissen. Entweder haben A und B gemeinschaftlich gearbeitet und einer von ihnen meldet heimlich ohne Vorwissen des anderen die der gemeinschaftlichen Arbeit entsprossene Erfindung an. Oder A ist der Lehrer des B gewesen und einer von beiden meldet hinter dem Rücken des andern eine ihm erst von diesem geoffenbarte Erfindung an. Oder A hat gelegentlich eines Besuchs in der Fabrik des B diesem eine von ihm geheimgehaltene Betriebsvorschrift abgelauscht, die er nun als Erfindung anmeldet. Ob die Entnahme dabei im Inlande oder im Auslande stattgefunden hat, ist gleichgültig. Der wichtigste Fall unter allen ist aber der, welcher entspringt aus dem Verhältnisse zwischen dem Dienstberechtigten und dem

Dienstverpflichteten, aus dem Anstellungsvertrage zwischen dem Unternehmer und seinem Gehilfen, aus der Bestallung zwischen dem Staat oder einer Kommunalverwaltung und dem Beamten. Die hierbei in Betracht kommenden Rechtsverhältnisse bedürfen einer besonderen Darlegung im folgenden. Ist dabei vom Dienstherrn oder Unternehmer gesprochen, so ist damit der Staat oder die sonstige nach öffentlich rechtlichen Grundsätzen geregelte Verwaltung mit gemeint.

b. Das Recht des Unternehmers an den Erfindungen des Angestellten.

Nach der Praxis des Patentamts und des Reichsgerichts stellt sich das Recht des Dienstherrn an den Erfindungen seiner Angestellten wie folgt.*)

Lediglich wegen der dienstlichen Stellung eines Angestellten kann ein Recht des Dienstberechtigten an der von jenem gemachten Erfindung nur dann in Frage kommen, wenn der Angestellte zufolge seines Dienstvertrages verpflichtet ist, auf Erfindungen für den Dienstberechtigten bedacht zu sein.**) Selten oder nie wird dabei in Betracht kommen, daß der Angestellte verpflichtet sei, etwa seine sämtlichen auf weite Gebiete der Technik sich erstreckenden Erfindungen für den Dienstherrn zu machen, vielmehr wird regelmäßig oder immer eine Grenze nach der Art des Unternehmens gezogen sein, welches der Dienstherr betreibt und in dessen Interesse er den Angestellten engagiert hat. Ist das Unternehmen etwa eine chemische Fabrik, so wird es kaum fraglich sein, daß die Erfindung, welche ein Angestellter auf dem Gebiet der Fahrradindustrie oder der Schuhwarenherstellung macht, dem Unternehmer nicht zufällt. Dies selbst dann nicht, wenn der An-

*) Bl. IV, 140, NA. 2. 12. 97; XI, 261, NA. 29. 6. 05; X, 187, BA. 17. 2. 04; Bl. IV, 142, RG. 22. 4. 98; VI, 337 u. 338 RG. 27. 4. u. 8. 6. 99; IX, 225, RG. 4. 3. 03; X, 294 u. 298, RG. 25. 4. 04; XI, 263, RG. 26. 4. 05.

**) Bl. IV, 143, RG. 22. 4. 98; Bl. VI, 338, RG. 8. 6. 99; X, 298, RG. 25. 4. 04.

gestellte die Erfindung mit den Werkzeugen, auf dem Papier, in den Diensträumen des Unternehmers oder während der gewöhnlichen Arbeitszeit gemacht hat. Denn diese Umstände könnten lediglich einen Anspruch des Unternehmers wegen Schadensersatzes begründen. Umgekehrt wird es die Regel sein, daß die Erfindung, welche gerade auf dem Sondergebiet der Technik, auf welchem das Unternehmen arbeitet, von dem Angestellten gemacht wird, dem Unternehmer zufällt. Dies z. B. dann, wenn der in einer Pulverfabrik Angestellte gerade eine die Pulverfabrikation betreffende Erfindung macht. Insbesondere wird dies für Unternehmungen etwa des Staates zu Verteidigungszwecken (Schanzenbau, Geschützguß, Munitionswesen usw.) oder zur Herstellung von Münzen oder Papiergeld, Briefmarken oder Stempelmarken u. a. m. zutreffen, wo die Notwendigkeit der Geheimhaltung oder der monopolistische Betrieb bereits auf ein besonderes Verhältnis zwischen Unternehmer und Angestellten hinweisen. Es wird sich daher keineswegs stets nur aus urkundlichen Festlegungen zwischen Unternehmer und Angestellten die Frage beantworten lassen, ob die Erfindung des letzteren dem Unternehmer zufällt, vielmehr wird dabei das Wesen des Dienstverhältnisses, des Auftrags, der Geschäftsführung im vollsten Umfange von Grund aus zu prüfen und hieraus auf den Willen der Beteiligten bei Eingehung des Verhältnisses zu schließen sein.*) Je höher die Stellung eines Angestellten innerhalb eines Unternehmens ist, um so näher wird die Annahme liegen, daß er zur Widmung seiner geistigen Fähigkeiten im Dienste des Unternehmers berufen und verpflichtet ist.**) Was zum Pflichtenkreise des Angestellten gehört, ist Sache verständigen Ermessens nach den Regeln des Anstands und der guten Sitten. Jede Hinterhaltigkeit muß auf beiden Seiten fernliegen. Es wäre daher gegen Treu und Glauben,

*) Bl. X, 187, BA. 17. 2. 04 u. X, 297 i. f. RG. 25. 4. 04; XI, 262, NA. 29. 6. 05.

**) Bl. X, 187, BA. 17. 2. 04.

wenn ein Unternehmer, der bisher etwa nur Backwaren fabriziert hat, eine von seinem Angestellten auf dem Gebiete der Elektrotechnik gemachte Erfindung mit dem Hinweise darauf beanspruchen wollte, daß der Anstellungsvertrag die sämtlichen Erfindungen des Angestellten betroffen habe. Umgekehrt wäre es wider den Vertrag, wenn der Angestellte dem Dienstberechtigten die von ihm gemachte Erfindung nur deshalb vorenthalten wollte, weil die Erfindung auf einem dem Dienstherrn nicht gehörigen Bogen Papier entworfen oder das die Erfindung verkörpernde Modell nicht mit dem Material des Unternehmers hergestellt, oder weil die Erfindung außerhalb der Dienststunden oder in der Privatwohnung des Angestellten ersonnen sei.*) Damit ist selbstverständlich der Frage nicht vorgegriffen, ob etwa dem Dienstverpflichteten gegen den Unternehmer ein Ersatzanspruch wegen nützlicher Verwendung zustehe.

Die Verfügung über die Erfindung steht vom Augenblick ihrer Entstehung an dem Dienstberechtigten zu. Die Gedankenschöpfung des Erfinders stellt sich lediglich als ein Teil der Dienstleistung dar, welche der Angestellte dem Dienstberechtigten schuldete.**) Es bedarf daher zum Erwerb der rechtlichen Verfügungsgewalt seitens des letzteren nicht etwa erst eines Abtretungsaktes seitens des erfindenden Angestellten, vielmehr fällt die Gedankenleistung des Angestellten mit ihrer Entstehung aus dem nämlichen Grunde in die Rechtssphäre des Dienstherrn, wie der vom Gesellen zusammengesetzte Stuhl schon mit der Zusammensetzung dem Meister gehört. In beiden Fällen ist kein Stoff geliefert, sondern es ist nur Arbeit, in diesem körperliche, in jenem geistige Arbeit geleistet, der Unternehmer besitzt das Ergebnis der Arbeit,***) er ist auf den guten Willen des Angestellten nicht angewiesen.

*) Bl. X, 188, BA. 17. 2. 04.
**) Bl. VI, 338, RG. 8. 6. 99.
***) Bl. VI, 337, RG. 27. 4. 99; Bl. IX, 226, RG. 4. 3. 03 u. Bl. X, 297, RG. 25. 4. 04.

Selbstverständlich muß die Erfindung des Angestellten, um tatsächlich in die Verfügungsgewalt des Unternehmers übergehen zu können, in irgendwelcher Form zum Ausdruck gekommen sein. Solange der Angestellte sie für sich behält und nicht äußert, gehört sie lediglich seiner Gedankenwelt an und ist tatsächlich der Einwirkung oder der Disposition des Dienstherrn entzogen. Ein Zwangsmittel, den Angestellten zur Offenbarung zu nötigen, gibt es nicht. Erst wenn die Offenbarung erfolgt ist, kann überhaupt geprüft werden, ob eine Erfindung vorliegt. Welchen Gebrauch der Dienstherr von der Erfindung des Angestellten, die ihm gebührt, macht, ist nach unserer geltenden Praxis gleichgültig. Er kann die Erfindung dem Angestellten zur eigenen Verwertung überlassen, er kann sie in seinem Betrieb offen oder geheim benutzen, er kann sie anderen mitteilen oder ein Patent darauf nachsuchen. Er allein gilt als der Berechtigte.

Vom Rechtsstandpunkte aus betrachtet, sieht somit die Frage recht einfach und wohl geordnet aus. Allein mit dieser rechtlichen Konstruktion ist die Schwierigkeit des Problems nicht erschöpft. Es handelt sich hier zugleich um eine soziale Frage ersten Ranges. Entspricht es der modernen Auffassung, daß die Leistung einer Erfindung, welche vielleicht eine ungeahnte Tragweite hat, welche vielleicht der Technik völlig neue Bahnen eröffnet, welche vielleicht unsere wirtschaftlichen Verhältnisse von Grund aus verändert — man denke namentlich an Erfindungen auf dem Gebiete des Transports von Menschen, Gütern, Nachrichten — als eine in einem gewöhnlichen Anstellungsverhältnis bewirkte und zu bewirkende Dienstleistung angesehen werden soll? Derartige Leistungen sind nicht, oder doch jedenfalls nicht immer, als vertretbare Dienstleistungen zu betrachten, für die auf dem Arbeitsmarkte der A, der B und ungezählte andere Personen zu haben sind. Es gibt unter diesen Personen solche, welche in ihrem ganzen Leben nichts erfinden, solche, die einmal etwas,

sei es groß oder klein, endlich wenige, die vieles und oft erfinden. Man wende nicht ein, daß die letztgedachten sich bald aussondern lassen werden. Abgesehen davon, daß dies keineswegs stets glückt, gibt es doch jedenfalls immer eine Zeit, in der sie noch nicht erkannt sind. Es ist also zu betonen, daß der Zufall hier eine erhebliche Rolle spielt und ein erfinderischer Kopf einen wirtschaftlich gar nicht sicher zu bewertenden Schatz vorstellt. Bei dieser Bewertung wird der Unternehmer geneigt sein, zu tief, der Angestellte selbst, zu hoch zu greifen. Diese sich gegenüber stehenden Neigungen und Interessen sind es, welche das Problem des Rechts an den Erfindungen der Angestellten noch keineswegs als gelöst erscheinen lassen und es wäre eine völlige Verkennung der Bedeutung dieser eminent wichtigen sozialen Frage, wollte der Jurist sich bei der dargelegten rechtlichen Konstruktion beruhigen. So sehr die Unternehmung als Wertfaktor der Volkswirtschaft des Schutzes bedarf, so sehr bedarf dieses Schutzes auch das erfinderische Genie, dessen Ausbeutung im fremden Dienste das Gefühl der Gerechtigkeit im hohen Maße unbefriedigt läßt. Der gegenwärtige Stand der Dinge führt dazu, daß Angestellte sehr oft sich heimlich ihrer Verpflichtung, ihre im Dienste gemachte Erfindung dem Dienstherrn mitzuteilen, entziehen und entweder die Erfindung für sich behalten, d. h. nicht offenbaren, oder unter dem Namen eines anderen zum Patent anmelden oder ins Ausland bringen, aus Besorgnis, daß der Dienstherr entweder ihre Erfindung ignoriert oder verkennt oder nicht hinreichend belohnt. Der Vertragsbruch liegt auf der Hand. Auch der Unternehmer leidet unter diesem Zustande. Viele Unternehmungen sind auf fortgesetzte Verbesserungen und neue Erfindungen angewiesen, um auf der Höhe zu bleiben und sich von der Konkurrenz nicht überholen zu lassen. Man denke z. B. an die Unternehmungen, welche sich mit der Farbenindustrie, der Nahrungsmitteltechnik, dem Geschützwesen befassen. Alle Angestellten sollen hier an Ver-

besserungen arbeiten. Auf diese Art entstehen die sog. Etablissementserfindungen,*) an denen eine Mehrheit von Personen derart mitgewirkt hat, daß eine persönliche Urheberschaft sich nicht feststellen läßt. Die Hintanhaltung eines einzigen guten Gedankens kann die ganze Unternehmung schädigen, dessen Offenbarung die ganze Fabrikationsmethode fördern. Die Versprechungen mancher Unternehmer, Erfindungen ihrer Angestellten besonders zu belohnen, werden oft nicht ernst genommen, denn solange der Unternehmer allein zur Schätzung berufen ist, wo eine der Belohnung werte Erfindung vorliegt, ist der Willkür Tür und Tor geöffnet. Auch dünkt es vielen Angestellten zu weitgehend, daß der Unternehmer nicht nur die Erfindung für seinen Betrieb verwerten, sondern auch ein allgemeines Ausschlußrecht in Form eines Patents erwerben dürfe, ein Ausschlußrecht, welchem der Erfinder selbst, wenn er aus dem Dienste austritt, unterliegt. In der Tat erscheint mit dieser Folge die rechtliche Konstruktion viel zu weitgehend. Es läßt sich nicht als eine notwendige Konsequenz aus dem Dienstvertrage anerkennen, daß der gewöhnliche Angestellte dem Dienstherrn die Grundlage für die gesamte Weltwirtschaft umspannende Patente des In- und Auslandes bietet. Es würde dem Rahmen unserer Aufgabe nicht entsprechen, diese Gedanken hier weiter zu verfolgen. Es genügt einerseits, auf die große soziale Bedeutung der Frage des Erfinderrechts der Angestellten hingewiesen und anderseits festgestellt zu haben, daß unter Umständen nicht der tatsächliche Erfinder, sondern ein anderer kraft Dienstvertrags das Verfügungsrecht über eine angemeldete Erfindung hat und demzufolge an sich berufen ist, auf Grund der Bestimmung im § 3 Abs. 2 die Verwirkung des Anspruchs auf Patenterteilung herbeizuführen.

---

*) Im anderen Sinne ist die Bezeichnung Etablissementserfindung angewendet in Bl. IX, 225, RG. 4. 3. 03.

F. Wirtschaftliche Bedeutung des Anspruchs auf Patenterteilung.

(Patentges. § 6.)

Der Anspruch auf Erteilung des Patents ist, wie bereits bemerkt, ebenso wie das Recht aus dem Patent ein Wertobjekt.*) Er hat daher wirtschaftliche Bedeutung. Er kann vererbt werden und Gegenstand eines Vermächtnisses sein. Der Erblasser kann über ihn verfügen. Der Berechtigte kann den Anspruch beschränkt und unbeschränkt, also nach seinem Belieben übertragen (§ 6). Es trifft alles, was im Kap. VII E über die Verwertung des Rechts aus einem Patent gesagt ist, auch auf den Anspruch zu. Der Anspruch kann gepfändet werden, er gehört zur Konkursmasse,**) die ihm zugrunde liegende Erfindung kann Gegenstand von Lizenzverträgen sein.

Der Wert des Anspruchs ist allerdings ein bedingter. Führt die Anmeldung nicht zur Bekanntmachung oder wird das Patent nach dieser versagt, so zerrinnt der Wert wieder. Solange aber eine Entscheidung in dieser oder jener Hinsicht noch nicht getroffen ist, besteht der Anspruch als Wertobjekt, wenn auch als zweifelhaftes. Diese Tatsache hat u. a. die Bedeutung, daß dann, wenn die Bekanntmachung der Anmeldung bereits beschlossen war und somit die Wirkungen des Patents bereits einstweilen eingetreten waren (§ 23 Abs. 1), der Anmelder die Zahlung der Lizenzgebühr für die Zeit der ausschließlichen Benutzung der Erfindung jedenfalls dann beanspruchen darf, wenn das Patent später versagt werden sollte.***) Auch sind Verletzungen dieses bedingten Ausschlußrechts in jeder Hinsicht zu ahnden, ohne daß die schließliche Entscheidung über die Patenterteilung abgewartet zu werden braucht.*†)

Richtig ist, daß der Anmelder die Entstehung des Patentrechts in jedem Falle durch Erklärung des Ver-

*) Bl. IX, 139, EZ. 52, 227, RG. 3. 10. 02.

**) S. vor. Anm., wo auch Lit.

***) Bl. XI, 287, Kammerger. 26. 1. 05.

*†) Bl. IX, 229, RG. 11. 7. 03.

zichts (Zurückziehung der Anmeldung) verhindern kann. Zivilrechtlich bleibt der Anmelder dem Lizenznehmer, Nießbraucher, Pfandgläubiger (BGB. §§ 1071, 1276) verhaftet, öffentlichrechtlich aber ist zugunsten dieser Personen Vorsorge ebensowenig wie in dem Falle getroffen, daß der in der Rolle eingetragene Patentinhaber trotz entgegenstehenden Vertrages auf das Patent verzichtet oder die fällige Jahresgebühr nicht zahlt (s. Kap. VII E a).

Kapitel VI.

Die Begründung des Patentschutzes. Das Patenterteilungsverfahren.

(Patentges. §§ 20–27, 19, 32.)

A. Allgemeine Grundzüge.

Die Begründung des Patentschutzes ist die wesentliche Aufgabe des Patentamts. Die Zuständigkeit des Amts hierfür ist eine ausschließliche. Ein Patentschutz kann weder durch Sondergesetze, noch etwa durch Akte der Verwaltung, wie dies z. B. früher in den deutschen Schutzgebieten geschehen ist, begründet werden. Das Amt ist bei der Verleihung des Patentschutzes an ein bestimmtes gesetzlich geordnetes Verfahren gebunden. Der Begriff des Privilegiums besteht für den Patentschutz nach der formalen Seite nicht mehr, wenngleich dem materiellen Inhalt nach jedes Patent begrifflich ein Ausschlußrecht und insofern ein Privilegium ist. Diese Dinge werden oft miteinander verwechselt und so z. B. dem Reichsgericht, wenn es von dem Patent als einem Privilegium spricht, ganz grundlos der Vorwurf gemacht, daß damit die überwundene Privilegientheorie lebendig gemacht sei. Das, was man Privilegientheorie genannt hat, bezieht sich aber nur auf die Art der Begründung des Patentschutzes mittels eines willkürlichen Staatsakts. Damit ist aufgeräumt und der Staatsakt zu einem Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit

gemacht. Das Verfahren, auf welchem die Begründung des Patentschutzes in Deutschland beruht, besteht in einer organischen Verbindung des Prüfungssystems, wie es die Vereinigten Staaten von Amerika seit 1836 besitzen, mit dem Aufgebotssystem, wie es seit 1852 in Großbritannien eingeführt ist (s. oben S. 50). Indessen beruht diese Ähnlichkeit nur in den Grundzügen, im einzelnen weicht das deutsche System von seinen beiden Vorbildern sowohl in den Voraussetzungen, wie in seiner Durchführung wesentlich ab.

Für die Prüfung sind nach dem deutschen Gesetze zwei kollegial gebildete Instanzen geschaffen, die AA., an welche jede Anmeldung gelangt und die BA., an welche die Anmeldungen nur dann gelangen, wenn sich ein Beteiligter durch die Entscheidung der AA. beschwert fühlt. Innerhalb der AA. ist aber noch eine Stelle mit wichtigen selbständigen Rechten in der Person des Vorprüfers geschaffen, dem in jedem Falle eine Prüfung der Anmeldungen für das spätere Verfahren obliegt. Das Verfahren kann sogar seinen Abschluß, wie wir später sehen werden, bereits vor dem Vorprüfer durch einen sog. Vorbescheid finden, so daß wir sagen dürfen, daß sich das Anmeldeverfahren in drei Staffeln vor dem Patentamt abspielt oder doch abspielen kann: vor dem Vorprüfer, vor der AA. und vor der BA. Einen weiteren Rechtszug gibt es nicht. Ebensowenig ist ein Klagerecht gegen das Patentamt auf Gewährung des beanspruchten Patents vor den ordentlichen Gerichten vorgesehen und auch eine Bewilligung des abgeschlagenen Rechts im Wege der Kaiserlichen Gnade ist ausgeschlossen. Die Entscheidungen des Patentamts, insoweit sie die Abweisung einer Patentanmeldung betreffen, sind somit endgültig und nicht weiter anfechtbar.*) Insoweit sie die Erteilung von Patenten betreffen, sind sie nur im Wege der Nichtigkeitsklage (§ 10, s. unten Kap. VIII D), anfechtbar.

*) Bl. IV, 253. RG. 26. 9. 98.

Die drei genannten Staffeln innerhalb des Patentamts werden im folgenden zusammenfassend als „die prüfenden Stellen“ bezeichnet, insoweit es darauf ankommt, festzustellen, daß alles, was gesagt ist, sich sowohl auf den Vorprüfer, wie auf das Verfahren vor den kollegialen Instanzen bezieht.

Das vor den vorprüfenden Stellen sich abwickelnde Verfahren ist im Patentgesetz nur in großen Zügen geordnet und bedarf in der praktischen Handhabung mannigfacher Ergänzung durch analoge Anwendung von Rechtssätzen, welche sich anderweit in der Gesetzgebung des Deutschen Reiches vorfinden. Man pflegte bis 1900 regelmäßig nur auf die Vorschriften der ZPO. zurückzugreifen,*) um die vorhandenen Lücken auszufüllen, und in der Tat wird dies auch nach wie vor eine unentbehrliche Hilfe sein. Indessen wird man in der Erkenntnis und in dem Bewußtsein, daß die Patenterteilung zu den Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gehört, jetzt, nachdem das Reich auch ein Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (RGBl. S. 771) besitzt, es sich angelegen sein lassen, die Analogien, soweit tunlich und soweit dieses Gesetz nicht selbst wieder auf die ZPO. verweist, aus dem „Allgemeine Vorschriften“ enthaltenden ersten Abschnitt dieses Gesetzes zu entnehmen.**) Auch ergeben sich bereits aus der Natur des Patenterteilungsverfahrens selbst gewisse Momente, welche der Anwendung der zivilprozessualischen Bestimmungen Schranken setzen. Denn das Patenterteilungsverfahren ist schriftlich, nicht öffentlich, kennt keine Parteien im Sinne der ZPO. und wird beherrscht von der Offizialmaxime.

Das Verfahren ist schriftlich, d. h. die rechtserheblichen Akte desselben bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Fixierung. Das bezieht sich sowohl auf die Erklärungen der Rechtsuchenden wie auf die der

*) Bl. VII, 39, BA. 15. 12. 00.

**) Mitt. des Verb. deutscher Patentanw. 1903 S. 16. BA. 28. 11. 02.

Behörde.*) Darüber, unter welchen Bedingungen aber in der patentamtlichen Praxis eine Erklärung als „schriftlich“ abgegeben angesehen wird, läßt sich folgendes sagen.

Wenn das BGB. § 126 vorschreibt, daß in den Fällen, wo das Gesetz Schriftform verlangt, die Urkunde von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels gerichtlich oder notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet sein muß, so wird in der Praxis des Patentamts angenommen, daß diese Bestimmung, welche für Urkunden des bürgerlichen Rechtsverkehrs getroffen ist, keineswegs auf die Prozeßakte im Patenterteilungsverfahren ohne weiteres übertragen werden kann. Anderseits herrscht allerdings darüber Einverständnis, daß die eigenhändige Unterschrift das bequemste und regelmäßig sicherste Erkennungsmittel dafür ist, daß die eingegangene Urkunde (Schriftsatz) tatsächlich von dem Unterzeichneten herrührt und mit dessen Willen dem Amte zugegangen ist. Das Amt nimmt daher mit dem Reichsgericht einerseits an, daß die bloße Unterstempelung eines Schriftsatzes mit dem Namensstempel nicht genügend ist,**) anderseits, daß die lediglich telegraphisch übermittelte Erklärung mit der Namensunterschrift***) die Schriftform erfüllt. Das Amt nimmt aber nicht an, daß ein nur unterstempelter Schriftsatz oder ein Schriftsatz, welcher gar keinen Namenszug trägt, rechtlich unwirksam ist. Die BA. hat vielmehr entschieden,*†) daß die Unterschrift jederzeit nachgeholt werden kann, wenn nur sonst es zweifellos nachgewiesen ist, daß der Schriftsatz tatsächlich von dem Rechtsuchenden herrührt. Die Forderung der Unterschrift erscheint somit in der patentamtlichen Praxis als Ordnungsvorschrift. Diese freie Behandlung entspricht den

*) Bl. VIII, 176, BA. 12. 5. 02.

**) Bl. VIII, 38, RG. 14. 9. 01.

***) EStr. 8, 92 und EZ. 44, 369.

*†) Mitt. des Verb. 1903, 15, BA. 28. 11. 02 und ebenda 75, BA. 26. 11. 03.

Bedürfnissen des Verkehrs in Patentsachen und hat bisher zu Schwierigkeiten nicht geführt. Vermutlich würde die Praxis eine andere sein oder werden müssen, wenn es sich um dauernde und häufige Vernachlässigung der Regel der eigenhändigen Unterschrift unter den Schriftsätzen handeln würde. Das ist aber gar nicht zu befürchten, denn jeder hat ein Interesse daran, seine Geschäfte so ordentlich zu führen, daß das Patentamt nicht Schwierigkeiten macht und in der sachlichen Behandlung nicht Verzögerungen eintreten läßt.

Die Maxime der Schriftlichkeit darf ferner nicht dahin mißverstanden werden, daß ein Verkehr der Rechtsuchenden mit der Behörde von Person zu Person ausgeschlossen ist. Das Gegenteil ist vielmehr selbstverständlich behufs sachgemäßer Vorbereitung der Schriftsätze auf seiten der Rechtsuchenden, behufs sachgemäßer Vorbereitung der Verfügungen und Beschlüsse auf seiten des Amts. Das Gesetz hat daher auch ausdrücklich bestimmt (§ 25, § 26 Abs. 3 S. 1), daß in jedem Stadium des Verfahrens die Ladung und Anhörung der Beteiligten angeordnet werden kann. Das Gesetz spricht zwar nicht von „mündlicher Verhandlung“ wie die ZPO., sondern nur von einer „Anhörung“. Indessen darf über der Verschiedenheit des Ausdrucks nicht das Wesen der Sache verkannt werden. Spricht man von „Anhörung“, so wird das Hörorgan des Richters in den Vordergrund gerückt, spricht man von „mündlicher Verhandlung“, das Sprachorgan des Rechtsuchenden. Wesentlich ist aber in beiden Fällen, daß die Vermittlung des Gedankens durch die Schrift dabei nicht in Frage kommt. In dieser Negative liegt das Gemeinsame und deshalb ist es statthaft und trifft den Kern der Sache, wenn man auch von einem mündlichen Verhandeln vor dem Patentamt spricht. Daß gerade die unvermittelte Aufnahme des Vortrags des Rechtsuchenden durch den Richter auch hier das entscheidende ist, geht zum Überfluß aus der Bestimmung der KV. § 8 Abs. 2 hervor, wonach ein Mitglied des

Amts, welches bei einer „Anhörung" der Beteiligten nicht zugegen gewesen, an der Abstimmung nicht teilnehmen darf.

Das mündliche Verhandeln vor dem Patentamt ist ein ganz notwendiges, unentbehrliches und gar nicht genug zu schätzendes Hilfsmittel für die gegenseitige Verständigung. Ein einziges gesprochenes Wort, welches den Kern eines obwaltenden Mißverständnisses trifft, klärt oft schneller und mehr auf als bogenlange Schriftsätze. Die mündliche Verhandlung für die Rechtsuchenden zu einer Forderung des Prozeßgangs zu machen, verbietet sich freilich schon aus dem Grunde, weil nicht allen, die vor dem Patentamt Recht zu nehmen haben, zugemutet werden kann, die oft weite und kostspielige Reise aus fernen Orten des Deutschen Reiches oder gar aus dem Auslande nach Berlin anzutreten. Erscheint der Geladene nicht, so knüpft sich daran nicht etwa die Folge des zivilprozessualischen Versäumnisverfahrens, sondern nur die, daß das Amt und der Nichterschienene nunmehr auf dieses Mittel der Verständigung verzichten müssen. Umgekehrt kann auch der Rechtsuchende zu jeder Zeit und in jedem Stadium des Verfahrens den Antrag auf mündliche Anhörung stellen, aber die Behörde ist nur in einem einzigen Falle verpflichtet, diesem Antrage stattzugeben, nämlich dann, wenn der Antrag in der Beschwerdeinstanz gestellt wird und die Ladung des Antragstellers noch nicht in dem Verfahren vor der Anmeldeabteilung erfolgt war (§ 26 Abs. 3).

In den Verhandlungen vor dem Patentamt dürfen die Beteiligten auch in Begleitung von Beiständen erscheinen.*) Der Beistand ist nicht Vertreter (Willensorgan) des Beteiligten, sondern lediglich dessen Gehilfe. Erklärungen eines Beistandes gelten daher auch nur dann für den Beteiligten, wenn dieser nicht wider-

*) FGG. § 13, ZPO. § 90 Abs. 1.

spricht,*) wogegen Erklärungen des Vertreters von dem Beteiligten nicht angefochten werden können.

Die im Zivilprozeß auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergehende Entscheidung bedarf nach der ganzen Bedeutung, welche die mündliche Verhandlung im Zivilprozesse hat, auch der mündlichen Verkündung. Im Verfahren vor dem Patentamt ist dies nicht notwendig. Denn nach § 15 sind alle Beschlüsse und Entscheidungen des Amts schriftlich auszufertigen und von Amtswegen zuzustellen. Die Rechtswirkung der Beschlüsse und Entscheidungen des Amts tritt daher dem Beteiligten gegenüber immer erst mit der Zustellung der schriftlich ausgefertigten Entscheidung ein. Aber dieser Grundsatz hindert nicht, daß die getroffene Entscheidung auch sofort mündlich verkündet werden kann. Nur ist dies nicht obligatorisch, sondern steht im Belieben des Vorprüfers oder des Vorsitzenden der entscheidenden Abteilung. Die erfolgte Verkündung der Entscheidung ist auch nicht ohne rechtliche Bedeutung. Zwar treten die Rechtsfolgen der Entscheidung für und gegen den Beteiligten erst mit deren Zustellung ein, allein mit der Verkündung hat das Patentamt sich seiner Entscheidung entäußert. War diese daher eine Endentscheidung, so ist mit der Verkündung das Verfahren vor der zuständigen Instanz abgeschlossen, d. h. diese ist zu einer Änderung der Entscheidung nicht mehr befugt. Eingaben der Rechtsuchenden, welche nach der Verkündung und vor der Zustellung der Entscheidung an die Instanz eingereicht werden, sind daher nicht mehr zu berücksichtigen.**)

Das Anmeldeverfahren ist nicht öffentlich. Es folgt dies aus der Tatsache, daß der Anmelder die Erfindung nur unter der Voraussetzung zur Anmeldung bringt, daß

*) ZPO. § 90 Abs. 2.

**) So auch die Praxis des Patentamts. Die Polemik Seligsohns, Kommentar III. Aufl. S. 349, beruht auf der Generalisierung von einzelnen ganz isoliert dastehenden abweichenden Entscheidungen des Patentamts.

er darauf auch den nachgesuchten Patentschutz erhält. Nur gegen Gewährung des letzteren will er die angemeldete Erfindung der Öffentlichkeit preisgegeben wissen, im übrigen hat er ein Interesse daran, daß seine geistige Arbeit nicht in die Öffentlichkeit kommt und nicht von anderen wirtschaftlich ausgebeutet werde. Die Anmeldung und das Verfahren stehen daher unter dem Schutze des Amtsgeheimnisses, allerdings nur so lange und nur insoweit, als nicht das Verfahren selbst die Offenlegung der Erfindung vorschreibt (§ 23 und § 19 Abs. 3 und 4). Aber auch nach der Bekanntmachung der Anmeldung durch öffentliches Aufgebot tritt immer nur eine beschränkte Öffentlichkeit des Verfahrens ein. Es gewinnt damit nicht etwa jedermann ohne weiteres einen Anspruch darauf, zu dem Verfahren fernerhin zugezogen zu werden, vielmehr erwerben nur diejenigen Personen diesen Anspruch, welche sich innerhalb bestimmter Frist und unter bestimmter Motivierung als Beteiligte mittels Einspruchsschrift bei dem Amte melden (§ 24).

Ebensowenig bewirkt das öffentliche Aufgebot, daß nun jedermann den Inhalt der angemeldeten Erfindung seinerseits druckschriftlich verbreiten, etwa in Fachzeitschriften besprechen darf. Zwar ist die Annahme irrig, daß dem Anmelder ein Verbotsrecht auf Grund des Gesetzes betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst vom 19. Juni 1901 zusteht,*) denn die Anmeldung ist kein Werk der Literatur, sondern ein Prozeßakt. Wohl aber macht sich der Verbreiter nach den Regeln des BGB. schadensersatzpflichtig.**)

Im Anmeldeverfahren gibt es keine Parteien im Sinne des Zivilprozesses. Auch die im Einspruchsverfahren eintretenden Gegner des Anmelders sind nicht Partei, sondern nur am Anmeldeverfahren beteiligte Personen. Das Gesetz spricht daher folgerichtig auch

*) So RG. 12. 2. 95, EStr. 27, 21.
**) S. oben S. 103.

niemals von Parteien, sondern nur von Beteiligten (§ 25, § 26 Abs. 3, 4 und 5). Bei dieser Auffassung kann daher auch von den zivilprozessualischen Beweismitteln der Eideszuschiebung und der Auferlegung eines richterlichen Eides, welche stets Parteiverhältnisse*) zur Voraussetzung haben, nicht die Rede sein. Aus diesem Grunde ist auch das Interventionsverfahren der Zivilprozeßordnung (§§ 64 ff.) im Patenterteilungsverfahren undenkbar.**)

Im Anmeldeverfahren hängt die Entscheidung des Amts nicht von dem Vorbringen der Beteiligten in tatsächlicher Hinsicht ab (Verhandlungsmaxime), sondern das Amt hat der Richtigkeit der von einem Beteiligten behaupteten Tatsachen von sich aus nachzugehen (Offizialmaxime). Zu diesem Zwecke darf es nicht nur, wie wir bereits erfahren haben, die Ladung und Anhörung der Beteiligten, sondern auch die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen sowie die Vornahme sonstiger zur Aufklärung der Sache ihm erforderlich scheinenden Ermittelungen anordnen (§ 25). Bei der Würdigung des Ergebnisses dieser Vernehmungen und Ermittelungen ist das Amt an keinerlei Beweisregeln, Geständnisse oder Anerkennungen gebunden, sondern völlig frei. Die prüfende Stelle stellt den Tatbestand unter pflichtmäßiger Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände fest und fällt auf Grund dieser Feststellung die Entscheidung.

Das Amt ist also von jeher so gestellt gewesen, wie der Richter in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nach § 12 des Gesetzes vom 17. Mai 1898, wonach von Amtswegen die zur Feststellung der Tatsachen erforderlichen Ermittelungen zu veranstalten und die geeignet erscheinenden Beweise aufzunehmen sind. Die Analogie mit dem Richter der freiwilligen Gerichtsbarkeit nach diesem Gesetze ist aber

*) ZPO. §§ 445—477.
**) Bl. IX, 100. BA. 30. 1. 03.

weiter auszudehnen. Nach § 15 des letzteren finden zwar die Vorschriften der ZPO. über den Beweis durch Zeugen und durch Sachverständige sowie über das Verfahren bei der Abnahme von Eiden*) entsprechende Anwendung auch im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Aber über die Beeidigung eines Zeugen oder eines Sachverständigen entscheidet, unbeschadet der §§ 393 und 402 der ZPO., das freie Ermessen des Gerichts. Das will sagen, daß die im § 393 bezeichneten Personen stets unbeeidigt als Zeugen oder als Sachverständige vernommen werden können, daß aber auch der Richter keineswegs an die dem Zivilprozeßrichter auferlegte Pflicht, die Zeugen nicht unter Eid zu nehmen (§§ 391, 375), wenn die Beteiligten auf die Beeidigung verzichten, gebunden ist. Dasselbe muß auch für das Anmeldeverfahren, als ein Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, gelten. Die prüfenden Stellen des Amts sind daher keineswegs verbunden, jede von ihnen vernommene Beweisperson zu beeidigen, und sind umgekehrt berechtigt, trotz des Verzichts aller Beteiligten auf die Eidesleistung, den Eid zu fordern. Man wird auf dieser Forderung selbstredend nur dann bestehen, wenn die Annahme begründet ist, die Beweisperson werde ohne Eid nicht die volle Wahrheit sagen.

Dabei ist aber eine Besonderheit des Verfahrens vor dem Patentamt nicht zu übersehen. Verweigert eine Beweisperson die Eidesleistung oder die Aussage oder leistet sie der Ladung überhaupt keine Folge, so kann die prüfende Stelle die Ungehorsamsstrafen**) nicht selbst festsetzen, auch nicht unmittelbar die Vorführung der Person***) anordnen, sondern ist auf die Hilfe des zuständigen Amtsgerichts angewiesen, welches um die Festsetzung der Strafen sowie um die Vorführung zu ersuchen ist (§ 32 S. 2).

*) ZPO. §§ 373—414, 478—484.
**) ZPO. §§ 380 ff. und § 407.
***) ZPO. § 380 Abs. 2.

Wo keine Parteien vorhanden sind, und wo der Behörde die Pflicht auferlegt ist, von Amtswegen die erforderlichen Ermittlungen anzustellen, ist auch für die Anwendung des Begriffs der Beweislast kein Raum. Vielmehr hat jeder Beteiligte das Recht, die für die Beurteilung der Sachlage wesentlichen Behauptungen glaubhaft zu machen, und darf in dieser Befugnis nicht verkürzt werden. Behauptet also der Anmelder, daß die von ihm angemeldete Erfindung bisher nicht bekannte Wirkungen besitze, deren Eintritt die prüfende Stelle nach dem Stande der derzeitigen Technik bezweifelt, so hat er das Recht, die prüfende Stelle zu überzeugen, sei es durch Gutachten von anderen Sachverständigen, sei es durch den Augenschein. Behauptet anderseits ein Einsprecher, die vom Amt angenommene Wirkung der Erfindung trete nicht ein, so hat er das Recht, die Richtigkeit seiner Behauptung darzutun.

Da das Patentamt für das gesamte Gebiet des Deutschen Reiches zuständig, also für dieses eine zentrale Lokalbehörde ist, so kann es seine Ermittlungen überall, ohne sich der Vermittlung der bundesstaatlichen Behörden bedienen zu müssen, selbst vornehmen. Will das Amt aber nicht selbst die Ermittlungen vornehmen, so haben die zuständigen Amtsgerichte seinem Ersuchen Folge zu leisten (§ 32 S. 1).*) Es versteht sich von selbst, daß das Amt auch sonst von allen Behörden Auskunft verlangen darf, obwohl dies im Gesetz nicht ausdrücklich gesagt ist. Denn sonst könnte das Amt seine Aufgabe, die zur Aufklärung der Sache erforderlichen Ermittlungen anzuordnen, nicht erfüllen (§ 25).

Die AA. und die BA. sind befugt, zu ihren Beratungen Sachverständige hinzuzuziehen, welche nicht Mitglieder, aber auch von der Abstimmung ausgeschlossen sind (§ 14 Abs. 6). Eine ähnliche Bestimmung kennt der Zivilprozeß nicht. Im Verfahren vor den ordentlichen Gerichten ist vielmehr die Zuziehung von

*) Auch die Amtsgerichte in Berlin. Bl. XII. 4. RG. 28. 12. 05.

Personen, welche nicht zu den zur Entscheidung berufenen Richtern gehören, zur Beratung ausgeschlossen, nur den zu ihrer juristischen Ausbildung beschäftigten Personen darf der Vorsitzende die Anwesenheit gestatten.*) Die Beratungssachverständigen des Patentrechts nehmen auch insofern eine ganz singuläre Stellung ein, als auf sie die Bestimmungen der Beweissachverständigen der ZPO. (§§ 402 ff.) keine Anwendung finden können. Die Kosten, welche ihre Zuziehung verursacht, sind niemals Kosten des Verfahrens, sondern müssen stets vom Reichsfiskus getragen werden. Seitdem das Patentamt mit einer sehr großen Anzahl von Mitgliedern besetzt ist, die alle Zweige der Technik vertreten, ist das Bedürfnis, Sachverständige hinzuzuziehen, welche nicht Mitglieder sind, praktisch so gut wie erloschen. In den letzten zehn Jahren ist von der Befugnis kein Gebrauch mehr gemacht worden.

Ausdrücklich schreibt das Gesetz (§ 14 Abs. 5) vor, daß die Bestimmungen der ZPO.**) über Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen entsprechende Anwendung finden.

Es ergibt sich hiernach, daß die Herbeiziehung von Vorschriften anderer Prozeßgesetze für das Patenterteilungsverfahren mit Vorsicht und unter steter Berücksichtigung der Eigenart der Aufgaben des Patentamts zu erfolgen hat und keineswegs in zu großer Abhängigkeit von der Vorstellung des Zivilprozesses erfolgen darf. Im allgemeinen ist dem Amt eine große Freiheit durch das Gesetz gelassen, und es besteht gar kein Anlaß, die hierdurch gegebene Elastizität des Verfahrens durch hergeholte Analogien starrer zu gestalten als eine gewisse Ordnung des Geschäftsganges es gebietet.

---

*) GVG. § 195; siehe aber auch § 9 KVB.

**) §§ 41—49.

B. Die Anmeldung. Ihre Erfordernisse und ihre Bedeutung als Einleitungsakt des Verfahrens.

(Patentges. § 20.)

Die Einleitung des Verfahrens erfolgt durch die Einreichung eines schriftlichen Antrags bei dem Patentamt. Der Antrag muß auf die Erteilung eines Patents für eine Erfindung gerichtet sein und darf eine Bedingung nicht enthalten. Er muß den zu schützenden Gegenstand genau bezeichnen und in einer Anlage die Erfindung so beschreiben, daß nach dieser Beschreibung die Benutzung der Erfindung durch andere Sachverständige möglich erscheint. Den Schluß der Beschreibung soll der sog. Patentanspruch bilden, der in der gedrängten Form eines in sich geschlossenen Satzes das Neue, und zwar nur dieses, anzugeben hat. Werden Gutachten über die Wirkung der Erfindung, Zeichnungen, bildliche Darstellungen, Modelle oder Probestücke zum Verständnisse der Erfindung vom Anmelder oder vom Amt für erforderlich erachtet, so dürfen auch diese nicht fehlen. Die Summe dieser Eingaben wird vom Gesetze als „Anmeldung" bezeichnet (§ 20 Abs. 1). Gleichzeitig mit der Anmeldung sind für die Kosten des Verfahrens 20 Mark zu zahlen. Es ist wohl zu beachten, daß die Zahlung dieses Betrages, dessen Stundung oder Erlaß unter keinen Umständen statthaft ist, nicht Teil der Anmeldung ist, sondern lediglich einen Simultanakt darstellt. Fehlt daher die Zahlung, so wird dadurch die Rechtstatsache der einmal erfolgten Anmeldung nicht gestört. Die Praxis des Amts geht aber weit über die Vorschrift des Gesetzes zugunsten des Anmelders hinaus, indem sie die Forderung der Gleichzeitigkeit der Kosteneinzahlung gänzlich ignoriert und die Nachträglichkeit dieser innerhalb angemessener Frist im Grundsatz gestattet.

Über die sonstigen Erfordernisse der Anmeldung hat das Patentamt gemäß der ihm im Gesetz § 20 Abs. 2 gewährten Vollmacht Bestimmungen, und zwar zuletzt die gegenwärtig geltenden vom 22. November

1898*) erlassen, auf deren Inhalt hier lediglich verwiesen werden kann. Hervorzuheben ist daraus, daß die Person und die Adresse des Anmelders und seines Vertreters in dem Gesuche zum Zwecke der Feststellung der danach Berechtigten und der Herbeiführung der Möglichkeit, an diese Zustellungen zu bewirken, deutlich erkennbar, daß ferner die Beschreibungen und alle weiteren Schriftstücke stets in zwei Exemplaren — eins für die Akten, eins für das öffentliche Aufgebot — und auch die Zeichnungen in doppelter Ausfertigung — eine für das Aufgebot, eine zweite für die Akten und die Drucklegung — eingereicht und daß endlich dabei bestimmte Formvorschriften beobachtet sein müssen. Auch empfiehlt es sich, bei der Anmeldung die Angaben einer vom Patentamt zum besseren Verständnis und aus Ordnungsgründen erlassenen Bekanntmachung**) vom gleichen Tage zu beobachten. Alle diese Vorschriften haben aber lediglich eine prozessuale Bedeutung in dem Sinne, daß sie allerdings für die Fortführung des Verfahrens in Frage kommen. Eingeleitet ist das Verfahren aber unter allen Umständen bereits durch die eine Tatsache, daß dem Patentamt die Offenbarung einer Erfindung mit dem erkennbaren Willen, auf diese ein Patent nachzusuchen, in einem bestimmten Zeitpunkte zugegangen ist (BGB. § 130). Nach dem Vorgange Kohlers nennen wir diesen für die Einleitung des Verfahrens wesentlichen Teil der Anmeldung die zivilistische Anmeldung. Für sie kommt es auf die Feststellung des Zeitpunktes ihres Eingangs bei dem Amte an, weil dieser nach jeder Richtung entscheidend ist für die Offenbarung der gleichen Erfindung, sei es durch ihre tatsächliche Ausführung im Inlande — ob offenkundig, ob geheim — sei es durch ihre literarische Kundgebung in einer öffentlichen Druckschrift (§ 2), sei es durch eine anderweite zivilistische Anmeldung (§ 3 Abs. 1).

*) Bl. IV, 225; siehe auch Anhang Nr. 5.
**) Bl. IV, 227.

Dieser Zeitpunkt sollte, wie in den meisten Staaten mit Patentgesetzgebung, nach Stunde und Minute festgestellt werden. Das deutsche System ist aber ein anderes (KV. § 27). Hier empfangen die Anmeldungen, wie alle anderen Eingänge, zwar einen Tagesstempel, im übrigen aber wird die Zeitfolge des Eintreffens im Amte nicht nach Stunde und Minute, sondern nach einer mit dem Beginn jedes Kalenderjahres mit 1 beginnenden Nummer von hierzu bestimmten Beamten in der sog. Annahmestelle durch Abstempelung festgestellt, so daß eine Anmeldung, welche eine höhere Geschäftsnummer trägt, als die später eingegangene „gilt". Indessen ist dies nur eine Ordnungsvorschrift, und der Gegenbeweis nicht ausgeschlossen.*) Freilich wird es tatsächlich oft überaus schwierig sein, diesen im gegebenen Falle zu führen. Der Zeitpunkt des Eingangs der Anmeldung bestimmt das Verhältnis dieser zu allen anderen Offenbarungen der angemeldeten Erfindung. Dieses Verhältnis nennen wir, wie in Kap. V A d und e ausgeführt ist, die Priorität der Anmeldung. Von dieser Priorität geht das ganze Patenterteilungsverfahren aus.

Ist die Priorität in der geschilderten Weise durch Stempelung festgestellt, so gelangt die Anmeldung an die Kasse und an die Kassenkontrolle behufs Feststellung, ob die Kosten des Verfahrens mit 20 Mark bereits eingezahlt sind, und sodann an eine dritte Stelle im Patentamt, in welcher festgestellt wird, in welche der 89 Patentklassen (s. Kap. IV B) die angemeldete Erfindung gehört. Mit der betreffenden Klassennummer wird die Anmeldung, wie es heißt, ausgezeichnet. Die Stelle des Amts heißt daher die Auszeichnungsstelle. Es leuchtet ein, daß die Arbeit an dieser Stelle große Routine erheischt, damit der Geschäftsgang hier nicht aufgehalten wird. Nach der Klassenauszeichnung gelangt die Anmeldung an eine vierte Stelle im Amte (Repertorium und Index), wo sie in allgemeine Register eingetragen wird, welche die

*) Bl. X. 169, BA. 12. 2. 04.

Namen der Anmelder, nach dem Alphabet geordnet, enthalten. Jede neue Anmeldung erhält hier eine neue Nummer in der Reihe der unter dem gleichen Anfangsbuchstaben des Namens eingetragenen Anmelder. Aus diesem Anfangsbuchstaben und der neuen Nummer in Verbindung mit der ausgezeichneten Patentklasse und der Anmeldeabteilung, in welcher diese Klasse behandelt wird, wird für jede Anmeldung das Aktenzeichen gebildet. Eine in der Klasse 49a in der AA. I behandelte Anmeldung des Fabrikanten Gottfried Schulze zu Berlin würde somit z. B. das Aktenzeichen Sch. 15217I/49a tragen können. Die Angabe dieses Aktenzeichens ermöglicht es, einerseits jeden späteren Eingang zu den richtigen Akten zu leiten, anderseits die einzelnen Akten in der Fülle aller anderen zu individualisieren.

Hat die Anmeldung das Aktenzeichen erhalten, so gelangt sie fünftens über die sog. Zählstelle, in der die statistischen Nachweise geführt werden, in das Bureau der zuständigen AA. Das Bureau legt sie dem für die bestimmte Klasse vom Vorsitzenden der Abteilung im voraus als Vorprüfer bestimmten Mitglied der Abteilung vor, und hiermit beginnt die Vorprüfung, welcher nach dem Gesetze (§ 21 Abs. 1) jede Anmeldung unterliegt.

C. Allgemeine Regeln und Rechtssätze für die Prüfung einer Anmeldung.

(Patentges. §§ 20, 25.)

Insoweit das Verfahren vor dem Vorprüfer Besonderheiten bietet, ist es weiter unten unter D dargestellt. Hier handelt es sich darum, die allgemeinen Grundsätze und Züge des Erteilungsverfahrens des weiteren zu verfolgen, die für alle prüfenden Stellen des Amtes die gleiche Geltung haben.

Die Anmeldung ist eine Willenserklärung. Zu ihrer rechtlichen Wirksamkeit gehört, daß der Erklärende geschäftsfähig ist. Die Geschäftsfähigkeit tritt mit der Vollendung des 21. Lebensjahres ein, es sei denn, daß es sich um eine Person handelt, welche vorher für voll-

jährig erklärt ist (BGB. §§ 2, 3). Geschäftsunfähig ist, wer nicht das 7. Lebensjahr erreicht hat, wegen Geisteskrankheit entmündigt ist oder sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden dauernden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet. Die Willenserklärungen solcher Personen sind schlechthin nichtig (BGB. §§ 104, 105). Die Anmeldung einer geschäftsunfähigen Person hat daher für das Recht gar keine Bedeutung.*) Eine Person zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 21. Lebensjahr, sowie wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigte oder unter vorläufige Vormundschaft gestellte Personen sind beschränkt geschäftsfähig, d. h. ihre Willenserklärungen, durch die sie lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangen, sind ohne weiteres wirksam, andere Willenserklärungen nur, wenn sie mit Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters (Vater, Vormund, Pfleger) erfolgen (BGB. §§ 106—114). Da nun die Anmeldung nach ihrer zivilistischen Seite dem Anmelder nur Vorteil bringt, indem sie ihm die Priorität sichert, so ist sie insofern wirksam, wenn sie von einem beschränkt Geschäftsfähigen auch ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters eingereicht ist. Für die prozessuale Durchführung der Anmeldung bedarf der Anmelder in solchem Falle aber der schriftlichen Genehmigung, welche von der prüfenden Stelle nachzufordern ist, sobald sie von der nur beschränkten Geschäftsfähigkeit des Anmelders Kenntnis erhält.

Der Anmelder bleibt Herr des Verfahrens bis zu dem Augenblick, wo auf seinen Antrag hin das Patent endgültig erteilt ist.

Er ist der Träger des auf die Erteilung des Patents gerichteten öffentlichrechtlichen Anspruchs (§ 6). Tritt er im Laufe des Verfahrens diesen Anspruch an einen anderen ab und soll das Patentamt von dieser Änderung in der Person des Anspruchsträgers Akt nehmen, so ist

*) Bl. VIII, 204, AA. 14. 4. 02.

dieser Rechtsübergang nach Analogie der Bestimmungen des § 19 Abs. 2 dem Amte urkundlich nachzuweisen (s. oben S. 93). Ist dies geschehen, so wird die Anmeldung auf den Erwerber des Rechtsanspruchs überschrieben, und dieser gilt hinfort als Anmelder.

Haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine Anmeldung eingereicht, so steht ihnen gemeinschaftlich der Anspruch auf Patenterteilung zu (BGB. § 741). Über diesen Anspruch im Ganzen dürfen sie nur gemeinschaftlich verfügen, daher müssen alle dem Patentamt gegenüber abgegebenen Erklärungen einheitlich erfolgen. Ist eine einheitliche Erklärung nicht zu erzielen, so hat keine der abgegebenen Erklärungen Anspruch auf Beachtung. Die prüfende Stelle wird in solchen Fällen den mehreren Anmeldern eine bestimmte Frist setzen, innerhalb deren diese im Wege des ordentlichen Zivilprozesses ihre gegenseitigen Ansprüche zu regeln in der Lage sind. Läuft die Frist unbenutzt ab, so wird die Abweisung der Anmeldung mangels einheitlicher Erklärung zu erfolgen haben.

Über den eigenen Anteil an dem Anspruch kann jeder einzelne von mehreren Anmeldern dem Patentamt gegenüber verfügen, sei es durch Abtretung an eine oder mehrere Personen, sei es durch Verzicht. Handelt der einzelne damit gegen eine den anderen Anmeldern gegenüber übernommene vertragliche Verpflichtung, so bleibt er diesen aus dem Vertrage verhaftet. Die Entscheidung darüber bleibt den ordentlichen Gerichten vorbehalten, für das Patentamt kommt nur in Frage, ob die Abtretung in der urkundlichen Form mitgeteilt wird und ob die Zessionare wiederum eine mit der Erklärung der übrigen Anmelder übereinstimmende Erklärung über den Anspruch im Ganzen abgeben.

Erklärt nur einer von mehreren Anmeldern, auf den Anspruch im Ganzen verzichten zu wollen, während die anderen dies nicht tun, so liegt wiederum keine einheitliche Erklärung vor. Die Folge ist die Zurückweisung der Anmeldung, nicht aber, weil einer auf den Anspruch

verzichtet hat, sondern eben, weil die Anmelder sich nicht einigen können. Verzichtet einer von mehreren Anmeldern nur auf seinen Anteil, so hat diese Erklärung nur die Folge, daß er aus dem Verfahren ausscheidet, während das Verfahren mit den übrigen Anmeldern fortgesetzt wird und zwar, wenn nacheinander einzelne Anmelder Verzicht leisten sollten, solange, als noch überhaupt ein Träger des Rechtsanspruchs auf Patenterteilung vorhanden ist. Im Zweifel wird bei der Erklärung des Verzichts eines von mehreren Anmeldern anzunehmen sein, daß er nur auf seinen Anteil hat verzichten wollen.

Wird ein Anmelder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt (BGB. § 114), so sind seine ferneren Erklärungen im Laufe des Verfahrens von der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters abhängig (BGB. § 107). Wird der Anmelder geschäftsunfähig (BGB. § 104 Ziffer 2 und 3), so tritt lediglich der gesetzliche Vertreter an seine Stelle. Gerät der Anmelder in Konkurs, so tritt der Konkursverwalter an seine Stelle, denn der Anspruch auf Patenterteilung gehört zu dem der Zwangsvollstreckung unterliegenden Vermögen des Gemeinschuldners*) (Konk.-Ord. §§ 1, 117). Stirbt der Anmelder, so treten an seine Stelle die Erben oder Vermächtnisnehmer, welche ihre Berechtigung durch Urkunden (Erbschein BGB. § 2353) nachzuweisen haben. Ist der Aufenthalt des Anmelders nicht zu ermitteln oder ist ungewiß oder unbekannt, auf wen das Recht aus der Anmeldung übergegangen ist oder übergehen wird, so ist das zuständige Amtsgericht um die Bestellung eines Pflegers zu ersuchen (BGB. §§ 1911—1913).

In allen diesen Fällen kann das Anmeldeverfahren erst fortgesetzt werden, wenn feststeht, daß die an Stelle des ursprünglichen Anmelders getretene Person (Zessionar, gesetzlicher Vertreter, Konkursverwalter, Pfleger, Erbe usw.) den Antrag auf Patenterteilung auf-

*) Bl. IX, 138 u. EZ. 52, 227, RG. 3. 10. 02.

rechterhält. Denn der Nachfolger des Anmelders ist ebenso Herr des Verfahrens wie es dieser war. Regelmäßig wird daher ein Aufschub des Verfahrens, nicht aber eine Unterbrechung i. S. des § 239 der ZPO. eintreten.

Die Zurücknahme der Anmeldung durch den Anmelder oder dessen Rechtsnachfolger kann, wie bemerkt, bis zur endgültigen Patenterteilung erfolgen. Ist das Patent aber endgültig erteilt, so ist die Zurücknahme nicht mehr statthaft. Der Antragsteller ist damit zum Patentinhaber geworden und kann zwar auf das Patent verzichten, die gesetzlichen Folgen der Patenterteilung, welche in der Bekanntgabe der geschützten Erfindung bestehen, aber nicht mehr abwenden. Nur bis zu diesem Augenblick ist der Antragsteller Herr über seine Anmeldung, allerdings auch in dem Sinne, daß seitens des Patentamts nichts ohne seine Zustimmung geschehen kann, was auf eine Abänderung der in der Anmeldung enthaltenen Angaben abzielte.*)

Wohnt (BGB. § 7) der Antragsteller im Inlande, so kann er sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, wohnt er im Auslande, so muß er einen Vertreter bestellen, der seinerseits im Inlande wohnt (§ 12 Abs. 1). In jedem Falle muß der Vertreter sich durch eine schriftliche Urkunde legitimieren (KV. § 28 Abs. 1). (S. oben S. 110 und 125, Kap. III.)

Die Urkunde ist von dem Anmelder eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels gerichtlich oder notariell beglaubigten Handzeichens zu unterzeichnen. Der Anmelder kann allerdings eine andere Person (z. B. den Vertreter) bevollmächtigen, auch die Vollmachtsurkunde mit seinem (des Anmelders) Namen zu zeichnen. Er darf sich dieser anderen Person allerdings nicht nur als mechanische Schreibhilfe bedienen.**) Gerichtliche oder notarielle Beurkundung ersetzt die Schriftform

*) Bl. IX, 246, BA. 24. 9. 03.
**) EZ. 58, 387, RG. 9. 7. 04.

(BGB. § 126). Unterstempelung statt der Unterschrift genügt nicht.*)

Eine notarielle oder gerichtliche Beglaubigung der Unterschrift des Anmelders unter der Vollmachtsurkunde wird regelmäßig nicht verlangt, kann aber verlangt werden, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß die Unterschrift nicht echt ist, d. h. nicht von dem Inhaber des Namens herrührt. Dasselbe gilt, wenn Anmelder eine juristische Person, z. B. eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Gesetz vom 20. April 1892 (RGBl. 1898 S. 810), ist. Hier wird zwar regelmäßig die Vermutung dafür streiten, daß die Unterschrift von dem Geschäftsführer der Gesellschaft herrührt, indessen ist im Falle des Bedenkens der Nachweis hierfür zu erfordern und zu erbringen.

Die Vollmacht muß auf eine prozeßfähige, mit ihrem bürgerlichen Namen bezeichnete Person und darf daher niemals auf eine Firma lauten. Sie darf zwar auch auf mehrere Personen ausgestellt sein, von denen dann aber jede einzelne als befugt zu gelten hat, die Vertretung so wahrzunehmen, als ob sie allein zu dieser bestellt sei. Enthält die Vollmachtsurkunde eine hiervon abweichende Bestimmung, so muß sie geändert werden oder die Vollmacht hat keine Bedeutung für das Patentamt**) (KV. § 28 Abs. 2 und 3). Was den übrigen Inhalt der Vollmacht betrifft, so bestehen darüber keine besonderen Vorschriften, indessen empfiehlt es sich, ihn möglichst klar zu gestalten und dabei das aus den Erfahrungen heraus zusammengestellte Formular des ehemaligen Vereins deutscher Patentanwälte zu benutzen, da dann zeitraubende Zwischenkorrespondenzen über die Tragweite der Vollmacht vermieden werden.***)

Die Vollmachtsurkunde legitimiert die zum Vertreter bestellte Person, gegenüber dem Patentamt Er-

*) Bl. VIII, 38, RG. 14. 9. 01.

**) S. aber auch oben Kap. III, S. 124—125.

***) Bl. I, 302.

klärungen abzugeben, welche den Anmelder so binden, als hätte er sie selbst abgegeben. Sie verpflichtet das Patentamt, an diese Person die für den Anmelder bestimmten Zustellungen zu bewirken. Diese Zustellungen haben die rechtliche Bedeutung, als ob sie an den Anmelder selbst erfolgt wären. Zustellungen an den Anmelder, falls dieser einen Vertreter hat, sind daher ohne Rechtswirkung. Die Vollmachtsurkunde braucht nicht von dem Vertreter, sondern kann vom Anmelder oder einer dritten Person überreicht werden (BGB. § 167 Abs. 1 und § 170). Sie hat Wirkung bis zum Widerruf dem Patentamt gegenüber. Der Widerruf kann jederzeit erfolgen. Ob der widerrufende Anmelder damit dem bestellten Vertreter ersatzpflichtig für etwa im Interesse der Vertretung gemachte Aufwendungen wird, ist eine Frage, welche für die Wirkung des Widerrufs dem Patentamt gegenüber unerörtert bleiben kann. Denn die Vollmachtsurkunde hat als solche lediglich Bedeutung für das Verhältnis zwischen dem Amte einerseits und dem Vertreter und dem Vertretenen anderseits, nicht aber für das Verhältnis zwischen den beiden letzteren (BGB. §§ 164 ff). Das rechtliche Verhältnis zwischen dem Vertreter und dem Vertretenen bestimmt sich vielmehr ausschließlich nach dem zwischen beiden abgeschlossenen Dienstvertrage (BGB. § 675).

Im Zweifel erlischt die Vollmacht des Vertreters gegenüber dem Patentamt nicht im Falle des Todes oder des Eintritts der Geschäftsunfähigkeit des Anmelders (BGB. §§ 168, 672, 675).

In der Wahl seines Vertreters ist der Anmelder zwar nicht auf die Patentanwälte, d. h. auf den Kreis derjenigen Personen beschränkt, welche gemäß dem Gesetze betr. die Patentanwälte vom 21. Mai 1900 (RGBl. S. 233) in die bei dem Patentamt geführte Liste der Patentanwälte eingetragen sind. Indessen läuft der Anmelder bei jeder anderen Person, ausgenommen sind nur die Rechtsanwälte, Gefahr, daß sie vom Präsidenten des Patentamts auf Grund des § 17 dieses Gesetzes

von dem Vertretungsgeschäfte ausgeschlossen werden. In diesem Falle gelten die nach der Ausschließung abgebenenen Erklärungen des bisherigen Vertreters als nicht abgegeben, und der Anmelder ist rechtlich ohne Vertretung.

Übrigens kann der Anmelder, wie jeder andere am Patenterteilungsverfahren Beteiligte nicht nur mit einem oder mehreren Vertretern, sondern auch mit einem oder mehreren Beiständen erscheinen (FGG. § 13). Von dieser Befugnis wird im Hinblick auf die Notwendigkeit spezialisierter Sachkunde in technischen Sachen vor dem Patentamt ein sehr umfassender Gebrauch gemacht.

Ein im Auslande wohnender Anmelder, der einen Vertreter im Inlande noch nicht bestellt hat, ist bis zur Bestellung eines solchen nicht berechtigt, die Prüfung der Anmeldung und die Patenterteilung zu fordern. Kommt er einer dieserhalb an ihn ergangenen Aufforderung in angemessener Frist nicht nach, so erfolgt aus diesem Grunde die Abweisung seines Antrags. (S. übrigens Kap. III S. 110.)

Hinsichtlich des ganzen Anmeldeverfahrens ist Antragsteller an die gesetzlichen Vorschriften gebunden, welche ihm nur insoweit einen Einfluß auf die zeitliche Folge der Amtshandlungen gewähren, als er vor dem öffentlichen Aufgebot der Anmeldung behufs Erhebung des Einspruchs durch etwaige Interessenten einen Aufschub des Aufgebots bis zur Dauer von drei Monaten fordern darf (§ 23 Abs. 4 Satz 2). Im übrigen liegt der Betrieb des Verfahrens in der Hand des Amts. Dabei ist aber zugunsten des Anmelders die Bestimmung getroffen, daß jeder dem gestellten Antrage entgegenstehende und noch nicht dem Anmelder als zur Begründung der Abweisung geeignet entgegengehaltene Umstand vor der Entscheidung ihm behufs Äußerung binnen einer nach sachlichem Ermessen bestimmten Frist mitzuteilen ist (§ 21 Abs. 2 und 3, § 22 Abs. 2, § 26 Abs. 4).

Unter dem Begriffe „Umstand" pflegen regelmäßig nur Tatsachen und die diese stützenden Beweismittel verstanden zu werden. Diese Definition ist aber zu eng. Der Gesetzgeber hat hier einen Ausdruck gewählt, dem erst eine verständige Praxis den richtigen begrifflichen Inhalt geben muß, indem sie die Absicht des Gesetzes zu erforschen sucht. Diese Absicht geht offenbar dahin, daß im Erteilungsverfahren vor dem Patentamt dem Rechtsuchenden jeder für die Entscheidung erhebliche Punkt bereits vor der Entscheidung bekannt gegeben werden soll, damit er Gelegenheit hat, vor dieser die für die Ablehnung seiner Anträge bestimmenden Momente zu entkräften oder unter Berücksichtigung der letzteren seine Anträge zu modifizieren. Sollen ihm demnach Überraschungen durch die Entscheidung erspart bleiben, wie sie sonst so oft durch richterliche Entscheidungen herbeigeführt zu werden pflegen, so muß man unter den „Umständen" auch Erwägungen begreifen, die nicht für jeden auf der Hand liegen. Bei dieser Tendenz des Gesetzes ist es sicher, daß man nur durch eine möglichst liberale Auffassung des Begriffes „Umstand" dem Geiste des Gesetzes nahekommt und sich nicht durch vorgefaßte Definitionen den Weg verschränkt, im gegebenen Falle das Sachgemäße zu tun.

Es leuchtet ein, daß die prüfenden Stellen bei der Feststellung aller in Betracht kommenden Punkte oft in vielfache Berührung mit Rechtsfragen geraten, deren richtige Beantwortung nicht nur von der im Laufe der Zeit erworbenen Routine, sondern auch von positiven Rechtskenntnissen abhängt, welche bei dem anhaltenden Fortschreiten der Gesetzgebung und der beständigen Vertiefung der Rechtswissenschaft dauernd auf der Höhe gehalten werden müssen, damit unnötige Belästigungen oder Irreführung der Anmelder vermieden werden.

Regelmäßig werden die prüfenden Stellen davon auszugehen haben, daß die Anmeldung nach der formalen Seite ihre demnächstige Klärung, das Fehlende

seine Ergänzung zu erfahren hat. Sie werden sich daher auch bei Prüfung der Anmeldung, trotz etwa vorhandener Anstände dieser Art, gewöhnlich der gleichzeitigen Prüfung der Anmeldung nach ihrem zivilistischen Inhalt nicht entschlagen können. Dies ist der wichtigste Teil der Aufgabe der Vorprüfung bei dem deutschen Patentamt. Sie erfordert daher auch die Aufmerksamkeit der prüfenden Mitglieder nach Methode und Umfang im höchsten Grade. Ihrer richtigen, d. h. sachgemäßen Gestaltung ist die dauernde Sorge der Verwaltung gewidmet. Zwar steht eine Reihe von Grundsätzen auf diesem Gebiete seit Jahren fest, indessen verlangen die stets wachsende Einsicht in die Aufgaben des Amts wie der fortdauernde Fluß der Entwicklung der Technik in ihrer Gesamtheit und in ihren Einzelheiten Einrichtungen, welche elastisch genug sind, um im gegebenen Augenblick ohne wesentliche Beeinträchtigung des Geschäftsganges neuen Anforderungen anbequemt werden zu können.

Die materielle Vorprüfung beginnt mit der Erörterung der Frage, ob in der Anmeldung überhaupt eine sich auf die Gewerbe i. S. unserer Ausführungen in Kap. IV B S. 139 beziehende Mitteilung enthalten ist. Eine Mitteilung, welche sich auf ein philosophisches System, auf die Art der Gründung von Aktiengesellschaften, auf eine Anweisung, Vermögensanlagen zu machen, bezieht, bezieht sich nicht auf das Gewerbe in jenem Sinne, d. i. auf die Gewinnung, Verarbeitung oder Bearbeitung der Stoffe der Natur oder, um mit den Worten des Gesetzes (§ 1) zu reden, gestattet eine gewerbliche Verwertung nicht. Bezieht sich aber die Mitteilung auf das Gewerbe, z. B. handelt es sich um die Angabe eines Verfahrens, Seife zu erzeugen oder einer Maschine zur Hebung von Wasser, so ist des weiteren zu prüfen, ob die Beschreibung so abgefaßt ist, daß andere Sachverständige danach die Erfindung benutzen können. Die prüfende Stelle muß sich also dabei in die Rolle des in praktischer Tätigkeit wirkenden Arbeiters (dies

Wort im weitesten Sinne genommen) hineindenken, dem es zufällt, nach dem Inhalt der Beschreibung,

a) wenn es sich um ein gewerbliches Erzeugnis handelt, dieses herzustellen,
b) wenn es sich um ein Mittel zur Herstellung von Erzeugnissen handelt, dieses Mittel zu handhaben, um das angegebene Ziel zu erreichen,
c) wenn es sich um ein Verfahren handelt, dieses anzuwenden, um dessen Zweck zu verwirklichen.

Die Beschreibung muß so verständlich sein, daß der gewöhnliche Fachmann unterrichtet wird. Denn sie soll späterhin das technische Wesen der Erfindung dem Publikum offenbaren. Wir haben gesehen, daß die Offenbarung des erfinderischen Gedankens das Ziel der ganzen Patentgesetzgebung, daß sie das Äquivalent für den zeitlich ausschließlichen Rechtsschutz des Patentinhabers ist. Der Versuch, dieses Wesen der angemeldeten Erfindung zu verschleiern, oder mit irgendeinem für deren Erkenntnis erheblichen Momente zurückzuhalten, ist daher nicht nur unlauter, sondern auch gefährlich für den Patentschutz selbst. Denn dieser entsteht nur in dem Umfange, in welchem die Offenbarung erfolgt ist. Wer daher glaubt, besser zu fahren, wenn er seine Erfindung verheimlicht, der möge sie überhaupt nicht anmelden. Freilich ist der Schutz einer heimlich benutzten Erfindung im wesentlichen von den Mitteln abhängig, mit denen der Erfinder sie tatsächlich verheimlichen kann. Denn der Rechtsschutz eines Gewerbegeheimnisses ist kein absoluter, unbedingter, vielmehr vielfach vom Zufall abhängig. (Vgl. Kap. VAc S. 207.)

Der Anmelder braucht aber nur das technische Wesen, nicht die wirtschaftliche Tragweite oder gar die wissenschaftliche Erklärung für seine Erfindung zu enthüllen. Es wird zwar oft für das volle Verständnis einer angemeldeten Erfindung ersprießlich sein, wenn die Beschreibung den Stand der Technik vor der Erfindung schildert, indessen gehört die Frage, welche

Veränderungen die Technik durch die Erfindung erleiden wird, lediglich der Zukunft an und hängt regelmäßig von Umständen ab, welche der Einwirkung des Anmelders mehr oder weniger entzogen sind. Für Voraussagungen dieser Art, namentlich für Reklamen, ist die Beschreibung daher keine Stätte. Auch Beispiele für die Anwendung der Erfindung sind nur insoweit zu bringen, als sie eben auch für das allgemeine Verständnis geboten erscheinen, im übrigen werden sie oft eher i. S. einer Beschränkung des Patentschutzes, also zum Nachteile des Patentinhabers gedeutet werden können.

Die wissenschaftliche Erklärung für die Wirkung einer Erfindung kann oft interessant sein. Sie kann aber um so weniger gefordert werden, als die Wissenschaft selbst bei fortschreitender Erkenntnis der Änderung unterliegt und in solchem Falle die gegebene Erklärung zum mindesten bedeutungslos wird. Klarheit und Einfachheit des Ausdrucks müssen das Ziel jeder Erfindungsbeschreibung sein. Jede Rhetorik und subjektiv individualisierte Form ist überflüssig, ja stört die geistige Aufnahme des sachlichen Inhalts, auf den allein es an dieser Stelle ankommt. Es ist Aufgabe der prüfenden Stellen, in diesem Sinne zu wirken, den Unbehilflichen zu stützen, den Ausschweifenden in die richtigen Grenzen zu weisen, damit das Wesen der Erfindung zur plastischen Erscheinung gelangt.

Deshalb soll auch der Schluß der Beschreibung in Form eines Anspruchs dasjenige angeben, was als neu beschrieben und deshalb als schutzfähig angesehen wird (§ 20 Abs. 1 Satz 5). Mit diesem Anspruch wendet sich der Anmelder an alle Gewerbetreibenden und verlangt von ihnen das Unterlassen der Nachahmung dieser Erfindung (BGB. § 194). Seine Fassung ist daher von öffentlichrechtlicher Bedeutung und überaus wichtig. Die Formulierung des Anspruchs ist eine Kunst, welche gelernt sein muß. Hierbei wird die prüfende Stelle die wichtigste Hilfe leisten können. Da die Erfindung, wie

sie dem Patentamt zum Schutz unterbreitet wird, eine Vorstellung ist, so ist im Anspruch alles zu vermeiden, was darauf hindeuten könnte, daß es sich bei Raumvorstellungen (Erzeugnissen, Maschinen) um die körperliche Darstellung der Erfindung handle. Man wird daher bei der Bezeichnung der Art, auf welche der Anspruch sich bezieht, wie den bestimmten, so auch den unbestimmten Artikel zu umgehen haben. Man wird nicht sagen: „Eine Fußmatte aus Drahtgeflecht", sondern „Fußmatte aus Drahtgeflecht", nicht: „Eine Maschine zur Herstellung von Fußmatten aus Drahtgeflecht", sondern „Maschinen" usw. Bei Zeitvorstellungen gilt das nämliche, um nicht den Gedanken aufkommen zu lassen, als handle es sich um eine einmalige Ausführung dieser in der Zeit. Man sagt daher nicht: „Ein Verfahren zur Herstellung eines Schwefelfarbstoffes", sondern „Verfahren" usw. Der Patentanspruch wird, wie schon aus diesen Beispielen ersichtlich, eingeleitet durch die Angabe des Begriffs, dem die Erfindung zunächst untergeordnet ist. Ihm folgen die die Erfindung kennzeichnenden Merkmale. Dabei hat man wohl zu prüfen, welche Merkmale der Erfindung wesentlich sind. Nur diese nehme man in den Anspruch auf, denn man hat sich gegenwärtig zu halten, daß der Umfang der Erfindung um so enger wird, je mehr, um so weiter, je weniger Merkmale man aufstellt. Hat man demnach zu viele Merkmale in den Anspruch gepfropft, so spricht man nach dem Vorgange Hartigs von einer „Überbestimmung". Läßt sich die nämliche Erfindung teilweise durch verschiedene Merkmale kennzeichnen, so spricht man von alternativen Merkmalen, die durch die Verbindung mit der Partikel „oder" ausgedrückt werden. Sehr häufig begegnet man in Patentansprüchen, namentlich an deren Schlusse einem Satz, der mit dem Wörtchen „eventuell" eingeleitet ist. So lautet z. B. der Anspruch von Patent 98642: „Verfahren zur Herstellung künstlicher Seide, darin bestehend, daß man eine bei niedriger Temperatur hergestellte Lösung von Cellulose in Kupfer-

oxydammoniak aus feinen Öffnungen in eine diese Lösung zersetzende Flüssigkeit (z. B. Essigsäure) austreten läßt, wobei die Fäden eventuell auf eine in dieser Flüssigkeit rotierende Walze aufgehaspelt werden." Man erkennt hier sofort, daß die letzte Manipulation der geschützten Erfindung nicht wesentlich ist. Die Angabe dieser Manipulation gehört daher auch nicht in den Anspruch, sondern in die Beschreibung oder noch besser in etwaige Reklameschriften. Aus dem nämlichen Grunde gehören in den Anspruch nicht Anweisungen, welche man ausführen kann, aber nicht auszuführen braucht. Der Anspruch zu Patent 116055 lautet aber: „Verfahren zur Herstellung von Bausteinen nach Art der Tuff- oder Schwemmsteine, dadurch gekennzeichnet, daß die Beimengungsmaterialien, wie Koks, Schlacken, Bimssand etc. mit Stuckgips unter Umrühren der Masse nur so weit angefeuchtet werden, als zum schnellen Abbinden und zur Bildung von Klümpchen nötig ist, wobei zur Erhöhung der Festigkeit hydraulischer Kalk oder Kalkhydrat zugesetzt werden kann." Auch hier sieht man sofort, daß die in dem letzten Relativsatz vorgeschriebene Maßnahme das Wesen der Erfindung nicht betrifft, sondern im Belieben des das Verfahren Anwendenden steht, der Satz hätte daher im Anspruch fehlen müssen. Es kommt hinzu, daß die Ansprüche durch Hinzufügung unnützer Sätze unförmlich, gezwungen und schwer verständlich werden. — Übrigens mögen die zwei letztgedachten Patentansprüche noch für einen anderen Hinweis zum Beispiel dienen. Es ist dringend erwünscht, daß die Merkmale der Erfindung exakt angegeben und daher nur relative Begriffe tunlichst vermieden oder näher umschrieben werden. Wenn in jenen Ansprüchen von „niedriger Temperatur", von „feinen Öffnungen", von „schnellem Abbinden" gesprochen wird, so lassen diese Angaben verschiedene Deutungen zu. Es wäre hier richtiger gewesen, einen bestimmten Temperaturgrad, eine bestimmte Öffnungweite, eine bestimmte Zeitdauer anzugeben.

Richtig ist allerdings, daß in vielen derartigen Fällen der Fachmann mit den unbestimmten Angaben dennoch eine bestimmte Vorstellung verbinden wird. Aber einmal trifft dies nicht immer zu, zweitens muß bedacht werden, daß diese fachmännischen Vorstellungen im Laufe der Dauer des Patents Veränderungen unterworfen sind, und es namentlich bei Nichtigkeitsklagen sehr oft von großem Belang ist, festzustellen, welche Vorstellung der Fachmann bei der Anmeldung des Patents, also vor Jahren, gehabt hat, drittens ist zu bedenken, daß die Patentschriften und Ansprüche auch dem zum Richter in Verletzungsklagen bestellten Nichtfachmann einen sicheren Anhalt zu bieten bestimmt sind.

Die mit „eventuell" eingeleiteten oder mit „kann" abschließenden Sätze in Patentansprüchen pflegen, wie ersichtlich, nur einen bestimmten Anwendungsfall der Erfindung im Auge zu haben. Solche Beispiele berühren aber nicht das Wesen der Erfindung und sind daher nur in der Beschreibung zu verwerten, wie das namentlich bei chemischen Erfindungen üblich ist. Je mehr man aber im Anspruch selbst von den einzelnen Anwendungsfällen der Erfindung absieht, um so sicherer wird man das Wesen der Erfindung in seiner vollen Abstraktion erkennen. Deshalb gehört regelmäßig auch die Angabe des Zweckes einer Erfindung nicht in den Anspruch. Immer läßt er sich allerdings nicht ausschalten und es wäre verkehrt, hier, wo wir auf Klarheit hinwirken wollen, eine absolute Regel aufzustellen, deren Befolgung im einzelnen Falle gerade wieder Unklarheit bewirken könnte.

Zu beachten ist endlich, daß das Wesen der Erfindung deren sämtliche Erscheinungsformen ohnehin in sich schließt. Es ist daher nicht nötig, die einzelnen Merkmale, z. B. die Begriffe „Hebelarm", „Gewicht", „Zahnstange" mit Zusätzen wie „und dergleichen" oder „oder ähnliches" zu versehen. Denn die Äquivalente dieser technischen Begriffe sind an sich dem Fachmann geläufig. Die Worte „und dergleichen", „oder ähnliches" werden aber häufig eine nicht unerhebliche Verlegen-

heit wachrufen, wenn offenbar nicht die technischen Äquivalente, sondern im Handel zusammengefaßte Gruppen von Waren gemeint sind. Der Mißbrauch, welcher gerade mit den Worten „und dergleichen“ getrieben wird, kommt sowohl bei der Aufzählung der Erfindungsmerkmale wie auch bei Aufstellung des Oberbegriffs vor. Wenn es z. B. heißt „Heizvorrichtung für Krankenhäuser und dergleichen“ oder „Kühlzylinder für Papiermaschinen und dergleichen“, so werden damit der Auslegungskunst schwierige Rätsel aufgegeben, bei deren Lösungsversuchen Mißgriffe unvermeidlich sind. Gewöhnlich drückt sich in jenen Wendungen nur eine gewisse Denkbequemlichkeit aus, welche sich nicht entschließen kann, den nächsthöheren Begriff festzulegen, den die gemeinte Begriffsgruppe umfaßt.

In der Praxis pflegt die Folge der kennzeichnenden Merkmale durch die hinter den Ober- oder Ausgangsbegriff eingefügten Worte: „gekennzeichnet dadurch“ eingeleitet zu werden, z. B. „Fußmatte, gekennzeichnet dadurch, daß die für die Füße bestimmte Reibfläche aus Drahtgeflecht besteht“. In einfachen Fällen, die ein Mißverständnis nicht aufkommen lassen, kann der mit den Worten „gekennzeichnet dadurch“ eingeleitete Satz durch ein Hauptwort ersetzt werden, so daß in diesem Falle, wie oben angegeben, der Patentanspruch: „Fußmatte aus Drahtgeflecht“ entstehen würde. Bei Patentansprüchen auf Maschinen und Verfahren ist zwar auch die abgekürzte Form nicht ausgeschlossen, wird aber zur Erhöhung der Durchsichtigkeit in der neueren Praxis des Amts nahezu stets vermieden. Die Ansprüche lauten daher jetzt beispielsweise so: „Nägelspitzmaschine, dadurch gekennzeichnet, daß die aus Draht hergestellten, in einen absatzweise rotierenden Revolverapparat eingelegten Werkstücke zunächst von einem Hammer derart breit geschlagen werden, daß die Dicke nach dem Ende zu abnimmt, sodann die seitlichen Lappen mit einem Schneidewerkzeug weggeschnitten werden, so daß der

Nagelschaft die bekannte Pyramidenform eines geschmiedeten Nagels erhält."*) In diesem Falle ist die Maschine nach ihrem Arbeitsgange gekennzeichnet. Sie ist dabei also in Bewegung gedacht. Wird sie in ihrem Ruhezustande gedacht, als Raum-, nicht als Zeitvorstellung, so würde die Kennzeichnung nach ihren sichtbaren Teilen zu erfolgen haben. Es ergibt sich daraus, daß der Arbeitsgang einer Maschine nicht mit einem Verfahren verwechselt werden darf, wiewohl sehr oft der Arbeitsgang einer Maschine ein Verfahren in Szene setzt. Denn ein Verfahren läßt überhaupt nicht eine räumliche Vorstellung zu, wie sich z. B. aus folgendem Beispiel ergibt. „Verfahren zur Entfernung der gebundenen Schwefelsäure aus Wasser mittels kohlensauren Baryts, dadurch gekennzeichnet, daß pulverförmiger kohlensaurer Baryt in beständiger Bewegung erhalten und das zu reinigende Wasser kontinuierlich zwischen den in beständiger Bewegung befindlichen Teilchen des kohlensauren Baryts hindurchgeführt wird."**)

Die richtige Bestimmung des Oberbegriffs ist in allen diesen Fällen von großem Belang. Denn sie läßt oft erkennen, welches Maß von Erkenntnis dem Anmelder innegewohnt hat und ist daher für den Umfang des Patentschutzes mitbestimmend. Daher pflegt die den Worten „gekennzeichnet dadurch" voraufgehende Begriffsangabe neuerdings wohl durchgehends auch gleichzeitig die „Bezeichnung" abzugeben, unter welcher das Patent begehrt, bekanntgemacht, bewilligt wird.

Die Formulierung der Patentansprüche ist, wie bemerkt, wegen der Feststellung des Maßes der Erkenntnis des Anmelders von Bedeutung, aber nicht nur wegen des Maßes, sondern auch wegen der Art der Erkenntnis. Da der Anspruch stets nichts anderes als nur das Neue der Erfindung anzugeben hat, so muß er so gefaßt sein, daß Zweifel daran nicht entstehen können, ob das Neue in zeitlichen oder in räumlichen Vorstellungen beruht.

*) P. 73 846.
**) P. 149 986.

Die Bezeichnung „Bierkühlung“ z. B. läßt den Zweifel zu, ob ein Verfahren oder eine Vorrichtung, Bier zu kühlen, gemeint sein soll. Der Ausdruck „Befestigungsweise“ läßt nicht erkennen, ob es sich um ein Verfahren oder um ein Erzeugnis handelt. Die Wendung „Neuerung“ ist grundsätzlich zu vermeiden, weil eben jede patentierbare Erfindung eine Neuerung ist und daher mit diesem Worte ein Spezifikum überhaupt nicht angedeutet werden kann. Die Formulierung der Ansprüche ist hiernach eine nicht genug zu schätzende Geistesarbeit und Schulung, und weder der Anmelder noch die prüfende Stelle werden sich eher sicher fühlen können, die Erfindung voll begriffen zu haben, bevor es ihnen nicht gelungen ist, die Elemente des Anspruchs klar in Worten auszudrücken. Namentlich dem an die Sprache der Zeichnung mehr gewöhnten Techniker kann nicht genug empfohlen werden, sich in diese logische Filigranarbeit zu versenken, bevor er sein Urteil über eigene oder fremde Erfindungen abschließt. Es ist zwar richtig, daß für die richtige Würdigung eines Patents demnächst nicht nur der Wortlaut des Anspruchs, sondern auch die Beschreibung und Zeichnung entscheidend sind. Allein diese Aussicht darf um so weniger den Sinn für die richtige Anspruchsformulierung abstumpfen, als nicht abzusehen ist, inwiefern gerade diese wieder auf die Deutung der Beschreibung einwirkt. Auch müssen alle Beteiligten sich bewußt bleiben, daß die Deutung des Umfangs des Patentschutzes späterhin im Streitfalle den ordentlichen Gerichten zukommt, deren Arbeit erleichtert und vereinfacht wird, wenn der Anspruch tunlichst klar gefaßt ist. Ist das nicht der Fall, so besteht die große Gefahr, daß das Gericht mehr oder weniger von Sachverständigen abhängig wird, deren Einfluß auf die Weiterbildung meist ausschlaggebend wird, aber nicht selten einseitig und vorurteilsvoll ist.

Ist die Erfindung umgrenzt, so ist von der prüfenden Stelle des weiteren festzustellen, ob deren Verwertung den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderläuft. Tut sie

dies, so ist sie grundsätzlich vom Patentschutz ausgeschlossen (§ 1 Abs. 2 Ziffer 1). Zu beachten ist dabei, wie oben S. 158 weiter ausgeführt, daß hier nur ein Zuwiderlaufen gegen Reichsgesetze, nicht aber gegen die Gesetze eines einzelnen Bundesstaats oder gar gegen Polizeiverordnungen in Frage kommen kann. Die prüfende Stelle wird ferner feststellen, ob es sich um chemische Stoffe, oder um Nahrungs-, Genuß- oder Arzneimittel handelt, da alle diese Erzeugnisse als solche nicht patentierbar sind (§ 1 Abs. 2 Ziffer 2). Sie genießen einen sekundären Schutz nur insofern, als bestimmte Verfahren zu ihrer Herstellung allerdings dem Patentschutz zugänglich sind (s. darüber oben S. 160). Angesichts dieser Bestimmung tritt wiederum zutage, wie wichtig es ist, bei einer Anmeldung sich klar zu werden, ob es sich um ein stoffliches Raumgebilde oder um einen zeitlichen Vorgang handelt.

Bestehen in dieser Richtung keine Zweifel, so ist weiter zu beachten, ob der Bestimmung des Gesetzes genügt ist, daß für jede Erfindung eine besondere Anmeldung erforderlich ist (§ 20 Abs. 1 Satz 2). Hier begegnen wir einer der ernstesten Klippen in der Handhabung des deutschen Patentrechts. Die Frage, die hier sich aufwirft, wird gewöhnlich als die Frage nach der „Einheitlichkeit der Anmeldung" bezeichnet, obwohl in der gesetzlichen Bestimmung weder von einer Erfindung, für die eine Anmeldung erforderlich wäre, noch von Einheitlichkeit der Erfindungen die Rede ist. Über diese Frage ist oft mit Leidenschaft und Bitterkeit gesprochen, und es scheinen sich die Interessen und Wünsche der Anmelder unversöhnlich mit den Forderungen der amtlichen Praxis zu kreuzen. Einigkeit herrscht nur darüber, daß, wenn das Gesetz für jede Erfindung eine Anmeldung fordert, unter jeder Erfindung nicht bloß eine Erfindung im Sinne der Einzahl gemeint ist, sondern daß der Begriff der Erfindung als ein Vorstellungskomplex aufzufassen ist, als eine Gruppe, also eine Mehrheit von räumlichen oder

zeitlichen oder räumlichen und zeitlichen Vorstellungen. Die Frage kann daher nur sein, welches sind die Grenzen dieses Komplexes, darf ein chaotisches Durcheinander oder ein willkürliches Nebeneinander zugelassen werden? Es liegt auf der Hand, daß der Gesetzgeber mit jener Vorschrift gerade diese Möglichkeiten hat ausschließen wollen, und diese Betrachtung führt zu der Feststellung, daß die gesetzliche Bestimmung eine Vorschrift im Sinne der Ordnung sein soll. Wenn dieser Gesichtspunkt in den Vordergrund gerückt wird, so ist in doppelter Richtung manches gewonnen: auf der einen Seite wird der Anmelder geneigt sein, einer gewissen Ordnung sich zu fügen, auf der anderen wird die prüfende Stelle sich bewußt sein, daß es sich nicht um eine starre Formel, sondern um elastische Momente handelt. Verständiges Entgegenkommen führt hier allein zu einem die Bedürfnisse des Lebens mit den Forderungen zu ihrer Kontrolle versöhnenden Verhältnisse. Irgendein Maßstab für die Ordnung muß freilich überall gewonnen werden, ein solcher ist mit dem Begriffe der Ordnung unlösbar verbunden. Ist die Ordnung dazu da, um die Übersicht zu erhalten, so wird man in jedem Vorstellungskomplex nach einem Kern, einem leitenden Element suchen, um welches sich die einzelnen Vorstellungen gruppieren. Hält man sich nun gegenwärtig, daß jede technische Vorstellung auf einer Reihe von Ursachen und Wirkungen beruht (s. oben S. 134), wobei jede voraufgehende Wirkung die Ursache für die folgende ist, so wird ein Vorstellungskomplex dadurch entstehen, daß an einer Stelle eine Wirkung die Ursache für mehrere weitere Wirkungen bildet. Die Kausalkette erhält auf diese Weise Seitenglieder, die beliebig weiter gesponnen werden können, solange eben noch eine in sich nach Aufgabe und Lösung abgeschlossene Vorstellung vorhanden ist. Hiernach besteht bei allen diesen Vorstellungen ein innerer Zusammenhang, der mehr oder minder fest sein kann, je nachdem die Seitenglieder in der Vorstellungskette mit einem oder mit

mehreren Elementen der Kausalreihe verbunden sind. Hört dieser innere Zusammenhang auf, so kann von einer Ordnung nicht mehr die Rede sein, an ihre Stelle tritt ein willkürliches Neben- oder Durcheinander, was eben vermieden werden soll.

Für jede Kausalreihe muß es einen Ausgangspunkt geben, von dessen Bestimmung die Länge oder die Kürze jener abhängt. Je ursprünglicher er ist, d. h. je weniger Ursachen er voraussetzt, um so länger wird sich die an ihn geknüpfte Kausalkette gestalten, je weiter er nach vorn liegt, d. h. je mehr Ursachenahnen er selbst schon hat, um so kürzer wird die an ihn geknüpfte Kausalkette sich gestalten. Ein Beispiel wird am besten dartun, was hier abstrakt gesagt ist. Man nehme an, die Vorstellung eines Luftschiffes wird zum ersten Male zum Patent angemeldet. Diese Vorstellung hat also keinen Ahnen, sie ist die Urvorstellung und Mutter aller weiteren auf sie bezüglichen Vorstellungen. Der Vorstellungskomplex, den sie umfaßt, bezieht sich demnach auf den Ballon, dessen Inhalt, die Art seiner Füllung, das ihn zum Schutz umgebende Netz, die an ihm hängende Gondel usw. Dieser gesamte Vorstellungskomplex stellt eine Erfindungseinheit dar, die in einer Patentanmeldung Platz finden kann. Denn jeder Teil vervollkommnet die Urvorstellung, bildet sie weiter aus. Ist aber die Vorstellung eines Luftschiffes der Gattung nach bekannt, so werden die nunmehr folgenden Erfindungen, solange sie keine neue Art der Bewegungen von leblosen Gegenständen in der Luft betreffen, sich nicht mehr auf das Luftschiff in der Ganzheit seiner Vorstellung, sondern nur noch auf die Ausgestaltung seiner Teile, auf den Ballon oder auf dessen Inhalt oder auf die Art seiner Füllung oder auf das Netz oder auf die Gondel usw. beziehen. Der erste Anmelder konnte daher in einer Anmeldung aufnehmen:

a) Luftschiff, gekennzeichnet dadurch, daß an einem mit Gas, das leichter als Luft ist, gefüllten Ballon eine Gondel hängt,

b) Vorrichtung zum Einlassen des Gases in den Ballon, gekennzeichnet dadurch, daß usw.,
c) Netz zum Schutz des Ballons, gekennzeichnet dadurch, daß usw.,
d) Verfahren zur Herstellung von Netzen zum Schutz des Ballons, gekennzeichnet dadurch, daß usw.,
e) Gondel zum Anhängen an Ballons, dadurch gekennzeichnet, daß usw.

Der folgende Anmelder wird nicht mehr vom Luftschiff ausgehen, sondern von einem wesentlichen Bestandteil dieses, z. B. vom Ballon. Er wird demgemäß in einer Anmeldung aufnehmen können:

a) Ballon für Luftschiffer, dadurch gekennzeichnet, daß usw.,
b) Vorrichtung zum Einlassen des Gases in den Ballon, dadurch gekennzeichnet, daß usw.

Ein dritter Anmelder wird nicht mehr vom Ballon ausgehen, sondern entweder von Teilen an solchem, z. B. vom Ventil oder von einem späteren Bestandteil der ersten Erfindung und Anmeldung.

Was hier gezeigt werden soll, ist, daß die Vorstellungsreihe bei fortschreitender Entwicklung immer kürzer wird und ein einzelnes Glied in der ersten zum Ausgangspunkt neuer Vorstellungsreihen werden kann und zu werden pflegt, bis das Glied und seine Unterglieder in ihrer technischen Ausbildung erschöpft sind, oder wie man sagt, ein bestimmtes Industriegebiet abgebaut ist. Diese Erscheinung ist nur eine Form der sog. Spezialisierung der Arbeit, d. h. der Schärfung der Anschauung und dementsprechend der Verfeinerung und Verselbständigung der Begriffe, die früher in anderen enthalten waren und sich auf dem Urwege der Spaltung eigenes Leben verschafft haben. Die der Arbeitsteilung entsprechende Begriffsteilung ist das Prinzip, welches die Frage der Einheitlichkeit der Anmeldung beherrscht, aus der Verschiedenheit der Auffassung über den Grad dieser Teilung erwachsen alle Schwierigkeiten. Der Anmelder, welcher die Vorstellung von einer Lokomotive

hat, deren Laufkraft dadurch erhöht wird, daß die Pleuelstange und die Räderform verbessert werden, wird behaupten, daß seine zwei Vorstellungen sich auf eine Lokomotive beziehen, folglich zusammengehören, die prüfende Stelle wird demgegenüber sagen, bei Lokomotiven bilden heute sowohl Pleuelstangen wie auch Rad selbständige Vorstellungen, die jede für sich unabhängig von einander in ihrer technischen Bedeutung und somit in ihrer begrifflichen Erfassung behandelt werden müssen. Man sieht leicht, daß es auch hier eine Fülle von Grenzfällen geben wird, in welchen die Frage, ob die Begriffsteilung nach technischen Momenten, die allein in Frage kommen, geboten ist, noch der Lösung harrt. In diesen Fällen hat der Anmelder das Recht, die Anerkennung der seinen Interessen günstigen Auffassung zu verlangen. Denn die Ordnung, auf deren Herstellung die Forderung nach der Einheitlichkeit der Anmeldung abzielt, kann nicht gestört werden, wenn sie selbst noch nicht sicher ist.

Die Form, in welcher ein Erfindungskomplex in einer Anmeldung geschützt wird, ist die der Mehrheit von Ansprüchen. Gewöhnlich läßt sich ein Hauptanspruch, der den Ausgangspunkt der Anmeldung vorwegnimmt und daran die erste Vorstellungsreihe knüpft, aufstellen. Ihm folgen sogenannte Unteransprüche, in welchen sich räumliche oder zeitliche Vorstellungen ausgedrückt finden, die mit mindestens einem Gliede der Vorstellungsreihe mit dem Hauptanspruche oder anderen Unteransprüchen zusammenhängen. Läßt sich ein Hauptanspruch nicht feststellen, so liegen mehrere kombinierte Vorstellungsreihen vor, die aber mit mindestens einem Gliede zusammenhängen müssen, d. h. ein Glied der einen Reihe muß sich in der anderen wiederholen.

Der regelmäßige Fall dieser Art wird der sein, daß ein Unteranspruch die weitere Ausführungs- oder Ausbildungsvorstellung eines Teils der Hauptvorstellung bietet. Hierfür hat das Gesetz in dem Falle,

daß es sich um verschiedene Anmeldungen handelt, in denen die Hauptvorstellung zeitlich der Ausbildungsvorstellung voraufgeht, auch noch Erleichterung der Schutznachsuchung in Form des Zusatzpatents gewährt. Im § 7 Abs. 1 heißt es: „Bezweckt eine Erfindung die Verbesserung oder sonstige weitere Ausbildung einer anderen zugunsten des Patentsuchers durch ein Patent geschützten Erfindung, so kann dieser die Erteilung eines Zusatzpatents nachsuchen.“ (S. oben S. 227.) Im allgemeinen wird man die Formel aufstellen können, daß alles, was als Zusatzpatent angemeldet werden kann, auch in der Hauptanmeldung hätte untergebracht werden können und umgekehrt, daß alles, was in einer Anmeldung als Unteranspruch hätte untergebracht werden können, auch als Zusatzpatent angemeldet werden kann. Man darf sich aber nicht sklavisch an dergleichen Formeln halten, sondern muß die Frage der Einheitlichkeit im gegebenen Falle auch ganz frei von dogmatischen Vorurteilen behandeln.

Die Frage der Einheitlichkeit der Anmeldung ist regelmäßig zu erörtern, bevor die weitere Prüfung dieser, namentlich auf die Neuheit des offenbarten Vorstellungskomplexes erfolgt. Das folgt auch aus dem Gesetze, welches nicht sagt: „Für jede neue Erfindung ist eine besondere Anmeldung erforderlich.“ Hat die prüfende Stelle diese Frage in einem dem Anmelder ungünstigen Sinne beantwortet, so hat sie diesem die Wahl anheimzugeben, welchen selbständigen Vorstellungsinhalt er in dem vorliegenden Anmeldeverfahren weiter behandelt wissen und gleichzeitig, ob er für die Weiterbehandlung des danach auszuscheidenden Vorstellungsinhalts die nun nötige prozessuale Form schaffen will. Diese besteht tatsächlich in nichts anderem als in einer hierauf gerichteten Erklärung, Beibringung der erforderlichen Unterlagen und Entrichtung von abermals 20 Mark als Kosten für die Fortsetzung des Verfahrens. Der Anmelder hat nun eine dreifache Wahl:

a) Er fügt sich dem Ausspruche der prüfenden Stelle nicht, dann erfolgt die Abweisung der ganzen Anmeldung;

b) er fügt sich und erklärt, den auszuscheidenden Vorstellungsinhalt nicht weiter verfolgen zu wollen. Damit hat er ein für allemal darauf verzichtet, den ihm erwachsenen Anspruch in diesem Verfahren oder in einem anderen Verfahren unter Beanspruchung der Priorität dieses Verfahrens geltend zu machen. Dagegen kann er den zivilistischen Inhalt des ausgeschiedenen Teils in irgend einem späteren Verfahren mit der aus diesem sich ergebenden Priorität aufs neue anmelden;

c) er fügt sich und erklärt, den auszuscheidenden Vorstellungsinhalt weiter verfolgen zu wollen. In diesem Falle bleibt dem Anmelder*) die Priorität für diesen Teil erhalten.

Es fragt sich nun, wie mit dem ausgeschiedenen Teil zu verfahren ist. Die Praxis des Patentamts hat hierin eine mehrfache Wandlung durchgemacht. Zuerst wurde angenommen, daß das Patentamt befugt sei, für die mit alter Priorität vorzunehmende Anmeldung willkürlich lang bemessene Fristen zu setzen, bei deren Nichtinnehaltung seitens des Anmelders die alte Priorität verloren gehe.**) Da diese Fristen häufig sich in Zeiten hineinerstreckten, innerhalb deren sich mit der Erfindung deckende Anmeldungen von anderer Seite eingegangen waren, und so der Zweifel entstand, ob man letztere unter der Säumigkeit des Erstanmelders leiden lassen dürfe, so entschied man sich dafür, daß die Frist jedenfalls eine äußerste Grenze haben müsse. Als diese nahm man den Tag der endgültigen Erledigung der Stammanmeldung an. Bis zu diesem Tage spätestens mußte der Stammanmelder eine neue An-

*) Bl. VI, 17, BA. 14. 10. 99.
**) Bl. III, 239, BA. 26. 10. 97.

meldung auf den ausgeschiedenen Teil der Erfindung eingereicht haben, um für diese Anmeldung nicht den Einreichungstag, sondern den Anmeldetag der Stammanmeldung als Anmeldetag zu retten. Diese sog. Bewilligung der früheren Priorität beruhte auf der rechtlichen Konstruktion, daß die einmal mit der Offenbarung in der Anmeldung erwachsenen zivilistischen Ansprüche, welche nur prozessual fehlerhaft in einem Verfahren geltend gemacht waren, solange anhängig blieben, bis das Verfahren beendet war und daher bis dahin in anderen Verfahren aufgenommen werden konnten. War das Verfahren aber einmal beendet, so war auch ein Rückgriff auf die Priorität der damit endgültig erledigten zivilistischen Anmeldung ausgeschlossen. Im Laufe des Jahres 1905 ist man aber auch von dieser Auffassung losgekommen und argumentiert nun so, daß die Anmeldung mit der Erklärung der Ausscheidung bereits gemacht und es daher nur Sache der prüfenden Stelle sei, diesen ausgeschiedenen Teil formell dem zuständigen Vorprüfer zur ferneren Veranlassung (Bildung eines neuen Anmeldeaktenstückes, Einforderung der Anmeldegebühr) zu übermitteln. (S. oben Kap. V A c 6 S. 221.)

Für die Feststellung des angemeldeten Vorstellungsinhalts sind zunächst nur die Angaben des Anmelders selbst maßgebend. Er ist nicht nur Herr des Verfahrens hinsichtlich der Frage des ob oder ob nicht, sondern auch hinsichtlich der Unterfrage, in welchem Umfange der Vorstellungsinhalt gelten solle. Wenn der Anmelder z. B. bei einer für Müllereibetrieb bestimmten Maschine ein Element beansprucht, welches sich als ein allgemeines Maschinenelement darstellt, das in allen anderen Betrieben auch Verwendung finden könnte, so ist dennoch prozessual der Wille des Anmelders maßgebend, den Patentschutz gerade auf das Element bei jener Spezialmaschine zu beschränken. Man hat hier oft aus dem Begriff der „Erfindung“ heraus deduzieren wollen, daß der Anmelder zu einer solchen Beschränkung nicht befugt sei, indessen zu Unrecht. Für die

Logik mag die Erfindung unteilbar sein, für den Patentschutz ist der Vorstellungsinhalt größerer oder geringerer Ausdehnung fähig. Wenn das Gesetz sagt, daß „Erfindungen" geschützt werden sollen, so soll damit der Schutz als Kategorie gesichert sein, nicht aber ist damit eine Beschränkung der Anmelder in bezug auf ihr Antragsrecht ausgesprochen. Denn das Antragsrecht ist prozessualen, der Schutz materiellen Charakters.

Ist nun der Vorstellungsinhalt einmal festgelegt, so ist die Grundlage dafür geschaffen, weiter zu prüfen, ob die Vorstellung selbst richtig ist. Läuft diese darauf hinaus, daß der Anmelder meint, etwa eine Maschine erfunden zu haben, welche, einmal in Gang gesetzt, ewig fortläuft, ohne einer weiteren Einwirkung von außen zu bedürfen (perpetuum mobile), so wird die Richtigkeit dieser Vorstellung mit Fug angezweifelt werden, weil nach dem Gesetz von der Erhaltung der Energie eine solche Maschine undenkbar ist. Man muß sich hier ganz klar sein: der Fehler der Anmeldung liegt lediglich in der falschen Vorstellung von Ursache und Wirkung, die gesetzten Ursachen können die behaupteten Wirkungen nicht haben. Es liegt somit überhaupt eine abgeschlossene Kausalreihe nicht vor. Falsch ist es aber, wie es häufig geschieht, zu sagen, die Anmeldung eines perpetuum mobile scheitere daran, weil die Erfindung nicht gewerblich verwertbar sei. Die Maschine, welche als dauernd laufende Kraftmaschine angemeldet ist, kann sehr wohl gewerblich verwertbar sein, nur ist sie es nicht im Umfange der Vorstellung des Anmelders, sie mag eine Stunde, einen Tag, eine Woche vielleicht nützliche Arbeit leisten, nur nicht ewig. Das ist eine Selbsttäuschung des Anmelders.

Die Frage, ob ein Vorstellungsinhalt zutrifft oder nicht, läßt sich nicht immer so leicht beantworten wie beim perpetuum mobile. Es gibt eine große Reihe von Fällen, in denen es der prüfenden Stelle zweifelhaft bleiben wird, ob die Vorstellung des Anmelders richtig sei. In diesen Fällen ist es, wie oben ausgeführt (S. 258),

Recht des Anmelders, die fehlende Überzeugung zu vermitteln. Er wird dies mittels tatsächlicher Ausführung der Erfindung am ehesten bewirken können, er wird angehalten werden, das Modell der vorgestellten Maschine, eine Probe des vorgestellten Erzeugnisses vorzulegen oder das vorgestellte Verfahren praktisch vorzuführen. Oft wird der Anmelder selbst bei dem Versuch, der ihm gemachten Auflage zu folgen, einsehen, daß er sich geirrt hat, in anderen Fällen wird es ihm gelingen, die angezweifelte Wirkung darzutun. Oft liegt die Sache aber so, daß die praktische Durchführung der angezweifelten Erfindung nur mit so großen Kosten, mit so vielem Aufwand an Zeit möglich wäre, man denke z. B. an ein lenkbares Luftschiff und ähnl., daß es geradezu die Auflage einer subjektiv unmöglichen Leistung darstellen würde, wollte man sie vom Anmelder trotzdem erwarten. In diesem Falle hat die prüfende Stelle nur die Wahl zwischen radikaler Anerkennung oder radikalem Bestreiten der Richtigkeit des Vorstellungsinhalts des Anmelders. Für die an der Hand des Lebens geschulten prüfenden Beamten, die sich bewußt sind, daß der Irrtum auch bei ihnen liegen kann, ist es ein leichtes, das richtige zu treffen, d. h. man wird im Zweifel zugunsten des Anmelders entscheiden.

Hat die prüfende Stelle festgestellt, daß an sich eine Erfindung (s. oben S. 130—139) angemeldet ist, die nach § 1 patentfähig ist, so wendet sie sich der Prüfung der Fragen zu, ob die Erfindung im Sinne des § 2 Abs. 2 schriftneu und nutzneu und i. S. des § 3 Abs. 1 amtsneu ist. Für diese Zwecke kommt es in erster Linie darauf an, daß die Priorität der Anmeldung feststeht. Der Regel gemäß läßt sich sowohl der Anmeldetag, wie auch die Reihennummer, welche die Anmeldung im Verhältnis zu anderen an diesem Tage eingegangenen Anmeldungen trägt, aus den auf dem Umschlagbogen von der Annahmestelle gemachten Vermerken entnehmen. Indessen sind diese Vermerke, wie oben angegeben, nur Ordnungsvermerke und der Gegen-

beweis gegen ihre Richtigkeit ist zulässig. Fälle dieser Art kommen allerdings äußerst selten vor. Sehr wichtig und häufig ist dagegen der Fall, wo für die Priorität die Begünstigungen aus den internationalen Verträgen mit Österreich-Ungarn (Italien und der Schweiz) und aus dem Unionsvertrage angerufen werden (vgl. oben Kap. VAe, 2, 3 S. 211). In diesen Fällen bestimmt sich die Priorität der Anmeldung im Deutschen Reiche nicht nach den Vermerken der Annahmestelle, sondern nach dem zeitlichen Range, welchen die Auslandsmeldung einnimmt oder eingenommen hat. Die prüfende Stelle muß sich also die Urkunden vorlegen lassen und diese auch zur beliebigen Nachprüfung bei den Akten behalten, aus denen dann hervorgeht, wann die Erstanmeldung im Auslandsstaate erfolgt ist. Im Hinblick auf den Vertrag mit Österreich-Ungarn fordert das Patentamt:*)

a) eine beglaubigte Abschrift der früheren Anmeldung und deren Beilagen nebst einer Bescheinigung über den Zeitpunkt der Anmeldung in Österreich oder in Ungarn;
b) eine Bescheinigung über den Tag der Zustellung des Beschlusses über die auf Grund der Anmeldung zu a erfolgte endgültige Patenterteilung.

Sind diese Urkunden nicht in deutscher Sprache abgefaßt, so ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen. Statt der Abschrift der früheren Anmeldung darf die amtlich herausgegebene Patentschrift in Verbindung mit der Bescheinigung zu b eingereicht werden.

Die Berufung auf das Abkommen mit Österreich-Ungarn setzt stets die Tatsache der Erteilung des Patents in Österreich oder Ungarn voraus. Denn die Frist, innerhalb deren die Anmeldung im anderen Vertragsstaat spätestens erfolgt sein muß, berechnet sich auf drei Monate nach der Zustellung des Patenterteilungsbeschlusses.**) Dies ist aber auch nur die äußerste Grenze

*) Bl. IX, 130, Mitt. des Präs. v. 18. 4. 03, Ziffer X, s. auch Anhang Nr. 13.

**) Abkommen Art. 4 Abs. 3, s. Anhang Nr. 7.

der Frist. Es steht nichts entgegen, daß der Prioritätsberechtigte die Anmeldung im Deutschen Reiche bereits vor der Patenterteilung in Österreich oder in Ungarn bewirkt.*) Die prüfende Stelle ist daher in solchem Falle genötigt, die Prüfung späterer Parallelanmeldungen oder die Entscheidung über die Neuheit der angemeldeten Erfindung auszusetzen, bis in Österreich oder in Ungarn die Entscheidung gefallen ist, ob das Patent erteilt wird.

Im Hinblick auf die älteren Abkommen mit Italien und der Schweiz liegen die Bedingungen ebenso, doch werden sie hier gelegentlich der Patenterteilung infolge der neuen Verträge vom 4. Juni und vom 26. Mai 1902 (RGBl. 1903, 178 und 181)**) kaum noch praktisch werden.

Wer sein Prioritätsrecht auf Art. 4 des UV. stützt, hat nach Vorschrift***) eine Abschrift der früheren Anmeldung mit einer Bescheinigung der Patentbehörde des Auslandsstaates über den Zeitpunkt der Anmeldung und die Übereinstimmung der Abschrift mit dem Original beizubringen. Dabei bedarf es einer beglaubigten Übersetzung nur dann, wenn diese Urkunden nicht in englischer oder französischer Sprache abgefaßt sind. Denn die Kenntnis dieser Sprachen wird bei allen prüfenden Stellen des Patentamts vorausgesetzt. Der Legalisation dieser Urkunden bedarf es in der Regel nicht, dagegen kann sie in Zweifelsfällen gefordert werden.*†) An Stelle der beglaubigten Abschrift der Anmeldung darf die amtliche Patentschrift treten, welche auf Grund der prioritätsberechtigten Anmeldung herausgegeben ist. Dabei ist allerdings die Echtheit der amtlichen Ausgabe zu prüfen. Bezüglich der französischen*††) und bri-

*) Bl. IX, 170. Entsch. der NA. des Patentamts zu Wien v. 9. 4. 02.

**) Bl. IX, 130, 132 u. im Anhang Nr. 9 u. 11.

***) Bl. IX, 129, Mitt. des Präs. v. 18. 4. 03. Ziffer VII.

*†) Ebenda Ziffer IX.

*††) Bl. X, 356. Ein violetter Stempel mit der Schrift „Office national de la propriété industrielle" und „Conservatoire national des arts et des métiers" verbürgt die Echtheit.

tischen*) Patentschriften ist in dieser Hinsicht eine besondere amtliche Mitteilung ergangen. Für die Regel wird das Anmeldedatum, welches die ausländische Patentbehörde bescheinigt hat, oder welches sich auf der amtlichen Patentschrift angegeben findet, für die Feststellung der Priorität maßgeblich sein. Indessen wird damit der selbständigen Prüfung des Amts, ob die Angabe richtig ist, nicht vorgegriffen.**)

Bei der Berufung eines Anmelders auf die Priorität einer früheren identischen Auslandsanmeldung ist noch folgendes zu beachten:

1. Der Anmelder ist nach deutschem Recht nicht gehalten, diese Berufung sofort mit der Anmeldung geltend zu machen. Er braucht das erst dann im Laufe des Verfahrens zu tun, wenn es sich herausstellt, daß in dem Zeitraum zwischen seiner ersten und der deutschen Anmeldung patenthindernde Tatsachen (druckschriftliche Veröffentlichung, offenkundige Benutzung im Inlande, eine deutsche Parallelanmeldung) entstanden sind.

2. Umgekehrt braucht die prüfende Stelle nicht eher in die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für das geltend gemachte Prioritätsrecht einzutreten, als bis sich ergibt, daß eine jener patenthindernden Tatsachen in dem Intervall zwischen der deutschen und der ausländischen Anmeldung vorliegt.

3. Ergeben sich solche patenthindernden Tatsachen in dem Intervall, so bedarf es nicht einmal der Geltendmachung des Prioritätsrechts aus der ausländischen Anmeldung durch den Anmelder, vielmehr ist das Prioritätsrecht, sofern es im Einzelfalle notorisch ist, auch von Amtswegen zu berücksichtigen. Selbstverständlich würde diese Sachlage dem Anmelder vor Feststellung mitzuteilen und dessen Äußerung abzuwarten sein. (Umstand S. 271.)

4. Kommt die prüfende Stelle überhaupt nicht in die Lage, das Prioritätsrecht auf Grund der Auslandsan-

*) Bl. XI, 160.

**) Bl. VIII, 227. E. des Kassationshofes zu Turin v. 7. 12. 01.

meldung festzustellen, so bedarf es auch eines Eingehens auf diese Frage nicht.

5. Muß das Prioritätsrecht geprüft werden, so ist namentlich festzustellen, ob die Person des Anmelders im Auslande mit dem jetzigen Anmelder im Deutschen Reiche identisch ist. Leitet der deutsche Anmelder sein Prioritätsrecht von einem Nachfolger in das Recht des Auslandsanmelders ab, so muß die Rechtsnachfolge bewiesen werden. Urkunden sind in diesem Fall erwünscht, aber nicht unbedingt erforderlich.*) (S. übrigens auch oben S. 217.)

6. Im Falle zu 5 muß ferner die Identität der Erfindung in beiden Anmeldungen festgestellt werden. Dabei ist aber zu beachten, daß es keineswegs nötig ist, daß die deutsche Anmeldung sich mit der Auslandsanmeldung insofern deckt, als genau so viele Ansprüche wie in dieser auch in jener geltend gemacht werden. Vielmehr ist es sehr wohl zulässig, daß der Anmelder in der deutschen Anmeldung entweder nur einen Teil jener Ansprüche wiederholt, oder daß er sämtlichen jenen Ansprüchen weitere neue hinzufügt. Mit anderen Worten: im Hinblick auf die Prioritätsprüfung können die verschiedenen Ansprüche einer deutschen Anmeldung auch verschiedene Daten haben.**) Der Anmelder hat also freie Wahl, in seiner deutschen Anmeldung beliebig viele ausländische Anmeldungen mit verschiedenen Prioritäten, gepaart mit neuen Anmeldeteilen, zu verschmelzen. Dabei muß nur der Forderung des Gesetzes Genüge geleistet sein, daß die sämtlichen Teile der Anmeldung eine Erfindungseinheit im oben (S. 281) dargelegten Sinne darstellen.

7. Hat eine Prüfung der Auslandsanmeldung bei den prüfenden Stellen des Amts nicht stattgefunden, so findet die Berufung des Anmelders auf die Auslands-

*) Bl. XII, 127, BA. 16. 12. 05.

**) Beispiele PBl. 1905. 689, Kl. 63e L. 19781 u. 988 Kl. 21c B. 37760.

anmeldungen auch in den Bekanntmachungen des Amts (§ 23 Abs. 1, § 27 Abs. 1, § 19 Abs. 4) keinerlei Erwähnung. Andernfalls wird die Feststellung der Priorität nach Maßgabe der Berufung in den Bekanntmachungen erwähnt.*)

Ist hiernach der Zeitpunkt der Priorität ermittelt, so wird festgestellt, ob die Erfindung in öffentlichen Druckschriften aus den letzten hundert Jahren vor dem Tage der Anmeldung bereits derart beschrieben oder ob sie im Inlande vor der Anmeldung bereits so offenkundig benutzt ist, daß danach die Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint, ferner ob sie bereits den Gegenstand eines Reichspatents auf Grund einer früheren Anmeldung gebildet hat, oder ob sie etwa früher angemeldet, das eingeleitete Anmeldeverfahren aber noch nicht endgültig (§ 27 Abs. 1) erledigt ist.

Die Methode, mit deren Hilfe die Nichtneuheit einer Erfindung in diesen aufgeführten drei Richtungen festgestellt wird, unterliegt der Regelung innerhalb des Patentamts. Deren Mitteilung gehört daher nicht hierher. Wohl aber sind einige allgemeine Bemerkungen am Platze, die sich auf die Art der Prüfung beziehen.

Wenn hier, um in die Darstellung der Prüfung eine gewisse Ordnung zu bringen, deren Gang als ein zeitliches Nacheinander geschildert ist, so soll damit nicht etwa ein allgemeines Schema gegeben sein. Vielmehr wird es von der Einsicht und der Phantasie der prüfenden Stelle abhängen, wie und wo sie die Prüfung im Einzelfalle anfaßt. Ist z. B. eine Erfindung deutlich in einer öffentlichen Druckschrift vorbeschrieben, so wird die Prüfung nicht erst bei dem etwaigen Zweifel verweilen, ob die Vorstellung an sich eine richtige ist. Ist es umgekehrt sicher, daß z. B. die Verwertung einer angemeldeten Erfindung den guten Sitten zuwiderlaufen würde, etwa die Anwendung einer verschließbaren

*) Bl. IX, 130, Mitt. des Präs. v. 18. 4. 03, Ziffer XI.

Frauenleibbinde, damit der Gatte sich der ehelichen Treue auf mechanischem Wege versichern könne, so wird die prüfende Stelle nicht erst Werke über die Zeit der Kreuzzüge studieren, um die Stelle zu finden, in denen die Anwendung derartiger Venusgürtel als damals üblich druckschriftlich beschrieben wird. Allgemeine Regeln für die Handhabung der Prüfung würden nur zur Züchtung eines der Sache unzuträglichen Formelwesens führen, während die prüfenden Mitglieder mit der Gestaltungskraft des diagnostizierenden Richters an die einzelnen Anmeldungen herantreten müssen.'

Beruft sich die prüfende Stelle auf Literaturangaben für die Nichtneuheit der angemeldeten Erfindung, so sind diese genau festzustellen, nach Seite und Zeile. Man wird, wenn mehrere Literaturstellen zu Gebote stehen, auf diejenige Bezug nehmen, welche am klarsten und am leichtesten kontrollierbar ist. Ein Überfluß an Nachweisen ist zu vermeiden, weil er zur Verwirrung statt zur Klarheit führt und leicht den Verdacht oberflächlicher und geistloser Prüfung erweckt. Glaubt die prüfende Stelle, für e i n e Erfindung etwa auf ein Dutzend Patentschriften Bezug nehmen zu müssen, so ist es nicht ausgeschlossen, daß sie es ist, die den geistigen Zusammenhalt der Erfindung verkannt hat. Stehen der prüfenden Stelle seltene Werke, wenig bekannte Patentschriften und eine Stelle in einem bekannten und landläufigen Lehrbuche zur Verfügung, so genügt die Anführung der letzteren.

Beruft sich die prüfende Stelle auf eine zum Allgemeingut der Technik gewordene Maßnahme, deren Notorietät so sicher ist, daß es Schikane wäre, sie zu bestreiten, so bedarf es der Bezugnahme auf eine bestimmte Literaturstelle oder auf einen bestimmten Fall der Vorbenutzung nicht. Im übrigen wird namentlich auch die Bezugnahme auf offenkundige Vorbenutzung im Inlande stets durch die Aufgabe b e s t i m m t e r n a c h p r ü f b a r e r Tatsachen zu unterstützen sein.

Handelt es sich darum, daß eine angemeldete Erfindung bereits auf Grund einer früheren Anmeldung zu einem Reichspatent geführt hat, so ist das letztere nach Nummer und Datum und nach den übereinstimmenden Teilen genau festzustellen.

Stellt sich bei der Prüfung heraus, daß eine ganz oder teilweise mit der angemeldeten Erfindung identische Erfindung bereits vorher angemeldet ist, aber noch nicht zur Patentierung geführt hat, so ist es Aufgabe der prüfenden Stelle, dem Anmelder die Teile, in welchen die angemeldete mit der patentierten Erfindung übereinstimmt, genau zu bezeichnen und*) alsdann die Aussetzung der im übrigen vollständig zu erledigenden Prüfung zu veranlassen, bis sich das Schicksal der älteren Anmeldung entschieden hat. Unter keinen Umständen darf, sei es auf Antrag, sei es von Amtswegen, die Prüfung der jüngeren Anmeldung dazu führen, dieser einen Schutz, sei es auch nur den einstweiligen nach § 23 Abs. 1 zu gewähren, bevor das Schicksal der älteren Anmeldung endgültig erledigt ist.

Es ist dabei gleichgültig, ob es sich um die Anmeldungen verschiedener Anmelder oder um die eines und desselben Anmelders handelt. Hat A die Erfindung x am 1. Mai 1903 angemeldet und meldet er diese Erfindung aus irgend einem Grunde, etwa im Zusammenhang mit anderen Ausführungsformen, am 10. Mai 1903 nochmals an, so kann er nicht beanspruchen, daß zuerst über seine spätere Anmeldung entschieden werde. Auch sein Versprechen, im Falle der Erteilung des Patents auf die zweite Anmeldung die erste zurückzuziehen, hat keine Bedeutung, denn über die Sätze des öffentlichen Rechts gibt es kein Paktieren, die Erklärung des A hätte den unzulässigen Charakter einer bedingten Zurücknahme der ersten Anmeldung. Da jede Anmeldung Verkehrsobjekt ist, so könnte A auch in jedem Falle die erste und die zweite Anmeldung in verschiedene Hände übergehen

*) Bl. VI, 19, BA. 14. 12. 99.

lassen. Das Patentamt darf sich daher nicht darauf einlassen, von der sukzessiven Behandlung verschiedener Anmeldungen auf die gleiche Erfindung abzugehen.*)

In allen Fällen, in denen es auf die Berechnung einer Frist im Laufe des Anmeldeverfahrens ankommt, ist nach § 17 des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (RGBl. S. 771) die Berechnung nach den Vorschriften des BGB. §§ 187—193 zugrunde zu legen.**) Danach beginnt der Lauf einer an die Zustellung einer Verfügung geknüpften Frist erst mit dem Beginn des auf den Tag der Zustellung folgenden Tages. Ist der letzte Tag der Frist ein Sonntag oder ein in Berlin, dem Sitze des Patentamts, vom Staate Preußen anerkannter allgemeiner Feiertag,***) so endet die Frist erst mit dem auf den Sonn- oder Feiertag folgenden nächsten Werktag. Ist daher ein Vorbescheid mit Frist von einem Monat oder von 14 Tagen am 1. Mai zugestellt, so endet die Frist zur Erklärung mit dem 1. Juni oder dem 15. Mai und sind diese Tage Sonn- oder allgemeine Feiertage, erst mit dem 2. Juni oder dem 16. Mai.

D. Das Verfahren vor dem Vorprüfer.

(Patentges. §§ 21, 25.)

Unter Vorprüfung versteht das Gesetz (§§ 21 und 25) diejenige Prüfung der Anmeldungen, welche vor der in den Kollegialinstanzen der AA. und der BA. stattfindenden von einem Mitgliede der zuständigen AA. vorzunehmen ist. Alle unter C an die Prüfung allgemein gestellten Anforderungen sind daher zunächst und im tunlichst umfassenden Umfange vom Vorprüfer zu

---

*) Bl. IX, 245, BA. 23. 9. 03, X, 33, BA. 4. 1. 04 u. X, 264, BA. 12. 4. 04.

**) Vgl. auch Präsidialbescheid v. 13. 8. 00 Bl. VI, 260.

***) Das ist der Neujahrstag, der Karfreitag, der Himmelfahrtstag, der allgemeine Buß- und Bettag am Mittwoch vor dem letzten Sonntag Trinitatis und je die beiden Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertage, nicht aber Kaisers Geburtstag.

erfüllen. Als Vorprüfer wird für jede Klasse im voraus vom Vorsitzenden der AA. ein Mitglied bestellt (KV. § 6 Abs. 2). Es muß ein technisches Mitglied sein.

Es darf also weder ein rechtskundiges Mitglied, noch auch ein technischer Hilfsarbeiter zum Vorprüfer bestellt werden. Zwar kann im inneren Dienstbetrieb der Vorprüfer sich jeder ihm zugewiesenen Hilfe bedienen, nach außen hin aber bleibt er die allein verantwortliche Person. Der Vorprüfer führt nicht etwa eine außerhalb des Rahmens der AA. fallende Sonderexistenz, sondern hat sich in den Anschauungen dieser zu bewegen. Prozessual ist er am ehesten dem beauftragten Richter der ZPO. (§ 348) zu vergleichen, dem die Erledigung des vorbereitenden Verfahrens obliegt. In gleicher Weise hat der Vorprüfer die Anmeldung soweit vorzubereiten, daß das Kollegium, hier die AA., in der Lage ist, Beschluß darüber zu fassen, ob die Anmeldung dem Publikum mit der Aussicht auf demnächstige Patentierung bekannt gegeben, oder ob sie abgewiesen werden kann. Man darf behaupten, daß von der Art der Gestaltung und der Handhabung des dem Vorprüfer zur Verfügung gestellten Materials das gesamte Schicksal des deutschen Patentsystems im wesentlichen abhängt. Wird dieser Unterbau vernachlässigt, so würden die dadurch erwachsenden Fehlerquellen durch keine noch so treffliche Rechtsprechung der Abteilungskollegien in den weiteren Instanzen ausgeglichen werden können. Die Vorprüfungsarbeit ist somit für das System unseres Patentwesens etwa ebenso wichtig wie die Tätigkeit der Amtsgerichte für unser Rechtswesen, wiewohl dieser Vergleich im übrigen nicht weitergeführt werden darf.

Es ist ersichtlich, daß angesichts dieser Sachlage die Person des Vorprüfers selbst eine sehr wesentliche Rolle spielt. Seiner Einsicht und Arbeitskraft sind die Geschicke der Anmeldungen im weiten Maße anvertraut. Von seinem Verständnis und seiner Hingabe hängen Erfolge und wirtschaftliche Werte ungemessener Höhe zum großen Teile ab. Wenn allerdings in Eingaben oft

die Mahnung sich findet, der Vorprüfer möge die Anmeldung „wohlwollend“ prüfen, so ist das der schiefe Ausdruck mit einer subjektiven Färbung für eine objektive Pflicht des bestellten Beamten. Der Vorprüfer hat, wie jeder öffentliche Beamte, der bei Begründung von Rechten mitzuwirken hat, die Aufgabe, dahin zu wirken, daß der Antragsteller (Anmelder) das ihm gebührende Recht nicht durch bloße Sachunkenntnis verwirkt oder wider seinen Willen darin beschränkt wird. Er wird dem Unkundigen die Wege des Rechts weisen und dahin wirken, daß, wie es in unserer Gesetzessprache an anderer Stelle heißt (ZPO. § 503), die „sachdienlichen“ Anträge gestellt werden. Es ist Sache der gereiften Erfahrung, hierbei die richtigen Grenzen zu finden, nicht zu nötigen, wo man auf Widerstand stößt, in die Anmeldung nicht mehr hineinzulegen, als dem Anmelder zukommt, letzteres namentlich nicht, weil der Vorprüfer nicht zu übersehen vermag, inwiefern er durch ein Zuviel für den einen die Rechte eines anderen Anmelders kränkt. Im Ganzen kommt die zu beobachtende Regel auf die altrömische Weisheit hinaus: suum cuique tribuere, neminem laedere.

In allen Fällen erhält der Anmelder von den einzelnen Umständen (s. oben S. 271), die der Patentierung entgegenstehen, eingehende Mitteilung mit der Aufforderung, sich binnen einer bestimmten Frist zu äußern (§ 21 Abs. 3). In dieser Mitteilung wird der Vorprüfer gleichzeitig die formellen Mängel rügen, welche der Anmeldung anhaften (§ 21 Abs. 2). Das Gesetz nennt diese Mitteilung „Vorbescheid“ (§ 21 Abs. 2, 3 und 4) und läßt aus der Tatsache, daß der Anmelder auf den Vorbescheid binnen der von Fall zu Fall festgesetzten, im Gesetze nicht weiter bestimmten Frist sich nicht erklärt, die unwiderlegliche Rechtsvermutung erwachsen, daß die Anmeldung zurückgenommen sei. Ist die Erklärung nicht rechtzeitig erfolgt, so wird der Anmelder nicht mit der Behauptung gehört, daß er durch unabwendbare Zufälle abgehalten war. Die Einrichtung der

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist dem Patenterteilungsverfahren fremd. Sind mehrere Anmelder vorhanden und es erklären sich auf den Vorbescheid nicht alle, so wirkt die Unterlassung der Erklärung nur gegen diejenigen, welche sich nicht erklärt haben, d. h. diese werden so angesehen, als hätten sie auf ihren Anteil an dem Anspruch auf Patenterteilung verzichtet. Das fernere Verfahren spielt sich daher nur mit denjenigen Anmeldern ab, welche sich rechtzeitig erklärt haben. Wollen diese die früheren Mitanmelder wieder in die Gemeinschaft der Anmelder aufnehmen, so können sie dies durch Übertragung der Anmeldung auch auf diese. Wollen die ausgeschiedenen Anmelder gegen den Widerspruch der verbliebenen Anmelder wieder in das Verfahren eintreten, so bleibt ihnen nur der Weg offen, ihren Willen durch ein gerichtliches Urteil durchzusetzen.

Bei dieser Wirkung des unbeantwortet gelassenen Vorbescheides handelt es sich in der Tat um eine echte praesumtio juris et de jure und nicht um eine Fiktion im Rechtssinne. Nach dem Gesetze hat es also der Vorprüfer regelmäßig in der Hand, den Versuch zu machen, dem Anmeldeverfahren durch Erlaß eines kürzer oder länger befristeten Vorbescheides ein schnelles Ende zu bereiten. Der Vorbescheid muß übrigens (gemäß KV. §12 Abs. 1 Ziffer 2 und Satz 2) im Inlande mittels eingeschriebenen Briefes, im Auslande durch Aufgabe zur Post zugestellt werden, widrigenfalls die Zustellung als nicht erfolgt gilt.*)

Bei Schaffung des Gesetzes hatte man sich wohl die Sache so gedacht, daß mit diesem Vorbescheidsverfahren dem Anmelder gewissermaßen eine selbständige Vorinstanz und somit innerhalb des Patenterteilungsverfahrens ein mehrfacher Rechtszug vom Vorprüfer zur AA. und von dieser zur BA. gegeben wäre. Man hatte dabei aber ein doppeltes übersehen: einmal, daß die Verhandlungen meist nicht so einfach sind, daß man mit

*) Bl. IX, 163, BA. 27. 4. 03.

einem einzigen Vorbescheide die oft erst nacheinander sich ergebenden Bedenken sämtlich auf einmal eröffnen kann, sodann, daß die Ausschlußwirkung eines nicht beantworteten Vorbescheides zu einer unerträglichen Härte gegen den Anmelder ausarten kann. Die Folge dieser Erfahrungen war, daß man im Verwaltungswege den Erlaß von Vorbescheiden immer mehr einschränkte*) und an deren Stelle schlichte Vorverfügungen setzte, die von jenen sich äußerlich — auch die Form der Zustellung ist die nämliche — nur dadurch unterscheiden, daß sie nicht die Drohung enthalten, daß die Anmeldung als zurückgenommen gelte, falls binnen der festgesetzten Frist eine Erklärung nicht erfolgen sollte. Es soll ununtersucht bleiben, ob diese Drohung überhaupt in der Mitteilung auf seiten des Vorprüfers enthalten zu sein braucht und ob nach dem Sinne des Gesetzes die Mitteilungen des Vorprüfers an den Anmelder ihrer rechtlichen Bedeutung nach jemals etwas anderes sein dürfen und können als Vorbescheide mit jener ernsten Folge. Tatsache ist jedenfalls, daß die Zahl der Vorbescheide von Jahr zu Jahr abgenommen hat, während die Zahl der Vorverfügungen fortgesetzt gewachsen ist. Zu dieser Entwicklung des Verfahrens trug wesentlich der Umstand bei, daß angenommen wurde, daß die Wirkung des Vorbescheides durch jedwede Erklärung beliebigen Inhalts gebrochen werden könne, wenn sie nur innerhalb der bestimmten Frist eingehe: z. B. durch die einfache Erklärung: „Ich widerspreche dem Vorbescheide." Daß man beim Erlassen des Gesetzes an derartige Erklärungen, welche jede Begründung vermissen lassen, nicht wohl gedacht hat, darf als sicher angenommen werden. Der Zweck, mit dem Vorbescheide entweder die materielle Fortführung der Vorprüfung zu erleichtern oder aber ein Verfahren zum Abschlusse zu bringen und damit die Abteilungskollegien zu entlasten, ist sonach nicht erreicht. Ein

*) Bl. IV. 252. BA. 25. 11. 98.

Vorbescheid pflegte schließlich nur mehr erlassen zu werden, wenn die Abweisung der Anmeldung nach menschlicher Voraussicht aus materiellen Gründen ganz sicher war. Wegen formeller Mängel wurde regelmäßig überhaupt ein Vorbescheid nicht mehr erlassen.

Erst im Jahre 1905 scheint die Praxis das Vorbescheidsystem wieder im vollsten Umfange zu befolgen und das Verfahren vor dem Vorprüfer regelmäßig mit einem Vorbescheide schließen zu wollen, falls nicht der Vorprüfer ohne weiteres die Bekanntmachung der Anmeldung zu empfehlen gesonnen ist. Hierauf läßt die Tatsache schließen, daß nach der Statistik für 1905 die Zahl der unbeantwortet gelassenen Vorbescheide, die noch 1904 nur 1301 betrug, plötzlich auf 3234 Stück gestiegen ist.*) Es muß abgewartet werden, ob diese Schwenkung zum Segen der Sache gereicht oder ob nicht über kurz oder lang die Wünsche der Rechtsuchenden zu dem früheren System drängen werden.

Es ist schon bemerkt worden, daß die Vorprüfung sehr oft mit einer Vorverfügung oder einem Vorbescheide nicht zu Ende geführt werden kann, auch wenn der Vorprüfer pflichtmäßig bestrebt ist, seine sämtlichen Bedenken, formeller und materieller Art mit einem Schlage dem Rechtsuchenden mitzuteilen. Der Gründe dafür gibt es bei der Vielgestaltigkeit der Fälle ungezählte. Am nächsten liegen zwei: entweder hat der Vorprüfer sich in seiner Verfügung mißverständlich ausgedrückt oder der Anmelder hat die an sich klare Verfügung mißverstanden. Sehr häufig kommen aber zwei weitere Fälle vor: der Anmelder hat bei der Anmeldung einen Punkt betont, den er nach Empfang der Verfügung als irrig erkennt, infolgedessen er nunmehr einen anderen Punkt in den Vordergrund drängt und so fort nach jeder weiteren Verfügung, bis der Inhalt der Anmeldung endlich erschöpft ist. Oder aber dem Vorprüfer sind nicht sofort alle Einwendungen,

*) Bl. XII, 80.

namentlich nicht alle, welche die Nichtneuheit der Erfindung betreffen, gegenwärtig gewesen, erst sukzessiv ist ihm das zu benutzende druckschriftliche Material vor Augen gekommen.

In den meisten Fällen dieser Art wird unliebsamer Aufschub des Verfahrens auf seiten des Vorprüfers durch eine möglichst strenge Sichtung der zu seiner Verfügung stehenden Druckschriften, namentlich der in- und ausländischen Patentschriften sowie durch die sorgfältige Beachtung aller Einzelheiten der Anmeldung und eine möglichst durchsichtige Ausdrucksweise, auf seiten des Anmelders aber dadurch vermieden werden, daß er die in der Anmeldung kundgegebene Vorstellung bereits vorher möglichst eingehend durchdenkt, sich im Ausdruck nicht übereilt und namentlich nicht in den Fehler verfällt, ihm selbst erst infolge seiner Erfindung geläufig gewordene Momente als bekannt vorauszusetzen und deren Beschreibung daher zu unterlassen. Im Auslande wohnende Patentsucher begehen sehr oft den durch besondere Verzögerung des Verfahrens sich rächenden Fehler, daß sie bei Bearbeitung der Beschreibung für die Zwecke der deutschen Anmeldung ihrem mit der Praxis des deutschen Patentamts wohl vertrauten Patentanwalt in Deutschland die nötige Freiheit nicht gewähren, ja sogar oft zu ihrem eigenen Nachteil von diesem fordern, daß er eine unkontrollierbare Übersetzung ohne irgendwelche Änderung einreiche. Es wird dabei übersehen, daß in den verschiedenen Ländern die technologischen Auffassungen, ja selbst die Terminologie häufig von einander abweichen und daher jede Anmeldung in jedem Lande sorgfältig mit Rücksicht auf die spezifischen Gepflogenheiten der Technik innerhalb jeder Nation vorzubereiten ist. Die Behauptung schlechterer Behandlung eines Ausländers vor dem deutschen Anmelder kann keine andere Wurzel als mangelhafte Kenntnis und Beobachtung der deutschen Praxis haben und findet ihre Widerlegung in der alljährlich herausgegebenen Statistik des Amtes, aus welcher hervorgeht, daß durch-

schnittlich die Anmeldungen aus dem Auslande größere Aussicht auf Patentierung haben als die inländischen. Das ist auch sehr erklärlich, wenn man erwägt, daß die Erfinder nur für die besten Erfindungen den Aufwand der Kosten einer Auslandsanmeldung zu machen pflegen, da die Verwertung von Patenten, schon in der Heimat des Erfinders und Anmelders schwierig, im Auslande regelmäßig noch schwieriger ist, es sei denn, daß die Erfindung selbst überragend und einleuchtend das Kapital zu fesseln weiß. (S. oben S. 108.)

E. Das Verfahren vor der Anmeldeabteilung.

(Patentges. §§ 22, 23.)

Das Verfahren vor dem Vorprüfer kann nach dem Voraufgegangenen seinen Abschluß auf mehrfache Art finden, entweder

1. dadurch, daß der Anmelder die Anmeldung ausdrücklich zurückzieht, oder
2. dadurch, daß er auf einen Vorbescheid nicht innerhalb der gesetzten Frist sich erklärt, oder
3. dadurch, daß der Vorprüfer die Anmeldung für so weit vorbereitet erachtet, daß die Anmeldeabteilung zur Entscheidung schreiten kann.

Wir haben hier nur noch den Fall zu 3 zu verfolgen (§ 22 Abs. 1).

Erachtet der Vorprüfer seine Vorarbeit für erledigt, so legt er die Akten dem vom Vorsitzenden der AA. bestimmten Berichterstatter vor (KV. § 6 Abs. 2). Dieser trägt das Ergebnis der Verhandlungen mit dem Anmelder in einer vom Vorsitzenden anzuberaumenden Sitzung der Abteilung vor (KV. § 7 Abs. 1 und § 10). Die Abteilung hat das Recht und die Pflicht der Nachprüfung aller vom Vorprüfer erlassenen Verfügungen und der darin dargelegten Auffassungen. Sie ist an diese in keiner Hinsicht gebunden und kann sie durch Mehrheitsbeschluß (KV. § 8 Abs. 1) korrigieren. An den Beschlüssen darf der Vorprüfer dann nicht teilnehmen, wenn er einen Vorbescheid erlassen hat (§ 22

Abs. 1 S. 2). Hat er einen solchen nicht erlassen, so nimmt er an den Beschlüssen teil. Die Frage, ob der Vorprüfer, welcher einen Vorbescheid erlassen hat, an der Beratung, wenn auch nicht an der Abstimmung in der Abteilung teilnehmen darf, m. a. W. ob unter „Beschlußfassung" im § 22 lediglich die Abstimmung oder auch die Beratung zu verstehen ist, wird von der Praxis des Amts i. S. der ersteren Alternative beantwortet. Die dagegen geltend gemachten Bedenken eines illegitimen Einflusses des Vorprüfers liegen mehr auf theoretischem Gebiete. In der Praxis kommt die Mitwirkung des Vorprüfers in solchen Fällen lediglich darauf hinaus, daß er tatsächliche Auskünfte gibt, die die Abteilung, wenn sie nicht auf der Stelle mündlich erteilt würden, schriftlich vom Vorprüfer einholen würde. Die Frage läuft also darauf hinaus, ob diese Auskunftsperson bei der Beratung anwesend sein darf. Zu einem reinen Ergebnis wird man auf Grund der gegenwärtigen Gesetzeslage kaum gelangen, da die Worte je nach dem allgemeinen Standpunkte des Interpreten eine verschiedene Auslegung zulassen.*)

Die AA. hat die Wahl, entweder die Anmeldung zurückzuweisen oder sie bekannt zu machen. Beides ist ohne weiteres statthaft, wenn eine weitere Erörterung mit dem Anmelder nicht mehr nötig ist. Eine solche ist aber nötig, wenn die Abteilung zwar die Anmeldung bekannt machen will, aber die Beschreibung der Erfindung oder die Zeichnung noch gewisser Abänderungen bedürfen, oder wenn sie die Anmeldung abweisen will, indessen auf Grund von Umständen, welche dem Anmelder noch nicht mitgeteilt sind (§ 22 Abs. 2).

---

*) Wenn in den Mitteilungen des Verbandes der Patentanwälte 1905 S. 32 behauptet wird, Verf. hätte für die Auffassung des Patentamts in dieser Frage „Verwaltungsgründe" für ausschlaggebend erklärt, so beruht diese Behauptung lediglich auf einem Mißverständnis eines Aufsatzes in der DJZ. 1905, 377, nicht in der Juristischen Wochenschrift, wie es in den Mitteilungen des Verbandes heißt. Auf dieses Mißverständnis hat bereits Osterrieth in Z. 05, 203 Anm. hingewiesen.

In diesen Fällen wird von der Abteilung zunächst eine in der Praxis des Amts sogenannte Zwischenverfügung mit der Aufforderung an den Anmelder erlassen, sich binnen bestimmter Frist zu erklären. Die Festsetzung einer Frist ist in jedem Falle wesentlich. Ist sie nicht erfolgt und die Entscheidung entgegen dem Wunsche des Anmelders ergangen, so leidet das Verfahren an einem Mangel. Die Zwischenverfügungen müssen mittels eingeschriebenen Briefes, nach dem Auslande durch Aufgabe zur Post zugestellt werden (KV. § 12 Abs. 1 Ziffer 2 und Abs. 2), wie der Vorbescheid und die Vorverfügungen.

Beschließt die AA. die Zurückweisung der Anmeldung, so ist dieser Beschluß nach Maßgabe der Vorschrift des § 15 mit Gründen zu versehen, schriftlich auszufertigen und von Amtswegen nach KV. § 12 Ziffer 1 unter Aufnahme einer Zustellungsurkunde durch den Postbeamten, soweit es sich um Zustellungen im Inlande, durch Aufgabe zur Post nach KV. § 12 Abs. 2 zuzustellen, soweit es sich um solche im Auslande handelt. Die Gründe müssen sowohl die Tatsachen, wie auch die aus diesen gezogenen Folgerungen erkennen lassen, welche die Abweisung tragen sollen. Jede Undeutlichkeit und Mehrdeutigkeit ist dabei zu vermeiden, damit der Anmelder sich entschließen kann, ob er sich bei diesem Beschlusse beruhigen darf oder von dem ihm nach § 26 Abs. 1 freistehenden Rechtsmittel der Beschwerde mit einiger Aussicht auf Erfolg Gebrauch machen soll. Allgemeine Wendungen, wie: die Abweisung erfolge, „weil keine neue Erfindung vorliege" oder „weil die Patentfähigkeit nicht dargetan sei", sind keine Gründe i. S. des Gesetzes, da diese Wendungen mit zusammengesetzten Begriffen operieren, in welchen verschiedene Elemente wirken, von denen dies oder ein anderes für den konkreten Fall entscheidend gewesen sein kann.

Über das bei Einlegung der Beschwerde eintretende Verfahren ist unten unter H gehandelt. Hier ist daher

nur mehr der Fall zu erörtern, wenn die AA. die Bekanntmachung der Anmeldung beschließt. In diesem Falle setzt sich das Verfahren vor ihr in eigenartigen Formen fort. Wir haben uns daher zunächst mit der Voraussetzung, mit der Ausführung und mit den Folgen des Beschlusses betreffend die Bekanntmachung zu beschäftigen.

Voraussetzung des Bekanntmachungsbeschlusses ist, daß die Anmeldung in allen Teilen so wohl vorbereitet ist, daß die Abteilung zu der Überzeugung kommt, die Mittel des Amts seien erschöpft, um ein der Patentierung entgegenstehendes Hindernis zu erkennen. M. a. W. käme es nur auf das Patentamt an, so dürfte jetzt sofort zur Patentierung geschritten werden. Daraus folgt, daß die gesamten Unterlagen, Beschreibung, Anspruch, Bezeichnung, Zeichnung in einer solchen Verfassung sich befinden müssen, daß alles geschehen könnte, was sonst nach der Patentierung zu geschehen hat, d. h. daß die sofortige Veröffentlichung der Unterlagen zur endgültigen Mitteilung der Erfindung an das Publikum möglich wäre.

Das Gesetz drückt dies (§ 23 Abs. 1) so aus: „Erachtet das Patentamt die Anmeldung für gehörig erfolgt und die Erteilung eines Patents nicht für ausgeschlossen, so beschließt es die Bekanntmachung." Es wird also der Abschluß der Prüfung der Anmeldung in formeller und materieller Richtung vorausgesetzt. Die Fassung des Gesetzes ist aber nicht glücklich. Zwar geben auf die Frage: wann eine Anmeldung „gehörig" erfolgt ist, die die Form betreffenden Vorschriften Aufschluß, aber auf die Frage: wann die Erteilung eines Patents „nicht für ausgeschlossen" zu erachten ist, läßt sich keine andere Antwort geben als die: daß die Patenterteilung dann nicht für ausgeschlossen zu erachten ist, wenn die beschließende Abteilung ohne die Vorschrift der Bekanntmachung sofort selbst zur Patenterteilung schreiten würde. Das ist indessen keine Lösung der Frage, sondern nur eine andere Fassung dieser.

Der Bekanntmachungsbeschluß bedarf der Ausführung. Diese muß auf Antrag des Anmelders bis zur Dauer von drei Monaten verzögert werden. Auf weiteren Antrag des Anmelders kann sie um fernere drei Monate verzögert werden (§ 23 Abs. 4). Anträgen der letzteren Art pflegt regelmäßig entsprochen zu werden, wenn nicht gerade später eingegangene Anmeldungen mit völlig oder teilweise gleichem zivilistischen Inhalt vorliegen, deren Prüfung mit Rücksicht auf das Schicksal der älteren Anmeldung, die eben bekannt gemacht werden soll, ausgesetzt worden ist. Die Entscheidung über diese den Gang des Verfahrens betreffenden Anträge steht dem Vorsitzenden der Abteilung zu. In Zweifelsfällen und wenn der Vorsitzende die Anträge ganz oder teilweise ablehnen will, bedarf es eines Beschlusses der Abteilung. Zweck der Verzögerung des Verfahrens ist, dem Anmelder Zeit zu geben, in betreff der Vorbereitung der wirtschaftlichen Ausnutzung der angemeldeten Erfindung, sei es im Inlande, sei es im Auslande, sowie in betreff der Anmeldung derselben zum Patent im Auslande Entschließungen zu fassen. Kohler hat diese Frist der Geheimhaltung der Anmeldung gelegentlich die Brutzeit für die Erfindung genannt. Ihre Gewährung ist unverkennbar eine Durchbrechung des Grundsatzes, daß die Schutz genießende Erfindung so schnell wie möglich den beteiligten Kreisen mitgeteilt werden soll, damit diese sich auf irgend eine Weise mit dem sie ausschließenden Rechte abfinden können (§ 23 Abs. 4). Um so mehr ist darauf zu halten, daß eine weitere, nicht in dem Geschäftsgang begründete Verzögerung des Patenterteilungsverfahrens nicht stattfindet und dahingehende Anträge abgelehnt werden.*)

Die Bekanntmachung selbst erfolgt in der Weise, daß der Name des Patentsuchers und der wesentliche Inhalt des in seiner Anmeldung enthaltenenen Antrags durch den Reichsanzeiger einmal mit der Anzeige ver-

*) Bl. VII, 275, AA. 5. 10. 01 und VII, 295, BA. 12. 10. 01.

öffentlicht wird, daß der Gegenstand der Anmeldung einstweilen gegen unbefugte Benutzung geschützt sei (§ 23 Abs. 2). Es ist daran festzuhalten, daß mehr nicht,*) aber dies auch vollständig vom Gesetze erfordert wird. Eine Bekanntmachung, die nicht im Reichsanzeiger oder nicht mit dem gekennzeichneten Inhalt oder nicht mit der Anzeige des einstweiligen Schutzes erfolgt ist, ist überhaupt keine Bekanntmachung im Sinne des Gesetzes. Umgekehrt erfordert das Gesetz auch keinen weiteren Inhalt der Bekanntmachung, namentlich nicht die Angabe des Zeitpunktes der Anmeldung. Tatsächlich wird allerdings auf Wunsch der Industrie der Tag der Anmeldung seit Oktober 1891 mitbekannt gemacht, und tatsächlich wird anderseits als der wesentliche Inhalt des in der Anmeldung enthaltenen Antrags lediglich die Angabe der Bezeichnung (nicht auch der Anspruch) angesehen. Der Reichsanzeiger bringt die Listen der bekannt gemachten Anmeldungen an jedem Montag und Donnerstag. Die Bekanntmachung der Anmeldung im Reichsanzeiger ist gemäß § 19 Abs. 4 noch im PBl. (s. oben S. 95) abzudrucken. Indessen ist dieser Abdruck für das Verfahren nicht wesentlich. Aus seiner Unterlassung dürfen daher prozessuale Folgerungen nicht abgeleitet werden. Dasselbe trifft zu bezüglich der ferneren Bestimmung des Gesetzes (§ 23 Abs. 3), wonach „gleichzeitig (mit der Bekanntmachung) die Anmeldung mit sämtlichen Beilagen bei dem Patentamt zur Einsicht für jedermann auszulegen sei“. Tatsächlich erfolgt diese Auslegung sämtlicher Unterlagen der bekannt gemachten Anmeldung am gleichen Tage mit der Bekanntmachung im Reichsanzeiger. Zu den auszulegenden Unterlagen sind außer der Beschreibung und Zeichnung auch Gutachten zu rechnen, welche die Ausführbarkeit der Erfindung dartun, sowie sämtliche Belege für eine, gemäß einer früheren Anmeldung im Auslande, beanspruchte

*) Anders z. B. das Österreichische Patentgesetz vom 11. Jan. 1897, § 97.

Priorität, Urkunden betreffend die Bevollmächtigung der Vertreter und die Abtretung der Anmeldung. Überhaupt darf die Abteilung hinsichtlich der Auslegung der Anmeldung nicht zu ängstlich sein, sondern tunlichst alles der Kenntnisnahme durch das Publikum unterbreiten, was von Bedeutung sein kann für die Prüfung der Neuheit und der gewerblichen Verwertbarkeit der Erfindung sowie für die Prüfung, ob die Erfindung entwendet ist. Denn die Auslegung soll gerade dazu dienen, um dem Publikum in dieser Hinsicht eine vollständige Prüfung zu ermöglichen. Erst mit dieser in den öffentlichen Räumen des Patentamts (der sog. Auslegehalle) erfolgenden Auslegung kann das interessierte Publikum sich eingehende Kenntnis von dem Inhalt der Anmeldung verschaffen. Sie ist daher überaus wesentlich. Um so seltsamer ist es, daß das Gesetz diese „Auslegung" lediglich als eine Begleiterscheinung der Bekanntmachung und nicht als einen Teil dieser verstanden hat.*) Die „Auslegung" steht somit in dem nämlichen Verhältnis zur Bekanntmachung wie die Zahlung der Kosten für das Anmeldeverfahren zu der Anmeldung selbst (§ 20 Abs. 3 Satz 2). Auch hier ist lediglich von einer „Gleichzeitigkeit" der Rechtsakte die Rede (s. oben S. 260). Sollte daher es einmal vorkommen, daß die Auslegung der Unterlagen tatsächlich später erfolgt als die Bekanntmachung, so würde doch nur die letztere entscheiden und der Mangel der Auslegung ohne rechtlichen Einfluß bleiben. Selbstredend hat jeder Interessent das Recht, die Vorlage der Unterlagen sofort nach der Bekanntmachung zu verlangen. Die Auslegungspflicht des Amts beschränkt sich daher auf die Verpflichtung des Amts, nach der Bekanntmachung die Unterlagen jedermann zur Einsicht bereitzustellen. Der Widerruf der Bekanntmachung und die Zurückziehung der Anmeldung aus der Auslegehalle darf nur dann erfolgen, wenn die Bekannt-

*) Ebenso das Österreichische Patentgesetz vom 11. Jan. 1897. § 97 Abs. 2.

machung versehentlich entgegen der Bewilligung der Aussetzung zu früh erfolgt sein sollte*) oder wenn die Abteilung sich nachträglich überzeugen sollte, daß die Erteilung eines Patents auf die Anmeldung ausgeschlossen ist. Anderweite Anträge des Anmelders sind abzuweisen.

Die Bedeutung des Bekanntmachungsbeschlusses ist zunächst unabhängig von seiner Ausführung zu würdigen. Das Gesetz besagt (§ 20 Abs. 3), daß bis zu diesem Beschlusse Abänderungen der in der Anmeldung enthaltenen „Angaben" zulässig sind. Dies ist so zu verstehen, daß der Anmelder bis zu diesem Zeitpunkte die Darstellung der angemeldeten Erfindung in ihrem sprachlichen Ausdruck variieren darf.**) Der Erfindungsinhalt selbst darf überhaupt nicht, weder vor noch nach dem Beschlusse geändert werden, weil damit ja auch eine Veränderung des Offenbarungsinhalts und somit der Priorität erfolgen würde, eine solche aber innerhalb eines und desselben Anmeldeverfahrens unstatthaft wäre, denn jede Erfindung erheischt eine besondere Anmeldung (§ 20). Will der Anmelder den Erfindungsinhalt selbst erweitern oder durch einen spezifisch anderen ersetzen, so bleibt ihm kein anderer Weg, als der einer neuen Anmeldung. Erfolgt diese noch, bevor das Verfahren in der schwebenden Anmeldung endgültig erledigt ist, so kann die neue Anmeldung auf Antrag als zu dem Zeitpunkte eingegangen angesehen werden, in welchem die erweiterte oder anderweite Erfindung in dem schwebenden Verfahren zur Kenntnis des Patentamts gebracht worden ist. Ungenau und unjuristisch spricht man in diesem Falle von der Bewilligung der früheren Priorität. Die Rechtfertigung für diese Begünstigung ist oben (S. 288) bereits gelegentlich der Frage der Einheitlichkeit der Anmeldung gegeben. Eine Beschrän-

*) Bl. VII, 126, Präs. Bek. 18. 4. 01 u. 295, BA. 12. 10. 01, 167, BA. 1. 2. 01.

**) Bl. IX, 5. BA. 4. 12. 02.

kung des Erfindungsinhalts ist umgekehrt stets in jedem Anmeldeverfahren statthaft, da Anmelder, wie oben (S. 264) ausgeführt, Herr der Anmeldung ist. Hat Anmelder aber einmal im Laufe des Verfahrens die Anmeldung beschränkt, so darf er im Laufe desselben Verfahrens nicht wieder den früheren Antrag auf Schutz der aufgegebenen Teile der Erfindung aufnehmen.*)

Der Bekanntmachungsbeschluß legt also den Anmelder nur hinsichtlich der Art der Darstellung der Erfindung fest, hinsichtlich des Vorstellungsstoffes selbst war er schon vorher festgelegt. Der Grund dafür ist der, daß eben der Bekanntmachungsbeschluß nicht eher, als, aber auch sicher dann erfolgen soll, wenn das Amt seine Prüfung für abgeschlossen erachtet und zur Patenterteilung schreiten würde, wenn nicht das Gesetz noch ein öffentliches Aufgebot des beteiligten Publikums vor der endgültigen Patenterteilung vorgesehen hätte. Da die Patenterteilung nur den Anträgen des Anmelders entsprechend erfolgen darf, so ist ebensowenig wie bei dem Patenterteilungsbeschlusse auch bei dem Bekanntmachungsbeschlusse eine Beschwerde des Anmelders gegen diese schon begrifflich undenkbar und ebenso bedarf es bei ihm so wenig wie beim Erteilungsbeschlusse einer Begründung, weil eben die Behörde dem Anmelder nichts verweigert und ein Gedankenaustausch über allseitig anerkannte Rechte überflüssig ist.**) Die Bestimmung des § 15, wonach die Beschlüsse des Amts mit Gründen versehen sein sollen, auch auf diese Beschlüsse anwenden zu wollen, wäre übertriebener Formalismus. Der Bekanntmachungsbeschluß ist ein die Patenterteilung vorbereitender Beschluß und auch deshalb nicht selbständig im Beschwerdewege anfechtbar.***) Er ist eine Zwischenverfügung, wie es alle Verfügungen der Abteilungen sind, welche keine Endentscheidungen sind.

---

*) Bl. VI, 16 u. 230, BA. 1. 9. 99 u. 21. 2. 00.
**) Bl. VII, 294, BA. 3. 7. 01 u. IX, 137, BA. 17. 2. 03.
***) Bl. VI, 16, BA. 1. 9. 99.

Wie jede Zwischenverfügung ist auch sie bis zur Endentscheidung der Rücknahme durch das Amt fähig. M. a. W.: der Anmelder hat keinen Rechtsanspruch auf die Ausführung des Bekanntmachungsbeschlusses. Daß diese Auffassung von der rechtlichen Natur des Bekanntmachungsbeschlusses auch dem materiellen Rechte entspricht, geht aus den Erwägungen hervor, zu welchen die Betrachtung von Wirkungen der Ausführung dieses Beschlusses Anlaß gibt.

Die Bekanntmachung der Anmeldung hat die rechtliche Folge, daß die vollen gesetzlichen Wirkungen eintreten, welche mit der Patenterteilung selbst verknüpft sind (§ 23 Abs. 1 S. 2). Mit der Bekanntmachung erwirkt der Anmelder die ausschließliche Befugnis, den Gegenstand der Erfindung gewerbsmäßig herzustellen, in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen. Handelt es sich um ein Verfahren, so erstreckt sich diese Wirkung auch auf die durch dasselbe unmittelbar hergestellten Erzeugnisse (§ 4). Der Anmelder ist mithin durch die Bekanntmachung aus der Rolle des Rechtsuchenden in die des Rechtsinhabers versetzt. Sein Werben hat den erhofften Erfolg gehabt. Während er bisher nicht befugt war, andere von der Mitbenutzung der Erfindung auszuschließen, darf er jetzt mit allen aus diesem Rechte sich ergebenden Ansprüchen hervortreten, Verbote erlassen und Schadensersatz fordern.*) Seine Position ist die feste, er kann den Angriff abwarten. Nur in einem Punkte unterscheidet sich die Stellung des Anmelders nach der Bekanntmachung noch von der des Patentinhabers: der ihm zuteil gewordene Schutz ist nur ein einstweiliger (§ 23 Abs. 1 S. 2) und nur als ein solcher wird er der Öffentlichkeit mitgeteilt (§ 23 Abs. 2 S. 2). Der Schutz kann wieder wegfallen, wenn das Patent schließlich doch nicht zur Erteilung gelangt, sondern versagt wird (§ 27 Abs. 2 S. 3). Tatsächlich tritt dieses allerdings nur in 4 %

*) Bl. IX, 229, RG. 11. 7. 03.

der Fälle ein, von 100 bekannt gemachten Anmeldungen führen also 96 zur Patenterteilung. Hieraus erhellt die Wichtigkeit der Ausführung der Bekanntmachung am deutlichsten und es erhebt sich aufs neue die Frage: soll die Abteilung gebunden sein, die Bekanntmachung zu bewirken, auch wenn sie nach Erlaß des Beschlusses, aber vor dessen Ausführung erkennt, daß der Beschluß selbst auf einer irrigen Voraussetzung beruht, daß also die Patenterteilung selbst ausgeschlossen erscheint, während vorher das Gegenteil angenommen worden ist? Darf das Patentamt bewußt dabei mitwirken, das Publikum, die Industrie mit der Erwartung eines sicher nicht zu gewährenden Ausschlußrechts zu beunruhigen und darf es die Gelegenheit für die Möglichkeit unlauterer Spekulationen des Anmelders sehenden Auges gewähren? Man wird annehmen müssen, daß der Gesetzgeber der patenterteilenden Behörde diese Aufgabe nicht hat zuweisen wollen, denn er hat gerade, um die Entstehung von bloßen Scheinrechten nach Tunlichkeit zu verhüten, die Einrichtung der Vorprüfung getroffen. Eine formalistische Fesselung der für die Prüfung zuständigen Instanz wäre widersinnig gewesen. Die gegenteilige Ansicht darf man nicht darauf stützen, daß das Gesetz (§ 24 Abs. 3 S. 1) vorschreibt: „Nach Ablauf der Frist von zwei Monaten nach der Bekanntmachung hat das Patentamt über die Erteilung des Patents Beschluß zu fassen.“ Denn damit hat nur gesagt sein sollen, daß das Patentamt nicht früher über die Patenterteilung beschließen solle, damit jedermann die volle Zeit zur Erhebung eines geplanten Einspruchs, worauf wir gleich zu sprechen kommen, ausnutzen kann, nicht aber, daß es früher nicht andere Beschlüsse fassen dürfe, welche von etwaigen Einsprüchen unabhängig sind. Tatsächlich geschieht letzteres auch fortgesetzt und es läßt sich auch kein Grund finden, weshalb das Patentamt, wenn es nach Zustellung des Bekanntmachungsbeschlusses etwa eine druckschriftliche Veröffentlichung oder eine frühere Anmeldung findet, welche den Gegen-

stand der bekannt zu machenden Anmeldung im vollen Umfange vorwegnimmt, die Tatsache dieser Übereinstimmung nicht sofort, sondern erst zwei Monate später, feststellen und den diese Feststellung treffenden Beschluß dem Anmelder sollte zustellen dürfen. Jeder Beteiligte hat vielmehr ein dringendes Interesse daran, unverzüglich zu erfahren, daß der einstweilige Schutz nicht sich zu einem endgültigen gestalten wird. Die hier vertretene Auffassung ist auch seit 1906 zur herrschenden innerhalb des Patentamts geworden, während sie vorher nicht gebilligt und gelegentlich sogar ausdrücklich reprobiert worden ist.*)

Die Wirkung der Ausführung des Bekanntmachungsbeschlusses ist aber mit dem Eintritt des einstweiligen Patentschutzes nicht erschöpft. Will der Anmelder die Anmeldung aufrecht erhalten, so muß er innerhalb der Frist von zwei Monaten nach der Bekanntmachung**) die erste Jahresgebühr im Betrage von 30 Mark in den Formen des § 9 einzahlen (§ 24 Abs. 1 S. 1). Erfolgt die Einzahlung innerhalb jener Frist nicht, so greift hier wie bei der Unterlassung der rechtzeitigen Erklärung auf den Vorbescheid (s. oben S. 300) die unwiderlegliche Rechtsvermutung Platz, daß die Anmeldung hat zurückgenommen werden sollen. Damit erreicht naturgemäß auch der einstweilige Schutz sein Ende (§ 24 Abs. 1 S. 2). Jener Rechtsvermutung kann der Anmelder nicht etwa durch den Hinweis darauf entgehen, daß er durch höhere Gewalt verhindert gewesen sei, den Betrag rechtzeitig einzuzahlen. Denn das Institut der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist dem Patentrecht auch in diesem Falle fremd. Dagegen tritt die Rechtsvermutung in dem

---

*) Bl. IX, 162. BA. 29. 1. 03.

**) Das Ges. sagt zwar § 24 Abs. 1 „nach der Veröffentlichung" (§ 23). Es erhellt aber § 23 Abs. 2, daß unter Veröffentlichung nur die Bekanntmachung und nicht etwa auch die Auslegung hat begriffen werden sollen.

Falle nicht ein, wenn der Anmelder innerhalb der zweimonatigen Frist den Antrag stellt, ihm wegen seiner Bedürftigkeit die Gebühr von 30 Mark zu stunden und innerhalb einer weiteren angemessenen Frist die Bedürftigkeit nachweist.*) Die Entscheidung darüber, ob dieser Nachweis gelungen ist, steht der Abteilung, nicht dem Vorsitzenden, zu. Die Stundung der Erteilungsgebühr, welche bis zum Beginn des dritten Patentjahres erfolgen kann (§ 8 Abs. 4), hat die Wirkung, als sei die Gebühr tatsächlich entrichtet. Das damit dem Bedürftigen gewährte Privileg ist aber nur ein höchst persönliches, d. h. es gilt nur für die Person des Bedürftigen. Geht daher die Anmeldung innerhalb der Frist in eine andere Hand über und wird dies dem Patentamt in beweisender Form mitgeteilt, so muß der Rechtsnachfolger entweder ebenfalls die Stundung erwirken oder die Erteilungsgebühr sofort entrichten, andernfalls gilt die Anmeldung als zurückgenommen.

Die Anschauung, daß das angedeutete Privileg ein rein persönliches ist und auf die Anmeldung als solche sich nicht bezieht, hat noch eine fernere Folge in dem Falle, wo mehrere Anmelder vorhanden sind, die Gebühr nicht gezahlt wird und doch nur einer oder mehrere, aber nicht alle Anmelder die Stundung beantragt haben. In diesem Falle tritt die Rechtsvermutung zu ungunsten derer ein, welche die Stundung nicht beantragt haben, d. h. sie scheiden aus dem Anmeldeverfahren aus und dieses spielt sich fortan nur mit denjenigen Anmeldern ab, welche die Stundung beantragt und erwirkt haben. Die Nichtzahlung und die Unterlassung der Stellung des Stundungsantrags wirken also ebenso wie wenn die Anmelder auf ihren Anteil an der Anmeldung verzichtet hätten (s. oben S. 301). Was die Art der Zahlung anbelangt, so ist darüber Kap. VIII B a das Nähere gesagt, worauf hier verwiesen wird.

---

*) Bl. VI, 17, BA. 30. 9. 99 u. XII, 7, BA. 8. 12. 05.

F. Das Einspruchsverfahren.

(Patentges. § 24.)

Die zweimonatige Frist hat aber noch eine andere wichtige Bedeutung. Innerhalb ihrer steht es jedermann frei, gegen die bekanntgemachte Anmeldung Einspruch zu erheben. Der Einspruch muß schriftlich erfolgen und mit Gründen versehen sein.

Die Bezeichnung des Schriftsatzes als „Einspruch" ist nicht etwa unbedingt geboten, nur muß aus dem Schriftsatz hervorgehen, daß der Einsender 1. der Erteilung des Patents widerspricht und 2. bei dem weiteren Verfahren zugezogen werden will. Bezüglich der Schriftform ist auf das oben S. 251 Gesagte zu verweisen (§ 24 Abs. 2 S. 1). Unter „Gründen" ist das nämliche zu verstehen, was darunter im § 15 zu verstehen ist, wonach die Beschlüsse des Patentamts mit „Gründen" zu versehen sind (s. oben S. 307). Es müssen also bestimmte, auf ihre Richtigkeit hin nachprüfbare Tatsachen angegeben sein, welche der Patentierung entgegenstehen sollen. Unter „Tatsachen" sind aber auch Erwägungen und Schlußfolgerungen zu begreifen. Indessen sind nach dem Gesetze nicht alle Tatsachen geeignet, einen Einspruch zu stützen, sondern nur diejenigen, welche die §§ 1—3 betreffen (§ 24 Abs. 2 S. 3). Der Einspruch darf sich also nur stützen auf Tatsachen, welche betreffen die Behauptung,

1. daß die Erfindung nicht gewerblich verwertbar sei,
2. daß die Verwertung der Erfindung den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufe,
3. daß sie ein Nahrungs-, Genuß- oder Arzneimittel oder einen chemischen Stoff darstelle,
4. daß sie nicht neu sei,
5. daß sie bereits ganz oder teilweise den Gegenstand eines auf eine frühere Anmeldung erteilten Patents bildet oder gebildet habe,
6. daß ihr wesentlicher Inhalt den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Gerätschaften oder Ein-

richtungen eines anderen oder einem von einem anderen angewendeten Verfahren ohne dessen Einwilligung entnommen sei.

Dies sind die sechs selbständigen Tatbestände oder Kategorien, von denen jeder einzelne an sich geeignet ist, die Anmeldung zu Falle zu bringen. Die herrschende Lehre fügt regelmäßig noch einen siebenten Tatbestand hinzu, der darin bestehen solle, daß eine „Erfindung" nicht vorliege. Nach unseren Darlegungen im Kap. IV A S. 130 kann aber davon nicht die Rede sein, da danach der Begriff der Erfindung kein Element enthält, welches nicht bereits mit dem Begriffe der Neuheit verbunden wäre und es somit nur auf eine Begriffsverwirrung oder auf eine Tautologie hinauslaufen würde, wollte man patentrechtlich außer der Neuheit noch von einer Eigenartigkeit, Eigentümlichkeit, Originalität sprechen.

In dem unter 6 erwähnten Falle gilt das besondere, daß das populare Element, welches dem Einspruchsrecht innewohnt, indem dies jedermann zusteht, sich konzentriert in der Person des durch die Entnahme „Verletzten" (§ 24 Abs. 2 S. 4). Tatsächlich ist dies nichts Besonders. Denn, wenngleich zwar das Einspruchsrecht als Populareinrichtung erscheint, so gibt es doch so gut wie niemanden, der ohne irgendein persönliches Interesse von diesem Recht Gebrauch macht. Zu einem richtigen Verständnis des Einspruchrechts gelangt man daher nur dann, wenn man sich klar macht, daß damit die Beweisfrage über des Einsprechenden Interesse zur Sache hat erledigt werden sollen. Es dient somit der Entlastung des Prozesses und geht daher von der Vermutung aus, daß jeder, der Einspruch erhebt, auch ein Interesse zur Sache hat. Dieses persönliche Interesse wird sich aber auch regelmäßig mit den Interessen der Konkurrenz, der Gewerbebetriebe, für die die Erfindung bestimmt ist, decken, und darin liegt der Grund, weshalb das Einspruchsrecht äußerlich popular gestaltet werden durfte. Das Reichsgericht hat ähnliche Erwägungen gelegentlich der Erörterung der popularen Gestaltung des Nichtig-

keitsantrags (§ 28) angestellt*) und da die Institute des Nichtigkeitsantrags und des Einspruchs Korrelate sind, indem mit beiden die Feststellung begehrt wird, daß ein Anspruch des Anmelders bzw. des Patentinhabers auf das Patent nicht besteht, so darf auf jene Erörterungen auch hier Bezug genommen werden.

Die Gründe, welche den Einspruch stützen sollen, müssen innerhalb der zweimonatigen Frist dem Patentamt mitgeteilt sein. Im Zeitpunkt des Ablaufs der Frist muß das Amt in der Lage sein, die Gründe auf ihre Richtigkeit hin nachprüfen zu können, die Erwägungen des Einsprechenden selbst anzustellen, die angegebenen Beweise zu erheben. Es ist gerade der Zweck der Befristung des Einspruchs, daß das Verfahren nicht nach dem Belieben des Einsprechenden verzögert werden darf. Ist der Einspruch daher nicht mit Gründen versehen oder beziehen sich diese auf einen anderen als einen der sechs angeführten Tatbestände, z. B. auf die Nichteinheitlichkeit der angemeldeten Erfindung oder auf das Leugnen des Zusatzverhältnisses dieser mit einem Hauptpatent u. a. m., so ist der Einspruch unstatthaft.**) Er ist ferner unstatthaft, wenn er erst nach Ablauf der zweimonatigen Frist und endlich, wenn er im Falle Nr. 6 von einem anderen als dem Verletzten erhoben worden ist. Dagegen wird der ordnungsmäßig erhobene Einspruch nicht dann zu einem unstatthaften, wenn der Einsprechende im Laufe des Verfahrens, also auch nach Ablauf der zweimonatigen Frist neue an sich zulässige oder statt der ursprünglichen andere Tatsachen geltend macht, wenn diese nur innerhalb des Rahmens einer der geltend gemachten Kategorien, deren es eben jene 6 gibt, liegen. Ein Variieren der Kategorie selbst ist nach Ablauf der Frist allerdings unstatthaft. Hiernach stellt sich die Sache praktisch folgendermaßen:

---

*) Bl. XI, 9 u. EZ. 59, 134, RG. 5. 11. 04.

**) Bl. VIII, 129 u. 153, BA. 18. 4. u. 12. 5. 02, X, 189 NA. 18. 6. 03.

Hat der Einsprechende den Einspruch innerhalb der Frist auf den Grund gestützt, daß die Erfindung nicht gewerblich verwertbar sei, so fällt die nach Ablauf der Frist aufgestellte Behauptung, die Erfindung sei nicht neu, nicht in den Rahmen des Einspruchs. Dagegen ist es gleichgültig, ob der Einsprechende innerhalb der Frist die Nichtneuheit auf die Patentschrift X, auf die Patentschrift Y oder auf die Stelle im Lehrbuch X oder auf die offenkundige Benutzung der Erfindung in Berlin oder in Aachen oder in Straßburg stützt, sofern es nur ernst gemeint und keine Verschleppung beabsichtigt ist. Ebenso ist es gleichgültig, ob der Einsprechende zuerst das Patent X und dann das Patent Y als den Patentschutz vorwegnehmend anführt. Ein Wechsel in der Geltendmachung der Tatsachen innerhalb einer und derselben Kategorie kommt praktisch auch nur bezüglich der Tatbestände der Nichtneuheit und des vorweggenommenen Patentschutzes vor. Wird eine der Kategorien 1—4 geltend gemacht, so pflegen gewöhnlich auch mehrere dieser Kategorien gleichzeitig geltend gemacht zu werden. Aber auch, wenn dies nicht der Fall gewesen und der Einsprechende macht nach Ablauf der Frist eine andere Kategorie geltend, so pflegt das Patentamt nicht etwa diese verspäteten Gründe zu ignorieren, vielmehr prüft es diese von Amtswegen, wie ja auch sonst außerhalb des Einspruchsverfahrens jedermann das Recht hat, die prüfende Stelle auf patenthindernde Momente aufmerksam zu machen, die dann von Amtswegen geprüft werden. Nur haben diese outsiders nicht die Stellung von Einsprechenden und ebensowenig hat der Einsprechende die Stellung des Einsprechenden hinsichtlich derjenigen Kategorien, welche er nach Ablauf der zweimonatigen Frist geltend macht.

Eine Gebühr ist für die Erhebung des Einspruchs nicht zu entrichten. Erhebt eine im Auslande wohnhafte Person Einspruch, so braucht sie nicht etwa einen im Inlande wohnhaften Vertreter zu bestellen.

Wer Einspruch einlegt, erwirkt damit das Recht, fortan als Beteiligter zu dem Patenterteilungsverfahren zugezogen zu werden. Er hat sich als Interessent gemeldet und diese Meldung genügt, um ihm eine prozessuale Stellung zu sichern. Diese Stellung behält er auch solange, als nicht eine Entscheidung darüber ergangen ist, daß der Einspruch unstatthaft ist.*) Diese Entscheidung erfolgt regelmäßig gleichzeitig mit dem Beschluß über die Patenterteilung unter Zustellung auch des letzteren Beschlusses. Durch diese Praxis ist die Meinung entstanden, es sei die Entscheidung über die Statthaftigkeit des Einspruchs ein integrierender Bestandteil des Erteilungs- oder Versagungsbeschlusses und als dürfe die Entscheidung auch nur gelegentlich dieses Beschlusses erfolgen. Diese Meinung ist irrig. Der Beschluß über Erteilung oder Versagung des Patents, der dem Einsprechenden zugestellt wird, erkennt allerdings stillschweigend an, daß der Einspruch statthaft ist. Daraus folgt aber noch nicht, daß die Entscheidung über die Statthaftigkeit des Einspruchs nur ein Annex jenes Beschlusses sei. Im Gegenteil bedingt gerade die Wichtigkeit der prozessualen Stellung desjenigen, der einen statthaften Einspruch eingelegt hat, daß eine Entscheidung über diese Statthaftigkeit auch vorher getroffen werden kann. Das einzige Bedenken, welches gegen diese Auffassung geltend gemacht werden kann, beruht darin, daß gegen jene Zwischenentscheidung das Rechtsmittel der fristlosen Beschwerde nach § 16 gegeben ist und so die Verlegenheit entsteht, daß derjenige, dessen Einspruch als unstatthaft vor dem Beschlusse über die Patenterteilung abgewiesen worden ist, mit der Beschwerde dagegen kommen könnte, nachdem der Beschluß über die Patenterteilung endgültig (§ 27) geworden ist. Zuzugeben ist, daß es besser wäre, wenn das Gesetz in solchem Falle auch eine Beschwerde mit kurzer, etwa 14tägiger Frist zugelassen hätte.**)

---

*) Analogie ZPO. § 71 Abs. 3.

**) ZPO. § 577 u. § 71.

Allein, wenn dies nicht geschehen ist, so muß die praktische Rechtspflege sich anders zu helfen wissen, um ein verständiges Ergebnis zu erzielen. Diese Hilfe ist darin zu finden, daß der vor der Beschlußfassung über die Erteilung des Patents gefaßte Beschluß, wonach der Einspruch für unstatthaft erklärt wird, den Beteiligten zugestellt und gleichzeitig mitgeteilt wird, daß, wenn nicht binnen einer bestimmten Frist Beschwerde nach § 16 erhoben sein sollte, das Verfahren seinen Fortgang nehmen werde. Diese Mahnung wird in den allermeisten Fällen genügen, um den Einsprechenden rechtzeitig zur Beschwerdeerhebung zu veranlassen, falls er diese überhaupt beabsichtigen sollte. Versäumt er die Frist, so kann er sich nicht beklagen, wenn das Verfahren seinen Fortgang nimmt. Ergeht nun Beschluß auf Erteilung des Patents, so würde er jedenfalls mit einer Beschwerde zu spät kommen, wenn dieser Beschluß endgültig geworden ist, denn dann ist die Tür zum Verfahren überhaupt geschlossen, der Einsprechende präkludiert und auf den Nichtigkeitsantrag angewiesen (§ 28). Kommt die Beschwerde des Einsprechenden zwar nach der gesetzten Frist, aber doch noch vor der Beschlußfassung über die Patenterteilung, so würde die Entscheidung über die Statthaftigkeit des Einspruchs durch die Beschwerdeinstanz abzuwarten sein, bevor über die Patenterteilung entschieden wird.

Der Einspruch sichert allerdings nur eine prozessuale Stellung und kann somit nicht Gegenstand des Rechtsverkehrs sein. Er kann nicht verpfändet, verkauft, vermacht werden. Aber daraus folgt noch nicht, daß in die durch ihn gesicherte Prozeßstellung nicht doch andere Personen eintreten können. Der Einsprechende wird regelmäßig den Einspruch im Interesse seines Unternehmens erhoben haben und überall, wo diese Annahme nicht aus besonderen Gründen sich als hinfällig erweisen sollte, muß der Übergang der durch den Einspruch gesicherten Prozeßstellung auch auf den Nachfolger in der Unter-

nehmung gesichert sein. Daher hat das Patentamt auch anerkannt, daß der Erbe an Stelle des Einsprechenden dessen Prozeßstellung erwirbt.*) Es läßt sich dabei auch die Auffassung des Reichsgerichts in Bezug nehmen, wonach alle privatrechtlichen Klagen nach dem Prozeßbeginn auf die Erben übergehen, es sei denn, daß es sich um höchst persönliche Rechte — z. B. um den Anspruch auf Scheidung — handelt, die mit dem Tode des Berechtigten untergehen.**) Dasselbe, d. h. der Übergang der Stellung des Einsprechenden auf einen anderen muß aber auch dann gelten, wenn das Unternehmen, in dessen Interesse der Einspruch erhoben ist, z. B. eine offene Handelsgesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder in eine Aktiengesellschaft verwandelt oder mit einer anderen verschmolzen (Fusion) wird. Nur bei dieser Rechtsauffassung können dringende Bedürfnisse des Wirtschaftsverkehrs erfüllt werden.

Die prozessuale Stellung des Einsprechenden hat zur Folge, daß das Anmeldeverfahren nicht mehr ohne seine Mitwirkung fortschreiten darf. Dies Wort ist allerdings zu unterstreichen. Denn es ist nicht nötig, allen Beteiligten von jedem mit dem Anmelder oder einem Einsprechenden gewechselten Worte Mitteilung zu machen — dies würde u. U. einen unnötigen Aufwand von Zeit und Schriftwerk verursachen — sondern nur von solchen Vorgängen, welche das Ergebnis von Verhandlungen sind, die die Frage der Patenterteilung selbst betreffen. Auch hat der Einsprechende kein Recht darauf, zu allen, zur Aufklärung der Sache erforderlichen Ermittlungen (§ 25) hinzugezogen zu werden. Er ist eben nicht Partei im zivilprozessualischen Sinne und deshalb würde eine einfache Übertragung des im § 357 der ZPO. ausgedrückten Rechtsgedankens, wonach den Parteien die Beiwohnung bei der Beweisaufnahme zu verstatten ist, auf das Einspruchsverfahren nicht nur unangebracht

*) Bl. VIII, 204, AA. 4. 6. 02.
**) EZ. 9, 212, RG. 21. 6. 82.

sein, sondern auch in vielen Fällen eine große Härte bedeuten, indem Konkurrenten Betriebsgeheimnisse — man denke an Vorführungen — zugänglich gemacht werden müßten. Das Patentamt wird daher von Fall zu Fall zu unterscheiden haben, ob und welchen Beteiligten der Zutritt zu Beweisverhandlungen zu verstatten ist, und zu einem Ausschlusse eines Beteiligten aber allerdings nur dann gelangen, wenn sehr erhebliche Bedenken dieser Zuziehung entgegenstehen.

Das Ziel des Einspruchs geht dahin, die Patenterteilung entweder ganz oder wenigstens in dem beantragten Umfange zu verhindern.

Es handelt sich daher bei allen Einsprechenden doch immer nur um ein Anmeldeverfahren. Dies ist rechtlich unteilbar. Sämtliche Einsprechende sind daher in gleichem Maße beteiligt. Es werden nicht etwa so viele Einspruchsprozesse anhängig, wie Einsprüche erhoben sind, sondern es bleibt nur ein Anmeldeverfahren anhängig, in welches sämtliche Einsprechenden zu gleichem Rechte eintreten. Es werden daher auch nicht mehrere Beschlüsse, über jeden Einspruch einer, sondern es wird nur ein Beschluß und zwar der über den Antrag auf Patenterteilung gefaßt. Fällt dieser Antrag infolge Verzichts fort, so sind damit auch sämtliche Einsprüche erledigt und hinfällig, kein Einsprechender hat das Recht, trotz des Fortfalls der Anmeldung eine Entscheidung zu verlangen. Die Einsprechenden haben eben nicht selbständige Parteirechte, sondern sind nur abhängige Beteiligte. Ihr Antrag ist in jedem Falle gleichlautend gerichtet darauf, daß das Patent entweder überhaupt nicht oder doch nicht in dem Umfange, wie der Anmelder es beantragt hat, erteilt werden möge. Mit diesem Petitum ist das Antragsrecht jedes Einsprechenden erschöpft. Er hat keinen Anspruch darauf, daß das Amt den Patenterteilungsantrag gerade aus dem vom Einsprechenden geltend gemachten Grunde abweist. Dies alles trifft selbst dann zu, wenn der Einspruch vom Verletzten gemäß § 3 Abs. 2 erhoben ist.

In diesem Falle kann der Einsprechende allerdings ein besonderes Interesse daran haben, daß festgestellt werde, daß der Patenterteilungsantrag gerade wegen der behaupteten widerrechtlichen Entnahme zurückgewiesen oder zurückgenommen worden ist, damit er in die Lage kommt, die ihm entnommene Erfindung selbst mit besonderer Priorität (§ 3 Abs. 2) anzumelden. Allein es ist nicht zu vergessen, daß die Feststellung, daß der Einspruch des Verletzten die Zurücknahme oder die Zurückweisung der Anmeldung zur Folge gehabt habe, erst dann rechtserheblich ist, wenn der Verletzte selbst die Erfindung neu angemeldet hat. Da er nun selbst keinerlei Verpflichtung hat, diese Neuanmeldung zu bewirken, ja, selbst wenn er diese bewirkt haben sollte, keineswegs verpflichtet ist, von dem ihm zustehenden Prioritätsantragsrechte Gebrauch zu machen, so läßt sich nicht absehen, daß auf diese Ungewißheit hin die Abteilung, welche über die mittels Einspruchs angefochtene Anmeldung zu entscheiden hat, die Verpflichtung haben sollte, eine Feststellung zu treffen, die völlig nutzlos und überflüssig sein kann. In jedem Falle bleibt übrigens die Feststellung des Tatbestandes, ob die Anmeldung infolge des Einspruchs des Verletzten zurückgenommen oder zurückgewiesen worden ist, derjenigen Abteilung vorbehalten, welche demnächst über den Prioritätsantrag des Verletzten bei der Neuanmeldung zu entscheiden hat. Es ist daher auch der Fall denkbar, daß die Abteilung, welche über die durch den Einspruch angefochtene Anmeldung zu entscheiden hat, eine von der später entscheidenden Abteilung abweichende Meinung hat, d. h. die etwa von jener Abteilung zu erzwingende Entscheidung würde gar nicht maßgebend für diese sein. Eine solche Eventualität liegt sogar in dem Falle, wo es sich um die Entscheidung der Frage handelt, ob der Einspruch die Zurücknahme der Anmeldung zur Folge gehabt hat, gar nicht so fern. Die Annahme, daß in jedem Falle, wo eine Anmeldung, gegen welche Einspruch wegen widerrechtlicher Entnahme erhoben

war, zurückgenommen worden ist, der Kausalzusammenhang zwischen der Einspruchserhebung und der Zurücknahme gegeben sein soll, geht jedenfalls viel zu weit. Es bedarf stets einer besonderen Feststellung dieser Art auf Grund des Tatbestandes. Das Privileg des Verletzten bezieht sich auf bestimmte Voraussetzungen, nicht auf den Mangel des Beweises für deren Vorliegen. Übrigens sei noch darauf hingewiesen, daß § 3 Abs. 2 S. 2 von einem „bezüglichen Bescheide" des Patentamts und nicht von einem Beschlusse spricht.

Haben mehrere Personen gemeinschaftlich Einspruch erhoben, so ist damit nicht etwa eine Rechtsgemeinschaft unter den Einspruchsgenossen begründet. Denn da der erfolgte Einspruch überhaupt kein Vermögensrecht vorstellt, vielmehr nur eine prozessuale Stellung gewährt, so ist die Gemeinschaft der Einsprechenden lediglich eine tatsächliche. Der Fall des gemeinschaftlich erhobenen Einspruchs liegt also wesentlich anders als der der gemeinschaftlich erfolgten Anmeldung. Die letztere ist Rechtsgemeinschaft, über deren Folgen oben S. 265 gehandelt ist. Die selbständige Prozeßstellung jedes einzelnen Einsprechenden hat zur Folge, daß auch von mehreren gleichzeitig einsprechenden Personen keineswegs einheitliche Erklärungen abgegeben zu werden brauchen. Zieht eine der mehreren Personen, ohne von allen Genossen bevollmächtigt zu sein, den Einspruch zurück, so kommt es hier, abweichend von dem Falle, wo von mehreren Anmeldern nur einer die Anmeldung zurückzieht, gar nicht darauf an, festzustellen, ob die anderen Genossen damit einverstanden sind oder nicht, vielmehr kann die Zurücknahmeerklärung immer nur für den Erklärenden gelten, d. h. sie hat lediglich die Bedeutung, daß dieser allein als Beteiligter ausscheidet, während alle übrigen Genossen Beteiligte bleiben. Es wird eben nicht eine Rechtsgemeinschaft gestört, sondern nur eine tatsächliche Gemeinschaft aufgehoben.

Im Durchschnitt der fünf Jahre 1900—04 sind gegen 14 %, also ungefähr gegen jede siebente aller bekanntgemachten Anmeldungen Einsprüche erhoben. Beispielsweise sind im Jahre 1902 insgesamt 2115 Einsprüche gegen 1614 bekannt gemachte Anmeldungen erhoben. In dem nämlichen Jahre wurden 303 Anmeldungen zufolge Einspruchs gänzlich und 247 teilweise versagt. Vielleicht leuchtet aus diesen Zahlen noch nicht jedem die hohe Bedeutung des Aufgebotsverfahrens ein. Tatsächlich ist dieses von größtem Belang sowohl für die Industrie wie auch für die Entwicklung des Patentrechts innerhalb des Patentamts. Wenngleich das Einspruchsverfahren kein Parteiverfahren ist, so sind die Formen, in denen es sich abspielt, doch kontradiktorische. Das Einspruchsverfahren ist infolge seiner dramatischen Lebendigkeit der Boden für die tiefere Durchdringung des jeweiligen Prozeßstoffs sowie für die Gewinnung abstrakter Leitsätze aus dem Einzelfalle. Es ist ein um so wichtigerer Teil des gesamten Patenterteilungsverfahrens, als es gerade bei den wichtigsten Erfindungen am häufigsten und wirksamsten in die Erscheinung tritt. In ihm vollzieht sich die unmittelbare Berührung zwischen der Behörde und den Erfindern sowie den beteiligten Industriekreisen. Hier werden vor allem mündliche Verhandlungen, Vernehmungen von Sachverständigen und Zeugen, Lokalbesichtigungen, Vorführungen und ähnliche der Aufklärung der Sache dienliche Maßnahmen angeordnet (§ 25). Nirgends ist die Möglichkeit allseitiger Verständigung und Förderung des Patentrechts, auch abgesehen vom Einzelfall, mehr gegeben als hier. Der hier und da im Interesse der Verkürzung des Patenterteilungsverfahrens geäußerte Wunsch, das Aufgebotsverfahren abzuschaffen, beruht auf einer völligen Verkennung des ideellen wie auch des materiellen Wertes dieser Einrichtung. Zwar enthält die Tatsache, daß in so vielen Fällen kein Einspruch erhoben wird, keine Bürgschaft dafür, daß die Anmeldung einwandfrei zur Patentierung gekommen ist, indessen ist doch eine ge-

wisse Sicherheit geboten, daß die Art der bis dahin durch das Amt vollzogenen Prüfung der Anmeldung, wenigstens zurzeit, der beteiligten Industrie keinen Anlaß zur Gegenwehr gegen das beantragte Ausschlußrecht gibt. Dies ist auch der Grund, weshalb das Gesetz vorschreibt, daß der Beschluß über die Patenterteilung nicht vor Ablauf der zweimonatigen Frist nach der Bekanntmachung gefaßt werden darf (§ 24 Abs. 3 S. 1). Diese Vorschrift richtet sich eben gegen den Anmelder. Dieser soll den Anspruch auf endgültige Festsetzung des ihm einstweilen gewährten Ausschlußrechts nicht früher haben, als bis das Publikum die ihm zur Prüfung der Anmeldung gewährte Frist hat ausnützen können. An diesem Beschlusse, d. h. an der Abstimmung, darf wiederum das Mitglied, welches einen Vorbescheid erlassen hat, nicht mitwirken (§ 24 Abs. 3 S. 2). Über die Frage, ob dieses Mitglied an der Beratung teilnehmen darf, s. oben S. 306.

G. Fortsetzung des Verfahrens vor der Anmeldeabteilung.
(Patentges. § 24.)

Bis zu der Beschlußfassung über die Patenterteilung befindet sich die Anmeldung nach wie vor im Stadium der Prüfung. Bis dahin ist also die Abteilung, auch ohne daß Einsprüche erfolgt zu sein brauchen, stets in der Lage, nicht nur ihre Meinung über die Patentfähigkeit der angemeldeten Erfindung, welcher sie durch die Bekanntmachung Ausdruck verliehen hat, zu wechseln, sondern auch ihr inzwischen bekannt gewordenes Material, welches der Patentierung entgegenzustehen scheint, zu verwerten und dem Anmelder aufs neue entgegenzuhalten. Das ist niemals bestritten. Es folgt auch aus dieser Tatsache, daß der Bekanntmachungsbeschluß keineswegs eine Cäsur im Prüfungsverfahren in dem Sinne macht, als wenn nunmehr die Prüfungstätigkeit des Amts unterbrochen wird oder gar aufzuhören hat. Vielmehr bedeutet er nichts anderes, als daß zu den Prüfungsinstanzen im Amte nun noch die des beteiligten

Publikums hinzutreten soll. Also nur die Intensität der Prüfung soll gesteigert werden. Mit der Bekanntmachung selbst wird das Publikum aufgerufen, acht zu geben, mit der Zustellung des Bekanntmachungsbeschlusses wird lediglich dem Anmelder eine Mitteilung gemacht, daß dieser Aufruf demnächst stattfinden werde.

Erst der Patenterteilungsbeschluß schließt das Verfahren und damit auch die Prüfung ab. Er erfolgt in zwei verschiedenen Formen, entweder in einer Sitzung der Abteilung oder außerhalb einer solchen. Letzteres findet statt, wenn weder ein Einspruch erfolgt ist, noch nachträglich von Amtswegen patenthindernde Momente geltend gemacht werden. Trifft eine dieser beiden Alternativen zu, so muß der Beschluß über die Patenterteilung nach Beratung und Abstimmung in einer Sitzung der zuständigen Abteilung gefaßt werden (KV. § 7 Abs. 1). Wird das Patent versagt oder wird gegen einen Einspruch das Patent erteilt, so hat im ersteren Falle der Anmelder, im letzteren der Einsprechende das Recht der Beschwerde. Über das dann eintretende Verfahren wird unter H gehandelt. Hier ist nur noch das Verfahren zu erörtern, welches Platz greift, wenn das Patent ohne weiteres so zur Erteilung gelangt, wie die Anmeldung bekannt gemacht worden ist. Der Erteilungsbeschluß bedarf ebensowenig einer Begründung wie der Bekanntmachungsbeschluß. Er rechtfertigt sich von selbst, sein Inhalt ist die Gewährung des Antrags des Anmelders im vollen Umfange, deckt also diesen vollkommen. Er wird ausgefertigt und zugestellt (§ 15). Die Patenterteilung wird im Reichsanzeiger (§ 27 Abs. 1) sowie im PBl. (§ 19 Abs. 4) bekannt gemacht und in die Patentrolle eingetragen (§ 19 Abs. 1). Die patentierte Erfindung wird dem Publikum mitgeteilt, indem die Beschreibung nebst Bezeichnung (Titel) und Anspruch sowie die Zeichnungen in ihren wesentlichen Teilen gedruckt werden (§ 19 Abs. 4). Diese Drucklegung wird als „Patentschrift" bezeichnet (s. oben S. 95). Die Patentschrift bildet den wesentlichen Teil der Urkunde,

welche über die Patenterteilung für den Patentinhaber auszufertigen ist (§ 27 Abs. 1).

Die druckschriftliche Veröffentlichung des erteilten Patents ist eine gesetzliche Folge der Patenterteilung. Sie muß selbst gegen den Willen des Patentinhabers erfolgen, denn dieser ist nicht mehr Herr des Verfahrens, nachdem er erreicht hat, was er hat erreichen wollen. Nach der Patenterteilung soll die Erfindung Gegenstand des allgemeinen Wissens sein. Diese Bereicherung der Technik kann der Patentinhaber nicht mehr rückgängig machen, er muß deren Offenbarung gestatten und deren Ausübung nach dem Ablauf seines Ausschlußrechts der Allgemeinheit zur Verfügung stellen. Der Patenterteilungsbeschluß ist der alleinige Träger seines zeitlichen Ausschlußrechts, alles was *nach* ihm geschieht, hat nur noch rechtserklärende, aber nicht mehr rechtsbegründende Bedeutung. Irrtümlich wird oft letztere Eigenschaft der *Patenturkunde* beigelegt. Die Urkunde ist aber lediglich Beweismittel für den erfolgten Erteilungsbeschluß. Ihr Verlust ist ersetzlich, nach Erlöschen des Patents wird sie nicht zurückgefordert oder für kraftlos erklärt.

H. Das Verfahren vor der Beschwerdeabteilung.

(Patentges. §§ 26, 27.)

Innerhalb des Anmeldeverfahrens ist das einzige Rechtsmittel gegen die Beschlüsse der *Anmeldeabteilung* die Beschwerde (§ 16). In der Form der Beschwerde kann aber auch *jede* Rechtsfrage zur Entscheidung der zweiten Instanz gebracht werden. Auch die, ob eine Anmeldung durch Nichterklärung auf einen Vorbescheid (§ 21 Abs. 4) oder durch Nichtzahlung der ersten Jahresgebühr (§ 24 Abs. 1) als zurückgenommen zu gelten hat. Will der Anmelder eine Entscheidung über diesen Punkt herbeiführen, so hat er nur nötig, in der Sache selbst irgendeinen Antrag zu stellen. Daraufhin *muß* eine Entscheidung der AA. erfolgen, die entweder dahin ausfällt, daß auf den Antrag in irgend-

welcher Art eingegangen oder daß dieser als unstatthaft abgelehnt wird, da die Anmeldung als zurückgenommen zu gelten habe. Dies ist immer ein mit der Beschwerde anfechtbarer Beschluß (§ 16). Die Einlegung der Beschwerde hat unter allen Umständen zur Folge, daß die AA. vor der Entscheidung über die Beschwerde nicht mehr in der Sache tätig sein darf, sondern, daß zunächst nur die BA. zur Entscheidung berufen ist. M. a. W.: im Patenterteilungsverfahren hat die Einlegung der Beschwerde immer Devolutiveffekt.*)

Die Zuständigkeit der beiden BA. ist in der Weise geregelt, daß die BA. I auf Beschwerden gegen die Beschlüsse der AA. I, II, VII, VIII, IX, die BA. II auf Beschwerden gegen die Beschlüsse der anderen fünf AA. entscheidet.**) Praktisch hat diese Teilung der Zuständigkeit gar keine Bedeutung, da sämtliche Mitglieder des Patentamts, insoweit sie vom Reichskanzler (KV. § 5) überhaupt den BA. überwiesen werden, regelmäßig beiden BA. überwiesen werden.

Die zuständige BA. kann in dreifacher Form angerufen werden.

1. Da das Patentgesetz im § 14 Abs. 5 die Bestimmungen der ZPO. über die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen für sinngemäß anwendbar erklärt, so trifft § 46 Abs. 2 der ZPO. zu, wonach gegen den ein Ablehnungsgesuch für unbegründet erklärenden Beschluß die sofortige Beschwerde statthaft ist. Diese ist an die Innehaltung einer von der Zustellung des Beschlusses an laufenden Notfrist von zwei Wochen gebunden (ZPO. § 577).

2. § 16 schreibt vor, daß gegen die Beschlüsse der AA. die Beschwerde statthaft ist. Diese Beschwerde ist an keine Frist geknüpft, auch ist sie, ebenso wie die Beschwerde zu 1 nicht kostenpflichtig. Man sollte danach meinen, daß sie ein unbequemes und häufiges

*) Anders FGG. § 18.
**) Vgl. RGBl. 1897, 473; 1899, 283; 1900, 232; 1902, 169.

Rechtsmittel sei. Das trifft indessen nicht zu, man zählt im jährlichen Durchschnitt etwa 50 derartige Beschwerden. Das kommt daher, daß das Anwendungsgebiet dieser Beschwerdeart sehr beschränkt ist. Denn nach § 26 Abs. 1 sind die wichtigsten Fälle der Beschlußfassungen der AA., d. h. die Abweisung des Anmelders mit der Anmeldung, sowie die Versagung des Patents und endlich die Patenterteilung nach Einspruch, der form- und fristlosen Beschwerde entzogen. Daß die diese Entscheidungen lediglich vorbereitenden Beschlüsse überhaupt nicht mit der Beschwerde anfechtbar sind, versteht sich ohnehin. Denn die Befassung der BA. mit derartigen Beschlüssen würde diese nötigen, zu der Sache selbst schon Stellung zu nehmen, noch bevor die erste Instanz gesprochen hat. So unterliegen namentlich Beweisbeschlüsse und Beschlüsse, welche die Art der Erhebung von Beweisen betreffen, nicht der Beschwerde.*) Es bleibt somit für die Beschwerde nach § 16 nur ein sehr bescheidenes Gebiet. Sie ist statthaft, z. B. wenn die Bedürftigkeit des Anmelders gelegentlich eines Antrags auf Stundung der Erteilungsgebühr verneint, wenn die Weigerung eines Zeugen, Aussage zu machen, für unbegründet erklärt ist usw. In den meisten Fällen gibt aber gerade die unzulässige Einlegung dieser Beschwerde Anlaß zu einer tiefgründigen Revision der Praxis des Amts und zu grundlegenden Entscheidungen.

3. Der wichtigste und häufigste Fall der Beschwerde ist der des § 26. Diese Beschwerde findet, wie bemerkt, gegen die Entscheidungen der AA. statt, durch welche entweder

a) eine Anmeldung vor der Bekanntmachung zurückgewiesen oder
b) das Patent nach der Bekanntmachung, sei es ohne, sei es auf Einspruch hin versagt, oder
c) das Patent gegen Einspruch erteilt wird.

*) Bl. VI, 16, BA. 1. 9. 99, ferner IX, 187, BA. 2. 6. 03, XI, 260, BA. 19. 10. 05.

In allen Fällen ist die Beschwerde nur statthaft, wenn durch den angefochtenen Beschluß einem Antrage des Beschwerdeführers nicht in seinem ganzen Umfange nachgekommen ist.*) Das Interesse des Anmelders geht darauf hinaus, das Patent im beantragten Umfange zu erhalten. Da die AA. unter keinen Umständen ein Patent erteilen darf, welches nicht genau den Anträgen des Anmelders entspricht, so muß Abweisung in jedem Falle erfolgen, wo der Anmelder trotz Vorhalts seitens der AA. auf seinem Antrag beharrt. Daraus folgt, daß der Anmelder stets in den Fällen zu a und zu b das Beschwerderecht hat und umgekehrt, daß er dies Recht niemals hat im Falle zu c. Im Falle zu c hat das Beschwerderecht vielmehr nur der Einsprechende. Im Falle zu b hat das Beschwerderecht der Einsprechende niemals, denn seinem Antrage, das Patent dem Anmelder nicht zu bewilligen, ist ja im vollen Umfange willfahrt. Darauf, daß das Patent gerade aus den Gründen versagt wird, welche der Einsprechende angeführt hat, hat dieser keinen Anspruch. Denn in der Art der rechtlichen Begründung ist der Richter unabhängig. Dieser Satz trifft auch, wie oben S. 326 ausgeführt ist, selbst in dem Falle zu, wo der Einspruch erhoben worden ist wegen widerrechtlicher Entnahme (§ 24 Abs. 2 S. 4) und wirkt ebenso auch gegen den Anmelder, der mit den Gründen, aus welchen ein Patent gegen Einspruch erteilt ist, nicht einverstanden ist.**)

Daß die Beschwerde schriftlich einzulegen ist, sagt das Gesetz nicht (§ 26 und § 16). Das ist um so auffälliger, als es hinsichtlich der Anmeldung (§ 20 Abs. 1 S. 1), des Einspruchs (§ 24 Abs. 2 S. 2) und des Nichtigkeitsantrags (§ 28 Abs. 4 S. 1) ausdrücklich das Erfordernis der Schriftlichkeit aufstellt. Da es aber behufs der Anbringung einer Beschwerde zu Protokoll

*) Bl. VII, 294, BA. 3. 7. 01 u. IX, 137, BA. 17. 2. 03.

**) Bl. V, 97, BA. 6. 3. 99.

oder gar mündlich an geeigneten Organen und Gelegenheiten gebricht, so geht die Praxis des Amtes dahin, daß auch die Beschwerde lediglich im schriftlichen Wege erfolgen kann. Irgendwelche besondere Form hinsichtlich der Schriftlichkeit wird aber nicht erfordert und die Beschwerde schon dann als eingelegt erachtet, wenn auch nur irgendwelche schriftliche Erklärung vorliegt, welche als Beschwerde gedeutet werden kann. Das Patentamt geht in der Anerkennung von schriftlichen Äußerungen als Beschwerden ungemein weit. Der Eingang eines Postanweisungsabschnitts mit der Erklärung: „Beschwerdegebühr i. S. . . .“ wird als Beschwerdeerhebung angesehen.*) Die Beschwerde aus § 26 ist an die Frist von einem Monat nach der Zustellung des angegriffenen Beschlusses gebunden. Sie ist innerhalb dieser Frist statthaft, aber auch nicht wirkungslos, wenn sie schon vor der Zustellung des gefaßten Beschlusses eingelegt ist. Denn das Reichsgericht hat wiederholt**) entschieden, daß durch die Befristung der Rechtsmittel nur das Ende der Frist festgelegt ist, nicht aber auch der Anfang, es sei denn, daß im Gesetz — wie z. B. in der ZPO. §§ 516 und 552 bezüglich der Berufung und der Revision — ausdrücklich erklärt ist, daß das vor der Zustellung der angegriffenen Entscheidung eingelegte Rechtsmittel wirkungslos ist.

Innerhalb der Monatsfrist muß aber auch für die Kosten des Beschwerdeverfahrens ein Betrag von 20 Mark eingezahlt sein (§ 26 Abs. 1). Das Patentamt nimmt an, daß dieser Betrag rechtzeitig gezahlt ist, wenn er auch nur gemäß § 9 innerhalb der Monatsfrist bei einer Postanstalt im Gebiete des Deutschen Reiches behufs Überweisung an die Kasse des Patentamts eingezahlt ist. Diese Praxis steht allerdings auf schwachen Füßen, da die Wohltat des § 9 nur für Gebühren ausgesprochen ist, im § 26 aber es sich nicht um die in dem

*) Bl. IV, 122, BA. 8. 3. 98.
**) EZ. 29, 341; 40, 391.

dem § 9 vorhergehenden § 8 behandelten Gebühren, sondern um einen als Kostendeckung dienenden Betrag — ebenso wie im § 20 Abs. 3 — handelt. Da indessen das Gesetz selbst im § 26 Abs. 5 diesen Kostendeckungsbetrag wieder, wenn auch zu Unrecht, als „Gebühr" bezeichnet, so wird die Praxis des Amts, als eine dem Rechtsuchenden günstige, wohl besser aufrecht zu erhalten sein.

Form- und fristgerecht ist hiernach eine Beschwerde nach § 26 nur, wenn bis zum Ablauf der einmonatigen Frist sowohl die Beschwerdeschrift eingegangen, wie auch die Kostendeckung erfolgt ist. Dieses doppelte Erfordernis gibt vier Eventualitäten Raum:

1. Beschwerde und Kosten sind rechtzeitig eingegangen,
2. Beschwerde und Kosten sind nicht rechtzeitig eingegangen,
3. Beschwerde ist rechtzeitig, Kosten sind nicht rechtzeitig eingegangen,
4. Beschwerde ist nicht rechtzeitig, Kosten sind rechtzeitig eingegangen.

Das Gesetz behandelt diese Fälle nicht gleichmäßig. Im Falle zu 3 gilt die erhobene Beschwerde als nicht erhoben, es handelt sich um eine unwiderlegliche Rechtsvermutung (§ 26 Abs. 1 S. 2). Die Beschwerde kommt also gar nicht in sachliche Behandlung. Bestreitet der Beschwerdeführer, daß dieser Fall vorliege, so muß die BA. diese Frage entscheiden. In den Fällen zu 2 und 4 wird die Beschwerde als unzulässig verworfen (§ 26 Abs. 2).

Ist die Beschwerde nach § 26 von einer zu ihrer Erhebung nicht berechtigten Person erhoben oder liegt ein Fall vor, in welchem diese Beschwerde überhaupt nicht statthaft war, so wird sie ebenfalls als unzulässig verworfen (§ 26 Abs. 2). Ist dagegen die Beschwerde im Falle 1 an sich statthaft, so wird sie sachlich weiter behandelt.

Der Beschwerdeführer ist nicht gehalten, besondere Anträge zu stellen. Auch ohne sein Zutun und selbst trotz seines Antrages, die Beschwerde auf einen bestimmten Punkt zu beschränken, unterliegt die Anmeldung von Grund aus der erneuten und vollständigen Prüfung durch die BA. Das Verfahren vor dieser ist schlechterdings lediglich eine Fortsetzung des in der Vorprüfung begonnenen und von der AA. fortgeführten Prüfungswerkes. Die BA. hat die nämliche Aufgabe wie die Vorinstanz, d. h. sie muß feststellen, ob die §§ 1—3 die Patenterteilung gestatten, ferner, wenn es sich um den Antrag, ein Zusatzpatent zu erteilen, handelt, ob die Vorbedingung des § 7 Abs. 1 gegeben ist, endlich, wenn es sich um den Antrag handelt, ein Patent ohne Bekanntmachung zu erteilen, ob die Voraussetzung des § 23 Abs. 5 vorliegt. Die Wirkung dieses allgemeinen Rechtssatzes läßt sich am besten an einem Beispiele klar machen. Hat A den Antrag auf Erteilung eines Zusatzpatents gestellt, die AA. aber diesen Antrag lediglich aus dem Grunde abgewiesen, weil sie ein Zusatzverhältnis zwischen dem Gegenstande der Anmeldung und dem des Hauptpatents nicht anzuerkennen vermochte, so bindet die gegen diesen Beschluß erhobene Beschwerde nicht etwa die BA., nun nur die Frage des Zusatzverhältnisses zu entscheiden, sondern die BA. hat aufs neue alle Fragen der Patentfähigkeit des Anmeldungsgegenstandes nachzuprüfen. Dabei kann es wohl vorkommen, daß sie die von der AA. anerkannte Neuheit leugnet und auf diese Art ohnehin zur Abweisung der Beschwerde gelangt, ohne an die Prüfung der Frage des Zusatzverhältnisses überhaupt zu gelangen. Es ist irrig, wenn in solchem Falle der Anmelder von einer reformatio in pejus spricht. Die Kategorie des Verbots der reformatio in pejus kann hier gar nicht in Frage kommen, weil es sich nicht um die Relation zwischen malum und pejus handelt, sondern um absolutes Gewähren oder Nichtgewähren.

Das weitere Verfahren spielt sich in den nämlichen

Formen ab, wie das bereits oben unter E, F und G geschildert ist. Nur insofern liegt eine Abweichung von dem Verfahren vor der AA. vor, als die BA. den Antrag eines Beteiligten auf Anhörung — mündliche Verhandlung — nur in dem Falle ablehnen darf, wenn die Ladung dieses Beteiligten schon in dem Verfahren vor der AA. erfolgt war (§ 26 Abs. 3). Ist die Ladung überhaupt noch nicht oder nur von dem Vorprüfer erfolgt, so muß dem Antrag stets stattgegeben werden.

Soll die Entscheidung der BA. auf Grund anderer als der in dem angegriffenen Beschlusse berücksichtigten Umstände erfolgen, so ist den Beteiligten zuvor Gelegenheit zu geben, sich hierüber zu äußern (§ 26 Abs. 4). Also auch dem Einsprechenden, dessen Beschwerde auf Grund neuer Umstände Abweisung erfahren soll, ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Die BA. hat in allen Fällen, in welchen die AA. sachlich über den Erfindungsinhalt entschieden hat, selbständig über diesen zu entscheiden. Sie kann sich dieser Verpflichtung nicht durch Rückverweisung der Sache an die AA. entziehen, wenn nicht besondere Umstände eine derartige Maßnahme rechtfertigen sollten. Zu diesen Umständen gehören namentlich erhebliche Mängel des Verfahrens. Als Beispiel mögen die Fälle dienen, wo die AA. bereits vor Ablauf der Einspruchsfrist (§ 24) die Patenterteilung beschlossen oder den Antrag auf Grund von Umständen abgewiesen haben sollte, welche den Beteiligten nicht vorher zur Äußerung bekanntgegeben waren.

Beschließt die BA. auf die Beschwerde des nach § 22 Abs. 1 S. 1 abgewiesenen Anmelders die Bekanntmachung der Anmeldung, so sollte das gesamte weitere Verfahren auch in der Hand der BA. verbleiben. Denn das Verfahren ist einmal an die BA. gediehen und der Bekanntmachungsbeschluß ist nur eine Etappe auf dem Wege der Erledigung der Beschwerde durch die BA. Die Praxis des Amts ist aber eine andere. Sie betrachtet mit dem Beschlusse über die Bekanntmachung

die Aufgabe der BA. als erledigt und überläßt die weitere Behandlung der Sache, die Erledigung der Einsprüche und die Patenterteilung der AA. Auf diese Art kann es kommen, daß die AA., welche an die Auffassung der BA. bei erneuter Beurteilung anläßlich des Beschlusses über die Patenterteilung nicht gebunden ist, bei ihrer früheren Auffassung beharrt und so der Anmelder genötigt ist, nochmals die Beschwerde gegen die Versagung des Patents einzulegen. In der Praxis kommt diese Eventualität allerdings sehr selten vor, da die AA. in zweifelhaften Fällen sich den Direktiven der BA. tunlichst, d. h. soweit es die Freiheit des Gewissens der zur selbständigen Urteilsabgabe berufenen Mitglieder zuläßt, anzupassen pflegen.

Über die Rückzahlung des Kostenbetrages von 20 Mark für die Einlegung der Beschwerde kann die BA. nach freiem Ermessen, aber nur in dem Fall Bestimmung treffen, daß die Beschwerde für gerechtfertigt befunden wird. Die Zurücknahme der Beschwerde begründet daher unter keinen Umständen einen Anspruch auf Rückerstattung, und zwar selbst dann nicht, wenn die Beschwerde verspätet eingelegt oder aus einem anderen Grunde unzulässig war. Denn auch unzulässige Beschwerden erfordern die Einleitung eines Beschwerdeverfahrens und der Betrag von 20 M. soll regelmäßig eben zur Deckung der allgemeinen Kosten des letzteren dienen.*)

Aber auch in dem Falle, wo die Beschwerde für gerechtfertigt erachtet worden ist, ist die BA. nicht verpflichtet, die Rückerstattung anzuordnen, sondern hat nur ein Recht hierzu. Diese Anordnung ist von Anträgen unabhängig, sie geschieht von Amtswegen. Die Übung hat sich nun so ausgebildet, daß, von Ausnahmen abgesehen, nur dann die Anordnung der Rückerstattung erfolgt, wenn der Beschluß der AA. auf einem Versehen beruht, nicht schon, wenn die Rechtsauffassung unbegründet erschienen ist. Übrigens kann über die Rück-

*) Bl. VII, 165, BA. 21. 12. 99; 1. 2. 00; 6. 4. 00.

erstattung des Kostenbetrags stets nur gleichzeitig mit der Entscheidung in der Sache selbst entschieden werden, da das freie Ermessen des Amts auf der Sachentscheidung beruht. Kommt es daher etwa infolge der Rückziehung der Anmeldung im Beschwerdeverfahren überhaupt nicht zu einer Sachentscheidung, so kann über die Rückerstattung des Kostenbetrags nicht etwa selbständig entschieden werden.*)

Sind durch das Beschwerdeverfahren besondere Kosten, etwa durch Beweisaufnahmen, entstanden, so kann die Beschwerdeabteilung nach freiem Ermessen bestimmen, inwieweit einem der Beteiligten im Falle des Unterliegens diese Kosten zur Last fallen (§ 26 Abs. 5). Die Entscheidung über diese Kosten ist auch hier nur eine Folge der Entscheidung in der Hauptsache, d. h. über das Schicksal der Anmeldung. Ist diese Entscheidung gefällt, ohne daß über die Kosten eine besondere Entscheidung getroffen ist, so läßt sich eine solche außerhalb des abgeschlossenen Verfahrens nicht mehr herbeiführen.

Zu den Kosten des Verfahrens werden außer den aus der Kasse des Amts bestrittenen Auslagen die den Beteiligten erwachsenen Kosten gerechnet, welche nach freiem Ermessen des Amts zur zweckentsprechenden Wahrung der Ansprüche und Rechte notwendig waren. So bestimmt ausdrücklich die KV. § 14, obwohl es nicht ohne Bedenken ist, die Befugnis hierzu aus dem § 17 herzuleiten.

Bemerkt sei schließlich, daß für die Anschlußbeschwerde i. S. der ZPO. §§ 521, 522 im Patenterteilungsverfahren kein Raum ist. Denn in diesem lautet der Beschluß stets absolut entweder auf volle Abweisung oder auf volle Gewährung des gestellten Antrags. Einem der sich gegenüberstehenden Beteiligten, entweder dem Anmelder oder dem Einsprechenden, ist daher stets sein Recht geworden, so daß immer nur der andere

*) Bl. VII, 166, BA. 27. 3. 01; u. IX, 278, BA. 16. 10. 03.

sich beschwert fühlen kann. Übrigens setzt dies Recht der Anschlußbeschwerde auch stets Parteiverhältnisse voraus, die (wie oben S. 255 ausgeführt), im Patenterteilungsverfahren überhaupt nicht vorhanden sind. Das Gesagte trifft auch im Falle des Einspruchs nach § 3 Abs. 2 zu. Indessen ist zur Vermeidung eines Mißverständnisses dazu noch folgendes zu bemerken. Lagen mehrere Einsprüche vor, unter denen einer sich auf den Tatbestand der widerrechtlichen Entnahme, andere aber sich auf andere Einspruchsgründe stützten und das Patent ist von der AA. auf Grund eines der letzteren Einspruchsgründe hin versagt, so setzt sich in dem Falle, wenn der Anmelder Beschwerde erhebt, das Beschwerdeverfahren nicht nur mit dem siegenden Einsprechenden, sondern mit allen Einsprechenden, also auch mit jenem fort, dessen Einspruch wegen widerrechtlicher Entnahme überhaupt in erster Instanz gar nicht zum Austrage gekommen ist. Wäre es anders, so könnte es kommen, daß die BA. die Beschwerde des Anmelders anerkennt und der nach § 3 Abs 2 Verletzte nicht zu seinem Rechte gelangte. Erkennt die BA. die Beschwerde in einem solchen Falle als gerechtfertigt an, so wird sie nunmehr entweder selbst über die widerrechtliche Entnahme entscheiden oder behufs Verhandlung über diese die Anmeldung an die Anmeldeinstanz zurückverweisen.

Zieht der Beschwerdeführer die Beschwerde vor der Entscheidung über sie wieder zurück, so ist der BA. der Rechtsgrund zur Entfaltung einer weiteren Tätigkeit entzogen, da sie nur auf Antrag und Anruf tätig werden darf. Das Verfahren rückt dann im Ergebnis auf den Beschluß der AA. wieder zurück, d. h. es bleibt bei der von dieser beschlossenen Erteilung oder Versagung des Patents. Dies trifft selbst in dem Falle zu, wenn im Falle der Patenterteilung der Einsprechende Beschwerde eingelegt und im Laufe des Beschwerdeverfahrens der Anmelder sich bereit erklärt hat, die Anmeldung entsprechend zu beschränken. Der Anmelder

hat aber in solchem Falle kein Beschwerderecht gehabt und die BA., die allein auf Grund der Beschwerdeerhebung des Einsprechenden die Befugnis gehabt hätte, von Amtswegen die Anmeldung zu beschränken, hat diese Befugnis seit der Zurückziehung der Beschwerde nicht mehr. Der Fall liegt für alle Teile dann eben nicht anders, als wenn überhaupt keine Beschwerde eingelegt worden wäre. Gegen diese Auffassung ist geltend gemacht, daß es dann vorkommen könne, daß der Anmelder unter Umständen ein Patent erhalten würde, welches von vornherein mit dem Stempel der Nichtigkeit versehen sei. Das ist richtig, läßt sich aber überhaupt nicht verhindern, es sei denn, daß man dem Anmelder auch gestattete, Beschwerde gegen den Beschluß zu erheben, mit dem ihm ein Patent entsprechend seinem Antrage erteilt worden ist. Denn innerhalb des der Zustellung des Patenterteilungsbeschlusses folgenden Monats kann der Anmelder noch vielfach zur besseren Erkenntnis kommen und eine Beschränkung seines Anspruchs wünschen. Aber wichtiger als alles andere ist die Aufrechterhaltung des Satzes von der formellen Rechtskraft der Entscheidungen. Man muß sich darauf verlassen dürfen, daß eine formell nicht anfechtbare Entscheidung auch nicht materiell mehr einer Änderung unterliegt, des Kampfes muß ein sicheres Ende sein.

Alle Beschlüsse der BA. dürfen nur nach Beratung und Abstimmung in einer Sitzung ergehen (KV. § 7 Abs. 2). Die Zustellung der Beschlüsse, in welchen eine Frist zur Erledigung gesetzt ist, erfolgt mittels eingeschriebenen Briefes (KV. § 12 Ziffer 2). Diese Bestimmung findet auf alle Zwischenverfügungen Anwendung, mittels deren den Beteiligten ein bisher nicht zur Sprache gebrachter Umstand mitgeteilt wird. Für die Zustellung der endgültigen Beschlüsse, gegen die es eben ein Rechtsmittel nicht weiter gibt, sind besondere Vorschriften nicht erlassen. Sie erfolgt regelmäßig mittels gewöhnlichen Briefes, ausgenommen den Fall, daß das Patent in der Beschwerdeinstanz erteilt ist. Hier erfolgt

die Zustellung wegen der Bestimmung in dem Sondervertrage des Deutschen Reichs mit Österreich-Ungarn,*) wonach die Nachsuchung des entsprechenden Patents in den Vertragsstaaten unter der Priorität der deutschen Anmeldung von der Beobachtung einer dreimonatlichen Frist nach der Zustellung des Patenterteilungsbeschlusses abhängt, mit Beurkundung in der üblichen Weise.

Die Zahl der gemäß § 26 eingelegten Beschwerden belief sich in den Jahren 1901, 1903 und 1905 auf 1939, 2446 und 1836. Im Durchschnitt des Jahrfünfts 1900—4 kamen auf 100 Entscheidungen erster Instanz 20,7 Beschwerden, d. h. daß also etwa gegen jede fünfte Entscheidung Beschwerde erhoben wird. Erfolg hatten von den erledigten Beschwerden aber nur etwa ein Drittel.

Ist das Patent endgültig versagt oder die Anmeldung nach der Veröffentlichung zurückgenommen, so ist dies im Reichsanzeiger und im PBl. bekannt zu machen (§ 27 Abs. 2 S. 1, § 19 Abs. 4 S. 2). Die eingezahlten Gebühren werden in diesem Falle erstattet (§ 27 Abs. 2 S. 2). Ebenso fällt der mit der Bekanntmachung der Anmeldung einstweilen eingetretene Schutz der angemeldeten Erfindung wieder fort und zwar mit der Wirkung, als sei er niemals eingetreten (§ 27 Abs. 2 S. 3).

Die endgültige Abweisung der Anmeldung und die endgültige Versagung des Patents durch die erste oder die zweite Instanz verlegen dem Anmelder nicht die Möglichkeit, die Erfindung abermals anzumelden. Die Beschlüsse der Anmeldeinstanzen begründen also keine materielle Rechtskraft. Das Gesetz spricht auch niemals von rechtskräftiger Versagung oder Abweisung, so wenig wie von rechtskräftiger Erteilung des Patents. Mit den hierauf gerichteten Beschlüssen des Amts wird nur formell das konkrete Anmeldeverfahren endgültig (§ 27 Abs. 1) erledigt, es tritt also nur formelle Rechtskraft ein.

*) Anhang Nr. 7.

J. Abgekürztes Patenterteilungsverfahren: Das militärische Geheimpatent.

(Patentges. § 23 Abs. 5, § 19 Abs. 3.)

Von dem bisher beschriebenen regelmäßigen Verfahren ist eine Ausnahme für den Fall vorgesehen, daß das Patent im Namen der Reichsverwaltung für die Zwecke des Heeres oder der Flotte nachgesucht wird. In diesem Falle fällt auf Antrag das Aufgebotsverfahren gänzlich aus. Der Zweck ist klar: das Publikum soll weder von der angemeldeten Erfindung noch von der Tatsache, daß sie von der Reichsverwaltung für die Zwecke des Heeres oder der Flotte zum Patent angemeldet ist, etwas erfahren. Dem entspricht auch die weitere Vorschrift des Gesetzes, daß in diesem Falle die Eintragung in der Patentrolle sowie folgeweise die Bekanntmachung über die Patenterteilung im Reichsanzeiger und im PBl. zu unterbleiben hat (§ 23 Abs. 5, § 27 Abs. 1, § 19 Abs. 4). Es handelt sich also um „Geheimpatente". Diese Bezeichnung ist allerdings ein Widerspruch in sich. Denn, da der Zweck der Patentgesetzgebung dahin geht, neue Erfindungen zu offenbaren, so wird diesem Zwecke entgegengehandelt, wenn Patente bestimmungsmäßig erteilt werden, um die angemeldete Erfindung nicht zu offenbaren. Um diesen Widerspruch richtig zu würdigen, muß man sich gegenwärtig halten, daß es sich hier zunächst allerdings um den Schutz militärischer Geheimnisse handelt. Allein dieser Schutz wird nicht vollkommen erreicht. Denn, wenn ein anderer später unabhängig von dem Patent der Reichsverwaltung auf den gleichen erfinderischen Gedanken verfällt und die Erfindung benutzt, so kann die Reichsverwaltung diese Benutzung nur verbieten, wenn sie dem Benutzer Mitteilung von dem Bestande ihres Patents macht. Wenn ferner ein anderer auf die der Reichsverwaltung geschützte Erfindung gleichfalls ein Patent später anmelden sollte, so wäre das Patentamt durch die Bestimmung des § 3 Abs. 1 genötigt, dem Anmelder mitzuteilen, daß die Erfindung bereits unter

Schutz gestellt ist und, da Anmelder das Recht hat, selbständig nachzuprüfen, ob dieser Vorhalt zutrifft, so wird das Patentamt angeben müssen, daß das Patent keine Nummer hat und nicht bekannt gemacht ist, m. a. W. daß es ein Patent i. S. des § 23 Abs. 5 ist. Es sei hier nicht entschieden, ob das Patentamt verpflichtet ist, die sämtlichen Unterlagen des Geheimpatents auch dem Anmelder bekannt zu geben. Jedenfalls wird die Tatsache bekannt, daß die Reichsverwaltung ein Patent auf die Erfindung bereits besitzt. In dieser Tatsache des Besitzes des Patents auf die gleiche Erfindung liegt aber anderseits auch wieder die Bedeutung des Geheimpatents. Diese beruht in der Defensive gegen die Ansprüche etwaiger späterer Anmelder auf die Lizenz wegen der Benutzung der Erfindung. Die Reichsverwaltung erzielt mit der Anmeldung von Erfindungen zum Patent, daß der Militär- und Marinefiskus vor Ausgaben bewahrt wird, welche die Lizenzpflicht verursachen würde. Indessen trifft auch dieses Argument zur Rechtfertigung der Geheimpatente nur dann zu, wenn die von der Reichsverwaltung angemeldete Erfindung nicht schon vor der Anmeldung im Reichs- und Staatsbetriebe benutzt worden ist. Denn, wenn dies geschehen, so stünde dem Reiche ohnehin auf Grund des § 5 Abs. 1 bereits das Recht der lizenzfreien Weiterbenutzung offen. Nur der Gesichtspunkt bleibt immer noch geltend, daß die Reichsverwaltung durch den Besitz des Patents in die Lage kommt, die Benutzung der Erfindung im Inlande zum Zwecke der Lieferung der patentierten Gegenstände ans Ausland zu verhindern.

Zu beachten ist, daß das abgekürzte Verfahren prozessual einen ausdrücklichen Antrag auf Unterlassung der Bekanntmachung und sachlich die Tatsache zur Voraussetzung hat, daß das Patent auch tatsächlich im Namen der Reichsverwaltung nachgesucht wird. Ist jener Antrag nicht gestellt, so nimmt das Verfahren seinen gewöhnlichen Gang. Dasselbe findet statt, wenn ein anderer, der sich vielleicht mit der Absicht trägt,

das Patent dem Reichsfiskus zum Kauf anzubieten, dieses anmeldet oder wenn eine zur Vertretung der Reichsverwaltung nicht berufene Behörde das Patent nachsucht. Hinsichtlich des letzteren Punktes ist zu bemerken, daß nur der Reichskanzler berufen ist, gleichzeitig das Heer und die Flotte zu vertreten. Ist auf Grund des Gesetzes vom 17. März 1878 (RGBl. S. 7) ein allgemeiner Stellvertreter für ihn bestellt worden, so ist auch dieser zur Vertretung von Heer und Flotte berufen. Im übrigen ist aber die Vertretung von Heer und Flotte durch eine einzige Stelle nicht möglich, vielmehr können die sonst noch in Frage kommenden Stellen nur entweder das Heer oder die Flotte vertreten. Dies hervorzuheben, ist sehr wesentlich, da in den §§ 23 Abs. 5 und 19 Abs. 3 die Zwecke des Heeres und der Flotte auseinander gehalten werden und es daher statthaft wäre, nur für die Zwecke des Heeres oder nur für die Zwecke der Flotte ein Patent nachzusuchen. Regelmäßig würde sich diese Trennung aber nicht empfehlen, da, was als Geheimpatent angemeldet wird, meist — man denke an sämtliche Schußwaffen, an Munition usw. — für Heer und Flotte das nämliche Interesse hat. Allerdings kann eine z. B. nur für Schiffsschrauben anwendbare Erfindung nur für die Flotte, eine z. B. nur für Pferdebespannung anwendbare Erfindung auch nur für das Heer Bedeutung haben, indessen das sind Ausnahmen. Soll daher für Heer und Flotte das Patent gelten und das abgekürzte Verfahren eintreten, so muß der Antrag auf Patenterteilung gemeinschaftlich von mindestens zwei behördlichen Stellen gestellt sein. Für die Flotte kommt auf Grund des Stellvertretungsgesetzes vom 17. März 1878 nur der Staatssekretär des Reichsmarineamts in Frage (A.E. vom 30. März 1889, RGBl. S. 47). Für das Heer kommen de jure die drei Kriegsministerien in Preußen, Sachsen und Württemberg, welche kraft der KV. vom 23. November 1874 (RGBl. S. 135) als „Oberste Reichsbehörden" gelten, de facto aber nur das preußische Kriegsministerium in Betracht, welches in Wahrheit, da es die

Kriegsministerialgeschäfte für sämtliche deutschen Kontingente, abgesehen von Bayern, Sachsen und Württemberg, wahrnimmt, also das Reichskriegsministerium im besonderen ist. Der Staatssekretär des Reichsmarineamts und der preußische Kriegsminister sind daher allein berufen, gemeinschaftlich ein Patent für Flotte und Heer nachzusuchen. Sucht nur einer von beiden ein solches Patent nach, so kann es nur für Heer oder Flotte Geltung haben. Das bayerische Kriegsministerium ist nach wie vor nur ein Kontingentsministerium und zur Vertretung des Reichskanzlers in Sachen des Reichsheeres nicht berufen. Der bayerische Kriegsminister kann also niemals ein Geheimpatent, auch nicht ein solches für das bayerische Heer allein, nachsuchen.

Der preußische Kriegsminister und der Staatssekretär des Reichsmarineamts können das Recht der Vertretung des Reichskanzlers in Sachen der Reichsverwaltung nicht auf andere Behörden übertragen, falls ihnen dieses Recht nicht kraft Gesetzes eingeräumt ist, insbesondere dürfen nicht etwa einzelne untergeordnete technische Institute „Namens der Reichsverwaltung" Patente nachsuchen.*)

Kapitel VII.

Die Grenzen, der Inhalt und die Sicherung des Patentschutzes.

(Patentges. §§ 4—7 Abs. 1 Satz 1, 9, 35—40.)

§ 4 des Patentgesetzes umschreibt die Bedeutung des Patentschutzes dahin, daß der Patentinhaber ausschließlich befugt sei, gewerbsmäßig den Gegenstand der Erfindung herzustellen, in Verkehr zu bringen, feil zu halten oder zu gebrauchen. Faßt man diese vier Tätigkeitsformen in den Begriff der Benutzung zusammen, so kann man kurz den rechtlichen Inhalt eines

*) Vgl. auch EZ. 11, 94/95.

Patents definieren als die ausschließliche Befugnis zur gewerbsmäßigen Benutzung des Gegenstandes der geschützten Erfindung. Genauer betrachtet ist aber die Befugnis nicht ausschließlich, sondern wesentlich beschränkt und erst nach Ablauf dieser Beschränkung wird das Recht zu einem ausschließenden. Es ist daher vor allem notwendig, die Grenzen der Befugnis im allgemeinen festzustellen, bevor wir die Begriffe der Ausschließlichkeit, der Gewerbsmäßigkeit, des Gegenstandes der geschützten Erfindung und der einzelnen Formen der Benutzung umschreiben.

A. Die Grenzen der Befugnis.

1. Kraft öffentlichen Rechts.

a. In Beziehung auf das räumliche Gebiet. (Das Territorialitätsprinzip.)

Das Patent hat seine räumlichen und zeitlichen Grenzen. Die Herrschaft des Patents im Raum hängt von der Sphäre der rechtlichen Macht ab, für welche die patenterteilende Behörde Rechte zu schaffen berufen ist. Diese Sphäre deckt sich mit dem Gebiet des Deutschen Reichs*) und dessen Schutzgebieten (s. oben S. 69). Das subjektive Patentrecht geht nicht über den Geltungsbereich des objektiven Patentrechts hinaus. Die Befugnis des Patentinhabers ist also streng an die territorialen Grenzen des Landes, in welchem das Patent erteilt ist, gebunden. Jenseits dieser Grenzen kann der Anmelder (Erfinder) ein Ausschlußrecht nur wieder durch Nachsuchung eines anderweiten Patents in dem Nachbarstaat erwerben.

Daß das Patent in den deutschen Konsulargerichtsbezirken keine Geltung hat, ist nur eine Folge seiner lediglich territorialen Bedeutung. Die Hoheitsrechte der deutschen Konsularbeamten gründen sich eben nicht auf das territoriale Verhältnis, sondern nur auf das persönliche Verhältnis des Reichsangehörigen und Schutzbefohlenen.

*) EZ. 30, 52 u. PBl. 92, 754, RG. 15. 10. 92.

b. In Beziehung auf die Zeit.
(Patentges. §§ 1, 9.)

Die Dauer des Patents ist beschränkt. Dies hat seinen Grund in folgender Erwägung. Der Erfinder, der seinen Gedanken offenbart, belehrt damit die Nation. Aber seine technische Lehre fußt auf ungezählten früheren Erfindungen, die selber alle einmal neu und überraschend waren, mit der Zeit aber alt geworden, in den allgemeinen Denkschatz übergegangen sind und nur noch im verschlissenen Gewande einer landläufigen Wahrheit erscheinen. Auf diesem alten Kulturboden der Vergangenheit erwächst jede neue Erfindung der Gegenwart. Wäre nicht von zahllosen Geistern vorgearbeitet, so hätten die modernen Geister sich nicht offenbaren können und würden nicht Offenbarungen der letzteren zum Allgemeingut der Nation werden, so würde in Zukunft keine Erfindung gemacht werden können. Diese Erwägung hat zu allen Zeiten Vertreter der Auffassung erstehen lassen, daß der Schutz der Erfindungen überhaupt irrationell sei, da ja in jeder neu erscheinenden Erfindung die Gedankenarbeit unabsehbarer Ahnen enthalten sei und der sog. Erfinder, der höchstens eine unausgedachte Gedankenreihe abschließe, sein Verdienst mit zahlreichen Vorgängern teile. Diese Schlußfolgerung ist aber um deswillen verfehlt, weil das Patent, wie wir im Buch I gezeigt haben, nicht erteilt wird, weil der Erfinder den letzten die Gedankenreihe abschließenden Gedanken gehabt, sondern weil er diesen Gedankenaustausch offenbart und so allen anderen die immerhin erforderlich gewesene Gedankenarbeit erspart hat. Die Betrachtung von der Vorarbeit früherer Erfindergenerationen weist mithin keineswegs auf die Notwendigkeit hin, den Erfindungsschutz überhaupt zu verweigern, sondern nur darauf, ihn in den Bann der Zeit zu stellen. Die Erfindung darf nur solange geschützt bleiben, als ihre Offenbarung der Nation als Lehrmittel zu dienen geeignet ist. Als das durchschnittliche Maß dieser Zeit hat das englische Recht das Doppelte der gewöhnlichen

Lehrzeit gesetzt, nämlich zweimal sieben Jahre, also vierzehn Jahre. So war es auch bis zum Jahre 1861 in den Vereinigten Staaten von Amerika, als dort die Schutzzeit auf 17 Jahre erhöht wurde. In Frankreich hat die Gesetzgebung von 1791 eine fünfzehnjährige Maximalfrist angenommen und diesem Beispiel ist, neben den meisten anderen Ländern, auch das Deutsche Reich gefolgt (§ 7). Der Anfangstermin der Dauer des Patents bestimmt sich nach dem auf den Anmeldetag folgenden Tag, so daß ein am 1. Mai 1903 angemeldetes Patent vom 2. Mai 1903 ab läuft und äußerstenfalls mit dem Ablauf des 1. Mai 1918 endet (BGB. § 187 Abs. 2).*) Eine Ausnahme von der gesetzlich auf 15 Jahre festgelegten Dauer machen nur die Zusatzpatente, welche unabhängig von ihrem Anmeldetage stets ihr äußerstes Ende mit dem Ablauf des Hauptpatents bzw. mit dem Ablauf der für das Hauptpatent zählenden 15 Jahre erreichen (§ 7). Das Nähere über das Zusatzpatent ist oben im Kap. V C S. 226 dargelegt.

Sein natürliches Ende mit Ablauf der gesetzlichen Frist von 15 Jahren findet aber nur ein sehr kleiner Bruchteil aller Patente. Nach der Statistik von 1905**) sind es nur 2,7 %. Der entscheidende Grund hierfür ist in der weitaus überwiegenden Zahl der Fälle der Umstand, daß die im Patent geoffenbarte Angabe sich nicht als das erhoffte Lehrmittel für die Nation erwiesen hat, sei es, daß diese für jene Angabe noch nicht empfänglich, reif, vorgeschritten genug war — wie es oft das tragische Schicksal der größten Erfinder gewesen —, sei es, daß die Erfindung so bescheiden, die mit ihr offenbarte Lehre so unpraktisch oder winzig war, daß die Nation sie verschmähte oder überholte. Der Mangel des Interesses des Patentinhabers für sein Patent oder die Unmöglichkeit für den Patentinhaber, seinem Patent

*) Ein am 28. oder am 29. Februar angemeldetes P. endet unter allen Umständen mit dem letzten Februartage des Schlußjahres.
**) Bl. XI, 60.

das Interesse der Nation abzugewinnen, wobei nicht immer der Stumpfsinn der Widerstrebenden, sondern sehr oft auch das Ungeschick des des kaufmännischen Sinnes ermangelnden Erfinders mitspielt, drückt sich regelmäßig in der Nichtzahlung der Gebühr aus, deren Vorauszahlung für jedes Jahr das Gesetz aus Gründen und unter Modalitäten verlangt, welche wir erst im Kap. VIII B a erörtern werden. Die durchschnittliche Lebensdauer aller Patente beläuft sich auf ungefähr 4—5 Jahre.*)

Der Patentinhaber kann, abgesehen von der Nichtzahlung der Jahresgebühr das Patent auch noch durch Verzicht (§ 9) zum vorzeitigen Ende bringen.

Der Verzicht ist eine einseitige Willenserklärung des zum Verzicht auf das Patent Berechtigten, welche dem Patentamt zugehen muß (BGB. § 130). Als Willenserklärung unterliegt sie den Bestimmungen des BGB. §§ 116—144, soweit diese anwendbar sind. Insbesondere ist bei ihr der wirkliche Wille des Erklärenden zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften (§ 133). Der die Erklärung Abgebende muß geschäftsfähig sein (BGB. §§ 104—115). Ein wegen Geisteskrankheit entmündigter Patentinhaber kann daher eine Verzichtserklärung mit irgendwelcher Rechtswirkung nicht abgeben, ein Minderjähriger zwischen 7 und 21 Jahren nur unter Zustimmung seines Vormundes und Gegenvormundes (BGB. § 1812). Berechtigt zur wirksamen Erklärung des Verzichts ist die in der Patentrolle als Inhaber des Patents eingetragene Person, gleichviel, ob diese Eintragung den tatsächlichen Verhältnissen noch entspricht oder nicht. Es ist also Sache des Erwerbers, für die Richtigkeit der Rolle rechtzeitig Sorge zu tragen (§ 19 Abs. 2). Sind mehrere Personen als Inhaber des Patents eingetragen, so bedarf es zur wirksamen Verzichtserklärung des gemeinschaftlichen Antrags sämtlicher Inhaber. Erklärt nur einer

*) Bl. XII, 83.

den Verzicht auf das Patent, so ist festzustellen, ob er nur sein Mitrecht aufgeben oder über das Recht im ganzen verfügen will. Im ersteren Falle wird er allein in der Rolle gelöscht, wovon er selbst wie auch die anderen Mitinhaber Nachricht erhalten. Im letzteren Falle wird ihm mitgeteilt, daß er auf das Patent nur unter Zustimmung sämtlicher Mitinhaber verzichten könne. Es bleibt ihm überlassen, die Zustimmung der Mitinhaber durch gerichtliches Urteil zu erwirken (BGB. §§ 741 ff).

Handelt der Patentinhaber, indem er auf ein Patent verzichtet, wider eine Vertragspflicht, so ist er dem Vertragsgegner aus dem Vertrage zum Schadensersatz verpflichtet. Das Patentamt hat aber die Frage, ob der Patentinhaber dieser Pflicht entgegen den Verzicht erklärt, nicht zu prüfen. Insbesondere hat das Patentamt nicht etwa die Zustimmung desjenigen, zu dessen Gunsten ein Nießbrauch oder ein Pfandrecht an dem Patent bestellt ist, abzuwarten (BGB. §§ 1071, 1276). Es ist Sache dieser Berechtigten eine einstweilige Verfügung oder ein richterliches Urteil zu erwirken, daß das Patentamt dem auf Verzicht gerichteten Antrage des Inhabers keine Folge zu geben habe.

Gehört das Patent zur Konkursmasse, so hat nur der Konkursverwalter die Befugnis, auf das Patent zu verzichten (Konkursordnung § 6). Geht die Verzichterklärung dem Patentamt zu, so verfügt die zuständige Stelle die Löschung des Patents in der Rolle. Zuständig für die Löschungen ist diejenige AA., in deren technisches Gebiet das Patent fällt (KV. § 1 Abs. 3).

In der Praxis des Patentamts ist die Erklärung des Verzichts ein recht seltener Endigungsgrund für ein Patent. Regelmäßig hat der Inhaber kein Interesse daran, sich die Mühe eines an das Patentamt zu richtenden Schriftstücks dieserhalb zu machen. Denn die Rechtswirkung des ausdrücklichen Verzichts tritt durch den in der Nichtzahlung der Gebühr liegenden stillschweigenden Verzicht ohnehin ein.

Endlich kann das Patent seine zeitliche Grenze auch in der Zurücknahme des Patentschutzes im geordneten Verfahren vor der NA. des Patentamts, in zweiter Instanz vor dem Reichsgericht finden (§ 11). Das weitere über diesen Fall der Erledigung des Patentrechts ist in den Kap. VIII B b und c und IX gesagt. Die Wiederaufhebung des Patentschutzes im Wege des Nichtigkeitsantrags gehört im eigentlichen Sinne nicht unter die Gründe der zeitlichen Begrenzung des Patents, weil durch sie der Zustand wiederhergestellt werden soll, der vor der Erteilung des Patents vorhanden war. Das Patent soll als niemals erteilt, als ungeboren angesehen werden.

c. In sachlicher Beziehung.

Der Patentinhaber hat mit dem Patent keinen Freibrief erhalten, die Vorschriften des öffentlichen Rechts mißachten zu dürfen. Nur innerhalb der mit Rücksicht auf höhere und weitere Interessen gezogenen Linien darf er seine Befugnis ausüben. Er hat daher vor allem die Strafgesetze zu beachten und sich den im Rahmen der gesetzlichen Befugnisse erlassenen Polizeiverordnungen anzupassen. Ist ihm z. B. ein Patent auf die Herstellung eines Sprengstoffs gewährt, so hat auch er sich den Bestimmungen im Reichsgesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (RGBl. S. 61) zu fügen. Hat er ein Patent auf Herstellung eines Ersatzmittels für Kaffee, so darf er das Erzeugnis nicht als Kaffee in Verkehr bringen. Lautet sein Patent auf eine Zange, um Medikamente in den menschlichen Körper einzuführen, so darf er das Instrument nicht benutzen, um Abtreibungsversuche zu veranstalten usw. Der Patentinhaber bleibt also mitsamt seinem Patent den öffentlichrechtlichen Normen und zwar nicht nur den gegenwärtigen, sondern auch allen zukünftigen unterworfen. Sollte etwa eines Tages die Herstellung von Saccharin oder von Margarine gesetzlich verboten werden, so würden im Augenblicke des Inkrafttretens eines solchen Gesetzes auch sämtliche Patente,

welche auf die Herstellung dieser Genußmittel gerichtet sind, wirtschaftlich wertlos, wenngleich das nackte Recht nach wie vor erhalten bliebe.

2. Die Grenzen der Befugnis kraft Privatrechts. Das Recht des Vorbenutzers.
(Patentges. § 5 Abs. 1.)

Seine bedeutsamste absolute Schranke findet das Patent in dem Tatbestande, daß zur Zeit der Anmeldung unabhängig von dem Anmelder bereits andere Personen in dem Besitz der geschützten Erfindung gewesen sind. Das Recht des Patentinhabers erwächst nur in dem Umfange, in welchem ihm dieser Tatbestand nicht entgegensteht. Man pflegt das Verhältnis zwischen dem anderweiten Besitzer der Erfindung und dem Patentinhaber als das Recht des Vorbenutzers zu bezeichnen mit Rücksicht auf die besonderen Bestimmungen, in welchen der deutsche Gesetzgeber das Recht des früheren Erfindungsbesitzers im § 5 Abs. 1 geregelt hat.

Zum richtigen Verständnis des Grundes, weshalb der frühere Erfindungsbesitzer gegenüber dem Patentinhaber geschützt wird, müssen wir an den Fundamentalsatz erinnern, mit welchem wir im Buch I den Patentschutz überhaupt begründet haben. Der Erfinder soll der Lehrer der Nation sein. Der Patentschutz geht nicht über diesen Zweck hinaus und daher kann er seinem inneren Wesen nach nicht gegen diejenigen gehen, welche nicht mehr zu den auf dem Gebiete der Gewerbe zu belehrenden Teile der Nation gehören. Von der Ausübung des Gewerbes im Umfange des Patents sind daher diejenigen Konkurrenten nicht ausgeschlossen, welche die geschützte Erfindung bereits selbst kannten und in ihrem Gewerbebetriebe nutzten. Müßten auch sie sich unter die Autokratie des Patentinhabers beugen, so käme dies einer Bestrafung dafür gleich, daß sie die auch von ihnen besessene Erfindung nicht vor dem Patentinhaber angemeldet haben. Eine solche Strafe ist vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt und konnte

auch nicht beabsichtigt werden, weil sie höchst ungerecht gewesen wäre. Denn es hängt keineswegs immer vom Willen des Besitzers einer Erfindung ab, daß diese zuerst bei dem Patentamt zur Anmeldung gelangt. Haben A in Berlin und B in Karlsruhe die gleiche Erfindung gemacht und senden sie beide am gleichen Tage die Anmeldung an das Patentamt, so wird stets die Anmeldung des A vor der des B eingehen. Aber auch, wenn B die Anmeldung ganz unterlassen haben sollte, wäre es oft sehr unbillig, ihm daraus einen Vorwurf zu machen, denn möglicherweise hielt er bei seiner persönlich vorgeschritteneren technischen Bildung die Erfindung gar nicht für neu und hat die Anmeldung aus diesem Grunde unterlassen.*) Oder er hat sie erst nach reiflichem Studium ihrer theoretischen Begründung oder nach längerem Ausprobieren in der Praxis anmelden oder gar, ohne Patentschutz zu begehren, der Allgemeinheit in Form einer Veröffentlichung preisgeben, also schenken wollen. Kurz, die Sache liegt so, daß der Anmelder einer Erfindung gegenüber denjenigen Personen, welche die Kenntnis der Erfindung bereits zur Zeit der Anmeldung aus eigenem Wissen oder doch nicht durch Vermittlung des Anmelders selbst in ihrem Gewerbebetriebe verwerten oder doch zu verwerten im Begriffe sind, nur insoweit bevorzugt werden darf, als er durch die Offenbarung der Erfindung tatsächlich noch Belehrung in die Nation bringt. Gegenüber denjenigen Personen, welche ersichtlich für ihren Wirtschaftsbetrieb die Belehrung nicht mehr nötig haben, darf der Patentinhaber nicht geschädigt werden.**) Es liegt auf der Hand, daß für eine derartige Erwägung nur Raum ist in denjenigen Staaten, welche, wie Deutschland, die Priorität der Anmeldung der Erfindung, nicht in denen, welche, wie die Vereinigten Staaten von

*) In diesem Sinne ist auch die Entscheidung des RG. vom 28. 10. 05, Bl. XII. 9, zu verstehen.

**) So auch Bl. XII, 48, Oberlandesger. Hamm 9. 5. 05.

Amerika und Großbritannien, die Priorität der Tatsache des Erfindens als entscheidend für die Frage der Patenterteilung erklärt haben. Denn in letzteren Staaten schließt das System selbst andere Vorbesitzer der Erfindung vor dem Patentinhaber aus, in jenen hat das System ebensosehr mit der Möglichkeit solcher Vorbesitzer zu rechnen. Unser Patentgesetz hat das hier in Betracht kommende Rechtsprinzip im § 5 Abs. 1 dahin formuliert: „Die Wirkung des Patents tritt gegen denjenigen nicht ein, welcher zur Zeit der Anmeldung bereits im Inlande die Erfindung in Benutzung genommen oder die zur Benutzung erforderlichen Veranstaltungen getroffen hatte." Diese Formulierung ist irreführend, indem sie von der Wirkung des Patents spricht und so den Grundgedanken des Rechtssatzes verschleiert. Denn es ist nicht so, daß das Patentrecht des Patentinhabers an sich auch gegenüber den als Vorbenutzer bezeichneten Personen entsteht und nun erst wieder zugunsten dieser Personen eine Ausnahme aufgestellt wird, sondern das Patentrecht des Patentinhabers entsteht überhaupt nur in dem Umfange, als Einzelrechte von solchen Vorbesitzern nicht schon vorhanden sind. Das Patentrecht des Patentinhabers ist also konstitutiv von vornherein um diese Rechte beschränkt. Wenn dieser Rechtsgedanke bisher nicht klar zum Ausdruck gekommen ist, so liegt das wesentlich mit daran, daß im § 5 des Gesetzes die Statuierung des Rechts der Vorbesitzer verkuppelt ist mit den in den zwei weiteren Absätzen dieser in § 5 behandelten Fällen wirklicher Ausnahmen von der Wirkung des Patentschutzes. So hat Kohler*) denn auch irrtümlich das Recht des Vorbenutzers als eine gesetzliche Lizenz bezeichnet, obwohl die Lizenz begrifflich die Vollwirkung des Patents gegen den Lizenznehmer zur Voraussetzung hat. Daß das Recht des Vorbesitzers sehr häufig, wenn auch keineswegs immer, erst einredeweise auf den Angriff des Patentinhabers geltend ge-

*) H. 478.

macht wird, kann natürlich nicht als Argument gegen die hier vorgetragene Ansicht gelten, denn die prozessuale Erscheinungsform eines Rechtssatzes kann die dem materiellen Recht angehörende Konstruktion des letzteren nicht bestimmen.

Das Recht des Vorbesitzers der Erfindung ist nach unserer Auffassung ein dem System der Patenterteilung auf die Priorität der Anmeldung hin innewohnendes Rechtsprinzip, welches einer besonderen gesetzlichen Sanktionierung gar nicht bedurft hätte, daher es denn auch in Frankreich ohne gesetzliche Sanktion durch Gerichtspraxis anerkannt ist. Ist es, wie im § 5 unseres Gesetzes, besonders behandelt, so hat dies nicht die Bedeutung der Anerkennung von etwas Selbstverständlichem, sondern die der Begrenzung und Beschränkung. Nur in diesem Sinne bedarf die Bestimmung einer weiteren Erörterung.

Das Mitrecht des Vorbesitzers einer Erfindung an der Benutzung dieser neben dem Patentinhaber ist geknüpft an die Tatsache, daß der Vorbesitzer die Erfindung irgendwie bereits in seinem Betriebe verwertet hat. Es muß aber auch gerade diejenige Erkenntnis sein, welche sich in den Merkmalen der Erfindung kennzeichnet. Die bloße Identität in der Ausführung ist nicht immer ein Anzeichen für die Identität der Erkenntnis.*) Das Mitrecht des konkurrierenden Betriebsinhabers knüpft sich aber äußerlich allerdings stets an den Tatbestand der Inbenutzungnahme der Erfindung, während es innerlich eben auf der Kenntnis der Erfindung bei dem Betriebsinhaber beruht. Von wem dieser die Kenntnis hat, ist rechtlich gleichgültig, wenn diese Kenntnis nur nicht auf unredlichem Erwerbe beruht, der sich vom Patentinhaber selbst herleitet.**) Die Kenntnis allein würde aber wirtschaftlich ohne Bedeutung für den Betriebsinhaber sein, sie muß bereits irgendwie im Betriebe

*) Bl. V, 263, RG. 17. 5. 99.
**) Bl. II. 3. RG. 28. 11. 95.

zur Ausführung gelangt sein. Auch würde, wenn die Behauptung der nicht in die Tat umgesetzten Kenntnis der Erfindung allein hinreichend wäre, um die Wirkung des Patentschutzes zu brechen, dies dem Betruge Tür und Tor öffnen. Erst die augenfälligen Vorkehrungen, welche der Betriebsinhaber getroffen hat, um die Kenntnis in den Bereich wirtschaftlicher Berechnung zu ziehen, werden ihm die Möglichkeit sichern, sich mit Erfolg gegen etwaige Verbote des Patentinhabers zu wehren. Daher verlangt das Gesetz, daß zur Zeit der Anmeldung mindestens bereits die zur Benutzung der Erfindung erforderlichen Veranstaltungen getroffen sein müssen. Unter Veranstaltungen können, nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts,*) nur solche auf technischem Gebiete liegenden im Inlande getroffenen Maßnahmen verstanden werden, welche den Zweck haben, die Erfindung zur Ausführung zu bringen. Der Abschluß von Verträgen zum Zwecke der Ausführung würde also nicht darunter fallen. Der Kriminalist wird geneigt sein, an die Definition des Versuchs im § 43 des StrGB. zu denken.

In diesem Umfange sollen die bestehenden wirtschaftlichen Betriebe im Gebiete des Deutschen Reichs durch den Patentschutz gar nicht berührt werden. Dies ist aber auch zu betonen: nur die bereits mit jenen Veranstaltungen bestehenden Unternehmungen sollen nicht beeinträchtigt werden. Einerseits Unternehmungen, welche jene Veranstaltungen noch nicht haben, anderseits noch gar nicht bestehende Unternehmungen kommen also nicht in Frage. Daher ist es zutreffend, wenn das Reichsgericht**) es besonders ausgesprochen hat, daß nicht etwa für den einzelnen Arbeiter innerhalb des Unternehmens das Recht des Vorbenutzers besteht, sondern nur für das Unternehmen selbst. Wäre es anders, so könnte jeder Arbeiter dieses Recht überallhin

*) Bl. VI, 173, RG. 10. 1. 00.
**) Bl. X, 362, EZ. 56, 223, RG. 14. 12. 03.

in alle konkurrierenden Unternehmungen mit hinübernehmen und das Patentrecht selbst würde wirtschaftlich illusorisch werden. Eine fernere Folge dieses Grundsatzes ist es, daß, solange das Patent besteht, die Betriebsunternehmer auch nur befugt sind, für die Bedürfnisse ihres eigenen Betriebes die Erfindung auszunutzen, gleichviel, ob sie sich dazu nur ihrer eigenen oder auch fremder Werkstätten bedienen. Diese Befugnis kann nur zusammen mit dem Betriebe vererbt und veräußert werden. Mit anderen Worten: die Kenntnis der Erfindung ist kein selbständiges Verkehrsobjekt in der Hand des konkurrierenden Betriebsinhabers, allerdings aber auch kein unselbständiges Zubehör seines Betriebs. Denn der Inhaber kann den Betrieb veräußern, die Benutzung der Erfindung aber für sich zurückbehalten. Das Gesetz gestattet mithin die Gewährung von Lizenzen nur dem Patentinhaber. Wäre das nicht der Fall, so würde allerdings das einzelne Patentrecht oft völlig ohne wirtschaftlichen Gehalt sein.

Die Beschränkung der konkurrierenden Betriebsinhaber ist aber auch nur zeitlich beschränkt auf die Dauer des Patents und fällt mit dem letzteren wieder fort.

Wie aus unserer Darlegung hervorgeht, hängt das Recht des Vorbenutzers mit der Territorialität des Patentrechts innig zusammen. Es beschränkt das territoriale Patent in seinem Umfange bei seiner Geburt. Wer zur Zeit der deutschen Anmeldung behufs Erwerbung eines Patents auf deutschem Boden die angemeldete Erfindung bereits nutzte, soll nicht gestört werden. Die wirtschaftliche Bedeutung des Patents ist um diese Nutzungsrechte von vornherein geringer. Mit dem wirtschaftlichen Nutzungsumfange eines Patents hat aber dessen rechtlicher Bestand selbst nichts gemein, so wenig wie die Tatsache, daß auf ein Los bei der Ziehung eine Niete gefallen ist, den Lotterievertrag zwischen Veranstalter und Losnehmer beeinträchtigt. Die Frage der Rechtsgültigkeit eines Patents ist daher eine kategorisch

andere als die seines Nutzwertes. Wir haben nun oben S. 61 gesehen, daß das Deutsche Reich hinsichtlich der Rechtsgültigkeit der deutschen Patente in völkerrechtlichen Verträgen zunächst mit Österreich-Ungarn, Italien und der Schweiz unter Feststellung der Gegenseitigkeit gewisse Zugeständnisse zugunsten solcher Personen gemacht hat, welche ihre Erfindungen zuerst nicht im Deutschen Reiche, sondern in dem anderen Vertragsstaate gemacht haben. Halten solche Anmelder unter gewissen Bedingungen eine bestimmte Frist für die Anmeldung der gleichen Erfindung beim deutschen Patentamt ein, so soll diese deutsche Anmeldung in ihrer rechtlichen Bedeutung a) allen anderen seit der ersten Anmeldung im Vertragsstaate auf die gleiche Erfindung in Deutschland bewirkten Anmeldungen voraufgehen, b) durch patenthindernde Momente nicht erschüttert werden, welche seit jener ersten Anmeldung entstanden sind.

Es handelt sich also bei diesen völkerrechtlichen Verträgen lediglich um die Sicherung einer fiktiven Priorität zugunsten des ersten Anmelders, um diesem auch ein rechtsbeständiges Patent im Zweitanmeldestaat zu verschaffen. Der Eingriff des Vertragsrechts in das inländische Recht ist also beschränkt auf die Prioritätsfrage. Im übrigen ist das Vertragsrecht, soweit davon hier die Rede sein kann, nicht bestimmt, das territoriale Recht zu berühren. Da nun die Prioritätsfrage nur die Rechtsgültigkeit der Anmeldung betrifft, sonst aber das auf diese Art rechtsgültig erworbene Patent durchaus den territorialen Bestimmungen unterworfen bleibt, so gilt auch bezüglich dieser Patente das Vorbenutzungsrecht in vollem Umfange. Darüber ist auch, solange das Deutsche Reich nur mit den genannten Staaten im Vertragsverhältnisse gestanden hat, niemals Streit gewesen.*) Erst seitdem das Deutsche Reich auch der Internationalen Union beigetreten ist, ist nach dem

*) Vgl. z. B. Seligsohn, Kommentar, II. Aufl., S. 518.

Vorgange französischer Schriftsteller*) behauptet worden,**) daß Art. 4 des UV., welcher auch lediglich vom Prioritätsrechte handelt, für das Vorbenutzungsrecht ebenfalls Bedeutung habe, insofern als dieses Recht nur für diejenigen Betriebsinhaber bestehen könne, welche die Erfindung zur Zeit der ersten Anmeldung im Auslande, nicht aber auch für diejenigen, welche die Erfindung später bis zur Anmeldung im Deutschen Reiche in ihren Betrieben benutzt haben. Es leuchtet aber nach der von uns gegebenen Konstruktion ein, daß diese Ansicht irrig ist. Denn wir haben gesehen, daß das Vorbenutzungsrecht konkurrierender Betriebsinhaber von vornherein den Umfang des territorialen Patents bestimmt. Durch die in Betracht kommende internationale Vereinbarung hat aber der Umfang der zu erteilenden, nach wie vor streng territorialen Patentrechte nicht verändert, vielmehr nur verhütet werden sollen, daß dem ersten Anmelder ein anderer Anmelder zuvorkäme oder daß jenem der Anspruch auf das territoriale Patent überhaupt und gänzlich durch an sich patenthindernde Tatsachen geraubt werde. Der Vorbenutzer ist aber eben gerade nicht Anmelder und sein Recht hindert nicht die Patenterteilung, sondern läßt das erteilte Patent nur in größerem oder kleinerem Umfange entstehen.

Betrachtet man übrigens den beregten Art. 4 genau, so bestätigt aber auch er lediglich unsere Anschauung. Es heißt dort: „Wer in einem der Vertragsstaaten eine Patentanmeldung vorschriftsmäßig angebracht hat, soll zum Zwecke der Anmeldung in den anderen Staaten während einer Frist von 12 Monaten vorbehaltlich der Rechte Dritter ein Prioritätsrecht genießen." Hieraus folgt, daß der Zweck dieser Vergünstigung lediglich der ist, dem ersten Anmelder in den anderen Vertrags-

*) Vgl. namentlich Laborde in der Revue générale de la Propriété industrielle, 1904, p. 33—44 und 65—72.

**) Osterrieth-Axster, Kommentar zur Pariser Konvention, S. 88.

staaten eine erfolgreiche Anmeldung zu sichern, d. h. er soll jedenfalls im Zweitanmeldestaate allen späteren Anmeldern bis zum Ablauf eines Jahres vorgehen und nicht weniger Rechte genießen als ein solch späterer Anmelder an sich haben würde. Prüfen wir diese Anschauung an einem Beispiel. Der Franzose A hat in Frankreich eine Patentanmeldung am 1. Juni 1903 eingereicht und damit ein Prioritätsrecht für die deutsche Anmeldung bis zum 1. Juni 1904 erworben. Ein Deutscher meldet auf die nämliche Erfindung am 1. Mai 1904 ein Patent an. Es besteht kein Zweifel, daß, wenn dieser letztere das Patent erhalten sollte, er es nur in dem Umfange erhalten könnte, in welchem es die am Tage seiner Anmeldung in Deutschland am 1. Mai 1904 bestehenden Vorbenutzungsrechte gestatten. In einem geringeren Umfange soll es der Franzose, wenn auch er es am 1. Mai 1904 in Deutschland angemeldet haben sollte, auch nicht erhalten. Nur diesen Maßstab nach unten hat der Art. 4 festlegen können und wollen. Daß der Franzose in unserem Falle mehr Rechte erhalten solle, als der Deutsche hätte erhalten können, ist nicht die Absicht des Art. 4.

Dabei sei bemerkt, daß die in der oben erwähnten Bestimmung des Art. 4 vorkommenden Worte „vorbehaltlich der Rechte Dritter“ von uns nicht so ausgelegt werden, als verbürgten sie das Recht der Vorbenutzung. Sollte dies die Absicht der Redaktoren des Vertrages gewesen sein, so würde diese Tatsache allerdings auch der von uns vorgetragenen Meinung Vorschub leisten. Aber einer solchen Unterstützung bedürfen wir eben gar nicht, weil wir die Ansicht vertreten, daß Art. 4 eben nur das Vorrecht des ersten Anmelders gegenüber späteren Anmeldern und patenthindernden Tatsachen, nicht aber das Mitrecht von Nichtanmeldern auf Grund eben nicht patenthindernder Tatsachen regeln wollte.

Anderseits ist es selbstverständlich, daß auch im Deutschen Reiche ein Vorbenutzungsrecht nicht mehr

entstehen kann, nachdem auf Grund der ersten Anmeldung im Unionsauslande oder sonst auf irgendwelche andere Art die Erfindung druckschriftlich allgemein bekannt geworden ist. Denn auf Grund allgemeiner Kenntnis können Sonderrechte, wie das Vorbenutzungsrecht, überhaupt nicht erwachsen.

Die hier für das internationale Vertragsrecht aufgestellten Grundsätze haben naturgemäß auch Geltung, wo der Tatbestand fest vorliegt. Dies ist der Fall bei einer Anmeldung auf Grund des Ausstellungsgesetzes vom 18. März 1904 (s. oben S. 193) sowie bei einer Anmeldung auf Grund des Sonderrechts des durch Entnahme seiner Erfindung verletzten Einsprechenden nach § 3 Abs. 2 S. 2. Auch in diesen beiden Fällen ist die zeitliche Grenze für die Sicherung der Vorbenutzungsrechte anderer die tatsächliche Anmeldung der Erfindung im Deutschen Reiche.

B. Die Ausschließlichkeit der Befugnis.

(Patentges. §§ 4, 5 Abs. 2 u. 3.)

In § 1 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 ist für das gesamte Reichsgebiet der Grundsatz festgelegt, daß der Betrieb eines „Gewerbes" jedermann gestattet ist. Das will im Sinne der geschichtlichen Entwickelung namentlich besagen, daß niemand in der Wahl seiner Tätigkeit beschränkt sein soll und alle Arbeiten leisten darf, welche mit dieser Wahl verbunden zu sein pflegen. Dieses Prinzip erleidet durch das Patentrecht eine Durchbrechung. Im Interesse des Patentinhabers wird die allgemeine Freiheit beschränkt und jenem allein gestattet, das Gewerbe in dem Umfange auszuüben, in welchem es durch die Erfindung, die im Patent geschützt ist, bestimmt wird. Je nach der Bedeutung der Erfindung wird die allgemeine Freiheit im weiteren oder engeren Sinne beschränkt. Handelt es sich z. B. um eine geringfügige Veränderung an dem Teil einer im übrigen frei benutzbaren Maschine (Dampfmaschine), so wird die Industrie wenig von dem Patent berührt werden, handelt es sich aber um den

Ersatz der freien Maschine (z. B. der Dampfmaschine) durch ein neues besseres System (Turbine), so wird die gesamte Industrie in Mitleidenschaft gezogen, der Patentinhaber kann im gewissen Sinne Herr der Situation werden und im weiten Umfange in das heimatliche Wirtschaftsleben eingreifen. In jedem Falle ist das Prinzip des Patentrechts das, die gesamte Konkurrenz auf Zeit von dem Mitgenuß der dem Patentinhaber geschützten Erfindung auszuschließen, um diesem allein die Früchte seiner Erkenntnis zu sichern.

Erst die Befugnis gemäß der unter A dargelegten Beschränkung bildet das ausschließliche Recht des Patentinhabers. Es wirkt absolut gegen jedermann und unter allen Umständen, sofern sich nicht aus dem Rechte selbst oder aus positiver Bestimmung Ausnahmen ergeben. Man hat es daher auch mit dem Recht des Eigentümers verglichen, der mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen (BGB. § 903). Das Patent wirkt gegen In- und Ausländer, gegen Private und Behörden, gegen den Landesherrn und gegen Exterritoriale. In der Ausübung ist aber der Patentinhaber beschränkt, und zwar einmal durch ältere Ausschlußrechte und sodann durch zwei besondere Bestimmungen, welche das Patentgesetz in dem § 5 Abs. 2 und 3 formuliert hat.

a. Die Beschränkung durch ältere Ausschlußrechte. Abhängigkeit.

Da immer nur der erste Anmelder einer Erfindung ein Patent auf diese erhalten darf (§ 3), so sollte der Fall ausgeschlossen sein, daß auch ein späterer Anmelder auf die nämliche Erfindung ein Patent erhält. Sollte dieses aber infolge eines Versehens oder infolge falscher Auffassung der patenterteilenden Behörde dennoch vorkommen, so ist das auf die spätere Anmeldung erteilte Patent auf Antrag (§§ 28 und 10 Ziffer 2) für nichtig zu erklären. Dem Inhaber des zweiten Patents geht

mithin die im § 14 festgelegte Befugnis zur ausschließlichen gewerbsmäßigen Benutzung des Gegenstandes der Erfindung ein für allemal ab. Er hat überhaupt nur ein Scheinrecht erworben, das nicht etwa dadurch vollwichtig wird, daß das ältere Patent hinfällig wird oder erlischt. Dieser Fall ist also kein solcher der Rechtskollision. Wohl aber liegt der Fall der Rechtskollision bereits dann vor, wenn auf die Erfindung zuerst einem Anmelder der Gebrauchsmusterschutz gemäß dem Gesetz vom 1. Juni 1891 gewährt und einem späteren Anmelder der Patentschutz erteilt ist. In diesem Falle kann das spätere Patent nicht für nichtig erklärt werden, vielmehr ist dieses lediglich der Ausübung nach zeitlich beschränkt bis zum Ablauf der Schutzfrist für das Gebrauchsmuster und entfaltet alsdann für den Rest seiner Lebenszeit die volle Wirkung nach § 4. Die Beschränkung ist aber auch keine vollkommene während der Zeit des Bestandes des Gebrauchsmusterschutzes. Zwar darf der Patentinhaber nicht ohne Erlaubnis des Inhabers des Musterschutzes den Erfindungsgegenstand gewerbsmäßig benutzen, und er darf auch niemanden von dieser Benutzung ausschließen, der sich seinerseits auf die Erlaubnis des Inhabers des Musterschutzes berufen kann. Dagegen lebt sein ruhendes Patentrecht gegenüber denjenigen Personen, die ohne seine eigene Erlaubnis und ohne die des Musterschutzinhabers die geschützte Erfindung gewerbsmäßig benutzen. Sein Recht zeigt sich also in der Fähigkeit, andere auszuschließen, wenn auch nicht in der, positiv selbst Nutzen zu ziehen. Dieses Verhältnis zwischen dem Inhaber eines jüngeren Patents und dem eines älteren Gebrauchsmusterschutzes ist im § 5 Abs. 2 des Gebrauchsmusterschutzgesetzes festgelegt. (S. Anhang Nr. 6.)

Wichtiger aber als diese Fälle der technologischen Identität der geschützten Erfindung sind die, in welchen die wirtschaftliche Ausübung des jüngeren Patents die Benutzung des durch ein älteres Patent, ein älteres Gebrauchsmuster oder ein älteres Geschmacksmuster ge-

schützten Gedankens voraussetzt. Beziehungen dieser Art werden durch den Begriff der Abhängigkeit gekennzeichnet. Das zeitliche Moment ist hier wie in den vorgenannten Fällen der technologischen Identität maßgebend: die Priorität des Rechts entscheidet. Wer später gekommen, hat sich in die einmal vorhandene Reihe von Schutzrechten einzustellen und muß sich mit den Inhabern dieser abfinden oder warten, bis die Zeit jene älteren Rechte hinfällig macht. Es kommen hier also drei Fälle in Betracht, die an tunlichst einfach gestalteten Beispielen erklärt werden sollen:

1. Dem A ist vom 1. April 1904 ab ein Verfahren zum Reinigen von Kleidern patentiert. Wird dem B vom 1. Mai 1905 ab eine Maschine zur Ausführung dieses Verfahrens patentiert, so ist er mit seinem Patent von dem des A abhängig, insofern, als er zwar die Maschine bauen, aber sie nicht ohne Erlaubnis des A gebrauchen darf, da er sonst das diesem geschützte Verfahren benutzen würde.

2. Dem A ist vom 1. April 1904 der Gebrauchsmusterschutz auf einen Schließmechanismus eingetragen. Wird dem B vom 1. Mai 1905 eine Maschine patentiert, bei welcher dieser Mechanismus einen Bestandteil bilden soll, so ist er mit seinem Patent von dem Inhaber des Musterschutzes abhängig, insofern als er die Maschine nicht ohne Genehmigung des letzteren herstellen darf, denn schon bei der Herstellung würde er das Muster des A benutzen müssen.

3. Dem A ist vom 1. April 1904 ab der Geschmacksmusterschutz auf ein besonders geformtes Klavier gewährt. Wird dem B vom 1. Mai 1905 eine besondere Vorrichtung patentiert, mittels deren sich leicht und einfach der Rahmen in die geschützte Klavierform einfügen läßt, so ist das Patent des B insofern abhängig von dem Musterschutz des A, als jener die Vorrichtung nicht gebrauchen darf, ohne von diesem die Erlaubnis erhalten zu haben.

Man ersieht aus diesen einfach konstruierten Fällen

leicht, daß sich zahlreiche weitere Komplikationen denken lassen, so daß z. B. der Inhaber des jüngeren Patents von den Inhabern mehrerer älterer Patente oder Muster abhängig sein kann und umgekehrt.

Man ist völlig einig darüber, daß das wirtschaftliche Abhängigkeitsverhältnis in allen diesen Fällen eintritt und besteht. Die Begründung dieses Rechtsverhältnisses liegt in der Natur der prioritätischen Ausschlußrechte, einer besonderen gesetzlichen Festlegung dieses Zustandes bedurfte es daher nicht. Allerdings hatte die ältere Praxis des Patentamts angenommen, daß das Verhältnis der Abhängigkeit im § 3 Abs. 1 habe getroffen sein sollen und deshalb hat das Patentamt damals auch ausdrücklich Feststellungen in bezug auf die Abhängigkeit eines Patents von einem älteren Patent getroffen. Allein diese Praxis ist aufgegeben, seitdem das Reichsgericht in der grundlegenden Entscheidung vom 7. Juli 1894*) dargelegt hatte, daß der Tatbestand des § 3 Abs. 1 nur den Fall der gänzlichen oder teilweisen technologischen Identität der Erfindung hat treffen können, daß die Frage der Abhängigkeit nicht dem öffentlichen, sondern dem Privatrecht angehöre, und daß daher die ordentlichen Gerichte und nicht das Patentamt über sie zu entscheiden berufen seien. Es ist daher jetzt davon auszugehen, daß eine besondere Bestimmung, aus welcher die Regelung des Abhängigkeitsverhältnisses zwischen mehreren Patenten zu folgern wäre, im Patentgesetz sich nicht findet und auch aus dem vorangeführten Grunde der prioritätischen Bedeutung aller gewerblichen Ausschlußrechte nicht vonnöten ist. Aus demselben Grunde wäre auch eine Regelung dieses Verhältnisses zwischen einem jüngeren Patent und einem älteren Gebrauchsmusterschutz nicht nötig gewesen. Trotzdem ist sie in dem bereits vorher erwähnten § 5 Abs. 2 des Gebrauchsmusterschutzgesetzes vom 1. Juni 1891 erfolgt. Die Bestimmung könnte fehlen und die Rechtslage wäre doch die gleiche, man

*) EZ. 33, 149 und PBl. 94, 481.

hatte diese zur Zeit der Abfassung jenes Gesetzes nur noch nicht richtig erkannt. Daß im Gesetz betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen vom 11. Januar 1876 (RGBl. S. 11) eine entsprechende Bestimmung fehlen mußte, erklärt sich daraus, daß es damals Patente und Gebrauchsmusterschutz von Reichswegen noch nicht gab und daß die Tatsache der Erteilung von Patenten in den einzelnen Bundesstaaten rechtlich und die Seltenheit des Falles der Abhängigkeit eines Patents von einem Geschmacksmusterschutz tatsächlich keinen Anlaß bot, dieser Frage Aufmerksamkeit zu zollen.

In allen Fällen der Abhängigkeit darf nun zwar, ebensowenig wie in den Fällen der technologischen Identität eines Patents mit einem älteren Gebrauchsmusterschutz, der Inhaber des jüngeren Patents die Befugnis zur ausschließlichen gewerbsmäßigen Benutzung des Gegenstandes der geschützten Erfindung nicht ohne Genehmigung des Inhabers des herrschenden Ausschlußrechts ausüben. Aber das Ausschlußrecht des Inhabers des dienenden oder abhängigen Patents zeigt sich hier in viel energischerem Maße nach seiner negativen Seite hin. Denn dieser Inhaber darf jedem anderen verbieten, die ihm geschützte abhängige Erfindung seinerseits auszuüben. Da mithin dieses Verbotsrecht auch gegen den Inhaber des herrschenden Patents sich wendet, so liegt für den letzteren jedenfalls dann, wenn das abhängige Patent eine Verbesserung des Gegenstandes des herrschenden Patents darstellt, ein sehr starker Anreiz dazu, dem Inhaber des abhängigen Patents die Benutzung zu gestatten, um auf diese Art von dem Inhaber des abhängigen Patents die Erlaubnis zur Benutzung der diesem letzteren geschützten Erfindung zu erlangen.

b. Die Beschränkungen kraft besonderer Bestimmung. (Patentges. § 5 Abs. 2 u. 3.)

1. Mit Rücksicht auf den internationalen Fahrzeugverkehr. (Patentges. § 5 Abs. 3.)

Die territoriale Bedeutung des Patentrechts bringt es mit sich, daß dieses sich gegen alles richtet, was auf

dem Territorium, für welches das Patent erteilt ist, gewerbsmäßig benutzt wird. An sich würde es also auch alle Einrichtungen auf und von Fahrzeugen treffen, die auch nur vorübergehend in das Inland gelangen. Das würde aber zu einer unerträglichen Belästigung des internationalen Verkehrs führen und deshalb sind kraft positiver Bestimmung (§ 5 Abs. 3) derartige Einrichtungen immun gegen die Wirkung des Patents gemacht. Ursprünglich in England nur für die Seeschiffahrt erdacht, äußert diese Bestimmung im deutschen Recht ihre Kraft auch in bezug auf alle anderen dem internationalen Transport dienenden Gefährte: mögen dies nun Eisenbahnwagen oder Postkutschen, Bauernwagen oder Karren für den Grenzverkehr, Binnenschiffahrtsboote oder Luftballons sein.

2. Mit Rücksicht auf die öffentliche Wohlfahrt.
(Patentges. § 5 Abs. 2.)

Hat eine geschützte Erfindung eine Bedeutung für die öffentliche Wohlfahrt, insbesondere für die Zwecke des Heeres oder der Flotte, so soll das Ausschlußrecht des Patentinhabers kein Hinderungsgrund sein, um die Benutzung dieser Erfindung selbst gegen den Willen des Patentinhabers im öffentlichen Interesse zu ermöglichen. Es ist auch nicht nötig, daß die öffentliche Wohlfahrt des ganzen Reiches in Frage kommt, es genügt sogar schon, wenn dies auch nur bezüglich eines einzelnen Bundesstaates der Fall ist. In jedem Falle bedarf es aber einer besonderen Anordnung des Reichskanzlers und der Patentinhaber hat das Recht, für das ihm angesonnene Opfer eine angemessene Vergütung zu verlangen, welche in Ermangelung einer gütlichen Einigung mit dem Reich oder dem gerade in Frage kommenden Bundesstaat auf dem Rechtswege festgesetzt wird. Die darin liegende Entziehung der Nutzungen aus dem Patent kann im wirtschaftlichen Erfolge einer völligen Enteignung gleichkommen und damit scheint die Bestimmung (§ 5 Abs. 2) eine große Tragweite zu haben. In Wirklichkeit

ist sie aber völlig unpraktisch, weil auch noch nicht ein Fall bekannt geworden ist, in der von ihr Gebrauch gemacht worden wäre.

C. Gegenstand der Erfindung.
(Patentges. § 4.)

Gegenstand eines Patents ist eine Erfindung (§§ 1 und 3 Abs. 1). Wenn § 4 von dem Gegenstande der Erfindung spricht, so ist zunächst nicht klar, was damit gesagt sein soll und in der älteren Praxis hat man vielfach den Gegenstand des Patents, d. h. die Erfindung mit dem Gegenstande der Erfindung selbst verwechselt. Eingehendere Betrachtung*) hat Klärung gebracht. Gegenstand des Patents ist die Idee, Gegenstand der Erfindung ist deren Ausführung. Da die Erfindung entweder im Raum oder in der Zeit zu suchen ist, so ist auch deren Ausführung an die eine oder die andere Vorstellung gebunden. Mithin ist Gegenstand der Erfindung entweder ein körperliches Erzeugnis oder die tatsächliche Anwendung eines Verfahrens zum Unterschiede von Erzeugnis und Verfahren in der bloßen Vorstellung. Der Patentschutz bemächtigt sich sonach des realen Lebens. Die mit Hilfe der Erfindung hergestellten Waren, die sinnenfälligen Ergebnisse der Industrie genießen den Schutz vom Augenblick des Beginns ihrer Herstellung an. Dies trifft nicht nur auf die Waren, die selbst als neue Erzeugnisse geschützt sind, sondern auch auf diejenigen Waren zu, welche lediglich nach einem als neu geschützten Verfahren hergestellt werden. Wenn das Gesetz im Ausdruck dieses Gedankens (§ 4 S. 2) betont, daß, wenn das Patent für ein Verfahren erteilt ist, die Wirkung sich auf die durch das Verfahren unmittelbar hergestellten Erzeugnisse erstreckt, so versteht sich das im Grunde von selbst. Denn wenn die Ware in ein anderes Erzeugnis übergegangen, zu einem solchen verarbeitet, mit einem solchen verbunden ist,

*) Namentlich Schanze in Z. 1897, S. 161 ff.

so ist ihre Selbständigkeit verloren, ihre Charakterisierung nach dem geschützten Verfahren wirtschaftlich gleichgültig oder unmöglich (BGB. § 946ff.). Ein mit patentierten Nägeln hergestellter Schrank kann daher nicht wegen des Nagelpatents selbst als geschützt angesehen werden. Ebensowenig ein Haus, in welchem patentierte Decken eingebaut sind.*)

Die Erfindung als Gedanke geht, wie wir früher gesehen haben (S. 184), über den wörtlichen Ausdruck, den sie im Patentanspruch gefunden hat, hinaus: sie deckt alle äquivalenten Mittel, mit denen ihr Ziel auch zu erreichen ist, ohne das Wesen der Erfindung selbst zu ändern. Diese Idee reflektiert auch in die reale Welt hinein und so erstreckt sich ohne weiteres der Patentschutz auch auf die praktische Anwendung der Äquivalente bei der Herstellung der Erzeugnisse. Eine Fördervorrichtung, die unter Anwendung von Zahnrädern als patentiert beschrieben ist, wird regelmäßig auch dann geschützt sein, wenn sie statt der Zahnräder mit einem Flaschenzuge ausgeführt ist, es sei denn, daß dieses technologische Äquivalent in dem besonderen Falle Wirkungen hervorruft, welche von denen, die den Zahnrädern in dem Patent zugewiesen sind, wesentlich verschieden sind. Es kommt also in jedem Falle darauf an, festzustellen, ob die als technologische Äquivalente bekannten Mittel auch patentrechtlich Äquivalente sind. Es kann anderseits im gegebenen Fall ein Mittel patentrechtlich äquivalent sein, ohne daß es vom allgemeinen technologischen Standpunkt aus als äquivalent angesehen zu werden braucht.**) Alles kommt hier auf die richtige Auslegung und Erfassung des Patents an: die Jurisprudenz gibt die Methode, die Technik das Material hierzu. Aus der Zusammenwirkung beider Wissenschaften muß sich im Einzelfalle erweisen, inwieweit

*) Bl. III, 150, EZ. 39, 32, RG. 31. 3. 97.

**) Sehr gute Ausführungen über die Äquivalenz bei Isay, Kommentar, S. 152 ff.

der Austausch der geschützten Elemente einer Erfindung den Schutzumfang des Patents selbst nicht berührte oder berührt.

Aber nicht nur der Austausch der einzelnen Elemente des erfundenen Erzeugnisses oder Verfahrens ist in dem bezeichneten Umfange durch das Patent gedeckt, sondern auch die der Erfindung wesentlichen räumlichen*) oder zeitlichen**) Teile stehen unter dem Schutz, so daß mit einer geschützten Maschine eine bestimmte Vorrichtung an dieser, mit einem Verfahren ein bestimmtes Zwischenprodukt, welches in dessen Verlauf gewonnen wird, unter Schutz stehen kann, sofern es sich um neue und bisher nicht geschützte Gegenstände handelt. Das Reichsgericht hat diese Auffassung in einer Reihe von Entscheidungen ausgesprochen. Es handelt sich dabei stets um die sog. Kombinationspatente, bei welchen die Erfindung darin besteht, daß mehrere einer selbständigen Wirkung fähige Elemente in ihrer Zusammensetzung ein neues technisches Ergebnis liefern.***) Ein solches Patent wird schon verletzt, wenn die Nachbildung sich zwar nicht auf die Gesamtheit aller zusammengeführten Teile erstreckt, dennoch aber das Wesen der Kombination wiedergibt.*†) Und weiter:*††) „Das Kombinationspatent schützt regelmäßig nur die Gesamtanordnung als solche, nicht die einzelnen Bestandteile derselben, noch Verbindungen mehrerer derselben, wenn ihnen wesentliche Merkmale der Gesamtanordnung fehlen. Ausnahmen sind nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts zu machen, wenn die einzelnen Bestandteile neu sind und sich in diesen ein eigener, nicht bereits durch ein anderes Patent geschützter Erfindungsgedanke kundgibt.†) Auch

*) Bl. V, 127, RGStr. 29. 12. 98 betr. P. 70391 u. 78239.

**) Bl. V, 8, Oberlandesger. Hamburg 10. 3. 98 betr. Jononpatent 78089.

***) Bl. I, 202, RGStr. 17. 1. 95.

*†) Bl. V, 33, RG. 7. 12. 98.

*††) Bl. V, 109, RG. 25. 1. 99.

†) Kohler (H. 228) Fall der „Totalitätserfindung“.

kann unter der gleichen Voraussetzung die Auffassung gerechtfertigt sein, daß der Patentschutz sich nicht bloß auf die Kombination im ganzen Umfange erstreckt, sondern daß auch Anordnungen, die nicht sämtliche Merkmale der patentierten Einrichtung wiedergeben, sich als ein Eingriff in das Patent darstellen."

So sehr die weitherzige Auffassung von dem Umfange eines Patents im Interesse der Inhaber zu begrüßen ist, so gefährlich sind diese Sätze in der Hand nicht zuverlässig beratener Gerichte. Denn gerade in den schwierigsten Fällen werden die Gerichte mehr oder weniger von Sachverständigen abhängen, welche dann ihrerseits die dem Patentamt zugewiesene Aufgabe zu erfüllen haben, zu prüfen, welche Merkmale neu und ungeschützt waren. Es kann auf diese Weise leicht eine Pseudokonkurrenz in der Zuständigkeit des Patentamts für die Patenterteilung entstehen, die in die Abgrenzung sowohl des Geschützten vom Allgemeingut, wie auch des Geschützten innerhalb des anderen Schutzrechts Verwirrung anzustiften geeignet ist.

Es leuchtet ein, daß hier alles auf eine richtige Interpretation des Erteilungsbeschlusses ankommt. Dieser findet seinen Ausdruck in der Patentschrift, die ihrerseits den wesentlichen Teil der Patenturkunde bildet (§ 27 Abs. 1 und § 19 Abs. 4). Hier zeigt sich nun der wesentliche Unterschied in den Folgen, wenn das Patent im formellen Sinne als Privilegium oder als Ergebnis eines Rechtsverfahrens behandelt und angesehen wird. In den Zeiten, da das Patent auch formell als Privilegium, abhängig von der Gnade des Landesherrn (vgl. oben die geschichtliche Darlegung im Buch I), hinausging, erfolgte die Auslegung eines Patents im grundsätzlich restriktiven Sinne, weil es sich um eine Ausnahme vom gemeinen Rechte handelte. Jetzt, wo das Patentrecht auch formell selbst dem gemeinen Rechte angehört und das einzelne Patent auf Grund eines gesetzlich festgelegten Tatbestandes (§ 1) gewährt wird, ist die Auslegung frei von jenen Hintergedanken tunlichster Engherzigkeit.

Nach der formalen Seite hat also das Patent völlig seine Privilegiennatur verloren. Die Ähnlichkeit mit dieser besteht nur noch in der Wirkung, indem das Patent wie das Privilegium ein subjektives Ausnahmerecht schafft, einen Gegensatz zwischen der Allgemeinheit und dem Berechtigten aufstellt.

Die Auslegung eines Patents erfolgt daher nach den allgemeinen Regeln der Interpretation von Willenserklärungen einer öffentlichen Behörde im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit. Die Feststellung der Tragweite eines Patents ist mithin in erster Linie Rechtsfrage.*) Bei der Auslegung sind der gesamte Inhalt der Patentschrift, nicht nur der Anspruch, sondern auch Titel und Beschreibung**) sowie der gesamte Stand der Technik zur Zeit der Anmeldung des Patents zu berücksichtigen.***) Ja, die Feststellung dieses Standes der Technik kann u. U. sogar dazu führen, den Wortlaut des Anspruchs in beschränkendem Sinne auszulegen, „insofern in der Regel nicht angenommen werden darf, daß das, was damals in den einschlagenden Fächern und Betrieben bereits allgemein bekannt war, noch unter Patentschutz habe gestellt werden sollen.“*†)

Letzteres ist insbesondere zu beachten. Denn, wenn der Patentinhaber auch alles erhalten soll, was ihm zukommt, so darf er doch nicht zum Schaden anderer mehr erhalten als er verdient.*††) Die Erkenntnis des Anmelders wird durch den Inhalt der Anmeldung umgrenzt und diese schließt sich an den zu ihrer Zeit gegebenen Stand der Technik an. Wie es daher immer wichtig ist, den letzteren nachträglich rekonstruieren zu können, so ist es auch wichtig, auf dessen Grund hin die Anmeldeakten nachprüfen zu können. Der Wunsch der Inter-

*) Bl. VI, 171, RG. 18. 12. 99.

**) Bl. IX, 141, RG. 17. 11. 02 betr. Nernstpatent 104 872 und Bl. IV, 170, RG. 20. 6. 98 betr. Schlickpatent 80 974.

***) Bl. VII, 231 und 257, RG. 9. 3. und 23. 2. 01.

*†) Bl. XII, 41, RG. 11. 10. 05.

*††) Bl. II, 291, RG. 29. 2. 96 und VI, 305, RG. 27. 6. 00.

essenten, für die Auslegung des Patents auch die Erteilungsakten heranzuziehen, wird in neuerer Zeit immer häufiger geltend gemacht. Die Anträge auf Erteilung von Abschriften aus den Akten werden vom Patentamt (KV. § 29) in liberalster Weise nach den oben S. 99 mitgeteilten Grundsätzen berücksichtigt.

Ergibt sich im Einzelfalle, daß die Patentschrift mit dem Inhalt des Patenterteilungsbeschlusses nicht übereinstimmt, so ist lediglich der letztere maßgebend, nicht die Patentschrift.*) Denn diese selbst soll auf dem Erteilungsbeschluß fußen. Sie ist eine Folge der Tätigkeit der Verwaltung des Patentamts, nachdem die richterliche Instanz des Amtes endgültig gesprochen hat und nimmt ihre Kraft lediglich aus dem Spruch der letzteren.

D. Die gewerbsmäßige Benutzung.

(Patentges. § 4.)

a. Begriff der Gewerbsmäßigkeit.

Die ausschließliche Befugnis des Patentinhabers betrifft lediglich die „gewerbsmäßige" Benutzung des Gegenstandes der Erfindung (§ 4 S. 1). Während wir die Formen der Benutzung unter b besprechen, handelt es sich hier darum, den Begriff der Gewerbsmäßigkeit festzulegen. Da das gesamte Patentwesen in erster Linie der Förderung der für den Güteraustausch bestimmten nationalen Produktionskraft zu dienen hat, so muß angenommen werden, daß der Begriff der „Gewerbsmäßigkeit" dem Patentschutz in dieser Richtung die nötige Begrenzung hat anweisen wollen. Daraus ergibt sich zunächst, daß regelmäßig eine Gütererzeugung, die nicht dem Austausch von Gütern dienen soll, überhaupt nicht vom Patentschutz ergriffen wird. Das will sagen, daß die Benutzung patentierter Gegenstände lediglich zu Zwecken des Haushalts, des Vergnügens, der Belehrung

---

*) Bl. VI, 268 und EZ. 46, 68 RG. 25. 4. 00.

und Unterhaltung innerhalb der Familie, des Freundeskreises frei ist. In allen diesen Fällen verfolgt der Benutzende nicht Zwecke des Wettbewerbs, er tritt nicht auf den Produktenmarkt, erstrebt keinen Umsatz. Deshalb enthält auch das Gesetz betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst vom 10. Juni 1901 im § 15 Abs. 2 die Bestimmung: „Eine Vervielfältigung zum persönlichen Gebrauch ist zulässig, wenn sie nicht den Zweck hat, aus dem Werke eine Einnahme zu erzielen.“ Ebenso heißt es in dem Entwurf eines Gesetzes betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie vom Jahre 1905 im § 18 Abs. 1: „Eine Vervielfältigung, die nicht zum Zwecke der Verbreitung oder der öffentlichen Schaustellung erfolgt, ist zulässig, wenn sie unentgeltlich bewirkt wird.“ Trotz des bereits oben im Kap. I dieses Buchs S. 68 hervorgehobenen fundamentalen Unterschieds zwischen den Urheberrechten auf geistigem und den auf gewerblichem Gebiete besteht hier die Beziehung des gleichen, auf die wirtschaftliche Ausnutzung des Gegenstandes des Urheberrechts gerichteten Zieles. Wenn daher das Patentgesetz an dieser Stelle von „gewerbsmäßiger Benutzung spricht, so ist als Gegensatz die Benutzung zu Zwecken gedacht, welche einen volkswirtschaftlichen Charakter nicht tragen. Das Reichsgericht drückt den nämlichen Gedanken so aus: „Den Gegensatz zum gewerbsmäßigen Gebrauche bildet die Benutzung zu Studienzwecken oder für den persönlichen oder häuslichen Bedarf.“*) Ist dem so, so fällt unter den Begriff der „Gewerbsmäßigkeit“ in diesem Sinne auch der Gebrauch des Erfindungsgegenstandes in den Betrieben öffentlichrechtlicher Verbände, also vor allem des Reiches, der Bundesstaaten, der Provinzen, der Gemeinden. Die Verwaltung des Heeres, der Marine, der Münze, der Telegraphen, Telephone, Eisenbahnen, der Irren- und Armenanstalten, der Schlachthäuser usw.

*) Bl. III, 150 und EZ. 39. 33 RG. 31. 3. 97.

dürfen sich nicht der patentierten Gegenstände ohne Genehmigung des Patentinhabers bedienen. Man muß einräumen, daß unter diesem Gesichtspunkte die Wahl des Ausdrucks „gewerbsmäßig“ im § 4 des Patentgesetzes eine wenig glückliche ist. Denn darüber werden alle einig sein, daß die öffentlichrechtlichen Verbände mit jenen, teils den Zwecken der Verteidigung gegen äußere Feinde, teils den Zwecken des inneren Verkehrs und der Wohlfahrtspflege dienenden Einrichtungen kein Gewerbe im gewöhnlichen Sinne des Wortes treiben. Richtiger hat daher auch das österreichische Patentgesetz vom 11. Januar 1897 (§ 8) den Ausdruck „betriebsmäßig“ gewählt.

Hält man sich diesen Gedankengang gegenwärtig, so wird damit zugleich ein zweiter Irrtum vermieden, zu welchem die Wahl des Ausdrucks „gewerbsmäßig“ Anlaß zu geben geeignet ist. Mit diesem Begriff wird häufig die Vorstellung eines auf fortgesetztes Handeln gerichteten Tuns verbunden, so daß es bei dieser Auslegung jedermann gestattet sein würde, gelegentlich den patentierten Gegenstand auch ohne Einwilligung des Patentinhabers zu benutzen. Gegen diese Auffassung hat sich die reichsgerichtliche Judikatur wiederholt gewendet. „Den Gegensatz zu der Gewerbsmäßigkeit bildet — nicht die „gelegentliche“ Anfertigung, sondern die Erzeugung eines für den allgemeinen Verkehr nicht bestimmten Produkts.“*) In einem früheren Erkenntnisse**) heißt es ferner: „Zur Gewerbsmäßigkeit des Herstellens oder Inverkehrbringens ist es nicht notwendig, daß ein wiederholtes Herstellen oder Inverkehrbringen geschehen oder das Inverkehrbringen sich als Teil der gewerbsmäßigen Tätigkeit darstellt — zu deren Zwecke geschieht. Andernfalls würde jedem gestattet sein, in seinem Gewerbe den Gegenstand der einem anderen patentierten Erfindung wenigstens

*) EStr. 36, 428, RG. 16. 11. 03.
**) EStr. 15, 37, RG. 5. 11. 86.

einmal herzustellen und wenigstens einmal als Handelsware in den Verkehr zu bringen, was die Rechte des Patentinhabers im hohen Grade beeinträchtigen müßte und von dem Gesetze nicht beabsichtigt ist."

Hält man alle entwickelten Momente zusammen, so wird man geneigt sein, unter den Begriff der Gewerbsmäßigkeit einerseits alle Fälle, wo die Benutzung des patentierten Gegenstandes zum Zwecke des Erwerbes, und anderseits auch die Fälle zu begreifen, in denen die Benutzung geschieht zur Erfüllung einer öffentlichrechtlichen oder auf dem Gebiet der öffentlichen Wohlfahrtspflege liegenden Aufgabe. Der letztgedachte Tatbestand ist in die Formulierung um deswillen mit aufzunehmen, weil es zahllose Vereine und Verbände gibt, die, ohne dem öffentlichen Recht anzugehören, dennoch sich Aufgaben gestellt haben, welche lediglich dem Dienste des Publikums geweiht sind. Hierbei ist an eine große Anzahl unserer Wohltätigkeitsvereine gedacht, welche ebenfalls das Privilegium des Patentinhabers zu beachten haben und nicht unter der Flagge der Wohltätigkeit die Sphäre des Monopolrechts verletzen oder gar — man denke an freiwillige Sanitätskolonnen, die patentierte Verbandvorrichtungen bei ärztlicher Behandlung oder patentierte Krankentransportwagen bei Unglücksfällen ohne weiteres benutzen wollen — illusorisch machen dürfen.

b. Die Formen der Benutzung.

Als die den Patentschutz ergreifenden Formen der Benutzung führt das Gesetz (§ 4) an: die Herstellung, das Inverkehrbringen, das Feilhalten und den Gebrauch des Gegenstandes der Erfindung. Von diesen vier Nutzformen gelten nur die letzten drei für sämtliche Erfindungen, mögen sie räumliche (Erzeugnisse) oder zeitliche Vorstellungen (Verfahren) betreffen. Die Form der Herstellung kann sich naturgemäß lediglich auf Erzeugnisse beziehen. Da aber § 4 im Satz 2 die Bestimmung enthält, daß die Wirkung des Patentschutzes

sich auch auf die durch ein geschütztes Verfahren „unmittelbar hergestellten Erzeugnisse“ erstreckt, so hat die Nutzform der Herstellung nicht weniger Bedeutung auch für das Verfahrenspatent. Es liegt aber in der Natur der Sache, daß die Vorschrift nur für Patente auf solche Verfahren Bedeutung hat, mit welcher ein für den Verkehr bestimmtes Erzeugnis herstellbar ist. So scheiden z. B. Verfahren zur Desinfektion von Räumen, zur Reinigung von Straßen, nicht dagegen auch die Verfahren aus, welche zwar keinen körperlichen Gegenstand, aber doch die Erzeugung einer Kraft zum Ziele haben. Denn auch Kräfte sind Erzeugnisse, die umsatzfähig für den Verkehr sind. Auch sie — man denke an Elektrizität — sind unter dem Begriff der Waren zu verstehen, für welche die Bestimmung geschaffen ist. Zu beachten ist aber, daß der Schutz sich nur erstreckt auf die unmittelbar durch das Verfahren hergestellten Waren. Eine weitere Ausdehnung des Patentschutzes würde den Verkehr unerträglich belasten (s. auch oben S. 370). Um die Tragweite des Schutzumfangs in diesem Sinne klar zu machen, hat das Reichsgericht*) beispielsweise darauf hingewiesen, daß das Gebäck, welches aus einem mittels eines patentierten Verfahrens geteilten Teige hergestellt ist, der Schrank, bei dessen Zusammensetzung nach einem patentierten Verfahren hergestellte Nägel verwendet worden sind, nicht mehr unter Schutz stehen, wenngleich der Teig, die Nägel von diesem ergriffen werden. In solchem Falle würde also dem Patentinhaber, dessen Verfahren unbefugt benutzt worden ist, nicht mehr der Zugriff gegen den Verkäufer des Gebäcks oder des Schranks, sondern nur eine Forderung auf Schadensersatz**) gegen den Hersteller des Gebäcks oder des Schranks zustehen. Ebenso ist der Inhaber eines Hauses, bei dessen Erbauung nach einem patentierten Verfahren hergestellte Balken, Mauersteine, Türen, Schlösser zur

*) Bl. III, 150, RG. 31. 3. 97.
**) BGB. § 951.

Verwendung gelangt sind, gegen Ansprüche aus dem Patentrecht des Besitzers jener Verfahren gesichert. Denn das Haus ist nicht unmittelbar durch die geschützten Verfahren hergestellt. Vielmehr sind die mittels der letzteren unmittelbar hergestellten Erzeugnisse wesentliche Bestandteile einer Sache geworden und können nicht Gegenstand der Rechte des Patentinhabers sein (BGB. §§ 93, 946). Sollten etwa Maschinen die unmittelbaren Erzeugnisse eines patentierten Verfahrens sein, so würden auch sie wesentliche Bestandteile eines Fabrikgebäudes werden können und alsdann dem Zugriff des Patentinhabers nicht mehr zugänglich sein.*)

Der Schutz des Patentinhabers erstreckt sich, wie wir oben gesehen, auch auf die Äquivalente der Erfindungselemente. Daher stehen dem Patentinhaber auch bei der Benutzung des Gegenstandes der Erfindung alle Äquivalente ohne weiteres zu Gebote. Allerdings erstreckt sich dieser Schutz nur auf die patentrechtlichen Äquivalente, die keineswegs alle technologisch als Äquivalente bekannten Elemente decken (s. oben S. 371).

Handelt es sich, wie in den meisten Fällen, um eine Erfindung, die aus der Kombination mehrerer Elemente besteht, so gilt grundsätzlich der Satz, daß der Schutz sich nur auf die Kombination erstreckt, daher also regelmäßig die Benutzung aller Elemente erfolgt sein muß.**) Das Reichsgericht macht aber Ausnahmen da, „wenn die einzelnen Elemente selbst neu sind und in ihnen sich ein eigener nicht bereits durch ein anderes Patent geschützter Erfindungsgedanke kundgibt." Unter dieser Voraussetzung ergreift der Schutz auch Anordnungen, welche nicht sämtliche Merkmale der Erfindung wiedergeben.***) Um so sicherer ist es, daß der Schutz die Benutzung auch nur derjenigen Teile umfaßt, welche immerhin noch das Wesen der Kombination erkennen

*) EZ. 50, 241, RG. 5. 3. 02.
**) Bl. V, 109, RG. 25. 1. 99.
***) Siehe vorige Anmerkung.

lassen.*) Handelt es sich um ein Verfahrenspatent, so betrifft der Schutz auch die Benutzung von dessen wesentlichen Abschnitten.**)

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen über die Benutzung des Erfindungsgegenstandes gehen wir auf die Besprechung der einzelnen Formen der Benutzung über.

1. Von der Herstellung eines Erfindungsgegenstandes kann man nur sprechen, sobald die Schaffung eines räumlichen Gebildes in Angriff genommen ist. Handelt es sich z. B. um einen Radreifen, eine Weckeruhr, einen Fahrpreisanzeiger, einen Hosenträger, so ist es sicher, daß diese Gegenstände hergestellt sind, sobald sie uns fertig vorliegen. Zweifelhaft kann nur sein, mit welchem Tätigkeitsakte die Herstellung beginnt. Sicher ist in dieser Hinsicht, daß die Herstellung noch nicht begonnen hat, solange nur Zeichnungen oder Modelle für die praktische Ausführung vorliegen.***) Liegen bereits einzelne Teile, welche für die praktische Ausführung des Gegenstandes zu dienen geeignet sind, vor, so ist zu unterscheiden, ob diese Teile ein auch sonst verwertbares Produkt für allgemeinere Zwecke oder bereits ein solches vorstellen, welches nur für die besonderen Zwecke der Erfindung verwendbar ist. Im ersteren Falle kann von dem Beginn der Herstellung des patentierten Gegenstandes auch nicht die Rede sein. Man denke, um bei dem Beispiel der patentierten Weckeruhr stehen zu bleiben, an die Anfertigung von Uhrrädern, Zeigern und Zifferblättern, die für alle möglichen Uhren, u. a. allerdings auch für die patentierten, verwendbar sind. Hier „ermangeln die Einzelgegenstände ihrer objektiven Beschaffenheit nach jeder besonderen Beziehung zu dem Gegenstande der Erfindung. Die zur Benutzung bestimmten Rohstoffe sind auch nach ihrer ersten Bearbeitung (hier) so allgemein ersetzbar, daß in

*) Bl. V, 33. RG. 7. 12. 98.
**) Bl. XII, 37, RG. 30. 12. 03.
***) Bl. VI, 230, BA. 29. 3. 00.

ihnen ein irgendwie spezieller Wert für den Gegenstand sich nicht verkörpert."*) M. a. W. die vorgenommene Spezifikation muß eine nicht bloß in der Vorstellung liegende, sondern auch äußerlich erkennbare Beziehung zu dem besonderen Erfindungsgegenstande haben, damit man vom Beginn der Herstellung dieses reden kann.

Auf der anderen Seite darf man von der Herstellung des Erfindungsgegenstandes nicht erst dann sprechen, wenn die Zusammensetzung der sämtlichen zum Erfindungsgegenstande gehörigen Teile erfolgt ist. In dieser Hinsicht bemerkt das Reichsgericht:**) „Es würde eine unstatthafte, weder durch den Wortlaut, noch durch Zusammenhang und Zweck des Gesetzes gerechtfertigte Auslegung sein, wollte man nur den letzten, die Vollendung unmittelbar herbeiführenden Tätigkeitsakt als die Herstellung betrachten. Demgemäß gehört, wenn der Patentschutz Sachen betrifft, die sich aus mehr oder minder selbständigen Teilen zusammensetzen, und speziell bei Kombinationspatenten auch schon die Anfertigung der Objekte, die als Teile***) zu dienen bestimmt sind, in den Bereich der Herstellung des patentierten Gegenstandes." Es ist aber wohl zu beachten, daß damit nur der Beginn der Herstellung eines kombinierten Erfindungsgegenstandes gekennzeichnet werden soll, sobald es auf dessen Feststellung — bei Verletzungsklagen — ankommt. Die Herstellung setzt sich fort bis zur Zusammensetzung aller Teile und bis diese beendet ist, findet deshalb auch eine Verletzung des Patents statt, wenn die Herstellung ohne Genehmigung des Patentinhabers stattfindet.*†)

Es ist ein alter Streit, ob die Reparatur eines patentierten Gegenstandes als Herstellung in diesem Sinne

*) Bl. III, 230, RG. 18. 9. 97.

**) Siehe vorige Anmerkung.

***) Vgl. auch Bl. V, 127, RGStr. 29. 12. 98.

*†) Bl. XII, 166, RGStr. 21. 12. 05.

aufzufassen ist. Die Frage ist in diesem Umfange zu verneinen. Denn die Reparatur kann sein entweder die Instandsetzung des Gegenstandes — z. B. einer Düngerstreumaschine — für den Gebrauch oder auch ein völliger Ersatz des abgenutzten oder zerstörten Erfindungsgegenstandes, z. B. eines besonders imprägnierten Lederriemens. Nur in letzterem Falle kann man von einer Herstellung sprechen. Sie würde in die dem Patentinhaber vorbehaltene Rechtssphäre eingreifen.

2. Der Begriff des Inverkehrbringens ist in der Rechtslehre und der Technik der Gesetzgebung kein festbestimmter, sondern je nach dem Zwecke des Gesetzes verschieden zu umschreiben.*) Für unseren Fall hat das Reichsgericht sich dahin erklärt, daß jede Tätigkeit genügt, durch welche der Eintritt des Gegenstandes der Erfindung in den Verkehr tatsächlich herbeigeführt wird,**) ein anderer also die Verfügungsgewalt über den Gegenstand erworben hat. Allerdings ist dabei nur der inländische Verkehr gemeint,***) da ja überhaupt das Nutzrecht des Patentinhabers sich nur insoweit erstreckt, als das Patentgesetz Geltung hat. Danach ist nicht nur der Versand eines patentierten Gegenstandes von dem inländischen Produktionsort, sondern auch der vom Auslande behufs Benutzung oder Weiterveräußerung im Inlande ein Inverkehrbringen. Der bloße Transitverkehr dagegen, z. B. der Versand einer patentierten Ware aus der Schweiz durch Deutschland nach Dänemark, ist kein Inverkehrbringen, wohl aber ist dies die Einlagerung dieser Ware im Inlande und deren Weiterbeförderung ins Ausland von hier aus.*†)

Handelt es sich um ein Patent auf ein Verfahren, so läßt sich die Bestimmung des Gesetzes, welche nur vom Inverkehrbringen des „Gegenstandes der Erfindung“

*) EStr. 36, 424, RG. 29. 10. 03.

**) Bl. X, 266, EStr. 37, 110, RG. 19. 4. 04.

***) EStr. 10, 351, RG. 3. 4. 84.

*†) Siehe vorige Anmerkung und Bl. VI, 167 und EZ. 45, 14?. RG. 2. 12. 99.

spricht, nicht unmittelbar verwerten, denn Gegenstand des Verfahrens (der Erfindung) sind die einzelnen in der Zeitfolge liegenden Maßnahmen. Diese werden „gewerbsmäßig in Verkehr gebracht", indem man ihre Anwendung im Betriebe eines anderen gestattet.*)

Ist der Gegenstand der Erfindung einmal von dem Patentinhaber in Verkehr gebracht, so ist damit das Recht aus dem Patent erschöpft. Der Gegenstand ist eben für den Verkehr freigegeben, d. h. er darf weiter veräußert und von jedermann gebraucht werden. Es würde wider Treu und Glauben sein, wollte der Patentinhaber den Gebrauch einer von ihm selbst in Verkehr gesetzten Maschine, eines Riechstoffes usw. untersagen. Im Inverkehrbringen liegt also notgedrungen eine Lizenzerteilung. Ob das Inverkehrbringen entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt, ist gleichgültig. Wenn z. B. eine Stadtverwaltung oder eine Wohltätigkeitsgesellschaft Medikamente, die ohne Erlaubnis des Patentinhabers mittels eines patentierten Verfahrens hergestellt sind, unentgeltlich an die arme Bevölkerung abgeben wollte, so würde auch sie in die Rechtssphäre des Patentinhabers eingreifen.

3. Unter Feilhalten ist das Bereithalten eines Verkehrsgegenstandes für dessen Inverkehrsetzen zu verstehen. Es ist eine Vorbereitungshandlung für das Inverkehrsetzen. Sowenig wie mit dem Inverkehrsetzen, braucht mit dem Feilhalten die Absicht einer Gewinnerzielung verbunden zu sein, obwohl dieses die Regel sein wird.

4. Der Gebrauch des Gegenstandes einer Erfindung tritt ein, sobald man diesen einem bestimmten Zwecke dienstbar macht. Dieser Zweck braucht nicht mit dem im Patent verfolgten Zweck identisch zu sein. Ist z. B. ein Hosenträger patentiert und es ergibt sich nachträglich, daß gerade er vorzüglich geeignet ist, um als Werkzeug zur Herbeiführung einer künstlichen Blutstauung bei Operationen zu dienen, so erstreckt sich der Schutz

---

*) Bl. VI, 200, RG. 28. 2. 00.

auch auf diese Art der Benutzung der Erfindung. Ist ein Verfahren zur Herstellung eines bestimmten Farbstoffs patentiert und es ergibt sich, daß dieser Stoff nicht nur zum Färben, sondern auch zum Desinfizieren verwendet werden kann, so ist der Stoff auch in Bezug auf diese Verwendungsart gemäß § 4 Satz 2 geschützt. Das Reichsgericht*) hat das dieser Auffassung zu Grunde liegende Prinzip gelegentlich eines Maschinenpatents so ausgedrückt: „Ist eine Maschine erfunden, so ist dem Erfinder die Maschine zu patentieren. Dies hat dann von selbst die Wirkung, daß die Maschine ohne Einwilligung des Patentinhabers überhaupt und zu keinem Verfahren irgendwelcher Art gebraucht werden darf." Damit ist anerkannt, daß die wirtschaftliche Ausbeutung eines einmal gewährten Patentschutzes unbegrenzt und von dem ihr zu Grunde liegenden Erfindungsgedanken getrennt zu denken ist. Der letztere wird regelmäßig einen beschränkten Zweck ins Auge fassen, weil der Erfinder von einem Spezialfall, der ihm nahe liegt, auszugehen pflegt und an das weitere Gebiet der Industrie zunächst nicht denkt. Man kann täglich in der patentrechtlichen Praxis die Beobachtung machen, daß der Anmelder den Bereich seines Erfindungsgedankens von vornherein danach beschränkt, daß er die Angabe des Gebrauchszwecks gewissermaßen als Motiv für die Schutznachsuchung anführt, so z. B., wenn ein Müller den Patentschutz auf ein allgemein verwendbares Maschinenelement lediglich für „Mühlen" nachsucht.

Durch diese Ausdehnung des Patentschutzes**) auf alle Fälle der Brauchbarkeit der patentierten Erfindung wird natürlich die Erfindung selbst nicht erweitert, sie bleibt vielmehr auf das Maß der Erkenntnis des Anmelders beschränkt und es steht nichts im Wege, daß späteren Anmeldern z. B. ein Verfahren als neue Erfin-

*) PBl. 90, 569, RG. 29. 1. 90.

**) Vgl. Schanze, Über die Tragweite des Patentschutzes, Sammlung industrierechtl. Abh. II, 1, 1906.

dung geschützt wird, bei dessen Ausübung die einem früheren Anmelder geschützte Maschine zur Anwendung kommen muß. So sagt das Reichsgericht:*) „Eine maschinelle Einrichtung darf von der Vorschrift, die zu ihrer Benutzung gegeben ist, nicht getrennt gedacht werden. Die Erfindung ist eine Regel für technisches Handeln. Eine konkrete Einrichtung enthält eine solche Regel nur, insoweit sie ihrer Bestimmung gemäß verwandt wird. Eine neue Art, mit der Einrichtung umzugehen, um sie einem neuen Zwecke dienstbar zu machen, kann eine patentfähige Erfindung sein, weil damit eine neue Regel für technisches Handeln aufgestellt wird.“ Ein großer Teil aller sog. Abhängigkeitspatente (s. oben S. 364) kommt auf die Art zur Erteilung, daß bereits geschützten Angaben, in bestimmter Weise Stoffe zu gewinnen oder zu bearbeiten, neue Aufgaben zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse untergeschoben werden. In diesen Fällen liegt das Verdienst der Erfindung eben in der Stellung der Aufgabe, während deren technische Lösung von einem früheren Patentanmelder vorweggenommen und dieser somit auch als der wirtschaftliche Lehnsherr aller späteren gegeben ist.

E. Die wirtschaftliche Bedeutung des Patents.

(Patentges. § 6.)

a. Das Recht selbst als Verkehrsgegenstand.

Das Patent ist ein mobiles Wertobjekt. Niemand wird ein Patent nehmen und aufrechterhalten, wenn er nicht Nutzen daraus zu ziehen erwartet. Regelmäßig hofft der Patentinhaber sogar, einen ungewöhnlichen Gewinn aus der geschützten Erfindung ziehen zu können. Die Enttäuschungen bei dieser Spekulation sind weitaus zahlreicher als die Fälle der Bewährung oder gar des Übersteigens der Hoffnungen. Immerhin stellt das Patent einen Gewinn in Aussicht und es stellt somit, wie auch bereits der Anspruch auf seine Erteilung (s. oben

*) Bl. XII, 44, RG. 18. 10. 05.

S. 247), zunächst einen Vermögenswert dar. Das Gesetz (§ 6) bestimmt daher die Vererblichkeit des Patents. Aber es geht auch weiter und läßt das Patent zum Gegenstande des Rechtsverkehrs im größeren Umfange zu. Das Patent ist nicht nur der Verfügung von Todeswegen, sondern auch der Verfügung unter Lebenden beschränkt und unbeschränkt zugänglich. Daher kann es verkauft, in Tausch gegeben, verschenkt werden, wie jedes andere Recht. Die besondere Art der Verwertung eines Patents durch Gewährung der Erlaubnis der Nutzung wird unten unter b besonders behandelt. Hier handelt es sich nicht um die Nutzungen aus dem Recht, sondern um den Rechtsverkehr mit dem Rechte selbst. An diesem darf auch ein Nießbrauch und ein Pfandrecht bestellt werden. Für die Schaffung dieser Rechtsverhältnisse ist lediglich das allgemeine bürgerliche Recht geltend, das Patentgesetz kommt nicht dazwischen. Das Patent ist zwar ein nur im Inlande ausübbares Recht, unterliegt aber auch im Auslande der Verfügung des Patentinhabers. Wird das das Verhältnis begründende Rechtsgeschäft im Auslande geschlossen, so genügen die dort geltenden Bestimmungen für die Form,*) im übrigen gelten die Bestimmungen des BGB. Die Eintragung in die Patentrolle bildet keine Voraussetzung der Gültigkeit des Rechtsgeschäfts.**) Soll die Eintragung in die Rolle erfolgen, so sind die Bestimmungen im § 19 Abs. 2 des Patentgesetzes zu beachten (s. oben Kap. II E S. 89).

Da das Patent ein Vermögensrecht ist, bezüglich dessen die Zwangsvollstreckung nicht gesetzlich ausgeschlossen ist,***) so unterliegt es der Pfändung und gehört im Falle des Konkurses des Inhabers zur Konkursmasse.*†) Irrigerweise wird in der Praxis der Pfändungsbeschluß sehr oft dem Patentamt als vermeintlichem Drittschuldner zugestellt. Das Patentamt ist aber über-

*) Art. 11 Einführungsges. zum BGB.
**) Bl. V, 239, RG. 19. 6. 99.
***) ZPO. § 857.
*†) Konk.Ord. § 1.

haupt nie Schuldner des Patentinhabers gewesen, sondern nach der Patenterteilung nur Registerbehörde. Die Pfändung ist daher vollzogen, sobald dem Patentinhaber das Gebot zugestellt ist, sich jeder Verfügung über das Patentrecht zu enthalten.*) Die dem Patentamt gemachte Mitteilung von der Pfändung des Rechts hat für die Behörde keine Bedeutung. Zwar wird die Mitteilung zu den Akten genommen und falls es sich um die Benachrichtigung von dem Eintritt der Fälligkeit der Jahresgebühren handelt (KV. § 15), benachrichtigt das Patentamt gewöhnlich auch den Pfandgläubiger. Das ist aber lediglich Courtoisie. Sobald der in der Rolle eingetragene Patentinhaber den Verzicht auf das Patent erklärt, bleibt dem Patentamt nichts übrig, als den Verzicht zu registrieren und das Patent in der Rolle zu löschen (§ 9 und § 19 Abs. 1). Der Pfandgläubiger kann sich lediglich an den Patentinhaber halten. Durch die Löschung wird ja auch das materielle Recht nicht verloren, wenn es nach richterlicher Kognition trotz des dem Patentamt gegenüber erklärten Verzichts etwa noch für bestehend erachtet werden sollte. Man muß sich stets nur der oben (S. 90) dargelegten beschränkten Bedeutung der Patentrolle und der Eintragungen bewußt sein.

Anders ist es im Konkurse. In diesem gehen die Rechte des Patentinhabers auf den Konkursverwalter über und der Patentinhaber wird während der Dauer des Konkursverfahrens von der Bestimmung über das Patent ausgeschaltet.

b. Die Nutzerlaubnis (Lizenz).**)

Bei wenig entwickeltem gewerblichen Leben, mag man nun Handwerk und Industrie im allgemeinen oder nur bestimmte Gegenden oder bestimmte Tätig-

*) ZPO. § 857 Abs. 2.

**) Die umfassendste Arbeit ist immer noch die von Munk, Die patentrechtliche Lizenz, 1897, obwohl inzwischen die Praxis die Lehre mannigfach umgestaltet hat, wie unsere Darstellung ergeben wird.

keitszweige ins Auge fassen, wird die wirtschaftliche Ausnutzung eines Patents vorwiegend im eigenen Betrieb des Patentinhabers oder im Wege der Abtretung des Rechts selbst erfolgen. Bei entwickeltem Verkehr und vorgeschrittener Arbeitsteilung sind aber Selbstausnutzung und Rechtsabtretung gefährliche und einschneidende Maßnahmen. Der vorsichtige Geschäftsmann wird daher eine weniger riskante und leichter zu handhabende Form der Ausnutzung des Patents suchen. Bei diesem Bestreben wird er sich mit den Wünschen derer begegnen, die überhaupt keinen Gewerbebetrieb, in welchem die geschützte Erfindung ausgeübt werden könnte, oder doch nicht genügend Kapital besitzen, um die Erfindung in ihrem Betriebe zu nützen. Man wird sich hier gegenwärtig halten müssen, daß viele Erfindungen von kleinen Handwerkern, von besitzlosen Angestellten technischer Betriebe, von Männern der Wissenschaft (so namentlich auf dem Gebiete der Chemie) oder gar von Laien gemacht werden. Für alle diese Personenkategorien liegt die Form der Erteilung von Nutzerlaubnis (Lizenz) in Beziehung auf die Erfindung zugunsten einzelner Gewerbetreibender nahe, so daß der Patentinhaber Herr des Rechtes bleibt, der einzelne Gewerbetreibende aber seinen Betrieb in das Verhältnis der Vasallität zu jenem bringt. Man darf diese Charakterisierung des Verhältnisses zwischen Patentinhaber und Lizenznehmer nicht zu stark betonen, damit irrige Folgerungen vermieden werden. Immerhin wird die Vorstellung von den beiderseitigen Beziehungen zu einander gefördert, wenn man sich den gewöhnlichen Fall der Lizenz als eine partielle Belehnung mit einem Rechte vorstellt, welches dinglich an das Etablissement, den Betrieb des Belehnten gebunden bleibt.

Das System der Lizenzverträge sichert dem Patentinhaber in freiester und elastischer Form, den geeigneten Nutzen aus seinem Recht zu ziehen. Ja, es sichert bereits demjenigen, der nur den Anspruch auf ein Patent durch Anmeldung begründet, das Patent selbst aber noch nicht

erhalten hat, den Nutzen aus diesem nach bedingtem Recht. Das Gesetz drückt dies (§ 6) so aus: „Der Anspruch und das Recht können beschränkt und unbeschränkt durch Vertrag (oder durch Verfügung von Todeswegen) auf andere übertragen werden.“ Das Recht — und alles, was von diesem hier gesagt ist, gilt auch von dem Anspruch — ist also nicht nur, wie wir unter A gesehen, im weitesten Umfange mobilisiert, zum Gegenstande des Verkehrs gemacht, sondern auch, soweit dies nur die Gesichtspunkte der Wirtschaftlichkeit gestatten, atomisiert, in noch so viele kleine Wertobjekte zerlegt worden. Damit kommt das Lizenzwesen dem Verkehrsleben in umfassendem Maße entgegen. Gleichzeitig dient es aber auch dem öffentlichen Interesse. Wir müssen uns wieder gegenwärtig halten, daß das Patentrecht zwar alle Gewerbetreibende bis auf einen von der Ausführung der geschützten Erfindung ausschließen, anderseits aber das Gewerbe, als solches im ganzen betrachtet, fördern, und nicht aufhalten oder hemmen oder lähmen soll. Dem Patentinhaber ist sein Ausschlußrecht nicht erteilt, um es ruhen zu lassen und das Gewerbe zu beschränken, zu bedrohen, zu schikanieren, sondern damit die Erfindung das Gewerbe in Aufschwung bringe, hebe, belebe. Der Patentinhaber muß daher die Erfindung in die Praxis übersetzen. Kann oder will er dies nicht selbst, so bietet sich ihm der Weg der Lizenz. Mittels ihrer wird die allgemeine Hinderung der Ausführung der Erfindung in allen anderen Gewerbebetrieben auf das erträgliche und notwendige Maß zurückgeführt. Der Patentinhaber gestattet einzelnen Gewerbetreibenden die Ausführung der Erfindung, sei es neben ihm, sei es ohne ihn. Daß er es gegen Entgelt gestattet, ist kein Merkmal des Lizenzvertrags, obwohl der Entgelt im wirtschaftlichen Verkehr die Regel bilden wird. Der Patentinhaber wird ein Interesse daran haben, die Erfindung so oft, so lange und so weit in Lizenz zu geben, als ein Bedürfnis für die Verwertung der Erfindung zutage liegt, oder vermutet wird (Spekulation). Mit den Lizenz-

nehmern tritt die Konkurrenz, die durch das Patentrecht absolut ausgeschaltet wird, praktisch und relativ wieder auf den Plan. Der Patentinhaber verleiht sein Recht, er gibt es nicht auf, sonst läge eine Abtretung vor, er gestattet anderen, die Vorteile der Erfindung mit ihm zu genießen, bevor diese Gemeingut wird, er duldet in gewissem Umfange die Konkurrenz, daher nannten die älteren französischen Schriftsteller auch die Lizenz tolérance, aber er hat es in der Hand, die Konkurrenz zu regeln, sie nicht ausarten zu lassen in wilden Wettbewerb, sie lohnbringend zu erhalten. Die Lizenznehmer bilden die Brücke vom ausschließenden Patentinhaber zum freien Gewerbebetrieb. Sie haben den tatsächlichen Mitgenuß im Ausschlußrecht des Patentinhabers. Sie sind abhängig vom Bestand dieses Rechtes. Sie haben sich unter den Rechtsschutz des Patentinhabers begeben und sind, wie bemerkt, dessen Lehnsträger.

Dem privatwirtschaftlichen und dem öffentlichen Zwecke entsprechend können die Lizenzverträge den verschiedensten Inhalt haben. Unser Gesetz braucht zwar an keinem Orte das Wort Lizenz, es spricht nur in § 11 Ziffer 2 von der „Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung der „Erfindung“. Daraus ist das Wort „Nutzerlaubnis“ als Verdeutschung des Wortes Lizenz gebildet und vorgeschlagen. Das Wort Lizenz ist aber so bequem und allgemein eingebürgert, daß es hier auch beibehalten wird. Der Lizenzvertrag ist auch keine besondere Vertragskategorie, vielmehr nur der Sammelname für die große Masse von Vertragsformen, die sich auf die Ausnutzung eines Patentrechts beziehen, ohne daß der Inhaber des Patents dieses Rechts selbst sich begibt.*)

Der Patentinhaber kann daher jede einzelne oder sämtliche oder mehrere Benutzungsformen des Patents in Lizenz geben: die Herstellung, den Gebrauch, das Inverkehrbringen. Er kann dies räumlich auf einen Bundesstaat, eine Provinz, eine Stadt usw. beschränken.

*) Bl. X, 222, RG. 16. 1. 04.

Er kann es beschränken auf ein oder mehrere Jahre. Er kann den Umfang der Nutzung auf eine bestimmte Anzahl von Gebrauchsfällen (z. B. Anbringung des Erfindungsgegenstandes bei 1000 Maschinen im Jahr, Herstellung von 100000 Kilo, Anwendung des Verfahrens 2000 mal im Jahre usw.) festsetzen. Er kann den Entgelt in Abgaben vom einzelnen Stück, in Prozenten vom Jahresumsatz, in festen Renten usw. bestimmen.

Der Patentinhaber kann die Lizenz einer oder mehreren Personen gewähren, im ersteren Falle spricht man von einer ausschließlichen Lizenz. Gewährt er die Lizenz mehreren Personen nebeneinander oder nacheinander, so darf er doch gegen Treu und Glauben nicht verstoßen. Er wird daher den späteren Lizenznehmern nicht vorenthalten dürfen, in welchem Umfange er Lizenzen bereits erteilt hat, wenn er sich sagen muß, daß von dieser Kenntnis für den Gegenkontrahenten die Übernahme der Lizenz überhaupt oder doch das Maß der Gegenleistung abhängig sein wird. Er wird auch dem Lizenznehmer nicht vorenthalten dürfen, ob das Patent frei oder abhängig ist (s. oben Ba).

Besonderer Festsetzung kann vorbehalten bleiben, ob der Lizenznehmer weitere Lizenzen gewähren darf, ob die Lizenz sich auf die Person des Lizenznehmers oder auf dessen Unternehmen bezieht, ob und in welchem Umfange der Patentinhaber die Gewähr für den Bestand oder den Nutzen des Patents übernimmt.

Der Lizenzvertrag unterliegt, wie alle Verträge, der Auslegung und es kommt im Einzelfalle daher auf die Erforschung des Parteiwillens an.*) Im Zweifel wird davon auszugehen sein, daß der Lizenznehmer vom Patentinhaber als Konkurrent zugelassen ist, aber doch nur in dem Maße, als zur Zeit des Vertragsabschlusses der Umfang der Konkurrenz sich übersehen ließ. Hatte der Lizenznehmer bei Vertragsabschluß eine kleine

*) Bl. V, 35 und EStr. 31, 392, RG. 19. 12. 98 und Bl. V, 249, RG. 13. 6. 99.

Fabrik mit 20 Arbeitern, so wird nicht anzunehmen sein, daß der Patentinhaber die gleichen Vertragsbedingungen gelten lassen wollte, wenn der Lizenznehmer drei oder vier Filialen anlegt oder seinen Betrieb auf 500 Arbeiter steigert. Ebensowenig wird es die Regel bilden, daß der Lizenznehmer die Lizenz unter beliebig viele Unternehmer weiter verteilen darf. Umgekehrt wird anzunehmen sein, daß der Lizenznehmer die Lizenz weitergeben dürfe, wenn er selbst zur Zeit des Vertragsabschlusses ein industrielles Unternehmen überhaupt nicht besaß, sich aber der Verbreitung der Erfindung unterziehen wollte.

Wie der Patentinhaber mit dem Lizenzvertrage einerseits die Konkurrenz beschränken wollte, so wird er in der Regel auch ein Interesse daran haben, daß der Lizenznehmer überhaupt die Konkurrenz beginnt und das Gewerbe betreibt. Der Patentinhaber wird also ein bestimmtes Maß von Tätigkeit, Unternehmungsgeist und Energie von seinem Lizenznehmer erwarten und nicht auf dessen gute Laune und Willkür angewiesen sein, wenn z. B. die Lizenz auf den Absatz einer bestimmten Anzahl von Exemplaren im Jahre lautet. Die Person des Lizenznehmers spielt daher bei derartigen Verträgen regelmäßig eine erhebliche Rolle. Aus diesem Grunde läßt sich nicht annehmen, daß der Patentinhaber ohne weiteres die Übertragbarkeit der Lizenz vereinbaren wollte. Auf der anderen Seite wird er damit rechnen müssen, daß der Lizenznehmer in Konkurs verfallen, geisteskrank werden, mit Tod abgehen kann. Deshalb wird in der Regel die Lizenz auf den Konkursverwalter, den Vormund, die Erben übergehen. Ebenso wird der Patentinhaber keinen Widerspruch erheben dürfen, wenn der Lizenznehmer seinen ganzen Betrieb veräußert, denn es läßt sich nicht annehmen, daß der Lizenznehmer, der vielleicht eine ganze Anzahl verschiedener Lizenzen für seinen Betrieb, etwa eine Maschinenfabrik, haben muß und hiernach sein Etablissement, Räume und Arbeiterzahl eingerichtet hat, den Wert seiner

Unternehmung durch Verzicht oder Aufhören der Lizenzverträge hätte gefährden wollen.

Der Leistung des Lizenznehmers auf Erfüllung des Vertrages steht die Verpflichtung des Patentinhabers gegenüber, jenen in der Ausübung des Patents nicht zu stören. Die ältere Jurisprudenz und Judikatur gingen dahin, daß die Pflicht des Patentinhabers in dieser Enthaltung von Störung, also in dem Verzicht auf die Untersagungsklage (actio negatoria) sich erschöpfe.*) Die Entwicklung läßt sich genau verfolgen. Anfänglich faßte man den Lizenzvertrag unter allen Umständen nur als ein obligatorisches Verhältnis auf. So das Reichsgericht II. Zivilsenat im Urteil vom 17. Dezember 1886 und später.**) Im Jahre 1898, nachdem die Literatur überwiegend für den Lizenzvertrag einen quasidinglichen Charakter in Anspruch genommen hatte, erklärte der I. Strafsenat,***) daß er sich einer Stellungnahme in dieser Streitfrage im vorliegenden Falle enthalten dürfe. Im Jahre 1904 entschied aber der 1. Zivilsenat sich kategorisch auch für die quasidingliche Wirkung des Lizenzvertrages, wenigstens im Falle der ausschließlichen Lizenz.*†) Diese Auffassung hat die wichtige Folge, daß der Lizenznehmer aus dem Vertragsrechte heraus selbständig sich gegen die Verletzungen des Patentrechts, soweit die Ausnützung ihm zusteht, wehren, Untersagungs- und Schadensersatzklagen anstrengen, Strafanträge stellen darf, ohne auf den guten Willen des Patentinhabers angewiesen zu sein. Auf diesem Wege muß man aber weitergehen. Man darf den quasidinglichen Charakter des Vertrags nicht auf den Fall der ausschließlichen Lizenz beschränken, wie auch diese nicht der Grund für jenen Charakter ist. Vielmehr kommt alles auf den Parteiwillen an. Der quasiding-

*) EZ. 17, 53 und 33, 103, RG. 17. 12. 86 und 5. 12. 93, auch Bl. V, 36.

**) Siehe vorige Anmerkung.

***) Bl. V, 35 und EStr. 31, 392, RG. 19. 12. 98.

*†) Bl. X, 223, RG. 16. 1. 04.

liche Charakter kann bei der ausschließlichen Lizenz ausgeschlossen sein und man wird in Fällen, wo die Lizenz nicht völlig ausschließlich erteilt ist, trotzdem den massiveren Charakter des Rechtsverhältnisses anerkennen müssen. Die wirtschaftliche Anschauung, nicht die begriffliche Vorstellung beherrscht diesen Vertrag, wie sie alle Verträge beherrschen sollte, und es wäre oft gegen Treu und Glauben, wenn der Patentinhaber sagen wollte, der Lizenznehmer habe zwar das aktive Nutzrecht, das negative Schutzrecht sei aber bei ihm — dem Patentinhaber — geblieben. Auch die allgemeine Erwägung fällt hier ins Gewicht, daß der Konkurrent, insoweit er zum Wettbewerb zugelassen ist, auch alle Mittel der Verteidigung und des Angriffs wie im offenen Wettbewerbe haben muß, sofern sie nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind.

Hat der Lizenznehmer kein selbständiges Recht, sich gegen Patentverletzungen zu wehren, so ist es Sache des Patentinhabers und Pflicht aus dem Vertrage, den Lizenznehmer zu schützen.*) Stehen der Ausübung des Patentrechts durch den Lizenznehmer ältere Ausschlußrechte (Patente, Geschmacks- oder Gebrauchsmuster § 4 des Patentgesetzes und § 5 Abs. 2 des Gesetzes betr. den Schutz von Gebrauchsmustern vom 1. Juni 1891) entgegen, so werden die Bestimmungen Anwendung finden dürfen, welche das BGB. in § 541 für die Entziehung des vertragsmäßigen Gebrauchs einer gemieteten Sache durch das Recht eines Dritten aufstellt. Im übrigen dürfen die Grundsätze der Miete, so nahe das Rechtsverhältnis aus dem Lizenzvertrage dem des Vermieters und Mieters auch zu stehen scheint, doch nur mit Vorsicht insoweit herangezogen werden, als die Gestaltung des einzelnen Falles dieses zuläßt.**)

Dafür, daß die geschützte Erfindung nach Maßgabe des Patents überhaupt ausführbar ist, haftet der Patent-

*) Bl. X, 11 und EZ. 54, 272, RG. 3. 4. 03.
**) Bl. X, 13, RG. 3. 4. 03.

inhaber aus dem Lizenzvertrage jedenfalls,*) es sei denn, daß das Gegenteil vereinbart ist. Denn die Ausführung der Erfindung ist eben Gegenstand, Anlaß und Zweck des Vertrages. Im übrigen übernimmt der Patentinhaber die Haftung für den rechtlichen Bestand des Patents nicht absolut, sondern nur nach Maßgabe seines Vertrages. Selbst die Vernichtung des Patents wegen Nichtneuheit der Erfindung oder weil auf diese bereits ein Patent mit früherem Anmeldetag erteilt war, ist nicht geeignet, den Lizenzvertrag in seinem ganzen Umfange anfechtbar zu machen, wiewohl die Nichtigerklärung nicht nur den zukünftigen Bestand des Patents beseitigt, sondern auch für die Vergangenheit die Fiktion begründet, als habe das Patent niemals bestanden. Denn die Tatsache, daß der Patentschutz bis zur Nichtigerklärung einmal bestanden hat, läßt sich durch keine Fiktion beseitigen. Der Patentinhaber hat daher dem Lizenzträger bis dahin alles gewährt, wozu er verpflichtet war.**) Der Lizenzträger wird daher auch die Gegenleistung entsprechend zu machen haben, von der er allerdings abziehen darf, was ihm etwa durch nunmehr kraftlose Nachahmung in Störung seines Rechts entzogen ist.***) Hat er für die Zukunft die vereinbarte Lizenzsumme im voraus bezahlt, so kann er diese wegen ungerechtfertigter Bereicherung zurückfordern (BGB. § 812). Was er für die Vergangenheit schuldig geblieben ist, muß er aber nachzahlen. Die nämlichen Gesichtspunkte müssen auch selbst dann walten, wenn das Patent wegen widerrechtlicher Entnahme vernichtet wird, es sei denn, daß dem Patentinhaber, was keineswegs stets mit dem Tatbestande des § 3 Abs. 2 erforderlich ist, dabei Arglist nachgewiesen wird. In diesem Falle würde der Lizenznehmer auch die in der Vergangenheit geleisteten Zahlungen von dem Patentinhaber

*) Bl. XI, 230, RG. 12. 12. 04.

**) Bl. V, 36, EZ. 17, 53, RG. 17. 12. 86 und Bl. XII, 8, RG. 4. 7. 05.

***) Bl. XI, 27, RG. 30. 11. 04.

zurückfordern dürfen, da niemand aus arglistigem Verhalten einen Vorteil ziehen darf. Auch würde der Patentinhaber schadensersatzpflichtig sein.

Wer von den Kontrahenten die Gebühren für die Aufrechterhaltung des Patents zu zahlen hat, wird regelmäßig im Vertrage festgesetzt werden. Der Patentinhaber muß dabei die gleiche Vorsicht üben, wie der Lizenzträger. Denn jener verliert durch Unterlassung einer Zahlung sein Patentrecht im ganzen, dieser den Gegenstand des Vertrags.

Veräußert der Patentinhaber nach Eingehung des Lizenzvertrags sein Patentrecht, so wirkt diese Veräußerung nicht auf den Bestand des Lizenzvertrags, da dieser eben dingliche Wirkung hat. Ist etwa der Vertrag schon erloschen, der Lizenznehmer hat aber noch Waren aus der Zeit des Bestands des Vertrags auf Lager, so bedarf er für den Absatz dieser Waren nicht der neuerlich einzuholenden Genehmigung des jetzigen Besitzers des Patents.*) Hat der Patentinhaber einmal die Konkurrenz von seinem Ausschlußrecht befreit, so wirkt diese Befreiung auf alle Waren, auf welche sie einmal Bezug hatte. Auch dieser Satz ist eine Folge der dinglichen Wirkung des Lizenzvertrags und gerade dessen Notwendigkeit beweist, daß die Auffassung des letzteren als eines quasidinglichen, nicht nur obligatorischen Vertrags allein den Anforderungen des Verkehrs entspricht. Denn es wäre eine unerträgliche Belästigung, wenn die mit Willen des Patentinhabers frei in Verkehr gebrachte Ware nachträglich diesem wieder entzogen werden dürfte. So weit erstreckt sich das Recht aus dem Patent nicht.**) Sollte etwa der Patentinhaber bei Eingehung des Lizenzvertrags dem Lizenznehmer die Vorschrift machen, daß der letztere die Ware nur unter bestimmten Bedingungen, namentlich nicht unter einem bestimmten

*) Bl. VIII, 180 und EZ. 51, 139, RG. 26. 3. 02 und Bl. X, 37 und EStr. 36, 178, RG. 23. 2. 03.

**) Bl. VIII, 180 und EZ. 51, 139, RG. 26. 3. 02.

Preise abgeben dürfe, so ist dies eine Abmachung, die mit dem Patentrecht als solchem nichts zu tun hat. Sie ist nur äußerlich mit dem Lizenzvertrage verkuppelt und hat keine dingliche Wirkung. Hat daher der Lizenznehmer entgegen dieser Vereinbarung die Ware billiger abgegeben, so unterliegt der Gebrauch dieser Ware, man denke z. B. an Glühstrümpfe, bei dem Abnehmer nicht dem Verbote des Patentinhabers wegen Patentverletzung, vielmehr ist nur der Lizenznehmer dem Patentinhaber obligatorisch verantwortlich. Die Auffassung, daß diese Zuwiderhandlung auch patentrechtlich strafbar sei, wie sie der III. Strafsenat des Reichsgerichts*) vertritt, ist nicht haltbar und scheint auch von dem I. Zivilsenat**) nicht geteilt zu werden, welcher den Satz ausspricht: „Das Patent räumt dem Patentinhaber nicht die Befugnis ein, Bedingungen vorzuschreiben, unter denen ein Verkehr mit seinem Produkt stattfinden soll. Will der Patentinhaber seinen Abnehmern derartige Bedingungen auferlegen, so ist er daran nicht verhindert, allein sein Recht hierzu entspringt lediglich aus der allgemeinen Vertragsfreiheit, nicht aus der Ausschließlichkeit seines Patentrechts."

F. Der Schutz des Patentinhabers.

(Patentges. §§ 4, 35—39.)

a. Allgemeines.

Die ausschließliche Befugnis des Patentinhabers, gewerbsmäßig den Gegenstand der Erfindung zu benutzen (§ 4), bedarf eines kräftigen Schutzes. Dies leuchtet ein, sobald man erwägt, daß die Gefahr der Verletzung dieses Rechts jederzeit überall auf dem weiten Gebiete des Deutschen Reiches und seiner Schutzgebiete besteht und daß mit jeder Verletzung der wirtschaftliche Wert des Rechts mehr oder weniger aufgehoben werden kann. Das Patentgesetz selbst hat demgemäß dem Berechtigten

*) Bl. VIII, 158, RG. 24. 3. 02.
**) Bl. VIII, 180 und EZ. 51, 139, RG. 26. 3. 02.

einen besonderen Anspruch auf Entschädigung sowie auf strafrechtliche Verfolgung gegen den Verletzenden gegeben (§§ 35, 36). Indessen würden diese Bestimmungen zu einer wirksamen Durchführung des Schutzes nicht genügen. Das Reichsgericht steht daher auch grundsätzlich auf dem Standpunkt, daß diese Bestimmungen einer Ergänzung durch das bürgerliche Recht nicht nur fähig, sondern auch bedürftig sind.*)

Das Schutzsystem hat sich praktisch in der Art entwickelt, daß derjenige, welcher glaubt, in seinem Ausschlußrecht verletzt zu sein, zunächst, wenigstens sehr häufig oder gar meistens, Warnungen an den Verletzenden ergehen läßt. Bestreitet der Gewarnte, das fremde Recht zu verletzen oder verletzt zu haben, so steht, falls im übrigen die prozessualen Voraussetzungen hierfür vorliegen, dem Verletzten die Feststellungsklage gemäß § 256 der ZPO. zu. Befürchtet der Verletzte weitere Störungen seines Rechts, so wird er in Analogie von § 1004 des BGB. die Untersagungsklage anstrengen. Hat er Schaden erlitten, so kann er auf Ersatz klagen, falls der im § 35 des Patentgesetzes vorgesehene Tatbestand vorliegt. In allen diesen Fällen wird der Verletzte häufig veranlaßt sein, eine vorläufige Regelung des Streitverhältnisses im Wege der einstweiligen Verfügung (ZPO. § 940) zu erwirken. Neben diesen zivilistischen Rechtsbehelfen läuft die Möglichkeit strafrechtlicher Verfolgung gegen den Verletzenden, sobald die Voraussetzungen des § 36 des Patentgesetzes vorliegen und der Verletzte kann, wenn er diesen Weg beschreitet, auch im Strafprozeß wegen des erlittenen Schadens sich erholen, indem er sich der öffentlichen Klage des Staatsanwalts als Nebenkläger anschließt (StrPO. § 443) und die Zuerkennung einer Buße verlangt (Patentgesetz § 37). Diese zivilen und kriminellen Behelfe sind gesondert unter b und c sofort darzustellen. Gemeinschaftlich aber ist ihnen allen die Tatsache der Ver-

---

*) Bl. XII, 221 RG. 24. 1. 06.

letzung sowie die Person des Verletzten und als möglicher Unterbau und neutrales Mittel der Prozeßdisziplin die „Warnung“. Auch finden gewisse Rechtssätze in jedem Falle Anwendung, gleichviel, ob der Streit sich vor den Zivil- oder vor den Strafgerichten abspielt. Von diesen gemeinschaftlichen Momenten zu handeln, ist hier der Ort.

Da der Inhalt des Patentrechts darin besteht, daß der Inhaber ausschließlich befugt ist, gewerbsmäßig den Gegenstand der Erfindung herzustellen, in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen (§ 4), so liegt eine Verletzung dieses Rechts stets vor, sobald jemand ohne Erlaubnis des Berechtigten den Gegenstand der Erfindung gewerbsmäßig herstellt, in Verkehr bringt, feilhält oder gebraucht, es sei denn, daß er sich auf einen der im § 5 vorgesehenen Tatbestände stützen kann (s. oben Da und b S. 375 und 378). Was den „Gegenstand der Erfindung“, den Begriff der Gewerbsmäßigkeit und die vier Formen der Benutzung angeht, so darf hier auf alle jene Ausführungen unter C und D S. 370 verwiesen werden. Zu bemerken ist aber, daß der Berechtigte nicht immer mit dem Patentinhaber identisch, ja daß das Patent noch gar nicht erteilt zu sein braucht. Denn nach § 23 Abs. 1 treten die gesetzlichen Wirkungen des Patents einstweilen bereits mit der Bekanntmachung der Patentanmeldung ein (s. Kap. VI E S. 310), so daß in diesem Falle schon dem Anmelder alle Schutzbehelfe zustehen, welche dem Patentinhaber gesichert sind.*) Freilich werden sowohl der Anmelder wie auch der angegangene Richter hierbei mit Vorsicht zu Werke gehen und die Erteilung des Patents eher abwarten, der Richter also die Entscheidung aussetzen. Denn fällt der einstweilige Schutz durch Versagung des Patents fort, so gelten die Wirkungen des Schutzes als niemals eingetreten (§ 27 Abs. 2 S. 3). Berechtigt zur Abwehr gegen eine Rechtsverletzung ist

*) Bl. IX. 229, RG. 11. 7. 03.

derjenige, welcher durch diese eine wirtschaftliche Einbuße erlitten hat. Dies ist keineswegs immer der Inhaber des Patents, mag er nun in der Rolle eingetragen sein oder nicht. Die Eintragung in der Rolle legitimiert zwar den Berechtigten stets, aber sie schließt nicht denjenigen aus, der in Wahrheit ohne Eintragung in die Rolle der Verletzte ist.*) Dies trifft insbesondere zu für denjenigen, welcher vom eingetragenen Patentinhaber das Recht erstanden, die Umschreibung in der Rolle aber noch nicht erwirkt hat.**) Es trifft aber auch ebenso für denjenigen, der eine ausschließliche, ja sogar für den zu, der nur eine Teillizenz hat (s. oben Eb).***) Der Patentinhaber kann zwar gleichzeitig mit dem Lizenznehmer auch Verletzter sein, z. B. wenn die Lizenz nach Prozentsätzen vom Absatz des patentierten Gegenstands berechnet wird, aber er braucht keineswegs auch verletzt zu sein. Letzteres ist z. B. dann nicht der Fall, wenn er bei der Erteilung der Lizenz sofort ganz abgefunden worden war. Ob der Berechtigte im Inlande oder im Auslande wohnt, ist dabei gleichgültig. Bedarf also unter diesen Umständen schon der Lizenznehmer nicht etwa eines Vertreters im Inlande, um seine Rechte zu verfolgen, so bedarf dessen auch gewiß nicht der Patentinhaber selbst. Der Patentinhaber darf also selbst klagen, ohne sich der Vermittlung seines Vertreters bedienen zu müssen, wofern er gemäß § 12 Abs. 1 überhaupt nur einen Vertreter bestellt hat.*†)

Voraussetzung für die Gewähr des Patentschutzes ist lediglich der Bestand des Patents in dem aus dem Erteilungsbeschlusse erhellenden Umfange. Bezüglich der Auslegung des Erteilungsbeschlusses und der Mittel hierzu ist S. 373 das Nötige gesagt. Hier ist nur zu bemerken, daß die Gerichte den Schutz niemals weiter

*) Bl. V, 239, RG. 19. 6. 99.
**) Bl. III, 204, RGStr. 5. 7. 97.
***) Bl. III, 205, RGStr. 14. 11. 84.
*†) Bl. V, 239, RG. 19. 6. 99.

ausdehnen dürfen, als er vom Patentamt gewährt ist, selbst wenn sich aus den Akten ergeben sollte, daß dem Anmelder hätte ein weiterer Schutz gewährt werden müssen.*) Die Entscheidung hierüber hat eben lediglich das Patentamt zu treffen. Anderseits ist der Richter nicht an die Begründung eines im Nichtigkeitsverfahren (Kap. IX) ergangenen Erkenntnisses gebunden, wenn dieses Verfahren mit der Abweisung des Nichtigkeitsantrags sein Ende erreicht hat,**) vielmehr hat er selbständig die Grenzen des Schutzes zu erörtern. Schwebt wegen einer Patentverletzung ein Rechtsstreit, und es wird dem Richter dargetan, daß bezüglich des in Rede stehenden Patents ein Nichtigkeitsverfahren anhängig gemacht ist, so wird sich regelmäßig die Aussetzung des Verhandelns im Zivilprozeß (ZPO. § 148) oder der strafgerichtlichen Untersuchung (StrPO. § 261) empfehlen, es sei denn, daß sich ergibt, daß der Nichtigkeitsantrag aussichtslos — z. B. weil die im § 28 Abs. 3 gestellte Frist abgelaufen ist — oder frivol — z. B. unter Inbezugnahme von offenbar nicht zutreffenden Druckschriften — gestellt ist. Wird das Patent ganz oder doch wenigstens in dem in Betracht kommenden Teile rechtskräftig vernichtet, so entfällt der Anspruch des ehemaligen Berechtigten, seine Klage wird abgewiesen, der Verletzer freigesprochen. Das Gericht selbst hat sich einer Entscheidung darüber, ob das Patent nichtig ist, zu enthalten. Denn die Frage, ob ein äußerlich vorschriftsmäßig erteiltes Patent aus inneren Gründen nichtig ist, ist dem Patentamt vorbehalten.***) Allerdings hat der I. Zivilsenat des Reichsgerichts in zwei vielerörterten Entscheidungen die Meinung vertreten, daß ein mit einem wesentlichen Formmangel behaftetes Patent absolut nichtig und deshalb unbeachtlich sei, so daß aus diesem Grunde trotz des Bestandes des Patents die Klage auf Untersagung und

*) Bl. VI, 62 und EZ. 45. 72, RG. 20. 12. 99.
**) Bl. IX, 306, RG. 20. 5. 03.
***) Bl. XI, 123, RGStr. 30. 6. 04.

Schadensersatz abzuweisen sei.*) Allein diese Entscheidungen, deren Bedeutung unten im Kap. VIII D eingehend gewürdigt ist, haben allseitige Anfechtung gefunden**) und sind in der forensichen Praxis anscheinend ohne Nachfolge geblieben.

Ehe der Berechtigte zur Klage gegen den Patentverletzer schreitet, wird er es oft, behufs gütlicher Einigung, vorziehen, den Verletzer zu warnen. Oft wird er auch derartige Warnungen ergehen lassen, um sich den Beweis des Verschuldens auf Seiten des Verletzers zu erleichtern oder zu sichern. In diesen Fällen werden die Warnungen unmittelbar und privatim an diejenigen Personen abgelassen werden, welche der Berechtigte im Verdacht der Verletzung des Patents hat. Es gibt aber auch häufig Fälle, in denen der Berechtigte zwar die Tatsache festgestellt hat, daß das Patent verletzt ist — indem er z. B. von ihm nicht hergestellte patentierte Gegenstände im Verkehr gesehen hat —, aber nicht weiß, wer die Verletzung durch Herstellung begangen hat. Allerdings kann er auch hier die Vertreiber der Waren selbst warnen, aber gleichzeitig wird er für die unbekannten Täter eine Warnung in öffentlichen Fachblättern ergehen lassen. Die Warnung ist daher nicht nur ein beliebtes, sondern u. U. auch ein notwendiges Mittel für den Patentschutz. Allerdings muß der Berechtigte hierbei Vorsicht in doppelter Richtung walten lassen, indem er einmal sich hütet, seinem Recht eine zu weite Deutung zu geben, und zum anderen nicht Personen zu nahe tritt, denen er die Verletzung tatsächlich nicht nachzuweisen vermag. Läßt er diese Sorgfalt außer acht, so bewirkt er eine unzulässige Störung des freien Gewerbebetriebs (s. Kap. VIII C) und fordert zur Anstrengung negativer Feststellungsklagen sowie von Klagen wegen unlauteren Wettbewerbs auf Grund des

*) Bl. VIII, 116 und EZ. 50, 196, RG. 12. 2. 02 siehe auch Bl. VI, 392 und EZ. 46, 175, RG. 11. 7. 00.

**) Seligsohn, Komm., III. Aufl., 124.

Gesetzes vom 27. Mai 1896 (§§ 6, 7) gegen sich heraus. In jedem Falle muß der Berechtigte, welcher Warnungen erlassen hat, sich sicher sein, daß er die behauptete Verletzung glaubhaft machen kann.*) Dies ist besonders wichtig, wenn er von dem auf Grund eines jüngeren Patents Berechtigten behauptet, daß dieser die von ihm hergestellten Gegenstände nicht ohne Benutzung seines eigenen älteren Patents herstellen kann. Denn der jünger Berechtigte wird damit in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen erheblich gestört, namentlich, wenn der älter Berechtigte mit seinen Warnungen an die Kunden jenes sich gewendet und diese mit Verletzungsklagen bedroht hat.**) Der jünger Berechtigte wird sich gegen diesen Eingriff wehren und mittels einstweiliger Verfügung (ZPO. § 940) die weitere Verbreitung derartiger Warnungen verhindern, wenn er auch seinerseits glaubhaft macht, daß ihn eine Patentverletzung nicht trifft.***)

b. Die zivilrechtlichen Schutzmittel.
(Patentges. §§ 4, 35, 38, 39.)

1. Die Feststellungsklage nach § 256 der ZPO. setzt voraus, daß der Kläger ein rechtliches Interesse an der alsbaldigen Feststellung des Bestehens des Rechtsverhältnisses habe. Der Kläger muß glaubhaft machen, daß diese Voraussetzungen vorliegen, daß sein Rechtsinteresse gerade gegenwärtig zu einer bloßen Feststellungsentscheidung drängt. Die Feststellung muß geboten sein wegen der sofortigen Ordnung der Rechtsbeziehungen unter den Streitteilen, damit diese ihr zukünftiges Verhalten danach einrichten können. Die Möglichkeit, sofort die Leistungsklage anzustrengen, schließt daher nicht immer den Feststellungsanspruch aus, vielmehr kann die schnelle Durchführung dieser unter Umständen wichtiger sein als die Anstrengung eines weit

*) Bl. I, 114, RG. 15. 12. 94.
**) Bl. II, 180, RG. 21. 3. 96.
***) Bl. II, 340, RG. 4. 11. 96 und X, 293, RG. 24. 2. 04.

ausschauenden und sich in die Länge ziehenden Schadensersatzprozesses. Der Feststellungsanspruch besteht aber nicht schon, wenn irgend jemand Behauptungen über die Tragweite des Patents aufstellt, die nach der Meinung des Berechtigten das Recht zu eng begrenzt erscheinen lassen. Vielmehr muß diese Berühmung noch den Willen des sie Aussprechenden erkennen lassen, daß auch dementsprechend gehandelt werden soll.*) Das Forum ist, wie das Reichsgericht**) erklärt, nicht der Ort für die Schlichtung rein akademischer Streitigkeiten, die ihre Bedeutung in einer fernen Zukunft vielleicht einmal haben kann. Unter dem rechtlichen Interesse ist jedes Interesse zu verstehen, „welches sich in irgend einer Weise auf die Rechtsverhältnisse des Klägers bezieht. Auch das ökonomische Interesse, zu wissen, woran man in Ansehung eines gewissen Rechtsverhältnisses ist, um sein Verhalten danach einzurichten, ist demgemäß ein rechtliches Interesse in diesem Sinne."***) Die Rechtskraft des den Feststellungsanspruch abweisenden Erkenntnisses wirkt aber dann über den Prozeß nicht hinaus, wenn die Abweisung lediglich deshalb erfolgt ist, weil das rechtliche Interesse an der alsbaldigen Feststellung nicht dargetan war.*†)

2. Liegt bereits ein tatsächlicher Eingriff in ein Patentrecht vor oder ist ein solcher doch unmittelbar zu besorgen, so kann der Berechtigte nach Analogie von § 1004 des BGB. den Anspruch auf Unterlassung allein oder, sofern die Voraussetzungen des § 35 des Patentgesetzes vorliegen, gleichzeitig mit dem auf Schadloshaltung geltend machen. Der Anspruch auf Unterlassung, von dem wir hier zunächst allein handeln, hat weitere Voraussetzungen als der Schadensersatzanspruch,

---

*) Bl. IV, 147, RG. 11. 5. 98.
**) Ebenda S. 146.
***) EZ. 35. 393 RG. 18. 4. 95.
*†) Bl. III, 149 RG. 31. 3. 97.

indem es bei ihm nicht auf ein Verschulden des Verletzenden ankommt, er sich vielmehr auch gegen den Gutgläubigen richtet. Der Anspruch wird aber hinfällig, sobald der Verletzende von dem Eingriffe abläßt. Geschieht dies vor Fällung des Urteils auf Unterlassung, so ist der Rechtsstreit insoweit für erledigt zu erklären. Kommt es bezüglich der Unterlassung zum Urteilsspruch, so bestimmt sich dieser nach § 890 der ZPO. Es ist demnach für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder Haft bis zu 6 Monaten anzudrohen. Dabei darf aber das Urteil nicht allgemein dahin lauten, daß der Beklagte sich eines Eingriffs in das Patent zu enthalten habe. „Eine solche Fassung ist um so fehlerhafter, als sie den Streit der Parteien in Wahrheit meist gar nicht entscheidet. Denn daß sie das Patent des Klägers, solange es zu Recht besteht, nicht verletzen darf, wird die beklagte Partei wohl kaum je in Zweifel ziehen. Der Streit pflegt sich darum zu drehen, ob bestimmte gewerbliche Handlungen der beklagten Partei einen Eingriff in das Patent enthalten oder nicht, und dieser Streit bleibt bei jener fehlerhaften Formulierung unentschieden."*) Es muß daher in jedem Falle das Urteil genau diejenigen Handlungen bezeichnen, deren sich der Beklagte enthalten soll.

3. Hat der Verletzende wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit eine Erfindung den Bestimmungen der §§ 4 und 5 zuwider in Benutzung genommen, so ist er dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet (§ 35 des Patentgesetzes). Der Schadensersatzanspruch, der aus dem Patentrecht erfließt, setzt also stets ein gröbliches Verschulden des Verletzenden voraus. Er hat wissentlich gehandelt, wenn er in voller Kenntnis von dem gesamten äußeren Tatbestand und im Bewußtsein der Rechtswidrigkeit seines Tuns gehandelt hat.**) Er ist grob fahrlässig gewesen, wenn er in Mißachtung der im Ver-

*) Bl. VIII. 157. RG. 26. 10. 01.
**) Bl. XI. 287. RG. 17. 10. 05.

kehr zu beobachtenden Sorgfalt gehandelt hat. Diese Sorgfalt hat er nicht schon mißachtet, wenn er irgendeine Warnung des Berechtigten nicht beachtet hat, wohl aber dann, wenn die Warnung so geartet war, daß der verständige Fachmann hinsichtlich seiner Berechtigung, in bestimmter Weise zu handeln, Zweifel hegen mußte*) oder wenn eine autoritative Stelle, z. B. das Patentamt, in bestimmter Weise Stellung genommen hatte. Die Grenze der groben Fahrlässigkeit gegen die gewöhnliche ist nicht immer leicht zu ziehen, es sind dabei nach freiem Ermessen alle begleitenden Umstände zu würdigen.

Einen Anspruch auf Schadensersatz ohne Verschulden gibt es im Patentrecht nicht.**) Insbesondere berechtigt die Tatsache der Anhängigmachung einer Untersagungsklage oder einer Schadensersatzklage den Kläger nicht, für die Zeit nach der Anhängigmachung unter allen Umständen Schadensersatz zu fordern.***)

Wer zum Schadensersatz verpflichtet ist, hat dem Vermögen des Berechtigten denjenigen Betrag zuzuführen, der diesem durch die schädigende Handlung entgangen ist. Der Berechtigte hat danach die Wahl, ob er fordern will, was ihm schlechthin durch die fremde Benutzung seines Patents, oder was ihm durch diese Benutzung ohne seine Genehmigung entgangen ist oder was der Beklagte durch die Benutzung tatsächlich an Gewinn erzielt hat.*†)

Der Schadensersatzprozeß ist, wie oft beklagt, ein wahres Kreuz für die Beteiligten, da die deutschen Gerichte hier Schwierigkeiten machen, von denen man in anderen großen Industriestaaten nichts hört. Es hängt dies mit allgemeinen Auffassungen zusammen. Man hat sich in Deutschland an eine gewisse Passivität ge-

*) Bl. VI, 235, RG. 9. 12. 99.
**) Bl. V, 107 und EZ. 43, 56 RG. 31. 12. 98.
***) Bl. XII, 165, RG. 8. 11. 05.
*†) Bl. V, 107 und EZ. 43, 56, RG. 31. 12. 98.

wöhnt, die eher den angerichteten Schaden erträgt, als daß sie sich auf die Weiterungen eines Rechtsstreits einläßt. Die erforderliche „Kampf-ums-Recht"-Stimmung hat sich wenigstens in dieser Hinsicht, jedenfalls unter dem Einflusse der traurigen wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse seit dem 30jährigen Kriege nicht entwickeln können. Schadensersatzprozesse werden daher vom Richtertische aus nicht selten mit dem Mißtrauen betrachtet, als verlange der Kläger etwas Ungehöriges, ihm nicht Gebührendes, jedenfalls aber stets zu viel. Die Folge davon ist, daß eine minutiöse, den Prozeß stark hinzögernde Rechnungslegung verlangt und die geforderten Beträge fast immer herabgesetzt werden. Auch hat der deutsche Richter noch nicht den richtigen Maßstab für Geld und Geldeswert, den er im Bewußtsein der deutschen Dürftigkeit in der Vergangenheit und der Höhe der amtlichen Besoldungen, die ihm als hinreichender Lohn für geistige Arbeit gelten sollen, im Verhältnis zu dem in ganz anderen Summen sich bewegenden wirtschaftlichen Leben der Gegenwart noch zu hoch einschätzt, woher es dann kommt, daß er den Schaden zu niedrig berechnet.

4. Da nun in Patentstreitigkeiten oft sehr erhebliche Interessen auf dem Spiele stehen und anderseits die Dauer dieser Prozesse mit Rücksicht auf die meist notwendigen umfangreichen Sachverständigenbeweise ungewöhnlich lange währt, so hat die Praxis zu einer summarischen Beurteilung und vorläufigen Regelung des Streitverhältnisses gedrängt, für welche die Bestimmungen betreffend die einstweiligen Verfügungen in der ZPO. §§ 935 ff. die nötige Handhabe bieten.*) Von dieser tief in das Erwerbsleben einschneidenden und doch nur vorläufig geltenden Maßregel ist aber nur in dringenden Fällen Gebrauch zu machen und der Richter wird vor ihrer Anordnung alle Verhältnisse sorgfältig abwägen. Ist er aber einmal von ihrer Notwendig-

*) Bl. V. 4. Hans. Oberlandesgericht 9. 3. 97.

keit überzeugt, so darf ihn die Erwägung, daß der Hauptprozeß ein langes Beweisverfahren erforderlich machen wird, nicht abhalten, die Anordnung zu treffen. Es handelt sich dabei stets darum, die Produktionsverhältnisse zu regeln und die eine Partei von dem Konkurrenzkampf und dem Markt auszuschließen. Die einstweilige Verfügung kann, wenn der Grund für sie wegfällt oder der Betroffene sich zur Sicherheitsleistung erbietet, wieder aufgehoben werden. Aber von den bisherigen Gutachten abweichende Gutachten anderer Sachverständiger reichen zur Änderung regelmäßig nicht aus,*) denn in zweifelhaften Fragen wird es immer Gutachter geben, die sich widersprechen und es wäre ein leichtes gegen die zweiten Gutachten dritte usw. vorzubringen, wodurch nicht Rechtssicherheit, sondern ein dieser widersprechender unsteter Zustand herbeigeführt werden würde.

5. Die Klagen richten sich in allen diesen Fällen gegen denjenigen, in dessen Namen und für dessen Rechnung die Patentverletzung stattgefunden hat, gleichviel, ob es eine natürliche oder eine juristische Person war. Die letztere haftet für die Handlungen ihrer Vertreter (BGB. §§ 31, 86, 89). Für den örtlichen Gerichtsstand ist Buch I Tit. II ZPO. §§ 12ff.,**) für den sachlichen sind §§ 23, 70 GVG. maßgebend, wonach die Amtsgerichte oder die Zivilkammern (nicht die Kammern für Handelssachen, § 101) der Landgerichte zuständig sind, je nachdem der Wert des Streitgegenstands die Summe von 300 Mark erreicht oder übersteigt.

Die Beweislast ist dem Kläger kraft besonderer Bestimmung (§ 35 Abs. 2) insofern erleichtert, als in dem Falle, wo es sich um ein zur Herstellung eines neuen Stoffs patentiertes Verfahren handelt, jeder Stoff von

*) Lehrreich Jononpatent 73089, Bl. V, 6, Hans. Oberlandesgericht 10. 3. 98.

**) Bezüglich § 32 das. siehe EZ. 13, 424, RG. 21. 3. 85 und EZ. 24, 394, RG. 19. 10. 89.

gleicher Beschaffenheit als nach diesem Verfahren hergestellt gelten soll, es sei denn, daß dem Beklagten der Nachweis des Gegenteils gelingt. Dem Beklagten liegt es im Falle des Bestreitens auch ob, nachzuweisen, daß der mittels des Verfahrens hergestellte Stoff zur Zeit der Anmeldung des Patents nicht neu gewesen sei, es sei denn, daß die Nichtneuheit notorisch ist. Die Rechtsvermutung gilt nach der Praxis nicht nur für den Schadensersatzprozeß, obwohl diese Beschränkung nach der Stellung der Bestimmung im 4. Abschnitt des Patentgesetzes nahe liegt, sondern auch für sämtliche andere zivilprozessualischen Klagen, nicht aber für den Strafprozeß.

Die sämtlichen zivilistischen Ansprüche aus der Verletzung eines Patents verjähren rücksichtlich jeder einzelnen sie begründenden Handlung in drei Jahren (Patentgesetz § 39). Die Verjährung beginnt mit der Handlung selbst, nicht erst mit dem Zeitpunkt, in welchem der Verletzte von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat. Man muß zu dieser Auffassung gelangen, da die Bestimmung des Patentgesetzes absolut lautet und keinen Zusatz über den anderweiten Beginn der Verjährung, etwa nach dem Vorgange des StrGB. § 61 enthält und es im BGB. § 852 doch auch für nötig befunden ist, einen entsprechenden Zusatz zu machen. Hinsichtlich der Fristberechnung, der Hemmung, der Unterbrechung und Wirkung der Verjährung gelten die Bestimmungen im BGB. §§ 186—193, 202, 203, 205 und flgd.

Die Verhandlung und Entscheidung in letzter Instanz im S. des § 8 des Einf.-Ges. zum GVG. ist in allen Fällen dem Reichsgericht überwiesen (§ 38).

c. Die strafrechtlichen Schutzmittel.*)
(Patentges. §§ 36, 37).

In dem Falle, wo die Verletzung eines Patents wissentlich (s. oben b 3 S. 406) erfolgt ist, hat sich der

*) van Calker, Die Delikte gegen das Urheberrecht 1894.

Täter auch strafbar gemacht. Da nach der Fassung der einschlägigen Bestimmung des Patentgesetzes § 36 die §§ 4, 5 dieses Gesetzes Bestandteile der Strafnorm selbst sind, so ist ein Irrtum über sie ein rechtlicher über Inhalt und Tragweite der Strafnorm und nicht entschuldbar.*)

Die Strafe ist auf 5000 Mark oder Gefängnis bis zu einem Jahre normiert. Die Handlung ist somit ein Vergehen i. S. des § 1 Abs. 2 des StrGB. Sie verjährt gemäß § 67 Abs. 2 des StrGB. in fünf Jahren,**) gerechnet vom Tage der Begehung der Handlung (§ 67 Abs. 4 des StrGB.) unter Einrechnung dieses Tages.***) Fließen mehrere wissentliche Verletzungen eines Patents aus einem einheitlichen Entschlusse und erscheint die Verletzung immer in der nämlichen Form (z. B. der Herstellung des patentierten Gegenstandes), so kann das Gericht annehmen, daß die Handlung eine sog. fortgesetzte ist.*†) In diesem Falle beginnt die Verjährung des Tätigkeitskomplexes erst mit dem letzten Tätigkeitsakte.*††)

Der Gerichtsstand ist bei dem Gerichte begründet, in dessen Bezirk das Vergehen begangen ist oder der Angeschuldigte zur Zeit der Erhebung der Klage (nicht der Tat) seinen Wohnsitz hat (StrPO. §§ 7, 8). Zuständig sind die Strafkammern der Landgerichte (GVG. § 73).

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein (§ 36 Abs. 2). Der Antrag muß bei einem Gerichte oder der Staatsanwaltschaft schriftlich oder zu Protokoll oder bei einer Polizeibehörde schriftlich (StrPO. § 156 Abs. 2) und zwar binnen einer Frist von 3 Monaten gestellt sein, gerechnet von dem Tage, seit welchem der Berechtigte von der Handlung und von der Person des Täters Kenntnis gehabt hat (StrGB. §§ 61 ff). Hat demgemäß der

*) EStr. 21, 205, RG. 25. 10. 90.
**) EStr. 26, 129, RG. 1. 10. 94
***) Rechtspr. RG. 8, 493, RG. 25. 6. 86.
*†) EStr. 10, 205, RG. 3. 3. 84.
*††) EStr. 15, 373, RG. 18. 3. 87.

Berechtigte diese Kenntnis z. B. am 13. Februar gehabt, so läuft die Antragsfrist mit dem 12. Mai ab.*) Der Antrag kann bis zur Verkündung eines auf Strafe lautenden Urteils zurückgenommen werden (§ 36 Abs. 2 und StrGB. § 64). Zu beachten ist, daß in diesem Falle der Antragsteller die Kosten des Strafverfahrens zu tragen hat (StrPO. § 502).

Wird auf Strafe erkannt, so ist zugleich kraft ausdrücklicher Bestimmung (§ 36 Abs. 3) dem Verletzten die Befugnis zuzusprechen, die Verurteilung auf Kosten des Verurteilten öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung sowie die Frist, innerhalb deren sie zu geschehen hat, sind im Urteil zu bestimmen. Die Publikation ist die wirksamste Strafe, indem sie in Wahrheit abhaltend und disziplinierend wirkt, da sie den Täter öffentlich bloßstellt. Ob der Berechtigte von ihr Gebrauch macht, hängt von seinem Ermessen ab. Nach Ablauf der gestellten Frist kann er sie jedenfalls nicht mehr auf Kosten des Verurteilten veranlassen. Ist die erkannte Geldstrafe nicht beizutreiben, so ist sie in Freiheitsstrafe umzuwandeln und zwar tritt an Stelle von je 3—15 Mark ein Tag. Übersteigt die erkannte Geldstrafe nicht den Betrag von 600 Mark und die an deren Stelle tretende Freiheitsstrafe nicht die Dauer von 6 Wochen, so kann die Gefängnisstrafe in Haft umgewandelt werden.

Gleichzeitig mit der Verurteilung kann die Einziehung derjenigen Gegenstände ausgesprochen werden, welche durch die Patentverletzung hervorgebracht oder dazu gebraucht oder bestimmt waren. Diese Maßnahme kann auch selbständig getroffen werden, ohne daß die Verurteilung einer bestimmten Person erfolgt ist, wenn deren Verfolgung (etwa wegen Todes, Geisteskrankheit, Wohnsitzes im Auslande) nicht ausführbar gewesen ist (StrGB. §§ 40—42).

---

*) EStr. 1, 40, RG. 22. 12. 79. Bei fortgesetztem Vergehen Bl. II. 322, RGStr. 19. 10. 96.

Daß dem Verletzten durch die Verletzung ein Schaden erwachsen sei, ist für die strafrechtliche Verfolgung des Täters nicht erforderlich. Ist ihm aber ein solcher Schaden erwachsen, so bietet ihm der Strafprozeß gleichzeitig Gelegenheit, sich wegen des Schadens zu erholen, ohne daß er eine Ersatzklage vor dem Zivilgericht anzustrengen braucht. Denn § 37 bestimmt, daß auf Verlangen des Beschädigten neben der Strafe auf eine an ihn zu erlegende Buße bis zu 10000 Mark erkannt werden kann, für welche die Verurteilten als Gesamtschuldner (BGB. § 421) haften. Die Buße*) ist nicht Strafe, sondern wird neben der Strafe erkannt. Ist sie erkannt, so schließt sie die Geltendmachung eines Entschädigungsanspruchs aus (§ 37 Abs. 2). Zum Behufe der Geltendmachung der Buße hat der Beschädigte sich der Strafklage durch schriftlich bei dem Gericht einzureichende Erklärung als Nebenkläger anzuschließen (StrPO. §§ 443, 436). Der Bußeanspruch geht auf die Erben nicht über, ist also höchst persönlich und darf nur bis zur Verkündung des Urteils erster Instanz gestellt werden (StrPO. §§ 444).

Kapitel VIII.

Der Schutz des öffentlichen Interesses gegen den Mißbrauch des Patentschutzes.

(Patentges. §§ 8, 9, 11, 40.)

A. Allgemeines.

Wir wissen, daß der Patentschutz seinen Grund darin hat, damit durch die Offenbarung der Erfindung die Nation Belehrung, die Technik Förderung erfahre. Dient der Patentschutz nur der Erreichung dieses

*) Dr. Graf zu Dohna, Die Stellung der Buße im reichsrechtlichen System des Immaterialgüterschutzes, Guttentag 1902.

Zweckes, so findet er in diesem auch seine Grenze. Es war daher für den Gesetzgeber um so mehr geboten, für die Sicherung dieser Grenze Maßnahmen vorzusehen, als die Gefahr der Überschreitung dieser bei der absoluten Natur des subjektiven Patentrechts sehr nahe liegt. Das deutsche Gesetz schreibt demgemäß in Übereinstimmung mit den meisten fremden Gesetzgebungen dem Patentinhaber gewisse Pflichten vor, es sind:

a) die Gebührenpflicht,
b) die Ausführungspflicht,
c) die Pflicht zur Lizenzerteilung.

B. Die Pflichten des Patentinhabers.

(Patentges. §§ 8, 9, 11.)

a. Die Gebührenpflicht.

(Patentges. §§ 8, 9.)

Was man unter der Gebührenpflicht versteht, ist im § 8 des Gesetzes formuliert. Danach hat der Patentinhaber für jedes Jahr, in welchem er sein Patent aufrechterhalten will, im voraus eine bestimmte Summe bei der Kasse des Patentamts einzuzahlen und zwar für das erste Jahr 30 Mark, für das zweite 50 und für jedes folgende Jahr eine Summe, die immer um weitere 50 Mark steigt, so daß die Gebühr für das dritte Jahr 100, für das 15. Jahr 700 Mark beträgt. Der Gesamtbetrag aller Gebühren für ein Patent, welches während der vollen Lebensdauer von 15 Jahren aufrechterhalten bleibt, beläuft sich auf 5280 Mark.

Wenn wir gesagt haben, daß die Gebühren mit Beginn jedes Jahres im voraus zu entrichten sind, so bedarf das in mehrfacher Hinsicht weiterer Klarstellung. Erstens darf dies nicht so gedeutet werden, als bestünde für den Patentinhaber eine Verpflichtung zur Gebührenzahlung auch gegen seinen Willen, als sei er Schuldner der Reichskasse. Davon ist nicht die Rede, vielmehr hängt es ausschließlich von seinem Willen ab, ob er die Gebühren entrichten will, allerdings mit der Folge, daß der Patentschutz als erledigt anzusehen ist,

wenn die Gebühr nicht rechtzeitig gezahlt ist. Es ist als eine unwiderlegliche Rechtsvermutung anzusehen, daß der Berechtigte auf den Patentschutz verzichtet habe, wenn die Gebühr nicht rechtzeitig eingegangen ist. Dies ist im Patentgesetz allerdings für die zweite und alle folgenden Gebühren nicht in dieser Weise ausgedrückt, sondern (im § 9) so, daß gesagt ist, das Patent erlösche, wenn die Gebühren nicht rechtzeitig eingezahlt sind. Aber auch im § 9 an dieser Stelle ist die Nichtzahlung der Gebühr mit dem Verzicht des Patentinhabers auf die gleiche Stufe gestellt. Für die erste Jahresgebühr ist aber ausdrücklich (§ 24 Abs. 1) die unwiderlegliche Rechtsvermutung im Gesetze selbst aufgestellt, daß die Anmeldung als zurückgenommen gelte, wenn die Einzahlung nicht fristgerecht erfolgt sei. Mit dieser ersten Jahresgebühr hat es nämlich zweitens eine besondere Bewandtnis. Die erste Jahresgebühr wird nicht erst nach Erteilung des Patents, sondern bereits vor dieser, aber nach der Bekanntmachung der Patentanmeldung binnen der Frist von 2 Monaten entrichtet. Sie dient gleichzeitig als sog. Erteilungsgebühr und ist als eine Sicherheitsleistung dafür erdacht, daß der Anmelder auch ernstlich ein Patent erstrebt und nicht nur das Patentamt in Bewegung setzt, um eine Neuheitsprüfung oder eine sonstige Prüfung auf Schutzfähigkeit, sei es in Form des Gebrauchsmusterschutzes im Inlande oder des Patentschutzes im Auslande zu erzielen. In der Funktion der Erteilungsgebühr haben wir die erste Jahresgebühr bereits oben (Kap. VIE S. 316) gelegentlich der Darstellung des Patenterteilungsverfahrens kennen gelernt, es darf daher an dieser Stelle darauf verwiesen werden. Zu betonen ist nur, daß diese erste Jahresgebühr nicht eher fällig wird, als bis der Anmelder den Patentschutz tatsächlich, wenn auch nur einstweilen (§ 23 Abs. 1) genießt und daß das erste Jahr, mag dieser einstweilige Schutz auch noch so spät beginnen, vom Tage nach der Patentanmeldung (§ 7 Abs. 1) läuft. Ist die Anmeldung also am 30. April 1903 eingegangen, so beginnt das Patentjahr

mit dem 1. Mai 1903 und läuft mit dem 30. April 1904 ab (BGB § 187 Abs. 2), auch wenn die Bekanntmachung der Anmeldung erst am 1. Juni 1904 erfolgen sollte. In solchem Falle ist die erste Jahresgebühr eben nachträglich zwischen dem 1. Juni und dem 1. August 1904 zu entrichten, weil der Schutz auch erst am 1. Juni 1904 begonnen hat. Der nämliche Gesichtspunkt waltet auch bezüglich der zweiten und aller folgenden Jahresgebühren ob, d. h. auch diese Gebühren sind immer erst nach der erfolgten Erteilung des Patents zu entrichten, selbst wenn diese erst nach Ablauf des ersten, zweiten, dritten oder eines noch weiteren Patentjahres erfolgen sollte. Erfolgt z. B. die Erteilung des am 30. April 1903 angemeldeten Patents erst am 1. Juni 1906, so werden die zweite, die dritte und die vierte Jahresgebühr, welche mit 50, 100 und 150 Mark nach dem Wortlaut des Gesetzes bereits am 1. Mai 1904, 1905 und 1906 zu zahlen gewesen wären, auch erst mit dem 1. Juni 1906 (dem Tage der Zustellung des Erteilungsbeschlusses) fällig.*) In diesem Falle zeigt sich dann besonders, daß der Patentinhaber die Gebühren nicht schuldet, sondern nur freiwillig eine Pflicht übernommen hat: denn, wenn er die zweite, dritte und vierte Gebühr nicht zahlt, so darf nicht etwa das Reich diese als Schuld beitreiben oder einklagen, sondern die Nichtzahlung hat nur die Folge, daß der Patentinhaber aus dem Patent keine Rechte, auch nicht für die Vergangenheit geltend machen darf. Die Zahlung der Gebühren darf (§ 8 Abs. 5) auch vor Eintritt der Fälligkeit erfolgen. So durchschlagend ist aber auch in diesem Falle der Gedanke, daß der Patentinhaber nichts schuldet, daß die nicht fälligen Gebühren zurückerstattet werden, wenn der Patentinhaber später auf das Patent verzichten sollte.

Bei Berücksichtigung dieser Bemerkungen wird es uns nicht schwer fallen, den wahren Charakter der Gebühren festzustellen. Man hat diesen regelmäßig als

*) Bl. XI, 99, BA. 18. 2. 05.

einen steuerlichen bezeichnet, indem man davon ausging, daß das Patent ein bequemes Steuerobjekt ist und der Patentinhaber eine Quote seiner Einnahmen aus diesem wohl an das Reich abgeben könne, weil dieses ihm dafür den Rechtsschutz sichere. Aber diese Erwägung trifft nicht zu, da die wenigsten Patente eine Einnahme abwerfen, ja aus einem erheblichen Teile der Patente, vielleicht sogar aus der überwiegenden Masse, eine Einnahme nicht einmal erwartet wird. Denn in den Fällen, wo der Patentsucher selbst Unternehmer auf dem Gebiete ist, in welches die Erfindung fällt, kommt es sehr häufig vor, daß er das Patent nur aus dem Grunde begehrt, um sich selbst auf der eingeschlagenen Bahn die Priorität zu sichern und anderen Konkurrenten den zeitlichen Rang abzulaufen. Das Patent hat in diesen Fällen nur den Charakter einer Verteidigungsmaßregel. Nur diejenigen Personen, welche, ohne selbst Unternehmer zu sein, eine Erfindung zum Patent anmelden, rechnen auf einen wirtschaftlichen Umsatz mit der Erfindung und gerade sie sind es, die sich am häufigsten über die Bedürfnisse der Industrie und den Gang der Entwicklung täuschen und daher auch selten Erträge aus ihrem Patent erzielen. Man kann somit auch nicht den Gesichtspunkt der Ertragssteuer auf die Patentgebühren anwenden.*) Zur richtigen Auffassung gelangen wir nur auf dem Wege, wenn wir uns erinnern, daß das Patent nicht Selbstzweck, sondern nur ein Mittel ist, dem nationalen Gewerbefleiß Förderung zukommen zu lassen. Dem Patent wohnt trotz seiner individuellen Hülle ein erheblich sozialer Charakter inne, wie das auch stets von Kohler mit Nachdruck hervorgehoben ist.

*) In Z. 1899 S. 2 hat Verf. gesagt: „Wirtschaftlich betrachtet, wirkt die deutsche Patentgebühr erst vom 4. Jahre ab wie eine Ertragssteuer zu Gunsten des Reiches und gleichzeitig wie ein Kampfzoll der beteiligten Industrie gegen den Patentinhaber.“ Diese Bemerkung scheint G. Neumann in der Broschüre betr. die Gebühren 1905 Anlaß gegeben zu haben, den Verf. irrigerweise zu denen zu rechnen, welche in der Patentgebühr eine Ertragssteuer sehen.

Um der beteiligten Kreise, der namenlosen Gesellschaft willen ist der Patentschutz eingeführt, nicht um des Erfinders willen. Zwar umschwebt die Patentgesetzgebung stets der Glorienschein liebevollen Entgegenkommens gegen den Urheber, aber wir haben gesehen, daß diese Wirkung nicht das Motiv für die Gesetzgebung gewesen ist. Die letzten Beweggründe hat die Patentgesetzgebung aber nicht immer zu verschleiern vermocht und so treten sie auch in der Aufstellung der Gebührenpflicht zutage. Der Patentinhaber soll zwar das Recht haben, die gegeschützte Erfindung auszunutzen, weil er ohne die Gewährung dieses Rechts eigennützig genug wäre, die Erfindung für sich zu behalten und nicht zum Nutzen der Nation zu offenbaren. Aber er soll dieses Recht nicht mehr haben, wenn es ihm selbst keinen Vorteil mehr bringt. Erlischt das Interesse des Patentinhabers, so soll auch sein Patent fallen, es wäre schikanös und lästig für die beteiligten Kreise — Produzenten und Konsumenten —, wenn das Patent bestünde, obwohl das Interesse des Patentinhabers daran erloschen ist. Wie tut aber der Patentinhaber dar, daß er ein Interesse an dem Patent hat? Dadurch, daß er für jedes Jahr im voraus eine bestimmte Summe entrichtet, die als Sicherheitsleistung dafür dient, daß er nicht unnütz sein Ausschlußrecht aufrecht erhalten will. Diese Kaution muß von Jahr zu Jahr wachsen, weil sich annehmen läßt, daß eine Erfindung, welche für die Nation überhaupt Bedeutung hat, mit den Jahren auch einen größeren Nutzen abwirft. Wächst der Nutzen nicht, so ist das jedenfalls ein Beweis dafür, daß die geschützte Erfindung den erhofften sozialen Fortschritt nicht gebracht hat. Ob dies an dem Patentinhaber oder an dem Publikum liegt, ist für diese Frage ganz unerheblich. Es liegt nun in der Natur dieser Sicherheitsleistung, daß sie notwendig verfällt und nicht zurückerstattet werden kann, denn es wäre ein unerträglicher Zustand, wenn jedem der Tausende von Patentinhabern nachträglich die Möglichkeit gegeben wäre, darzutun, daß seine Spekulation,

beim Beginn des Patentjahres vom Jahr etwas zu erhoffen, was der Höhe der Gebühr entspricht, verfehlt gewesen sei, um auf diesem Wege die Rückerstattung der Kaution zu erzielen. Die Kaution geht also à fonds perdu.

Die vom deutschen Gesetzgeber normierten Gebühren werden vielfach für zu hoch gehalten. Tatsächlich werden sie nur noch von den russischen Gebührensätzen, ehemals auch von denen der Transvaalrepublik übertroffen. Dem Bundesrat steht es frei, im Verordnungswege die Gebühren zu ermäßigen (§ 8 Abs. 6). Eine solche Verordnung ist bisher nicht ergangen. Die Meinung, als sei das Patentamt an der Höhe der Gebühren irgendwie interessiert, verdient kaum wegen ihrer Verkehrtheit, wohl aber wegen der Häufigkeit ihres Auftretens besonders zurückgewiesen zu werden. Das Patentamt wird nicht aus den Gebühren, sondern, wie alle anderen Reichsbehörden, aus der Reichskasse unterhalten. Aus welchen Einnahmen die letztere gefüllt wird, ist für die einzelne Behörde gänzlich unerheblich. Dafür, daß gerade und nur die Höhe der deutschen Gebühren an dem vorzeitigen Verfall der Patente die Schuld trägt, gebricht es an jedem sicheren Anhalt, da auch in Ländern mit erheblich niedrigeren Gebühren die Patente mindestens in dem gleichen Umfange vor der Zeit verfallen.*) Freilich läßt sich der Verfall der Patente vor ihrem natürlichen Ablauf überhaupt nur für die Staaten feststellen, in welchen die jährliche Gebührenpflicht gesetzlich vorgesehen ist. Es ist daher verkehrt, zum Vergleich die Verhältnisse in den Vereinigten Staaten von Amerika herbeizuziehen, in denen ein ähnliches Gebührensystem nicht besteht. Wenn man aus der Tatsache, daß dort ein Erlöschen der Patente vor ihrem Ablauf regelmäßig nicht bekannt wird, schließen will, daß dort die Patente während der vollen gesetzlichen Dauer auch wirtschaftlichen Bestand haben, so macht man den nämlichen Fehler wie derjenige,

*) Vgl. die Tabellen im Bl. XII, 140.

der für ein Land, in dem es keine Uhren gäbe, behaupten wollte, dort gäbe es auch keine Zeit. Nicht der Bestand eines Patents, sondern dessen wirtschaftlicher Wert ist das Entscheidende und dieser fällt naturgemäß auch dort, wo man für den Bestand nicht den Meßapparat der Gebührenzahlung hat. Der Wert ist aber von einer komplizierten Reihe von Faktoren individueller und genereller Art abhängig, unter denen hier nur die Kapitalkraft, die Unternehmungslust, die politische Lage genannt werden mögen. Der Patentinhaber wird demgemäß sorgfältig vor Zahlung der Jahresgebühr zu erwägen haben, ob der voraussichtliche Nutzen aus dem Patent dem Aufwande der Kautionspflicht entspricht. Zu diesem Zwecke gewährt ihm das Gesetz eine Überlegungsfrist von insgesamt 12 Wochen (§ 8 Abs. 3). Diese Frist beginnt mit dem Beginn des neuen Patentjahres (BGB. § 187 Abs. 2), falls die Patenterteilung vor Beginn dieses Jahres bereits erfolgt war, sie beginnt mit dem Tage der Zustellung des endgültigen Patenterteilungsbeschlusses, wenn diese erst im Laufe des zweiten oder eines noch späteren Patentjahres erfolgt (BGB. § 187 Abs. 1). Entschließt sich der Patentinhaber nicht innerhalb der ersten 6 Wochen, so muß er, falls er sich dann noch innerhalb der zweiten unmittelbar an die erste sich anschließenden Frist*) von 6 Wochen entschließt, die Gebühr zu zahlen, eine Zuschlagsgebühr von 10 Mark entrichten, die ebenfalls innerhalb der zweiten Frist von 6 Wochen gezahlt werden muß, alles bei Vermeidung des Erlöschens des Patents. Wegen dieser ernsten und nicht wieder zu beseitigenden Rechtsfolge besteht die Vorschrift, daß das Patentamt den Patentinhaber nach fruchtlosem Ablauf der ersten sechswöchigen Frist davon benachrichtigen soll, daß die Patentgebühr nicht eingegangen ist. Die Vorschrift ist allerdings nur instruktionell, und dem Patentinhaber erwachsen daraus, daß ihm versehentlich keine Nachricht

*) Vgl. Präs.-Bescheid 13. 8. 00, Bl. VI, 260.

zuteil geworden ist, oder daß er die abgesandte Nachricht nicht empfangen hat, keinerlei Rechtsansprüche gegen den Reichsfiskus (KV. § 15).

Gegen die Versäumnis der zwölfwöchigen Frist, aus welchem Grunde sie auch immer erfolgen mag, selbst wenn höhere Gewalt dabei mitgewirkt hat, gibt es keine Hilfe. Weder sieht das Gesetz Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vor, noch kann hier die Gnade helfen.*) Das Patent ist somit endgültig verloren, dessen Gegenstand geht in das Gemeingut der Technik über. Die Kontrollierung der Fristen ist daher von größter Bedeutung für die Besitzer von Patenten und es kann nicht genug darauf hingewiesen werden, daß die zwölfwöchige Frist regelmäßig vom Beginn des Tages, der das neue Patentjahr eröffnet, an läuft, dieser Tag also mit in die 12 Wochen einzurechnen ist, ebenso wie der auf den Ablauf der ersten sechs Wochen folgende erste Tag.**) Zahllose Vorstellungen, welche an das Patentamt gelangen, haben ausschließlich in einer fehlerhaften Rechnung des Publikums ihren Grund. Dabei ist für den Fall, daß die Patenterteilung länger als ein Jahr gedauert hat, zu bemerken, daß die Zahlungsfrist für die sämtlichen fällig gewordenen Gebühren von der Zustellung des Erteilungsbeschlusses an läuft, wenn kein Einspruch erfolgt war, dagegen erst von dem Ablauf der nutzlos verstrichenen Beschwerdefrist von einem Monat, wenn Einspruch erfolgt war.***) Ist also z. B. auf Anmeldung vom 1. Mai 1902 der Patenterteilungsbeschluß, ohne daß Einspruch erfolgt wäre, dem Anmelder am 1. Juni 1905 zugestellt, so läuft die Zahlungsfrist für die zweite, dritte und vierte Jahresgebühr zusammen vom 1. Juni 1905 ab. Sollte aber Einspruch erfolgt sein und dem Einsprechenden ist der Patenterteilungsbeschluß am 1. Juni 1905 zugestellt, so

*) Vgl. Bescheid des Reichskanzlers in den Mitteilungen des Verbandes deutscher Patentanwälte IV, 1904, 48.

**) Bl. VII, 9, BA. 1. 12. 00 und VIII, 4. BA. 27. 11. 01.

***) Bl. VII, 39, BA. 15. 12. 00.

läuft die Zahlungsfrist, wenn der Einsprechende Beschwerde nicht erhebt, erst vom 1. Juli 1905 ab. Ist Beschwerde erhoben, so läuft die Zahlungsfrist, wenn auch die BA. das Patent nicht versagt, vom Tage der Zustellung dieses Beschlusses der BA. an den Anmelder. Ist Beschwerde erhoben und der Einsprechende zieht diese wieder zurück, noch bevor die BA. entschieden hat, so beginnt die Zahlungsfrist mit dem Eingang der Zurückziehungserklärung bei dem Patentamt. Das Patentamt ist zwar nicht verpflichtet, dem Anmelder besondere Nachricht darüber zu geben, ob die Beschwerdefrist verstrichen ist, ohne daß der Einsprechende Beschwerde eingelegt hat oder, falls diese eingelegt ist, daß sie wieder zurückgezogen ist, indessen gehört eine solche Benachrichtigung, sobald sie tunlich ist, wohl zu dem nobile officium des Amts. Allerdings kann das Amt nicht ersatzpflichtig gemacht werden, wenn die Benachrichtigung unterbleibt oder den Adressaten nicht erreicht. Es ist daher Sache des Anmelders, in solchem Falle sich bei dem Amte rechtzeitig über den Eingang und die etwaige Zurückziehung der Beschwerde zu erkundigen oder, was noch vorsichtiger ist, im Falle der Patenterteilung stets die fälligen Gebühren innerhalb der zwölf Wochen nach der Zustellung des Patenterteilungsbeschlusses zu entrichten.

Die Gebühren gelten nur dann als rechtzeitig entrichtet, wenn sie bis zum Ablauf der zwölfwöchigen Frist zur Verfügung des Patentamts stehen. Diese Forderung ist selbstredend dann erfüllt, wenn die Summe bei der Kasse des Amts eingezahlt ist (§ 9). Dabei ist zu beachten, daß, wenn die Summe im Auslande eingezahlt wird, der Kursunterschied zwischen der ausländischen und der inländischen Währung so berechnet werden muß, daß in deutschem Gelde der volle Betrag tatsächlich eingeht.*) Das Amt hat aber auch Vorkehrungen getroffen, um dem beteiligten Publikum es zu erleichtern,

*) Bl. IX, 1. Bek. des Präs. 18. 12. 02.

den Erfolg der baren Einzahlung mit Hilfe der modernen Zahlungstechnik herbeizuführen. Diesem Zwecke dienen zwei Mittel: entweder zahlt der Beteiligte bei der Kasse im voraus eine Summe von mindestens 300 Mark als Guthaben ein*) oder er läßt die von ihm zu entrichtende Summe dem Girokonto des Patentamts bei der Reichsbank gutschreiben.**) Wählt er den ersteren Weg, so muß seine Erklärung, für welche Gebühr das Guthaben dienen soll, innerhalb der Frist bei dem Patentamt eingehen; wählt er den letzteren, so muß er dafür Sorge tragen, daß die Gutschrift selbst innerhalb der Frist bei der Reichsbank erfolgt ist (BGB. § 788).

Abgesehen von diesen Erleichterungen, welche das Amt im Verwaltungswege geschaffen hat, ist vom Gesetz selbst (§ 9) ein Zahlungsersatz insofern zugelassen, als die Einzahlung der Gebühr bei einer Postanstalt im Gebiete des Deutschen Reichs behufs Überweisung an die Kasse des Amts genügt. Dies hat den Vorteil für den Zahlenden, daß, wenn er nicht bei der Kasse unmittelbar einzahlen kann oder will, die Zeit zwischen der Einzahlung bei der Postanstalt und dem Eingang der Summe bei der Kasse des Amts ihm zugute gerechnet wird. Hat er also nur rechtzeitig innerhalb der Frist die Summe bei der Postanstalt eingezählt, so kommt es nicht darauf an, wann die Gebühr bei der Kasse des Amts eingeht. Als Einzahlungsakt kann aber nur die Form der Postanweisung in Betracht kommen. Aufgabe der Summe auf der Post mittels Einschreibe- oder Geldbriefe ist keine Einzahlung.***)

Die Postanweisung ersetzt die Einzahlung aber auch nur dann mit der Wirkung, daß ihr Datum für die Rechtzeitigkeit der Gebührenentrichtung in Frage

*) Bl. V, 313 und VII, 65, Bek. des Präs. 1. 3. 01.

**) Bl. V, 126, Bek. des Präs. 16. 5. 99.

***) Bl. VII, 290, Bek. des Präs. 11. 12. 01 und VIII, 41, BA. 7. 3. 02.

kommt, wenn sie bei einer Postanstalt im Gebiete des Deutschen Reiches erfolgt ist. Weder die im Auslande noch auch die in einem deutschen Schutzgebiete erfolgte Postanweisung haben diese Wirkung.*)

Sendet der Beteiligte die Gebühr nicht in deutschem Gelde ein, sondern in Form von Schecks oder Wechseln oder in fremder Münze, so trägt er die Gefahr, daß die Einlösung oder die Einwechslung durch die Kasse des Patentamts nicht mehr rechtzeitig erfolgen kann. Das Patentamt behält sich sogar vor, in solchen Fällen die Sendungen dem Absender zurückzustellen.**)

Eine materielle Erleichterung für bedürftige Patentinhaber hat das Gesetz (§ 8 Abs. 4) vorgesehen, indem es gestattet, daß demjenigen, der seine Bedürftigkeit nachweist, die Gebühren für das erste und das zweite Jahr bis zum Beginn des dritten Jahres gestundet und, wenn das Patent im dritten Jahr erlischt, erlassen werden dürfen. Die Entscheidung über Stundung und Erlaß steht nach der Praxis des Amts den AA. zu. Diese Praxis stützt sich auf die Bestimmung der KV. § 1 Abs. 3, wonach den AA. die Beschlußfassung über die Löschung in der Patentrolle zugewiesen ist. Diese Argumentation ist aber sehr anfechtbar, da die Löschung nur den Tatbestand der Nichtzahlung oder der nicht rechtzeitig erfolgten Zahlung voraussetzt (§ 9), der Grund der Nichtzahlung oder der nicht rechtzeitig erfolgten Zahlung aber für die beschließende Abteilung gar nicht in Betracht kommt. Es wäre daher sehr wohl denkbar, daß die Verwaltung des Amts über die Stundung und den Erlaß der Gebühren entscheidet. Die Erleichterung ist nicht geknüpft an den Nachweis der Armut, sondern nur an den der Bedürftigkeit. Bedürftig ist schon, wer nicht ohne Beeinträchtigung seines standesgemäßen Unterhalts (BGB. § 1610) die Gebühren ent-

---

*) Bl. XII. 34. BA. 26. 1. 06.

**) Bl. VIII. 37. Bek. des Präs. 12. 3. 02. 152. Bek. des Präs. 14. 6. 02 und IX. 184. Bek. des Präs. 19. 8. 03.

richten kann, es wird nicht Vermögenslosigkeit erfordert. Es muß aber die Bedürftigkeit erwiesen sein. Zum Nachweise können obrigkeitliche Zeugnisse, aber auch unter Umständen schon private Zeugnisse Verwendung finden, wenn diese glaubhaft sind.*) Das Patentamt nimmt den Nachweis ernst, hat aber, im Falle dieser geführt ist, noch niemals die Stundung verweigert.**) Der Erlaß der gestundeten Gebühren ist die niemals durchbrochene Regel gewesen, wenn das Patent im dritten Jahre erloschen war. Die Stundung ist ein persönliches Privilegium, sie muß daher, wenn mehrere Patentinhaber vorhanden sind, von jedem besonders nachgesucht werden. Unterläßt einer von mehreren Berechtigten den Stundungsantrag oder wird ihm die Stundung nicht gewährt, so geht nur das Mitrecht dieses einzelnen an dem Patent unter, das Patent selbst geht infolge der Säumnis des einzelnen nicht verloren, solange nur überhaupt noch ein Träger des Rechts vorhanden ist. Die Folge der nicht rechtzeitigen Zahlung, d. h. das Erlöschen des Patents (§ 9), wird aber bereits dann aufgehoben, wenn auch nur der Antrag auf Stundung innerhalb der Fristen eingereicht ist.***) Der Nachweis der Bedürftigkeit kann nachgeholt werden.

An Stelle des Patentinhabers kann auch jeder beliebige andere die Gebühren für das Patent entrichten,*†) nur darf dies niemals gegen den Willen des Patentinhabers erfolgen, selbst dann nicht, wenn dieser sich vertragsmäßig dem anderen gegenüber gebunden haben sollte, die Zahlung durch diesen zu gestatten. Denn dies ist nur eine private Bindung, das Recht aus dem Patent ist aber publizistischen Charakters und geht als solches vor. Das Patentamt hat daher nur den Willen des Patentinhabers zu berücksichtigen und muß es dem

---

*) Bl. XI, 99. BA. 18. 2. 05.

**) In den Jahren 1891—1896 erfolgten 663 Stundungen Z. 1897, 125.

***) Bl. VI, 17. BA. 30. 9. 99.

*†) Bl. VI. 16, BA. 15. 11. 99.

anderen überlassen, sich im Wege des Zivilprozesses mit dem Patentinhaber auseinanderzusetzen, wenn dieser seine Vertragspflichten verletzt.

b. Die Ausführungspflicht.
(Patentges. § 11 Ziffer 1.)

Das Patent ist das Recht eines einzelnen, aber mit dem Ziel, durch dieses Recht die gewerbliche Entwicklung der Nation zu fördern. Deshalb darf der Patentinhaber sich nicht bei dem Besitz dieses Rechts beruhigen, sondern muß es zum allgemeinen Besten in Bewegung setzen. An der allgemeinen Wohlfahrt sind Erzeuger und Verbraucher beteiligt, jene wollen aus der geschützten Erfindung lernen, ob sie ihre Produktionsbedingungen besser und billiger einrichten, diese, ob sie ihre Einkäufe sparsamer und nützlicher machen können. Das gesamte Land hat daher ein Interesse daran, die geschützte Erfindung im Inlande kennen zu lernen, indem ihr Produkt oder ihre Anwendung dem heimischen Markt zugeführt und indem sie selbst der heimischen Arbeit einverleibt wird. Das Gesetz fordert vom Patentinhaber nicht nur, daß er das Produkt dem Lande nicht vorenthält, sondern auch daß er die Erfindung selbst hier ausführt. Freilich erfordert es die Billigkeit, daß dem Patentinhaber zur Erfüllung dieser Auflage eine gewisse Frist gelassen wird, denn es wäre schikanös, wenn dem Patentinhaber zugemutet werden sollte, seine Erfindung sofort in die Praxis umzusetzen. Gerade die bedeutendsten Erfinder würden am meisten darunter leiden und damit auch das Interesse an der Offenbarung ihrer Geistesleistungen, denn große Anlagen bedürfen der reiflichsten Überlegung und des größten Kapitals. Die Beschaffung dieses sowie jene erfordern Zeit. Gerade der fruchtbarste Erfinder würde am schwersten unter einem rigoros gestalteten Ausführungszwange leiden. Auch in der Richtung muß die Billigkeit walten, daß einem Patentinhaber nicht unüberwindliche subjektive oder objektive Schwierigkeiten zur

Schuld angerechnet werden, denn mehr als in seinen Kräften steht, kann vom Patentinhaber nicht verlangt werden. Genügt der Patentinhaber aber auch trotz des Nachlasses dieser Bedingungen seiner im öffentlichen Interesse begründeten Pflicht zur Ausführung nicht, so hat er sich als eine Person gezeigt, welche von dem ihm zugebilligten Gute nicht den im nationalen Sinne erforderlichen Gebrauch zu machen versteht und es steht jedermann frei, zu fordern, daß der Patentinhaber seines Rechts wieder entsetzt werde. Weil es sich eben um eine nationale Frage handelt, so ist es jedermann, der an dem nationalen Wirtschaftsleben ein Interesse hat, gestattet, das Enteignungsverfahren gegen den Patentinhaber zu beantragen, ein Verfahren, daß sich in bestimmten Formen vor der am besten hierzu geeigneten Instanz (dem Patentamt) abspielt. (S. Kap. IX.)

Alle diese Erwägungen haben den deutschen Gesetzgeber veranlaßt, die Pflicht zur Ausführung der patentierten Erfindung an folgende Voraussetzungen zu binden.

„Das Patent kann nach Ablauf von drei Jahren von dem Tage der über die Erteilung des Patents erfolgten Bekanntmachung (§ 27 Abs. 1) gerechnet, zurückgenommen werden, wenn der Patentinhaber es unterläßt, im Inlande die Erfindung in angemessenem Umfange zur Ausführung zu bringen, oder doch alles zu tun, was erforderlich ist, um diese Ausführung zu sichern." (§ 11 Ziffer 1.)

Die Frist, die das Gesetz dem Patentinhaber läßt, ist auf drei Jahre bemessen und zwar gerechnet von der Bekanntmachung des Erteilungsbeschlusses. Sie ist also stets länger als drei Jahre, nachdem der Patentinhaber den Schutz für seine angemeldete Erfindung genossen hat (§ 23 Abs. 1). Die drei Jahre müssen voll abgelaufen sein, die Frist berechnet sich nach BGB. § 187 Abs. 1, so daß für ein Patent, dessen Erteilung am 1. Mai 1906 bekannt gemacht ist, die Frist erst mit dem

1. Mai 1909 abläuft. Allerdings kann der Antrag auf Zurücknahme des Patents unter Umständen vorher gestellt werden, z. B. wenn der Patentinhaber urkundlich erklärt haben sollte, daß er an die Ausführung des Patents nicht denke, indessen darf die Zurücknahme selbst nicht vor Ablauf der Frist ausgesprochen werden. Zur Begründung des Antrags gehört die Darlegung, daß die Ausführung der Erfindung im Inlande vom Standpunkte des nationalen Wirtschaftslebens aus zu fordern ist. Bei Prüfung dieser Frage ist das Patentamt nicht etwa nur auf die Behauptungen des Antragstellers beschränkt, sondern kann selbständig Ermittlungen zur Aufklärung dieses Punktes anstellen. Unter keinen Umständen darf aber das Zurücknahmeverfahren dazu dienen, um den Antragsteller lediglich von privaten Unbequemlichkeiten zu befreien, die ihm aus dem Bestande des Patents erwachsen sind. Allerdings kann das öffentliche nationale Interesse in besonderen Fällen, z. B. wenn ein Unternehmen eine Monopolstellung hat, mit dem privaten Interesse eines einzigen Unternehmers zusammenfallen.*) Indessen sind das seltene Ausnahmen und bedürfen besonders vorsichtiger Behandlung. Das nationale Interesse braucht nicht etwa nur auf technischem Gebiete zu liegen, auch ist es nicht erforderlich, daß es sich unmittelbar in Geld umsetzen läßt. Ideale Rücksichten, z. B. hygienische, würden allein genügen.**)

Der Antragsteller wird die Tatsachen, aus welchen zu schließen, daß die Ausführung der patentierten Erfindung unterblieben ist, geltend machen. Dem Patentinhaber bleibt es aber vorbehalten, darzutun, daß er die Erfindung in angemessenem Umfange ausgeführt oder daß er alles zur Sicherung dieser Ausführung Erforderliche getan habe oder daß unüberwindliche Hindernisse

*) Bl. V, 290, RG. 5. 7. 99 (Friedr. Krupp).
**) Bl. X, 361, NA. 21. 4. 04.

ihm entgegengestanden haben. In dieser Hinsicht hat die Praxis eine Reihe von Grundsätzen entwickelt.

Wenn die Ausführung der Erfindung im Inlande verlangt wird, so erheischt dies die Herstellung des Erfindungsgegenstandes oder die Anwendung des geschützten Verfahrens im Inlande. Unter Inland sind die für das nationale Wirtschaftsleben unmittelbar in Betracht kommenden Gebiete zu verstehen, also auch die Schutzgebiete, nicht aber das nur zollvereinsmäßig mit dem Deutschen Reiche verbundene Luxemburg. Die inländische Industrie soll aus der geschützten Erfindung Nutzen ziehen, die Arbeiter sollen praktisch erzogen und belehrt werden. Das geschieht nicht mit der bloßen Einführung eines im Auslande hergestellten Erfindungsgegenstandes*) zum Verkauf und noch viel weniger zur Miete.**) Aber auch die Herstellung allein im Inlande genügt nicht, wenn sie lediglich zum Zwecke des Exports des Erfindungsgegenstandes erfolgt. Vielmehr muß der Patentinhaber acht haben, daß nicht nur für die Produktion, sondern auch für die Konsumtion im angemessenen Umfange das Inland versorgt wird. Angemessen ist die Ausführung in diesem Sinne jedenfalls dann, wenn der vorhandene Bedarf gedeckt wird, Angebot und Nachfrage sich also decken. Aber dieser Satz darf nicht auch so verstanden werden, daß die Ausführungspflicht nur besteht, wenn Nachfrage nach dem Gegenstande der Erfindung bereits vorhanden ist. Vielmehr ist es auch Aufgabe des Patentinhabers, die Nachfrage anzuregen, indem er den geschützten Artikel dem Markt zum Zwecke des Wettbewerbes zuführt.

Betreibt der Patentinhaber nicht selbst das Gewerbe, in welchem der Erfindungsgegenstand hergestellt wird, so muß er anderen im hinreichenden Umfange Lizenzen gewähren. Aber auch die Gewährung der Lizenzen allein genügt noch nicht. Der Patentinhaber hat auch

*) Bl. IV, 19, RG. 4. 12. 97.

**) Bl. XI, 231, RG. 1. 4. 05, amerikanische Maschinen zur Herstellung von Schuhwerk.

die Lizenznehmer zu kontrollieren und, wenn sie mit der Ausführung säumig sind, sie zu dieser anzuhalten.*)

Hat der Patentinhaber hiernach seiner Pflicht, die Erfindung auszuführen, nicht genügt, so kann das Patent zurückgenommen werden, es besteht aber kein Zwang für die Behörde, die Zurücknahme zu erklären. Das Patentamt wird reiflich erwägen, ob die Verhältnisse die schwere Folge der Zurücknahme des Patents zu ungunsten des Patentinhabers geboten erscheinen lassen. Ob der Patentinhaber dabei ein Deutscher oder ein Ausländer ist, ob er im Deutschen Reiche oder außerhalb wohnt, sind nach keiner Richtung entscheidende Momente. Als subjektive Gründe, welche den Patentinhaber entschuldigen, sind aber anzusehen: längere Krankheit, vergebliche Bemühung zur Beschaffung des notwendigen Kapitals oder zur Gewinnung von Lizenznehmern, volle Behinderung des Patentinhabers durch höhere Interessen oder Gebote, z. B. Notwendigkeit von langen Reisen in Familienangelegenheiten oder Leistung von Kriegsdiensten. Höhere Gewalt, wie Feuer- und Wassersnot, Erdbeben, Krieg, Gefangenschaft, allgemeine Wirtschaftskrisis sind dem Patentinhaber stets zugute zu halten.

Es genügt aber nicht, daß der Patentinhaber nur Lizenzen durch Inserate öffentlich angeboten hat,**) nicht der Nachweis, daß die Ausführung für ihn nicht lohnend gewesen sei. Letzteres wird anfänglich fast bei allen Erfindungen der Fall sein, das nationale Wirtschaftsinteresse verlangt aber, daß der Patentinhaber unter Hintansetzung seines persönlichen Interesses an die Ausführung schreitet und nicht wartet, bis die Ausführung lohnend wird.***) An diesem vom Reichsgericht ausgesprochenen Satze ist wiederum schlagend erkennbar, daß der Patentschutz in seinem letzten Ziele das Wohlergehen der

---

*) Bl. V, 105. RG. 26. 11. 98.

**) Bl. X, 361, NA. 21. 4. 04.

***) Bl. IV, 19, RG. 4. 12. 97 i. f.

Nation im Auge hat und für den einzelnen nur zu diesem Ziele geschaffen ist. Das nämliche erhellt aus dem ferner von diesem höchsten Gerichtshof ausgesprochenen Satze, daß der Patentinhaber selbst dann an die Ausführung gehen muß, wenn er das Produkt nicht im Inlande absetzen kann. Denn es ist schon von wirtschaftlicher Bedeutung für die Nation, wenn der Patentinhaber auch nur die Exportindustrie fördert.*) Den Patentinhaber schützt auch der Umstand nicht, daß das Patent erst vor kurzem in seine Hand gekommen ist oder daß es mehrfach den Besitzer gewechselt hat.**) Das Verschulden seiner Rechtsvorgänger ist auch das seinige. Auf der anderen Seite ist das gesamte Verhalten des Patentinhabers bis zur Urteilsfällung zu berücksichtigen,***) und die ernsthafte Inangriffnahme der Ausführung nach Ablauf der dreijährigen Schonfrist kann ihn unter Umständen retten. Ja, es sind ihm sogar diejenigen Ausführungshandlungen zugute zu rechnen, welche ein anderer unter Verletzung des Patents und unter Protest des Patentinhabers im Inlande vorgenommen hat, um den Bedarf zu decken,*†) denn dann ist einerseits dem öffentlichen Interesse Genüge geschehen und andererseits dürfen andere aus Patentverletzungen keinen Vorteil ziehen.

Läßt die geschützte Erfindung die Ausführung in mehrfachen Formen zu, so steht die Wahl bei dem Patentinhaber und die Zurücknahme des Patents kann nicht deshalb erfolgen, weil er bestimmte Formen nicht gewählt hat.*††) Auch die Ausführung einer die Haupterfindung verbessernden Zusatzerfindung deckt unter Umständen den Patentinhaber gegen die Zurücknahme des Hauptpatents. Denn dem öffentlichen Interesse ist

---

*) Bl. V, 290, RG. 5. 7. 99.
**) Bl. X, 360, NA. 21. 4. 04.
***) Ebenda.
*†) Bl. V, 98, RG. 26. 11. 98.
*††) Bl. VI, 261, NA. 3. 11. 98, VII, 213, RG. 2. 1. 01, XI, 7, RG. 28. 9. 04.

durch Ausführung der verbesserten Erfindung hinreichend gedient und es kann dem Patentinhaber nicht zugemutet werden, die schlechtere Erfindung auch auszuführen. Dagegen darf der Patentinhaber sich nicht damit entschuldigen, daß die Ausführung der Erfindung überhaupt unmöglich ist. Es wäre eine Ironie, wenn das Patent auf eine vollkommene Erfindung zurückgenommen, das auf eine unvollkommene Erfindung aber nicht zurückgenommen werden könnte.

Der Antrag auf Zurücknahme darf nicht dazu mißbraucht werden, um von dem Patentamt lediglich ein Gutachten über die Tragweite des Patents zu erlangen. Ist diese Absicht erkennbar, so ist der Antrag a limine abzuweisen.*)

Die Zurücknahme bewirkt, daß vom Augenblick der Rechtskraft der Entscheidung an die Wirkungen des Patents (§ 4) aufhören und zwar nicht nur für den Antragsteller, sondern, weil dieser den Antrag nur im öffentlichen Interesse stellen durfte, gegenüber jedermann (also mit quasidinglicher Wirkung). Deshalb wird die Zurücknahme auch in der Patentrolle vermerkt (§ 19 Abs. 1).

Diese Rechtssätze werden durch die internationalen Verträge des Deutschen Reichs z. T. außer Hebung gesetzt. Der UV. hat die Frage der Ausführungspflicht im Art. 3b des Brüsseler Schlußprotokolls für die Unionsstaaten in der Weise geregelt, daß in keinem Lande der Verfall eines Patents wegen Nichtausführung vor Ablauf von drei Jahren seit der Anmeldung und auch dann nur ausgesprochen werden darf, wenn der Patentinhaber Gründe für seine Untätigkeit nicht dartut. Obwohl das Deutsche Reich dem UV. sich erst zum 1. Mai 1903 angeschlossen, so haben diese Sätze doch auch Anwendung zu finden auf Patente, welche vor diesem Termin erteilt sind. Das bedeutet nicht etwa die Behauptung der rückwirkenden Kraft des UV., die

*) Bl. VII, 230, NA. 21. 3. 01.

mit Recht nicht anerkannt ist,*) sondern vielmehr die Anerkennung der Tatsache, daß neue Rechtssätze auf bereits bestehende Rechtsverhältnisse Anwendung finden müssen. Allerdings haben im vorliegenden Falle die Bestimmungen des UV. für das deutsche Patentrecht nur geringe praktische Bedeutung, da die Bestimmungen des letzteren für den Patentinhaber sogar noch insofern günstiger sind, als diesem für die Ausführung der Erfindung in jedem Falle eine längere, erst von der Bekanntmachung der Patenterteilung an laufende Frist belassen ist und da das deutsche Recht ohnehin die Zurücknahme in das Ermessen der Behörde stellt, wobei jederzeit in der Praxis die zugunsten des Patentinhabers sprechenden Gründe in weitem Umfang berücksichtigt sind. Aber insofern übt der UV. allerdings einen Einfluß auf das deutsche Recht aus, als seit seiner Geltung die Entschuldigungsgründe die Behörde zwingen, von der Zurücknahme Abstand zu nehmen,**) während nach dem Patentgesetz auch trotz des Obwaltens der Gründe in irgendeinem besonders gelagerten Falle die Zurücknahme ausgesprochen werden dürfte. Praktisch ist diese Unterscheidung aber sicher ohne Belang.

Dagegen erleidet die Bestimmung des § 11 Ziffer 1 unseres Gesetzes im Verhältnis zu Italien und der Schweiz kraft unserer Verträge mit diesen Staaten (s. Anhang) allerdings eine wichtige Beeinträchtigung insofern, als diejenigen Personen, welche nach diesen Verträgen berechtigt sind, also die deutschen, schweizerischen und italienischen Staatsangehörigen sowie solche Personen, welche, ohne einem dieser Staaten anzugehören, doch auf deren Gebiet wohnen oder ihre Hauptniederlassung

*) Bl. X, 167, BA. 29. 2. 04.

**) Der Gegensatz erhellt aus dem Wortlaut des französischen Textes und dem des deutschen Gesetzes. In jenem heißt es: le breveté ne pourra être frappé de déchéance pour cause de non-exploitation qu'après un délai — et dans le cas où le breveté ne justifierait pas des causes de son inaction. Im deutschen Gesetze heißt es schlechthin: „Das Patent kann zurückgenommen werden“ usw.

haben, der Ausführungspflicht schon dann genügen, wenn sie als Patentinhaber das Patent auf schweizerischem oder auf italienischem Boden zur Ausführung bringen, insofern sie gleichzeitig auch in der Schweiz oder gleichzeitig auch in Italien ein Patent auf die nämliche Erfindung besitzen (Art. 5 in beiden Verträgen). Das Verhältnis ist so gedacht, daß der Begriff des Inlands in unserem Gesetz in diesen Fällen sich um das Gebiet des Vertragsstaats erweitert. Als selbstverständlich ist dabei aber, wie zu betonen, vorausgesetzt, daß die Bestimmung der Verträge sich eben nur auf solche Patentinhaber bezieht, die gleichzeitig im Deutschen Reiche und in der Schweiz oder im Deutschen Reich und in Italien Patente auf die gleiche Erfindung besitzen, um deren Ausführung es sich handelt.*) Ebenso ist als selbstverständlich zu unterstellen, daß mit der Ausführung im Gebiete des anderen Vertragsstaats nur die Fabrikation gemeint ist. Denn es soll durch die Verträge den Berechtigten nur die Last abgenommen werden, in beiden Staaten Herstellungsstätten einzurichten. Die Versorgung des anderen Vertragsstaats mit dem Erfindungsgegenstande zum Gebrauch darf vom Patentinhaber nicht etwa unter Bezug darauf hintangehalten werden, daß er ja im anderen Lande fabriziere und somit das Patent ausführe.

c. Die Pflicht zur Lizenzerteilung.
(Patentges. § 11 Ziffer 2.)

Der Patentinhaber soll mit seinem Patent die heimische Industrie fördern, jedenfalls nicht hemmen. Er würde sie hemmen, wenn er, mag er nun selbst die Erfindung ausführen oder nicht, anderen nicht gestatten wollte, die Erfindung zu benutzen, obwohl diese Benutzung durch andere im öffentlichen Interesse liegt. Man hat hier namentlich an die Verweigerung der Lizenz seitens des Inhabers eines älteren Patents zu-

*) Bl. II, 317 und EZ. 37, 49. RG. 22. 4. 96.

gunsten des Inhabers eines jüngeren Patents zu denken, welches von jenem abhängig ist (s. Kap. VII B, a) und einen technischen Fortschritt gegenüber dem älteren bedeutet, so daß ein nationales Interesse daran besteht, das jüngere Patent ausgeführt zu sehen. Das deutsche Gesetz hat demzufolge die Bestimmung getroffen (§ 11 Ziffer 2): „Das Patent kann nach Ablauf von drei Jahren von dem Tage der über die Erteilung des Patents erfolgten Bekanntmachung (§ 27 Abs. 1) gerechnet, zurückgenommen werden, wenn im öffentlichen Interesse die Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung der Erfindung an andere geboten erscheint, der Patentinhaber aber gleichwohl sich weigert, diese Erlaubnis gegen angemessene Vergütung und genügende Sicherstellung zu erteilen."

Bei Schaffung dieser Bestimmung hat man das Maß des Bedürfnisses für sie in geradezu ungeheurer Weise überschätzt. Alle Befürchtungen von Lizenzverweigerungen, die man sich in den schwärzesten Farben vorzumalen beliebte, sind aus dem Grunde nicht eingetroffen, weil die private Regelung der Beziehungen der Patentinhaber untereinander regelmäßig gelingt. Tatsächlich ist die Zurücknahme eines Patents auf Grund dieser Bestimmung überhaupt noch niemals erfolgt und nur in wenigen Fällen ist der Antrag gestellt, von denen nur einer zu der im § 30 Abs. 3 vorgesehenen Entscheidung*) geführt hat.

Hinsichtlich der Fristberechnung und des öffentlichen Interesses ist auf das zu verweisen, was hierüber oben unter a (S. 427) bemerkt ist. Das Reichsgericht sagt in der soeben angezogenen Entscheidung: „Durch die Erteilung eines Patents wird dem Inhaber ein Privileg gegeben, seine Erfindung ausschließlich in seinem Interesse zu verwerten. Dieses Privileg wird aber gewährt auf Grund desjenigen Standes der Technik, wie er zur Zeit der Patenterteilung besteht. Die Vorteile, welche das

*) Bl. IX, 279—282 RG. 11. 2. 03 und 8. 4. 03, auch EZ. 54, 4.

Patent gewährt, sollen zu Erfindungen auf gewerblichem Gebiet anspornen und anregen, nicht aber darf das dem einzelnen gewährte Privileg dazu führen, die Entwicklung der Technik hintanzuhalten und zu schädigen. Vielmehr hat die Allgemeinheit ein Interesse daran, daß der gewerbliche Fortschritt nicht gehemmt werde. Das öffentliche Interesse ist im vorliegenden Falle um so gewisser anzuerkennen, als das klägerische Patent eine erhöhte Sicherheit der im Brauereigewerbe beschäftigten Arbeiter bezweckt und nach dem Gutachten der Sachverständigen auch erreicht."

Die Vergütung wie auch die Höhe der Sicherheit ist vom Patentamt (in zweiter Instanz vom Reichsgericht) festzusetzen. Das Verfahren ist unten im Kap. IX geschildert.

C. Der Schutz des freien Gewerbes gegen Beunruhigung durch Patentberühmung.

(Patentges. § 40.)

a. Die Überspannung eines bestehenden Patents.

Der Patentinhaber, als anerkannter Lehrer der Nation, neigt erfahrungsgemäß dazu, seine Verdienste zu überschätzen und zu behaupten, daß er mehr gelehrt habe, als die Konkurrenten anzuerkennen geneigt sind. Der Patentinhaber legt daher häufig sein Patent weiter aus, als es berechtigt erscheint. Dies ist namentlich in zwei Richtungen möglich: entweder berühmt sich der Patentinhaber, daß gewisse spätere Patente von dem seinigen abhängig (s. oben S. 364) seien, oder er berühmt sich, daß, ohne daß andere Patente bestehen, gewisse Produktionszweige ihm ausschließlich kraft seines Patents zustehen, so daß alle anderen Konkurrenten Waren dieser Art nicht herstellen oder in Verkehr bringen dürften. Wenn der Patentinhaber gleichzeitig den Abnehmern der Waren späterer Patentinhaber oder der Konkurrenz überhaupt bekannt gibt, daß sie die Waren nicht gebrauchen dürfen, weil er in dem Gebrauch eine Patentverletzung erblicken würde, so wird durch

dieses Verhalten eine Beunruhigung hervorgerufen, die auf manchen Gebieten, man denke z. B. an die Herstellung von Nähmaschinen, Glühstrümpfen für die tägliche Gasbeleuchtung oder an eine bestimmte Art Schulbänke u. a. m., unerträglich werden kann. Gegen derartige Störungen der durch § 1 der Gewerbeordnung geschützten Freiheit der Gewerbe stehen den Bedrohten die Behelfe der zivilen und unter Umständen auch der kriminellen Klage zu Gebote. Der strafrechtliche Tatbestand der Beleidigung wird allerdings selten gegeben sein, weil der Nachweis des Bewußtseins der Rechtswidrigkeit in den Behauptungen des Patentinhabers bei Fragen dieser Art kaum erbringlich ist. Regelmäßig werden die Bedrohten daher den Weg des Zivilprozesses zu beschreiten haben und zwar mit der Feststellungs-, der Untersagungs- und, wenn auch der Tatbestand der §§ 823, 826 BGB. vorliegt, der Schadensersatzklage.*) In solchem Rechtsstreit hat der Patentinhaber den Nachweis dafür zu erbringen, daß seine Behauptung zutrifft.**) Der Inhaber eines jüngeren Patents sowie jeder andere bedrohte Gewerbetreibende können aber auch den Antrag auf einstweilige Verfügung gemäß §§ 935 und 940 der ZPO. zur Sicherung von Leistungen und des Rechtsfriedens stellen. In diesem summarischen Prozeß kehrt sich nur die Beweislast um, indem der Bedrohte den Nachweis führen muß, daß ihm keine Patentverletzung zur Last falle. Er ist sachfällig, wenn ihm dieser Nachweis nicht gelingt und zwar selbst dann, wenn auch dem Patentinhaber der Nachweis einer Patentverletzung nicht geglückt sein sollte. Denn in diesem Falle würde nur ein dem beklagten Patentinhaber zugute kommendes non liquet vorliegen.***)

Hatte der Patentinhaber sein Patent in dem Bewußtsein angemeldet und erworben, daß die geschützte

*) Bl. I, 94. RG. 26. 9. 94; VI, 186, RG. 25. 11. 99 und EZ. 28, 238, RG. 25. 6. 90.

**) Bl. VI, 60, RG. 18. 10. 99 und X, 293, RG. 24. 2. 04.

***) Bl. X, 293, RG. 24. 2. 04 und II, 180, RG. 21. 3. 96.

Erfindung bereits einmal durch ein Patent geschützt und durch Verfall des letzteren Patents zum Allgemeingut geworden war, so handelt er arglistig und wider die guten Sitten, wenn er aus seinem Patent irgendwelche Rechte herleitet und macht sich schadensersatzpflichtig, wenn er dies dennoch tut.*)

b. Die Patentanmaßung.
(Patentges. § 40.)

In diesem Zusammenhange ist auch eine Bestimmung des Patentgesetzes zu behandeln, welche nicht nur gegen den Patentinhaber wegen Mißbrauchs seines subjektiven Patentrechts, sondern viel weiter sich richtet gegen den Mißbrauch der Bezeichnung und Anpreisung von Waren als unter Patentschutz stehend, obwohl bezüglich ihrer überhaupt kein Patent besteht. Das deutsche Patentrecht knüpft, im Gegensatz zu anderen Gesetzgebungen, die Wirksamkeit des Rechtes aus einem einzelnen Patent nicht an die Bezeichnung der patentierten Gegenstände als patentierte. Es läßt vielmehr jedem Patentinhaber die Wahl, ob er seine Waren als patentiert bezeichnen will oder nicht, aber es gestattet nicht, daß jemand, der kein Patent besitzt, seine Waren als patentiert bezeichnet oder anpreist und so widerrechtlich die den patentierten Waren gegenüber beobachtete höhere Achtung im wirtschaftlichen Verkehr in Anspruch nehmend, den Konkurrenten einen Vorsprung abzugewinnen und das Publikum zu täuschen, d. h. unlauteren Wettbewerb zu treiben sucht. Demzufolge hat unser Patentgesetz zwei Tatbestände (§ 40) formuliert und diese unter Strafe gestellt. Niemand darf

1. Gegenstände oder deren Verpackung mit einer Bezeichnung versehen, oder
2. in öffentlichen Anzeigen, auf Aushängeschildern, auf Empfehlungskarten oder in ähnlichen Kundgebungen eine Bezeichnung anwenden,

*) Bl. IX, 5, RG. 25. 10. 02.

welche geeignet ist, den Irrtum zu erregen, daß die also bezeichneten oder angepriesenen Gegenstände durch ein deutsches Reichspatent geschützt seien. Auf die Zuwiderhandlung ist Geldstrafe bis zu 1000 Mark angedroht. Die strafbare Handlung stellt sich somit als ein Vergehen (StrGB. § 1 Abs. 2) dar. Sie verjährt (StrGB. § 67 Abs. 2) in drei Jahren.*) Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Handlung begangen ist. Das Versehen der Gegenstände oder deren Verpackung mit einer Irrtum erregenden Bezeichnung, die Anwendung einer solchen Bezeichnung in öffentlichen Kundgebungen sind strafbar. Obwohl somit durch die Handlung eine täuschende Wirkung in die unbestimmte Zukunft hinein erzeugt wird, so ist doch das Vergehen mit dem Versehen, mit der Anwendung abgeschlossen und die Verjährung beginnt mit dem Tage des Versehens oder der Anwendung,**) wobei dieser Tag selbst mit in die Verjährungsfrist einzurechnen ist,***) so daß also das Vergehen, wenn es z. B. am 1. Mai 1906 begangen ist, mit Ablauf des 30. April 1909 verjährt sein würde. Das Vergehen ist nicht etwa nur auf Antrag, sondern von Amtswegen durch die Staatsanwaltschaft zu verfolgen (StrPO. §§ 152, 156). Der Gerichtsstand ist bei dem Gerichte begründet, in dessen Bezirk das Vergehen begangen ist oder der Angeschuldigte zur Zeit der Erhebung der Klage seinen Wohnsitz hat. Ist die öffentliche Kundgebung mittels einer im Inlande erschienenen Druckschrift erfolgt, so ist nur das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Druckschrift erschienen ist (StrPO. §§ 7, 8), und die Verjährungsfrist beträgt nur sechs Monate.*†) Der Tatbestand ist subjektiv erfüllt, wenn dem Täter ein Verschulden, also auch bloße Fahrlässigkeit, zur Last fällt. Denn die Bestimmung trägt eben polizeilichen, auf den Schutz des Publikums ab-

*) EStr. 1, 169, RG. 27. 1. 80

**) EStr. 3, 382, RG. 14. 2. 81 und 22, 435, RG. 29. 3. 92.

***) Rechtspr. des RG. 8, 493, RG. 25. 6. 86.

*†) Bl. I, 115. EStr. 26, 192, RG. 12. 11. 94.

zielenden Charakter.*) Objektiv wird nicht die erfolgte Täuschung des Publikums, sondern nur die Gefährdung durch die Möglichkeit einer Täuschung erfordert. Es ist daher verboten, daß auf nicht patentierte Waren die Bezeichnung „Deutsches Reichspatent“ oder „Deutsches Patentamt“ oder die üblichen Abkürzungen „D. R. P.“ oder „D. R. P. Amt“ angewendet werden.**) Aber auch Wendungen, wie „In den meisten Staaten patentiert“***) oder „Patentamtlich geschützt“*†) sind irreführend und strafbar, wenn der Täter ein deutsches Reichspatent nicht besitzt. Es ist dabei unerheblich, ob der Täter etwa den deutschen Gebrauchsmusterschutz*††) oder etwa im Auslande ein Patent†) oder Zeichenschutz††) besitzt. Auch in der Bezeichnung D. R. P. a., wobei a „angemeldet“ bedeuten soll, ist eine strafbare Irreführung erblickt worden,†††) weil es keineswegs allgemein gebräuchlich ist, eine Patentanmeldung mit dem Buchstaben „a.“ zu bezeichnen, und die Meinung des Publikums auch dahin gehen kann, daß ein Patent besteht und „a.“ nur ein Geschäftszeichen sein soll. Dasselbe ist der Fall, wenn jemand zwar den Gegenstand mit der wirklichen Gebrauchsmusternummer†*) oder mit der wirklichen Warenzeichennummer†**) bezeichnet oder anpreist, aber Zusätze macht (z. B. Patentwandlampe, Gebrauchsmuster Nr. . . . .), welche die Irreführung befürchten lassen.

*) Reichsges. über die Presse vom 7. 5. 74 § 22.

**) Bl. X, 395. Landger. Dresden 5. 1. 04 und Bl. XII, 46 Landger. Hamburg 2. 3. 03.

***) Bl. II, 339. Landger. Zwickau 1. 6. 96.

*†) Bl. VI, 167. Kammerger. 12. 2. 00 und Bl. XII, 46, Landger. Dresden 21. 11. 05.

*††) Bl. VI, 167. Kammerger. 12. 2. 00 und Bl. XII, 46, Landger. Hamburg 2. 3. 03.

†) Bl. I, 127, Landger. Leipzig 26. 11. 94 und XI, 289, Landger. Konstanz 20. 10. 04.

††) Bl. VIII, 46, Schöffenger. Straßburg i. E. 2. 5. 01.

†††) Bl. IV, 144, RGStr. 9. 6. 98.

†*) EStr. 26, 193, RG. 12. 11. 94.

†**) Bl. VIII, 46, Schöffenger. Straßburg i. E. 2. 5. 01.

Umgekehrt ist es nicht strafbar, wenn jemand einen Gegenstand, welcher nicht im ganzen, aber in wesentlichen Teilen*) unter deutschem Patentschutz steht, oder welcher unmittelbar nach einem patentierten Verfahren hergestellt ist, als patentiert bezeichnet. Auch ist es allen deutschen Fabrikanten gestattet, den kaiserlichen Adler — indessen nicht in der Form eines Wappenschildes, wie er z. B. auf den amtlichen deutschen Patentschriften und Patenturkunden erscheint — zur Bezeichnung ihrer Waren oder Etiketten zu benutzen.**)

Ist die erkannte Geldstrafe nicht beizutreiben, so ist sie in Freiheitsstrafe umzuwandeln und zwar tritt an Stelle von je 3—15 Mark ein Tag. Übersteigt die erkannte Geldstrafe nicht den Betrag von 600 Mark und die an deren Stelle tretende Freiheitsstrafe nicht die Dauer von 6 Wochen, so kann diese in Haft, sonst muß sie in Gefängnisstrafe umgewandelt werden (StrGB. §§ 28, 29).

Begeht der Täter nacheinander mehrmals das Vergehen der widerrechtlichen Patentanmaßung, so kommen die Bestimmungen des StrGB. über reale Konkurrenz (§ 74) nicht zur Anwendung, weil diese sich nur auf verwirkte Freiheitsstrafen beziehen, hier es sich aber um Geldstrafen handelt, auch dürfen die an die Stelle dieser tretenden Freiheitsstrafen nicht ermäßigt werden.***) Dagegen können mehrere sich folgende Tätigkeitsakte, welche den Tatbestand des § 40 des Patentgesetzes decken, als eine einzige Straftat (sog. fortgesetztes Delikt) aufgefaßt werden, wenn gleichzeitig Einheitlichkeit des Entschlusses und Gleichartigkeit der Begehungsform (z. B. 10 gleichlautende Inserate) vorliegt.*†) In diesem Falle beginnt die Verjährung erst mit dem letzten Tätigkeitsakte.*††)

---

*) Bl. XII, 45. RGStr. 5. 12. 05.

**) AE. vom 16. 3. 72. RGBl. 1872. 90 und Bek. des Reichskanzlers vom 11. 4. 72. RGBl. 1872. 93, vgl. auch StrGB. § 360 Nr. 7.

***) Rechtspr. des RG. 4. 326. RG. 15. 4. 82.

*†) EStr. 10. 205. RG. 3. 3. 84.

*††) EStr. 15. 373. RG. 18. 3. 87.

Werden die Merkmale des Tatbestandes des § 40 des Patentgesetzes gleichzeitig von dem Tatbestande eines schwereren Delikts, z. B. des Betrugs, gedeckt, so kommen die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs über die sog. ideale Konkurrenz (§ 73) zur Anwendung.

Außer dem strafrechtlichen Anspruch erwächst aus § 40 gegen den Täter auch der zivilistische Anspruch auf Unterlassung der Störung des freien Gewerbebetriebs. Denn wer sich des Besitzes eines Patents auf bestimmte Waren rühmt, warnt gleichzeitig die Konkurrenten, diese Waren nachzuahmen und die Konsumenten, Waren anderer Herkunft zu erwerben oder in Verkehr zu bringen oder zu gebrauchen.*) Der Untersagungsanspruch kann daher von jedem in der Ausübung seines Gewerbebetriebs gestörten Gewerbetreibenden geltend gemacht werden. Er wurzelt im § 1 der Gewerbeordnung, welcher, wie wir bereits oben bemerkt haben, die Freiheit der gewerblichen Tätigkeit im allgemeinen sichert und würde daher auch bestehen, wenn der Tatbestand des § 40 nicht besonders für strafrechtliche Zwecke formuliert worden wäre.**) Das Reichsgericht läßt die zivilistische Wirkung des § 40 sich in dem Unterlassungsanspruch gegen den Täter erschöpfen und gewährt einen Schadensersatzanspruch daneben nicht.***) Folgeweise kann der klagende Konkurrent oder sonst im Gewerbebetrieb Gestörte im Strafprozesse auch nicht etwa auf Erkennung einer Buße klagen, denn eine solche steht nach § 37 nur dem B e s c h ä d i g t e n zu und kann nur anstatt der „aus dem Gesetze" (nach §§ 35, 36) entspringenden Entschädigung begehrt werden.*†) Will der Gewerbetreibende von demjenigen, der sich nach § 40 vergangen hat, auch Schadensersatz beanspruchen, so muß er sich auf BGB. §§ 823, 826 zu stützen vermögen.

---

*) Bl. VII. 117, RG. 28. 11. 00 und VIII, 177, RG. 27. 11. 01

**) Bl. I. 94. RG. 26. 9. 94; VI, 186, RG. 25. 11. 99 und EZ. 28, 238, RG. 25. 6. 90.

***) Bl. VIII. 6, RGStr. 12. 12. 01.

*†) Ebenda.

D. Die Wiederaufhebung des Patentschutzes. Die Nichtigkeitsgründe.

(Patentges. § 10.)

a. Allgemeines.

Wir wissen, daß der Erfinder der Lehrer der Nation ist und daß nur derjenige ein Patent haben soll, der tatsächlich die Nation belehrt. Die absolute Bedeutung dieses Satzes hat zur Folge, daß die Prüfung, ob der Patentinhaber auch die Nation belehrt hat, jederzeit offengelassen werden muß, um zu verhindern, daß ein Unberechtigter ein Patent ausbeutet, welches ihm nur irrtümlich gewährt sein kann. Den Irrtum der prüfenden Behörde darf sich zum Schaden der nationalen Entwicklung niemand zunutze machen, es hieße Unrecht statt Recht schützen, wollte man den ohne Verdienst in ein Recht Eingesetzten für die Zukunft zum Nachteil aller in diesem Rechte belassen und ihm gestatten, die wirtschaftlichen Früchte aus diesem Zustand zu ziehen. Umgekehrt ist aus unserem Gesetz der Satz herauszulesen, daß niemand aus einem ihm nur irrtümlich erteilten Patent ein Recht herleiten und den Frieden und die ruhige Entwicklung des freien Gewerbes stören darf. Allerdings ist dieser Satz nicht wörtlich im Gesetz zu finden, aber er allein liegt jenen Bestimmungen zugrunde, welche die Möglichkeit vorsehen, ein Patent für nichtig zu erklären (§ 10). An dem Rechtsbehelfe, welcher zugelassen ist, erkennt man die Grenzen, welche einem Patentinhaber gesetzt sind, wenn er ein nur fälschlich errungenes Patent besitzt. Ein solches Patent nimmt der Industrie etwas, was sie schon besitzt, die geschützte Erfindung war bereits zur Zeit der Anmeldung Allgemeingut (§ 2 Abs. 1), sie war bereits vorher einem früheren Anmelder geschützt (§ 3 Abs. 1), oder sie durfte aus öffentlichrechtlichen Gründen überhaupt nicht geschützt werden (§ 1 Abs. 2) oder nicht der Anmelder, sondern ein anderer hatte das ihm durch den Patentinhaber widerrechtlich entzogene Verdienst der

Erfindung (§ 3 Abs. 2). Ein solches Patent muß der Patentinhaber ruhen lassen, er darf es nicht zur Belästigung der Konkurrenz oder des Publikums mißbrauchen. Tut er das dennoch, so soll er nicht nur des Besitzes des Patents entsetzt werden, wie wir dies oben unter B im Falle der Zurücknahme gesehen haben, und es soll auch die Folge nicht nur, wie bei der Zurücknahme, ins Ermessen der Behörde gestellt werden, sondern in solchem Falle steht es jedermann frei, die Erklärung der Nichtigkeit des Patents zu beantragen mit der Folge, daß, wenn der Nachweis der irrtümlichen Erteilung des Patents erbracht wird, das Patent für nichtig erklärt werden muß, als habe es nie bestanden. Die Patenterteilung wird nach rückwärts wieder aufgehoben und der Zustand im Gewerbe hergestellt, welcher vor der Patenterteilung bestanden hatte. Die Nichtigerklärung wirkt öffentlichrechtlich für das gesamte Gewerbe. Der Antragsteller hat das Publikum in seiner Gesamtheit vertreten und einen Rechtsstreit durchgefochten, an dem alle beteiligt waren. Die Erklärung der Nichtigkeit wird daher auch in der Rolle vermerkt (§ 19 Abs. 1). Der Verzicht auf das Patent steht der Erklärung der Nichtigkeit nicht gleich, denn er wirkt nur für die Zukunft.*) Es kann aber ein Interesse bestehen, die Wirkungen des Patents auch für die Vergangenheit aufzuheben, z. B. um Schadensersatzklagen illusorisch zu machen. Daher kann auch ein bereits erloschenes Patent noch für nichtig erklärt werden. Damit aber die Statthaftigkeit der Nichtigerklärung in solchem Falle nicht in Schikane ausarte, hat derjenige, der ein Interesse an der Erklärung der Nichtigkeit eines erloschenen Patents zu haben behauptet, auch den Nachweis für dieses Interesse zu erbringen.**) Eines solchen Nachweises bedarf es allerdings dann jedenfalls nicht, wenn ein anderer

*) Bl. I. 247, NA. 14. 2. 95.

**) Berührt in dem Erk. des RG. 30. 10. 97. Jurist. Wochenschrift 1897 S. 636 Nr. 28.

den Nichtigkeitsantrag mit der Behauptung stützt, daß er der wahre Erfinder sei. Denn die Feststellung, daß ein anderer dem Berechtigten das Verdienst, als Erfinder zu gelten, weggenommen habe, begründet stets das Interesse des Verletzten.*) Da das Institut der Nichtigerklärung eines Patents öffentlichrechtliche Bedeutung hat, so ergibt sich, daß es nicht dazu mißbraucht werden darf, um privatrechtliche Streitigkeiten zu erledigen. Der Nichtigkeitsstreit dient lediglich dazu, um das Verhältnis des angegriffenen Patents zum freien Gewerbe, nicht aber dazu, um die wirtschaftliche Bedeutung eines Patents im Verhältnis zu einem anderen festzustellen. Die auf das letztere Verhältnis sich beziehenden Streitigkeiten gehören vor die ordentlichen Gerichte. Die Frage der Abhängigkeit (s. oben S. 364) darf daher niemals zum Gegenstande des Nichtigkeitsstreits gemacht werden.**) Da nur die Feststellung des technologischen Umfangs des Patents im Nichtigkeitsstreit interessiert, so bietet das Verfahren auch keinen Raum für Änderungen des Patentanspruchs im Sinne einer nur deutlicheren Fassung. Vielmehr kann nur der technologische Umfang anerkannt oder beschränkt werden. Die Auslegung eines Patents ist nicht Sache des Nichtigkeitsverfahrens. Ist es erkennbar, daß nur die Auslegung eines Patents im Nichtigkeitsstreit erstrebt wird, so hat die zur Entscheidung des letzteren angerufene Behörde (das Patentamt und das Reichsgericht) die daraus sich ergebende Folgerung zu ziehen und den Antrag ohne weiteres abzulehnen. Das Nichtigkeitsverfahren wird wegen seiner Bedeutung, den technologischen Umfang des Patents zu umgrenzen, auch vielfach als Fortsetzung des Anmeldeverfahrens aufgefaßt. Es ist auch Tatsache, daß häufig der im Patenterteilungsverfahren unterlegene Einsprecher unmittelbar nach der

---

*) Bl. XI, 162, RG. 29. 3. 05.

**) Bl. III, 70, RG. 6. 2. 97; VI, 195, RG. 26. 9. 98; VI, 301, BA. 9. 7. 00.

Patenterteilung den Nichtigkeitsantrag stellt, so daß es den Anschein hat, als habe der Einsprecher nicht nur die zwei Instanzen der AA. und der BA., sondern noch die zwei weiteren der NA. und des Reichsgerichts, um die Erfindung zu Falle zu bringen. Indessen ist diese Auffassung nicht zutreffend, denn das Nichtigkeitsverfahren richtet sich gegen ein bereits anerkanntes, das Anmeldeverfahren bezieht sich aber nur auf ein erst anzuerkennendes Recht.. In jenem Falle ist der Patentinhaber in Verteidigungsstellung, in letzterem in der des Angreifers.

Auch bedarf der Satz, daß die Nichtigerklärung eines Patents den Zustand herstellt, welcher vor der Patenterteilung bestand, einer Einschränkung, welche sich daraus ergibt, daß der Satz auf einer Fiktion beruht. Die Fiktion ist aber lediglich eine Vorstellung, sie kann die Tatsache nicht beseitigen, daß der Patentinhaber bis zur Nichtigerklärung des Patents Schutz genossen hat und daß er befugt war, an diesem Schutz andere teilnehmen zu lassen. Daraus folgt, daß der Patentinhaber einerseits nicht nachträglich die Rückzahlung der Jahresgebühren vom Patentamt beanspruchen darf und anderseits nicht verpflichtet ist, den Lizenznehmern nachträglich die vereinnahmten Lizenzsummen zu erstatten.*) Denn besaß der Patentinhaber das Patent auch zu Unrecht, so haben auch die Lizenznehmer aus diesem Umstand den Vorteil des Ausschlusses aller anderen gezogen. Umgekehrt haben alle diejenigen, welche auf Grund der irrtümlichen Annahme des rechtmäßigen Bestandes des Patents rechtskräftig wegen dessen Verletzung verurteilt sind, Grund, die Wiederaufnahme des Verfahrens (ZPO. § 580 Nr. 7 und StrPO. § 399 Nr. 5) zu ihren Gunsten im Zivilprozeß wie auch im Strafprozeß**) zu betreiben. Haben sie auf Grund der gegen sie erlassenen Urteile bereits geleistet, so dürfen sie die Leistung zurück-

*) Bl. V, 35. RG. 17. 12. 86.
**) Bl. XI, 123, RGStr. 30. 6. 04.

fordern und Schadensersatz fordern. Haben sie noch nicht geleistet, so darf die Zwangsvollstreckung gegen sie nicht betrieben werden. War ein Urteil gegen sie noch nicht ergangen, so sind sie im Strafprozeß freizusprechen, im Zivilprozeß ist der klagende ehemalige Patentinhaber abzuweisen. Daraus ergibt sich wiederum, daß das Gericht, bei dem eine auf Grund des Bestandes des Patents angestrengte Klage anhängig gemacht ist, das Verfahren regelmäßig aussetzen wird, wenn ihm nachgewiesen wird, daß ein Nichtigkeitsstreit schwebt oder inzwischen anhängig geworden ist.*) Angesichts dieser Erwägungen erklärt es sich leicht, daß in den meisten Fällen Nichtigkeitsanträge erst gestellt werden, sobald eine Person wegen Patentverletzung vom Patentinhaber belangt worden ist. Der Beklagte sucht die Folgen der Verletzung durch Betreibung der Nichtigerklärung des Patents zu beseitigen. Je wichtiger ein Patent für einen Industriezweig ist, um so mehr sind die Konkurrenten geneigt, es zu verletzen und folgeweise womöglich durch Stellung des Nichtigkeitsantrags zu beseitigen. Die Tatsache, daß ein und dasselbe Patent**) gleichzeitig von mehreren Seiten mit dem Nichtigkeitsantrag bedroht ist, ist daher regelmäßig nur ein Beweis für die große Tragweite des Patents, nicht aber für die Bedeutungslosigkeit der geschützten Erfindung.

Nur die Nichtigerklärung des Patents hat öffentlichrechtliche Bedeutung, nicht aber das auf Abweisung des Nichtigkeitsantrags lautende Erkenntnis. Da die Gründe eines Urteils in Rechtskraft nicht übergehen, so haben auch die im abweisenden Erkenntnisse entwickelten Gründe keinerlei Bedeutung für die ordentlichen Gerichte. Die Tragweite des Patents ist daher im Verletzungsprozesse auch unabhängig von den Gründen des abweisenden Urteils festzustellen.***) Da der

*) Siehe aber auch Bl. XI, 123, RGStr. 30. 6. 04.

**) So z. B. die Patente 71102 und 80653 auf die sog. Kleinsche Decke.

***) Bl. IX, 306, RG. 20. 5. 03.

Nichtigkeitsantrag von jedermann gestellt werden darf, also als actio popularis im weitesten Umfange erscheint, so darf er auch, trotz rechtskräftiger Abweisung, wiederholt gestellt werden. Indessen hat dieser Satz eine Grenze dort, wo der wiederholte Antrag lediglich dem privaten, nicht aber mehr dem öffentlichen Interesse dienen würde. Eine Prüfung, ob der Nichtigkeitsantrag dem öffentlichen Interesse, für das allein er geschaffen, diene, ist nur um deswillen nicht vorgeschrieben, weil es als die große Regel zu vermuten ist, daß die individuellen Interessen desjenigen, welcher den Nichtigkeitsantrag stellt, mit den öffentlichrechtlichen Interessen nach möglichster Freiheit des Gewerbes sich decken.*) „Darin liegt", wie das Reichsgericht ausführt, „die Gefahr eines Mißbrauchs, indem der Versuch ermöglicht wird, auch nach rechtskräftiger Entscheidung zur Wahrung desselben individuellen Interesses im Widerspruch mit den Grundsätzen einer geordneten Rechtspflege den Klageweg noch einmal zu beschreiten."

Derartigen Versuchen ist das Reichsgericht wiederholt entgegengetreten und hat damit den Grundsatz ne bis in idem auch in das Nichtigkeitsverfahren hineingetragen. Nur handelt es sich hier gar nicht mehr um eine Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache, sondern um das Recht der Nichtigkeitsinstanzen (also des Patentamts und des Reichsgerichts) einen Antrag abzuweisen, welcher, von der gleichen oder von einer vorgeschobenen Person — also äußerlich Personenwechsel — gestellt, im wesentlichen nur die Interessen der erstabgewiesenen Person betreibt.**) Allerdings ist in jedem Falle zuzusehen, ob die erstmalige Abweisung sich auch tatsächlich auf den nämlichen Nichtigkeitsgrund bezogen hat (s. unten die sechs verschiedenen Gründe)***) und ob jene Abweisung auch überhaupt sich auf einen Nichtig-

*) Bl. XI, 9 und EZ. 59, 134, RG. 5. 11. 04.

**) Beispiele: PBl. 90, 249, RG. 15. 3. 90, Bl. V, 9, RG. 14. 11. 98 und XI, 9 und EZ. 59, 134, RG. 5. 11. 04.

***) Bl. VIII, 204, RG. 2. 4. 02.

keitsgrund und nicht etwa nur auf die Art der Prozeßführung bezog.*)

Da das Nichtigkeitsverfahren lediglich für diejenigen Fälle geschaffen ist, in welchen das öffentliche Interesse durch ein Patent beeinträchtigt ist, so ergibt sich ferner, daß es in Fällen Anwendung nicht finden kann, wo durch die Patenterteilung eine solche Beeinträchtigung überhaupt nicht hat stattfinden können, selbst wenn ein Irrtum der patenterteilenden Behörde vorliegen sollte. Dies ist der Grund, weshalb ein Nichtigkeitsantrag sich z. B. niemals auf die Tatsache stützen läßt, daß durch ein Patent mehrere Erfindungen statt nur einer einzigen (§ 20 Abs. 1 Satz 2, oben S. 281) geschützt sind, oder daß ein Patent als Zusatz zu einem anderen erteilt ist, obwohl die in jenem geschützte Erfindung mit der in letzterem geschützten nicht in dem Verhältnis der weiteren Ausbildung steht.**) Denn, ob ein Patent als Zusatzpatent oder als Hauptpatent erteilt ist, macht für die Gewerbefreiheit keinen Unterschied, ebensowenig wie der Umstand, ob die geschützten Erfindungen in einem oder in mehreren Patenten geschützt sind.

b. Die Nichtigkeitsgründe.

Die Gründe, auf welche der Nichtigkeitsantrag sich stützen darf, sind im § 10 zusammengestellt. Danach ist ein Patent für nichtig zu erklären, wenn sich ergibt, daß sein Gegenstand

a) nach §§ 1 und 2 nicht patentfähig war, d. h. also
   1. daß die Erfindung nicht gewerblich verwertbar gewesen, oder
   2. daß die Verwertung der Erfindung den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufe, oder
   3. daß sie ein Nahrungs-, Genuß- oder Arznei-

*) EZ. 52, 328, RG. 16. 10. 02, auch 50, 383, RG. 18. 1. 02.
**) Bl. V, 27, RG. 17. 10. 98.

mittel oder einen chemischen Stoff darstelle, oder

4. daß die Erfindung nicht neu gewesen;

b) daß die Erfindung Gegenstand des Patents eines früheren Anmelders,

c) daß ihr wesentlicher Inhalt den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Gerätschaften oder Einrichtungen eines anderen oder einem von diesem angewendeten Verfahren ohne Einwilligung desselben entnommen gewesen sei.

Es leuchtet sofort ein, daß diese sechs Nichtigkeitsgründe den sechs Einspruchsgründen, welche wir im Kap. VI F (s. oben S. 318) behandelt haben, vollkommen entsprechen. Es kann auch nicht anders sein, da eben alle Momente öffentlichrechtlicher Art, welche geltend gemacht werden dürfen, um die Erteilung eines Patents zu verhindern, auch wirksam sein müssen, wenn es sich um die Nachprüfung eines bereits erteilten Patents handelt. Was daher an jener Stelle über die Einspruchsgründe gesagt ist, trifft auch hier zu. Demnach steht nichts im Wege, die Nichtigkeitsgründe kumulativ, elektiv und eventuell geltend zu machen. Auch ist es Sache der Nichtigkeitsbehörde, die vom Antragsteller vorgebrachten Tatsachen unter den richtigen gesetzlichen Tatbestand zu bringen, so daß ein Irrtum des Antragstellers in diesem Belange nichts schadet.*) Handelt es sich um einen Nichtigkeitsantrag wegen widerrechtlicher Entnahme, so darf dieser nur von dem Verletzten gestellt werden (§ 28 Abs. 2), wie auch im Einspruchsverfahren nur der Verletzte diesen Grund geltend machen darf.

Ebenso gelten im Nichtigkeitsverfahren alle jene Gesichtspunkte, die oben in den Kap. IV und V bezüglich des Gegenstandes des Patentschutzes und bezüglich des Anspruchs auf Patentschutz untersucht sind. Es entspricht daher nur den dort gegebenen Darlegungen,

---

*) Bl. VI, 54, NA. 8. 12. 98.

daß § 10 im zweiten Absatz die Bestimmung bringt, daß, wenn die Nichtigkeitsgründe nur „teilweise" zutreffen, die Erklärung der Nichtigkeit auch nur insoweit erfolgen darf. Eine teilweise Nichtigerklärung ist nur in zwei Hauptformen denkbar.

1. Wenn ein angegriffenes Patent mehrere Ansprüche, z. B. einen auf ein Verfahren und einen zweiten auf eine besondere Maschine zur Ausführung dieses Verfahrens enthält und der Nichtigkeitsgrund der Nichtneuheit wird nur bezüglich des Verfahrens geltend gemacht, so wird bei gelungenem Beweise nur die Nichtigerklärung des ersten Anspruchs auszusprechen sein.*)

2. Wenn ein angegriffenes Patent nur einen Anspruch enthält oder zwar mehrere, aber es wird nur einer von diesen angegriffen, so kann nur eine Beschränkung dieses Anspruchs in Frage kommen. Diese Beschränkung kann immer nur den technologischen Umfang der Erfindung betreffen, der Ausdruck hierfür aber kann verschieden sein, indem die Beschränkung sich entweder an den Gattungsbegriff, der den Patentanspruch einleitet, oder an die Umschreibung des Neuen (hinter dem Gattungsbegriff) anschließt. Ist z. B. ein Maschinenelement allgemein patentiert, welches vorwiegend für die Müllerei bestimmt ist, und es ergibt sich im Nichtigkeitsstreit, daß das Element bereits auf den verschiedensten Gebieten, nur noch nicht bei Mühlen, tatsächlich verwandt ist, für die Müllerei aber auch einen besonderen Vorteil mit sich bringt, den es bei den anderen Anwendungsgebieten nicht mit sich bringt, so wird im Nichtigkeitserkenntnis der Gattungsbegriff insoweit zu beschränken sein, als der Patentanspruch nicht mehr schlechthin auf den Begriff „Maschinenelement", sondern nur noch auf den „Maschinenelement für Mühlen" lauten darf. So hat das Reichs-

*) Beispiel Bl. VI, 57, RG. 18. 3. 99.

gericht das schlechthin auf „Kraftmaschine mit mehr als drei Kurbeln an einer und derselben Betriebswelle usw." lautende Patent 80974 von Schlick im Nichtigkeitserkenntnis dahin auf das Anwendungsgebiet des Schiffsbaues beschränkt, daß der Anspruch jetzt lediglich lautet: „Schiffskraftmaschine mit mehr als drei Kurbeln usw."*) — Schließt sich aber die Beschränkung an die Umschreibung des Neuen in der geschützten Erfindung an, so kann sie zunächst so erfolgen, daß zu den bisher gekennzeichneten Merkmalen (den Erfindungselementen) ein ferneres Merkmal hinzutritt. Denn ein Begriff wird um so enger, der Erfindungsschutz also um so beschränkter, je mehr Merkmale er aufweist. So hat das Patentamt im Nichtigkeitsverfahren den Anspruch des Patents 104738, welcher lautete: „Geschoß, bestehend aus einer schmiedbaren Wolframlegierung" in folgender Weise beschränkt: „Geschoß mit einem so erheblichen Gehalt an Wolfram, daß sein spezifisches Gewicht dem des Bleies annähernd gleichkommt, dadurch gekennzeichnet, daß es aus einer Legierung von Kupfer oder Nickel oder Kupfernickel mit Wolfram besteht." Oft wird die Beschränkung eines Patents bedingen, daß mehrere Merkmale, die sich in verschiedenen Patentansprüchen selbständig ausgedrückt finden, in einen einzigen Anspruch zusammengezogen werden. So ist das sehr bekannte Patent Haußner 95336 betr. Lafette mit den Rück- und Vorlauf des Geschützrohres regelndem Bremszylinder, welches zwei selbständige Ansprüche enthielt, durch Urteil des Reichsgerichts dadurch beschränkt, daß die Merkmale beider Ansprüche in einem einzigen Anspruch untergebracht wurden. Endlich kommen Teilnichtigkeitserklärungen häufig in der Weise zum Ausdruck, daß eines von mehreren Alternativmerkmalen im Anspruch wegfällt. So hat das Patentamt das auf „Kreuzverbindung für Metallstäbe" lautende Patent 124084 mit dem

*) Bl. IV, 169, RG. 20. 6. 98.

Anspruch: „Kreuzverbindung für Metallstäbe nach Patent 100250 dadurch gekennzeichnet, daß die Verbindung der sich kreuzenden oder auch nebeneinander gelegten Stäbe nicht mit Hilfe zweier Kapseln, sondern durch eine einzige Rosette erfolgt, deren Umlegelappen auf der Rückseite um die Stäbe gelegt werden", dadurch teilweise für nichtig erklärt, daß es das Alternativmerkmal der „nebeneinander gelegten Stäbe" aus dem Anspruch strich.*)

Wenngleich schon bemerkt ist, daß alles, was oben in den Kap. IV und V bezüglich der materiellen Voraussetzungen der Erteilung von Patenten gesagt ist, retrospektiv Anwendung zu finden hat bei der Frage der Nichtigerklärung von Patenten, so sei selbst auf die Gefahr einer teilweisen Wiederholung hin doch noch auf einige Punkte besonders hingewiesen.

1. Ein Patent ist auch dann für nichtig zu erklären, wenn das Patent, welches auf die identische Erfindung einem früheren Anmelder erteilt war, zur Zeit der Urteilsfällung nicht mehr besteht (s. oben S. 208), mag es nun erloschen oder seinerseits selbst für nichtig erklärt worden sein.**) Denn wenngleich ein für nichtig erklärtes Patent so angesehen wird, als sei es überhaupt niemals erteilt, so wirkt doch auch in diesem Falle die Macht der Tatsache stärker als die Fiktion, die Tatsache der einmal erfolgten Erteilung des Vorpatents läßt sich durch einen bloßen Denkprozeß nicht beseitigen. Zu beachten ist allerdings stets, daß das früher erteilte Patent auch auf eine frühere Anmeldung hin erteilt sein muß. Haben daher zwei auf identische Erfindungen erteilte Patente den gleichen zeitlichen Rang, so müssen sie nebeneinander bestehen bleiben und in diesem Falle ist die Nichtigerklärung des einen oder des anderen nicht angängig.***)

---

*) Siehe auch Bl. VI, 231, NA. 13. 10. 98 und RG. 26. 4. 99.

**) Bl. VI, 148 RG. 13. 1. 00 und X, 327, NA. 31. 3. 04. Veraltet ist Bl. II, 110, NA. 3. u. 24. 10. 95.

***) Bl. XI, 227, NA. 27. 4. 05.

2. Ein Patent ist aus § 1 des Gesetzes für nichtig zu erklären, wenn die Beschreibung nicht vollständig oder so unklar ist, daß andere Sachverständige nicht danach arbeiten können. Denn in diesem Falle liegt keine gewerblich verwertbare Erfindung vor, da eine solche, wie wir wissen, aus Aufgabe und Lösung besteht. Hier fehlt aber die Lösung.*) Dies zu betonen, ist von Wichtigkeit, weil man gemeint hat, im deutschen Patentgesetz fehle eine Bestimmung, wie sie in anderen Gesetzgebungen sich findet, daß eine unklare Beschreibung einen selbständigen Nichtigkeitsgrund abgebe. Es ist vielmehr zu sagen, daß eine solche Bestimmung bei richtiger Auffassung des Begriffs der gewerblich verwertbaren Erfindung überflüssig ist.

3. Da der Nichtigkeitsrichter die sämtlichen öffentlichrechtlichen Voraussetzungen für die Patenterteilung nachprüft, so muß er auch nachprüfen, ob die erteilende Stelle das Anmeldedatum, insofern es prioritätsbegründend ist, richtig angenommen hat. Ein Irrtum der patenterteilenden Behörde ist in diesem Punkte in doppelter Richtung denkbar: es kann ein zu früher oder ein zu später Tag angenommen werden. Was zunächst den letzteren Fall angeht, so leuchtet ein, daß er vorliegt, sobald ein Patentinhaber es versäumt hat, bereits im Erteilungsverfahren auf ein ihm aus unseren Staatsverträgen (s. oben S. 193) erfließendes Prioritätsrecht hinzuweisen. In diesem Falle schaden ihm aber die zwischen der Anmeldung im Auslande und der im Inlande liegenden an sich patenthindernden Tatsachen nicht und es schadet ihm auch nicht, daß er auf diesen Vorzug seiner Anmeldung erst im Nichtigkeitsverfahren aufmerksam macht und die für dessen Nachweis erforderlichen Urkunden erst jetzt nachträgt. Der Fall ist nicht selten. Aber auch der Fall ist nicht selten, daß die erteilende Behörde eine zu frühe Priorität angenommen hat. Ja, ein Irrtum in diesem Belange kann bei dem deutschen

*) Bl. VI, 55, RG. 9. 7. 98.

Vorprüfungsverfahren um so eher unterlaufen, als hier im Laufe der Verhandlungen der Anmelder nicht selten an Stelle der ursprünglichen Beschreibung seiner Erfindung eine andere einreicht, die dann für die Patenterteilung benützt wird. Dabei können dann absichtliche oder fahrlässige Änderungen des wesentlichen Inhalts der ersten Beschreibung unterlaufen, die nicht rechtzeitig vor der Patenterteilung erkannt werden. Der Nichtigkeitsrichter kann daher wohl in die Lage kommen, statt des vom Patentamt bei der Erteilung angenommenen früheren Prioritätsdatums ein späteres annehmen zu müssen, so daß eine, zwischen den beiden Daten liegende, neuheitszerstörende Tatsache, z. B. eine offenkundige Benutzung der Erfindung die Nichtigkeit des Patents bedingen kann.*)

Diese völlige Freiheit der Nichtigkeitsinstanzen hinsichtlich der Würdigung des Inhalts der geschützten Erfindung und des Datums ihrer Offenbarung ist mit einer großen Schwierigkeit verbunden und birgt deshalb eine nicht zu unterschätzende Gefahr. Denn dem Nichtigkeitsrichter fällt damit die Aufgabe zu, sich auf den Standpunkt der Technik zur Zeit der Anmeldung selbst zurückzuversetzen. Bei der Organisation unseres Denk- und Erinnerungsvermögens ist es aber kaum möglich, alle Erfahrungen und Erkenntnis, welche wir zwischen dem Tage der Anmeldung und dem der Urteilsfällung im Nichtigkeitsstreit erworben haben, auszuschalten und zu vergessen und so schieben diese sich stets kulissenartig ein und überdecken, färben und fälschen unsere frühere Auffassung und Anschauungen. Diese Gefahr ist um so größer, je schneller die Entwicklung auf dem in Frage stehenden Industriegebiet vor sich gegangen und je länger der Zeitraum ist, der zwischen jenen beiden

---

*) So ständige Praxis. Bl. I, 286, RG. 26. 6. 95; II, 240, RG. 22. 4. 96; III, 240 u. 241, NA. 29. 10. 96 und RG. 18. 9. 97. Verf. hat die Statthaftigkeit dieses Verfahrens früher (Z. 1898, 1 u. 257) bestritten, aber damals sich über den Begriff der Priorität getäuscht.

Terminen liegt. Ein Elektrotechniker sieht eine Druckschrift vom Jahre 1898 mit völlig anderen Augen im Jahre 1906 an als im Jahre ihres Erscheinens und verknüpft mit ihr Ideen und wird durch sie zu Gedanken angeregt, die allein oder teilweise auf dem Grunde erst nachträglich erworbener Erfahrungen erwachsen konnten. Bei der nachträglichen Prüfung einer geschützten Erfindung auf ihre Neuheit ist daher mit äußerster Vorsicht vorzugehen. Diese Erkenntnis ist dazu angetan, für die große Frage, ob für die Patenterteilung die Vorprüfung oder die Nachprüfung gesetzgeberisch vorzuziehen, Denkstoff zu liefern.*)

Den soeben entwickelten Bedenken hat unsere Gesetzgebung insofern Rechnung getragen, als sie die Bestimmung getroffen hat (§ 28 Abs. 3), daß die Geltendmachung der oben S. 449 aufgeführten Nichtigkeitsgründe 1—4 an eine angemessene Frist geknüpft ist. Keiner dieser Gründe — vor allem also auch nicht der der Nichtneuheit — darf nach Ablauf einer 5jährigen Frist geltend gemacht werden, gerechnet vom Tage der über die Erteilung des Patents erfolgten Bekanntmachung im Reichsanzeiger (§ 27 Abs. 1). Es soll mit Festsetzung dieser Frist jedermann gewarnt werden, rechtzeitig und nicht zu spät ein Patent mit je einem jener Gründe anzufechten. Der Patentinhaber soll endlich auch einmal in Ruhe des Besitzes seines Patents sich erfreuen dürfen und wenigstens nicht mehr mit Einwänden behelligt werden, deren richtige Würdigung an die menschlichen Fähigkeiten z. T. unerfüllbare Anforderungen stellt. Wer fünf Jahre geschwiegen hat, der soll die Folgen der Säumnis tragen.**) Die Frist endigt mit dem Ablauf des fünfjährigen Zeitraumes unter Ausschluß des Bekanntmachungstages. Ist letzterer z. B. der 1. Mai 1906, so würde die Frist, vorbehaltlich der Bestimmung im BGB. § 193 mit dem 1. Mai 1911 endigen (BGB. § 187 Abs. 1

*) Siehe übrigens Bl. III, 69, RG. 23. 9. 96.

**) Bl. X, 36, RG. 25. 6. 02.

und § 188 Abs. 2). So die Praxis des Patentamts entgegen anderweiten Anschauungen.

So zutreffend der hier zur Tat gewordene gesetzgeberische Gedanke ist, so darf man sich allerdings gewissen Bedenken nicht verschließen. Auf der einen Seite ist die Frist nicht kurz genug, wenn die Patenterteilung erst mehrere Jahre nach der Anmeldung erfolgt. Auf der anderen Seite mißbraucht der Patentinhaber diese Verschweigungsfrist nicht selten, indem er, im Bewußtsein, ein anfechtbares Patent zu besitzen, die Industrie während dieser Frist allerdings unbehelligt läßt, nach deren Ablauf aber die Konkurrenz in strengster Rücksichtslosigkeit die Bedeutung seines Patents empfinden läßt. Unter der Wucht dieser Erfahrung haben davon betroffene Gewerbetreibende wiederholt den Versuch gemacht, einen im § 10 nicht vorgesehenen Nichtigkeitsgrund zu konstruieren, der regelmäßig als Patenterschleichung bezeichnet wird. Das Operieren mit diesem vermeintlichen Nichtigkeitsgrund läuft auf die Behauptung hinaus, daß die Bestimmung betreffend die fünfjährige Ausschlußfrist in dem Falle keine Anwendung zu finden habe, wenn der Patentinhaber (Anmelder) das Patent in dem Bewußtsein angemeldet habe, daß das, was er als Erfindung offenbart habe, nach §§ 1 und 2 nicht patentfähig sei, sei es, daß keine Lösung der gestellten Aufgabe gegeben sei, also überhaupt keine gewerblich verwertbare Erfindung vorgelegen habe, sei es, daß die Erfindung nicht mehr neu gewesen sei. Tatsächlich haben in der Praxis bisher nur diese zwei Momente den Untergrund für den Gesichtspunkt der Patenterschleichung gegeben. Wer diesen Gesichtspunkt geltend machen zu dürfen für statthaft erachtet, muß notgedrungen in den Tatbestand des § 28 Abs. 3 ein subjektives Moment hineintragen. Der Tatbestand müßte dann etwa so gedacht sein, als lautete er entweder:

„Im Falle des § 10 Nr. 1 ist nach Ablauf von fünf Jahren — der Antrag unstatthaft, es sei denn, daß der

Patentinhaber die patenthindernde Tatsache gekannt und verschwiegen habe", oder:

„Im Falle des § 10 Nr. 1 ist nach Ablauf von fünf Jahren — der Antrag unstatthaft. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn der Patentinhaber die hindernde Tatsache gekannt und verschwiegen hat."

Nun ist zwar sicher, daß das Recht es nicht billigen kann, daß irgend jemand aus der Arglist Vorteile zieht, aber zunächst läßt sich aus dem bloßen Verschweigen einer patenthindernden Tatsache vor der Patenterteilung noch nicht auf die Arglist des Verschweigenden schließen, denn der Anmelder teilt das, was er als neue Erfindung ausgibt, ja derjenigen Behörde mit, deren besondere Aufgabe es gerade ist, den angemeldeten Gegenstand auf seine Patentfähigkeit hin zu untersuchen. Er darf von dieser Behörde die erforderliche Aufmerksamkeit erwarten. Wäre es anders, so müßte den Anmelder die Pflicht treffen, alles, was er über den bisherigen Stand der Technik auf dem Gebiete, auf welchem die Anmeldung liegt, auch dem Patentamt mitzuteilen. Davon kann aber nicht die Rede sein. Es kommt indessen hinzu, daß sämtliche in § 10 aufgezählten Nichtigkeitsgründe rein sachlicher Natur sind und auf ein persönliches Moment überhaupt nicht Rücksicht nehmen. Dies trifft, um diesem Einwurf sofort zu begegnen, auch auf den Tatbestand der widerrechtlichen Entnahme zu. Auch hier kommt es, wie wir oben im Kap. V E a S. 240 gesehen haben, durchaus nicht auf ein Verschulden des Anmelders, sondern nur auf die Tatsache an, daß der wesentliche Inhalt der Anmeldung ohne Einwilligung des andern entnommen ist. Die Nichtigkeitsgründe korrespondieren nun sämtlich, wie wir gesehen, den Einspruchsgründen und ihre Tatbestände sind (mit Ausnahme der hier nicht interessierenden Bestimmung im § 3 Abs. 2) sämtlich von Amtswegen bei der Patenterteilung zu berücksichtigen. Noch niemand ist auf den Gedanken gekommen, daß der Gesichtspunkt der Patenterschleichung von Amtswegen bei der Patenterteilung

zu prüfen sei oder daß er einen Einspruchsgrund abgebe. Auch vor Einführung der im § 28 Abs. 3 bestimmten Ausschlußfrist durch das Patentgesetz vom 7. April 1891 ist man nicht auf den Gedanken der Patenterschleichung gekommen. Die Geltendmachung dieses Gedankens hängt also ausschließlich mit der Einfügung jener Bestimmung zusammen und so ist es geboten, auf den Grund dieser nochmals hinzuweisen. „Die Zeitbeschränkung des § 28 Abs. 3 ist eingeführt, so sagt das Reichsgericht,*) um unbillige Angriffe abzuschneiden und bestimmt deshalb, daß die Frage, ob die in den §§ 1 und 2 bezeichneten Voraussetzungen des Patentschutzes vorgelegen haben, nach Ablauf der bestimmten Frist nicht mehr in Zweifel gezogen werden solle, da wegen des inzwischen erfolgten Zeitablaufs ihre Beantwortung unsicher geworden sei; der Zweck dieser Bestimmung würde jedoch verfehlt und die Rechtssicherheit gefährdet, wenn es gestattet würde, ein Patent auf eine Erfindung, die einer sachkundigen Behörde angemeldet und öffentlich zur allgemeinen Prüfung ausgelegt war, immer noch auf Grund der Behauptung anzufechten, der Erfinder sei überzeugt gewesen, daß er die geschützte Erfindung in Wahrheit gar nicht gemacht habe."

Auf diesem Standpunkt steht auch die Praxis des Patentamts in ständiger Rechtsprechung, und es ist noch kein einziges Patent unter dem Gesichtspunkt der Patenterschleichung in diesem Sinne, also unter Beiseitesetzung der Bestimmung des § 28 Abs. 3 vernichtet worden.**) Die Frage, ob es überhaupt möglich ist, ein Patent, „weil arglistig erlangt", anzufechten, ist vom Reichsgericht bislang unentschieden gelassen.***) Der höchste Gerichtshof hat indessen erklärt, daß zum Tatbestande der Patenterschleichung in diesem Sinne „mindestens ein

*) Bl. X, 36, RG. 25. 6. 02.

**) Bl. XII, 163 NA. 12. 1. 05 und RG. 30. 12. 05.

***) Siehe vorletzte Anmerkung und Bl. XII, 40, RG. 11. 10. 05.

arglistiges Verhalten des Anmelders, ein auf Täuschung des Patentamts gerichtetes (!) Verschweigen gehöre".*) Wir dürfen hinzufügen, daß für diesen Tatbestand aber gerade weder die Bestimmung im § 10 Ziffer 1 noch die im § 28 Abs. 3 in Betracht käme. Denn dieser Tatbestand würde sowohl innerhalb der fünfjährigen Verschweigungsfrist und auch gegenüber den anderen Nichtigkeitsgründen im § 10 geltend gemacht werden dürfen. Im Bereich dieses Gedankenkreises hat denn auch das Reichsgericht **) denjenigen für arglistig und deshalb für schadensersatzpflichtig erklärt, der aus einem Patent, dessen Gegenstand, wie dem Patentinhaber bekannt gewesen, mit dem Inhalt eines vor der Anmeldung seines Patents bereits erloschenen Patents identisch gewesen, Rechte hergeleitet hat.

Die Erörterung der Frage, ob es neben den im § 10 aufgeführten Nichtigkeitsgründen noch den der Patenterschleichung gebe, leitet hinüber zu der ferneren, ob überhaupt in dieser Bestimmung die Nichtigkeitsgründe erschöpfend ausgeführt seien. Diese Frage ist aufs engste verknüpft mit der anderen, ob ein Patent nur dann als nichtig angesehen werden dürfe, wenn die Nichtigkeitsinstanzen diesen Ausspruch getan haben würden. Die Zuversicht, daß dem so sei, ist in den letzten Jahren durch die Rechtsprechung des Reichsgerichts bedenklich erschüttert. Nach dieser ist die Frage der Nichtigkeit eines Patents wegen formeller Mängel im Erteilungsverfahren sowohl vom Gesetze offen gelassen wie auch keineswegs der ausschließlichen Kompetenz der Nichtigkeitsinstanzen zur Entscheidung vorbehalten. § 10 des Patentgesetzes, so heißt es, behandle erschöpfend nur die materiellen Nichtigkeitsgründe und lediglich für die Umgrenzung dieser habe auch ein Bedürfnis vorgelegen. Daß ein Patent, wenn es an „wesentlichen formellen Mängeln"

*) Bl. XII, 40, RG. 11. 10. 05.
**) Bl. IX, 7, RG. 25. 10. 02.

leide, nichtig sei, verstehe sich ohnehin von selbst. Klage der Inhaber auf Grund eines solchen Scheinpatents, so hätten die Gerichte, ohne daß es einer besonderen Nichtigkeitserklärung bedürfe, die Pflicht, die Klage abzuweisen.*) Hiermit scheint der Grundsatz, welchen § 4 aufstellt, daß der Bestand eines Patents allein entscheidet, völlig durchbrochen zu sein. Denn es käme nur darauf an, im Erteilungsverfahren irgendeinen formellen Mangel ausfindig zu machen, um zu erreichen, daß die Gerichte den Bestand des Patents ignorieren und daß das Patent wirtschaftlich wertlos gemacht ist. In diesem Sinne hat die Praxis denn auch anfänglich nach diesen reichsgerichtlichen Entscheidungen deren Bedeutung verstanden. Die Erteilungsakten zahlreicher Patente wurden eingehend von den Patentverletzern durchstöbert und auf irgendeinen vermeintlichen oder wirklichen Formfehler, der längst vor der Erteilung gelegen und auf diese nicht den geringsten Einfluß geübt hatte, die absolute Nichtigkeit des Patents gegründet. Es liegt auf der Hand, daß eine derartige Auffassung zu einer sehr bedenklichen Rechtsunsicherheit führen muß. Denn ob ein formeller Mangel, der bei der Patenterteilung untergelaufen sein mag, wesentlich gewesen, kann von den verschiedenen gerichtlichen Behörden innerhalb des Deutschen Reichs sehr verschieden beantwortet werden und so könnte es leicht geschehen, daß ein Patent in Königsberg als gültig, in Köln aber als ungültig erachtet würde. Auch wäre es nicht ausgeschlossen, daß, nachdem das Reichsgericht eine Nichtigkeitsklage abgewiesen hat, ein Amts- oder ein Landgericht oder ein Staatsanwalt später trotzdem das Patent für absolut nichtig erachtet. Die Beweisführung des Reichsgerichts in jenen Entscheidungen, die zu solchen Eventualitäten führen, leidet an einer Überspannung der formalen Seite des Rechts. Man wird mindestens mit dem gleichen Rechte

---

*) Bl. VI. 392 und EZ. 46, 175, RG. 11. 7. 00; VIII, 116. RG. 12. 2. 02.

behaupten dürfen, daß, wenn das Patentgesetz die Nichtigkeit eines Patents aus formellen Gründen nicht kennt, es auch eine solche nicht hat kennen wollen. Aus dem Unterbleiben einer solchen gesetzgeberischen Maßnahme folgern zu wollen, daß nun, weit über das moderne Prinzip der nur beschränkten Anfechtung richterlicher Urteile hinaus Patenterteilungsbeschlüsse der absoluten Nichtigkeit unterliegen sollen, scheint im Interesse der Verkehrsentwicklung selbst mit dem Hinweis darauf nicht begründet, daß, was zu bestreiten, der Patenterteilungsbeschluß mit einem Gesetz in Parallele zu setzen sei. Die NA. des Patentamts hat denn auch geglaubt, der Auffassung des Reichsgerichts in diesem Punkte nicht folgen zu dürfen,*) und es darf festgestellt werden, daß seit dieser, leider nicht in die Berufungsinstanz gelangten Entscheidung die bedenkliche Erscheinung, daß wissentliche oder grob fahrlässige Patentverletzer sich mit Hilfe der gewagten Konstruktion eines wesentlichen formellen Fehlers im Erteilungsverfahren den berechtigten Ansprüchen des Patentinhabers entziehen, wieder nachgelassen hat.

Im ganzen sind bis zum 1. Januar 1906 von 167845 erteilten deutschen Reichspatenten 673 vernichtet und zurückgenommen. Die amtliche Statistik läßt nicht erkennen, wie viele Patente vernichtet und wie viele zurückgenommen sind. Auch ist es mehrfach vorgekommen, daß ein bereits zurückgenommenes Patent noch vernichtet worden ist. Es ist daher auch nicht mit Sicherheit festzustellen, ob die genannte Zahl von 673 ebensoviele verschiedene Patente darstellt. Endlich ließe sich auch aus der Zahl der vernichteten Patente nicht schließen, in welchem Umfange die Vorprüfung des Patentamts versagt hat. Denn abgesehen davon, daß der Vorprüfung weder die Fälle der Vernichtung wegen widerrechtlicher Entnahme (§ 3 Abs. 2), noch die der Vernichtung wegen offenkundiger Vorbenutzung an

*) Bl. X, 189 NA. 18. 6. 03.

irgendeiner entlegenen Stelle im Inlande zu Lasten zu rechnen sind, ist in Betracht zu ziehen, daß die Frage der Neuheit einer Erfindung im Hinblick auf den derzeitigen Stand der Technik sehr häufig auf des Messers Schneide liegt und die Entscheidung darüber verschieden ausfallen muß, je nach dem Standpunkt der Urteilenden.

Kapitel IX.

Das Verfahren auf Erklärung der Nichtigkeit oder auf Zurücknahme eines Patents.

(Patentges. §§ 28—31, 33.)

A. Allgemeines.

Da das Verfahren auf Zurücknahme eines Patents bis auf einen einzigen, seinerzeit zu erwähnenden, Punkt (§ 30 Abs. 3) in allen Teilen mit dem auf Erklärung der Nichtigkeit eines Patents übereinstimmt, so kommt eine Trennung in der Schilderung unter dem Gesichtspunkte des Endzieles des Verfahrens nicht in Frage. Was also im folgenden gesagt ist, gilt für jedes Verfahren, für welches die NA. des Patentamts in erster und das Reichsgericht in der Berufungsinstanz zuständig ist.

Das Verfahren ist als Streitverfahren gedacht, indem irgend jemandem, der den Streit beginnt, der Inhaber des angefochtenen Patentrechts gegenübersteht. Nichtsdestoweniger ist das Verfahren kein Parteiverfahren i. S. der ZPO. Das Patentgesetz spricht in den in Frage kommenden §§ 28—33 niemals von „Parteien", sondern immer nur von „Beteiligten". Auch die KV. benutzt niemals den dem Zivilprozessualisten geläufigen Ausdruck „Partei". Erst die das Berufungsverfahren regelnde KV. vom 6. Dezember 1891*) spricht wiederholt vom „Berufungskläger" und vom „Berufungsbeklagten"

*) Siehe Anhang Nr. 3.

sowie von „Parteien". Darin liegt eine Verwendung bequemer Fachausdrücke, welche unschädlich sind, wenn man aus ihnen heraus keine Folgerungen ziehen will, welche mit dem Geiste des Gesetzes nicht im Einklange sind. Denn dem Verfahren liegt eine Klage überhaupt nicht zugrunde, vielmehr ein Antrag (§ 28). Der Antrag wird bei dem Patentamt gestellt, nicht etwa dem Patentinhaber unmittelbar vom Antragsteller zugestellt. Der Antrag leitet auch nicht etwa das Verfahren ein, sondern ist nur Bedingung für die Einleitung des Verfahrens von Amtswegen. Zwar ist das Datum des Eingangs des Antrags beim Patentamt, wie wir sehen werden, in gewissen Beziehungen von Bedeutung (§ 28 Abs. 3), allein das Verfahren beginnt nicht mit dem Eingange des Antrags, sondern erst mit einer amtlichen auf die Einleitung des Verfahrens gerichteten Verfügung. Erst nach dieser Einleitung kommt der Inhaber des Patents in Frage. Die tätige Mitwirkung des letzteren im Verfahren ist aber keineswegs geboten. In diesem Verfahren steht das Rechtsobjekt, d. i. das Patent, derart im Vordergrunde, daß dahinter die Person des Inhabers bis zur Unscheinbarkeit verschwindet. Diese Auffassung hat, wie das Reichsgericht in einer Entscheidung vom 30. November 1885 (PBl. 1886, 51) erklärt,*) im Gesetz den schärfsten Ausdruck dadurch gefunden, daß selbst der eingetragene Vertreter eines bereits verstorbenen im Auslande wohnhaft gewesenen Patentinhabers für diesen ohne irgendwelche Genehmigung in dem gegen das Patent angestrengten Verfahren auftreten darf (§ 19 Abs. 2).

Die Erklärungen der Beteiligten im Verfahren werden auch niemals rechtswirksam dadurch, daß diese gegenseitig die Zustellungen bewirken, sondern allein entscheidend ist der Eingang der Erklärungen bei dem Patentamt oder im Berufungsverfahren bei dem Reichsgericht. Die Zustellung an den Gegner ist nur in

*) Vgl. auch Bl. XII, 40, RG. 11. 10. 05.

wenigen Prozeßstadien vorgeschrieben, keineswegs sind jene beiden Behörden verpflichtet, den gesamten Schriftwechsel den Beteiligten sofort oder auch nur überhaupt mitzuteilen, wenngleich dies auch in der Praxis nur ausnahmsweise zu unterbleiben pflegt. Die Verbindung der am Nichtigkeitsprozeß Beteiligten ist eine viel lockere als im Zivilprozeß, das Verfahren ist weit elastischer als in letzterem.

Wenn § 28 Abs. 4 schlechthin von „Beteiligten" spricht, so sind damit keineswegs nur Antragsteller und Patentinhaber zu verstehen, sondern alle an dem Antrage Beteiligten, d. h. unter Würdigung der rechtlichen Interessen zugezogenen oder zugelassenen Personen. Schon unter diesem Gesichtspunkte sind die Bezeichnungen, welche im Zivilprozesse als Nebenintervention und Streitverkündung (ZPO. §§ 70—74) geregelt sind, auch für unser Verfahren anzuerkennen.*) Daß man die Analogien der ZPO. für das Verfahren verwertet, hat dann seinen guten Grund, wenn und insoweit in der ZPO. Gedanken niedergelegt sind, welche allgemein für jedes Streitverfahren passen. Anderseits darf man aber diese Grenze nicht überschreiten. Das Reichsgericht hat diesen Gesichtspunkt auch anerkannt, indem es z. B. die Anschlußberufung**) in Patentsachen schlechtweg negierte. Auf dem nämlichen Wege muß man aber auch weiter gehen und darf z. B. die früher vom Patentamt für statthaft erklärte Widerklage in unserem Verfahren nicht zulassen. Denn das Institut der Widerklage trägt reinen Parteicharakter und setzt eine Klage und keinen Antrag voraus. Ebenso folgt schon aus der Tatsache, daß es sich um einen Antrag und nur um Beteiligte handelt, des ferneren, daß alle Bestimmungen der ZPO., welche sich auf den Parteieid beziehen, grundsätzlich keine Anwendung finden können. Endlich ist zu beachten, daß in unserem Verfahren die Behörde nicht auf das Vor-

*) Bl. II, 152, RG. 27. 2. 96 und VIII, 5, RG. 19. 10. 01.
**) Bl. III, 148, RG. 24./31. 3. 97.

bringen der Beteiligten beschränkt ist, sondern selbständig, wenn auch innerhalb des Rahmens des Antrags, dessen Umfang für die Kognition der Behörde allerdings maßgebend ist,*) Material beibringen, den Beteiligten zur Äußerung vorlegen und bei der Sachentscheidung benutzen kann.**)

Der Antragsteller hat volle Freiheit, seinen Antrag jederzeit zurückzuziehen, ohne an die Zustimmung eines Beteiligten gebunden zu sein. Die Beschränkungen des § 271 ZPO. greifen somit nicht Platz.

Eine feste Regel, wann die Analogie der ZPO. paßt und wann sie nicht paßt, läßt sich freilich nicht aufstellen, es kommt bei der großen Elastizität und der geringen Ausbildung der Verfahrensgrundsätze im Patentgesetz viel auf die grundsätzliche Stellungnahme an, welche man in dieser und jener Frage einzunehmen beliebt. Immer aber muß man sich der grundsätzlichen Verschiedenheit eines Partei- und eines Antragsverfahrens bewußt bleiben.

Das Verfahren ist im wesentlichen schriftlich und nur zum Teil mündlich (§ 30 Abs. 2), immer aber nicht öffentlich, was nicht ausschließt, daß mit Genehmigung sämtlicher Beteiligten einzelne Zuhörer zugelassen werden können. Die Schriftsätze müssen in deutscher Sprache abgefaßt sein (§ 34).***) Jeder Beteiligte darf sich eines Vertreters bedienen (KV. § 28). Über die Vollmacht s. oben Kap. III. Das Reichsgericht hat insbesondere entschieden, daß der Bevollmächtigte zur Zurückziehung des Antrags keiner Sondervollmacht bedarf.*†) Auch darf jeder Beteiligte in mündlichen Verhandlungen in Begleitung eines Beistandes erscheinen.

---

*) Bl. X, 219, RG. 4. 1. 04.
**) Bl. V, 28, RG. 17. 10. 98.
***) Ausnahme KVB. § 2 Abs. 1.
*†) Bl. III, 148, RG. 24./31. 3. 97.

B. Das Verfahren vor dem Patentamt.

(Patentges. §§ 28—31.)

Innerhalb des Patentamts spielt sich das Verfahren vor der zu diesem Zwecke gebildeten NA. ab (§ 14 Abs. 1 Ziffer 2). Der Antrag auf Nichtigerklärung oder Zurücknahme eines Patents ist an das Patentamt zu richten und kommt hier zunächst in die Hand des die Geschäfte leitenden Vorsitzenden. Dies ist kraft Gesetzes stets der Präsident des Amts (KV. § 4), in der Praxis einer von dessen Vertretern. Vertreter im Vorsitz des Präsidenten in der Nichtigkeitsabteilung darf nur ein rechtskundiges Mitglied (Direktor) sein.*) Der Antrag muß enthalten

a) die Bezeichnung des Patents, gegen welches er sich richtet;
b) den Inhalt des Antrags (Vernichtung ganz oder teilweise oder Zurücknahme ganz oder teilweise). Mit dem Antrage ist eine Gebühr von fünfzig Mark einzuzahlen;
c) die Angabe der Tatsachen, auf welche der Antrag gestützt wird;

Zu a: Der Antrag ist regelmäßig auf ein Patent zu beschränken. Werden mehrere Patente gleichzeitig angefochten, so müssen sie im technologischen Zusammenhange stehen. Dies ist bei Zusatz- und bei Abhängigkeitspatenten der Fall. Die Prozeßleitung ist aber jederzeit befugt, im Interesse der Klarheit und richtigen Sachbehandlung die Trennung der einzelnen Anträge zu verlangen.**)

Zu b: Der Antrag darf auch gleichzeitig auf Nichtigerklärung und auf Zurücknahme gerichtet sein, aber auch hier ist Trennung oft angezeigt. Denn, obwohl die Nichtigerklärung das Radikalere ist, so läßt sich diese doch oft schwerer und erst in längerer Zeit durchführen als die Zurücknahmeerklärung. Es kommt hier auf die

*) arg. e contr. KV. 29. 4. 04, s. S. 82.
**) Bl. XII, 158, BA. 8. 3. 06.

Liquidität der Beweismittel an, die im gegebenen Falle für letztere, nicht aber auch für erstere vorliegen kann. Der Antragsteller kann aber oft ein erheblicheres Interesse daran haben, daß er für die Zukunft vor den Belästigungen des Patentinhabers bewahrt bleibe, als daß das Patent auch für die Vergangenheit rescindiert werde. Es ist daher auch keineswegs immer angezeigt, die Zurücknahmeklage ruhen zu lassen, bis die Frage der Nichtigkeit rechtskräftig entschieden ist.*)

Zu c: Der Antrag muß die Tatsachen angeben, auf welche er sich stützt. Von den Gründen, auf welche ein solcher Antrag überhaupt gestützt werden kann (s. Kap. VIII D b oben S. 449), kommen, was die Nichtigerklärung anbelangt, insbesondere die der Nichtneuheit, der Patentierung der Erfindung auf Grund einer älteren Anmeldung und der widerrechtlichen Entnahme in Betracht. Antragsteller darf es in allen diesen Fällen nicht bei Erwägungen allgemeiner Art bewenden lassen, wie das wohl bei den anderen Nichtigkeitsgründen die Regel bilden wird, sondern er muß die öffentlichen Druckschriften, die Fälle der offenkundigen Vorbenutzung der Erfindung im Inlande, die einzelnen Vorpatente, die Tatsachenkette, welche die widerrechtliche Entnahme erkennen läßt, genau gliedern, so daß gleichzeitig die Beweismittel, deren er sich zu bedienen gedenkt, erhellen. Diese Tatsachen werden nicht ohne Grund in eine Reihe mit den Klagegründen im Zivilprozeß gestellt. Die Analogie ist unverkennbar. Denn auch unter Klaggründen werden „diejenigen Tatsachen verstanden, welche an sich geeignet sind, den erhobenen Anspruch (als in der Person des Klägers) entstanden und zugleich als durch den Beklagten verletzt erscheinen zu lassen."**) Bedenkt man, daß die hier in Klammer gesetzten Worte für das Nichtigkeitsverfahren keine Bedeutung haben, weil der Antrag (regelmäßig) von jeder-

*) Bl. XI, 25, NA. 29. 9. 04.
**) EZ. 10, 434, RG. 4. 1. 84.

mann gestellt werden kann und erwägt man ferner, daß es weniger auf den Patentinhaber als auf das Patent selbst ankommt, so wird man sagen dürfen, daß der Antrag die Angaben derjenigen Tatsachen enthalten muß, welche an sich geeignet sind, den erhobenen negativen Feststellungs-Anspruch entstanden sein und zugleich als durch das Patent verletzt erscheinen zu lassen. Die Wichtigkeit dieser Feststellung wird später bei der Frage besonders einleuchten, wo es sich darum handelt, ob und inwiefern eine Änderung des Antrags (Klagänderung) gestattet ist. Der Antragsteller kann soviele Tatsachen anführen, daß sämtliche möglichen Antragsgründe gedeckt erscheinen. Dokumentarische Beweismittel, welche notorisch sind oder in den Händen des Patentamts und des Gegners sich befinden oder doch diesem leicht zugänglich sind, wie z. B. Patentschriften, brauchen nicht beigefügt zu werden. Wohl aber müssen in dem Falle, wo die Vorpatentierung auf die internationalen Verträge (s. oben S. 211) gestützt wird, die erforderlichen Urkunden beigebracht werden, damit eine Nachprüfung ermöglicht wird.

Weitere Erfordernisse werden für den Antrag nicht aufgestellt. Insbesondere braucht der Name des Patentinhabers nicht genannt zu sein, weil dieser aus der Patentrolle ohnehin erkennbar ist. Allerdings wird es regelmäßig angemessen sein, im Antrage schon diesen Namen zu nennen, um Verwechslungen und Aufenthalt zu vermeiden.*)

Die Gebühr von 50 Mark ist für jedes angefochtene Patent besonders zu entrichten. Werden also z. B. mit dem nämlichen Antrag ein Hauptpatent und dessen zwei Zusatzpatente angegriffen, so sind 150 Mark zu zahlen. Ebenso ist die Gebühr doppelt zu entrichten, wenn gleichzeitig auf Nichtigkeitserklärung und auf Zurücknahme der Antrag gestellt wird. Die Praxis des Amts läßt es zu, daß, wenn die Gebühr mittels Postanweisung entrichtet wird, als Einzahlungstag der Tag der Ein-

*) Bl. I, 224, NA. 10. 1. 95.

zahlung bei einer Postanstalt im Gebiete des Deutschen Reiches angesehen wird (§ 9). Dies ist dann von Bedeutung, wenn es sich um die Innehaltung der fünfjährigen Frist nach § 28 Abs. 3 handelt. Denn innerhalb dieser Frist muß auch die Gebühr entrichtet sein, da deren Einzahlung mit dem Antrage selbst zu erfolgen hat.*) Diese Gebühr kann weder erlassen noch gestundet werden, wohl aber wird sie in dem Falle zurückerstattet, wenn das Verfahren ohne Anhörung der Beteiligten beendet wird. Anhörung der Beteiligten hat aber erst dann stattgefunden, wenn die Beteiligten in dem Termin, zu welchem sie geladen waren, tatsächlich zur Sache das Wort ergriffen haben. Die Rückerstattung findet also auch dann statt, wenn die Beteiligten im Termin lediglich die schriftliche Erklärung der Zurücknahme der Klage überreichen.

Ist der Antrag form- und im Falle des Angriffs aus § 10 Ziffer 1 auch fristgerecht**) (§ 28 Abs. 3) in zwei Exemplaren eingereicht und ist gleicherweise die Gebühr vorschriftsgemäß eingegangen, so verfügt der Vorsitzende der NA. die Einleitung des Verfahrens (§ 29 Abs. 1).

Ist die Gebühr nicht gezahlt und, wo eine Nachfrist zur Einzahlung nachgewährt werden konnte, diese Frist erfolglos verstrichen, so gilt der Antrag als nicht gestellt (§ 28 Abs. 4). Es ist dies eine unwiderlegliche Rechtsvermutung, keine Fiktion. Der Vorsitzende teilt dies dem Antragsteller mittels Zustellung durch die Post (KV. § 12 Ziffer 1) mit. Erhebt der Antragsteller gegen diese Mitteilung Vorstellung, so faßt die NA. Beschluß. Entscheidet sie sich für Einleitung des Verfahrens, so bewendet es hierbei. Andernfalls steht dem Antragsteller die Frist und kostenlose Beschwerde zu, welche an die zuständige BA. des Patentsamts geht (§ 16). Alle Beschlüsse des Patentamts müssen der allgemeinen Regel

*) Siehe vorige Anmerkung.
**) Bl. I, 246, NA. 14. 2. 95.

gemäß (§ 15) mit Gründen versehen, schriftlich ausgefertigt und von Amtswegen zugestellt werden. Im Nichtigkeitsverfahren darf eine Zustellung niemals mittels eingeschriebenen Briefes erfolgen (KV. § 12).

Ist die Einleitung des Verfahrens verfügt, so teilt dies der Vorsitzende dem Antragsteller mit und gleichzeitig stellt er dem Patentinhaber die Abschrift des Antrags mit der Aufforderung zu, sich innerhalb Monatsfrist zu erklären. Ist als Patentinhaber eine Firma eingetragen, so wird der Antrag dem letzten Inhaber dieser zugestellt.*) Die Zustellung erfolgt aber an denjenigen, welcher zur Zeit des Eingangs des Antrags, nicht etwa an den, der erst nach diesem Zeitpunkt als Patentinhaber in der Rolle eingetragen steht. Denn bereits mit dem Eingang des Antrags, dessen Datum auch für die Wahrung der fünfjährigen Verschweigungsfrist (§ 28 Abs. 3) maßgeblich ist, tritt der Zustand ein, welcher im Zivilprozeß als Rechtshängigkeit bezeichnet wird. Von diesem Tage an hängt das angefochtene Patent im Streit. Es macht nichts, daß der Inhaber desselben dies erst später mit der Mitteilung des Antrags nach Einleitung des Verfahrens erfährt. Das hat zwar für ihn den Nachteil, daß er der in erster Linie Beteiligte in dem Verfahren bleibt und eine Veräußerung des Patents auf dieses Verfahren selbst keinen Einfluß mehr hat (ZPO. § 265), aber anderseits ist er auch sicher, daß er von diesem Antragsteller in dem nämlichen Verfahren keiner willkürlichen Änderung der gegen sein Patent angeführten Gründe ausgesetzt ist. Im Zivilprozeß (§ 264) wird von einer Änderung der Klage gesprochen und diese nach Eintritt der Rechtshängigkeit nur zugelassen, wenn entweder

a) der Beklagte einwilligt, oder
b) nach dem Ermessen des Gerichts durch die Änderung die Verteidigung des Beklagten nicht wesentlich erschwert wird.

*) Bl. VIII, 179, RG. 14. 12. 01.

M. a. W.: der Prozeßgegner soll nicht gegen seinen Willen zu einem ihn erheblich beschwerenden Wechsel seiner Defensivstellung genötigt werden. Es läßt sich nicht verkennen, daß der nämliche Gesichtspunkt auch gegenüber dem Patentinhaber durchschlagen muß und die Analogie der ZPO. hier regelmäßig Anwendung finden darf, indessen doch mit einem Vorbehalt. Es kann im Nichtigkeitsverfahren keineswegs immer nur von dem Antragsteller und dem Patentinhaber abhängen, ob eine Antragsänderung statthaft ist. Denn in diesem Verfahren spielt die Behörde ebenfalls eine selbstständige und leitende Rolle. Trägt sie aus wichtigen Gründen trotz der Einwilligung der Beteiligten Bedenken, die Änderung zuzulassen, so hat es dabei sein Bewenden. Auch hier zeigt es sich, daß das Verfahren kein Parteiverfahren im zivilprozessualischen Sinne ist.

Die Frage entsteht, wann liegt in unserem Verfahren eine Änderung des Antrags vor und wann wird der Patentinhaber durch diese in seiner Verteidigung wesentlich beschwert. Die Beantwortung der letzteren Frage hängt vom freien Ermessen der Behörde ab und wird unter Berücksichtigung der Gesamtlage des Einzelfalles erfolgen müssen. Für die Beantwortung der ersteren Frage ist zunächst in Betracht zu ziehen, daß der Umtausch eines Nichtigkeitsantrags in einen Zurücknahmeantrag und umgekehrt überhaupt nicht statthaft ist. Es handelt sich in beiden Fällen um verschiedene Gattungen von Rechtsbehelfen gegen den Mißbrauch eines Patents. Es könnte daher im Falle des Umtausches dieser überhaupt nicht mehr von einer bloßen Änderung des Antrags im Prozeßsinne die Rede sein. Eine solche ist nur innerhalb einer bestimmten Gattung von Rechtsbehelfen denkbar. Ist dem so, so wird man innerhalb der Zurücknahmegattung die beiden Tatbestände des § 11 zu unterscheiden haben, welche im Falle der Einwilligung des Patentinhabers oder, wenn diese fehlen sollte, mit Genehmigung der Behörde im Laufe des Verfahrens ausgetauscht werden können.

Innerhalb der Nichtigkeitsgattung liegt eine Änderung des Antragsgrundes vor, wenn eine der im Kap. VIII aufgezählten sechs Kategorien ausgetauscht werden soll. Denn jede der letzteren ist an sich geeignet, die Nichtigkeit eines Patents herbeizuführen. Gibt der Antragsteller eine Kategorie auf, so substituiert er dem ursprünglichen Antrage einen neuen, ebenfalls selbstständig wirksamen Nichtigkeitsgrund. Oft wird der Antragsteller allerdings mehrere Gründe von vornherein gleichzeitig geltend machen, oft wird auch durch einen nachträglichen Wechsel die Verteidigungsstellung des Angegriffenen nicht erschwert werden. Die Anführung anderer Druckschriften als der zuerst genannten oder die Anführung von anderen Fällen der offenkundigen Vorbenutzung als der zuerst genannten oder die Anführung von solchen an Stelle von öffentlichen Druckschriften und das Umgekehrte sind überhaupt keine Antragsänderung, da sich alle diese Tatsachen in dem Bereiche des Grunds der Nichtneuheit des Patents bewegen.*) Dasselbe ist zu sagen bezüglich des Wechsels der ursprünglich angeführten Patente, wenn der Antrag auf bereits einmal geschehene Patentierung gestützt ist. Wohl aber liegt eine Änderung vor, wenn ursprünglich bereits einmal geschehene Patentierung oder widerrechtliche Entnahme und später Nichtneuheit, Mangel der gewerblichen Verwertbarkeit, Unzulässigkeit der Verwertung der Erfindung oder Vorliegen eines unzulässigen Stoffpatents behauptet wird. In Fällen dieser Art wird die Bestimmung des § 28 Abs. 3 von Bedeutung, indem vor Zulassung der Änderung geprüft werden muß, ob die fünfjährige Ausschlußfrist noch nicht abgelaufen war, bevor der Wechsel des Antragsgrunds der Behörde mitgeteilt war. Es kommt also wiederum nicht darauf an, wann der Patentinhaber von diesem Wechsel erfährt, sondern wann dieser dem Patentamt mitgeteilt ist. Ist jene Frist in diesem Zeitpunkt bereits abge-

*) Bl. VIII, 204. RG. 2. 4. 02.

laufen, so darf die Änderung selbst mit Einwilligung des Patentinhabers nicht zugelassen werden. Denn in diesem Falle ist nach der Bestimmung des Gesetzes der Antrag unstatthaft, also a limine abzuweisen. Dies trifft selbstredend auch dann zu, wenn der Antrag von vornherein verspätet gestellt ist.

Der weitere Gang des Verfahrens nach Zustellung des Antrags an den Patentinhaber spielt sich folgendermaßen ab. Erklärt der Inhaber des Patents sich nicht innerhalb der im § 29 Abs. 1 gesetzten Frist von einem Monat, so kann die NA. ohne weiteres nach dem Antrage entscheiden und dabei jede vom Antragsteller behauptete Tatsache für erwiesen annehmen (§ 29 Abs. 2). Von dieser Befugnis wird die Abteilung vorzugsweise dann Gebrauch machen, wenn die Nichtneuheit wegen offenkundiger Vorbenutzung oder die widerrechtliche Entnahme des Patents behauptet worden ist, Fälle, in denen regelmäßig der Patentinhaber Grund gehabt haben wird, einer Beweiserhebung aus dem Wege zu gehen. In anderen Fällen, wo die Abteilung in der Lage ist, Erwägungen oder Druckschriften selbständig sofort nachzuprüfen, wird sie diese Prüfung vornehmen und, wenn sie die Antragsbehauptungen nicht bestätigt findet, in das weitere Verfahren eintreten. Sofortige Abweisung des Antrags darf in diesem Falle nicht erfolgen, vielmehr müssen zunächst die Ladung und Anhörung der Beteiligten oder anderweite der Behörde zur Aufklärung des Sachverhalts erforderliche Maßnahmen beschlossen werden. Dies ist auch dann nötig, wenn der Patentinhaber sich rechtzeitig auf die Mitteilung des Antrags erklärt hat. Wohnt der Antragsteller im Auslande, so darf der Patentinhaber Sicherstellung wegen der Kosten fordern. Diesem Verlangen ist zu entsprechen. Indessen werden die Höhe der Sicherheit und die Frist, binnen welcher sie zu leisten ist, nach freiem Ermessen im Beschlußwege von der Abteilung bestimmt. Erfolgt die Sicherheitsleistung vor Ablauf der Frist nicht, so gilt der Antrag als zurückgenommen (§ 28 Abs. 5). Es handelt

sich wiederum um eine Rechtsvermutung unter Ausschluß des Gegenbeweises.

Was die Form und die Art der Sicherheitsleistung anbetrifft, so kommen die Bestimmungen des BGB. § 232—240 zur Anwendung. Zu beachten ist, daß der Antrag auf Sicherheitsleistung nur so lange gestellt werden darf, als das Verfahren bei dem Patentamt schwebt. Im Berufungsverfahren vor dem Reichsgericht kann der Antrag nicht mehr nachgeholt werden.*) Fällt nachträglich die Voraussetzung des Antrags, daß der Antragsteller, gleichviel ob Deutscher oder Ausländer, im Auslande wohnt, wieder fort, indem Antragsteller seinen Wohnsitz ins Inland verlegt, wozu auch die Schutzgebiete**) gehören, so kann beschlossen werden, die Sicherheitsleistung zurückzugeben.

Die praktische Seite der Frage der Sicherheitsleistung ist nicht mehr bedeutend, seitdem das Patentamt wiederholt beschlossen hat, daß das Haager Abkommen zur Regelung von Fragen des internationalen Privatrechts vom 14. November 1896 (RGBl. 1899 S. 285), insoweit es sich (Art. 11) auf die Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten bezieht, auch auf das Nichtigkeitsverfahren Anwendung zu finden habe.***) Das Patentamt ist zu dieser Auffassung namentlich unter dem Gesichtspunkt gelangt, daß dieses Abkommen zumeist Staaten umfaßt, in welchen die Nichtigerklärung und die Zurücknahme von Patenten Sache der ordentlichen Gerichte ist, daß also in diesen Staaten der Antragsteller jedenfalls von der Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten befreit ist und daß der Grundsatz der Gegenseitigkeit völkerrechtlicher Vereinbarungen es erfordert, das Abkommen dahin auszulegen, daß es auch für die Staaten bestimmend sein soll, in denen der Nichtigkeitsprozeß vor besonderen Gerichten — wie im Deutschen

*) Bl. II, 112, RG. 21. 12. 95.

**) Vgl. auch Bl. VIII, 58, Verf. des Preuß. Justizministers JMBl. S. 61

***) Bl. VII, 296, BA. 19. 10. 01 und IX, 164, NA. 26. 3. 03.

Reiche vor dem Patentamt — spielt. Hiernach brauchen Angehörige der Vertragsstaaten, also diejenigen sämtlicher romanischen und skandinavischen Länder, sowie die der Niederlande, der Schweiz, Österreich-Ungarns, Rumäniens und Rußlands keine Sicherheit mehr zu leisten. Im Hinblick hierauf würde das Abkommen, welches an sich nicht das inländische Recht ändert, allerdings die eigenartige Folge haben, daß ein Deutscher, wenn er im Auslande wohnt, nach wie vor die Sicherheit leisten müßte. Da aber das Reichsgericht in der ganz ähnlich gelagerten Frage, ob die Bestimmungen des Unionsvertrages über den Schutz gegen unlauteren Wettbewerb trotz der Bestimmung im § 16 des deutschen Gesetzes vom 27. Mai 1896 (RGBl. 145) nunmehr auch dem Deutschen, der in einem Unionsstaate wohnt, im Deutschen Reiche zugute kommen sollen, im bejahenden Sinne Stellung genommen hat,*) so wird man, wenngleich nicht ohne Bedenken, die Frage im gleichen Sinne in Bezug auf § 28 Abs. 5 des Patentgesetzes beantworten können. Die Angehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika und Großbritanniens sind von den Vorteilen des Haager Abkommens bisher nicht betroffen.**)

Die Erklärung des Patentinhabers kann in einem gänzlichen oder in einem teilweisen Bestreiten des Antragsgrundes oder in dessen Anerkennung bestehen. Letztere macht den Antrag nicht gegenstandlos und eine Entscheidung weder entbehrlich, noch auch im Sinne des Patentinhabers notwendig. Wenn z. B. der Patentinhaber irrigerweise annimmt, sein Patent sei ein chemisches Stoffpatent oder decke sich mit dem angezogenen Vorpatent, so kann das Patentamt trotzdem auf Abweisung erkennen. Das uns aus dem Zivilprozeß geläufige Dispositionsrecht des Berechtigten über sein

*) Bl. XI, 225 u. EZ. 60, 217, RG. 3. 3. 05.
**) Vgl. übrigens EZ. 38, 403 u. 39, 406.

Recht findet hier keine Statt. Die Behörde entscheidet über den Antrag.*)

Ebensowenig macht ein Verzicht des Patentinhabers auf das angegriffene Patent den Antrag schlechthin gegenstandslos; nur dann ist dies der Fall und der Antrag abzuweisen, wenn es dem Antragsteller nicht gelingt, irgendein (wenn auch nur ein Kosten-) Interesse an der Weiterverfolgung des Antrags glaubhaft zu machen. Denn die Behörden dürfen nicht nutzlos, sondern nur dann in Anspruch genommen werden, wenn es sich darum handelt, reale Interessen zu wahren.**) Allerdings bedarf es in dem Falle, wo der Antrag auf Vernichtung wegen widerrechtlicher Entnahme gestellt ist, nicht noch des Nachweises eines vollen Interesses an der Vernichtung des Patents. Denn der in seiner Erfinderehre Verletzte darf unter allen Umständen den Anspruch erheben, daß nicht ein anderer nach wie vor als Urheber seiner Erfindung gilt, wenngleich das Patent erloschen ist.***)

Der Antragsteller seinerseits kann jederzeit den Antrag zurücknehmen, selbst wenn der Patentinhaber der Vernichtung des Patents zustimmt. Das Verfahren erreicht mit der Zurücknahme sein Ende, eines besonderen Einstellungsbeschlusses bedarf es in diesem Falle nicht, indessen ist ein solcher nicht ausgeschlossen und in gewissen Fällen, um jeden Zweifel an dem Ende des Verfahrens zu beseitigen, wohl am Platze. Der Zustimmung des Patentinhabers, etwa in Analogie des § 271 der ZPO., bedarf es, wie schon unter a oben bemerkt, in keinem Falle für die Wirksamkeit der Zurücknahmeerklärung. Nur insofern hat das Patentamt bisweilen die Bestimmung des § 271 Abs. 3 der ZPO. rechtsähnlich angewendet, als es im Falle der Zurücknahme des Antrags auf Antrag des Patentinhabers durch Urteil die

*) Bl. I, 247 NA. 14. 2. 95.

**) Angedeutet im RG. 30. 10. 97 Jurist. Wochenschr. 1897 S. 636.

***) Bl. XI, 162 RG. 29. 3. 05.

Verpflichtung des Antragstellers, die Kosten des Verfahrens zu tragen, ausgesprochen hat. Indessen auch hiervon ist die Rechtsprechung abgekommen,*) nachdem sich Fälle ergeben hatten, in welchen die Auferlegung dieser Kostenpflicht zu Ungunsten des Antragstellers ohne Zweifel eine grobe Härte in sich geschlossen hätte. Dies leuchtet ein, wenn z. B. der Fall erwogen wird, daß der Patentinhaber die Konkurrenten zunächst wegen Verletzung seines Patents mit Klagen bedroht, hierauf einer der Konkurrenten, selbst wenn er noch nicht bedroht ist, den Antrag auf Nichtigerklärung des Patents stellt, weil das Patent sich mit einem früheren, längst erloschenen Patent völlig deckt und der Patentinhaber, nachdem ihm diese Tatsache bekannt geworden, das Patent erlöschen läßt, der Antragsteller aber alsdann den Antrag zurückzieht. In solchen und ähnlichen Fällen paßt der dem § 271 Abs. 3 der ZPO. zugrunde liegende Rechtsgedanke nicht mehr und es liegt näher, die elastische Bestimmung des § 31 des Patentgesetzes anzuwenden, welche die Verteilung der Kostenlast in das freie Ermessen des Patentamts stellt.**) Ist der Antrag zurückgenommen, so kann der Antragsteller diesen jederzeit von neuem stellen.***)

Tritt im Laufe des Verfahrens der Tod oder die Geschäftsunfähigkeit eines Beteiligten ein, so findet nicht ohne weiteres nach den Bestimmungen der ZPO. §§ 239—252 eine Unterbrechung des Verfahrens statt, sondern das Patentamt veranlaßt die Aufnahme des Rechtsstreits durch die Erben.*†) Verfällt der Patentinhaber in Konkurs, so wird der Konkursverwalter von der Sachlage verständigt und dessen Entschließung abgewartet. Verfällt der Antragsteller in Konkurs, so hat dies rechtlich keinen Einfluß auf das Verfahren, da der

*) Bl. XII, 34, NA. 14. 10. 05.

**) s. vor. Anm.

***) Bl. I, 126, RG. 8. 12. 94.

*†) Der Übergang des Antrages auf die Erben ist auch vom RG. anerkannt.

Antrag der Zwangsvollstreckung spottet und somit nicht zur Konkursmasse gehört.*)

Dem Antragsteller wie auch dem Patentinhaber können sich rechtlich an dem Ausgange des Streits interessierte Personen, wenn sie ihr Interesse glaubhaft machen, anschließen.**) Erkennt das Patentamt das Interesse als vorliegend an, so läßt es sie als Beteiligte zu. Der zivilprozessualische Ausdruck „Nebenintervenient" paßt im Grunde nicht völlig auf diese Beteiligten, weil die Hauptparteien eben fehlen. Indessen ist der Ausdruck auch in der Praxis des Patentamts für diese Fälle eingebürgert und unbedenklich zu verwerten. Der Nebenintervenient ist in seinen Anträgen beschränkt auf die Mitwirkung bei den Schritten des Antragstellers bezw. des Patentinhabers. Er darf den Antragsgrund nicht ändern, nicht selbständig den Antrag weiter verfolgen, wenn der Antragsteller selbst ihn zurückgezogen hat. Bei dieser Gelegenheit sei aber darauf hingewiesen, daß der Nebenintervenient im Verfahren als Zeuge auftreten kann.***)

Als Nebenintervenienten werden auf Seiten des Patentinhabers oft dessen Rechtsvorgänger oder Lizenznehmer, auf Seiten des Antragstellers aber Personen auftreten, die durch das Patent bedroht, aber infolge Ablaufs der fünfjährigen Verschweigungsfrist nicht mehr in der Lage sind, selbständig einen Antrag zu stellen. Wer letzteres tun kann, hat kein rechtliches Interesse daran, gerade an dem obschwebenden Verfahren beteiligt zu werden, gerade diesem Antragsteller zum Zwecke der Unterstützung beizutreten, sein Antrag auf Zulassung als Nebenintervenient ist abzulehnen. Gegen diesen Beschluß steht ihm die fristlose Beschwerde nach § 16 zu.

Hat der Patentinhaber sich erklärt, so stellt das Patentamt den Schriftsatz dem Antragsteller zur Gegener-

---

*) Bl. X, 213, BA. 9. 2. 04 u. XI, 184, RG. 3. 6. 05 sowie XI, 237, NA. 6. 4. 05.

**) Bl. II, 152, RG. 27. 2. 96 u. VIII, 5, RG. 19. 10. 01.

***) EZ. 20, 393, RG. 14. 1. 88.

klärung zu (§ 30) und kann sofort des letzteren abermalige Erklärung wieder jenem mitteilen. Die Grenze setzt hier verständiges Ermessen. Ist der Schriftwechsel beendet, so kann das Patentamt entweder sofort die zur Aufklärung des Sachverhalts dienlichen Maßnahmen treffen, ohne hierbei an Anträge der Beteiligten gebunden zu sein, oder es kann zunächst die Ladung und Anhörung der Beteiligten bewirken. Sehr häufig wird eine Verbindung beider Maßnahmen am Platze sein. Es steht nichts im Wege, die namhaft gemachten Zeugen sofort zum Verhandlungstermin zu laden und mit der Verhandlung die Beweisaufnahme zu verbinden. Das weitmaschige Verfahren vor dem Patentamt gestattet diese Verbindung und damit einen flotten Geschäftsgang derart, daß in vielen Sachen überhaupt nur ein einziger Termin nötig ist, ein Ergebnis, welches bekanntlich im Zivilprozeß erstrebt wird, aber zur Zeit nicht erreicht werden kann. Der Erlaß eines förmlichen Beweisbeschlusses ist in solchen Fällen, wo die Beweismittel zur Stelle sind, nicht vonnöten. Überhaupt ist darauf hinzuweisen, daß das Gesetz (§ 30) nur von den „zur Aufklärung der Sache erforderlichen Verfügungen" spricht. Es können also kurzerhand von Amtswegen alle Beweismittel herangezogen werden. Es handelt sich ferner lediglich um eine „Aufklärung", die sich die Behörde aus eigener Überzeugung zu verschaffen hat. Man verwirrt nur das klare Sachverhältnis, wenn man unter diesen Umständen von einer Beweislast spricht. Eine Last liegt nicht bei dem Antragsteller und nicht beim Patentinhaber, sondern auf dem zur Entscheidung berufenen Amte liegt die Verpflichtung, Klarheit in das Sachverhältnis zu bringen, vermöge objektiver Feststellung der Richtigkeit der vorgetragenen Tatsachen. Zur „Aufklärung der Sache" können dienen: Urkunden, Augenscheinnahme, Zeugen und Sachverständige. Zur Aufklärung kann niemals dienen der Eid, d. h. die bekräftigte Behauptung eines Beteiligten. Aus diesem Grunde kommt der sog. Parteien- oder der richterliche

Eid, Kategorien, auf die man überhaupt nur bei irriger Charakterisierung des Nichtigkeitsverfahrens als zivilprozessualisches Parteiverfahren gelangen kann, für unser Verfahren gar nicht in Frage, wie das auch bereits oben unter A bemerkt ist. Kommt das Patentamt bereits auf Grund des Sachvortrags der Beteiligten zu einer, einem von diesen ungünstigen Überzeugung, so wird es, wenn diese Überzeugung keine unumstößliche ist, dem Gegner gestatten, die Überzeugung umzustoßen, indem es diesem die Vorführung von Gegenbeweisen erlaubt. Man kann daher in diesem Verfahren, ebenso wie wir es früher im Erteilungsverfahren aufgewiesen haben, eher von einem Beweisrecht der Beteiligten sprechen. Es ist selbstverständlich, daß derjenige, der von einem Recht Gebrauch machen will, zunächst auch die Kosten, welche daraus erwachsen, trägt. Deshalb fordert das Amt in Fällen, wie bei Aufklärung durch Zeugen und Sachverständige, von demjenigen, der sich auf diese beruft, mit Recht einen Kostenvorschuß zur Deckung der Auslagen ein. Leistet der hierzu Aufgeforderte den Vorschuß nicht, so muß er sich die Folgerung gefallen lassen, daß er auf das Beweismittel verzichtet und somit die Sachlage so beurteilt wird, wie sie vor Benennung des Beweismittels gestanden hat.*)

Ordnet das Patentamt die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen an, so finden auf diese Personen die Bestimmungen der ZPO. (§§ 375—414) Anwendung (§ 30). Auch erhalten diese Personen nach der Reichsgebührenordnung vom 17. Mai 1898 Gebühren (KV. § 13).**) Bei jeder Beweisverhandlung ist ein beeideter Protokollführer hinzuzuziehen (§ 30). Wenn Zeugen oder Sachverständige dem Erscheinungsbefehl nicht Folge leisten oder ihre Aussage oder deren Beeidigung verweigern, so darf das Patentamt nicht selbst die Strafe festsetzen und beitreiben, sondern muß darum das zu-

*) Bl. X, 170, RG. 4. 11. 03.
**) Siehe oben Seite 85.

ständige Amtsgericht ersuchen. Dasselbe ist der Fall, wenn es sich um die Vorführung eines nicht erschienenen Zeugen handelt (§ 32).

Es unterliegt keinem Zweifel, daß das Patentamt zur Aufklärung der Sache auch die Beteiligten in Person laden kann, nur sind dies keine Zeugen im Rechtssinne. Sucht sich daher eine Person, welche in Wahrheit das Verfahren als Antragsteller betreibt, die Befugnis, als Zeuge zu fungieren, dadurch zu beschaffen, daß sie als Antragsteller eine andere Person vorschiebt, so ist ihr Zeugnis unbeachtlich.*) Die Beteiligten sind zu den Beweisverhandlungen eben als Beteiligte hinzuzuziehen. Weigert aber ein Beteiligter z. B. bei der Vorführung der Ausübung einer Erfindung in seinen Fabrikräumen einem anderen Beteiligten, z. B. einem Konkurrenten, den Zutritt, so hat das Patentamt von Fall zu Fall zu entscheiden, ob es aus diesem Grunde ganz von der Vorführung Abstand nehmen oder diese doch zur Aufklärung der Sache gestatten will unter weitgehender Wahrung der Interessen des ausgeschlossenen Beteiligten. Die analoge Anwendung der Bestimmung der ZPO., § 357, wonach die Parteien ein Recht darauf haben, der Beweisaufnahme beizuwohnen, ist schon deshalb nicht geboten, weil es sich in diesem Verfahren nicht um „Parteien" handelt und würde überdies in der Praxis zu schreienden Härten führen.

Die Entscheidung des Patentamts darf außer in dem vorbesprochenen Falle des § 29 Abs. 2 niemals ohne Ladung der Beteiligten erfolgen. Erscheinen sie, so sind sie sämtlich zum Worte zu verstatten (§ 30 Abs. 2). Erscheinen sie nicht, so findet kein Versäumnisverfahren statt, denn dieses würde das eben hier fehlende zivilprozessualische Parteiverfahren voraussetzen.

Das Gesetz bezeichnet die mündliche Verhandlung vor dem Patentamt als „Anhörung". Dessenungeachtet steht kein Bedenken entgegen, im allgemeinen die für

---

*) Bl. I, 285, RG. 26. 6. 95.

die mündliche Verhandlung in der ZPO. (§§ 136 ff.) vorgesehenen Bestimmungen sinngemäß auch für die Anhörung anzuwenden. Danach steht dem Vorsitzenden der NA. die Leitung zu. Er erteilt und entzieht im Falle des Mißbrauchs das Wort. Er hat auf die Aufstellung aller den Sachverhalt betreffenden wesentlichen Punkte hinzuwirken und zu diesem Zwecke jedem Mitgliede der Abteilung das Wort zu gewähren.

Die Führung eines Protokolls über die Anhörung ist zwar nicht vorgeschrieben, erfolgt aber regelmäßig. Es hieße das Schriftlichkeitsprinzip des Verfahrens überspannen, wollte man nicht zulassen, daß wichtige Erklärungen, welche bei der Anhörung der Beteiligten abgegeben werden, auch durch das Protokoll allein festgelegt und den Akten einverleibt werden können, sondern stets einer schriftlichen Eingabe auch dann bedürfen, wo es sich nicht um prioritätsbegründende Daten handelt. Das Gegenteil liegt im allseitigen Interesse und beschleunigt den Betrieb, ohne dessen Sicherheit zu gefährden. Überhaupt muß man zum Segen des ganzen Prozeßbetriebs von der glücklicherweise zugelassenen Verbindung von schriftlichem und mündlichem Verfahren den umfassendsten Gebrauch machen und darf sich nicht ängstlich stets an den modernen Zivilprozeß oder an den alten Inquisitionsprozeß erinnern lassen.

Die Entscheidung kann zum Inhalt haben: die Erklärung der Nichtigkeit oder der Zurücknahme des Patents ganz oder teilweise oder die Abweisung des Antrags oder auch in besonders gearteten Fällen die Einstellung des Verfahrens. Nur in dem Falle, wo die Zurücknahme des Patents auf Grund des § 11 Nr. 2 beantragt ist, darf, wenn dem Antrage stattgegeben werden soll, die Entscheidung nicht sofort auf Zurücknahme lauten, sondern es darf die Entscheidung zunächst nur die Zurücknahme androhen und muß eine Frist festsetzen, innerhalb deren der Patentinhaber die Lizenz an den Antragsteller gegen eine zu arbitrierende Vergütung und Sicherstellung zu gewähren hat.

Dies ist eine bedingte Endentscheidung, die, wenn sie auch in Form eines begründeten Beschlusses ergeht,*) doch nicht gemäß § 16 die Beschwerde, sondern nur die Berufung ans Reichsgericht gestattet (§ 33). Kommt der Patentinhaber dem Beschlusse nach, so ist der Antrag für erledigt zu erklären.**) Kommt er ihm nicht nach, so ist das Patent zurückzunehmen.

Die Anhörung der Beteiligten ist eben nur für diese, nicht auch für das Publikum bestimmt. Der Rechtsgedanke der Kontrolle des Verfahrens durch die Öffentlichkeit, wie im Zivilprozeß, kann hier nicht aufkommen, die Verhandlung findet daher hinter verschlossenen Türen statt, was nicht ausschließt, daß unter Zustimmung der Beteiligten vom Vorsitzenden auch andere Personen als Zuhörer zugelassen werden dürfen.

Ob der Vorsitzende den in der Sitzung gefaßten Beschluß auch mündlich verkünden will, hängt von seinem Ermessen ab. Eine Verpflichtung zur Verkündung, wie im Zivilprozeß, besteht nicht, da die Rechtswirksamkeit der Entscheidungen stets erst mit der Zustellung (§ 15) eintritt. Hat aber eine Verkündung der Entscheidung stattgehabt, so hat das Patentamt sich einmal dieser entäußert und es bleibt an diese gebunden, so daß nach der Verkündung eingehende Schriftstücke der Beteiligten von der NA. nicht mehr Berücksichtigung finden können.***)

In der Entscheidung hat die NA. nach freiem Ermessen zu bestimmen, zu welchem Anteile die Kosten des Verfahrens den einzelnen Beteiligten zur Last fallen (§ 31). Zu diesen Kosten gehören außer den aus der Kasse des Patentamts bestrittenen Auslagen diejenigen den Beteiligten erwachsenen Kosten, welche nach amt-

*) Siehe Bl. IX, 279 und EZ. 54, 4, RG. 11. 2. 03.

**) Siehe ebenda Bl. IX, 282, RG. 8. 4. 03.

***) Die Annahme Seligsohns, Komm. III. Aufl. S. 349, daß das Gegenteil Praxis des Amtes sei, beruht auf einer Verallgemeinerung einer oder zwei gelegentlichen, ohne Nachfolge gebliebenen Entscheidungen.

lichem Ermessen für die zweckentsprechende Rechtsverfolgung notwendig waren (KV. § 14). Die Kostenentscheidung bei Gelegenheit des Urteils bezieht sich lediglich auf die Festsetzung der Quoten der gesamten Kostenlast, welche auf die einzelnen Kostenpflichtigen fallen sollen. Ganz unabhängig hiervon reiht sich das Verfahren betr. die Festsetzung der Kostenhöhe nach Rechtskraft des Erkenntnisses an.

Das Kostenfestsetzungsverfahren wird eingeleitet durch die Eingabe derjenigen Beteiligten in mindestens zwei Exemplaren, welchen Kosten zu erstatten sind, unter genauer Begründung der einzelnen Posten. Das eine Exemplar bleibt bei den Akten, das oder die anderen werden den kostenpflichtigen Beteiligten zur Äußerung binnen bestimmter Frist zugestellt. Auch wenn der Gegner die Kostenrechnung nicht beanstanden sollte, wird damit dem freien Ermessen des Patentamts (KV. § 14) nicht vorgegriffen, den Aufwand unter dem Gesichtspunkte, daß er zur zweckentsprechenden Wahrung der Ansprüche und Rechte nicht notwendig war, herabzusetzen. Eine Befugnis, mehr zu bewilligen, besteht dagegen für das Patentamt nicht, da der Grundsatz ne ultra petitum auch hier durchgreift.

Bei der Frage, welcher Kostenaufwand zweckentsprechend war, wird die Antwort aus der Lage des Einzelfalles zu schöpfen sein. Es lassen sich daher in dieser Frage nur mit Vorbehalt allgemeine Grundsätze aufstellen.*)

a) Die für die Vorbereitung des Antrags aufgewendeten Kosten gehören regelmäßig nicht zu den Kosten des Verfahrens und sind daher auch nicht erstattungsfähig. Indessen trifft dies nicht immer zu und es läßt sich wohl denken, daß ein gewissenhafter Antragsteller in besonders schwierig gelagerten Fällen vor

*) Eine Darstellung der inzwischen nur in geringem Umfange geänderten Praxis des Patentamts hat Rathenau in Bl. IX, 296—306 gegeben.

Stellung des Antrags Privatgutachten einzufordern genötigt ist, deren Aufwand dann als zu den Prozeßkosten gerechnet werden kann.

b) Jeder Beteiligter darf sich eines Vertreters bedienen und die diesem in gewissen Grenzen gewährte Vergütung liquidieren. Hat er sich mehrerer Vertreter bedient, so darf er nicht mehr liquidieren, als der Aufwand für einen Vertreter betragen haben würde.

c) Der Beteiligte darf sich eines Patentanwalts oder eines Rechtsanwalts zu seiner Vertretung bedienen. In der Auswahl dieses Vertreters ist er ganz frei und braucht namentlich nicht etwa nur einen in Berlin, dem Sitz des Patentamts, wohnhaften Anwalt zu wählen. Er darf denjenigen wählen, welcher sein Vertrauen genießt und ist auch nicht darauf angewiesen, den Vertreter aus den Anwälten seines Wohnorts zu wählen. Da das Patentamt die Lokalbehörde für das gesamte Reichsgebiet ist, so muß es dem Rechtsuchenden freigestellt sein, seinen Vertrauensmann aus irgendeinem Ort im Reichsgebiet zu wählen. Das persönliche Interesse wird regelmäßig schon gegen eine schikanöse Ausbeutung dieses liberalen Standpunktes schützen.

d) Wählt der Beteiligte einen Rechtsanwalt, so muß dieser nach der Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 7. Juli 1879 (RGBl. 1898 S. 692) liquidieren (vgl. ebenda § 91 Ziffer 2). Das Patentamt muß also (vgl. ebenda § 9) in diesem Falle, aber auch nur in diesem, den Wert des Streitgegenstandes ermitteln, eine oft sehr schwierige und kaum lösbare Aufgabe.

e) Wählt der Beteiligte einen Patentanwalt, so wird, da es an einer Gebührenordnung für Patentanwälte fehlt, ein Pauschale als Vergütung für die Gesamtleistung gewährt. Dieses stuft sich je nach der dem Patentamt glaubhaft gemachten Arbeitsleistung des Patentanwalts ab und es schwankt gewöhnlich zwischen 75 und 500 Mark. Es kann nicht ausbleiben, daß hierbei gelegentlich dem einen zu viel, dem anderen zu wenig gewährt wird. Es wäre daher wohl zu erwägen, ob nicht

auch für Patentanwälte eine Gebührenordnung zur Anwendung kommen könnte. Neben der Vergütung kann dem Patentanwalt nicht noch eine Entschädigung für Zeitversäumnis gewährt werden, denn jede Leistung erheischt ihren Zeitaufwand, und der Ersatz für diesen ist in dem für jenen notwendig einbegriffen.*)

f) Zu Terminen, mögen dies nun Beweistermine und solche zur Anhörung der Beteiligten sein, darf der Beteiligte selbst reisen oder seinen Vertreter die Reise unternehmen lassen. Reist der Beteiligte selbst, so darf er unter Berufung auf die analoge Bestimmung im § 91 der ZPO., wonach zur Kostenerstattung auch die Aufwendungen des Gegners für notwendige Reisen oder notwendige Zeitversäumnis bei Terminswahrnehmung gehören, liquidieren gemäß der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige die Kosten für den Transport seiner Person, ferner für jeden Tag höchstens 5 Mark Zehrgeld, 3 Mark Nachtquartier und für Ab- und Zugang je 2 Mark. Dem Patentanwalt werden regelmäßig außer einer Rückfahrtkarte II. Klasse in D-Zügen für den Tag 12 Mark, für Nachtquartier 5 Mark und für Ab- und Zugang je 3 Mark bewilligt. Der Zeitverlust durch Fahrten muß dem Patentanwalt aber in dem Pauschale angemessen vergütet werden und hierbei muß in liberaler Weise davon ausgegangen werden, daß jeder Tag Verlust an Arbeitsgelegenheit für ihn eine effektive Einbuße bedeutet.

Der Beschluß, durch welchen die Kosten durch die NA. festgesetzt werden, wird gemäß § 14 Abs. 4 in der Besetzung mit drei Mitgliedern gefaßt und den Beteiligten zugestellt. Gegen ihn ist die frist- und kostenlose Beschwerde gemäß § 16 statthaft.**) Sind die Kosten endgültig festgesetzt, so fordert der Kostengläubiger den schuldigen Beteiligten zur Zahlung auf. Erfolgt diese nicht, so beantragt jener beim Patentamt die Voll-

---

*) Bl. X, 394, BA. 29. 10. 04.
**) Bl. VIII, 128, BA. 15. 1. 02.

streckungsklausel. Zur Erwirkung dieser wendet sich das Patentamt an das zuständige Amtsgericht um Rechtshilfe (§ 32). Diese muß gewährt werden.*) Der mit der Vollstreckungsklausel versehene Kostenfestsetzungsbeschluß wird wiederum dem Gläubiger zugestellt und letzterer hat nunmehr den erforderlichen Titel zur Zwangsvollstreckung.

Die NA.**) gestattet im Gegenstaz zum Reichsgericht,***) aber in Anlehnung an einen Beschluß der vereinigten Zivilsenate*†) auch nach Festsetzung der Kosten Nachforderungen. Eine gewisse Grenze wird aber hier eingehalten und stets begründet werden müssen, weshalb die Geltendmachung der Forderung nicht früher erfolgt ist. Eine schikanöse Belästigung des Amts und des Schuldners muß verhindert werden.

Hinsichtlich der in diesem Abschnitt nicht besonders behandelten Verfahrensgrundsätze vor der NA. wird auf die oben (Kap. II D S. 82) dargelegten allgemeinen Grundsätze verwiesen.

C. Das Verfahren vor dem Reichsgericht.

(Patentges. §§ 33. KV. v. 6. Dezember 1891.)

Gegen die Entscheidung des Patentamts (§§ 29 und 30) ist nur das Rechtsmittel der Berufung gegeben und diese geht ans Reichsgericht (§ 33). Mit dieser Ordnung der Dinge ist die Verbindung zwischen der isolierten Rechtsprechung des Patentamts und der der ordentlichen Gerichte hergestellt. Diese Verbindung ist zum Heil des Ganzen notwendig. Die höchste Instanz der ordentlichen Gerichte ist gleichzeitig die höchste Instanz für das Patentamt. Es wird damit einer gegenseitigen Entfremdung in den Anschauungen vorgebeugt, das Reichsgericht kann seine von der einen Seite er-

---

*) Bl. I, 15 und EZ. 33, 423, RG. 19. 9. 94.
**) Bl. XI, 160, 12. 5. 05.
***) Bl. I, 125, 28. 11. 94.
*†) EZ. 27, 402, 9. 2. 91.

worbenen Kenntnisse in den Entscheidungen nach der anderen Seite hin verwerten und es erwächst daraus eine allseitige und einheitliche Befruchtung mit Rechtsgedanken aller Art. Es kann nicht oft genug bezeugt werden, wieviel das Patentamt dem Reichsgericht in dieser Hinsicht schuldet und zwar sowohl in der Aufnahme überlegener Auffassung wie auch in der tieferen Begründung der eigenen Auffassung, wenn diese für die richtigere erkannt und aufrechterhalten wird.

Das Reichsgericht, und zwar nach der Geschäftsordnung bei diesem der I. Zivilsenat, ist Berufungsinstanz für die NA. des Patentamts. Damit ist der Rechtszug abgeschlossen, eine Revision gibt es in diesem Verfahren nicht. Als Berufungsinstanz wirkt das Reichsgericht abgesehen hiervon nur noch nach dem Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 § 14 (RGBl. 213) und dem Schutzgebietsgesetz vom 25. Juli 1900 § 2 (RGBl. 809).

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von sechs Wochen nach der Zustellung des patentamtlichen Urteils schriftlich bei dem Patentamt, nicht bei dem Reichsgericht, anzumelden und muß in einem Schriftsatz begründet werden. Sie kann auch schon vor der Zustellung der Entscheidung eingelegt werden, da die Befristung eines Rechtsmittels nur das äußerste Ende der Frist festlegt,*) es sei denn, daß im Gesetz (so z. B. ZPO. § 510) ausdrücklich das Gegenteil bestimmt ist.

Die Berufungsschrift muß enthalten die Berufungsanträge sowie die Angabe der neuen Tatsachen und Beweismittel, welche der Berufungskläger geltend machen will (KVB. § 1). Eine Erweiterung der Berufungsanträge nach Ablauf der sechswöchigen Notfrist ist unstatthaft. Ebensowenig darf an Stelle des fristgerecht gestellten Berufungsantrags später ein der Gattung nach verschiedener Antrag gestellt werden. Beides schließt allerdings nicht aus, daß späterhin in

*) EZ. 29, 341 und 40, 391.

der äußeren Fassung eine Änderung des Antrags statthaft ist.*)

Die NA. des Patentamts prüft zunächst, ob die Berufungsschrift

a) rechtzeitig eingegangen, und
b) in deutscher Sprache abgefaßt ist,
c) bestimmte Anträge enthält.

Fehlt eine dieser drei Voraussetzungen, so hat die NA. die Berufung als unzulässig zu verwerfen. Gegen diesen Beschluß steht dem Berufungskläger binnen der Notfrist von einer Woche nach Zustellung das Recht zu, die Entscheidung des Reichsgerichts anzurufen (KVB. § 2). Es ist dabei zu beachten, daß der Berufungsantrag sich auch lediglich auf den Kostenpunkt beziehen kann, da die Berufung das einzige Rechtsmittel ist, welches überhaupt zusteht, indem die Beschwerde nach der ZPO. ausgeschlossen ist.**)

Ist die Berufung hiernach an sich statthaft, so ist damit die Rechtskraft der patentamtlichen Entscheidung gehemmt und das Verfahren wird im Umfange der Berufungsanträge aufs neue eröffnet.***) Das Patentamt stellt die Berufungsschrift dem Berufungsbeklagten mit der Auflage zu, eine schriftliche Gegenerklärung innerhalb der Frist eines Monats nach Zustellung bei dem Patentamt einzureichen. Eine Verlängerung dieser Frist ist nicht statthaft.*†) Die Gegenerklärung muß ebenfalls bestimmte Anträge sowie auch die Angabe der neuen Tatsachen und Beweismittel enthalten, welche der Berufungsbeklagte geltend machen will (KVB. § 3). Nach Ablauf der letztgedachten einmonatigen Frist legt das Patentamt das gesamte Aktenmaterial dem Reichsgericht vor und benachrichtigt hiervon die Beteiligten. Ist eine Gegenerklärung eingegangen, so wird Abschrift gleichzeitig dem Be-

*) Bl. X, 220, RG. 4. 1. 04.
**) Bl. X, 242, RG. 17. 2. 04.
***) EZ. 56. 34.
*†) Bl. VIII, 6, RG. 6. 11. 01.

rufungskläger übersandt (KVB. § 4). Das Reichsgericht trifft die zur Aufklärung der Sache etwa noch erforderlichen Verfügungen. Handelt es sich dabei um die Erhebung von Beweisen, so kann das Reichsgericht sich dabei der Vermittlung des Patentamts bedienen (KVB. § 5 Abs. 2). Nach Abschluß der Ermittlungen werden die Beteiligten unter Innehaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen zur mündlichen Anhörung geladen (KVB. § 6). Erscheint in diesem Termin keiner der Beteiligten, so ergeht das Urteil allein auf Grund der Akten (KVB. § 8 Abs. 2). Erscheint der Berufungskläger nicht, so ist er auf Antrag der Berufung für verlustig zu erklären.*) Nimmt er die Berufung zurück, so bedarf er hierzu nicht der Zustimmung des Gegners.**) Mit der Zurücknahme wird die Entscheidung des Patentamts rechtskräftig. Das Institut der Anschlußberufung ist diesem Verfahren fremd.***)

Im Termin dürfen die Beteiligten nur noch solche neuen Tatsachen und Beweismittel geltend machen, die durch das Vorbringen des Berufungsbeklagten in der Erklärungsschrift veranlaßt sind. Das Reichsgericht darf dagegen selbständig Tatsachen und Beweise berücksichtigen, mit denen die Beteiligten ausgeschlossen sind, nur muß es diesen zuvor noch Gelegenheit zur Äußerung gewähren,*†) wenn das Urteil darauf gegründet werden soll (KVB. § 7). Hat ein Beteiligter eine Tatsache behauptet, über welche der Gegner sich nicht erklärt hat, so kann das Reichsgericht sie für erwiesen annehmen (KVB. § 8 Abs. 1).

Die Beteiligten können vor dem Reichsgericht allein oder mit einem technischen Beistande erscheinen. Sie können sich auch durch einen beim Reichsgericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen (KVB. § 14). Die

*) EZ. 50, 386.
**) Bl. III, 148, RG. 24./31. 3. 97.
***) Siehe vorige Anmerkung.
*†) Beispiel: Bl. X, 171, RG. 4. 11. 03.

beim Reichsgericht zugelassenen Rechtsanwälte können auch für das gesamte Berufungsverfahren, also auch bereits zur Anmeldung der Berufung beim Patentamt zum Vertreter bestellt werden.*) Andere Rechtsanwälte oder Patentanwälte können als Vertreter im Berufungsverfahren nicht mitwirken. Als technische Beistände können dagegen die letzteren, als sonstige Beistände die ersteren bei der Verhandlung zugelassen werden. Nur insofern läßt das Reichsgericht eine Ausnahme zu, als es jeden nach § 12 des Patentgesetzes für einen im Auslande wohnhaften Patentinhaber und Nichtigkeitsbeklagten bestellten Vertreter zuläßt, so daß, wenn zum Vertreter ein nicht beim Reichsgericht zugelassener Rechtsanwalt oder ein Patentanwalt bestellt ist, auch diese beim Reichsgericht auftreten können.**)

Zur Beratung kann das Reichsgericht Sachverständige, die an der Abstimmung nicht teilnehmen, zuziehen (KVB. § 9). Über den Gang der Verhandlung ist ein vom Vorsitzenden und vom Gerichtsschreiber zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen (KVB. § 11). Das Urteil ist mündlich zu verkünden, auch können die Gründe dabei mitgeteilt werden (KVB. § 12 Abs. 1 und 2). Das Urteil kann auf gänzliche oder teilweise Bestätigung oder auf Aufhebung der Entscheidung des Patentamts lauten, sofern auf die Berufung materiell eingegangen ist, andernfalls wird der Tenor verschieden gefaßt sein können. Die Berufung ist insbesondere unstatthaft, wenn der Berufungskläger durch die Entscheidung des Patentamts nicht auch materiell beschwert war.***)

Das Urteil muß sich auch über die Kosten verhalten (§ 33 Abs. 2). Das Urteil wird mit Gründen versehen und durch Vermittlung des Patentamts den Beteiligten zugestellt (KVB. § 12 Abs. 2).

Ist ein Kostengläubiger für die Berufungsinstanz

*) Bl. VII, 116, RG. 14. 11. 00 und III, 147, RG. 6. 2. 97.
**) Vgl. Mitt. in der Zeitschrift f. Industrierecht 1906 S. 78.
***) Bl. III, 117, RG. 13. 3. 97 und IV, 254, RG. 26. 9. 98

vorhanden, so reicht er seine Liquidation, gesondert von der für das Patentamt, bei letzterem ein. Das Patentamt fordert den Gegner zur Erklärung auf und sendet nach deren Eingang die Akten dem Reichsgericht zur Entscheidung ein. Es dürfen auch beim Reichsgericht diejenigen Auslagen erstattet gefordert werden, welche nach dessen freiem Ermessen zur zweckentsprechenden Wahrung der Ansprüche und Rechte notwendig waren (KVB. § 10). Nach der Praxis des Reichsgerichts können nur die Kosten für einen beim Reichsgericht zugelassenen Rechtsanwalt liquidiert werden, nicht für andere Rechtsanwälte und nicht für einen Patentanwalt, selbst wenn diese die Berufung angemeldet haben.*) War das Erscheinen eines Patentanwalts im Termin in Leipzig notwendig, so wird für diesen Aufwand regelmäßig der Betrag von 50 Mark zugebilligt. Auch hält das Reichsgericht regelmäßig nur eine Reise eines Beteiligten nach Leipzig für erstattungsfähig.

Die Zahl der Entscheidungen des Patentamts in Nichtigkeitssachen ist absolut gering und variiert in den verschiedenen Jahren erheblich. Sie belief sich 1901 auf 42, 1905 auf 60, im Durchschnitt des letzten Jahrfünfts 1901—05 betrug sie 51. In dem nämlichen Zeitraum fällte das Reichsgericht in der Berufungsinstanz in Nichtigkeitssachen 171, also im jährlichen Durchschnitt 34 Entscheidungen. Danach gehen rund zwei Drittel aller Nichtigkeitssachen in die Berufungsinstanz. Von den Berufungen haben im fraglichen Jahrfünft etwa 30 % Erfolg gehabt. In den Jahren 1903—05 hat das Reichsgericht 80 Entscheidungen des Patentamts bestätigt und 32 abgeändert. Unter den letzteren befinden sich 16, also 50 %, in welchen die Vernichtung des Patents im Gegensatz zur Auffassung des Patentamts um deswillen erfolgte, weil das Reichsgericht in dem geschützten Gegenstande keinen so erheblichen Fortschritt erblickte, daß ein Patent darauf zu erteilen

*) Bl. VIII, 206, RG. 14. 7. 02.

war. Das Umgekehrte fand nur in drei Fällen statt, in denen das Reichsgericht das Patent aufrechterhielt, während das Patentamt es vernichtet hatte, weil es keinen genügenden Fortschritt darin erblickte. In der Sprache der herrschenden Lehre drückt man dieses Ergebnis so aus, daß das Reichsgericht strengere Anforderungen an den „Erfindungsbegriff" stelle. Richtiger, i. S. unserer Ausführungen würde das heißen, daß das Reichsgericht die Summe der Erfahrungen und Kenntnisse, welche Allgemeingut der Technik sind, höher einschätzt als das Patentamt, und daß das letztere einen weit höheren Bruchteil der zum Patent angemeldeten technischen Angaben auf Rechnung der Phantasie setzt.

Bezüglich der Zurücknahmeanträge sind die Zahlen noch viel kleiner. Im Jahrfünft 1901—05 hat das Patentamt insgesamt 25, das Reichsgericht 14 Entscheidungen gefällt, von denen 11 das erste Urteil bestätigten.

Das Verhältnis der die Urteile des Patentamts aufhebenden Entscheidungen des Reichsgerichts zu den jene bestätigenden, wird man nur dann gerecht würdigen, wenn man erwägt, daß das Reichsgericht in allen diesen Fällen nicht etwa als Revisionsgericht wirkt, sondern als Berufungsinstanz sämtliche Tatsachen nachprüft und daß die Anführung neuer Tatsachen auch in der zweiten Instanz gestattet ist.

Anhang.

(Die Zahlen in den Anmerkungen verweisen auf die Seiten dieses Buches, auf welchen die Bestimmung behandelt ist.)

---

1. Patentgesetz.*)

Vom 7. April 1891. (Reichs-Gesetzbl. S. 79.)

Erster Abschnitt.

Patentrecht.

§ 1. Patente[1]) werden erteilt für neue[2]) Erfindungen[3]), welche eine gewerbliche[4]) Verwertung[5]) gestatten.

Ausgenommen sind:

1. Erfindungen, deren Verwertung den Gesetzen[6]) oder guten Sitten[7]) zuwiderlaufen würde;
2. Erfindungen von Nahrungs-[8]), Genuß-[9]) und Arzneimitteln[10]), sowie von Stoffen[11]), welche auf chemischem Wege hergestellt werden, soweit die Erfindungen nicht ein bestimmtes Verfahren zur Herstellung der Gegenstände betreffen.

[1]) 4. [2]) 164. [3]) 127—139, 176. [4]) 10—11, 23, 139—156. [5]) 139—156. [6]) 157—159. [7]) 159. [8]) 160—163. [9]) 160—163. [10]) 53, 160—163. [11]) 160—163.

§ 2. Eine Erfindung gilt[1]) nicht als neu[2]), wenn sie zur Zeit[3]) der auf Grund dieses Gesetzes erfolgten Anmeldung in öffentlichen[4]) Druckschriften[5]) aus den letzten hundert Jahren[6]) bereits derart beschrieben[7]) oder im Inlande[8]) bereits so offenkundig[9]) benutzt[10]) ist, daß danach die Benutzung durch andere[11]) Sachverständige möglich erscheint.

Die im Auslande amtlich herausgegebenen Patentbeschreibungen stehen den öffentlichen Druckschriften erst nach Ablauf von drei Monaten seit dem Tage der Herausgabe gleich, sofern das Patent von demjenigen, welcher die Erfindung im Auslande angemeldet hat, oder von seinem Rechtsnachfolger nachgesucht wird.

---

*) 48, 60, 64, 69 (Schutzgebiete).

Diese Begünstigung erstreckt sich jedoch nur auf die amtlichen Patentbeschreibungen derjenigen Staaten, in welchen nach einer im Reichs-Gesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung die Gegenseitigkeit verbürgt ist.[12])

[1]) 174. [2]) 164. [3]) 165, 454–455. [4]) 27, 169–192. [5]) 27, 168. [6]) 169. [7]) 167. [8]) 171–174. [9]) 171. [10]) 170. [11]) 166. [12]) 65, 192–193.

§ 3. Auf die Erteilung des Patents hat derjenige[1]) Anspruch[2]), welcher die Erfindung zuerst[3]) nach Maßgabe dieses Gesetzes angemeldet hat. Eine spätere Anmeldung kann den Anspruch auf ein Patent nicht begründen, wenn die Erfindung Gegenstand des Patents des früheren Anmelders ist.[4]) Trifft diese Voraussetzung teilweise zu, so hat der spätere Anmelder nur Anspruch auf Erteilung eines Patents in entsprechender Beschränkung.[5])

Ein Anspruch des Patentsuchers auf Erteilung des Patents findet nicht statt, wenn der wesentliche Inhalt[6]) seiner Anmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Gerätschaften oder Einrichtungen eines anderen oder einem von diesem angewendeten Verfahren ohne Einwilligung desselben entnommen und von dem letzteren aus diesem Grunde Einspruch erhoben ist.[7]) Hat der Einspruch die Zurücknahme oder Zurückweisung der Anmeldung zur Folge, so kann der Einsprechende, falls er innerhalb eines Monats seit Mitteilung des hierauf bezüglichen Bescheides des Patentamts die Erfindung seinerseits anmeldet, verlangen, daß als Tag seiner Anmeldung der Tag vor Bekanntmachung der früheren Anmeldung festgesetzt werde.[8])

[1]) 231–236, 241–246. [2]) 201–210. [3]) 32, 207–222. [4]) 222, 367–368, 453. [5]) 222–226, 451–453. [6]) 238. [7]) 202, 236–246. [8]) 220, 326–327.

§ 4. Das Patent hat die Wirkung[1]), daß der Patentinhaber ausschließlich befugt[2]) ist, gewerbsmäßig[3]) den Gegenstand[4]) der Erfindung herzustellen[5]), in Verkehr zu bringen[6]), feilzuhalten[7]) oder zu gebrauchen.[8]) Ist das Patent für ein Verfahren erteilt, so erstreckt sich die Wirkung auch auf die durch das Verfahren unmittelbar hergestellten Erzeugnisse.[9])

[1]) 347–348, 436–438. [2]) 348–368. [3]) 375–378. [4]) 370–375. [5]) 170, 378–383. [6]) 383. [7]) 384. [8]) 384. [9]) 379.

§ 5. Die Wirkung des Patents tritt gegen denjenigen nicht ein, welcher zur Zeit der Anmeldung bereits im Inlande die Erfindung in Benutzung genommen oder die zur Benutzung erforderlichen Veranstaltungen getroffen hatte.[1]) Derselbe ist befugt, die Erfindung für die Bedürfnisse seines eigenen Betriebes in eigenen oder fremden Werkstätten auszunutzen.[2]) Diese Befugnis kann nur zusammen mit dem Betriebe vererbt oder veräußert werden.[3])

Die Wirkung des Patents tritt ferner insoweit nicht ein, als die Erfindung nach Bestimmung des Reichskanzlers für das Heer oder

für die Flotte oder sonst im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt benutzt werden soll.[4]) Doch hat der Patentinhaber in diesem Falle gegenüber dem Reich oder dem Staate, welcher in seinem besonderen Interesse die Beschränkung des Patents beantragt hat, Anspruch auf angemessene Vergütung, welche in Ermangelung einer Verständigung im Rechtswege festgesetzt wird.[5])

Auf Einrichtungen an Fahrzeugen, welche nur vorübergehend in das Inland gelangen, erstreckt sich die Wirkung des Patents nicht.[6])

1) 202. 354–363. 2) 204, 359. 3) 359. 4) 369. 5) 369. 6) 50, 368.

§ 6. Der Anspruch[1]) auf Erteilung des Patents und das Recht[2]) aus dem Patent gehen auf die Erben über. Der Anspruch[1]) und das Recht[2]) können beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag[3]) oder durch Verfügung von Todes wegen auf andere übertragen werden.

1) 247–248. 2) 386–388. 3) 388–398.

§ 7. Die Dauer des Patents ist fünfzehn Jahre[1]); der Lauf dieser Zeit beginnt mit dem auf die Anmeldung der Erfindung folgenden Tage. Bezweckt eine Erfindung die Verbesserung oder sonstige weitere Ausbildung einer anderen, zugunsten des Patentsuchers durch ein Patent geschützten Erfindung, so kann dieser die Erteilung eines Zusatzpatents nachsuchen, welches mit dem Patent für die ältere Erfindung sein Ende erreicht.[2])

Wird durch die Erklärung der Nichtigkeit des Hauptpatents ein Zusatzpatent zu einem selbständigen Patent, so bestimmt sich dessen Dauer und der Fälligkeitstag der Gebühren nach dem Anfangstage des Hauptpatents. Für den Jahresbetrag der Gebühren ist der Anfangstag des Zusatzpatents maßgebend. Dabei gilt als erstes Patentjahr der Zeitabschnitt zwischen dem Tage der Anmeldung des Zusatzpatents und dem nächstfolgenden Jahrestage des Anfangs des Hauptpatents.[3])

1) 349–352. 2) 226–229. 3) 229–230.

§ 8. Für jedes Patent ist vor der Erteilung eine Gebühr von dreißig Mark zu entrichten[1]) (§ 24 Abs. 1).

Mit Ausnahme der Zusatzpatente[2]) (§ 7) ist außerdem für das Patent mit Beginn des zweiten und jedes folgenden Jahres der Dauer eine Gebühr[3]) zu entrichten, welche das erste Mal fünfzig Mark beträgt und weiterhin jedes Jahr um fünfzig Mark steigt.

Diese Gebühr (Absatz 2) ist innerhalb sechs Wochen nach der Fälligkeit zu entrichten.[4]) Nach Ablauf der Frist kann die Zahlung nur unter Zuschlag einer Gebühr von zehn Mark innerhalb weiterer sechs Wochen erfolgen.[5])

Einem Patentinhaber, welcher seine Bedürftigkeit[6]) nachweist, können die Gebühren für das erste und zweite Jahr der Dauer des

Patents bis zum dritten Jahre gestundet und, wenn das Patent im dritten Jahre erlischt, erlassen werden.[7])

Die Zahlung der Gebühren kann vor Eintritt der Fälligkeit erfolgen. Wird auf das Patent verzichtet oder dasselbe für nichtig erklärt oder zurückgenommen, so erfolgt die Rückzahlung der nicht fällig gewordenen Gebühren.

Durch Beschluß des Bundesrats kann eine Herabsetzung der Gebühren angeordnet werden.[8])

[1]) 316, 415. [2]) 229. [3]) 39, 414–426. [4]) 420. [5]) 420. [6]) 64 Anm., 424. [7]) 317, 425. [8]) 65, 419.

§ 9. Das Patent erlischt, wenn der Patentinhaber auf dasselbe verzichtet[1]), oder wenn die Gebühren nicht rechtzeitig bei der Kasse des Patentamts oder zur Überweisung an dieselbe bei einer Postanstalt im Gebiete des Deutschen Reichs eingezahlt sind.[2])

[1]) 351. [2]) 422–424.

§ 10. Das Patent wird für nichtig erklärt[1]), wenn sich ergibt:

1. daß der Gegenstand nach §§ 1 und 2 nicht patentfähig war,
2. daß die Erfindung Gegenstand des Patents eines früheren Anmelders ist,
3. daß der wesentliche Inhalt der Anmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Gerätschaften oder Einrichtungen eines anderen oder einem von diesem angewendeten Verfahren ohne Einwilligung desselben entnommen war.

Trifft eine dieser Voraussetzungen (1 bis 3) nur teilweise zu, so erfolgt die Erklärung der Nichtigkeit durch entsprechende Beschränkung des Patents.[2])

[1]) 443–463. [2]) 451.

§ 11. Das Patent kann nach Ablauf von drei Jahren, von dem Tage der über die Erteilung des Patents erfolgten Bekanntmachung (§ 27 Abs. 1) gerechnet[1]), zurückgenommen[2]) werden:

1. wenn der Patentinhaber es unterläßt[3]), im Inlande die Erfindung in angemessenem Umfange zur Ausführung zu bringen, oder doch alles zu tun, was erforderlich ist, um diese Ausführung zu sichern;
2. wenn im öffentlichen Interesse die Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung der Erfindung an andere geboten erscheint, der Patentinhaber aber gleichwohl sich weigert, diese Erlaubnis gegen angemessene Vergütung und genügende Sicherstellung zu erteilen.[4])

[1]) 427. [2]) 432. [3]) 19, 28—29, 426–434. [4]) 434–436.

§ 12. Wer nicht im Inlande wohnt[1]), kann den Anspruch auf die Erteilung eines Patents und die Rechte aus dem Patent nur geltend machen, wenn er im Inlande einen Vertreter bestellt hat.[2]) Der

letztere ist zur Vertretung in dem nach Maßgabe dieses Gesetzes stattfindenden Verfahren, sowie in den das Patent betreffenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und zur Stellung von Strafanträgen befugt.[3]) Der Ort, wo der Vertreter seinen Wohnsitz hat, und in Ermangelung eines solchen der Ort, wo das Patentamt seinen Sitz hat, gilt im Sinne des § 24 der Zivilprozeßordnung*) als der Ort, wo sich der Vermögensgegenstand befindet.

Unter Zustimmung des Bundesrats kann durch Anordnung des Reichskanzlers bestimmt werden, daß gegen die Angehörigen eines ausländischen Staates ein Vergeltungsrecht zur Anwendung gebracht werde.[4])

[1]) 111, 267. [2]) 111, 125. [3]) 492. [4]) 65.

Zweiter Abschnitt.

Patentamt.

§ 13. Die Erteilung, die Erklärung der Nichtigkeit und die Zurücknahme der Patente erfolgt durch das Patentamt.[1])

Das Patentamt hat seinen Sitz in Berlin.[2]) Es besteht aus einem Präsidenten[3]), aus Mitgliedern[4]), welche die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen (rechtskundige Mitglieder)[5]), und aus Mitgliedern, welche in einem Zweige der Technik sachverständig sind (technische Mitglieder).[6]) Die Mitglieder werden, und zwar der Präsident[3]) auf Vorschlag des Bundesrats, vom Kaiser ernannt.[4]) Die Berufung der rechtskundigen Mitglieder erfolgt, wenn sie im Reichs- oder Staatsdienst ein Amt bekleiden, auf die Dauer dieses Amts, anderenfalls auf Lebenszeit.[7]) Die Berufung der technischen Mitglieder erfolgt entweder auf Lebenszeit oder auf fünf Jahre.[8]) In letzterem Falle finden auf sie die Bestimmungen im § 16 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 keine Anwendung.[9])

[1]) 70. [2]) 70. [3]) 71, 73. [4]) 73, 75—78. [5]) 73. [6]) 74. [7]) 74. [8]) 74. [9]) 74.

§ 14. In dem Patentamt werden

1. Abteilungen für die Patentanmeldungen (Anmeldeabteilungen)[1]),
2. eine Abteilung für die Anträge auf Erklärung der Nichtigkeit oder auf Zurücknahme von Patenten (Nichtigkeitsabteilung)[2]),
3. Abteilungen für die Beschwerden (Beschwerdeabteilungen)[3])

gebildet.

In den Anmeldeabteilungen dürfen nur solche technische Mitglieder mitwirken, welche auf Lebenszeit berufen sind.[4]) Die technischen Mitglieder der Anmeldeabteilungen dürfen nicht in den

*) Jetzt § 23 der Zivilprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 410ff.).

übrigen Abteilungen, die technischen Mitglieder der letzteren nicht in den Anmeldeabteilungen mitwirken.[5])

Die Beschlußfähigkeit der Anmeldeabteilungen ist durch die Anwesenheit[6]) von mindestens drei Mitgliedern bedingt, unter welchen sich zwei technische Mitglieder befinden müssen.[7])

Die Entscheidungen der Nichtigkeitsabteilung und der Beschwerdeabteilungen erfolgen in der Besetzung von zwei rechtskundigen und drei technischen Mitgliedern.[8]) Zu anderen Beschlußfassungen genügt die Anwesenheit von drei Mitgliedern.[9])

Die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung*) über Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen finden entsprechende Anwendung.[10])

Zu den Beratungen können Sachverständige, welche nicht Mitglieder sind, zugezogen werden; dieselben dürfen an den Abstimmungen nicht teilnehmen.[11])

[1]) 78, 305—331. [2]) 78, 467—488. [3]) 78, 331—343. [4]) 79. [5]) 79. [6]) 64 Anm. [7]) 81. [8]) 81. [9]) 81—82. [10]) 66, 75, 83, 85, 332. [11]) 82.

§ 15.[1]) Die Beschlüsse und die Entscheidungen der Abteilungen erfolgen im Namen des Patentamts; sie sind mit Gründen zu versehen, schriftlich auszufertigen und allen Beteiligten von Amtswegen zuzustellen.

[1]) 84—85, 254.

§ 16.[1]) Gegen die Beschlüsse der Anmeldeabteilungen und der Nichtigkeitsabteilung findet die Beschwerde statt. An der Beschlußfassung über die Beschwerde darf kein Mitglied teilnehmen, welches bei dem angefochtenen Beschlusse mitgewirkt hat.

[1]) 87, 99, 331—333.

§ 17.[1]) Die Bildung der Abteilungen, die Bestimmung ihres Geschäftskreises, die Formen des Verfahrens, einschließlich des Zustellungswesens, und der Geschäftsgang des Patentamts werden, insoweit dieses Gesetz nicht Bestimmungen darüber trifft, durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesrats geregelt.

[1]) 64.

§ 18. Das Patentamt ist verpflichtet, auf Ersuchen der Gerichte über Fragen, welche Patente betreffen, Gutachten abzugeben, sofern in dem gerichtlichen Verfahren von einander abweichende Gutachten mehrerer Sachverständiger vorliegen.[1])

Im übrigen ist das Patentamt nicht befugt, ohne Genehmigung des Reichskanzlers außerhalb seines gesetzlichen Geschäftskreises Beschlüsse zu fassen oder Gutachten abzugeben.[2])

[1]) 71, 88. [2]) 71.

*) §§ 41 bis 49 der Zivilprozeßordnung (RGBl. 1898 S. 410 ff.).

§ 19. Bei dem Patentamt wird eine Rolle[1]) geführt, welche den Gegenstand und die Dauer der erteilten Patente, sowie den Namen und Wohnort der Patentinhaber und ihrer bei Anmeldung der Erfindung etwa bestellten Vertreter angibt.[2]) Der Anfang, der Ablauf, das Erlöschen, die Erklärung der Nichtigkeit und die Zurücknahme der Patente sind, unter gleichzeitiger Bekanntmachung durch den Reichsanzeiger, in der Rolle zu vermerken.[3])

Tritt in der Person des Patentinhabers oder seines Vertreters eine Änderung[4]) ein, so wird dieselbe, wenn sie in beweisender Form zur Kenntnis des Patentamts gebracht ist, ebenfalls in der Rolle vermerkt und durch den Reichs-Anzeiger veröffentlicht. So lange dieses nicht geschehen ist, bleiben der frühere Patentinhaber und sein früherer Vertreter nach Maßgabe dieses Gesetzes berechtigt und verpflichtet.[5])

Die Einsicht der Rolle, der Beschreibungen, Zeichnungen, Modelle und Probestücke, auf Grund deren die Erteilung der Patente erfolgt ist, steht, soweit es sich nicht um ein im Namen der Reichsverwaltung für die Zwecke des Heeres oder der Flotte genommenes Patent handelt, jedermann frei.[6])

Das Patentamt veröffentlicht die Beschreibungen und Zeichnungen, soweit deren Einsicht jedermann freisteht, in ihren wesentlichen Teilen durch ein amtliches Blatt. In dasselbe sind auch die Bekanntmachungen aufzunehmen, welche durch den Reichs-Anzeiger nach Maßgabe dieses Gesetzes erfolgen müssen.[7])

[1]) 89–94. [2]) 89–94, 110–127, 330. [3]) 94. [4]) 91–93, 94. [5]) 90. [6]) 91, 94, 99, 100, 344—347. [7]) 94–97, 330.

Dritter Abschnitt.

Verfahren in Patentsachen.[1])

§ 20. Die Anmeldung einer Erfindung behufs Erteilung eines Patents geschieht schriftlich[2]) bei dem Patentamt. Für jede[3]) Erfindung ist eine besondere Anmeldung erforderlich. Die Anmeldung muß den Antrag auf Erteilung des Patents enthalten und in dem Antrage den Gegenstand, welcher durch das Patent geschützt werden soll, genau bezeichnen.[3]) In einer Anlage ist die Erfindung dergestalt zu beschreiben[4]), daß danach die Benutzung derselben durch andere Sachverständige möglich erscheint. Am Schlusse der Beschreibung ist dasjenige anzugeben, was als patentfähig unter Schutz gestellt werden soll (Patentanspruch)[5]). Auch sind die erforderlichen Zeichnungen, bildlichen Darstellungen, Modelle und Probestücke beizufügen.

Das Patentamt erläßt Bestimmungen über die sonstigen Erfordernisse der Anmeldung.[6])

Bis zu dem Beschlusse über die Bekanntmachung der An-

meldung sind Abänderungen der darin enthaltenen Angaben zulässig.[7]) Gleichzeitig mit der Anmeldung sind für die Kosten des Verfahrens zwanzig Mark zu zahlen.[8])

[1]) 248. [2]) 250–252, 260–263. [3]) 26, 281–288, 449. [4]) 273, 454. [5]) 35, 51, 273–280. [6]) 65, s. Nr. 4 dieses Anhangs, 260–261. [7]) 312–313. [8]) 260.

§ 21. Die Anmeldung unterliegt einer Vorprüfung[1]) durch ein Mitglied der Anmeldeabteilung.[2])

Erscheint hierbei die Anmeldung als den vorgeschriebenen Anforderungen (§ 20) nicht genügend, so wird durch Vorbescheid[3]) der Patentsucher aufgefordert, die Mängel innerhalb einer bestimmten Frist zu beseitigen.

Insoweit die Vorprüfung ergibt, daß eine nach §§ 1, 2, 3 Abs. 1 patentfähige Erfindung nicht vorliegt, wird der Patentsucher hiervon unter Angabe der Gründe mit der Aufforderung benachrichtigt, sich binnen einer bestimmten Frist zu äußern.[4])

Erklärt sich der Patentsucher auf den Vorbescheid (Abs. 2 u. 3) nicht rechtzeitig, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen[5]), erklärt er sich innerhalb der Frist, so faßt die Anmeldeabteilung Beschluß.

[1]) 24, 37, 41, 52, 80, 263—298, 298–305. [2]) 78. [3]) 300–303. [4]) 300–304. [5]) 300.

§ 22. Ist durch die Anmeldung den vorgeschriebenen Anforderungen (§ 20) nicht genügt oder ergibt sich, daß eine nach §§ 1, 2, 3 Absatz 1 patentfähige Erfindung nicht vorliegt, so wird die Anmeldung von der Abteilung zurückgewiesen.[1]) An der Beschlußfassung darf das Mitglied, welches den Vorbescheid erlassen hat, nicht teilnehmen.[2])

Soll die Zurückweisung auf Grund von Umständen[3]) erfolgen, welche nicht bereits durch den Vorbescheid dem Patentsucher mitgeteilt waren, so ist demselben vorher Gelegenheit zu geben, sich über diese Umstände binnen einer bestimmten Frist zu äußern.

[1]) 307. [2]) 305—306. [3]) 271.

§ 23. Erachtet das Patentamt die Anmeldung für gehörig erfolgt und die Erteilung eines Patents nicht für ausgeschlossen[1]), so beschließt es die Bekanntmachung[2]) der Anmeldung. Mit der Bekanntmachung treten für den Gegenstand der Anmeldung zugunsten des Patentsuchers einstweilen die gesetzlichen Wirkungen des Patents ein (§§ 4 und 5).[3])

Die Bekanntmachung geschieht in der Weise, daß der Name des Patentsuchers[4]) und der wesentliche Inhalt[5]) des in seiner Anmeldung enthaltenen Antrags durch den Reichs-Anzeiger einmal veröffentlicht wird.[6]) Mit der Veröffentlichung ist die Anzeige zu verbinden, daß der Gegenstand der Anmeldung einstweilen gegen unbefugte Benutzung geschützt sei.

Gleichzeitig[7]) ist die Anmeldung mit sämtlichen Beilagen bei dem Patentamt zur Einsicht für jedermann auszulegen.[8]) Auf dem durch § 17 des Gesetzes bestimmten Wege kann angeordnet werden, daß die Auslegung auch außerhalb Berlins zu erfolgen habe.[9])

Die Bekanntmachung kann auf Antrag des Patentsuchers auf die Dauer von höchstens sechs Monaten, vom Tage des Beschlusses über die Bekanntmachung an gerechnet, ausgesetzt werden. Bis zur Dauer von drei Monaten darf die Aussetzung nicht versagt werden.[10])

Handelt es sich um ein im Namen der Reichsverwaltung für die Zwecke des Heeres oder der Flotte nachgesuchtes Patent, so erfolgt auf Antrag die Patenterteilung ohne jede Bekanntmachung. In diesem Falle unterbleibt auch die Eintragung in die Patentrolle.[11])

[1]) 308. [2]) 255, 308—317. [3]) 102, 314. [4]) 309—311. [5]) 310. [6]) 310. [7]) 310. [8]) 311. [9]) 65. [10]) 270, 309. [11]) 344—347.

§ 24. Innerhalb der Frist von zwei Monaten nach der Veröffentlichung (§ 23) ist die erste Jahresgebühr[1]) (§ 8 Absatz 1) einzuzahlen. Erfolgt die Einzahlung nicht binnen dieser Frist, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen.[2])

Innerhalb der gleichen Frist kann gegen die Erteilung des Patents Einspruch[3]) erhoben werden. Der Einspruch muß schriftlich erfolgen und mit Gründen versehen sein.[4]) Er kann nur auf die Behauptung gestützt werden, daß der Gegenstand nach §§ 1 und 2 nicht patentfähig sei, oder daß dem Patentsucher ein Anspruch auf das Patent nach § 3 nicht zustehe.[5]) Im Falle des § 3 Absatz 2 ist nur der Verletzte zum Einspruch berechtigt.[6])

Nach Ablauf der Frist hat das Patentamt über die Erteilung des Patents Beschluß zu fassen.[7]) An der Beschlußfassung darf das Mitglied, welches den Vorbescheid (§ 21) erlassen hat, nicht teilnehmen.[8])

[1]) 316. [2]) 316. [3]) 50, 318—329. [4]) 318. [5]) 318—320. [6]) 318. [7]) 315—316, 329. [8]) 329.

§ 25. Bei der Vorprüfung und in dem Verfahren vor der Anmeldeabteilung kann jederzeit die Ladung und Anhörung der Beteiligten[1]), die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, sowie die Vornahme sonstiger zur Aufklärung der Sache erforderlicher Ermittelungen[2]) angeordnet werden.

[1]) 252—257. [2]) 324.

§ 26. Gegen den Beschluß, durch welchen die Anmeldung zurückgewiesen wird, kann der Patentsucher, und gegen den Beschluß, durch welchen über die Erteilung des Patents entschieden wird, der Patentsucher oder der Einsprechende innerhalb eines Monats nach der Zustellung Beschwerde einlegen.[1]) Mit der Einlegung der Beschwerde sind für die Kosten des Beschwerde-



verfahrens zwanzig Mark zu zahlen; erfolgt die Zahlung nicht, so gilt die Beschwerde als nicht erhoben.[2])

Ist die Beschwerde an sich nicht statthaft oder ist dieselbe verspätet eingelegt, so wird sie als unzulässig verworfen.[3])

Wird die Beschwerde für zulässig befunden, so richtet sich das weitere Verfahren nach § 25. Die Ladung und Anhörung der Beteiligten muß auf Antrag eines derselben erfolgen. Dieser Antrag kann nur abgelehnt werden, wenn die Ladung des Antragstellers in dem Verfahren vor der Anmeldeabteilung bereits erfolgt war.[4])

Soll die Entscheidung über die Beschwerde auf Grund anderer als der in dem angegriffenen Beschlusse berücksichtigten Umstände erfolgen, so ist den Beteiligten zuvor Gelegenheit zu geben, sich hierüber zu äußern.[5])

Das Patentamt kann nach freiem Ermessen bestimmen, inwieweit einem Beteiligten im Falle des Unterliegens die Kosten des Beschwerdeverfahrens zur Last fallen, sowie anordnen, daß dem Beteiligten, dessen Beschwerde für gerechtfertigt befunden ist, die Gebühr (Absatz 1) zurückgezahlt wird.[6])

[1]) 87, 333–343. [2]) 335–337. [3]) 336. [4]) 253, 256. [5]) 271. [6]) 339–340.

§ 27. Ist die Erteilung des Patents endgültig beschlossen, so erläßt das Patentamt darüber durch den Reichs-Anzeiger eine Bekanntmachung und fertigt demnächst für den Patentinhaber eine Urkunde aus.[1])

Wird die Anmeldung nach der Veröffentlichung (§ 23) zurückgenommen oder wird das Patent versagt, so ist dies ebenfalls bekannt zu machen. Die eingezahlte Jahresgebühr wird in diesen Fällen erstattet. Mit der Versagung des Patents gelten die Wirkungen des einstweiligen Schutzes als nicht eingetreten.[2])

[1]) 330–331, 344. [2]) 102, 343.

§ 28. Die Einleitung des Verfahrens wegen Erklärung der Nichtigkeit oder wegen Zurücknahme des Patents erfolgt nur auf Antrag.[1])

Im Falle des § 10 Nr. 3 ist nur der Verletzte zu dem Antrage berechtigt.[2])

Im Falle des § 10 Nr. 1 ist nach Ablauf von fünf Jahren, von dem Tage der über die Erteilung des Patents erfolgten Bekanntmachung (§ 27 Absatz 1) gerechnet, der Antrag unstatthaft.[3])

Der Antrag ist schriftlich an das Patentamt zu richten und hat die Tatsachen anzugeben, auf welche er gestützt wird.[4]) Mit dem Antrage ist eine Gebühr von fünfzig Mark zu zahlen.[5]) Erfolgt die Zahlung nicht, so gilt der Antrag als nicht gestellt.[6]) Die Gebühr wird erstattet, wenn das Verfahren ohne Anhörung der Beteiligten beendet wird.[7])

Wohnt der Antragsteller im Auslande, so hat er dem Gegner auf dessen Verlangen Sicherheit wegen der Kosten des Verfahrens zu

leisten. Die Höhe der Sicherheit wird von dem Patentamt nach freiem Ermessen festgesetzt. Dem Antragsteller wird bei Anordnung der Sicherheitsleistung eine Frist bestimmt, binnen welcher die Sicherheit zu leisten ist. Erfolgt die Sicherheitsleistung nicht vor Ablauf der Frist, so gilt der Antrag als zurückgenommen.[8])

[1]) 464–488. [2]) 450, 470. [3]) 456 460. [4]) 468, 471–474. [5]) 469. [6]) 470. [7]) 470. [8]) 474—476.

§ 29. Nachdem die Einleitung des Verfahrens verfügt[1]) ist, fordert das Patentamt den Patentinhaber unter Mitteilung des Antrags auf, sich über denselben innerhalb eines Monats zu erklären.[2])

Erklärt der Patentinhaber binnen der Frist sich nicht, so kann ohne Ladung und Anhörung der Beteiligten sofort nach dem Antrage entschieden und bei dieser Entscheidung jede von dem Antragsteller behauptete Tatsache für erwiesen angenommen werden.[3])

[1]) 464, 471. [2]) 471. [3]) 474, 479.

§ 30. Widerspricht der Patentinhaber rechtzeitig, oder wird im Falle des § 29 Absatz 2 nicht sofort nach dem Antrage entschieden, so trifft das Patentamt, und zwar im ersteren Falle unter Mitteilung des Widerspruchs an den Antragsteller, die zur Aufklärung der Sache erforderlichen Verfügungen.[1]) Es kann die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen anordnen. Auf dieselben finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.[2]) Die Beweisverhandlungen sind unter Zuziehung eines beeidigten Protokollführers aufzunehmen.[3])

Die Entscheidung erfolgt nach Ladung und Anhörung der Beteiligten.[4])

Wird die Zurücknahme des Patents auf Grund des § 11 Nr. 2 beantragt, so muß der diesem Antrage entsprechenden Entscheidung eine Androhung der Zurücknahme unter Angabe von Gründen und unter Festsetzung einer angemessenen Frist vorausgehen.[5])

[1]) 476, 480. [2]) 66, 481. [3]) 481. [4]) 466. [5]) 435.

§ 31.[1]) In der Entscheidung (§§ 29, 30) hat das Patentamt nach freiem Ermesen zu bestimmen, zu welchem Anteile die Kosten des Verfahrens den Beteiligten zur Last fallen.

[1]) 484–488.

§ 32. Die Gerichte sind verpflichtet, dem Patentamt Rechtshilfe zu leisten.[1]) Die Festsetzung einer Strafe gegen Zeugen und Sachverständige, welche nicht erscheinen oder ihre Aussage oder deren Beeidigung verweigern, sowie die Vorführung eines nicht erschienenen Zeugen erfolgt auf Ersuchen durch die Gerichte.[2])

[1]) 86, 488 [2]) 257, 481.

§ 33. Gegen die Entscheidung des Patentamts (§§ 29, 30) ist die Berufung zulässig. Die Berufung geht an das Reichsgericht.[1]) Sie ist binnen sechs Wochen nach der Zustellung bei dem Patentamt schriftlich anzumelden und zu begründen.[2])

Durch das Urteil des Gerichtshofs ist nach Maßgabe des § 31 auch über die Kosten des Verfahrens zu bestimmen.[3])

Im übrigen wird das Verfahren vor dem Gerichtshof durch ein Regulativ bestimmt, welches von dem Gerichtshof zu entwerfen ist und durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesrats festgestellt wird.[4])

[1]) 13, 484, 488–491. [2]) 489. [3]) 490. [4]) 65 s. Nr. 3 dieses Anhangs.

§ 34. In betreff der Geschäftssprache vor dem Patentamt finden die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes*) über die Gerichtssprache entsprechende Anwendung.[1]) Eingaben, welche nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind, werden nicht berücksichtigt.[2])

[1]) 66, 86. [2]) 85, 466.

Vierter Abschnitt.

Strafen und Entschädigung.

§ 35. Wer wissentlich[1]) oder aus grober Fahrlässigkeit[2]) den Bestimmungen der §§ 4 und 5 zuwider eine Erfindung in Benutzung nimmt, ist dem Verletzten zur Entschädigung[3]) verpflichtet.

Handelt es sich um eine Erfindung, welche ein Verfahren zur Herstellung eines neuen Stoffes zum Gegenstand hat, so gilt bis zum Beweise des Gegenteils jeder Stoff von gleicher Beschaffenheit als nach dem patentierten Verfahren hergestellt.[4])

[1]) 406. [2]) 407. [3]) 404–410. [4]) 409–410.

§ 36. Wer wissentlich[1]) den Bestimmungen der §§ 4 und 5 zuwider eine Erfindung in Benutzung nimmt, wird mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.[2])

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.[3])

Wird auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Verletzten die Befugnis zuzusprechen, die Verurteilung auf Kosten des Verurteilten öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung, sowie die Frist zu derselben ist im Urteil zu bestimmen.[4])

[1]) 406. [2]) 410–413. [3]) 411, 412. [4]) 412.

§ 37.[1]) Statt jeder aus diesem Gesetze entspringende Entschädigung kann auf Verlangen des Beschädigten neben der Strafe

*) §§ 186 bis 193 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. I. 77 in der Fassung vom 20. V. 98 (RGBl. S. 371).
(§ 186: „Die Gerichtssprache ist die deutsche.")

auf eine an ihn zu erlegende Buße bis zum Betrage von zehntausend Mark erkannt werden. Für diese Buße haften die zu derselben Verurteilten als Gesamtschuldner.

Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs aus.

[1]) 413, 442.

§ 38.[1]) In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes geltend gemacht ist, wird die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze dem Reichsgericht zugewiesen.

[1]) 410.

§ 39.[1]) Die Klagen wegen Verletzung des Patentrechts verjähren rücksichtlich jeder einzelnen dieselbe begründenden Handlung in drei Jahren.

[1]) 410.

§ 40.[1]) Mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark wird bestraft:

1. wer Gegenstände oder deren Verpackung mit einer Bezeichnung versieht, welche geeignet ist, den Irrtum zu erregen, daß die Gegenstände durch ein Patent nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt seien;
2. wer in öffentlichen Anzeigen, auf Aushängeschildern, auf Empfehlungskarten oder in ähnlichen Kundgebungen eine Bezeichnung anwendet, welche geeignet ist, den Irrtum zu erregen, daß die darin erwähnten Gegenstände durch ein Patent nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt seien.

[1]) 438–442.

---

2. Verordnung

zur Ausführung des Patentgesetzes vom 7. April 1891 und des Gesetzes, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern, vom 1. Juni 1891.

Vom 11. Juli 1891. (Reichs-Gesetzbl. S. 349.)

I. Patentangelegenheiten.

§ 1. Im Patentamt werden für die Patentanmeldungen vier*) Abteilungen gebildet, welche die Bezeichnung

*) Durch die Verordnungen vom 5. Juni 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 473), 6. Mai 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 283), 2. Mai 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 232) u. 26. Mai 1902 (Reichs-Gesetzbl. S. 169) sind für die Patentanmeldungen sechs weitere Abteilungen mit der Bezeichnung Anmeldeabteilung V, VI, VII, VIII, IX und X gebildet worden.

Anmeldeabteilung

führen und durch den Zusatz I, II, III, IV unterschieden werden.[1])

Der Reichskanzler bestimmt, für welche Gebiete der Technik eine jede der Abteilungen zuständig ist.[2])

Zu dem Geschäftskreis der Anmeldeabteilungen gehören auch die Beschlüsse über Eintragungen und Löschungen in der Patentrolle (§ 19 des Patentgesetzes) für das einer jeden Abteilung zugewiesene Gebiet der Technik.[3])

[1]) 79. [2]) 79. [3]) 94, 352, 424.

§ 2. Für Beschwerden gegen die Beschlüsse der Anmeldeabteilungen und der Nichtigkeitsabteilung (§§ 16, 26 des Patentgesetzes) werden zwei Abteilungen gebildet, welche die Bezeichnung

Beschwerdeabteilung

führen und durch den Zusatz I und II unterschieden werden.[1])

Die Beschwerdeabteilung I ist zuständig für Beschwerden gegen Beschlüsse der Anmeldeabteilungen I und II, sowie für Beschwerden gegen Beschlüsse der Nichtigkeitsabteilung. Die Beschwerdeabteilung II ist zuständig für Beschwerden gegen Beschlüsse der Anmeldeabteilungen III und IV.*)[2])

Die Beschwerdeabteilungen sind außerdem, und zwar jede innerhalb des durch Absatz 2 festgesetzten Geschäftskreises, zuständig für die vom Patentamt abzugebenden Gutachten.[3])

[1]) 87. [2]) 87. [3]) 87—88.

§ 3.[1]) Meinungsverschiedenheiten zwischen mehreren Abteilungen über die Zuständigkeit werden von dem Präsidenten entschieden.

Für Anträge oder Gesuche, welche andere als die in den §§ 1 und 2 bezeichneten Angelegenheiten betreffen, wird die Zuständigkeit von dem Präsidenten bestimmt.

[1]) 88.

§ 4.[1]) Die Geschäftsleitung in den Anmeldeabteilungen steht dem zum Vorsitz berufenen rechtskundigen**) Mitgliede, die Geschäftsleitung in den Beschwerdeabteilungen und in der Nichtigkeitsabteilung dem Präsidenten zu. Über die Vertretung des Präsidenten im Vorsitz trifft der Reichskanzler Bestimmung.

[1]) 80, 81, 99.

§ 5. Die Zuweisung der Mitglieder an die Abteilungen erfolgt durch den Reichskanzler.[1])

Im Falle des Todes, der Erkrankung oder der längeren Ab-

*) Für die Beschwerden gegen die Beschlüsse der Anmeldeabteilungen V bis X, sowie für die Erstattung von Gutachten innerhalb ihres Geschäftskreises ist bezüglich der Anmeldeabteilungen VII, VIII und IX die Beschwerdeabteilung I und bezüglich der Anmeldeabteilungen V, VI und X die Beschwerdeabteilung II zuständig.

**) Nach der Verordnung vom 25. X. 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 661) kann zu dem Vorsitz in den Anmeldeabteilungen auch ein technisches Mitglied berufen werden.

wesenheit eines Mitgliedes können in die davon betroffene Abteilung, solange das Bedürfnis dieses erfordert, durch den Präsidenten Mitglieder anderer Abteilungen zur Aushilfe berufen werden.[2])

[1]) 79. [2]) 79, 99.

§ 6. In den Abteilungen trifft der Vorsitzende die für den Fortgang der Sachen erforderlichen Verfügungen.[1])

In den Anmeldeabteilungen bezeichnet er für jede Klasse der Anmeldungen im voraus das Mitglied, welchem die Vorprüfung (§ 21 des Patentgesetzes) obliegt, sowie einen weiteren Berichterstatter für das Verfahren nach Erlaß des Vorbescheides.[2])

In den Beschwerdeabteilungen und in der Nichtigkeitsabteilung bezeichnet der Präsident für jede Klasse im voraus zwei Berichterstatter.[3])

An Stelle der hiernach berufenen Mitglieder können für den einzelnen Fall andere Berichterstatter bezeichnet werden.[4])

Die Berichterstatter halten den mündlichen Vortrag in der Sitzung und entwerfen alle Beschlüsse und Entscheidungen. Der Vorsitzende prüft die Entwürfe und stellt sie fest. Über sachliche Meinungsverschiedenheiten beschließt die Abteilung.[5])

[1]) 80. [2]) 80. [3]) 81, 99. [4]) 80. [5]) 84.

§ 7. In den Anmeldeabteilungen bedarf es der Beratung und Abstimmung in einer Sitzung für Beschlüsse über die Bekanntmachung der Anmeldung, sowie für Beschlüsse, durch welche die Anmeldung oder ein Einspruch ganz oder teilweise zurückgewiesen wird.[1])

Für die Beschlüsse der Beschwerdeabteilungen, durch welche eine auf Grund des § 16 des Patentgesetzes erhobene Beschwerde erledigt wird, sowie für die nach §§ 26, 29 und 30 des Patentgesetzes ergehenden Entscheidungen der Beschwerdeabteilungen und der Nichtigkeitsabteilung bedarf es der Beratung und Abstimmung in einer Sitzung. An den Entscheidungen nehmen außer dem Präsidenten und dem weiteren rechtskundigen Mitgliede die beiden für die Sache bestellten Berichterstatter und ein drittes von dem Präsidenten vorher bestimmtes technisches Mitglied teil.*)[2])

[1]) 329–331. [2]) 99, 330, 342.

§ 8. Bei den Abstimmungen entscheidet die absolute Mehrheit der Stimmen, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.[1])

Ist eine Anhörung der Beteiligten (Patentgesetz § 25, § 26 Abs. 3,

*) Nach der Verordnung vom 29. 4. 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 157) kann, soweit über Beschwerden nach § 26 des Patentgesetzes zu entscheiden ist, die Vertretung im Vorsitz auch einem technischen Mitgliede übertragen werden; in diesem Falle nehmen an der Entscheidung außer dem Vorsitzenden und den beiden Berichterstattern zwei rechtskundige Mitglieder teil.



§ 30 Absatz 2) vorhergegangen, so kann ein Mitglied, welches hierbei nicht zugegen gewesen ist, an der Abstimmung nicht teilnehmen.[2]

[1]) 80, 82, 305. [2]) 82.

§ 9.[1]) Dem Präsidenten liegt es ob, auf eine gleichmäßige Behandlung der Geschäfte und auf die Beobachtung gleicher Grundsätze hinzuwirken. Zu diesem Behufe ist er befugt, den Beratungen aller Abteilungen beizuwohnen, auch sämtliche Mitglieder zu Plenarversammlungen zu vereinigen und die Beratung des Plenums über die von ihm vorgelegten Fragen herbeizuführen.

[1]) 88–89, 99.

§ 10. Die Sitzungen der Abteilungen finden der Regel nach an bestimmten Tagen und zu bestimmten Stunden statt. Die Verfügung darüber steht dem Präsidenten zu.

§ 11.[1]) Die Ausfertigungen der Beschlüsse und Entscheidungen der Abteilungen erhalten die Unterschrift:

Kaiserliches Patentamt

und zusätzlich die vorschriftsmäßige Bezeichnung der Abteilung.

[1]) 70.

§ 12.[1]) Für das Zustellungswesen gelten folgende Vorschriften:

1. Zustellungen, welche den Lauf der im § 26 Absatz 1 des Patentgesetzes bezeichneten Frist bedingen, sowie Zustellungen in dem Verfahren vor der Nichtigkeitsabteilung erfolgen durch die Post. Auf diese Zustellungen finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung mit nachstehenden Maßgaben Anwendung.

Der vom Präsidenten bestimmte Beamte trägt für die Bewirkung der Zustellung Sorge und beglaubigt die zu übergebenden Abschriften. Er übergibt die Schriftstücke in einem verschlossenen, mit der Adresse der Person, an welche zugestellt werden soll, sowie mit der Geschäftsnummer versehenen Briefumschlag der Post zur Zustellung. Auf den Briefumschlag wird der Vermerk gesetzt: „Vereinfachte Zustellung". Eine Bescheinigung der Übergabe an die Post (Zivilprozeßordnung §§ 177, 179)*) ist nicht erforderlich.

Die von dem Postboten aufzunehmende Zustellungsurkunde muß die Adresse und die Geschäftsnummer des Briefes, den Ort und die Zeit der Zustellung, sowie die Person, welcher zugestellt ist, und wenn die Zustellung nicht an den Adressaten persönlich erfolgt ist, den Grund hiervon angeben. Die Urkunde ist von dem Postboten zu unterschreiben. Abschrift der Zustellungsurkunde wird nicht übergeben. Der Tag der Zustellung ist von dem Postboten auf dem Briefumschlag zu vermerken.

2. Zustellungen, welche den Lauf sonstiger Fristen bedingen, erfolgen mittels eingeschriebenen Briefes.

Kann in den Fällen der Nr. 1 und 2 eine Zustellung im In-

*) Jetzt §§ 194, 196.

lande nicht erfolgen, so wird sie durch Aufgabe zur Post nach Maßgabe der §§ 161, 175 der Zivilprozeßordnung*) bewirkt.

1) 85.

§ 13.[1]) Zeugen und Sachverständige erhalten Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung vom 30. Juni 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 173).

1) 85.

§ 14.[1]) Zu den Kosten des Verfahrens, über welche das Patentamt nach § 26 Absatz 5 und § 31 des Patentgesetzes zu bestimmen hat, gehören außer den aus der Kasse des Patentamts bestrittenen Auslagen diejenigen den Beteiligten erwachsenen Kosten, welche nach freiem Ermessen des Patentamts zur zweckentsprechenden Wahrung der Ansprüche und Rechte notwendig waren.

1) 99, 485.

§ 15.[1]) Ist eine Patentgebühr (§ 8 Absatz 2 des Patentgesetzes) nicht innerhalb sechs Wochen nach der Fälligkeit entrichtet, so benachrichtigt das Patentamt hiervon den Patentinhaber.

Aus dem Umstande, daß der Patentinhaber eine Benachrichtigung nicht erhält, erwachsen Rechtsfolgen nicht.

1) 421.

§ 16. Die Orte außerhalb Berlins, an welchen eine Auslegung der Patentanmeldungen erfolgen soll, sowie die Art und Zeitdauer dieser Auslegung werden vom Reichskanzler bezeichnet. Wenn eine Auslegung an diesen Orten unterbleibt, so wird dadurch ein Mangel des Verfahrens nicht begründet.

§ 17.[1]) Der Präsident verfügt im Einvernehmen mit der für die Anmeldung zuständigen Abteilung über Modelle und Proben, deren Rückgabe nicht binnen sechs Monaten nach endgültiger Abweisung der Anmeldung oder nach der Bekanntmachung von der Erteilung des Patents (§ 27 Abs. 1 des Patentgesetzes) beantragt ist.

1) 98, 104.

§ 18. Soweit für Patentangelegenheiten aus der Zeit vor dem 1. Oktober 1891 Übergangsbestimmungen erforderlich sind, werden dieselben vom Reichskanzler erlassen.

II. Angelegenheiten des Gebrauchsmusterschutzes.

§§ 19 bis 24.

(hier ohne Bedeutung)

*) Jetzt §§ 175, 192. Die hier hauptsächlich in Betracht kommende Bestimmung des § 175 Abs. 1, Satz 3, lautet: Die Zustellung wird mit der Aufgabe zur Post als bewirkt angesehen, selbst wenn die Sendung als unbestellbar zurückkommt.

III. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

§ 25.[1]) Die Einrichtung der Bureaus, die Verwaltung der Kasse, der Bibliothek und der Sammlungen werden durch den Präsidenten geordnet.

Der Präsident erläßt die erforderlichen Geschäftsanweisungen.

[1]) 99.

§ 26.[1]) Die Leitung und Beaufsichtigung des gesamten Geschäftsbetriebes steht dem Präsidenten zu. Er verfügt in allen Verwaltungsangelegenheiten.

[1]) 65, 79, 95, 97, 99, 105.

§ 27.[1]) Sämtliche eingehende Geschäftssachen werden, ohne Rücksicht auf ihren verschiedenen Inhalt, nach der Zeit ihres Eingangs mit einer laufenden Nummer als Geschäftsnummer, und mit dem Datum bezeichnet.

Geschäftssachen, welche während der Dienststunden eingehen, sind alsbald, andere Geschäftssachen bei dem Wiederbeginn der Dienststunden von dem dazu bestimmten Beamten hiernach zu bezeichnen. Wenn die Reihe des Eingangs nicht feststeht, so sind sie nach der Reihe, in welcher sie von dem Beamten übernommen werden, mit der Bezeichnung zu versehen.

Von zwei an demselben Tage an das Patentamt gelangten Geschäftssachen gilt diejenige als später eingegangen, welche die höhere Geschäftsnummer trägt.

[1]) 166, 210, 262.

§ 28. Vertreter[1]) in Patentangelegenheiten und in Angelegenheiten des Gebrauchsmusterschutzes haben dem Patentamt gegenüber ihre Bevollmächtigung durch eine Vollmacht[2]) nachzuweisen.

Die Vollmachten müssen auf prozeßfähige, mit ihrem bürgerlichen Namen bezeichnete Personen lauten.[3])

Sind mehrere Personen bevollmächtigt, so gelten dieselben für befugt, sowohl gemeinschaftlich als auch einzeln die Vertretung wahrzunehmen. Eine abweichende Bestimmung dürfen die Vollmachten nicht enthalten.[4])

[1]) 110–127, 267–269. [2]) 124–127, 466. [3]) 268. [4]) 268.

§ 29.[1]) Das Patentamt kann nach seinem Ermessen von den bei ihm beruhenden Eingaben und Verhandlungen, soweit die Einsicht in dieselben gesetzlich nicht beschränkt ist, an jedermann Abschriften und Auszüge gegen Einzahlung der Kosten erteilen.

[1]) 99, 100, 103.

§ 30.[1]) Das Siegel des Patentamts enthält in der Mitte den Reichsadler und in der Umschrift die Worte „Kaiserliches Patentamt“.

[1]) 70.

3. Verordnung,

betreffend

das Berufungsverfahren beim Reichsgericht in Patentsachen,

vom 6. Dezember 1891 (RGBl. S. 389).

---

§ 1.[1]) Die in Gemäßheit des § 33 Absatz 1 des Patentgesetzes vom 7. April 1891 bei dem Patentamt einzureichende Berufungsschrift muß die Berufungsanträge sowie die Angabe der neuen Tatsachen und Beweismittel enthalten, welche der Berufungskläger geltend machen will.

[1]) 489.

§ 2.[1]) Ist die Berufungsschrift nicht rechtzeitig eingegangen oder nicht in deutscher Sprache abgefaßt oder enthält sie nicht die Berufungsanträge, so hat das Patentamt die Berufung als unzulässig zu verwerfen.

Der Berufungskläger kann binnen einer Woche nach Zustellung dieses Beschlusses auf die Entscheidung des Reichsgerichts antragen.

[1]) 490.

§ 3.[1]) Ist die Berufung zulässig, so wird die Berufungsschrift von dem Patentamt dem Berufungsbeklagten mit der Auflage mitgeteilt, seine schriftliche Erklärung innerhalb eines Monats nach der Zustellung bei dem Patentamt einzureichen.

Die Erklärung muß die Gegenanträge sowie die Angabe der neuen Tatsachen und Beweismittel enthalten, welche der Berufungsbeklagte geltend machen will.

[1]) 490.

§ 4.[1]) Das Patentamt legt die Verhandlungen nebst den Akten erster Instanz dem Reichsgericht vor und benachrichtigt hiervon die Parteien unter Mitteilung der Gegenerklärung an den Berufungskläger.

[1]) 490—491.

§ 5.[1]) Das Reichsgericht trifft nach freiem Ermessen die zur Aufklärung der Sache erforderlichen Verfügungen.

Beweiserhebungen können durch Vermittelung des Patentamts erfolgen.

[1]) 491.

§ 6.[1]) Das Urteil des Reichsgerichts ergeht nach Ladung und Anhörung der Parteien.

Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.

[1]) 491.

§ 7.[1]) Die Geltendmachung neuer Tatsachen und Beweismittel im Termin ist nur insoweit zulässig, als sie durch das Vorbringen des Berufungsbeklagten in der Erklärungsschrift veranlaßt wird.

Das Gericht kann auch Tatsachen und Beweise berücksichtigen, mit welchen die Parteien ausgeschlossen sind.

Auf eine noch erforderliche Beweisaufnahme findet die Bestimmung im § 5 Anwendung.

Soll das Urteil auf Umstände gegründet werden, welche von den Parteien nicht berührt sind, so sind diese zu veranlassen, sich hierüber zu äußern.

[1]) 491.

§ 8.[1]) Von einer Partei behauptete Tatsachen, über welche die Gegenpartei sich nicht erklärt hat, können für erwiesen angenommen werden.

Erscheint in dem Termin keine der Parteien, so ergeht das Urteil auf Grund der Akten.

[1]) 491.

§ 9.[1]) Das Reichsgericht kann zu der Beratung Sachverständige zuziehen; dieselben dürfen an der Abstimmung nicht teilnehmen.

[1]) 492.

§ 10.[1]) Zu den Kosten des Verfahrens, über welche das Reichsgericht nach § 33 Absatz 2 des Patentgesetzes zu bestimmen hat, gehören außer den aus der Kasse des Patentamts zu bestreitenden Auslagen diejenigen den Parteien erwachsenen Auslagen, welche nach freiem Ermessen des Gerichtshofes zur zweckentsprechenden Wahrung der Ansprüche und Rechte notwendig waren.

[1]) 493.

§ 11.[1]) In dem Termin ist ein Protokoll aufzunehmen, welches den Gang der Verhandlung im allgemeinen angibt.

Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben.

[1]) 492.

§ 12.[1]) Die Verkündung des Urteils erfolgt in dem Termin, in welchem die Verhandlung geschlossen ist, oder in einem sofort anzuberaumenden Termin.

Wird die Verkündung der Entscheidungsgründe für angemessen erachtet, so erfolgt sie durch Verlesung der Gründe oder durch mündliche Mitteilung des wesentlichen Inhalts.

Die Ausfertigungen des mit Gründen zu versehenden Urteils werden durch Vermittelung des Patentamts zugestellt.

[1]) 492.

§ 13. Wird beantragt, daß in Abänderung der Entscheidung des



Patentamts die Zurücknahme des Patents auf Grund des § 11 Nr. 2 des Patentgesetzes ausgesprochen werde, so findet die Vorschrift des § 30 Absatz 3 dieses Gesetzes entprechende Anwendung.

§ 14.[1]) Die zur Praxis bei dem Reichsgericht zugelassenen Rechtsanwälte sind befugt, im Berufungsverfahren in Patentsachen die Vertretung zu übernehmen.

Den Parteien und deren Vertretern ist es gestattet, mit einem technischen Beistande zu erscheinen.

[1]) 491–492.

§ 15. Im übrigen ist für das Berufungsverfahren in Patentsachen das den Geschäftsgang beim Reichsgericht normierende Regulativ maßgebend.

---

4. Bestimmungen des Patentamts

über die

Anmeldung von Erfindungen

vom 22. November 1898.

Auf Grund des § 20 Abs. 2 des Patentgesetzes vom 7. April 1891 (RGBl. S. 79) werden die nachfolgenden Bestimmungen über die Erfordernisse einer Patentanmeldung erlassen.[1]) Die Bestimmungen treten am 1. Januar 1899 in Kraft.

[1]) 65.

§ 1. Die Anmeldung einer Erfindung behufs Erteilung eines Patentes geschieht in der Form eines schriftlichen Gesuchs, dem die sonst erforderlichen Stücke als Anlagen beizufügen sind.

§ 2. Das Gesuch muß enthalten:

a) die Angabe des Namens und des Wohnorts oder der Hauptniederlassung des Anmelders;
b) eine für die Veröffentlichung (§ 23 Abs. 2 des Patentgesetzes) geeignete Benennung der Erfindung;
c) die Erklärung, daß für die Erfindung ein Patent nachgesucht werde. Bei Zusatzanmeldungen ist die Angabe des Hauptpatentes nach Gegenstand und Nummer oder der Hauptanmeldung nach Gegenstand und Aktenzeichen erforderlich;
d) die Erklärung, daß die gesetzliche Gebühr von 20 Mark an die Kasse des Kaiserlichen Patentamts gezahlt worden sei oder gleichzeitig mit der Anmeldung gezahlt werde;
e) die Aufführung der Anlagen unter Angabe ihrer Nummer und ihres Inhalts;

f) falls der Anmelder einen Vertreter bestellt hat, die Angabe der Person, der Berufsstellung und des Wohnorts des Vertreters; als Anlage ist eine Vollmacht beizufügen (§ 28 der Kaiserlichen Verordnung vom 11. Juli 1891);

g) die Unterschrift des Anmelders oder seines Vertreters.

§ 3. Die Beschreibung ist in zwei Ausfertigungen einzureichen. Dasselbe gilt für alle Nachträge. Die Schriftstücke, welche die Beschreibung bilden, müssen sowohl am Rande als auch zwischen den Zeilen ausreichenden Raum für Zusätze und Änderungen frei lassen.

Maße, Gewichte, sowie elektrische Einheiten müssen nach den gesetzlichen Vorschriften, Temperaturen nach Celsius angegeben werden. Bei chemischen Formeln sind die in Deutschland üblichen Atomgewichtszeichen und Molekularformeln anzuwenden.

Die Einfügung von Figuren in die Beschreibung ist nicht zulässig.

§ 4. Die für die Veranschaulichung der Erfindung bestimmten Zeichnungen sind auf das zur Klarstellung der Erfindung Erforderliche zu beschränken. Sie sind in zwei Ausfertigungen einzureichen.

a) Für die Hauptzeichnung ist weißes, starkes und glattes Zeichenpapier, sogenanntes Kartonpapier, für die Nebenzeichnung Zeichenleinwand zu verwenden.

Das Blatt der Hauptzeichnung soll 33 cm hoch und 21 cm breit sein. In Ausnahmefällen ist, falls die Deutlichkeit es erfordert, ein Blatt in der Höhe von 33 cm und in der Breite von 42 cm zulässig. Die Nebenzeichnung muß bei beliebiger Breite 33 cm hoch sein. Für die Hauptzeichnung wie für die Nebenzeichnung ist die Verwendung mehrerer Blätter zulässig.

b) Die Figuren und Schriftzeichen sind in tiefschwarzen, kräftigen, scharf begrenzten Linien auszuführen. Auf der Hauptzeichnung sind Querschnitte entweder tiefschwarz anzulegen oder durch Schrägstriche in tiefschwarzen Linien zum Ausdruck zu bringen. Ist zur Darstellung unebener Flächen ausnahmsweise eine Schattierung erforderlich, so darf sie ebenfalls nur in tiefschwarzen Linien ausgeführt werden. Die Anwendung bunter Farben ist bei der Hauptzeichnung unzulässig.

Alle auf den Zeichnungen angebrachten Schriftzeichen müssen einfach und deutlich sein. Die Hauptzeichnung muß sich zur photographischen Verkleinerung eignen.

c) Die einzelnen Figuren müssen durch einen angemessenen Zwischenraum voneinander getrennt sein.

d) Die Figuren sind nach ihrer Stellung fortlaufend und ohne Rücksicht auf die Anzahl der Blätter mit Zahlen zu versehen.

e) Erläuterungen sind in die Zeichnung nicht aufzunehmen. Ausgenommen sind kurze Angaben wie „Wasser", „Dampf", „Schnitt nach A B (Fig. 3)" sowie Inschriften, die auf den dargestellten Gegenständen angebracht werden sollen, z. B. „offen", „zu".

f) In der rechten unteren Ecke jedes Blattes ist der Name des Anmelders anzugeben.
g) Die Hauptzeichnungen dürfen weder gefaltet noch gerollt werden, sondern sind in glattem Zustande vorzulegen.

§ 5. Die für die Veranschaulichung der Erfindung bestimmten Modelle und Probestücke brauchen nur in einer Ausführung eingereicht zu werden.

Proben sind stets einzureichen zu den Anmeldungen, welche die Herstellung neuer chemischer Stoffe betreffen. Ausgenommen sind explosive und leicht entzündliche Stoffe, deren Einsendung nur auf besondere Aufforderung zulässig ist.

Bildet ein chemisches Verfahren von allgemeiner Anwendbarkeit, nach dem ganze Gruppen von Stoffen hergestellt werden können, den Gegenstand der Anmeldung, so sind Proben der typischen Vertreter der Gruppen einzureichen. Werden jedoch besondere Ausführungsformen eines chemischen Verfahrens unter Aufzählung der einzelnen nach ihnen entstehenden Stoffe beansprucht, so sind die Stoffe sämtlich mit Proben zu belegen. Bei Farbstoffen sind außerdem Ausfärbungen auf Wolle, Seide oder Baumwolle in je einer Ausführung beizufügen.

Über die Beschaffenheit der Modelle und Probestücke gilt folgendes:

a) Modelle und Probestücke, die leicht beschädigt werden können, sind in festen Hüllen einzureichen. Gegenstände von kleinem Umfange sind auf steifem Papier zu befestigen.
b) Proben von giftigen, ätzenden, explosiven oder leicht entzündlichen Stoffen sind auf der Umhüllung und, soweit möglich, auf dem Gegenstande selbst durch eine deutliche Aufschrift als solche zu kennzeichnen.
c) Proben chemischer Stoffe sind in Glasflaschen ohne vorspringenden Fuß von etwa 3 cm äußerem Durchmesser und 8 cm Gesamthöhe einzureichen; die Flaschen sind mit einem haltbaren Siegel zu verschließen und mit einer dauerhaft befestigten Inhaltsangabe zu versehen. Den Proben ist ein nach der Beschreibung oder dem Patentanspruche geordnetes Verzeichnis beizulegen.
d) Ausfärbungen müssen möglichst flach auf steifem Papier von 23 cm Höhe und 21 cm Breite dauerhaft befestigt und mit genauen, den Angaben der Beschreibung entsprechenden Aufschriften versehen sein. Den Ausfärbungen ist eine Beschreibung des angewendeten Färbeverfahrens beizulegen mit genauen Angaben über den Gehalt der Flotte an Farbstoff, die etwa gebrauchten Beizen, die Temperatur usw., sowie auch darüber, ob die gebrauchte Flotte erschöpft war oder erheblichere Mengen von Farbstoff zurückgehalten hat.

§ 6. Die Anlagen des Gesuchs müssen mit einer ihre Zugehörig-

keit zur Anmeldung kennzeichnenden Aufschrift versehen sein. Dasselbe gilt für Modelle und Probestücke.

Schriftstücke, die zur Mitteilung an andere Personen bestimmt sind, sind in der dazu erforderlichen Zahl von Ausfertigungen einzureichen.

Zu allen Schriftstücken ist dauerhaftes, nicht durchscheinendes weißes Papier, zu Schriftstücken, die Anträge enthalten oder zur Beschreibung der Erfindung gehören, Papier in der Seitengröße von 33 cm zu 21 cm zu verwenden.

Alle Schriftstücke müssen leicht lesbar sein. Die Schriftzüge müssen in dunkler Farbe ausgeführt sein. Schriftstücke, die mittels der Schreibmaschine hergestellt sind, müssen deutliche Druckzeichen und zwischen den einzelnen Buchstaben, Worten und Zeilen einen angemessenen Zwischenraum aufweisen.

Auf den später eingereichten Anmeldestücken ist der Name des Anmelders und das Aktenzeichen anzugeben.

---

5. Gesetz,

betreffend

den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen,[1])

vom 18. März 1904 (RGBl. S. 141).

[1]) 67.

Erfindungen, Gebrauchsmustern, Mustern und Modellen, die auf einer inländischen oder ausländischen Ausstellung zur Schau gestellt werden, sowie Warenzeichen, die auf einer daselbst zur Schau gestellten Ware angebracht sind, wird ein zeitweiliger Schutz in Gemäßheit der nachfolgenden Bestimmungen gewährt:

1. Durch eine Bekanntmachung des Reichskanzlers im Reichs-Gesetzblatte wird im einzelnen Falle die Ausstellung bestimmt, auf die der zeitweilige Schutz Anwendung findet.[1])
2. Der zeitweilige Schutz hat die Wirkung, daß die Schaustellung oder eine anderweitige spätere Benutzung oder eine spätere Veröffentlichung der Erfindung, des Musters oder des Warenzeichens der Erlangung des gesetzlichen Patent-, Muster- oder Zeichenschutzes nicht entgegenstehen, sofern die Anmeldung zur Erlangung dieses Schutzes von dem Aussteller oder dessen Rechtsnachfolger binnen einer Frist von sechs Monaten nach

der Eröffnung der Ausstellung bewirkt wird. Die Anmeldung geht anderen Anmeldungen vor, die nach dem Tage des Beginns der Schaustellung eingereicht worden sind.[2])

[1]) 193, 220. [2]) 193, 220, 363.

---

6. Gesetz,

betreffend

den Schutz von Gebrauchsmustern,[1])

vom 1. Juni 1891 (RGBl. S. 290).

[1]) 105–106.

---

§ 1. Modelle von Arbeitsgerätschaften oder Gebrauchsgegenständen oder von Teilen derselben werden, insoweit sie dem Arbeits- oder Gebrauchszweck durch eine neue Gestaltung, Anordnung, oder Vorrichtung dienen sollen, als Gebrauchsmuster nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt.

Modelle gelten insoweit nicht als neu, als sie zur Zeit der auf Grund dieses Gesetzes erfolgten Anmeldung bereits in öffentlichen Druckschriften beschrieben oder im Inlande offenkundig benutzt sind.

§ 2. Modelle, für welche der Schutz als Gebrauchsmuster verlangt wird, sind bei dem Patentamt schriftlich anzumelden.

Die Anmeldung muß angeben, unter welcher Bezeichnung das Modell eingetragen werden und welche neue Gestaltung oder Vorrichtung dem Arbeits- oder Gebrauchszweck dienen soll.

Jeder Anmeldung ist eine Nach- oder Abbildung des Modells beizufügen.

Über die sonstigen Erfordernisse der Anmeldung trifft das Patentamt Bestimmung.

Gleichzeitig mit der Anmeldung ist für jedes angemeldete Modell eine Gebühr von fünfzehn Mark einzuzahlen.

§ 3. Entspricht die Anmeldung den Anforderungen des § 2, so verfügt das Patentamt die Eintragung in die Rolle für Gebrauchsmuster.

Die Eintragung muß den Namen und Wohnsitz des Anmelders, sowie die Zeit der Anmeldung angeben.

Die Eintragungen sind durch den Reichs-Anzeiger in bestimmten Fristen bekannt zu machen.

Änderungen in der Person des Eingetragenen werden auf Antrag in der Rolle vermerkt.

Die Einsicht der Rolle sowie der Anmeldungen, auf Grund deren die Eintragungen erfolgt sind, steht jedermann frei.

§ 4. Die Eintragung eines Gebrauchsmusters im Sinne des § 1 hat die Wirkung, daß dem Eingetragenen ausschließlich das Recht zusteht, gewerbsmäßig das Muster nachzubilden, die durch Nachbildung hervorgebrachten Gerätschaften und Gegenstände in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen.

Das durch eine spätere Anmeldung begründete Recht darf, soweit es in das Recht des auf Grund früherer Anmeldung Eingetragenen eingreift, ohne Erlaubnis des letzteren nicht ausgeübt werden.

Wenn der wesentliche Inhalt der Eintragung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Gerätschaften oder Einrichtungen eines anderen ohne Einwilligung desselben entnommen ist, so tritt dem Verletzten gegenüber der Schutz des Gesetzes nicht ein.

§ 5.[1]) Soweit ein nach § 4 begründetes Recht in ein Patent eingreift, dessen Anmeldung vor der Anmeldung des Modells erfolgt ist, darf der Eingetragene das Recht ohne Erlaubnis des Patentinhabers nicht ausüben.

Imgleichen darf, soweit in ein nach § 4 begründetes Recht durch ein später angemeldetes Patent eingegriffen wird, das Recht aus diesem Patent ohne Erlaubnis des Eingetragenen nicht ausgeübt werden.

[1]) 67, 106, 365.

§ 6. Liegen die Erfordernisse des § 1 nicht vor, so hat jedermann gegen den Eingetragenen Anspruch auf Löschung des Gebrauchsmusters.

Im Falle des § 4 Absatz 3 steht dem Verletzten ein Anspruch auf Löschung zu.

§ 7. Das durch die Eintragung begründete Recht geht auf die Erben über und kann beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder Verfügung von Todes wegen auf andere übertragen werden.

§ 8. Die Dauer des Schutzes ist drei Jahre; der Lauf dieser Zeit beginnt mit dem auf die Anmeldung folgenden Tage. Bei Zahlung einer weiteren Gebühr von sechzig Mark vor Ablauf der Zeit tritt eine Verlängerung der Schutzfrist um drei Jahre ein. Die Verlängerung wird in der Rolle vermerkt.

Wenn der Eingetragene während der Dauer der Frist auf den Schutz Verzicht leistet, so wird die Eintragung gelöscht.

Die nicht infolge von Ablauf der Frist stattfindenden Löschungen von Eintragungen sind durch den Reichs-Anzeiger in bestimmten Fristen bekannt zu machen.

§ 9. Wer wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit den Bestimmungen der §§ 4 und 5 zuwider ein Gebrauchsmuster in Benutzung nimmt, ist dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet.

Die Klagen wegen Verletzung des Schutzrechtes verjähren rücksichtlich jeder einzelnen dieselbe begründenden Handlung in drei Jahren.

§ 10. Wer wissentlich den Bestimmungen der §§ 4 und 5 zuwider ein Gebrauchsmuster in Benutzung nimmt, wird mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

Wird auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Verletzten die Befugnis zuzusprechen, die Verurteilung auf Kosten des Verurteilten öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung, sowie die Frist zu derselben ist im Urteil zu bestimmen.

§ 11. Statt jeder aus diesem Gesetze entspringenden Entschädigung kann auf Verlangen des Beschädigten neben der Strafe auf eine an ihn zu erlegende Buße bis zum Betrage von zehntausend Mark erkannt werden. Für diese Buße haften die zu derselben Verurteilten als Gesamtschuldner.

Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs aus.

§ 12. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes geltend gemacht ist, wird die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze dem Reichsgericht zugewiesen.

§ 13. Wer im Inlande einen Wohnsitz oder eine Niederlassung nicht hat, kann nur dann den Anspruch auf den Schutz dieses Gesetzes geltend machen, wenn in dem Staate, in welchem sein Wohnsitz oder seine Niederlassung sich befindet, nach einer im Reichs-Gesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung deutsche Gebrauchsmuster einen Schutz genießen.

Wer auf Grund dieser Bestimmung eine Anmeldung bewirkt, muß gleichzeitig einen im Inlande wohnhaften Vertreter bestellen. Name und Wohnsitz des Vertreters werden in die Rolle eingetragen. Der eingetragene Vertreter ist zur Vertretung des Schutzberechtigten in den das Gebrauchsmuster betreffenden Rechtsstreitigkeiten und zur Stellung von Strafanträgen befugt. Der Ort, wo der Vertreter seinen Wohnsitz hat, und in Ermangelung eines solchen der Ort, wo das Patentamt seinen Sitz hat, gilt im Sinne des § 24 der Zivilprozeßordnung als der Ort, wo der Vermögensgegenstand sich befindet.

§ 14. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen über die Einrichtung und den Geschäftsgang des Patentamts werden durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesrats getroffen.

§ 15. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1891 in Kraft.

7. Übereinkommen

zwischen dem Reich und Österreich-Ungarn über den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz,

vom 6. Dezember 1891 (RGBl. 1892 S. 289).

Art. 1.[1]) Die Angehörigen des einen der vertragschließenden Teile sollen in den Gebieten des anderen in Bezug auf den Schutz von Erfindungen, von Mustern (einschließlich der Gebrauchsmuster) und Modellen, von Handels- und Fabrikmarken, von Firmen und Namen dieselben Rechte wie die eigenen Angehörigen genießen.

[1]) 194.

Art. 2.[1]) Den Angehörigen im Sinne dieser Vereinbarung sind gleichgestellt andere Personen, welche in den Gebieten des einen der vertragschließenden Teile ihren Wohnsitz oder ihre Hauptniederlassung haben.

[1]) 194.

Art. 3. Wird eine Erfindung, ein Muster oder Modell, eine Fabrik- oder Handelsmarke in den Gebieten des einen der vertragschließenden Teile behufs Erlangung des Schutzes angemeldet, und binnen einer Frist von drei Monaten die Anmeldung auch in den Gebieten des anderen vertragschließenden Teiles bewirkt, so soll

a) diese spätere Anmeldung allen Anmeldungen vorgehen, welche in den Gebieten des anderen Teiles nach dem Zeitpunkt der ersten Anmeldung eingereicht worden sind;[1])
b) durch Umstände, welche nach dem Zeitpunkt der ersten Anmeldung eintreten, dem Gegenstande derselben die Neuheit in den Gebieten des anderen Teiles nicht entzogen werden.[2])

[1]) 211–213, 360. [2]) 194, 360.

Art. 4.[1]) Die im Art. 3 vorgesehene Frist beginnt:

a) bei Mustern und Modellen, sowie Handels- und Fabrikmarken mit dem Zeitpunkt, in welchem die erste Anmeldung erfolgt;
b) bei Erfindungen mit dem Zeitpunkt, in welchem auf die erste Anmeldung das Patent erteilt wird;
c) bei Gegenständen, welche in Deutschland als Gebrauchsmuster, in Österreich-Ungarn als Erfindungen angemeldet werden, mit dem Zeitpunkt der ersten Anmeldung, falls diese in Deutschland erfolgt, und mit dem Zeitpunkt, in welchem das Patent auf die erste Anmeldung erteilt wird, falls diese in Österreich-Ungarn erfolgt.

Der Tag der Anmeldung oder der Erteilung wird in die Frist nicht eingerechnet.

Als Tag der Erteilung gilt der Tag, an welchem der Beschluß über die endgültige Erteilung des Patentes zugestellt worden ist.

[1]) 211.

Art. 5. Die Einfuhr einer in den Gebieten des einen Teiles hergestellten Ware in die Gebiete des anderen Teiles soll in den letzteren den Verlust des auf Grund einer Erfindung, eines Musters oder Modells für die Ware gewährten Schutzrechtes nicht zur Folge haben.

Art. 6. Dem Inhaber einer in den Gebieten des einen Teiles eingetragenen Handels- und Fabrikmarke kann die Eintragung in den Gebieten des anderen Teiles nicht aus dem Grunde versagt werden, weil die Marke den hier geltenden Vorschriften über die Zusammensetzung und äußere Gestaltung der Marken nicht entspricht.

Zu den Vorschriften über die Zusammensetzung und äußere Gestaltung der Marken werden diejenigen Vorschriften nicht gerechnet, welche in den Marken die Verwendung von Bildnissen der Landesherren oder der Mitglieder der landesherrlichen Häuser oder von Staats- und anderen öffentlichen Wappen verbieten.

Art. 7. Handels- und Fabrikmarken, welche in den Gebieten des einen Teiles als Kennzeichen der Waren von Angehörigen eines bestimmten gewerblichen Verbandes, eines bestimmten Ortes oder Bezirkes Schutz genießen, sind, sofern die Anmeldung dieser Marken vor dem 1. Oktober 1875 in den Gebieten des anderen Teiles erfolgt ist, hier von der Benutzung als Freizeichen ausgeschlossen. Außer den Angehörigen eines solchen Verbandes, Ortes oder Bezirkes hat niemand Anspruch auf Schutz dieser Marken.

Warenzeichen, welche öffentliche Wappen aus den Gebieten des einen Teiles enthalten, sind in den Gebieten des anderen Teiles von der Benutzung als Freizeichen ausgeschlossen. Außer demjenigen, welcher die Erlaubnis zur Benutzung der Wappen besitzt, hat niemand Anspruch auf Schutz dieser Zeichen.

Art. 8. Jeder der vertragschließenden Teile wird, soweit dies noch nicht geschehen ist, Bestimmungen gegen den Verkauf und das Feilhalten solcher Waren treffen, welche zum Zweck der Täuschung in Handel und Verkehr mit Staatswappen des anderen Teiles oder mit Namen oder Wappen bestimmter, in den Gebieten des anderen Teiles belegenen Orte oder Bezirke behufs Bezeichnung des Ursprungs versehen sind.

Art. 9. Muster und Modelle, sowie Handels- und Fabrikmarken, für welche deutsche Angehörige in der österreichisch-ungarischen Monarchie einen Schutz erlangen wollen, sind sowohl bei der Handels- und Gewerbekammer in Wien für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, als auch bei der Handels- und Gewerbekammer in Budapest für die Länder der ungarischen Krone anzumelden.

Art. 10. Das gegenwärtige Übereinkommen tritt am 1. Februar 1892 in Kraft und bleibt bis zum Ablauf von sechs Monaten nach erfolgter Kündigung von Seite eines der vertragschließenden Teile in Wirksamkeit.

Schlußprotokoll.

Die Bestimmung im Art. 6 Abs. 1 des Übereinkommens bezweckt nicht, der in den Gebieten des einen Teiles eingetragenen Marke in den Gebieten des anderen Teiles auch dann einen Anspruch auf Eintragung zu gewähren, wenn hier befunden wird, daß der Inhalt der Marke gegen die Sittlichkeit oder gegen die öffentliche Ordnung verstößt, oder mit den tatsächlichen Verhältnissen in einem das Publikum irreführenden Widerspruch steht. Liegt eine dieser Voraussetzungen vor, so kann die Eintragung versagt werden . . .

---

8. Übereinkommen

zwischen dem Reich und Italien über den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz,

vom 18. Januar 1892 (RGBl. S. 293).

Art. 1—4, 6 und 8 sind in Bezug auf die nach dem 30. April 1903 bei dem Patentamt eingegangenen Anmeldungen aufgehoben. Art. 5 hat einen Zusatz erhalten, siehe das Abkommen Nr. 9.

Art. 1.[1]) Die Angehörigen des einen der vertragschließenden Teile sollen in den Gebieten des anderen in Bezug auf den Schutz von Erfindungen, von Mustern (einschließlich der Gebrauchsmuster) und Modellen, von Handels- und Fabrikmarken, von Firmen und Namen dieselben Rechte wie die eigenen Angehörigen genießen.

Sie werden demgemäß denselben Schutz und dieselben gesetzlichen Mittel gegen jede Verletzung ihrer Rechte haben wie die Inländer, vorausgesetzt, daß sie die Förmlichkeiten und Bedingungen erfüllen, welche die innere Gesetzgebung eines jeden der beiden Staaten den Inländern auferlegt.

[1]) 194.

Art. 2.[1]) Den Angehörigen im Sinne dieser Vereinbarung sind gleichgestellt andere Personen, welche in den Gebieten des einen der vertragschließenden Teile ihren Wohnsitz oder ihre Hauptniederlassung haben.

[1]) 194.

Art. 3. Wird eine Erfindung, ein Muster oder Modell, eine Fabrik- oder Handelsmarke in den Gebieten des einen der vertragschließenden Teile behufs Erlangung des Schutzes angemeldet, und binnen einer Frist von drei Monaten die Anmeldung auch in den Gebieten des anderen vertragschließenden Teiles bewirkt, so soll:

a) diese spätere Anmeldung allen Anmeldungen vorgehen, welche in den Gebieten des anderen Teiles nach dem Zeitpunkt der ersten Anmeldung eingereicht worden sind;[1])

b) durch Umstände, welche nach dem Zeitpunkt der ersten Anmeldung eintreten, dem Gegenstande derselben die Neuheit in den Gebieten des anderen Teiles nicht entzogen werden.[2])

[1]) 211—213, 360. [2]) 194—196, 360.

Art. 4.[1]) Die im Art. 3 vorgesehene Frist beginnt:

a) bei Mustern und Modellen, sowie bei Handels- und Fabrikmarken mit dem Zeitpunkt, in welchem die erste Anmeldung erfolgt;

b) bei Erfindungen mit dem Zeitpunkt, in welchem auf die erste Anmeldung das Patent erteilt wird;

c) bei Gegenständen, welche in Deutschland als Gebrauchsmuster, in Italien als Erfindungen angemeldet werden, mit dem Zeitpunkt der ersten Anmeldung, falls diese in Deutschland erfolgt, und mit dem Zeitpunkt, in welchem das Patent auf die erste Anmeldung erteilt wird, falls diese in Italien erfolgt.

Der Tag der Anmeldung oder der Erteilung wird in die Frist nicht eingerechnet.

Als Tag der Erteilung gilt der Tag, an welchem der Beschluß über die endgültige Erteilung des Patents zugestellt worden ist.

[1]) 211.

Art. 5.[1]) Die Rechtsnachteile, welche nach den Gesetzen der vertragschließenden Teile eintreten, wenn eine Erfindung, ein Muster oder ein Modell nicht innerhalb einer bestimmten Frist ausgeführt oder nachgebildet wird, sollen auch dadurch ausgeschlossen werden, daß die Ausführung oder Nachbildung in dem Gebiete des anderen Teiles erfolgt.

Demgemäß soll auch die Einfuhr einer in den Gebieten des einen Teiles hergestellten Ware in die Gebiete des anderen Teiles in den letzteren den Verlust des auf Grund einer Erfindung, eines Musters oder eines Modells für die Ware gewährten Schutzrechts nicht zur Folge haben.

[1]) 433.

Art. 6. Dem Inhaber einer in den Gebieten des einen Teiles eingetragenen Handels- und Fabrikmarke kann die Eintragung in den Gebieten des anderen Teiles nicht aus dem Grunde versagt werden, weil die Marke den hier geltenden Vorschriften über die Zusammensetzung und äussere Gestaltung der Marken nicht entspricht.

Art. 7. Handels- und Fabrikmarken, welche in dem Ursprungslande im freien Gebrauch stehen, können auch in den Gebieten des anderen Teiles nicht den Gegenstand ausschließlicher Benutzung bilden.

Art. 8. Das gegenwärtige Übereinkommen tritt am 1. Februar 1892 in Kraft und bleibt bis zum Ablauf von sechs Monaten nach erfolgter Kündigung von Seite eines der vertragschließenden Teile in Wirksamkeit.

9. Abkommen

zwischen dem Deutschen Reiche und Italien zur Abänderung des Übereinkommens vom 18. Januar 1892,*) betreffend den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz,

vom 4. Juni 1902 (RGBl. 1903 S. 178).

Art. 1. Die Artikel 1 bis 4, 6 und 8 des Übereinkommens über den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz vom 18. Januar 1892 werden aufgehoben.

Art. 2. In Artikel 5 des Übereinkommens wird dem Abs. 1 folgender Satz hinzugefügt:

„Durch diese Bestimmungen werden die Vergünstigungen, welche dem Inhaber eines Patents in Artikel 2 der Zusatzakte vom 14. Dezember 1900 zur internationalen Übereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883 zugesichert sind, nicht berührt."

Art. 3. Für die in Deutschland als Gebrauchsmuster und in Italien als Erfindungen angemeldeten Gegenstände wird die durch Artikel 4 der Pariser Übereinkunft vom 20. März 1883 vorgesehene, durch die Brüsseler Zusatzakte vom 14. Dezember 1900 modifizierte Prioritätsfrist, wenn die Anmeldung zuerst in Deutschland bewirkt ist, auf 4 Monate, wenn die Anmeldung zuerst in Italien gemacht ist, auf 12 Monate bemessen.

Art. 4. Das vorliegende Abkommen tritt mit dem Zeitpunkt in Kraft, zu welchem der Beitritt des Deutschen Reichs zu der in Paris am 20. März 1883 geschlossenen internationalen Übereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums nebst der Brüsseler Zusatzakte vom 14. Dezember 1900 wirksam wird.**)

Art. 5. Diejenigen Erfindungen, Muster und Modelle, Fabrik- und Handelsmarken, welche vor dem in dem vorstehenden Artikel 4 bezeichneten Zeitpunkt angemeldet sind, genießen ein Vorrecht entweder nach Maßgabe der Artikel 3 und 4 des Übereinkommens vom 18. Januar 1892 oder nach Maßgabe des Artikel 4 der Pariser Übereinkunft, je nachdem das eine oder das andere dem Anmeldenden günstiger ist.[1])

[1]) 199, 360.

---

*) s. Nr. 8.
**) d. i. der 1. Mai 1903.

10. Übereinkommen

zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz, betreffend den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz

vom 13. April 1892 (RGBl. 1894 S. 511).

Art. 1 bis 4, 6, 8 und 9 sind in Bezug auf die nach dem 30. April 1903 bei dem Patentamt eingegangenen Anmeldungen aufgehoben. Art. 5 hat einen Zusatz erhalten, siehe das Abkommen Nr. 11.

Art. 1.[1]) Die Angehörigen des einen der vertragschließenden Teile sollen in dem Gebiete des anderen in Bezug auf den Schutz von Erfindungen, von Mustern (einschließlich der Gebrauchsmuster) und Modellen, von Handels- und Fabrikmarken, von Firmen und Namen dieselben Rechte wie die eigenen Angehörigen genießen. Sie werden demgemäß denselben Schutz und dieselben gesetzlichen Mittel gegen jede Verletzung ihrer Rechte haben, wie die Inländer, vorausgesetzt, daß sie die Förmlichkeiten erfüllen, welche die innere Gesetzgebung eines jeden der beiden Staaten den Inländern auferlegt.

[1]) 194.

Art. 2.[1]) Den Angehörigen im Sinne dieser Vereinbarung sind gleichgestellt andere Personen, welche in dem Gebiete des einen der vertragschließenden Teile ihren Wohnsitz oder ihre Hauptniederlassung haben.

[1]) 194.

Art. 3.[1]) Wird eine Erfindung, ein Muster oder Modell, eine Handels- oder Fabrikmarke in dem Gebiete des einen der vertragschließenden Teile angemeldet und binnen einer Frist von drei Monaten die Anmeldung auch in dem Gebiete des anderen vertragschließenden Teiles bewirkt, so soll diese spätere Anmeldung dieselbe Wirkung haben, als wenn sie am Tage der ersten Anmeldung geschehen wäre.

[1]) 194–196, 211—213, 360.

Art. 4.[1]) Die im Artikel 3 vorgesehene Frist beginnt:
- a) bei Mustern und Modellen, sowie bei Handels- und Fabrikmarken mit dem Zeitpunkt, in welchem die erste Anmeldung erfolgt;
- b) bei Erfindungen mit dem Zeitpunkt, in welchem auf die erste Anmeldung das Patent erteilt wird;
- c) bei Gegenständen, welche in Deutschland als Gebrauchsmuster, in der Schweiz als Erfindungen angemeldet werden, mit dem Zeitpunkt der ersten Anmeldung, falls diese in Deutschland erfolgt, und mit dem Zeitpunkt, in welchem das Patent auf die erste Anmeldung erteilt wird, falls diese in der Schweiz erfolgt.

Der Tag der Anmeldung oder der Erteilung wird in die Frist nicht eingerechnet.

Als Tag der Erteilung gilt in Deutschland der Tag, an welchem der Beschluß über die endgültige Erteilung des Patents zugestellt, in der Schweiz der Tag, an welchem das Patent in das Patentregister eingetragen worden ist.

[1]) 211.

Art. 5.[1]) Die Rechtsnachteile, welche nach den Gesetzen der vertragschließenden Teile eintreten, wenn eine Erfindung, ein Muster oder Modell, eine Handels- oder Fabrikmarke nicht innerhalb einer bestimmten Frist ausgeführt, nachgebildet oder angewendet wird, sollen auch dadurch ausgeschlossen werden, daß die Ausführung, Nachbildung oder Anwendung in dem Gebiete des anderen Teiles erfolgt.

Die Einfuhr einer in dem Gebiete des einen Teiles hergestellten Ware in das Gebiet des anderen Teiles soll in dem letzteren nachteilige Folgen für das auf Grund einer Erfindung, eines Musters oder Modells oder einer Handels- oder Fabrikmarke gewährte Schutzrecht nicht nach sich ziehen.

[1]) 433.

Art. 6. Dem Inhaber einer in den Gebieten des einen Teiles eingetragenen Handels- und Fabrikmarke kann die Eintragung in den Cebieten des anderen Teiles nicht aus dem Grunde versagt werden, weil die Marke den hier geltenden Vorschriften über die Zusammensetzung und äußere Gestaltung der Marken nicht entspricht.

Art. 7. Angehörige des einen der vertragschließenden Teile, welche ein Patent in dem Gebiete des anderen Teiles erlangt haben, sind in dem letzteren von jeder gesetzlichen Verpflichtung befreit, behufs Geltendmachung der aus dem Patent sich ergebenden Rechte, die nach dem Patent hergestellten Gegenstände oder deren Verpackung als patentiert zu kennzeichnen. Ist eine solche Kennzeichnung nicht erfolgt, so muß behufs Verfolgung des Nachahmers der Nachweis schuldhaften Verhaltens besonders geführt werden.

Art. 8. Jeder der vertragschließenden Teile wird, so weit dies noch nicht geschehen ist, Bestimmungen gegen den Verkauf und das Feilhalten solcher Waren treffen, welche unrichtigerweise und in der Absicht zu täuschen, als von einem im Gebiete des anderen vertragschließenden Teiles belegenen Orte oder Bezirke herrührend bezeichnet sind.

---

11. Abkommen

zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz zur Abänderung des Übereinkommens vom 13. April 1892*) betreffend den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz,

vom 26. Mai 1902 (RGBl. 1903 S. 181).

Art. I. Die Artikel 1 bis 4, 6, 8 und 9 des Übereinkommens, betreffend den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz vom 13. April 1892, sowie das Schlußprotokoll**) und das Zusatzprotokoll**) zu diesem Übereinkommen werden aufgehoben.

Art. II. Dem Artikel 5 des Übereinkommens werden folgende Absätze hinzugefügt:

„Vorstehende Bestimmungen finden auf diejenigen Erfindungen nicht Anwendung, welche nach den Gesetzen eines der vertragschließenden Teile vom Patentschutz ausgeschlossen

---

*) s. Nr. 10.

**) Hier nicht mehr abgedruckt.

sind. Jedoch bleiben die Vergünstigungen, welche dem Inhaber eines Patents im Artikel 2 der Zusatzakte vom 14. Dezember 1900 zur internationalen Konvention zum Schutze des gewerblichen Eigentums, vom 20. März 1883, zugesichert sind, unberührt.

Rechtsnachteile, welche nach den Gesetzen der vertragschließenden Teile bei Erfindungspatenten im Falle der Lizenzverweigerung eintreten, werden durch die im zweiten Absatz enthaltenen Bestimmungen nicht ausgeschlossen."

Art. III. Das vorliegende Abkommen tritt mit dem Zeitpunkt in Kraft, zu welchem der Beitritt des Deutschen Reichs zu der in Paris am 20. März 1883 geschlossenen internationalen Konvention zum Schutze des gewerblichen Eigentums nebst der Brüsseler Zusatzakte vom 14. Dezember 1900 wirksam wird.*)

Art. IV. Für diejenigen Erfindungen, Muster und Modelle, Fabrik- und Handelsmarken, welche vor dem in dem Artikel III bezeichneten Zeitpunkt angemeldet worden sind, kommt eine Prioritätsfrist entweder nach Maßgabe der Artikel 3 und 4 des Übereinkommens vom 13. April 1892 oder nach Maßgabe des revidierten Artikel 4 der Pariser Konvention zur Geltung, je nachdem die eine oder die andere dem Anmeldenden günstiger ist.[1])

[1]) 199, 360.

---

12. Die internationale Übereinkunft

zum Schutze des gewerblichen Eigentums. Vom 20. März 1883. In der Fassung der Brüsseler Zusatzakte vom 14. Dezember 1900. (Unionsvertrag.))**

(RGBl. 1903 S. 148 u. 167.)
Wirksam für das Deutsche Reich seit dem 1. Mai 1903.

Art. 1.[1]) Die Regierungen von Belgien, Brasilien, Spanien, Frankreich, Guatemala, Italien, den Niederlanden, Portugal, Salvador, Serbien und der Schweiz bilden einen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums.

[1]) 61.

Art. 2.[1]) Die Untertanen oder Bürger der vertragschließenden Staaten sollen in allen übrigen Staaten des Verbandes in betreff der Erfindungspatente, der gewerblichen Muster oder Modelle, der

*) d. i. der 1. Mai 1903.
**) Die Änderungen gemäß der Brüsseler Zusatzakte sind durch gesperrten Druck hervorgehoben.

Fabrik- oder Handelsmarken und der Handelsnamen die Vorteile genießen, welche die betreffenden Gesetze den Staatsangehörigen gegenwärtig gewähren oder in Zukunft gewähren werden. Demgemäß sollen sie denselben Schutz wie diese und dieselbe Rechtshilfe gegen jeden Eingriff in ihre Rechte haben, vorbehaltlich der Erfüllung der Förmlichkeiten und Bedingungen, welche den Staatsangehörigen durch die innere Gesetzgebung jedes Staates auferlegt werden.

[1]) 197, 213—220.

Art. 3.[1]) Den Untertanen oder Bürgern der vertragschließenden Staaten werden gleichgestellt die Untertanen oder Bürger der dem Verbande nicht beigetretenen Staaten, welche auf dem Gebiet eines der Verbandsstaaten ihren Wohnsitz oder tatsächliche und wirkliche gewerbliche oder Handelsniederlassungen haben.

[1]) 197, 213—220.

Art. 4.[1]) Derjenige, welcher in einem der vertragschließenden Staaten ein Gesuch um ein Erfindungspatent, ein gewerbliches Muster oder Modell, eine Fabrik- oder Handelsmarke vorschriftsmäßig hinterlegt, soll zum Zwecke der Hinterlegung in den anderen Staaten während der unten bestimmten Fristen und vorbehaltlich der Rechte Dritter ein Prioritätsrecht genießen.

Demgemäß soll die hiernächst in einem der übrigen Verbandsstaaten vor Ablauf dieser Fristen bewirkte Hinterlegung durch inzwischen eingetretene Tatsachen, wie namentlich durch eine andere Hinterlegung, durch die Veröffentlichung der Erfindung, oder deren Ausübung, durch das Feilbieten von Exemplaren des Musters oder Modells, durch die Anwendung der Marke nicht unwirksam gemacht werden können.

Die oben erwähnten Prioritätsfristen sollen zwölf Monate für Erfindungspatente und vier Monate für gewerbliche Muster oder Modelle, sowie für Fabrik- oder Handelsmarken betragen.

[1]) 197—200 213—220, 360—363.

Art. 4b. Die Patente, deren Erteilung in den verschiedenen vertragschließenden Staaten von den zur Wohltat der Übereinkunft nach Maßgabe der Art. 2 und 3 verstatteten Personen beantragt wird, sollen von den für dieselbe Erfindung in anderen zum Verbande gehörigen oder nicht gehörigen Staaten erteilten Patenten unabhängig sein.

Diese Bestimmung soll auf die bestehenden

Patente mit dem Zeitpunkt, in welchem sie in Kraft tritt, Anwendung finden.

Für den Fall des Beitritts neuer Staaten soll es mit den im Zeitpunkte des Beitritts auf beiden Seiten bestehenden Patenten ebenso gehalten werden.

Art. 5. Die durch den Patentinhaber bewirkte Einfuhr von Gegenständen, welche in einem oder dem anderen Verbandsstaate hergestellt sind, in das Land, in welchem das Patent erteilt worden ist, soll den Verfall des letzteren nicht zur Folge haben.

Gleichwohl soll der Patentinhaber verpflichtet bleiben, sein Patent nach Maßgabe der Gesetze des Landes, in welches er die patentierten Gegenstände einführt, auszuüben.

Art. 6. Jede in dem Ursprungslande vorschriftsmäßig hinterlegte Fabrik- oder Handelsmarke soll so wie sie ist in allen anderen Verbandsstaaten zur Hinterlegung zugelassen und geschützt werden.

Als Ursprungsland soll das Land angesehen werden, in welchem der Hinterlegende seine Hauptniederlassung hat.

Liegt die Hauptniederlassung nicht in einem der Verbandsstaaten, so soll als Ursprungsland dasjenige angesehen werden, welchem der Hinterlegende angehört.

Die Hinterlegung kann zurückgewiesen werden, wenn der Gegenstand, für welchen sie verlangt wird, als den guten Sitten oder der öffentlichen Ordnung zuwider angesehen wird.

Art. 7. Die Natur des Erzeugnisses, auf welchem die Fabrik- oder Handelsmarke angebracht werden soll, darf in keinem Falle die Hinterlegung der Marke hindern.

Art. 8. Der Handelsname soll in allen Verbandsstaaten, ohne Verpflichtung zur Hinterlegung, geschützt werden, gleichviel, ob er den Teil einer Fabrik- oder Handelsmarke bildet oder nicht.

Art. 9. Jedes widerrechtlich mit einer Fabrik- oder Handelsmarke oder mit einem Handelsnamen versehene Erzeugnis darf bei der Einführung in diejenigen Verbandsstaaten, in welchen diese Marke oder dieser Handelsname Recht auf gesetzlichen Schutz hat, beschlagnahmt werden.

Die Beschlagnahme soll nach Maßgabe der inneren Gesetzgebung jedes Staates auf Antrag entweder der Staatsanwaltschaft oder der Beteiligten erfolgen.

In den Staaten, deren Gesetzgebung die Beschlagnahme bei der Einführung nicht zuläßt, kann diese Beschlagnahme durch das Verbot der Einführung ersetzt werden.

Die Behörden sollen nicht gehalten sein, die Beschlagnahme im Falle der Durchfuhr zu bewirken.

Art. 10. Die Bestimmungen des vorigen Artikels sollen auf jedes Erzeugnis anwendbar sein, welches als Bezeichnung der Herkunft fälschlich den Namen eines bestimmten Ortes trägt, wenn diese Bezeichnung einem erfundenen oder einem zum Zwecke der Täuschung entlehnten Handelsnamen beigefügt wird.

Als Beteiligter gilt jeder Produzent, Fabrikant oder Kaufmann, welcher die Produktion oder die Fabrikation des Erzeugnisses oder den Handel mit demselben betreibt und in dem fälschlich als Herkunftsort bezeichneten Orte, oder in der Gegend, in der dieser Ort liegt, seine Niederlassung hat.

Art. 10b. Die unter der Übereinkunft stehenden Personen (Art. 2 und 3) sollen in allen Verbandsstaaten den den Staatsangehörigen gegen den unlauteren Wettbewerb zugesicherten Schutz genießen.

Art. 11. Die hohen vertragschließenden Teile werden den patentfähigen Erfindungen, den gewerblichen Mustern oder Modellen, sowie den Fabrik- oder Handelsmarken für Erzeugnisse, welche auf den auf dem Gebiet eines von ihnen veranstalteten amtlichen oder amtlich anerkannten internationalen Ausstellungen zur Schau gestellt werden, in Gemäßheit der Gesetzgebung jedes Landes einen zeitweiligen Schutz gewähren.

Art. 12. Jeder der hohen vertragschließenden Teile verpflichtet sich, eine besondere Behörde für das gewerbliche Eigentum und eine Zentral-Hinterlegungsstelle zur Mitteilung der Erfindungspatente, der gewerblichen Muster oder Modelle und der Fabrik- oder Handelsmarken an das Publikum einzurichten.

Art. 13. Unter der Bezeichnung: „Internationales Bureau des Verbandes zum Schutze des gewerblichen Eigentums" ist ein internationales Amt einzurichten.

Dieses Bureau, dessen Kosten durch die Regierungen sämtlicher vertragschließenden Staaten zu tragen sind, wird der hohen Autorität der oberen Verwaltungsbehörde der Schweizerischen Eidgenossenschaft unterstellt und hat unter deren Aufsicht zu arbeiten. Die Befugnisse desselben werden durch Vereinbarung der Verbandsstaaten bestimmt.

Art. 14. Die vorliegende Übereinkunft soll periodischen Revisionen unterzogen werden, um Verbesserungen herbeizuführen, welche geeig-

net sind, das System des Verbandes zu vervollkommnen.

Zu diesem Zwecke werden der Reihe nach in einem der vertragschließenden Staaten Konferenzen zwischen den Delegierten der genannten Staaten stattfinden.

Art. 15. Man ist einverstanden, daß die hohen vertragschließenden Teile sich das Recht vorbehalten, einzeln miteinander besondere Abmachungen zum Schutze des gewerblichen Eigentums zu treffen, sofern diese Abmachungen den Bestimmungen der vorliegenden Übereinkunft nicht zuwiderlaufen.

Art. 16. Die Staaten, welche an der vorliegenden Übereinkunft nicht teilgenommen haben, sollen auf ihren Antrag zum Beitritte zugelassen werden.

Dieser Beitritt ist auf diplomatischem Wege der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und von dieser den übrigen anzuzeigen.

Er hat mit voller Rechtswirkung den Anschluß an alle Bestimmungen und die Zulassung zu allen Vorteilen zur Folge, welche in der vorliegenden Übereinkunft vereinbart sind und tritt einen Monat nach der Absendung der Anzeige durch die Schweizerische Regierung an die übrigen Verbandsstaaten in Kraft, sofern der beitretende Staat nicht einen späteren Zeitpunkt angibt.

Art. 17. Die Ausführung der in der vorliegenden Übereinkunft enthaltenen gegenseitigen Verbindlichkeiten unterliegt, soweit nötig, der Erfüllung der Förmlichkeiten und Vorschriften, welche die verfassungsmäßigen Gesetze derjenigen hohen vertragschließenden Teile erfordern, die deren Anwendung herbeizuführen gehalten sind, was sie in möglichst kurzer Frist zu tun sich verpflichten.

Art. 18. Die vorliegende Übereinkunft soll innerhalb eines Monats nach Austausch der Ratifikationen in Wirksamkeit treten und auf unbestimmte Zeit bis nach Ablauf eines Jahres vom Tage der erfolgten Kündigung ab in Kraft bleiben.

Diese Kündigung ist an die mit der Empfangnahme der Beitrittserklärungen beauftragte Regierung zu richten. Sie erstreckt ihre Wirkung nur auf den Staat, welcher sie ausspricht; für die übrigen vertragschließenden Teile bleibt die Übereinkunft wirksam.

Art. 19. Die vorliegende Übereinkunft soll ratifiziert werden und die Ratifikationen sollen zu Paris spätestens innerhalb eines Jahres ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten die Übereinkunft vollzogen und ihre Siegel beigedrückt.

Schlußprotokoll.

1. Die Worte: „Gewerbliches Eigentum" sollen in ihrer weitesten Bedeutung verstanden werden, derart, daß sie nicht bloß auf Gewerbeerzeugnisse im eigentlichen Sinne, sondern ebenso auf die Erzeugnisse des Ackerbaues (Wein, Getreide, Früchte, Vieh usw.) und auf die in den Handel gebrachten mineralischen Erzeugnisse (Mineralwasser usw.) Anwendung finden.

2. Unter der Bezeichnung „Erfindungspatente" sind die von den Gesetzgebungen der vertragschließenden Staaten zugelassenen verschiedenen Arten gewerblicher Patente, wie Einführungs-, Verbesserungs- usw. Patente, begriffen.

3. Man ist einverstanden, daß die Schlußbestimmung des Artikel 2 der Übereinkunft die Gesetzgebung jedes der vertragschließenden Staaten in betreff des Verfahrens vor den Gerichten und die Zuständigkeit dieser Gerichte in keiner Weise berühren soll.

3b.[1]) Der Verfall eines Patents wegen Nicht-Ausübung soll in jedem Lande nicht vor Ablauf von drei Jahren seit der Hinterlegung des Gesuches in dem Lande, um das es sich handelt, und nur dann ausgesprochen werden können, wenn der Patentinhaber Gründe für seine Untätigkeit nicht dartut.

[1]) 432.

4. Abs. 1 des Artikel 6 ist dahin zu verstehen, daß keine Fabrik- oder Handelsmarke von dem Schutze in einem der Verbandsstaaten ausgeschlossen werden darf, lediglich der Tatsache wegen, daß dieselbe hinsichtlich der Zeichen, aus denen sie besteht, den Anforderungen der Gesetzgebung dieses Staates nicht genügt, vorausgesetzt, daß sie in dieser Beziehung der Gesetzgebung des Ursprungslandes genügt und daß sie in diesem letzteren Lande Gegenstand einer vorschriftsmäßigen Hinterlegung gewesen ist. Von dieser Ausnahme abgesehen, welche nur die Form der Marke betrifft, und vorbehaltlich der Bestimmungen der übrigen Artikel der Übereinkunft soll die innere Gesetzgebung jedes Staates Anwendung finden.

Um jeder falschen Auslegung zu begegnen, ist man einverstanden, daß der Gebrauch der öffentlichen Wappen und Ehrenzeichen als im Sinne des Schlußsatzes des Artikel 6 der öffentlichen Ordnung zuwider angesehen werden kann.

5. Bei Einrichtung der im Artikel 12 erwähnten besonderen Behörde für das gewerbliche Eigentum soll auf die Veröffentlichung eines periodischen amtlichen Blattes in jedem Staate tunlichst Bedacht genommen werden.

6. . . . .

Das internationale Bureau hat die auf den Schutz des gewerblichen Eigentums bezüglichen Mitteilungen aller Art zu sammeln

und in einer allgemeinen Statistik zu vereinigen, welche an alle Regierungen zu verteilen ist. Es hat sich mit gemeinnützigen Studien, welche für den Verband von Interesse sind, zu beschäftigen und mit Hilfe des ihm von den verschiedenen Regierungen zur Verfügung gestellten Aktenmaterials ein periodisches Blatt in französischer Sprache zu redigieren, welches die den Gegenstand des Verbandes betreffenden Fragen behandelt.

Die Nummern dieses Blattes sowie alle von dem internationalen Bureau veröffentlichten Schriftstücke sind auf die Regierungen der Verbandsstaaten im Verhältnisse der Zahl der oben erwähnten Beitragseinheiten zu verteilen. Die außerdem von den genannten Regierungen oder von Gesellschaften oder Privatpersonen etwa beanspruchten Exemplare und Schriftstücke sind besonders zu bezahlen . . . .

Die Amtssprache des internationalen Bureaus soll die französische Sprache sein.

---

13. Mitteilung

des Präsidenten des Patentamts, betreffend die Durchführung der Verträge des Deutschen Reiches mit anderen Staaten auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes,

vom 18. April 1903.

I.

Nachdem das Deutsche Reich in Gemäßheit des durch die Brüsseler Zusatzakte vom 14. Dezember 1900 ergänzten Art. 16 der Übereinkunft zum internationalen Schutz des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883 der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft seinen Beitritt zu dem Staatenverbande, welcher auf Grund dieser Übereinkunft in der durch die Brüsseler Zusatzakte abgeänderten Fassung ins Leben getreten ist, zum 1. Mai 1903 angezeigt hat, treten die Rechtswirkungen der Übereinkunft gemäß der Bekanntmachung vom 9. April 1903 (Reichsgesetz-Bl. S. 147) mit dem 1. Mai 1903 ein.

Das Patentamt wird sich zur Bezeichnung des in Rede stehenden Staatenverbandes des Ausdrucks „Internationale Union" (abgekürzt: IU.) und zur Bezeichnung der durch die Brüsseler Zusatzakte abgeänderten Übereinkunft des Ausdrucks „Unionsvertrag" (abgekürzt UV.) bedienen.

Es wird empfohlen, in allen Eingaben diese Bezeichnungsweise gleichfalls anzuwenden.

II.

Der Unionsvertrag ist maßgebend für das Verhältnis zwischen dem Deutschen Reich und den Staaten Belgien, Frankreich und Tunis, Italien, Spanien, Portugal, den Niederlanden, der Schweiz, Großbritannien, Dänemark, Schweden, Norwegen, Japan und den Vereinigten Staaten von Amerika.*)

In diesem Verhältnis stehen gleich

1. dem Deutschen Reich dessen Schutzgebiete: Togo, Kamerun, Deutsch-Südwestafrika, Deutsch-Ostafrika, Deutsch-Neuguinea. Marschallinseln, Brown- und Providenceinseln, Samoainseln, Kiautschou, die Karolinen, Marianen und Palauinseln.
2. Großbritannien dessen Kolonien: Neu-Seeland, Queensland und Ceylon.
3. Frankreich dessen Kolonien: Martinique, Réunion, Guadaloupe und Zubehör, St. Pierre und Miquelon, Guyana, Senegal und Sudan, Französisch-Guinea, Elfenbeinküste, Dahomey, Französisch-Congo, Mayotte, Nossi-Bé, Französisch-Indien, Neu-Kaledonien, Französisch-Oceanien, Madagaskar und Zubehör, Obok und Djibouti, Cochinchina, Kambodscha, Annam und Tonking.
4. Portugal: die Azoren und Madeira.
5. den Niederlanden dessen Kolonien: Surinam, Curaçao und Niederländisch-Indien.
6. Dänemark: die Faröer-Inseln.

III.

Der Unionsvertrag ist für das Verhältnis zwischen dem Deutschen Reich und den Staaten Serbien, den Vereinigten Staaten von Brasilien**) und der Dominikanischen Republik zunächst nicht maßgebend, da diese Staaten die Brüsseler Zusatzakte bisher nicht ratifiziert haben.

IV.

Dem auf Grund der Madrider Konferenz vom 14. April 1891, betreffend die internationale Registrierung von Fabrik- und Handelsmarken, bestehenden Staatenverbande gehört das Deutsche Reich nicht an.

V.

Die Angehörigen der unter II genannten Staaten sowie die Angehörigen eines anderen Staates, welche in dem Gebiete eines der Verbandsstaaten einen Wohnsitz oder eine tatsächliche und wirkliche gewerbliche oder Handelsniederlassung haben, genießen in Bezug auf die von ihnen in einem Unionsstaate bewirkten Anmeldungen einer

*) Inzwischen sind noch der IU. bei- bzw. wieder beigetreten: Die Vereinigten Staaten von Brasilien, die Vereinigten Staaten von Mexico und die Republik Cuba.

**) Trifft nicht mehr zu, s. vor. Anm.

Erfindung zum Patent oder eines Gebrauchsmusters oder eines Warenzeichens für die demnächst auf die gleiche Erfindung, auf das gleiche Gebrauchsmuster oder auf das gleiche Warenzeichen bei dem Kaiserlichen Patentamt bewirkte Anmeldung ein Prioritätsrecht, falls diese letztere Anmeldung binnen bestimmter Frist erfolgt ist. Diese Frist beträgt:

a) wenn die Anmeldung im Auslande auf ein Patent gerichtet war, 12 Monate;
b) wenn die Anmeldung im Auslande auf ein Gebrauchsmuster gerichtet war, 4 Monate, gleichviel in den Fällen zu a und b, ob bei dem Patentamt auf die Erfindung ein Patent oder der Gebrauchsmusterschutz nachgesucht wird;
c) wenn die Anmeldung im Auslande auf den Geschmacksmusterschutz oder auf ein Warenzeichen gerichtet war, 4 Monate.

VI.

Nach der bisherigen Übung des Patentamts darf derjenige, welcher sich auf die Verträge des Deutschen Reichs mit Österreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891, mit Italien vom 18. Januar 1892, mit der Schweiz vom 13. April 1892 und mit Serbien vom 21./9. August 1892*) beruft, die Prioritätsrechte in jeder Lage des Verfahrens vor dem Patentamt geltend machen. Voraussichtlich werden die zuständigen Instanzen des Patentamts dies auch dann gestatten, wenn die Prioritätsrechte nach dem Unionsvertrage in Anspruch genommen werden.

Insoweit aber ein Berechtigter Grund zu der Annahme hat, daß ihm in Bezug auf die Anmeldung einer Erfindung zum Patent oder eines Warenzeichens im Laufe des Prüfungsverfahrens vor dem Patentamt Umstände werden entgegengehalten werden, welche im Falle der Berufung auf ein vorhandenes Prioritätsrecht ihre Bedeutung verlieren würden, wird es sich behufs Beschleunigung des Verfahrens und zur Vermeidung nutzloser Nachforschungen bei der Prüfung auf Neuheit oder auf ähnliche, früher erfolgte Anmeldungen empfehlen, das Prioritätsrecht sofort mit der Anmeldung geltend zu machen.

VII.

Die zuständigen Stellen im Patentamt werden vorbehaltlich der freien Beweiswürdigung von einem Beteiligten, der das Prioritätsrecht auf Grund des Unionsvertrages geltend macht, in der Regel folgende Urkunden fordern:

a) Eine Abschrift der früheren Anmeldung mit einer Bescheinigung,**) welche seitens der gemäß Art. 13 der Übereinkunft

*) Mit Rücksicht darauf, daß der Vertrag sich auf Patentsachen überhaupt nicht bezieht, hier nicht abgedruckt.

**) Es genügt regelmäßig auch die Patentschrift, wenn deren Echtheit außer Zweifel ist.

in dem Staate, in welchem die frühere Anmeldung erfolgt ist, vorgesehenen Behörde*), auszustellen ist, und aus welcher die Übereinstimmung der Abschrift mit der Urschrift der Anmeldung, sowie der Zeitpunkt erhellt, in welchem diese Anmeldung erfolgt ist.

Bei der Anmeldung von Warenzeichen wird regelmäßig die nach § 23 des Gesetzes zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 beigebrachte Bescheinigung der ausländischen Behörde über das Bestehen des Markenschutzes auch über den Inhalt und den Zeitpunkt der Anmeldung den nötigen Nachweis enthalten.

b) Falls die frühere Anmeldung oder die Bescheinigung nicht in deutscher Sprache abgefaßt ist, eine deutsche Übersetzung dieser Schriftstücke durch einen öffentlich bestellten Sprachkundigen. Die Unterschrift des Übersetzers sowie die Tatsache, daß dieser für derartige Zwecke öffentlich bestellt ist, bedarf, falls diese Tatsache bei dem Patentamt nicht ohnehin bekannt ist, der urkundlichen Beglaubigung.

Die Übersetzung soll bis auf weiteres der Regel nach, — d. h. sofern nicht besondere Umstände eine Ausnahme erheischen — nicht gefordert werden, wenn die frühere Anmeldung in englischer oder in französischer Sprache abgefaßt und die Schrift durchweg leicht lesbar ist.

VIII.

In allen Fällen, in welchen die Tatsache der früheren Anmeldung in einem Unionsstaate für das Verfahren vor dem Patent-

---

*) Es sind dies für:

Belgien: Ministère de l' Industrie et du Travail. Direction de l' Industrie, Brüssel.

Dänemark: Patentkommission, Niels Juelsgade 5, Kopenhagen. Kontoret for Registrering af Varemaerker, Kopenhagen.

Frankreich: Office National de la Propriété industrielle, rue Saint-Martin 292 (3e arrondissement), Paris.

Großbritannien: Patent Office, 25 Southampton Buildings, London W. C.

Italien: Ufficio speciale della Proprietà Industriale, Ministro di Agricoltura, Industria e Commercio, Rom.

Japan: Patentamt Tokio.

Niederlande: Bureau voor den industrieelen eigendom, Haag.

Norwegen: Kontor for Registrering af Varemaerker, Christiania.

Österreich: K. K. Österr. Patentamt, Wien VII, Siebensterngasse 14.

Portugal: Bureau für die Industrie beim Ministerium der öffentlichen Arbeiten Lissabon.

Schweden: Kungl. Patent- och Registreringsverket, Stockholm.

Schweiz: Bureau fédéral de la propriété intellectuelle, Bern.

Spanien: Negociado de Registro de la Propiedad Industrial y Comercial del Ministro de Agricultura, Industria, Comercio y Obras públicas, Madrid.

Tunis: Bureau de la propriété industrielle, Dar el Bay, Tunis.

Ungarn: Kgl. ungar. Patentamt, Budapest.

Vereinigte Staaten von Amerika: United States Patent Office, Washington.

Vereinigte Staaten von Brasilien: Ministerium für Landwirtschaft, Handel und öffentliche Arbeiten, Rio de Janeiro.

Vereinigte Staaten von Mexico: Oficina de Patentes y Marcas, Mexico.

amt ohne Bedeutung ist, namentlich also bei sämtlichen Anmeldungen zum Gebrauchsmusterschutz, steht es dem Anmelder frei, eine Bescheinigung der ausländischen Behörde beizubringen, aus welcher der Gegenstand der früheren Anmeldung seiner allgemeinen Bezeichnung nach, der Tag dieser Anmeldung und der Name des Anmelders erhellt. Eine Prüfung dieser Bescheinigung sowie etwaiger weiterer hierauf bezüglicher Urkunden tritt jedoch in solchen Fällen nicht ein, vielmehr werden die Urkunden lediglich zu den Akten genommen.

IX.

Die Legalisation der in Nr. VII und VIII gedachten Urkunden durch einen Gesandten des Deutschen Reichs oder einen deutschen Konsul in Gemäßheit des Gesetzes, betreffend die Beglaubigung öffentlicher Urkunden vom 1. Mai 1878 (RGBl. S. 89) wird auch insoweit, als diese Forderung nicht schon durch einen Staatsvertrag*) ausgeschlossen ist, im Interesse der Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens bis auf weiteres nicht gefordert werden. Trägt indessen die zur Prüfung berufene Stelle des Patentamts Bedenken, die Echtheit der Urkunde anzuerkennen, so bleibt es ihr unbenommen, die Legalisation zu fordern.

X.

Die Ausführungen zu Nr. VI bis IX beziehen sich auch auf diejenigen Personen, welche ein Prioritätsrecht nicht auf Grund des Unionsvertrags, sondern auf Grund der gleichzeitig mit diesem in Kraft tretenden Sonderverträge des Deutschen Reichs mit der Schweiz vom 26. Mai 1902 oder mit Italien vom 4. Juni 1902, sowie auf Grund der bis auf weiteres in Kraft bleibenden, zu Nr. VI erwähnten Sonderverträge mit Österreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891 und mit Serbien vom 21./9. August 1892 geltend machen. Es ist aber in diesen Fällen außer den zu Nr. VII gedachten Urkunden bei der Anmeldung von Erfindungen zum Patent noch eine Bescheinigung der zuständigen fremden Behörde beizubringen, aus welcher die Tatsache der auf die frühere Anmeldung erfolgten Erteilung des Patents, sowie

a) bei in Österreich, Ungarn oder Italien erteilten Patenten, der Tag der Zustellung des Beschlusses über die endgültige Erteilung des Patents,
b) bei in der Schweiz erteilten Patenten der Tag, an welchem das Patent in das Patentregister eingetragen ist,

hervorgeht.

Die Bekanntmachung des Kaiserlichen Patentamts vom 8. März 1892 (Patentblatt 1892 S. 149) wird damit gegenstandslos.

*) So durch Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Österreichisch-Ungarischen Monarchie. Reichs-Gesetzbl. 1881 S. 4, 1901 S. 323.

XI.

Falls die zuständige Abteilung des Patentamts ein Prioritätsrecht anerkannt hat, wird den vorgeschriebenen amtlichen Bekanntmachungen (§§ 23 Abs. 2, 27 Abs. 1, 19 Abs. 4 des Patentgesetzes, § 3 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der Warenbezeichnungen) die Bemerkung angefügt werden:

„Für diese Anmeldung ist bei der Prüfung gemäß dem Unionsvertrage vom $\frac{\text{20. März 1883}}{\text{14. Dezember 1900}}$ —

dem Übereinkommen mit

Österreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891

Italien vom $\frac{\text{18. Januar 1892}}{\text{4. Juni 1902}}$.

der Schweiz vom $\frac{\text{13. April 1892}}{\text{26. Mai 1902}}$

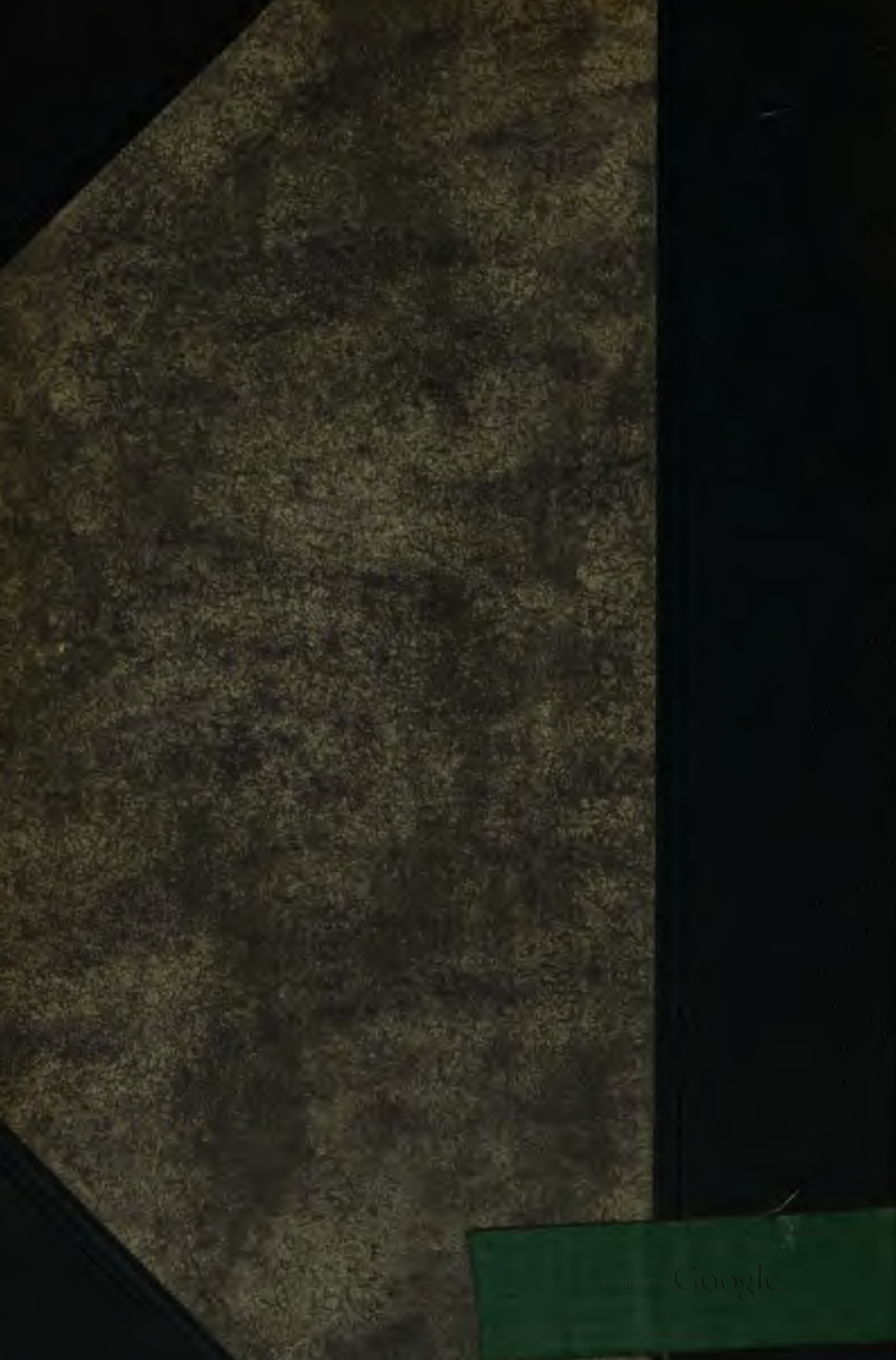
die Priorität auf Grund der Anmeldung in . . . .
vom . . . . anerkannt."

Diese Bemerkung soll die Tatsache der im Verfahren vor dem Patentamt erforderlich gewesenen und erfolgten Prüfung des Bestandes des Prioritätsrechts anzeigen, unterbleibt demzufolge in allen Fällen, wo eine Prüfung des Bestandes des Prioritätsrechts entweder in dem Verfahren vor dem Patentamt nicht erforderlich war oder, wie bei allen Anmeldungen zum Gebrauchsmusterschutz, ausgeschlossen ist. Sie wird auch in die Patentrolle, in die Warenzeichenrolle und in die Bescheinigung über die Eintragung eines Warenzeichens aufgenommen werden.

Alphabetisches Register.

(Die Zahlen verweisen auf die Seiten.)




Digitized by Google